PA
4244
M3S85

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

WILLIAM H. DONNER
COLLECTION

purchased from
a gift by

THE DONNER CANADIAN
FOUNDATION

A 55.
419/1580
I
84

Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Sitzungsberichte, 191. Band, 5. Abhandlung

Megasthenes und Kauṭilya

Von

Dr. Otto Stein

Vorgelegt in der Sitzung am 20. November 1918

Wien, 1921

In Kommission bei Alfred Hölder
Universitätsbuchhändler
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften in Wien

LIBRARY
JAN 13 1970
UNIVERSITY OF TORONTO

PA
4244
M3S85

Druck von Adolf Holzhausen in Wien

VORWORT.

Die vorliegende Untersuchung endet mit einem negativen Resultat; H. Oldenberg bemerkte mit Recht (GN, geschäftliche Mitteilungen aus dem Jahre 1918, S. 99 f.), daß das Kauṭilīya Arthaśāstra der Forschung viele Aufgaben stellen werde und daß zur Lösung des Problems Spezialuntersuchungen nötig sind. Die zahlreichen Fragen des altindischen Staats- und Gesellschaftslebens, die durch Kauṭilyas Werk aufgeworfen werden, deren Bedeutung für die indische sowohl als für die allgemeine orientalische Kulturgeschichte eine weitreichende ist, hätten zwar eine breitere Fundierung, besonders durch Heranziehung der übrigen indischen Literatur sowie der Inschriften, erfordert; es gebot sich jedoch eine Beschränkung auf das engere Thema, da einerseits gesicherte Ergebnisse auf diesem Gebiete noch nicht vorliegen, andererseits der Rahmen einer Einzeluntersuchung für die Fülle an Stoff ungeeignet ist. —

Dem Verfasser obliegt es aber, allen jenen Faktoren, deren Unterstützung er sich erfreuen durfte, seinen Dank auszusprechen.

Seinen hochverehrten Lehrern, den Herren Prof. Dr. H. Swoboda und Prof. Dr. M. Winternitz, fühlt sich der Verfasser nicht nur für die genossene reiche Belehrung, sondern auch für die mannigfachen bessernden Bemerkungen zu tiefem Dank verpflichtet; Herr Prof. Winternitz hatte zudem die Güte, die Korrekturbogen mitzulesen.

Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. J. Jolly in Würzburg bekundete durch manche wertvolle Mitteilung sein Interesse an der Arbeit; dafür sowie für die zeitweise Überlassung der beiden Münchener Ms.-Abschriften und M. Vallauris Übersetzung sei ihm aufrichtig gedankt.

Nurmehr der Manen des edlen L. v. Schroeder darf dankbar gedacht werden; nach seinem allzu früh erfolgten Ableben nahm sich Herr Prof. Dr. L. Radermacher der Arbeit in liebenswürdiger Weise an; ihm wie auch besonders der Akademie der Wissenschaften, die trotz der mißlichen Umstände die Drucklegung durchführte, sei aufrichtig gedankt.

Daß aber die Arbeit in Druck gelegt werden konnte, wurde durch das Entgegenkommen des tschechoslowakischen Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur ermöglicht, das dem Verfasser einen namhaften Beitrag zu den hohen Druckkosten gewährte; dafür sei dem genannten Ministerium der ergebenste Dank des Verfassers ausgesprochen.

Prag, 14. April 1922.

O. Stein.

Abkürzungen.

AJPh = The American Journal of Philology.

L. D. Barnett, Antiquities of India = Antiquities of India, an account of the history and culture of Ancient Hindustan by Lionel D. Barnett, London 1913.

G. Bühler, Aśoka-Inschriften = G. Bühler's Beiträge zur Erklärung der Aśoka-Inschriften, Leipzig 1909.

CII = Corpus Inscriptionum Indicarum.

DL = Deutsche Literaturzeitung.

FHG = Fragmenta Historicorum Graecorum.

R. Fick, Die soc. Glied. = Die sociale Gliederung im nordöstlichen Indien zu Buddha's Zeit von Dr. Richard Fick, Kiel 1897.

W. Foy, Die königl. Gewalt = Die königliche Gewalt nach den altindischen Rechtsbüchern ... von Dr. Willy Foy, Leipzig 1895.

GGM = Geographi Graeci Minores.

GN = Nachrichten von der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philol.-hist. Klasse.

H. Gössel, Beiträge = Beiträge zum altindischen Schuld- und Sachenrecht I. Dr. Heinrich Gössel, Leipzig 1917 (Habil.-Schrift).

Groskurd = Strabos Erdbeschreibung in siebenzehn Büchern. Nach berichtigtem griechischen Texte ... verdeutscht von Gottlieb Groskurd, 4 Bde., Berlin und Stettin 1831/1834.

Grundriß = Grundriß der indo-arischen Philologie und Altertumskunde. Begründet von Georg Bühler ... hggb. von H. Lüders und J. Wackernagel.

GSAI = Giornale della Società Asiatica Italiana.

A. Hillebrandt, Über das Kauṭilīyaśāstra = s. S. 9, Anm. 1.

Hopkins, The ruling caste = The social and military position of the ruling caste in ancient India as represented by the Sanskrit Epic ... By Edward W. Hopkins (Reprint from the Thirteenth Volume of the Journal of the American Oriental Society), New Haven 1889.

IF = Indogermanische Forschungen.

Ind. Ant. = Indian Antiquary.

JA = Journal Asiatique.

Jolly, RuS. = Recht und Sitte (einschließlich der einheimischen Literatur) von Julius Jolly (Grundriß II, 8), Straßburg 1896.

JRAS = The Journal of the Royal Asiatic Society of Great Britain and Ireland.

Kuhn-Festschrift = s. S. 13, Anm. 1.

KZ = Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung auf dem Gebiete der indogermanischen Sprachen. Begründet von A. Kuhn.

Lassen, Ind. Alt. = Indische Alterthumskunde von Christian Lassen. Bd. I, II, in zweiter Auflage, Leipzig 1867, 1874.

Law = s. S. 16, Anm. 1.

McCrindle, Ancient India = Ancient India as described in Classical Literature. Translated and copiously annoted by J. W. McCrindle, Westminster 1901.

Macdonell-Keith, Vedic Index = Vedic Index of Names and Subjects by A. A. Macdonell and A. B. Keith, 2 Bde., London 1912.

Mookerji = s. S. 16, Anm. 1.

ÖMfO = Österreichische Monatsschrift für den Orient.

R-E = Paulys Real-Encyklopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung, beg. von Georg Wissowa, hggb. von Wilhelm Kroll.

W. Reese, Die griechischen Nachrichten = Die griechischen Nachrichten über Indien bis zum Feldzuge Alexanders des Großen. Eine Sammlung der Berichte . . . von Wilhelm Reese, Leipzig 1914.

T. W. Rhys Davids, Buddhist India = Buddhist India by T. W. Rhys Davids, London 1903 (The Story of the Nations).

SBA = Sitzungsberichte der K. Preußischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse.

SBE = The Sacred Books of the East.

Schwanbeck = s. S. 7, Anm. 1.

Shamas. = Shamasastry R.

Shamas. transl. = Kauṭilya's Arthaśástra translated by R. Shamasastry with Introductory Note by J. F. Fleet (Government Library Series, Bibliotheca Sanskrita No. 37 Part II), Bangalore 1915.

Smith = The Early History of India from 600 B. C. to the Muhammadan Conquest including the Invasion of Alexander the Great by Vincent A. Smith. Third Edition, revised and enlarged, Oxford 1914.

Smith, Asoka = Asoka, the Buddhist Emperor of India by Vincent A. Smith, 2nd edition, Oxford 1909.

Sor. = s. S. 12, Anm. 2.

M. Vallauri = s. S. 14, Anm. 3.

Wecker = Artikel ‚India' in R-E IX, Sp. 1264/1325.

M. Winternitz, Gesch. d. ind. Litt. = Geschichte der Indischen Litteratur von Dr. M. Winternitz (Die Litteraturen des Ostens in Einzeldarstellungen, Bd. IX, 1, 2), 2 Bde., Leipzig 1908/1920.

WZKM = Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes.

ZDMG = Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft.

[ ] Ergänzungen
( ) Erklärungen
} in der Übersetzung.

Einleitung.

1. Megasthenes.

Über die Person des griechischen Gewährsmannes Megasthenes liegen aus dem Altertum nur dürftige Angaben vor. Seine Zeit und seine Beziehungen zu Indien sind dadurch gesichert, daß er als Gesandter am Hofe des Candragupta, des ersten Königs aus der Maurya-Dynastie, weilte, über dessen Zusammenstoß mit Seleukos Nikator im folgenden kurz zu berichten ist.

Seleukos Nikator war im Jahre 312 v. Chr. nach Besiegung des Demetrios, des Sohnes des Antigonos, wieder in den Besitz Babylons gelangt. Von diesem Jahre an begann er den Ausbau seines Reiches nach Osten, bis er im Jahre 305 auf Indien stieß. Hier hatten Alexanders Tod, die schwache Herrschaft der Satrapen und die großen Ereignisse im Westen es ermöglicht, daß ein Einheimischer sich der Herrschaft, die sich auf das Reich der Nanda-Dynastie in Magadha (Bihar) stützte, bemächtigte und sie nach Osten und Westen ausbreitete, so daß sie ‚von der Bai von Bengal bis an das arabische Meer'[1] reichte. Mit diesem Herrscher, der schon als Knabe Alexander den Großen gesehen hatte[2] und angeblich von niedriger Abkunft war,[3] stieß Seleukos zusammen.

[1] Smith, p. 118; Karte p. 162.

[2] Plutarch, Alex. 62, 4.

[3] Justin XV. 4, 15; im Mudrārākṣasa (ed. A. Hillebrandt, Indische Forschungen 4. Heft, 1912) spricht Cāṇakya den König (z. B. III. Akt, p. 82, 2) mit vṛṣala an. Vgl. H. H. Wilson, Hindu Theatre (Works XII) II. p. 127 ff. und Lassen, Ind. Alt.[2] II. S. 206 f. — Rājani Kānta Sens Bemerkungen im Journal of the Buddhist Text Society III, 1895, Part III, p. 26 ff. sind wertlos.

Appian aus Alexandreia (2. Jahrh. n. Chr.) berichtet (Syr. 55), Seleukos[1] habe den Androkottos bekriegt ‚τὸν Ἰνδὸν περάσας'; Justin (etwa 3. Jahrh. n. Chr.) erzählt XV, 4, 12, daß Seleukos nach Indien ging. Über den Krieg, seine Schlachten und deren Ausgang liegen keine Angaben vor; nur über die Friedensbedingungen und das freundschaftliche Verhältnis der beiden Herrscher gibt die griechische Literatur Aufschluß.

Man hat daher angenommen, daß entweder der Kampf kurz war oder daß ohne Schlacht Friede geschlossen wurde. Beides dürfte der Fall gewesen sein: ein großes Truppenkontingent wird Seleukos kaum schnell zur Hand gehabt, der Krieg sich in kleine Operationen, Plänkeleien aufgelöst haben, wie es bei der Natur des Kampfraumes nicht unwahrscheinlich ist. Wohl berichtet Appian (Syr. 55) und Justin (XV, 4, 12) von einem Übergang des Seleukos über den Indus; aber der Umstand, daß Seleukos die am rechten Ufer des Indus gelegenen Landstriche abtrat, scheint eher darauf zu deuten, daß dieses Gebiet vom Feinde besetzt worden ist. Ferner wäre es, wenn Seleukos über den Indus nach Indien eingedrungen wäre, östlich des Flusses zu Kampfhandlungen gekommen; davon berichten aber die griechischen Autoren nirgends. Allgemeine Erwägungen[2] endlich ließen Seleukos den Weg der Verständigung wohl gangbarer erscheinen, als den des Kampfes.

Candragupta hatte das alte Reich nicht nur vergrößert, sondern auch gefestigt; er war Inder, er kämpfte an der Spitze von Indern, auf indischem Boden, die reichen Hilfsquellen seines Landes im Rücken. Seleukos hatte große Kämpfe mit Antigonos und Demetrios hinter sich, nicht geringere Aufgaben vor sich; der Treue seiner Untertanen, bei mehrmaliger Vertreibung aus Babylon, konnte er kaum so sicher sein wie Candragupta

[1] Über Seleukos: E. R. Bevan, The house of Seleukos, London 1912, p. 292 ff.; A. Bouché-Leclercq, Histoire des Séleucides, Paris 1913, p. 21 ff., bes. 26 ff.; Smith, p. 115 ff.; Smith, Asoka p. 14; von Geschichtswerken ist zu nennen: J. G. Droysen, Geschichte des Hellenismus (2. Aufl.), Gotha 1878, II[2] S. 198/200 und III[1] S. 78/81; B. Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea, Gotha 1893, I, S. 339/342; J. Beloch, Griechische Geschichte, Straßburg 1904, III[1], S. 144/146 und III[2], S. 286 f.

[2] S. A. Bouché-Leclercq a. a. O. p. 30; T. W. Rhys Davids, Buddhist India, London 1903, p. 267 f.

der Treue der Inder.[1] Auch wird man die Schwierigkeiten, ein von Kämpfen ermüdetes, zu wichtigeren Kämpfen (bis zur Entscheidungsschlacht bei Ipsos 301) berufenes Heer durch unsichere Gebiete ohne hinreichend gewährleisteten Nachschub zu führen, nicht verkennen. Verständigte sich Seleukos mit seinem Gegner, dann gewann er mehr als durch lange Kämpfe: er bekam freie Hand für den Westen, er hatte — das war wichtig — bei freundschaftlicher, den Feind zufriedenstellender Auseinandersetzung im Osten nichts mehr zu fürchten. Und wenn er die Grenzgebiete, wie man sagen muß, leichten Herzens hingab, so bewog ihn wohl die Erkenntnis dazu, daß dieser Teil seiner Herrschaft nur mit großem Kraftaufwand hätte gesichert und erhalten werden können.[2] So trat Seleukos Nikator an Candragupta die Distrikte westlich des Indus ab und erhielt dafür 500 Elefanten.[3] Nach Appian (Syr. 55) und Strabo (XV, p. 724) schlossen beide Herrscher gegenseitige Freundschaft und Verschwägerung (κῆδος), bezw. einen Heiratsvertrag (ἐπιγαμίαν). Daß dieser persönlich auf die beiden Kontrahenten zu beziehen sei, ist unwahrscheinlich. Bouché-Leclercq erinnert (p. 30) daran, daß Seleukos nur zwei Frauen, Apama und Stratonike, hatte, und daß seine einzige Tochter, Phila, die Braut des Antigonos Gonatas war. Nun könnte man Strabos ἐπιγαμία als den Vertrag zweier Staaten verstehen, der den Angehörigen der beiden gegenseitige Heirat (conubium) gestattet; aber zwei Gründe sprechen dagegen. Einmal war das Reich des Seleukos, für das er einen

[1] Nach Justin XV, 4, 13 f. war Sandracottus wohl der Befreier, später aber Tyrann. Das wird sich nur auf die Grenzvölker beziehen, denen jede Herrschaft als Sklaverei erschien.

[2] Die Kämpfe Alexanders des Großen in den nordöstlichen Grenzlandschaften des persischen Reiches und in Indien (besonders die Aufstände z. B. des Musikanos) waren dem Seleukos warnende Beispiele.

[3] Die Bestimmungen Smiths (p. 119: Paropanisaden, Aria, Arachosien und vielleicht Gedrosien) sind von N. J. Krom, Hermes 44 (1909), S. 154/7 richtiggestellt worden. Vgl noch Smith, Appendix F p. 149 ff., E. R. Bevan, The house of Seleukos I, p. 296, n. 1. — J. Beloch, Griech. Gesch. III², § 124, S. 286 f. Daß Seleukos sich mit 500 Elefanten begnügte, ist so unwahrscheinlich nicht (Plut. Alex. 62, 2; Strabo XV, p. 724), wenn man an die Rolle, die diese Tiere zu spielen beginnen, denkt; Diodor XX, 113 hat Seleukos 480 Elefanten. Die Skepsis F. O. Schraders (Die Fragen des Königs Menandros, Berlin o. J., p. X, Anm. *) ist unberechtigt. Seleukos unterhielt die Elefanten in Syrien, s. Strabo XV, p. 752.

solchen Vertrag hätte abschließen sollen, kein homogenes Gebilde: neben den Einheimischen gab es Griechen, neben den untertanen Städten autonome;[1] zweitens bestand eine Schranke ethnisch-religiöser Natur, da die Inder in den Untertanen des Seleukos und in den Griechen die Barbaren, mlecchas, sahen, vielleicht die Hellenen auch die Inder als barbarische Völker bezeichneten. Und auch für Candraguptas Reich einen Staatsvertrag anzunehmen, hieße die staatliche Organisation seines Reiches überschätzen. So dürfte vielleicht die Annahme wahrscheinlich sein, daß jene Berichte von einem Heiratsvertrag nur eine Ausschmückung eines möglicherweise historischen Bündnisses, jedenfalls des Friedensvertrages sind.

Daß Seleukos, selbst wenn man die Überschreitung des Indus annimmt, nicht weit nach Indien gekommen ist, wird durch Strabo XV, p. 699, Arrian, Ind. V, 4 ff. und Justin I, 2, 9 wahrscheinlich, besonders durch die Interpretation der Plinius-stelle NH VI, 63: reliqua inde Seleuco Nicatori peragrata sunt, die Th. Benfey[2] und nachher Schwanbeck[3] gegeben haben, nahegelegt. Jene Gebiete Indiens bis zum Ganges sind ‚für Seleucus Nicator' durchwandert, d. h. erforscht worden, durch Megasthenes und Daimachos,[4] später durch Dionysios,[5] einen Gesandten des Ptolemaios Philadelphos.

Megasthenes[6] war Begleiter des Satrapen von Arachosien, Sibyrtios (Arrian, Anab. V, 6, 2); wahrscheinlich wurde er erst

---

[1] Vgl. H. Swoboda, Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer (K. F. Hermanns Lehrbuch der griechischen Antiquitäten, Bd. I, Abt. 3, 6. Aufl.), Tübingen 1913, S. 164 f. mit Anmerkungen.

[2] Im Artikel ‚Indien' in der allgemeinen Encyclopädie von Ersch-Gruber S. 67.

[3] In seiner Megasthenes-Ausgabe p. 16 ff.

[4] S. FHG II, p. 440 ff.

[5] Plinius H N VI, 58; vgl. Smith p. 147 f. — Das Vordringen des Seleukos nach Indien verteidigte Droysen, Gesch. d. Hell. III[1], S. 78, Anm. 1; dagegen, außer Benfey (a. a. O.) und Schwanbeck (p. 13 ff.), Car. Müller FHG II, p. 397 f.; A. v. Gutschmid, Geschichte Irans (1888) S. 24, Anm. 1 schloß sich Benfey an.

[6] Die ältere Literatur über Megasthenes führt Schwanbeck p. 11 f., n. 5 an; vgl. Fr. Susemihl, Gesch. der griech. Literatur in der Alexandrinerzeit (1891) I, S. 547 ff.; gelegentliche Bemerkungen finden sich in A. v. Gutschmids Kleinen Schriften, herausg. von F. Rühl, 5 Bände (1889/94) und in den Beiträgen zur Geschichte des alten Orients 1858 und 1876 (s. im Register).

nach dem Friedensschlusse an Candraguptas Hof entsandt. Seine Nachrichten, 4 Bücher Ἰνδικά, nur in Fragmenten erhalten,[1] gaben die Grundlagen fast der gesamten späteren Literatur der Griechen und Römer über Indien ab; sie sind oft überschätzt worden und bedürfen heute einer modernen Untersuchung vom geographischen, statistischen und ethnographischen Gesichtspunkte, die aber nur im Zusammenhang der antiken Literatur über Indien wertvoll wäre. Seine Heimat soll Kleinasien gewesen sein,[2] was sich einerseits aus der Kenntnis der Größenverhältnisse der Ebenen und Flüsse (besonders des Mäander) Kleinasiens ergeben soll (Arrian, Ind. IV, 3 ff.), andererseits aus Abydenos (bei Euseb. Praep. Ev. IX, p. 456 D, FHG II, p. 417), nach dessen Zitat Megasthenes in ionischem Dialekt geschrieben hätte. Eine Beweiskraft kommt keinem der beiden Argumente zu, da ein Vergleich mit anderen Landschaftsverhältnissen sich durch längeren Aufenthalt einstellen oder durch Nachrichten anderer Personen veranlaßt werden kann; berichtet doch auch Nearchos (Strabo XV, p. 691) über jene Analogie zwischen Indien und Kleinasien (vgl. auch Arrian, Anab. V, 6, 7).[3] Das zweite Argument entnimmt Reuss der Stelle bei Müller (FHG II, p. 417) ‚formas ionicas in Megasthenis verba intulit Abydenus, quem ionica dialecto scripsisse constat', was wenig besagt; vor allem stützt er sich auf Arrian, Ind. IV, 3 ff., welche Stelle nur beweist, daß der Vergleich der indischen Flüsse mit dem Mäander (neben Nearchos) von Megasthenes stammt, nicht aber, daß Kleinasien deshalb die Heimat des Megasthenes ist.

---

[1] Ausgaben: Megasthenis Indica. Fragmenta collegit commentationem et indices addidit E. A. Schwanbeck, Dr. Phil. Bonnae. Sumptibus Pleimesii Bibliopolae MDCCCXLVI; FHG II, p. 397/439. — Eine englische Übersetzung lieferte J. W. Mc Crindle, Ind. Ant. VI (1877), p. 113/135; 236/250; 333/349.

[2] St. Witkowski, De patria Megasthenis, Eos, Czasopismo Filologiczne V (1898/9), p. 22/24; Fr. Reuss, Rhein. Mus. NF 61 (1906), S. 304 f.; vgl. FHG II, p. 398, n. *), Schwanbeck p. 25.

[3] Analog vergleicht Herodot IV, 99 die Krim mit Attika und Japygien, ohne daß daraus auf die Heimat des Autors geschlossen werden könnte; vgl. A. Kirchhoff, Über die Entstehungszeit des herodotischen Geschichtswerkes, 2. Aufl., Berlin 1878, S. 16 f.; A. Bauer, Die Entstehung des herodotischen Geschichtswerkes, Wien 1878, S. 101 f.

So viel läßt sich behaupten: der Name Μεγασθένης ist gut griechisch,[1] Megasthenes war offenbar ein Grieche; mehr ist — Vermutung. Zu untersuchen wäre noch, ob und wieweit Megasthenes von Plato, besonders von dessen ‚Gesetzen' beeinflußt ist;[2] P. Wendland[3] glaubt euhemeristische Spuren bei Megasthenes zu sehen.

2. Kauṭilya.

Vielfache Erwähnungen in der indischen Literatur und bei Lexikographen nennen den Namen eines Verfassers eines Arthašāstras, eines Lehrbuches der Verwaltung, der inneren und äußeren Politik, bald Cāṇakya, bald Viṣṇugupta, bald Kauṭilya,[4] einige Werke bringen Zitate. Daraufhin erklärte Th. Zachariae,[5] daß an der ehemaligen Existenz des von der indischen Tradition dem Cāṇakya oder Kauṭilya zugeschriebenen Werkes nicht gezweifelt werden könne. Seit jenem Jahre kam nichts Entscheidendes über das Werk zum Vorschein, bis im Jahre 1905 R. Shamasastry (im Indian Antiquary XXXIV, p. 5/10) nach einer kurzen Einleitung einige Inhaltsangaben, stofflich geordnet, machte, und (im selben Bande p. 47/59; 110/119) fortsetzte. Damit war das Arthašāstra-Problem aufgerollt, allerdings fehlte es noch an einem Texte.

Als Alfred Hillebrandt eine kurze Übersicht über die indische nīti, Politik und Regierungskunst, als Einleitung zu seiner (damals) im Druck befindlichen Ausgabe des Mudrārākṣasa geben wollte, machte ihn J. Jolly auf zwei ihm gehörende, jetzt in der Münchener königl. Staatsbibliothek befindliche Manuskripte des Kauṭilya oder Kauṭalīya Arthašāstra aufmerksam. In diesen

[1] So bezeugt Strabo V, p. 243 als Gründer von Kyme in Italien einen Megasthenes aus Chalkis für das 8. Jahrh. v. Chr.; s. FHG II, p. 398, n. * und F. Bechtel, Die historischen Personennamen des Griechischen, Halle 1917, S. 300.

[2] S. unten S. 10.

[3] Die hellenistisch-römische Kultur in ihren Beziehungen zu Judentum und Christentum, Tübingen 1907, S. 71; vgl. Gesch. der griech. Literatur von W. Schmid (J. v. Müllers Handbuch der klass. Altertumswissenschaft VII), 5. Aufl. II 1, S. 175 f.; über Diodors Benützung des Megasthenes handelt P. Krumbholz, Rhein. Mus. 44 (1889), S. 293/295.

[4] Nach der indischen Literatur war er Minister Candraguptas (etwa 322 bis 298 v. Chr.), lebte also um die Wende des 4. zum 3. Jahrh. v. Chr.

[5] Beiträge zur indischen Lexikographie, Berlin 1883, S. 43.

Manuskripten konnte Hillebrandt von 50 Zitaten 40 belegen.[1] Damit war an der Echtheit der Zitate nicht mehr zu zweifeln.

Dem Wunsche nach einer Veröffentlichung des Textes folgte im Jahre 1909 der indische Gelehrte R. Shamasastry;[2] in einer (in Sanskrit geschriebenen) Vorrede stellte er einige Zitate bezüglich des Autors zusammen. Hier ist der Ort, um über die Ausgabe und jene Manuskripte einige Worte zu sagen.

Die Ausgabe beruht auf einem Manuskript des Textes und einem zweiten, das nur den Kommentar zu einem Teil (dem 2. Buche) des Arthašāstra enthält.[3] Die angeblichen Manuskripte in München sind in Wahrheit Abschriften von in Indien vorhandenen Original-Manuskripten. Die erstere Abschrift[4] ist eine 1906 angefertigte Kopie in Devanāgarī, sorgfältig geschrieben, manchmal bis Folio 44 mit europäischen Satzzeichen (Anführungszeichen, Klammern und Komma) versehen, 163, I Blätter in Folio 20/32, 19—12 Zeilen. Das Original-Manuskript ist in Granthaschrift auf Palmblättern geschrieben, stammt aus Tanjore und befindet sich in der Government Oriental Library in Mysore.

Die zweite Abschrift (Catalogus cod. Nr. 335) ist eine 1907 auf englischem Papier in Devanāgarī sorgfältig angefertigte Kopie, 602 Quartseiten, 16/20, 16—18 Zeilen. Das Original-Manuskript ist eine Granthahandschrift aus Madras. Was den Wert der beiden Abschriften anlangt, so ist Nr. 334 reich an abweichenden Lesarten, ‚der Text, besonders in adhikaraṇa 2, wird manchmal durch erklärende Glossen und Zitate, einige davon in Prākrit, unterbrochen'; doch bietet auch Nr. 335, wie Jollys textkritische Bemerkungen gezeigt haben, viel Sinnvolleres als A.[5]

---

[1] A. Hillebrandt, Über das Kauṭilīyaśāstra und Verwandtes, 86. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur (Sonderabdruck bei G. B. Aderholz' Buchhandlung), Breslau 1908, S. 3 u. 7.

[2] The Arthasastra of Kautilya, Government Oriental Library Series, Bibl. Sanskr. Nr. 37, Mysore 1909; bezeichnet wird dieser Text mit A.

[3] S. Chief Editors Note in der Ausgabe und Jolly, Catalogus cod. S. 28 f.; der Kommentar heißt Pratipadapañcikā (l. °pañjikā), nach Sor. p. II Pratipadacandrikā; der Verfasser ist Bhaṭṭasvāmin.

[4] Catalogus Codicum Manu Scriptorum Bibliothecae Regiae Monacensis I, VI (1912), S. 28 f., Nr. 334.

[5] Man hat die Abschriften mit Buchstaben bezeichnet, leider so, daß schon heute Verwirrung damit gestiftet ist. Nr. 334 bezeichnet Jolly (ZDMG

Im 24. Bande der WZKM von 1910 brachte Joh. Hertel ‚Literarisches aus dem Kauṭilīyaśāstra' (S. 416/422), indem er einige Stellen des Tantrākhyāyika mit solchen aus dem Arthašāstra identifizierte,[1] auf Mahābhārata und Rāmāyaṇa hinwies (S. 420); an der Echtheit des Werkes zu zweifeln hält er ohne Gegenbeweise für unberechtigt.

1911 eröffnete H. Jacobi die Reihe dreier wertvoller Untersuchungen, in deren erster[2] er die Existenz von vier philosophischen Systemen (Mīmāṃsā, [s. aber S. 738f. u. R. Garbe, Die Sâṃkhya-Philosophie, S. 5] Sāṃkhya, Yoga und Lokāyata) für das 4. Jahrh. v. Chr. erweisen will, da das sie (mit Ausnahme des ersten Systems) nennende Kauṭilīyam gegen 300 v. Chr. angesetzt werden muß, ‚solange nicht der Beweis erbracht werden kann, daß es eine alte Fälschung sei' (S. 733). In der bald darauf erschienenen Abhandlung[3] werden wichtige Folgerungen für die brahmanische Staatsordnung im 4. Jahrh. v. Chr. gezogen, für die Existenz von nītišāstra-Schulen, für die Sanskritliteratur überhaupt: die vedische Literatur ist zur Zeit des Kauṭilīyam abgeschlossen, hingegen bestand das Mahābhārata noch nicht in seiner jetzigen oder ihr annähernd gleichen Form; die Metrik stimmt mit der des Rāmāyaṇa überein; dharmašāstra und kāmašāstra existierten, in der Philosophie Sāṃkhya, Yoga und Lokāyata; die Grammatik war durch Pāṇinis Werk vertreten, es gab eine Disziplin, welche syntaktische und stilistische Fragen behandelte, endlich Astronomie und Astrologie (S. 972).

Im nächsten Jahre (1912) erschien ein Vortrag J. Jollys, in welchem er über Regierungsart, Steuern, Spione, Polizei,

70, 1916, S. 547) mit C, hingegen Sor. (p. I) mit B, umgekehrt ist Nr. 335 = Jolly B = Sor. C.; es ist also geboten, immer bei Zitaten nach Buchstaben den Autor hinzuzufügen. Aus beiden Abschriften veröffentlichte Jolly Lesarten in ZDMG 70, S. 548/554; 71, S. 227/239; 414/428; 72, S. 209/223.

[1] Teilweise tat er dies schon, vor Erscheinen der Ausgabe, in seiner Einleitung zur Tantrākhyāyika-Übersetzung, Leipzig und Berlin 1909, S. 142/145.

[2] Zur Frühgeschichte der indischen Philosophie SBA 1911 (XXV), S. 732/743.

[3] Kultur-, Sprach- und Literaturhistorisches aus dem Kauṭilīyam, SBA 1911 (XLIV), S. 954/973.

Recht und auswärtige Politik nach dem Arthašāstra berichtete.[1] H. Jacobi trat in seiner dritten Abhandlung ‚Über die Echtheit des Kauṭilya'[2] gegen eine von Hillebrandt in seiner Schrift (s. oben S. 9, Anm. 1) aufgestellte Behauptung auf. Hillebrandt hatte (S. 10) gesagt: Kauṭilya sei nicht durchweg der Verfasser des vorliegenden Textes; dieser entstamme nur seiner Schule, die der Ansicht anderer Lehrer die des Kauṭilya gegenüberstellt. Jacobi verteidigte die bereits von dem Herausgeber (p. XII) ausgesprochene Zurückweisung, daß iti Kauṭilyaḥ (‚so sagt Kauṭilya') gegen die Autorschaft des Ministers des Candragupta spreche. Er suchte dann (S. 834 ff.) darzutun, daß von einer Schule des Kauṭilya nicht gesprochen werden könne; die Widerlegung gegnerischer Ansichten verrate ‚einen individuellen Autor mit ausgeprägter kritischer Neigung' (S. 837); ferner müßte man für ein Schulwerk den Sūtrastil (kurze, zum Memorieren geeignete Sätze) erwarten (S. 845); endlich wird aus dem Werke selbst die Autorschaft zu erweisen gesucht (S. 846/848). ‚Das Gesamtergebnis unserer Untersuchung ist einerseits, daß der Verdacht gegen die Echtheit des Kauṭilīya unbegründet ist, anderseits, daß die einhellige indische Überlieferung, nach der das Kauṭilīya das Werk des berühmten Ministers Candraguptas ist, durch eine Reihe innerer Gründe aufs entschiedenste bestätigt wird', schließt Jacobi (S. 849).

Jolly veröffentlichte im Jahre 1913 eine Liste der Übereinstimmungen des Arthašāstra mit dem Dharmašāstra,[3] aus welcher sich ergab, daß neben Ähnlichkeiten auch große Verschiedenheiten existieren; wichtig war jedoch, ‚daß die meisten und frappantesten Ähnlichkeiten sich auf die jüngeren Smṛtis' beziehen, d. h. auf die Rechtsbücher des Yājñavalkya, Nārada, und auf Fragmente von solchen, wie Bṛhaspati, Devala und Kātyāyana (S. 95).

Fruchtbringend für das Kauṭilya-Problem war das Jahr 1914.

Im 68. Bande der ZDMG gab Jolly (S. 345/359) Parallelen aus Šānags Buch über Gifte zu Kauṭilya, wies auf Grund der

[1] Ein altindisches Lehrbuch der Politik, Verhandlungen der ersten Hauptversammlung der Intern. Vereinigung für vgl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Berlin zu Heidelberg 1911, S. 181/189.

[2] SBA 1912 (XXXVIII), S. 832/849.

[3] ZDMG 67, S. 49/96.

neuen Kāmandaki-Ausgabe die Datierung Jacobis zurück, zeigte Ähnlichkeiten zwischen Arthašāstra und Kāmašāstra auf, vor allem aber betonte er Zitate bei Daṇḍin, an dessen Zeit er den Verfasser des Arthašāstra heranrücken möchte (etwa 7. Jahrh. n. Chr.).[1] Dieser letzten Ansicht Jollys, die wegen ihrer wenigstens relativen Chronologie bedeutsam ist, trat Jacobi im selben Bande (68., S. 603/605) entgegen. — Positive Arbeit leistete J. J. Sorabji, der den Kommentar des Bhaṭṭasvāmin zum zweiten Buche des Arthašāstra mit den Lesarten von C (= Jolly B), an strittigen Stellen mit Bemerkungen, veröffentlichte.[2] Jarl Charpentier verfolgte ‚Sagengeschichtliches aus dem Arthaśāstra des Kāuṭilya'[3] in der indischen Literatur und kam zum Ergebnis, daß der Sagenschatz zum Teil ‚besser mit der vedischen und altbuddhistischen als mit der uns vorliegenden epischen Literatur übereinstimmte' (S. 239). Prüft man jedoch selbst die von Charpentier angeführten Vergleichspunkte, so ist sein ‚z. T. besser' ganz unberechtigt, wie seine Aufstellungen (S. 238) zeigen; Charpentier kann nur einmal (unter 6.) sagen, daß die Sage von Tālajaṅgha aus der vedischen Literatur sich nachweisen lasse.[4]

In seinem Buche über das Pañcatantra[5] hatte Joh. Hertel über das Alter des Tantrākhyāyika gehandelt; in der Rezension dieses Werkes machte M. Winternitz[6] die Bemerkung, daß der Name Kauṭilya, ‚die (personifizierte) Falschheit' oder ‚Tartüfferie', gegen die Autorschaft des berühmten Ministers spreche. Endlich erschienen von N. N. Law auf Grund des Arthašāstra die ‚Studies in Ancient Hindu Polity', in denen er über Bergwerke, Bewässerung, Meteorologie, Viehstand, Weiden, Beförderungsmittel, Steuern und Recht interessante Aufschlüsse brachte.[7]

---

[1] Jolly war früher der Ansicht beigetreten, das Arthašāstra sei echt (ZDMG 68, S. 359 u. Anm. 1).

[2] Some notes on the Adhyaksha-Pracāra Book II of the Kauṭiliyam-Arthaśāstram, Inaug.-Diss. Würzburg, Allahabad 1914.

[3] WZKM 28 (1914), S. 211/240.

[4] Beweisen Sagen, die einer Literaturepoche angehören, etwas? Ist ‚Epische Literatur' eine Zeitbestimmung? Gehören die Jātakas (s. die Punkte 2 u. 4) zur ‚altbuddhistischen' Literatur oder wenigstens ausnahmslos?

[5] Das Pañcatantra, seine Geschichte und seine Verbreitung. Leipzig und Berlin 1914, S. 8 f.

[6] DL 1914, Nr. 44/45, Sp. 2432, Anm. 6. [7] S. unten S. 15 f.

In seinem Aufsatze ‚Zu Kauṭilya' (ZDMG 69, S. 360/364) verteidigte Hillebrandt im Jahre 1915 seine bereits 1908 ausgesprochene Ansicht, daß Kauṭilya nicht durchweg der Verfasser sei, gegen Jacobis dritte Abhandlung und sagte (S. 364), ‚daß ein Teil des Werkes zwar von ihm [Kauṭilya] stammt, in anderen Teilen aber Aussprüche von ihm — und zwar in Punkten, die Meinungsverschiedenheiten besonders ausgesetzt waren, — durch seine Schüler oder Anhänger überliefert, in Gegensatz zu anderen Lehrern gestellt und als Ergebnis, vielleicht mannigfacher Erörterungen, hervorgehoben wurden'. In demselben (69.) Bande (S. 369/378) setzte Jolly seine Kollektaneen durch einen Vergleich mit dem wichtigen Nītitext: Nītivākyāmṛta des Somadevasūri fort.

In der Festschrift für E. Kuhn gab E. Müller-Heß [1] Ergänzungen zu den von Jolly vorgebrachten Ähnlichkeiten zwischen Arthašāstra und Kāmasūtra, indem er die kalās, die 64 Künste und Fertigkeiten einer Hetäre, aus der übrigen Literatur belegte.

Seit diesem Jahre erfuhr das Kauṭilya-Problem in besonderen Abhandlungen keine Erörterung; zu erwähnen wäre noch R. Garbe,[2] der an die Echtheit des Werkes glaubt, während H. Oldenberg[3] die Ansicht Hillebrandts[4] teilt; abgesehen von verstreuten Erwähnungen des Arthašāstra sind endlich noch die bisher erschienenen Übersetzungen zu erwähnen.

Im Ind. Ant. XXXIV (1905) gab die ersten Inhaltsangaben R. Shamasastry, in der Mysore Review 1906/1908 derselbe Gelehrte eine englische Übersetzung von Buch I—IV; eine neue Übersetzung von Buch I—II erschien unter dem Titel

[1] Zum Kauṭilīya Arthaśāstra (Aufsätze zur Kultur- und Sprachgeschichte vornehmlich des Orients, Ernst Kuhn zum 70. Geburtstag am 7. Februar 1916 gewidmet von Freunden und Schülern, München 1916), S. 162/164.

[2] Die Sāṃkhya-Philosophie, eine Darstellung des indischen Rationalismus nach den Quellen, zweite umgearbeitete Auflage, Leipzig 1917, S. 5.

[3] Die indische Philosophie, in dem Sammelwerk: Die Kultur der Gegenwart, herausg. von Paul Hinneberg, Allgemeine Geschichte der Philosophie, Teil I, Abteilung V, 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1913, S. 32; vgl. GN, geschäftliche Mitteilungen 1918, S. 98. — Angaben aus dem Arthašāstra machte L. D. Barnett, Antiquities of India, London 1913 p. 98/109.

[4] S. auch Kuhn-Festschrift S. 21 f.

‚Chāṇakyas Arthaśāstra or Science of Politics' 1908 in Mysore (G. T. A. Press), die Forsetzung, Buch III und IV, unter demselben Titel in Mysore (Crown Press); die Übersetzung der Bücher V—XV kamen im Indian Antiquary heraus, und zwar im 38. Bande (1909: p. 257/264; 277/284; 303/310) und 39. (1910: p. 19/28; 44/63; 83/96; 100/118; 131/144; 161/177).[1] In dem Pañcatantra-Werke Hertels ist Arthašāstra I, 2/5[2] übersetzt; eine italienische Übersetzung des 1. Buches gab Mario Vallauri.[3] Jolly leitete seine Übersetzung von Arthašāstra II, 12/14[4] mit einigen Bemerkungen zur Datierungsfrage ein.

3. Das Problem.

Das Kauṭilya-Problem, mit dem sich die vorgenannten Abhandlungen beschäftigen, hat die Frage zum Gegenstand: Ist das Arthašāstra, als dessen Autor Kauṭilya, der Minister des Candragupta, genannt wird, auch wirklich dessen Werk? Es handelt sich nicht um eine Echtheitsfrage in dem Sinne, als wäre das heutige Werk eine Fälschung, die für ein ehemals vorhandenes untergeschoben wäre, sondern um die Frage, ob jener Minister des Candragupta überhaupt ein Arthašāstra geschrieben hat und ob dieses identisch ist mit dem erhaltenen. Die näher liegende Frage allerdings, ob Cāṇakya (Viṣṇugupta, Kauṭilya) eine historische Persönlichkeit ist, wurde bisher nicht in Betracht gezogen und scheint nach den indischen Quellen einer Entscheidung schwerlich zuführbar.

Einen von vielen anderen Wegen zur Lösung der Frage hat als erster Hillebrandt in seiner Abhandlung[5] angedeutet: die Angaben des Megasthenes über die indische Verwaltung mit denen des Kauṭilya zu vergleichen. In der dritten Auf-

[1] Nur diese im Ind. Ant. erschienenen Übersetzungen waren erlangbar; während des Krieges dürfte eine neue Übersetzung Shamasastrys erschienen sein, s. Sor. p. II, n. 1.

[2] Das Pañcatantra S. 1/5.

[3] Il I adhikaraṇa dell' "Arthaçāstra" di Kauṭilya, Rivista degli Studi Orientali, vol. VI, p. 1317/1382, auch separat. Rom 1915.

[4] Kollektaneen zum Kauṭilīya Arthaśāstra. GN 1916, S. 348 366.

[5] Über das Kauṭilīyaśāstra S. 11.

lage seiner Geschichte hat Vincent A. Smith[1] einen Überblick über die Nachrichten des Megasthenes (p. 120/136) gegeben, wobei er allerdings ziemlich kritiklos vieles als Tatsache hinstellte, was bei näherer Untersuchung nicht bestehen kann. Anschließend brachte er (p. 136/144) als Ergänzung zu den griechischen Nachrichten einige bemerkenswerte Inhaltsangaben über Verwaltung, König, Spione und äußere Politik.[2] Smith vertritt (p. 137) den Standpunkt, daß es unwesentlich sei, ob das Arthašāstra von Cāṇakya herrühre oder nicht, da — nach seiner Ansicht — die Untersuchungen deutscher Gelehrten das Werk als der Mauryazeit ohne Zweifel angehörig erwiesen hätten. Ferner — dies ist ein wichtiger methodischer Einwand — hält er es für verfehlt, die griechischen Nachrichten mit den Vorschriften des Arthašāstra zu verbinden, da die ersteren Beobachtungen Fremder um 300 v. Chr. wiedergeben, letzteres hingegen ältere Autoren zitiere und als ‚eine glaubwürdige Darstellung der politischen und sozialen Verhältnisse in der Gangesebene in der Zeit Alexanders des Großen, 325 v. Chr.' erscheine (p. 137). Die Widerlegung dieses Einwandes ist unschwer: zunächst beziehen sich nur die Nachrichten des Megasthenes auf Einrichtungen um 300 v. Chr., wenn aber die Untersuchungen der deutschen Gelehrten gerade nach Erscheinen des Smith'schen Werkes die größten Zweifel gegen die Echtheit des Arthašāstra erbracht haben, d. h. daß es durchaus nicht ein authentisches Erzeugnis der Mauryazeit ist, so fällt damit die Annahme Smiths über die Schilderung von Einrichtungen um 325 v. Chr. Und selbst all dies zugestanden: spielen 25 Jahre (dabei sind das nur willkürliche Ansätze Smiths) eine so große Rolle, um tiefer gehende Unterschiede zu erklären? Die Bemerkung aber, das Arthašāstra zitiere politische Werke, die vor der Mauryaherrschaft abgefaßt seien, ist ganz hinfällig; denn gerade das Arthašāstra bekämpft diese Ansichten und gibt die Meinung eines angeblichen Ministers des ersten Mauryakönigs, für diesen Herrscher berechnet, wieder, es muß also, aller Wahrscheinlichkeit nach,

---

[1] The Early History of India from 600 B. C. to the Muhammadan conquest. Oxford 1914.

[2] Im Appendix G (p. 151/153) gab er eine bibliographische Übersicht der bis 1913 erschienenen einschlägigen Literatur.

um 300 v. Chr. verfaßt sein, d. h. ungefähr gleichzeitig mit den Indika des Megasthenes.

Von diesem Gesichtspunkt aus, unbeirrt durch methodische Bedenken, hat N. N. Law in seinen ‚Studies'[1] einige Übereinstimmungen zwischen Megasthenes und Kauṭilya aufzeigen wollen. Ausführlicher hat dies in der Einleitung zu diesem Werke R. Mookerji, der sich bezüglich der Echtheit des Arthašāstra den Ausführungen Jacobis anschloß und dann (p. XXXV bis XLII) im einzelnen ‚the striking correspondence' durchführte. Dabei gab Mookerji die betreffenden Megasthenesstellen unvollständig in englischer Übersetzung, die Kauṭilyastellen in ganz kurzen Inhaltsangaben.

Zweck der vorliegenden Arbeit ist es, eine im einzelnen durchgeführte Vergleichung möglichst aller vergleichbaren Punkte zu geben. Schwer ist es, einen objektiven Gesichtspunkt für die Anordnung der verglichenen Stellen zu finden, da es sich doch um in ihrer Natur verschiedene Werke — hier eine geographisch-ethnographische Fragmentsammlung, dort ein Lehrbuch über Verwaltung, innere und äußere Politik — handelt. Ferner mußten geographische, mythologische, (pseudo-)historische Nachrichten außer Betracht bleiben; eine Vergleichung der Fragmente ihrer Reihenfolge nach wäre ein äußerlicher, zudem für die Darstellung unpraktischer Gesichtspunkt gewesen. So schien es am zweckmäßigsten, kleinere, keiner längeren Erörterungen bedürfende Vergleichspunkte voranzustellen, die sonst später eine zusammenhängende Darstellung unterbrochen hätten; ferner jene, welche sich schwer in einen organischen Zusammenhang hätten bringen lassen. Dann ergab sich als Komplex von Vergleichspunkten das über den König Berichtete, die Kastenfrage mit dem von den einzelnen Teilen Ausgesagten, der Bericht über die Beamten und endlich, wenn auch nur wenig ergebnisreich, die Religion.

[1] Studies in ancient Hindu Polity (based on the Arthaśâstra of Kauṭilya), Vol. I by Narendra Nath Law, M. A., B. L. With an introductory essay on the age and authencity of the Arthaśâstra of Kauṭilya by Prof. Radhakumud Mookerji, M. A., London 1914.

I. Teil.

Öffentliche Einrichtungen.

1. Straße.[1]

Fg. 4, 3: ‚Die Länge geht von Westen gegen Osten; von dieser könnte man den Teil bis Palibothra genauer angeben; denn er ist mit Meßseilen vermessen und beträgt als Königsstraße 10.000 Stadien.‘

Strittig ist, ob σχοινίοις ‚mit Meßseilen‘ oder σχοίνοις ‚nach Schoinen‘ zu lesen ist; während der Strabotext ersteres gibt, findet sich bei Arrian (Ind. III, 4) σχοίνοισι, obgleich beide Stellen (Strabo XV, p. 689 und Arrian l. c.) auf Eratosthenes[2] zurück gehen. Chr. G. Groskurd bemerkte in seiner Strabo-Übersetzung zu dieser Stelle, daß die Zahl der Schoinen, nicht aber der Stadien anzugeben sein würde, wenn wirklich nach Schoinen gemessen würde.[3] Da aber sowohl σχοινίον als σχοῖνος das Meßseil bedeuten kann,[4] ist für beide Eratosthenesstellen die Übersetzung ‚mit Meßseilen‘[5] gesichert.

Der griechische Ausdruck ὁδὸς βασιλική entspricht zwar wörtlich dem indischen rājamārga, bedeutet jedoch etwas anderes. ὁδὸς βασιλική bezeichnet die Hauptstraße, die Indien vom

[1] Vgl. Mookerji p. XL, Law p. 68 ff., bes. 70 f., Smith p. 135.

[2] Arrian, Ind. III, 4: ‚Die Länge von Westen nach Osten bis zur Stadt Palimbothra, mit Meßseilen gemessen, schreibe er auf, sagt er; es gäbe nämlich auch eine Königsstraße; diese [Länge] reiche an 10.000 Stadien; das Weitere sei nicht so sicher.‘ Vgl. Arrian, Scripta minora, ed. Hercher-Eberhard p. XI (Bibl. Teubn. MDCCCLXXXV) und K. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde, Berlin 1890, I, S. 261 f., Anm. †.

[3] Strabons Erdbeschreibung (3 Bde., Berlin und Stettin 1831/1833) III, S. 114 f., Anm. 1.

[4] Herodot I, 26: ἐξάψαντες ἐκ τοῦ νηοῦ σχοινίον ἐς τὸ τεῖχος. I, 66: καὶ σχοίνῳ διαμετρησάμενοι τὸ πεδίον τὸ Τεγεητέων ἐργάζοντο.

[5] Groskurd übersetzt ‚nach der Meßschnur‘; zur Lesung μυρίων vgl. außer Arrian l. c. Groskurd a. a. O. I, S. 113, Anm. 1.

Westen gegen Osten durchzieht, die bei Kauṭilya den Namen vaṇikpatha führt. „Auch bei Landwegen: 'der nördliche [gegen den Himālaya führende] ist besser als der Weg gegen Süden; die in Elefanten, Pferden, Wohlgerüchen, Elfenbein, Fellen, in Silber und Gold bestehenden Waren sind besonders wertvoll', sagen die Lehrer; nein, sagt Kauṭilya; mit Ausnahme der in Wolldecken, Fellen und Pferden bestehenden Waren sind Muscheln, Diamanten, Edelsteine, Perlen und Goldwaren auf dem Wege gegen Süden besonders reichlich. Auf dem Wege gegen Süden gibt es auch viele Minen und wertvolle Waren. Eine Handelsstraße mit gut geordneten Wegverhältnissen oder geringer Anstrengung ist sehr gut.[1] Oder ein großes Gebiet, das geringe Waren hat. Damit ist die nach Osten und Westen führende Handelsstraße erklärt" (298, 10/16).

Uber eine Messung und über die Länge dieser Handelsstraße läßt sich aus dem Arthašāstra nichts entnehmen; nach der H. Kiepertschen Karte (zu Lassen, Ind. Alt. II) beträgt die Entfernung von der Teilung des Indus in das alte und neue Flußbett bis Palibothra etwa 221 deutsche Meilen = 1639,917 km; 10.000 Stadien zu 177·6 m = 1776 km. Der Ausdruck ὁδὸς βασιλική erinnert an den von Herodot (V, 53) gebrauchten ἡ ὁδὸς ἡ βασιληίη.

Ergebnis: Die nach Megasthenes von Westen nach Osten führende Königsstraße entspricht im Arthašāstra der nach Osten und Westen gehenden Handelsstraße, über deren Messung und Länge nichts gesagt wird. Der Name ὁδὸς βασιλική entspricht keinem indischen Worte der Sache nach, scheint vielmehr von Persien auf Indien übertragen zu sein.

2. Meilensteine.

Fg. 34, 3: ‚Sie [die Agoranomen] stellen Wege her und errichten nach je 10 Stadien eine Säule, welche die Seitenwege und die Entfernungen anzeigt.'

Diese auf Megasthenes zurückgehende Stelle des Strabo (XV, p. 708) ist vielfach behandelt worden; man hat die Nachricht als glaubwürdig angenommen, sie jedoch nicht zu prüfen, sondern nur zu stützen gesucht. Schwanbeck hat (p. 27, n. 23) den Schoinos des Eratosthenes (nach Plinius NH XII, 30) als

[1] Nach °paṇyaḥ (Z. 14) gehört ein Strich.

genau (accurate) mit dem indischen yojana übereinstimmend angesehen; der Schoinos bei Eratosthenes hat 40 Stadien, ein yojana 4 kroša; da nun die Säulen alle 10 Stadien gesetzt seien, so müsse dieser Abstand einem indischen Maß, und zwar einem kroša entsprechen. Einen anderen Weg, um die Nachricht des Megasthenes durch indische Quellen zu stützen, ist Lassen (Ind. Alt.[2] II, S. 533 f.) gegangen, indem er auf die von Ašoka in Entfernungen von $^1/_2$ kroša angelegten Brunnen verwies. Zuletzt hat Smith (p. 135) daran erinnert, daß in der Moghulzeit die Steine nur jeden kos (= 20 Stadien) gesetzt wurden.[1]

Um zu einer Entscheidung in der Frage, ob es Meilensteine in Indien gegeben hat und wie weit Megasthenes diesbezüglich glaubwürdig ist, zu gelangen, ist von der metrologischen Seite der Frage auszugehen. Nach den Untersuchungen J. F. Fleets[2] hat das yojana bei Kauṭilya den Wert von 4·54 Meilen = 7,3063 km; 10 Stadien entsprechen nach Fleet 1 Meile 181·6 yards = 1775,37 m; 1 kroša = 1 Meile 240 yards = 1828,77 m, welche beiden letzteren Werte ungefähr einander gleichkommen.[3] Nun kommt der kroša als offizielles Maß im Arthašāstra nicht vor, sondern der vierte Teil eines yojana ist ein goruta (107, 9).[4] Eine Entscheidung ist also durch die metrologische Behandlung der Frage nicht zu erlangen, da man nicht allein aus dem Umstand, daß 10 Stadien annähernd 1 kroša oder 1 goruta entsprechen, auf die tatsächliche Existenz von Meilensteinen schließen kann, vielmehr fällt die materielle Seite der Frage ins Gewicht. In der Einleitung zu seiner grundlegenden Abhandlung über ‚die römischen Meilensteine' hat O. Hirschfeld[5] einen kurzen Überblick über das Vorkommen von Meilensteinen in den Kulturländern des Altertums gegeben und u. a. auch auf Indien hingewiesen. Eine schriftliche Mitteilung R. Pischels besagt (S. 705, Anm. 3): ‚Ein Wort für

[1] Vgl. dazu J. F. Fleet, JRAS 1912, p. 238, n. 3.

[2] JRAS. 1912, p. 229 ff.

[3] Auch Fleet nimmt (a. a. O. p. 238) die Nachricht des Megasthenes an.

[4] Nur 45, 16 werden 1—2 kroša als Distanz der Grenzen zweier Dörfer zu gegenseitigem Schutz gefordert; vgl. Āpast. Dh. II, 10, 26, 7; W. Schulze, Beiträge zur Wort- und Sittengeschichte II, SBA 1918 (XXVI), S. 487 ff. — Es ist bemerkenswert, daß der kroša im Arthašāstra nicht als Maß erwähnt wird, hingegen in den Ašoka-Inschriften.

[5] SBA 1907, S. 165 ff. = Kleine Schriften S. 703 ff.

Meilensteine kann ich in indischen Quellen nicht nachweisen.' Es ist in der Tat kein Ausdruck bekannt, der für ‚Meilenstein' in Betracht käme[1]; mārgadhenu(ka) ist ein yojana, und wenn P. W. hinzufügt ‚urspr. wohl Bez. des eine Kuh darstellenden Meilensteines', so ist das eine nicht einmal wahrscheinliche Vermutung; dhenu(ka) bildet Diminutiva und könnte hier einen kleinen Weg im Ausmaß eines yojana bedeuten, wie z. B. asidhenukā ‚ein kleines Schwert', ‚Messer'. Pischel hat (a. a. O.) auch auf Lassen (Ind. Alt.[2] II, S. 533) verwiesen, der zum Belege der Straßenmessung die von Ašoka in Entfernungen von $^1/_2$ kroša angelegten Brunnen anführte. Das VII. Säulenedikt des Ašoka spricht von den an den Wegen (magesu) gepflanzten Banianenbäumen und alle acht[2] krošas angelegten Brunnen.

Daß Brunnen alle 14,631 km angelegt wurden, beweist sicherlich nichts für Meilensteine in einer Entfernung von 1828,78 m voneinander; man hat aber diese Stelle des VII. Säulenediktes noch in einem anderen Punkte als Bestätigung für die Nachricht des Megasthenes zu verwenden gesucht. Der König hat neben Brunnen auch niṃsiḍhiyā anlegen lassen; diese glaubte Lassen (a. a. O. S. 533 f.) als ‚Ruheplätze' (Bühler ‚öffentliche Herbergen oder Serais') mit den ἐκτροπαί ‚Herbergen' des Megasthenes identifizieren zu können; dadurch, wie sich kaum leugnen läßt, wäre ein starkes Argument für die Glaubwürdigkeit des Megasthenes gewonnen gewesen, nur hätte man auch bei Ašoka die Erwähnung von Meilensteinen erwarten können. Nun entspricht dem niṃsiḍhiyā nach Lüders (a. a. O. S. 852) ein skt. nišrayaṇī, nišreṇī und bedeutet die Treppen, die zu einem in der Nähe des Weges gelegenen Wasser hinabführten: Fällt damit die Bedeutung von ‚Herbergen' für die Inschrift, so ist die Rechtfertigung von ‚Herbergen' für ἐκτροπαί schon längst hinfällig. Stephanos (Thes. linguae gr. s. v.) führt einige deutliche Belege, u. a. ein Scholion zu Aristo-

[1] Auch saṃjavana (s. P. W. s. v. 2) bedeutet nicht ‚Wegweiser' im obigen Sinne.

[2] Daß acht krošas gemeint seien, hat ausführlich Fleet, JRAS 1906, p. 401 ff. dargetan, dem sich auch H. Lüders, SBA 1914, S. 851 anschließt, wogegen Smith p. 135, n. 2 bei der Deutung (‚jeden halben kroša') wie G. Bühler, Ašoka-Inschriften S. 280 bleibt. Vgl. auch G. A. Grierson, JRAS 1906, p. 693. — Dies ist die Stelle, die den kroša als offizielles Maß zur Zeit Ašokas belegt.

phanes' Fröschen 113 an: ἐκτροπάς . . . ἐκνεύσεις τῶν ὁδῶν; oder Aeneas,[1] Tact. c. 15, 6: περί τε . . . τὰς ἐκτροπὰς τῶν ὁδῶν, ὅπου ἂν τρίοδοι ὦσιν, εἶναι σημεῖα; ἐκτροπή ist also ein Ausweichsplatz oder ein Neben-, Seitenweg,[2] was im Sanskrit ein utpatha ist. Im Arthašāstra endlich findet sich keine Stelle, die von Wegmessungen[3] und Setzen von Wegzeigern oder Meilensteinen spräche, noch läßt sich eine Behörde für diese Agenden nachweisen (s. unten VII, 1). Weder Fa-Hien, noch Hiuen-Tsiang, noch Alberuni wissen von Meilensteinen zu berichten. Nach all dem wird die Nachricht des Megasthenes über Meilensteine in Indien bis zur Erbringung eines Zeugnisses abzulehnen sein.

Ergebnis: Von Meilensteinen, für die im Indischen nicht einmal ein Wort aufzuzeigen ist, findet sich im Arthašāstra keine Spur. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Megasthenes Einrichtungen anderer Länder (Persiens? Ägyptens?) auf Indien übertragen hat.

Herbergen, die an der Königsstraße liegen, erwähnt Herodot V, 52; sie heißen καταλύσεις. — In Ägypten sind aus alter Zeit keine Meilensteine bezeugt; in der Zeit der Ptolemäer sind solche wahrscheinlich auf Steinsockeln in Entfernungen von je einem Schoinos, kleinere in Distanzen von je $^1/_{12}$ Schoinos zu belegen.[4] Bekannt sind die Poststationen des alten Persien; Meilensteine sind jedoch vor der Römerzeit nicht nachweisbar,[5] wenn auch neupers. farsang (παρασάγγης) ein altes Wort für ‚Stein' ist; ebenso sind in China bereits im 3. Jahrh. v. Chr. Poststationen (t'ing) nachweisbar, wenn auch erst im 1. Jahrh. v. Chr. erwähnt, aber keine Meilensteine.[6]

[1] Ein zeitgenössischer Schriftsteller Xenophons über Taktik.

[2] Groskurd übersetzt (III, S. 147) ‚eine die Abwege und Weiten anzeigende Säule'.

[3] Zu Kauṭ. 107, 1 pathi (prākāra) māna ‚Maß für Wege' bemerkt Fleet (JRAS 1912, p. 232), daß das dort gemeinte dhanus nicht zur Messung der Straßen in der Länge oder der Distanzen auf ihnen dient, sondern bei der Errichtung von Straßen zur Messung ihrer Breite verwendet wird; dazu stimmt, daß Kauṭilya die Straßen nach Breiten einteilt (54, 14/55, 1).

[4] O. Hirschfeld, Kl. Schr. S. 704, Anm. 4. [5] O. Hirschfeld, a. a. O. S. 705.

[6] Die Darstellungen über Meilensteine (Barnett, Antiquities of India p. 107; Smith, p. 135; Curt Merckel, Die Ingenieurtechnik im Altertum, Berlin 1899, S. 215) bringen die Einrichtung von Meilensteinen für Indien als Tatsache vor.

3. Landmessung.

Fg. 34, 1: ‚Von ihnen [den Beamten] arbeiten diese [Agoranomen] an Flüssen und vermessen das Land wie in Ägypten.‘

Mookerji will (p. XXXVI) die Funktionen der mit der Landmessung betrauten Beamten in den Agenden des gopa und sthānika bei Kauṭilya (142, 4/8)[1] sehen. Von einer Landmessung ist an jener Stelle nicht die Rede, da es sich um Feststellung des Grundbesitzes im Dorfe, ob Feld, Garten, Heiligtum den Boden einnehmen usw., handelt; ferner sind diese beiden Funktionäre dem samāhartṛ untergeordnete Steuerbeamte. Die Landmessung in Indien kann nach buddhistischen Quellen nicht in Abrede gestellt werden (s. unten VII, 1); im Arthašāstra wird jedoch nur von Messungen innerhalb des Dorfgebietes zwecks Steuererhebung die Rede sein. Für diese Annahme spricht auch der Hinweis des Strabo auf Ägypten; von der Landvermessung Ägyptens, um die durch die Überschwemmung des Nil verwischten Grenzen des Eigentums festzustellen, spricht Strabo XVI, p. 757 und XVII, p. 787. Während aber in Ägypten eine Landmessung stattfand, läßt sich nach dem Arthašāstra von einer allgemeinen Landmessung, wie sie nach den Worten des Megasthenes anzunehmen ist, nichts finden.

Ergebnis: Eine Landmessung ist nach dem Arthašāstra nur insofern für Indien zu verstehen, daß sie zwecks Steuererhebung in den Dorfgebieten stattfand; hingegen scheint Megasthenes von einer allgemeinen Landmessung zu sprechen.

4. Bewässerung.[2]

Fg. 34, 1: ‚. . . und beaufsichtigen die verschließbaren Kanäle, aus denen das Wasser sparsam in die Leitungen gebracht wird, damit allen die Benützung des Wassers in gleicher Weise freistehe.‘

Den Ausdruck τὰς κλειστὰς διώρυχας übersetzen die englischen Gelehrten, offenbar nach McCrindle,[3] mit ‚sluices‘.

[1] S. unten VI, 7 u. VII, 1.

[2] S. Mookerji p. XXXVI; Law p. 12; Smith p. 132 (vgl. Smith, Asoka p. 130); Jolly, Verhandl. der ersten Hauptvers. der intern. Vereinigung f. vgl. Rechtsw. u. Volkswirtschaftslehre S. 183 u. 186.

[3] Ancient India, Westminster 1901, p. 53, außer den in Anm. 2 genannten englischen Werken s. noch Barnett, Antiquities of India p. 107.

διώρυξ ist ein Wassergraben, der κλειστή, d. h. verschließbar ist; zu denken wird an eine einfache Vorrichtung (etwa ein Brett oder Steine) sein, durch die das Zuleitungswasser abgesperrt werden soll; ‚Schleuße' ist wohl zu viel gesagt und würde anders ausgedrückt sein.[1] Diese Übersetzung des Wortes in Verbindung mit διώρυξ dürfte auch Law zu einer kaum richtigen Deutung einer Kauṭilyastelle verführt haben.

Die Bewässerung ist für die Landwirtschaft in Indien neben den finanziell-wirtschaftlichen Verhältnissen die wichtigste Frage; mit Recht sagt Kauṭilya 305, 4 f.: ‚Eine Wasseranlage ist die Quelle der Feldfrüchte; denn der Gewinn der Vorzüge eines Regens wird stets bei Saaten mit Wasseranlagen erreicht.' Hier tritt der allgemeine Ausdruck für ‚Wasseranlage', ‚Wasserwerk' entgegen: setubandha, der aber nicht an allen Stellen seines Vorkommens diese Bedeutung hat. Der Name besteht aus zwei Worten, deren Begriff 166, 3 f. und 166, 6 beschrieben wird. ‚Ein setu ist ein Eisengeländer, das auf [oben] durchbohrten Holzpflöcken ruht, längs eines Hauses' (166, 3 f.).[2] Verderbt scheint Zeile 6 zu sein; vielleicht ist da gesagt, daß die Verbindungspflöcke zwei aratni oder drei Fuß voneinander entfernt sein sollen.[3] An diesen beiden Stellen hat also setu die Bedeutung von ‚Geländer', bandha etwa von ‚Geländerverbindung'. Daß jedoch setubandha ‚Wasseranlage' bezeichnen kann, zeigt 47, 12:[4] ‚Er lege eine Wasseranlage mit natürlichem oder

[1] κλειστάς könnte als ‚geschlossen' gefaßt werden und Groskurd übersetzt auch (III S. 146) ‚und beaufsichtigen die verschlossenen Kanäle'; aber die Bedeutung von ‚gedeckten Kanälen' hat es nicht, das hieße κρυπτάς; s. H. Lattermann, Athener Mitteilungen 35, S. 95 f.

[2] 166, 4 f.: ‚Er lasse das Haus bauen je nachdem die Verwendung eines Geländers notwendig ist. Oder wenn eine solche [Verwendungsnotwendigkeit] nicht da ist, [soll er das Haus so bauen], daß es sich nicht von der Mauer des Nachbarhauses entfernt.' Zeile 4 ist yathāsetubhogaṃ zu schreiben; Zeile 5 ist wohl abhūtam beizubehalten, sonst die Lesart von B (Jolly, ZDMG 71, S. 234) anzunehmen.

[3] P. W. s. v. bandha 3) führt eine Erklärung aus dem Śabdak. an: gṛhādiveṣṭana ‚Umfassung von Häusern u. dgl.' L. A. Waddell, Report on the Excavations at Pāṭaliputra (Patna), Calcutta 1903, p. 26 berichtet von aufgefundenen Pfosten: ‚The posts are clamped together with bands of iron. This seems to have been a pier or the foundation of a tower.'

[4] bandha liegt hier in bandhayet. Vgl. 47, 17; 60, 9; 207, 6, wo setu allein ‚Wasseranlage' ist.

mit herbeizuführendem Wasser an'; 297, 2 f.: ‚Auch von zwei Wasseranlagen ist die mit natürlichem Wasser besser als die mit herbeizuführendem Wasser. Auch von zweien mit natürlichem Wasser ist die besser, welche die Möglichkeit [zur Bewässerung] eines reichlichen Saatlandes bietet.' Unter den Wasseranlagen mit natürlichem Wasser sind solche zu verstehen, bei denen das Wasser von Flüssen, Brunnen u. dgl. verwendet wird, während unter den anderen Kanäle gemeint sind. Der Kommentar zu 142, 5 (Sor. p. 71) begreift unter setu beide Arten von Wasseranlagen: ‚Unter dem Worte setu werden auch Brunnen, Kanäle u. dgl. verstanden.' Der Bedeutungsübergang von ‚Wassereinfassung' wie: Brücke, Damm zu ‚Wasseranlage' im allgemeinen ist unschwer einzusehen.[1]

Law hat mit Recht (p. 13) bemerkt, daß kulyā der terminus für ‚Kanal' ist; der Kommentar zu 116, 2 (Sor. p. 54) gibt sāraṇi, im Arthašāstra selbst kommt das Wort nicht vor; praṇālī (167, 6) bezeichnet den Abzugsgraben im Hause.[2] 54, 3 werden kulyāḥ erwähnt, die als Kanäle innerhalb der Burg zum Transport von Waren, besonders Waffen benützt werden; die Lesart C mit dāṇḍavāhinīḥ für daṇḍa°, wie Sorabji (p. 8) vermutet, würde für Waffentransporte sprechen; 58, 5 tritt jedoch abermals bhāṇḍavāhinī ohne v. l. auf, wo man eher für das Schatzhaus daṇḍavāhinī in der Bedeutung ‚Polizei-, Heeres-Abteilung' erwarten würde. Es ist aber am wahrscheinlichsten, an beiden Stellen den Text beizubehalten und das Wort als ‚Waren herbeiführende Wege' zu fassen; ob diese unterirdisch gingen und wie sie das Schatzhaus ‚umgaben', bleibt dahingestellt. Kanäle sind unzweifelhaft 122, 12 gemeint.

Die Bewässerung durch Kanäle wird sonst wenig erwähnt, man hatte noch andere Mittel. ‚Sie sollen ein Fünftel Wasserabgabe zahlen [für das Wasser], welches mit der Hand hervorgebracht wird. Ein Viertel [für das], welches mit Schultern [von Stieren] hervorgebracht wird. Ein Drittel [für das], welches mit Strommaschinen hervorgebracht wird. Ein Viertel [für das], welches aus einem Fluß, See, Teich, Brunnen heraufgezogen wird' (117, 14). Es scheint, daß sich die ersten zwei Arten mehr

[1] Vgl. M. A. Stein, Rājataraṅgiṇī transl., Westminster 1900, vol. II, p. 450.
[2] Vgl. Ind. Ant. IX (1880) p. 171, Nr. 8; CII III, Introd. p. 180.

auf die Beförderung als ‚Hervorbringung' des Wassers beziehen, da doch alles Wasser aus Flüssen usw. stammt; hingegen wäre die dritte Art auf Maschinen, etwa Stauvorrichtungen,[1] welche das Wasser aus einem Wasserlauf in Kanäle treiben, zu beziehen, die letzte Bestimmung als auf gewöhnliches Schöpfen gehend zu deuten.[2] Daneben kommen für Bewässerungszwecke Teiche und Tanks in Betracht.[3]

Ob setubandha 170, 1/4 ‚Wasseranlage' bedeutet, ist zweifelhaft; es ist zuvor von Teichen die Rede: ‚Er verliere das Eigentumsrecht über eine Wasseranlage, deren Betrieb fünf Jahre geruht hat, außer in Notfällen. Bei Neuerrichtung von Teichen und Wasseranlagen besteht fünfjährige Steuerfreiheit. [Bei Wiederherstellung] zerbrochener und aufgegebener vierjährige. Bei damit verbundenen Erweiterungen dreijährige.' Es fragt sich, ob hier statt ‚Wasseranlage' nicht ‚Damm', eine der gewöhnlichsten Bedeutungen von setubandha, einzusetzen ist; Kullūka zu Manu XI, 64 erwähnt setubandhādīnāṃ pravartanam (vgl. Kauṭ. 170, 2 °setubandhānāṃ navapravartane), um die Strömung eines Flusses zu hindern. Fraglich ist aber, ob Dämme besonders steuerpflichtig waren, da 170, 5 von der Steuerfreiheit des Bodens die Rede ist; das würde vielleicht eher für die Steuerfreiheit von Wasseranlagen sprechen. Die von Mookerji (p. XXXVI) und Law (p. 12) angenommene Bewässerung mittels Windmühlen, an sich nicht sehr plausibel, ist jetzt durch die Lesart B khātaprāvṛttimanadī[4] (170, 6) hinfällig geworden; Jolly nimmt an, daß mit nadī Kanäle zur Bewässerung der Felder gemeint seien.

Endlich ist die Stelle bezüglich der Schleußen (170, 10 f.) zu erwähnen; Law übersetzt (p. 12): ‚a fine of six paṇas is laid down for letting out the water of canals otherwise than through the sluice-gate (apāre) and for hindering the flow of

[1] Vgl. Rāmāy. II, 80, 1 u. den Komm. dazu. Ein anderes Mittel sind Räder, vgl. pādāvarta P. W. s. v. und die Lexikographen. Vgl. auch Cullav. (ed. H. Oldenberg) V, 16, 2 (SBE XX, p. 111 f.).

[2] Einige hübsche Illustrationen von Wasserwerken findet man bei Curt Merckel, Die Ingenieurtechnik im Altertum (s. Verzeichnis der Abbildungen); Abb. 7 zeigt eine Picota (s. S. 104) genannte Wasserhebemaschine und Abb. 22 eine mit Tieren betriebene in Indien.

[3] C. Merckel, a. a. O. S. 105 ff., über ‚Tank' S. 100.

[4] S. Jolly, ZDMG 71, S. 235, 13.

water through the same (pāre).' Dem Sinne nach ist die Übersetzung bestechend, aber die strittigen Worte legen den Versuch nahe, ob nicht mit einer wörtlicheren Übersetzung das Auskommen zu finden ist. setu als ‚Kanal' ginge noch an; aber pāra, bezw. apāra ‚Schleußentor', bezw. ‚auf andere Weise als durch das Schleußentor' sind ohne Beleg für diese Bedeutung wohl anstößig. pāra und apāra erklärt Halāyudha Abhidh. (ed. Th. Aufrecht, London 1861) III, 45b: arvākkūlamapāraṃ syātparaṃ pāramiti smṛtam ||, apāra also ‚diesseitiges Ufer', pāra ‚jenseitiges Ufer'; P. W. gibt für apāra die Bedeutung ‚jenseitiges Ufer' nach Halāyudha im Šabdak.; schließlich spielt dies für den ganzen Sinn des Śloka eine mindere Rolle. Zu übersetzen wäre: ‚Für denjenigen, welcher aus Wasseranlagen das Wasser am diesseitigen Ufer ausläßt, [beträgt] die Strafe sechs paṇa, oder für den, welcher am jenseitigen Ufer das Wasser für andere aus Fahrlässigkeit hemmt.' Man wird sich etwa zwischen zwei Häuser- oder Felderreihen[1] einen kleinen Bach, einen Rieselkanal vorstellen dürfen; das Vergehen besteht darin, daß jemand das Wasser auf der gleichen Seite des Wasserlaufes ableitet, so daß die weiter gelegenen Häuser oder Felder geschädigt werden; oder er hemmt auf der anderen Seite des Wasserlaufes den Fluß, sei es, pramādena, aus Fahrlässigkeit, da er nur an seine Zwecke denkt (Wasser für sein Haus oder Feld zu erhalten), sei es aus Übermut, um seine Nachbaren zu ärgern und zu schädigen. Da weder bei Megasthenes von Schleußen die Rede ist, sondern nur von abschließbaren Wassergräben, vielleicht zu Stauzwecken, noch pāra als ‚Schleußentor' bis jetzt belegt ist, bleibt es fraglich, ob ‚diese Stelle [bei Kauṭilya] die von Megasthenes berichtete Existenz von Schleußentoren bestätigt' (Law p. 12f.).

Ergebnis: Die Felder werden nach dem Arthašāstra durch Kanäle bewässert, daneben gibt es andere Bewässerungsarten; von Schleußentoren, wie sie angenommen werden, ist weder bei Megasthenes noch bei Kauṭilya die Rede. Von einer Zuteilung des Wassers verlautet im Arthašāstra nichts, wohl aber bestehen

[1] S. Zeile 6 und Jolly dazu (oben S. 25 u. A. 4). — Zu Rājatar. III, 360 bemerkt M. A. Stein bezüglich Śrīnagars: ‚The principal Bazaars are still built along the banks of the river, which themselves serve as main thoroughfares.'

Bestimmungen über Mißbrauch der zu gemeinsamen Zwecken bestehenden Wasseranlagen.

Daß Indien gut bewässert ist, bemerkt Diodor II, 35 f.; XVIII, 6;[1] die Bewässerung in Indien (wie in anderen Kulturländern des Altertums; s. C. Merckel, a. a. O. III. Kapitel) durch Kanäle ist alt.[2] Interessante Nachweise für Kanäle gibt M. A. Stein in seiner Übersetzung der Rājataraṅgiṇī.[3] Der Name für Kanal ist wie im Arthašāstra kulyā, für Dämme setu (s. vol. II, p. 450); auch Aquädukte, ambhaḥpratāraṇa, werden (I, 157; IV, 191) erwähnt.

5. Zwei Ernten.

Im Zusammenhang mit der guten Bewässerung stehen die Berichte über den Reichtum Indiens an Pflanzen.[4]

Fg. 1, 5: ‚Der größte Teil des Landes wird bewässert und hat daher im Jahre doppelte Früchte.‘

Fg. 1, 11: ‚Denn da es in dem Lande zweimal in jedem Jahre Regen gibt, einmal im Winter, wenn bei den anderen die Saat der Weizenfrüchte erfolgt, das andere Mal zur Sommersonnenwende, zu welcher Zeit man Reis und Bosporon zu säen pflegt, auch Sesam und Hirse, gewinnen die Bewohner Indiens durch die beiden Ernten wohl das meiste.‘

Fg. 11: ‚Megasthenes zeigt die Fruchtbarkeit Indiens im zweimaligen Fruchttragen, wie auch Eratosthenes sagte, der eine Saat als winterlich, die andere als sommerlich bezeichnet.‘

---

[1] Dion Chrysostomos (ed. Guy de Budé, Bibl. Teubn. MCMXVI) XXXV, 20: ‚Es gibt viele Kanäle, aus den Quellen fließend, die einen größer, die anderen kleiner, mit einander sich mischend, da die Menschen es gemacht haben, wie es ihnen gut schien. Sie leiten leicht das Wasser von einem Graben zum anderen, wie wir das Wasser in den Gärten.‘ Über die Bewässerung im Indusgebiet s. Athenaios II, p. 70 b c.

[2] Atharvav. III, 13, dazu M. Bloomfield, SBE XLII, p. 348 f.; H. Zimmer, Altindisches Leben, Berlin 1879, S. 156 f.

[3] Transl. vol. II, p. 427 f. (s. Index s. v. ‚canal‘ und ‚irrigation canals‘). Unterirdische Kanäle gibt es in Turfan, ‚Karez‘ genannt (M. A. Stein, Ruins of desert Cathay, 2 Bde., London 1914, II, p. 354/356). — Vgl. C. E. Jung, Petermanns Mitteilungen 46 (1900), S. 34/40 u. 58/61; über die Bewässerung im Indusgebiet ÖMfO 1912, S. 145 f.; über die Bewässerungstätigkeit der Engländer in Indien vgl. R. Hotz, Die Erde und ihr Wirtschaftsleben, München 1913, S. 211; ‚Der neue Orient‘ V (1919), S. 45.

[4] S. Wecker, Spalte 1301 f. des Artikels ‚India‘ in der R-E IX.

Kauṭilya gibt Aufschluß über die Saaten, welche Samen zuerst gesät werden sollen (116, 15,18): ‚Die erste Aussaat besteht in Šāli- und Vrīhireis, Kodrava (paspalum scrobiculatum), Sesam, Fennich, Udāraka,[1] Varaka (Bohnenart; phaseolus trilobus). Die mittlere Aussaat besteht in Mudga- (phaseolus Mango Lin.), Māṣa-Bohnen (phaseolus radiatus Roxb.) und Šaibya.[2] Nachher die Aussaat, die besteht in Kusumbha (Saflor? Safran?), Linse, Kuluttha,[3] Gerste, Weizen, Kalāya (Erbsenart), Atasī (linum usitatissimum) und Senf. Oder je nach Maßgabe der Jahreszeit [sollen] die Aussaaten der Samen [stattfinden].‘ 117, 5: ‚Nach Ausmaß des Werkes und [des von ihm gelieferten] Wassers lasse er ein Feld anlegen mit Winter- oder Sommergetreide.‘ 293, 19/294, 1: ‚Auch von zwei Binnenländern ist das mit reichlicher Früh- und Späternte besser, dessen Früchtereife durch wenig Regen eintritt, das ungehindert bearbeitet werden kann.‘

Ergebnis: Durch das Arthašāstra werden die Berichte des Megasthenes über die Fruchtbarkeit Indiens, besonders über die doppelten Ernten in einem Jahre bestätigt.

Uber den hohen Stand rationeller Bodenwirtschaft unterrichtet der Abschnitt vom sītādhyakṣa. Man beobachtete und berechnete die Regenmengen, daneben spielt die Astronomie oder Astrologie eine Rolle (vgl. Kauṭ. 116 und Law p. 14f.). Besonders die Reiskultur erfordert reichliche Bodenfeuchtigkeit; Pāṭaliputra selbst wie das Gebiet des Son überhaupt ist von einem Netz von Kanälen durchzogen.[4]

6. Die Festung Pali(m)bothra.

Zwei Fragmente des Megasthenes (Fg. 25 u. 26) handeln von der Stadt Pali(m)bothra und ihrer Befestigung. Aus dem Arthašāstra läßt sich zwar nichts über Pāṭaliputra entnehmen, jedoch handelt Kauṭilya ausführlich über die Einrichtungen einer Festung. Es ist wohl wahrscheinlich, daß er seine Forderungen für eine befestigte Stadt entweder aus den bestehenden Anlagen in Pāṭaliputra abgeleitet und darnach wiedergegeben hätte, oder

[1] S. Sor. p. 55 und 41 zu Kauṭ. 95, 10.

[2] Vgl. P. W. s. v. šaivya 2) und s. v. šimbi ‚Schote‘; Sor. p. 42 zu 95, 11.

[3] Nicht belegt; nach Hemac. Abhidh. 1175 vielleicht kulattha zu lesen, eine Hülsenfrucht (dolichos biflorus; nach P. W. dolichos uniflorus Lam.).

[4] S. L. A. Waddell, Report p. 26 und die Karte.

daß er seine Ideen einer Festung in Pāṭaliputra zu verwirklichen gesucht hätte; jedenfalls dürfte seine Darstellung einer Festung sich auf eine Wirklichkeit gründen und keine theoretische sein. Darum wird es nicht unberechtigt erscheinen, die Parallele zwischen Megasthenes' Angaben und Kauṭilyas Forderungen zu ziehen.[1]

Fg. 25, 2: ‚An dem Zusammenfluß dieses [Ganges] und des [Erannoboas],[2] eines anderen Flusses, liege Palibothra, die Länge betrage 80 Stadien, die Breite 15, in der Form eines Parallelogrammes, mit einer hölzernen, durchlöcherten Umhegung, so daß man durch die Löcher schießen könne; davor liege auch ein Graben zum Schutze und um die Abflüsse aus der Stadt aufzunehmen.'

Fg. 26: ‚. . . Die Zahl der indischen Städte wahrheitsgemäß zu berichten, sei infolge der Menge nicht möglich; aber diejenigen von ihnen, welche an einem Flusse oder am Meere liegen, diese würden aus Holz erbaut; denn die aus Ziegelsteinen erbauten könnten wegen des Wassers, das vom Himmel kommt, für die Zeit nicht aushalten, und weil die Flüsse bei ihnen die Uferränder übersteigen und mit dem Wasser die Ebenen erfüllen. Diejenigen, welche in darüber gelegenen, hoch gelegenen und dazu trockenen Gegenden gegründet sind, würden aus Ziegelsteinen und Lehm erbaut; die größte Stadt bei den Indern sei die Palimbothra genannte, in dem Lande der Prasier, wo die Vereinigung des Flusses Erannoboas und des Ganges stattfindet; des Ganges, des größten Flusses; der Erannoboas dürfte der dritte der indischen Flüsse [der Größe nach] sein, auch dieser ist größer als die [Flüsse] anderswo; aber er steht hinter dem Ganges zurück, wenn er das Wasser in diesen ergießt. Auch berichtet Megasthenes, die Länge der Stadt an beiden Seiten, wo sie am längsten in ihrer Ausdehnung angelegt ist, betrage gegen 80 Stadien, die Breite gegen 15; ein Graben sei um die Stadt herum angelegt, in der Breite von sechs Plethren, in der Tiefe von 30 Ellen; die Mauer habe 570 Türme und 64 Tore . . .'[3]

---

[1] Die beiden Abschnitte bei Kauṭilya (durgavidhāna 51/54 und durganiveśa 54/57, besonders der erstere) sind für die Frage, ob Kauṭilya durchweg Verfasser ist oder ob er nicht fachliche Mitarbeiter gehabt hat, wichtig.

[2] Der Text gibt τούτου τε καὶ τοῦ ἄλλου ποταμοῦ; schon vor Schwanbeck, dann dieser selbst, las man καί του, dagegen wendet sich Groskurd, weil sich Strabo dieser Form (für τινος) sonst nicht bediene. καὶ τοῦ geht auch nicht an, weil der Erannoboas vorher nicht erwähnt ist; so dürfte doch, wie Groskurd (a. a. O. III, S. 138, Anm. 1) meint, der Name des Flusses ausgefallen sein; über den Son s. S. 31, Anm. 3.

[3] Man könnte noch aus Fg. 1, 36 hersetzen: ‚. . . die Stadt habe er mit bedeutenden Gräben, die mit Wasser vom Flusse erfüllt waren, befestigt.' Dies berichtet Diodor (II, 39) von Dionysos, der in Palibothra die Königsherrschaft begründet hatte.

Da sowohl Strabo als Arrian die gleichen Größenverhältnisse für Pali(m)bothra angeben, unterliegt es kaum einem Zweifel, daß hier der Text des Megasthenes in zweifacher, teils verschiedener, d. h. in einer kürzeren und längeren Version, vorliegt. Immerhin läßt sich folgendes beiden Berichten entnehmen:

[1. Holzbau wegen des Wassers, Steinbau in höher gelegenen Gegenden (Arrian); Strabo nur: hölzerne Umhegung.]

2. Lage an der Vereinigung zweier Flüsse.

3. Form.

4. Größe (Länge und Breite).

5. Befestigungsmittel:

a) α) Umhegung, bezw. β) Mauer; γ) Schießscharten.

b) Graben.

1. Über den 1. Punkt soll im nächsten Paragraphen gehandelt werden (7 b) S. 42/47).

2. Lage. Nach beiden Berichten lag Pāṭaliputra am Zusammenfluß des Ganges und eines Flusses, wie aus Arrian mit Sicherheit hervorgeht, des Erannoboas.[1]

Neben anderen Burgarten nennt Kauṭilya auch die ‚Flußburg' (nadīdurga 51, 5; vgl. 292, 14/20; 297, 1). ‚Von diesen [Burgen] ist eine an einem Flusse oder auf einem Berge gelegene Burg eine Schutzstätte für das Volk',[2] heißt es 51, 5 und 51, 7/9: ‚Mitten im Lande errichte er eine Stadt-Feste[3] als Stätte der Konzentrierung.[4] An einer für Wohn-

[1] Der griechische Name wird von skt. hiraṇyavāhā (°bāhā) abgeleitet; s. R. O. Franke, Pāli und Sanskrit, Straßburg 1902, S. 69, Anm. 8; Kiessling s. v. Erannoboas R-E VI, Sp. 327; W. Hoey, JRAS 1907, p. 41/46 mit Karte. — Sonst A. Cunningham, Ancient Geography of India, London 1871, p. 453; Archaeological Survey VIII, p. 1 ff.; McCrindle, Ancient India p. 42 f., n. 3; L. A. Waddell, Discovery of the exact site of Aśoka's classic capital of Pāṭaliputra, Calcutta 1892, p. 2 (fernerhin zitiert: Waddell, Disc.), L. A. Waddell, Report on the Excavations at Pāṭaliputra (Patna), Calcutta 1903, p. 10 f., n. 19 (fernerhin zitiert: Waddell, Rep.); zum Thema s. Smith, p. 121 f.

[2] Sor. will (p. 4) janapadarakṣasthānam lesen; vgl. Kām. IV, 55 f. (Manu VII, 70; Viṣṇu III, 6).

[3] Ein Hauptort von 800 Dörfern (46, 3).

[4] Shamas. (bei Sor. p. 4): ‚the seat of his sovereignty'; Sor.: ‚seat of his treasury'; P. W. kennt diese Bedeutungen nicht, nur ‚Einkünfte'; ‚Vereinigung' ist wohl soviel wie ‚Sammlung der Kräfte', dabei fällt ‚sovereignty' hinein; 46, 3 heißt es madhye ‚in der Mitte'.

stätten[1] empfohlenen Gegend, am Zusammenfluß eines Flusses [mit einem anderen] oder in der Nähe eines Teiches, der der Trockenheit nicht unterworfen ist, eines Sees oder Wasserbeckens . . .' (s. unter 3.).

Ergebnis (2): Nach Megasthenes liegt Pali(m)bothra am Zusammenfluß zweier Flüsse: dasselbe Erfordernis für eine Festung gibt neben anderen Möglichkeiten Kauṭilya.

Maßgebend für die Topographie Pāṭaliputras sind bis heute Waddells Untersuchungen, besonders im ‚Report'. Die heutige Stadt (besser das heutige Städtchen) Patna, Eisenbahnstation, liegt nicht auf dem Boden des alten Pāṭaliputra, sondern schließt im SW. an den Kern der alten Stadt (Pāṭaligrāma) an, während der Palast nach Waddell im Osten, im heutigen Kumrāhar, stand (Rep. p. 21 u. 24 ff., Disc. p. 10, mit Karten und Plänen).

3. Form. Die Parallelogrammform ist eine von dreien, die auch Kauṭilya (51, 9) empfiehlt: ‚. . . (s. oben 2) rund, lang oder viereckig.'[2]

Ergebnis (3): Nach Kauṭilya kann oder soll eine Festung auch in Viereckform errichtet werden, welche Form Megasthenes als die Pali(m)bothras angibt. Die Längsseiten des Parallelogramms sind etwa in NW.-SO.-Richtung anzusetzen. Wenn Arrian sagt, die Stadt sei an beiden Seiten bewohnt, so geht dies mit Patañjali[3] anu Śoṇaṃ Pāṭaliputram zusammen.

4. Größe. Bezüglich der Längenausdehnung von 80 Stadien (zu 177,6 m) = 14.208 m und Breite von 15 Stadien = 2664 m läßt sich aus Kauṭilya kein vergleichbares Moment heranziehen. Cunningham[4] bemerkt, daß der Umfang der Stadt zur Zeit des

---

[1] vāstuka sind die örtlichen Verhältnisse, ‚gute Baustellen'. vgl. E. Windisch, Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-hist. Klasse 1892, S. 173.

[2] Die ganze Stelle (51, 7/10) übersetzt Jarl Charpentier ZDMG 70 (1916), S. 237, aber vāstuka mit ‚ein Baukundiger', daher vašena ‚Anordnung'; vgl. aber 53, 12, besonders 166, 17 u. 361, 10, 14.

[3] Mahābh. (ed. F. Kielhorn) II, 1, 16; vgl. R. G. Bhandarkar, Ind. Ant. I (1872), p. 301.

[4] Ancient Geography p. 452: ‚This is [25 1/4 miles] about the size of the modern city of Patna, which when surveyed by Buchanan was 9 miles in length by 2 1/4 miles in breadth, or 22 1/2 miles in length by 2 1/4 miles in breadth or 22 1/2 miles in circumference.' Vgl. Waddell, Rep. p. 11; über Francis Buchanan-Hamilton ebda. p. 10 u. E. Windisch, Geschichte

Seleukos Nikator ungefähr dem Betrage der modernen Stadt Patna entspreche, dessen Zahlen von Buchanan herrühren; im 7. Jahrh. soll der Umfang die Hälfte betragen haben (11 engl. Meilen). Zu beachten ist, daß das alte Pāṭaliputra nicht mit dem heutigen Patna identisch ist. Waddell stellt (Rep. p. 21) fest, daß weder die Westgrenze — nicht einmal annähernd — wegen der Abschwemmung durch Ganges und Son bestimmt werden könne, noch die östliche Grenze, da die entdeckten Palissaden-Balken im SO. (auf der Karte mit ⋇ bezeichnet) nicht mit Gewißheit auf die Stadtgrenze oder vielmehr auf die Einfassung des Wassergrabens bezogen werden können.[1]

Ergebnis (4): Über die durch Strabo und Arrian nach Megasthenes überlieferte Längen- und Breitenausdehnung der Stadt läßt sich aus Kauṭilya nichts sagen. — Bis heute sind die Grenzen unbestimmbar.[2]

5. Befestigungsmittel. In dem Berichte über die beiden wichtigsten Befestigungsmittel, Umhegung und Graben, gehen Strabo und Arrian teilweise auseinander, teilweise ergänzen sie einander. Nach ersterem umschließt die Stadt eine hölzerne Umhegung, vor ihr, also nach außen, liegt der Graben. Dieser ist nach Arrian um die Stadt angelegt, dann erst wird die Mauer (also keine hölzerne Umhegung) erwähnt. Es müssen daher beide Angaben gesondert mit Kauṭilya verglichen werden:

a) α) hölzerne Umhegung; β) Mauer.

a) α) Die hölzerne Umhegung trägt Löcher, die als Schießscharten benützt werden können. Es ist demgegenüber kennzeichnend, daß im ganzen Abschnitt über die Einrichtungen einer Festung nicht ein Teil der zu derselben gehörenden Bauwerke, daher auch kein Objekt ganz aus Holz erbaut oder zu erbauen gefordert ist; um wieviel weniger eine Umhegung. Dies

der Sanskrit-Philologie und indischen Altertumskunde (Grundriß I 1 B) I, S. 165, Anm. 1.

[1] S. die aus McCrindle (Ancient India as described by Megasthenes p. 207) ausgeschriebene Stelle (Rep. p. 21), der aus dem Jahre 1876 berichtet; über die Abschwemmung durch den Ganges s. den (Rep. p. 23, n. 1 angeführten) Artikel einer englischen Zeitung (ohne Titel).

[2] Schon Disc. p. 21 sagte Waddell: ‚Nothing but a detailed survey and examination of the extent and directions of the Mahārāj Khanda, or the Emperor's moats and ramparts, and a search for more of the old wooden walls, can determine this question.'

ist nicht nur nicht unwahrscheinlich, sondern 52, 3,5 steht: ‚Er mache ihn [den ‚Wall'] aus Stein, versehen mit Durchgängen für das Fahren zu Wagen, den unteren Teil aus tāla [bestehend] und die Oberfläche aufgeschichtet, mit urajaka- und kapiśīrṣaka-Gesimsen[1] oder mit breiten Steinplatten bedeckt. Aber ja nicht aus Holz, denn in ihm eingeschlossen [oder: aufmerksam] wohnt das Feuer (Agni).' Vielleicht wird man gerade in dieser Warnung die durch Schaden gewonnene Erfahrung sehen wollen; aber auch sonst werden keine Holzbauten beschrieben, was auf die Tatsache schließen läßt, daß zur Zeit des Verfassers die Festungswerke durchweg aus Stein gebaut waren.[2] Ob dieses Moment chronologisch verwertbar ist, soll hier nicht untersucht werden.

Trotz dieser offenbaren Inkongruenz zwischen Strabos Angabe und Kauṭilyas Vorschrift darf erstere nicht verworfen werden.

Schon 1876 sind bei Ausgrabung einer Zisterne in Sheik Mithia Ghari, einem Teile von Patna, der fast gleich weit vom chank (Marktplatz) und der Eisenbahnstation entfernt ist, die Ausgraber in einer Tiefe von 12 oder 15 Fuß (engl. = 3,658 m oder 4,572 m) unter der sumpfigen Oberfläche auf eine Palissadenlinie gestoßen. Im Jahre 1892 besuchte L. A. Waddell auf einen Tag Patna und erfuhr von Brunnen grabenden Einwohnern, daß sie in der Tiefe von 10—15 engl. Fuß (= 3,048—4,572 m) auf Balken aus ‚sal wood (Shorea robusta)' stießen. Waddell konnte bereits damals drei Stellen bezeichnen: 1. nahe der Eisenbahn, westlich von Kumrāhar [R[1] auf plate II Disc.); 2. in einem Felde, 18 Fuß tief, von oben (im April 1892) noch sichtbar (R[2]) und 3. war etwa 200 Schritte von der Eisenbahn entfernt eine Gruppe von 25 bis 30 Balken sichtbar (R[3]). In der mit größeren Mitteln im März und April 1899[3] unternommenen Ausgrabung fand Waddell am zweiten Tage, ‚that

[1] Vgl. die Anmerkungen * und †† im Text. — Hemac. Abhidh. 981 erklärt kapiśīrṣa mit prākārāgra. S. ferner SBE XX, p. 106 n. 3.

[2] Einen Einwand kann eine Stelle wie 402, 13, wo von Graben und Holzwall (sāla) die Rede ist, nicht abgeben, da es sich hier um eine Belagerung handelt; man schließt die feindliche Festung mit Graben und Wall ein, einerseits, um ein Entweichen der Feinde zu verhindern, andererseits, um gegen ihre Ausfälle und Angriffe geschützt zu sein.

[3] Waddell war mehrere Male in Patna; vgl. Rep. p. 16, 19 und Appendix VII, p. 77/79.

portions of the old wooden walls of the city as described by Megasthenes still existed' (Rep. p. 15). Diese drei Stellen (im Rep., Map ×19, ×13, ×24) sind die einzigen geblieben: ‚No further vestiges of the walls, wooden or brick, of the old city have yet been reported' (Rep. p. 23).

Ergebnis (a α): Von dem durch Strabos Version berichteten hölzernen Wall findet sich bei Kauṭilya keine Spur. Moderne Ausgrabungen stießen jedoch unterhalb der heutigen Oberfläche bei Patna auf Palissaden, die man als Überreste jener Umhegung ansieht.[1]

β) Bevor der ‚Wall', mit dem die Mauer bei Arrian gemeint sein könnte, beschrieben wird, ist es angezeigt, sich über zwei Ausdrücke, die scheinbar dasselbe bedeuten, klar zu werden. 51, 17 wird ein vapra errichtet, oberhalb dessen (52, 1) ein prākāra; P.W. führt für ersteres ‚Aufwurf von Erde, ein aufgeschütteter Erdwall' an, für letzteres ‚Umfassungswand, Wall'. Beide Wörter kommen nebeneinander vor, z. B.: Mhbh. III, 279, 12 prākāra[2]vaprasaṃbādhāṃ [purīṃ]; Rājat. VI, 307. Shamasastry übersetzt (Sor. p. 5) vapra mit ‚rampart' (Wall) und prākāra mit ‚parapet' (Brustwehr), während Sorabji ‚the embankment' (Eindämmung, innerhalb des dritten Grabens) für ersteres und ‚wall' für letzteres gibt. Kauṭilyas vaprasyopari prākāraṃ (52, 1) stimmt gut zu Hemac. Abhidh. 980: prākāro varaṇaḥ sāle cayo vapro'sya pīṭhabhūḥ ‖ prākāra[3] ist somit ein auf dem vapra aufgesetzter ‚Wall', hinter dem eine Verteidigung möglich ist, während der Unterbau, vapra, diese insofern erleichtert, als er dem Feinde ein Herankommen an den prākāra erschwert. ‚Vier daṇḍa vom Graben entfernt lasse er aus dem Gegrabenen[4] einen Wall errichten, sechs daṇḍa hoch, [fest] abgegrenzt,[5] dessen Breite das Doppelte [der sechs daṇḍa] ist. Oben mit einem Aufwurf, mit platter Fläche[6] oder mit einer krugähnlichen

[1] Von den Schießscharten ist später zu handeln.

[2] Der Komm. sagt paridhibhitti. S. auch den Komm. zu Rāmāy. V, 2, 21.

[3] Vgl. Hopkins, The ruling caste, p. 175, n. *; Rājat. I, 105 mit Steins Bemerkung zu seiner Übersetzung.

[4] D. h. wohl aus dem ausgegrabenen Erdreich, da die Bestimmung des Materials fehlt.

[5] avaruddhaṃ vielleicht so viel wie ‚fest gefügt', damit der Wall nicht auseinandergeht.

[6] Wörtlich: ‚eine Plattform als Rücken, als Oberfläche habend'.

Wölbung, durch Elefanten und Rinder [fest]gestampft, mit Dornengebüsch, giftigen Ranken und Ausläufern versehen. Oder er fülle ein Loch des Baues mit besonders feinem Staub aus,'[1] lautet die Vorschrift für den vapra (51, 16/20). Einen Wall hat das Schatzhaus (58, 5), das Lager (361, 13); 402, 14 hat auch Kauṭilya vapraprākārau, ebenso 146, 16, wo deren Bewachung, offenbar in Friedenszeiten, dem nāgaraka,[2] dem Stadthauptmann, obliegt.

‚Auf dem Wall lasse er einen prākāra machen, dessen Höhe das Doppelte der Breite[3] beträgt, aus Steinen, von zwölf hasta aufwärts, ungerade oder gerade, bis zu vierundzwanzig hasta' (52, 1 f.). Beiderseits des prākāra wird ein Tor gemacht (53, 3 f.) und ebenso hoch wie der prākāra wird ein gopura eingebaut (53, 18). In der Mitte des prākāra wird ein Teich mit Lotus angelegt (54, 1); auch der Frauenpalast ist mit einem prākāra versehen (40, 2). Schon diese Stellen lassen vermuten, daß unter prākāra eine Mauer zu verstehen ist, die auf dem Erdwall aufgesetzt ist; denn nur bei einer Mauer hat es einen Sinn, Tore anzulegen, mit einer Mauer umgibt man den Frauenpalast; einige Stellen sollen diese Übersetzung zu rechtfertigen suchen. 225, 5 wird ein prākāracchidra erwähnt, was ein Loch in der Mauer, nicht in einem Wall, bedeutet, durch das der Dieb eines Deposits aus der Festung entweicht; durch einen prākārabheda, eine Bresche in der Mauer, verläßt man die Festung (391, 10); endlich werden 401, 1 prākāradvārāṭṭālaka ausgeliefert, was nur Mauer-Tore und -Türme sein können; während ein gewöhnliches dhanus (Bogen) nur 96 aṅgula (Fingerbreiten) hat (106, 20; 1 dhanus = 4 aratni = 96 aṅgula, s. 106, 11, 13), machen erst 108 aṅgula das Mauer-dhanus aus (107, 1).

---

[1] Der Zweck ist offenbar, daß der dort ansteigende Feind einsinkt.

[2] Vgl. Kathās. (ed. H. Brockhaus, Leipzig 1839) I, 13, 26 a.

[3] Sorabji vermißt (p. 5) mit Unrecht in Shamas.'s Übersetzung das Wort für ‚Breite', Shamas. sagt, wie Sor. selbst sieht, ‚intermediate space', wohl der Deutlichkeit wegen. Sor. hat recht, daß viṣkambha auch ‚support, base' bedeutet, aber hier nicht: 1. würde die Angabe der Breite fehlen; 2. sind 12—24 hasta nicht das Doppelte von 6 daṇḍa; 3. würde Kauṭilya statt viṣkhambhadvi° sagen: taddvi°, umsomehr als vapra in der Nähe steht; 4. ist es kaum angängig, viṣkambha 52, 1 in anderer Bedeutung zu nehmen als 51, 16/17; 52, 6, 11; 136, 1.

Diese angeführten Stellen ergeben die Berechtigung, den prākāra als Mauer zu fassen;[1] ob aber die Mauer bei Arrian mit ihm zu identifizieren ist, bleibt zweifelhaft,[2] hingegen sind Türme und Tore in beiden Quellen belegbar. Die Zahl der Türme, die nach Arrian 570 betragen hat, ist nach Kauṭilya nicht bestimmbar. Ob die Forderung des Zwischenraumes von 30 daṇḍa auf den zwischen je zwei Türmen geht (52, 7) ist unsicher; ist dies aber so aufzufassen, so wäre die Zahl der Türme im Verhältnis zum Umfang der Stadt, 190 Stadien, nicht so absurd, wie es erscheinen mag,[3] vorausgesetzt, die Größenangabe ist richtig. Ebensowenig läßt sich die Angabe der 64 Tore kontrollieren; sie ist aber in Anbetracht des eben erwähnten Umstandes auch nicht a priori abzuweisen; auch sprechen die verschiedenen Arten von Toren nach Kauṭilya dafür.

Ergebnis (aβ): Der Mauer bei Arrian, falls dieser nicht die hölzerne Umhegung damit meint, entspricht der prākāra bei Kauṭilya, da dies eine auf dem Erdwall aus Stein erbaute, mit Türmen und Toren versehene Mauer ist; bezüglich der Türme und Tore läßt sich jedoch aus Kauṭilya nichts sagen.

γ) Nach Strabo befinden sich in der hölzernen Umhegung Schießscharten. ‚In der Mitte zwischen Turm und Torbau[4] lasse er als Standort für [je] drei Bogenschützen einen [sogenannten] indrakoša errichten, der aus einem Brett mit einer Überdeckung und einem Loch besteht' (52, 9 f.). Es scheint hier

[1] Verständlich ist es, wenn ein devapatha (52, 11), ein t. t. für einen Weg, längs der Mauer führt. — Vor allem spricht auch die S. 33 übersetzte Stelle (52, 3/5) für eine Mauer.

[2] Da nach Arrian an Flüssen gelegene Städte aus Holz erbaut sind, so dürfte man auch für die ‚Mauer' Holz als Material annehmen müssen; schließlich kann er mit τεῖχος kurz die Umhegung gemeint haben, da er sie nicht so genau wie Strabo, sondern nur wegen der Türme und Tore erwähnt; Herodot setzt immer ξύλινον hinzu (VII, 142; VIII, 51; IX, 65).

[3] 190 Stadien = 33,744 km; 569 Zwischenräume zu 30 daṇḍa (1 daṇḍa = 1,80 m) = 30,726 km.

[4] Über pratoḷī (° tolī, beide Formen auch bei Kauṭilya, s. Jolly ZDMG 71 [1917], S. 228), das auch in den Inschriften vorkommt (CII III, p. 44, 8, vgl. p. 43 u. n. 1, auch in Ep. Ind. I, p. 333 u. 337, vgl. p. 332), hat J. Ph. Vogel gehandelt: Album Kern, Leiden 1913, S. 235/237 und ausführlich JRAS 1906, p. 539/51. Vgl. Barnett, Antiquities of India p. 99, der ‚cloister' sagt, und Law p. 74.

eine besser ausgestattete Ausschußöffnung vorzuliegen, als gewöhnliche Löcher es sind.

Ergebnis (a γ): Die als Schießscharten benutzten Löcher einer nicht nachweisbaren hölzernen Umhegung finden eine entsprechende Vorrichtung bei Kauṭilya, die dem Schützen auch eine Verdeckung bietet, im indrakośa.

b) Nach Fg. 25, 2 liegt vor der Umhegung ein Graben, der außer der Verteidigung auch den Zweck hat, die Abflüsse aus der Stadt aufzunehmen (δ); Fg. 26, 4 gibt die Maße des Grabens (ε).

δ) ‚Deren [der Stadt-Feste] Gräben, drei [an der Zahl], einen daṇḍa [voneinander] entfernt,[1] lasse er anlegen, 14, 12 und 10 daṇḍa breit, drei Viertel, die Hälfte oder ein Drittel[2] der Breite tief, am Boden mit viereckigen Steinen belegt oder mit Seitenwänden, die aus Steinen und Ziegeln gebaut sind, mit Wasser in der Nähe oder gefüllt mit von außen kommendem Wasser[3] und versehen mit Abzugskanälen, die padmagrāha[4] haben' (51, 10/15). ‚Bei Hemmung [des Ablaufens] von Schmutzwasser [beträgt die Strafe] ein Viertel'[5] (145, 13); 167, 6 werden Abzugsgräben, offenbar in Privathäusern, erwähnt (vgl. Jolly, ZDMG 71, S. 234).

Ergebnis (b δ): Nach Kauṭilya ist anzunehmen, daß das Schmutzwasser aus den Häusern durch Abzugsgräben in die außerhalb der Stadt gelegenen Gräben geleitet wurde.

Bezüglich des padmagrāha ließe sich auf Plinius NH VI, 75[6] verweisen, der berichtet: Sarabastrae Thorace urbe pulchra, fossis palustribus munita, per quas crocodili humani corporis avidissimi aditum nisi ponte non dant: ‚die Sarabastrer in der

[1] Zu lesen daṇḍān vi°, so auch C (Sor. p. 5).

[2] Zu lesen tribhāgaṃ; mūlā scheint durch mūle veranlaßt, daher wohl zu streichen; weniger wahrscheinlich ist es zu übersetzen: ‚die unteren Teile am Boden'.

[3] Wohl im Sinne von āhāryodaka° wie 47, 12.

[4] padma ist nach P. W. s. v. 16) auch eine Schlangenart, grāha wäre dann ‚Krokodil'; ob aber nicht ein t. t. vorliegt? Andererseits passen Wasserrosen als im Sumpfe wachsend (vgl. paṅkaja ‚im Sumpfe wachsend', ‚die Wasserrose') gut zu der Pliniusstelle (s. u.).

[5] C: pādaḥ (Sor. p. 73).

[6] Schwanbeck zählt Plinius NH VI, 63–80 (nach Schwanbeck VI, 21, 8–23, 11) als Fg. incertum des Megasthenes. Zu dem Volk und der Stadt s. die v. l. bei Jan-Mayhoff zu Zeile 20.

schönen Stadt Thorax, die durch sumpfige Gräben befestigt ist, über welche Krokodile, sehr gierig nach Menschen, den Zugang nicht zulassen, außer auf der Brücke'. Krokodile befinden sich in den Festungsgräben von Laṅkā: Rāmāy. VI, 3, 15.

ε) Nach Kauṭilya wird eine Festung mit drei Gräben umgeben, während beide Versionen des Megasthenes über den Graben von Pali(m)bothra nur von einem berichten. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß Megastheues, wenn der Zwischenraum zwischen zwei Gräben auch nur einen daṇḍa groß war, nicht bemerkt hätte, daß der Graben nicht einheitlich war, sondern daß ein Grabensystem vorlag; andererseits ist bei der Forderung der indischen Quelle nach drei Gräben von verschiedener Breite kein Zweifel möglich. Durch die Angabe der Dimensionen bei Arrian ist die Möglichkeit geboten, die Breitenausdehnung nach Megasthenes auf die drei Gräben zu beziehen oder: zu prüfen, ob Megasthenes das Grabensystem als einen Graben angesehen hat (ε 1); bei der Tiefenangabe ist ein Vergleich wichtig, weil er sich hier möglicherweise auf denselben Graben oder auf dieselben Gräben bezieht (ε 2).

ε 1) Der Graben besitzt eine Breite von sechs Plethren; nimmt man mit H. Nissen[1] (S. 836 f.) das Plethron zu 29,6 m, so ergeben sich 177,6 m, also ein Stadion.[2] Den daṇḍa zu 1,80 m gerechnet, haben die drei Gräben die Breiten von 25,20 m; 21,60 m und 18,00 m. Rechnet man die Summe, so kommen 64,80 m auch nicht annähernd der von Arrian überlieferten Zahl gleich. Man muß auch sagen, daß die Wahrscheinlichkeit, einen Graben von 177,60 m Breite anzunehmen, von vornherein sehr gering ist; sind doch die Maße nach Kauṭilya beträchtliche.

Ergebnis (b ε 1): Weder kommt die von Arrian überlieferte Maßzahl für die Breite des Grabens einer der drei Gräben nach Kauṭilya gleich, noch — auch nur annähernd — der Summe dieser. Auch die Wahrscheinlichkeit spricht gegen die Richtigkeit der Angabe des Megasthenes.

---

[1] Griechische und römische Metrologie in I. v. Müllers Handbuch der klassischen Altertums-Wissenschaft I, 2. Aufl., München 1892.

[2] F. Hultsch (Griechische und römische Metrologie, Berlin 1882, S. 73) gibt als ‚ungefähren Betrag' 31 Meter, Tabelle III (S. 698) 30,83 m, was mit 184,98 m kein zu großer Unterschied ist.

ε 2) Die Tiefe des Grabens beträgt nach Megasthenes 30 Pechys, das sind zu 0,444 m[1] = 13,32 m oder zu 0,462 m[2] = 13,873 m. Kauṭilya gibt drei Tiefenverhältnisse an, wobei aber das vā gegen eine Auffassung spricht, als wären sie korrespondierend zu den Breitenverhältnissen gemeint. Die Tiefen wären:

von	25,20 m:	$^3/_4$	18,90 m;	$^1/_2$	12,60 m;	$^1/_3$	8,40 m
„	21,60 „	$^3/_4$	16,20 „	$^1/_2$	10,80 „	$^1/_3$	7,20 „
„	18,00 „	$^3/_4$	13,50 „	$^1/_2$	9,00 „	$^1/_3$	6,00 „

Es würde also die Tiefe $^3/_4$ von 18 m Breite den 30 Pechys entsprechen; darauf ist jedoch deshalb kein Gewicht zu legen, weil man annehmen müßte, daß Megasthenes nur diesen Graben gesehen hat, was aber wegen der Breitendivergenz nicht angeht. Vielmehr wird man, um zu einem Resultat zu gelangen, nach dem Verhältnis der Tiefe zur Breite bei Megasthenes fragen müssen, da ja das bei Kauṭilya gegeben ist. Das ist 177,60 : 13,32 = 13·33 . . : 1 oder, da 177,6 m = 400 Pechys sind, 400 : 30, somit ein Verhältnis, das keinem der bei Kauṭilya geforderten entspricht.

Ergebnis (b ε 2): Die Tiefendimensionen bei Kauṭilya entsprechen der bei Megasthenes angegebenen Tiefe nicht, weil die letztere sich nur auf einen Graben bezieht und weil das Verhältnis derselben zur Breite mit der von Kauṭilya postulierten unvereinbar ist.

Zusammengefaßt resultiert bezüglich der Befestigung folgendes Ergebnis: In Lage und Form stimmen Megasthenes und Kauṭilya überein, die Größe ist nicht vergleichbar, der Wall ist bei Kauṭilya aus Erde, nicht aus Holz, entspricht auch nicht der Mauer bei Arrian; eher käme die Umfassungsmauer prākāra in Betracht; über Türme und Tore läßt sich nichts sagen; die Schießscharten sind in offenbar ausgebildeterer Form belegbar; bezüglich der Gräben stimmt die Angabe von Leitungen des Schmutzwassers; dagegen fordert Kauṭilya drei Gräben, Megasthenes berichtet von einem; in Breite- und Tiefeangaben gehen beide Quellen weit auseinander, wobei gegen Megasthenes die Wahrscheinlichkeit spricht.

[1] H. Nissen, a. a. O. S. 836 f.

[2] F. Hultsch a. a. O. S. 698, Tabelle III B.

Einige Worte über die Ausgrabungen und Zeugnisse für eine Mauer seien angefügt. In dem erwähnten Berichte von McCrindle (Waddell, Rep. p. 21) wird bereits von einem ‚long brick wall running from north-west to south-east' gesprochen. Über aufgefundene Reste eines Steinwalles unterrichtet Plan II bei Waddell (Rep.); leider war es dem Forscher nicht vergönnt, weitere Spuren zu finden (Rep. p. 23). Von vier hohen Stein- und Erdwällen an den Enden der Stadt berichtet Arch. Survey VIII, p. 33, die derzeit als athānas für Lokalheilige benützt werden; bezüglich der Befestigung wird auf Rennels Indian Atlas, plate XV verwiesen. Die Wälle waren von Erde, nach Rennel 32 Fuß (= 9,754 m) hoch, während Kauṭilya einen Erdwall von 6 daṇḍa (= 10,80 m) und die Mauer von beliebiger Höhe (je nach der Breite) errichten läßt. Der Graben existierte noch, war aber schon damals durch die Eisenbahnbauten verschüttet. Daß der Wall nach Rennel mit Kauṭilyas Maß so ziemlich stimmt, ist interessant, weil er ‚the parapet', also den prākāra, nicht maß, ‚sondern die Brustwehr war ganz verschwunden, außer wo die angrenzenden Häuser ihre Erhaltung nötig gemacht hatten.'

Steinwälle der Bergfestung Giribajja setzt Rhys Davids (Buddhist India p. 66, vgl. p. 37) ins 6. Jahrh. v. Chr. Eine Vorstellung von einer indischen Festung gibt Fig. 3 daselbst (Sānchī-Stūpa); eine Belagerung einer Stadt zeigt ein Relief am südlichen Tore von Sānchī.[1] Interessant dazu zu vergleichen sind vorderasiatische Festungsbilder.[2] Über Festungseinrich-

[1] J. Fergusson, Tree and Serpent Worship, London 1868, Plate 38, Fig. 1; kleinere Reproduktionen bietet F. C. Maisey, Sanchi and its remains, London 1892, Plate XX und E. Hardy, König Asoka (Weltgeschichte in Karakterbildern, I. Abteilung: Altertum), Mainz 1902, S. 22, Abb. 21. — Die Öffnungen in der Mauer (aus dem Gefüge zu erkennen) entsprechen der Beschreibung eines indrakoša bei Kauṭilya. Für Stadtfestungen, bezw. Stadtmauern wird man auch die Abbildungen 33, 34 (1 u. 2) und 35 (1) bei Fergusson zu halten haben, nicht für Paläste; dafür spricht nebst anderen Indizien (Auszug aus der Stadt) die Ähnlichkeit mit 38 (1); überall sind Mauern, und zwar aus Stein (Läufer und Binder) zu erkennen, hingegen scheinen die an die Mauer gerückten Paläste aus Holz zu sein.

[2] J. Benzinger, Hebräische Archäologie (Grundriß der theologischen Wissenschaften II, 1), Tübingen 1907, S. 302 ff.; P. Volz, Die biblischen Altertümer, Calw und Stuttgart 1914, S. 514 ff.; A. Billerbeck, Festungsbau

tungen berichtet kurz mit Zitaten Hopkins (The ruling caste p. 174f.) nach den Epen. Eine Mauer von 35 Stadien umgab die Stadt der Mazager, die auch Stockwerke enthielt (Curtius VIII, 10, 25.27);[1] die Berichte der chinesischen Pilger Fa-Hien und Hiuen-Tsiang, wenig bietend, sind bei Waddell, Rep. Appendix V (p. 69/74) abgedruckt.

7. Unbewachte Häuser und Baumaterial.

a) Fg. 27, 6: ‚. . . und die Dinge im Hause sind meistenteils ohne Wächter.'

Mookerji hat (p. XL) zwischen dieser Stelle des Megasthenes und Kauṭilya 167, 15 f. einen möglichen Zusammenhang gesehen. ‚Mit Ausnahme der Kornkammerhöfe wird die gemeinsame Benützung der agni- und kuṭṭana-Hallen und aller offen stehenden [Hallen] gefordert.' Es handelt sich hier jedenfalls um die allgemeine Zugänglichkeit und Benützung öffentlicher Einrichtungen. Daß die Kornkammerhöfe nicht dazu gehören, leuchtet wegen der Feuers- und Diebstahlsgefahr bei allgemeiner ‚Benützung' ein. Die agnišālās[2] sind jene Orte, wo das heilige Feuer aufbewahrt wurde; die kuṭṭana-Hallen sind offenbar Schuppen, wo allerhand Gerätschaften für den öffentlichen Gebrauch, wie Mörser[3] usw., vor allem wohl Ackerbaugeräte aufbewahrt wurden. Was die anderen ‚Hallen' betrifft, so handelt es sich um öffentliche, während 167, 13 f. von der gemeinsamen Benützung gewisser Einrichtungen in privaten Häusern die Rede ist.

Nach Megasthenes wären aber die Dinge in den Häusern der Inder ohne Wächter; mit dieser Stelle bei Kauṭilya kann die Nachricht des Megasthenes nicht zusammengestellt werden.

---

im Orient, Der alte Orient I, 4; vgl. auch C. Merckel, Die Ingenieurtechnik im Altertum S. 420 ff.

[1] Zu dieser Festung s. Smith, p. 54. n. 1. — Vgl. die bei McCrindle, Ancient India p. 33, n. 2 angeführte Pāṇinistelle (IV, 2, 85).

[2] Ein altes Wort, für das agnigṛha, agnyāgāra öfters steht; bei Bhāsa, Pratijñ. p. 54, 15 hat das agnigṛha vier Tore; ritueller t. t. ist agnisthaṇḍila, über dessen Errichtung s. A. Hillebrandt, Ritual-Litteratur (Grundriß III, 2) S. 69.

[3] So Jolly IF 31 (1913), S. 207, Nr. 63; diese Erklärung hält H. Prof. M. Winternitz für wahrscheinlich (mündl. Mitteilung).

Zunächst haben sich wegen Feuersgefahr die Hausherren an den Toren ihrer Häuser aufzuhalten (145, 9); ferner wird man in Analogie zur Verantwortlichkeit der Beamten in ihrem Amtsbezirk (232, 8/12) auch die Hauseigentümer für die im Hause gestohlenen Dinge haftbar machen können. Endlich spricht ein allgemeines Moment gegen die Glaubwürdigkeit des Megasthenes: nach Fg. 27, 2 hielten sich im Lager des Sandrokottos 400.000 Leute auf und doch wurde während eines Tages nie mehr als im Werte von 200 Drachmen gestohlen; die Inder haben keine geschriebenen Gesetze, da sie die Schrift überhaupt nicht kennen (s. S. 69 ff.), und doch sind sie äußerst gerecht; sie trinken keinen Wein, sie kennen keine Hypothekarklagen, keine Klagen bezüglich der Pfänder, ja die Inder verstehen nicht einmal das Leihen.[1] Solche Nachrichten sind kaum anders zu nehmen denn als tendenziöse Entstellungen im moralischen Sinne, um Einrichtungen eines Staates und Sitten eines Volkes zu zeigen, wie sie sein sollten; es ist eine pia fraus oder, wie man sagen kann, ein idealisierender Zug der Darstellung des Megasthenes, der vielleicht durch literarische Beeinflussung (etwa durch Platos ‚Gesetze') entstanden ist.

Ergebnis (a): Die Bemerkung des Megasthenes, daß die Dinge im Hause meistenteils ohne Wächter seien, ist wohl nur als tendenziös anzusehen, indem der Autor dadurch die Ehrlichkeit der Inder beweisen will; es ist ein idealisierender Zug seiner Darstellung. Eine Parallele zu Kauṭilya (167, 15 f.) ist diese Nachricht nicht.

b) Bezüglich des Baumaterials hat Megasthenes in Indien einen Unterschied bemerkt, indem an Flüssen oder am Meere gelegene Städte, um gegen das Wasser widerstandsfähiger zu sein, aus Holz gebaut würden, jene in hochgelegenen und trockenen Gegenden aus Ziegelsteinen und Lehm (Fg. 26, 2). Nach diesem Passus müßte Pāṭaliputra als an zwei Flüssen (Ganges und Son) gelegene Stadt aus Holz gebaut sein.

Aus dem Arthašāstra läßt sich das Verhältnis der Holzbauten zu denen aus Stein nicht erkennen. Soviel wird man

[1] Auf diese Punkte ist noch zurückzukommen. Zur Ehrlichkeit der Inder s. J. J. Meyer in der Einleitung (S. 14 ff.) zu seiner Übersetzung von Daṇḍins Daçakumâracaritam . . . Leipzig o. J. [1903].

immerhin sagen können: das Arthašāstra kennt Stein und Holz als Baumaterial, doch scheint letzteres — wenigstens bei nicht staatlichen (königlichen) Gebäuden — häufiger angewendet worden zu sein, wofür man die minutiösen Vorschriften gegen Feuersgefahr anführen darf.

α) Steinbauten. Unter die aus Stein aufgeführten Bauten kann man auch die unterirdisch angelegten Räume rechnen, da Holzverkleidungen kaum den Druck der drüber- und anliegenden Schichten ausgehalten hätten. Ein solches bhūmigṛha befindet sich in der Nähe des Frauenpalastes (40, 5), dessen Tür so gemacht ist, daß sich in der Nähe ein Heiligtum oder ein Götterbild aus Holz befindet;[1] ebenso hat die Waffenkammer ein unterirdisches Gemach (58, 10). Mit Steinplatten, bezw. Ziegeln werden Gräben ausgelegt (51, 13); auch die Mauer trug als Gesims[2] breite Steinplatten (52, 4 f.). Säulen aus gebrannten Ziegelsteinen hat das ‚Warenhaus' (58, 8); zweckentsprechend ist das Schatzhaus ganz aus Ziegeln erbaut (58, 5). Näher beschrieben wird ein unterirdisches Gemach unterhalb der Schatzkammer (58, 1/4), das in einer trockenen Grube liegt, die an den Seiten und am Boden mit breiten Steinen ausgekleidet ist; innen befinden sich Gerüste aus hartem Holz; der Boden ist festgestampft.[3] Zur Aufnahme der Gegenstände gab es vielleicht Gestelle (sthānatala); bei der Tür sind hier, wie 40, 5, Götterbilder angebracht, zu ihr führt eine mit einer (offenbar zum Aufstellen und Einziehen bestimmten) Vorrichtung versehene Leiter.

β) Holzbauten. Bei keinem der vielen staatlichen Gebäude (kupyagṛha 58, 10; bandhanāgāra 58, 12; akṣaśālā 85, 12; šulkašālā 109, 19; [ašva]šālā 132, 8; [hasti]šālā 136, 2 usw.) läßt sich das Baumaterial bestimmen. Mit dem gleichen Rechte kann man sie für Stein- wie für Holzbauten in Anspruch nehmen;[4]

[1] M. Vallauri übersetzt (p. 58): ‚una camera sotterranea avente ingressi con disposizione di divine raffigurazioni e sacre pire nelle vicinanze.'

[2] Law bezieht (p. 74) die Verkleidung auf die ‚roads for chariots'; dabei fällt sañcāra fort; und ob es sich wohl auf diesen Wagenstraßen mit den Gesimsen recht angenehm fuhr? S. dagegen oben S. 33.

[3] Die Stelle ist unten (VI, 7) übersetzt.

[4] Ob man aus dem Schweigen, daß Stein nicht besonders als Baumaterial gefordert wird, etwas schließen darf? Oder hielt es der Autor (bei Ställen, Warenlagern, Gefangenenhäusern) für selbstverständlich, daß Stein verwendet wird?

nur so viel dürfte sicher sein, daß die innere Einrichtung größtenteils aus Holz war. So gibt es in dem unterirdischen Gemach unterhalb des Schatzhauses Gerüste aus hartem Holz (58, 2); ein Raum für ein Pferd ist aus glatten Brettern gefertigt (132, 9). Pfosten und Säulen sollen im Elefantenstall glatt sein (136, 4), ebenso die Bretter.[1] Möglich, daß der pragrīva aus Holz war, der nach dem Kommentar zu 132, 7 (Sor. p. 64) eine Vorhalle (mukhašālā) ist. Hemacandra Abhidh. 1012 gibt für das Wort ‚Hecke um das Haus eines Vornehmen': mattālambo 'pāśrayaḥ syātpragrīvo mattavāraṇe | Die im P. W. angeführten Autoren erklären pragrīva noch mit ‚Fenster', ‚Vorhalle' und ‚Pferdestall'; da aber auch mattavāraṇa ein ‚Pavillon' sein kann, ist die Bedeutung ‚Vorhalle' sehr wahrscheinlich. Law übersetzt (p. 58) ‚corridor', schreibt aber grīvā; Kauṭ. 58, 5 kommt grīvā neben vapra vor, deutet also auf einen Vorbau hin, da eine Einhegung schon durch den vapra gegeben ist; auch daß 132, 7 pradvāra[0] darauf folgt, scheint für die Bedeutung ‚Vorhalle' zu sprechen.

Während eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß Holzbauten vorkamen, insbesonders, daß Teile der Bauten[2] aus Holz gefertigt waren, fehlt jeder Anhaltspunkt für eine Erkenntnis, ob Wände aus Stein oder Holz bestanden. Unter bhitti kann man gleichberechtigt eine Mauer-[3] oder Holzwand, aber auch eine Matte (aus Rohr) verstehen, welch letztere noch heute in Indien in Verwendung stehen; so werden oft ‚Geheimwände' (gūḍhabhitti) erwähnt (40, 4, 6; 180, 10; 397, 15 u. a.), was für Rohrwände zu sprechen scheint. Ebensowenig ist ein Umstand für kuḍya entscheidend: 58, 10; 167, 7; 196, 16;[4] 212, 19; 214, 12; Mhbh. III, 200, 109 nennt auch eine Holzwand (kāṣṭhakuḍya) und so bleibt die Materialfrage auch bei kakṣyā (40, 2; 120, 3; 237, 7 u. a.), ob die Höfe mit Stein- oder Holzmauern abgeschlossen waren, unentschieden.

[1] Zu ālāna (136, 4) vgl. außer Sor. p. 67 zu 136, 2 auch H. Lüders, KZ 38 (NF 18, 1905), S. 431 f., nach dem das Wort verhältnismäßig spät erscheint (häufig tritt es bei späteren Kunstdichtern erst auf).

[2] Von Gerätschaften, wie Truhen (98, 16) ist hier natürlich abzusehen.

[3] Hierfür ließe sich etwa 389, 9 anführen, da eine solche Wand, wenn sie umstürzt, eher jemanden tötet, als eine Holzwand; auch steht śilā daneben.

[4] Vielleicht wird man das ‚zum Wanken bringen' auf eine Holzwand beziehen können, wofür auch die Parallelstelle Yājñ. II, 223 (Jolly, ZDMG 67, S. 78) spräche.

Ergebnis (b): Während sich für Steinbauten doch einige Belege aus dem Arthašāstra anführen lassen, endet die Frage nach Holzbauten unentschieden, da an keiner der in Betracht kommenden Stellen ausdrücklich von dem Holzmaterial des Baues die Rede ist. Wohl aber lassen sich innere Teile (der Ställe) als aus Holz bestehend erkennen.

Ergebnislos hätten sich auch die (nicht angeführten) Stellen über Gotteshäuser (devagṛha) und kleine Tempel oder Grabmäler (caitya) zeigen müssen; ja, selbst wenn sie aus Holz gebaut wären, müßte man nur in voller Übereinstimmung mit A. Hillebrandt[1] sagen: ‚Hölzerne Tempel sieht man noch heut in Indien.' In diesen Zusammenhang gehörend, muß darauf verwiesen werden, daß 397, 14 stūpa erscheint, ein Umstand, dem man bei der allgemeinen Ansicht[2] bezüglich des Auftretens dieser Bauten eine gewisse Rolle wird zuschreiben müssen; jedenfalls wäre hier die Meinung einer kompetenten Persönlichkeit zu hören erwünscht.

Es erscheint ganz unverständlich, wie Waddell (Appendix II, Rep. p. 63 f.) sagen kann, Indien habe die Kunst, in Stein zu bauen, vom Westen gelernt und dieses Ereignis habe offenbar während Ašokas Regierung stattgefunden (p. 64). Wie immer man über den westlichen Einfluß (seitens Griechen, Perser, Assyrer, vgl. p. 40) auf dem Gebiete der bildenden Kunst und der Architektur denken mag: es ist nicht einzusehen, wie die Stein-Architektur unter Ašoka, wenn schon nicht in Qualität,[3] so doch zumindest in Quantität, so hoch gestanden haben kann, ohne eine Entwicklung in der Technik gehabt zu haben. Gewiß muß bei dieser Frage Steinbau getrennt werden von Kunstwerk

[1] Über das Kauṭilīyaśāstra S. 9 f.

[2] Aber Rhys Davids bemerkt (Buddhist India p. 80): ‚We are accustomed to think of them [sc. Dāgabas or topes] as especially Buddhist monuments. They were, in fact, pre-Buddhistic; and indeed only a slight modification of a world-wide custom.'

[3] Gewiß ist es gewagt, aber es ist von ernst zu nehmender Stelle gesagt worden: ‚die außerordentliche Sorgfältigkeit und Genauigkeit, welche alle Maurya-Werke charakterisiert, und welche niemals — wir wagen es zu sagen — auch nicht von dem feinsten Kunstwerk auf athenischen Bauten übertroffen worden ist'; J. H. Marshall, Annual Report Arch. Survey 1906/7, p. 89, zitiert bei Smith p. 165, n. 1.

in Stein: daß aber der erstere vor Ašoka in Indien bestand, kann nicht bezweifelt werden.

Waddell selbst hat Monumente und Überreste von Steinbauten gefunden; derselbe Forscher, der den Steinbau erst unter Ašoka beginnen lassen will, spricht von dem in seiner verhältnismäßig einfachen, aber fein wirkenden Struktur aufgefundenen Kapitäl (Plate II Rep.) und sagt (p. 17): ‚This huge capital by its beautiful workmanship, material . . . seemed manifestly of Asoka's period or very soon after'; allerdings sieht Waddell griechischen Einfluß darin, aber die Arbeiter müssen keine Griechen gewesen sein. Die zahlreichen Ruinen der großen stūpas, die umliegenden Gebäude (Kloster) legen Zeugnis ab, daß es in Ašokas Zeit ausgebreitete Steinbauten gab; sie zeigen aber — und das ist das Wichtige — daß eine Technik dagewesen sein muß, z. B. um solche Säulen, wie sie Ašoka errichtet hat,[1] zu bearbeiten.

Wenn es also unwahrscheinlich ist, daß nicht schon vor Ašoka in Stein gebaut wurde, so wird das Steinmaterial in Privatbauten nicht verbreitet gewesen sein: einmal wegen des spärlichen Vorkommens von Stein, dann wegen der Armut der Bevölkerung.[2] So gibt auch das Arthašāstra eingehende Vorschriften gegen Feuersgefahr.[3] Aber, wenn es 145, 5 heißt: ‚Mit

---

[1] S. die Abbildung bei Smith p. 168. — Derselbe Gelehrte leitet seine Abhandlung ‚The monolithic Pillars or columns of Asoka' ZDMG 65 (1911), S. 221 ff. mit den Worten ein: ‚The monolithic Pillars or columns of Asoka, inscribed and uninscribed, justly merit our attention and admiration as monuments of engineering ability, perfect examples of the highest skill of the stone-cutter, and vehicles of a brilliant display of fine art.'

[2] Auch dieses Moment darf nicht übersehen werden, dazu kommt die Wirtschaftsform; der Bauer konnte sich kaum ein Steinhaus bauen, der Hirt noch weniger. Man denke an heutige Verhältnisse in Ungarn (Stadt-Dörfer), in Krain; in China (vgl. E. von Hesse-Wartegg, China und Japan, Leipzig 1897, S. 181) und in Indien. S. auch S. Feist, Kultur, Ausbreitung und Herkunft der Indogermanen, Berlin 1913, S. 136; G. Buschan, Illustrierte Völkerkunde, Stuttgart [1910], S. 349.

[3] Sie sind besprochen von Law p. 100/103. — Law sowie Smith (bei Law p. 100, n. 2) halten Holz für das gewöhnliche Baumaterial in der Mauryazeit; das ist richtig, dafür spricht auch Euphorion (um 278 v. Chr.) bei Stephanos Byz. (s. unten V, 8): ‚Morieis, ein indisches Volk, in hölzernen Häusern wohnend', eine Nachricht, die sich auf die von der

Gras und Matten Bedecktes lasse er entfernen', so kann man dies — wie Law (p. 102) auch tut — auf Häuserdächer beziehen; dann muß man ein anderes Material annehmen, kaum Holz, also — Ziegel.

II. Teil.

Königliche Betriebe.

1. Gestüte.

A. Der Elefant.

Für moderne Begriffe mag es befremdlich erscheinen, in einem ‚Lehrbuch der Politik' von Elefanten, über ihre Rationen an Speise und Trank, über ihren Schmuck, über ihre Abrichtung zu sprechen. Wenn man sich jedoch die Bedeutung dieses Tieres für Indien klarlegt, mit Rücksicht auf den Krieg, auf seine Leistungsfähigkeit als Reit- und Tragtier, seine Rolle für den König, für den Verkehr erwägt, endlich den Handel mit Elfenbein bedenkt, wird man Kauṭilyas zwei Abschnitte über den Elefanten[1] für nicht so unmotiviert halten.

Zu vergleichen wird sein: a) die Herkunft des Elefanten; b) seine Größe; c) das Alter; d) die Jagd; e) die Ställe; f) das Personal; g) Fütterung; h) Abrichtung; i) Krankheit und Heilung nach den griechischen Berichten, die wohl zumeist von Megasthenes stammen, und nach Kauṭilya.

a) Fg. 1, 16: ‚Dieser [Ganges-Strom] erstreckt sich 30 Stadien in der Breite von Norden nach Süden, ergießt sich in den Ozean, gegen den Teil im Osten das Volk der Gandariden begrenzend, das die meisten und größten Elefanten hat. Deshalb bemächtigte sich auch niemals ein fremder König der Herrschaft über dieses Land, da alle, die fremden Volksstammes, die Menge und Kraft der Tiere fürchteten.'

Maurya-Dynastie beherrschten Prācya beziehen und offenbar auf Megasthenes zurückgehen wird. Trotzdem sind abschließende Urteile bis jetzt verfrüht, da neuerliche Ausgrabungen auf Grund von privaten Mitteln auf Pāṭaliputras Stätte wieder eine Säulenhalle zutage gefördert haben, s. den Bericht ZDMG 68 (1914), S. 466 f.

[1] 135/7 u. 137/9. — Als Literatur: Law p. 53/67. — W. v. Schlegel schrieb eine schwungvolle Abhandlung ‚Zur Geschichte des Elephanten' in der (von ihm herausgegebenen) ‚Indischen Bibliothek' I (1820), S. 129 ff., vgl. Lassen, Ind. Alt.[2] I, S. 354 ff. — Auch in der Religion, bezw. Legende (z. B. in der Buddha-Legende) wie in der Kunst (neben Elūra [Ellora] Elephantine!) spielt der Elefant eine Rolle.

Fg. incertum[1] 52, 4: ‚. . . Am größten wohl von den dortigen [indischen] Elefanten sind die sogenannten Pra(i)sischen,[2] als zweite von ihnen könnte man die in Taxila ansetzen.'

Wenn Diodor (II, 37) von den Elefanten der Gandariden[3] spricht, so meint er dasselbe Volk wie Aelian (NA XIII, 8), nämlich die Prasier, da bei Diodor nur eine griechische, im Indischen nicht belegbare Bezeichnung für die ‚Gangesbewohner' vorliegt.

Kauṭilya bemerkt (50, 14/17; Verse): ‚Die besten Elefanten sind die der Kaliṅga und Aṅga und die der Prācya (aus dem Osten) und die von den Karūṣa stammen; als mittlere der Elefanten[-arten] sind die der Dašārṇa und aus dem Westen erachtet. Die aus Surāṣṭra und Pañcajaṇa sind unter ihnen als geringere bekannt; durch Arbeit aber wird die Tapferkeit, Schnelligkeit und Kraft aller [Arten] vermehrt.'

Ergebnis (a): Bezüglich der Herkunft des Elefanten und der davon abhängig gemachten Qualität stimmen Megasthenes und Kauṭilya insofern überein, als die Prasier die besten Tiere haben, die im Westen (Taxila ist bei Kauṭilya zwar nicht genannt, fällt aber unter die aparānta) eine mittlere Gattung darstellen.[4]

b) Fg. inc. 52, 4: ‚Die indischen Elefanten waren in der Höhe neun Pechys, fünf in der Breite.'

---

[1] ‚Ad Megasthenem hoc fragmentum refertur quum propter res h.l. narratas, tum ideo, quia Megasthenis haud dubie est narratio et quae praecessit (fragm. XXXVIII) et quae sequitur (fragm. XXXV)', Schwanbeck p. 154.

[2] Schwanbeck: Πραίσιοι; R. Hercher (Bibl. Teubn.): Πράσιοι.

[3] Diodor unterscheidet allerdings (XVII, 93) zwischen Ταβραισίων καὶ Γανδαριδῶν ἔθνος; s. kurz Wecker Sp. 1285 unten; Lassen, Commentatio geographica atque historica de pentapotamia Indica, Bonnae 1827, p. 16; W. Reese, Die griechischen Nachrichten über Indien, Leipzig 1914, S. 53 f., wobei aber zwischen Gandaritis (Strabo XV, p. 697) und Gandaris (Strabo XV, p. 699) unterschieden werden muß; s. Groskurd III, a. a. O. S. 129, Anm. 2 u. ausführlich Kiessling R-E VII, Sp. 694 f.

[4] Über die Ländernamen kann hier nicht gesprochen werden; bezüglich Pañcajana sei auf H. Zimmer, Altind. Leben S. 122 und Macdonell-Keith, Vedic Index I, p. 466/468 verwiesen, sonst vgl. Law p. 57 f. — Bezüglich der Elefanten der Kaliṅga heißt es Fg. inc. 59, 33, daß deren König die Tiere von Taprobane (Ceylon) erhalte, das bessere und größere habe. Das Gegenteil, daß der König von Ceylon die Elefanten und Pferde erst kaufen müsse, berichtet Kosmas Indikopleustes (Migne. Patrol. gr. t. 88, Sp. 449) XI, 339 C; s. McCrindle, Ancient India p. 164.

Bei Kauṭilya heißt es (136, 14): ‚Sieben aratni [betrage] die Höhe, neun die Länge, zehn der Umfang.' Da nur die Maßzahl der Höhe vergleichbar ist, läßt sich über die anderen Dimensionen nichts sagen. 9 Pechys = 3,996 m; 7 aratni = 3,15 m (nach 106, 20 sind 4 aratni = 1 daṇḍa). Die Breite wäre 2,22 m, die Länge 4,05 m und der Umfang 4,50 m.

Ergebnis (b): Da nur die Maßzahl der Höhe beiden Berichten gemeinsam ist, läßt sich diesbezüglich eine annähernde Übereinstimmung konstatieren. Die Differenz von 0,846 m spielt bei einer solchen, schwer zu verallgemeinernden Angabe keine Rolle.[1]

c) Fg. 1, 56: ‚Die meisten [Elefanten] leben wie der langlebigste Mensch, sie erreichen meistens ein Alter von 200 Jahren.'

Fg. 36, 14: ‚Die meisten leben so lange wie die langlebigsten Menschen, einige leben auch bis 200 Jahre, aber vielen Krankheiten, die unheilbar sind,[2] ausgesetzt.'

Fg. 37, 14: ‚Diejenigen Elefanten, welche die meisten Jahre leben, leben bis 200; viele verenden vorher durch Krankheit.'

‚Der Größe nach ist ein vierzigjähriger der größte. Ein dreißigjähriger ein mittlerer. Ein fünfundzwanzigjähriger der kleinste'[3] (136, 15/17). Daraus läßt sich als Blütezeit eines Elefanten ein Alter von 40 Jahren annehmen, was, verdoppelt, noch nicht zu den griechischen Berichten stimmt. Die Altersbestimmungen sind keine allgemeinen. So übertrieben die Berichte sind, wenn Aelian[4] die Elefanten zweihundert und dreihundert Jahre alt werden läßt, so gehen sie andererseits bis auf 130 Jahre herab, da die langlebenden Menschen dieses Alter erreichen sollen.[5]

[1] So sagt Diodor II, 42, 1: ‚Das Land der Inder besitzt die meisten und größten Elefanten, die an Kraft und Größe sehr verschieden sind.'

[2] Wörtlicher: ‚Sie sind vielen Krankheiten ausgesetzt und schwer heilbar.'

[3] C nimmt Zeile 14 mit 15 zusammen, ebenso Shamas. (Sor. p. 67); vgl. Law p. 60.

[4] Nach Aristoteles de anim. hist. (rec. L. Dittmeyer, Bibl. Teubn. MCMVII) VIII, 596a; Aelian NA XVII, 7.

[5] Onesikritos Fg. 20; in Fg. 21 (= Strabo XV, p. 705) sagt derselbe Alexanderhistoriker, daß die Elefanten auch 500 Jahre alt würden, allerdings ‚selten'. — Über die μακρόβιοι schrieb Lukian eine Abhandlung (Abfassungszeit 212/227), in der er (Μακρ. 4) die Brahmanen als solche bezeichnet. Vgl. Ktesias Ind. 23 (in C. Müllers Herodotausgabe, Paris [Didot] 1844 und bei W. Reese, Die griechischen Nachrichten S. 12, XIV g); Plinius NH VII, 28/30.

Ergebnis (c): Bezüglich des Alters läßt sich nach Kauṭilya eine bestimmte Angabe nicht machen; so viel ist aber sicher, daß die griechischen Berichte, wenn sie nicht abnorme Fälle als Regel aufstellen, übertreiben.

Aelian sagt (NA IV, 31): ἀκμὴ δὲ ἐλέφαντι ἑξήκοντα ἔτη. . . . διατείνει δὲ τὸν βίον καὶ ἐς διπλῆν ἑκατονταέτα ‚die Blütezeit eines Elefanten ist 60 Jahre. . . . Er dehnt aber das Leben auch bis zu einem doppelten Hundert aus'; der erste Satz geht annähernd mit Kauṭilya zusammen. Ganz absurd sind die Worte des Apollonius von Tyana, der (II, 12) vom Elefanten des Poros, Ajax, spricht, daß dieser noch am Leben gewesen sei, wiewohl er schon vor 350 Jahren gekämpft habe.[1]

d) Bezüglich der Jagd ergehen sich die griechischen Berichte in einer ebenso detaillierten Darstellung wie Kauṭilya in diesem Punkte Stillschweigen bewahrt. Erklären läßt sich dies vielleicht dadurch, daß dem ‚indischen Bismarck' vom Standpunkt des Staatshaushaltes die Rationen für die Elefanten beachtenswert erschienen, nicht aber die Art und Weise, die Tiere zu fangen. Da hier also eine Vergleichsmöglichkeit nicht gegeben ist, so sei nur der Inhalt der Nachrichten des Megasthenes[2] wiedergegeben.

Ein kahler und heißer Platz, vier bis fünf Stadien (714,40 bis 880 m) lang, wird mit einem fünf Orgyien (8,88 m) breiten und vier Orgyien (7,104 m) tiefen Graben umgeben. Aus dem ausgeworfenen Schutt wird ein Wall hergestellt, in dessen Löchern und in den an ihm angebauten Zellen die Inder sich verstecken. In den Raum läßt man einige (3—4) weibliche Tiere eintreten und über eine maskierte Brücke kommen des Nachts die Opfer. Durch Hunger und Durst ermattet, sind sie den angreifenden Tieren gegenüber im Nachteil; nun kriechen beherzte Leute unter den Bauch der Elefantenkühe, treiben sie zum Einhauen auf die männlichen Tiere an, binden während des Kampfes die Füße letzterer zusammen, so daß diese zusammen-

[1] Vgl. V. A. Smith, ZDMG 68 (1914), S. 337, Anm. 1 u. 2 über das Alter des Elefanten. — Über den Elefanten des Poros vgl. Aelian NA VII, 37.

[2] Die Stellen sind: Fg. 36 (= Strabo XV, p. 704/705); Fg. 37 (= Arrian, Ind. XIII f.); Fg. 37 B (= Aelian NA XII, 44). Sonst s. Aelian NA IV, 24; VII, 6, der die Sache ‚psychologisch' nimmt; Plinius NH VIII, 24, 27; Law p. 55/57. Vgl. Brehms Tierleben III (Leipzig-Berlin 1891), S. 26/28.

stürzen. Hierauf macht man ihnen Einschnitte in den Hals, in die man Holzringe und Seile legt, wodurch die Tiere infolge der bei einer Wendung entstehenden Schmerzen zur Ruhe kommen und willig den Leuten folgen.

Diesem (in verschiedener Form, aber ziemlich mit selbem Inhalt auftretenden) Berichte gegenüber spricht auch Kauṭilya von der Verwendung von Elefantenkühen zur Auffindung verlaufener Tiere, auch kundschaftet man mit diesen (5 bis 7 weiblichen) Tieren die Aufenthaltsorte aus[1] (50, 5/11). Kauṭilya sagt ferner, welche Tiere zu fangen, bzw. nicht zu fangen sind und es ist kennzeichnend, daß diesbezüglich nicht der Zufall entscheidet, sondern ‚sie sollen nach fachmännischem Urteil der Abrichter die Elefanten, deren Merkmale und Betragen lobenswert ist, fangen' (50, 10 f.). Zum ‚heißen Platze' stimmt ferner Kauṭ. 136,10: ‚In der heißen Jahreszeit ist die [geeignete] Zeit zum Fangen.'[2] Ferner 136, 11/13: ‚Ein zwanzig Jahre alter ist zu fangen. Ein Kalb,[3] ein brünstiger,[4] ein zahnloser,[5] ein kranker [Elefant] und eine trächtige, eine säugende Elefantenkuh[6] sind nicht zu fangen.' Zu dieser Auswahl stimmt Arrian, Ind. XIV: ‚Welche [Tiere] aber von ihnen jung oder wegen der schlechten [körperlichen] Beschaffenheit des Besitzes nicht würdig sind, diese entlassen sie in ihre gewohnten Aufenthaltsorte'; auch Strabo berichtet (XV, p. 704 Ende), ‚sie wählen von den gefangenen [Tieren] die für den Gebrauch zu alten oder zu jungen aus, die übrigen führen sie in die Ställe'.

Ergebnis (d): Da im Gegensatze zu Megasthenes bei Kauṭilya über die Jagd nichts Näheres gesagt wird, läßt sich der Vergleich nur in zwei Details (heiße Jahreszeit, Auswahl

[1] S. Law p. 55 f.

[2] Der Komm. sagt auch: ‚Weil [in der Hitze] ihre Kraft abnimmt, ist das Fangen ein leichtes' (Sor. p. 67).

[3] Statt vikko liest Shamas. (Text n. 2) bikko, der Komm. bhikko (Sor. p. 67). Kauṭ. 137, 7 bikkaḥ. ‚Ein Kalb ist zum Spiel [zu lesen bhikkaḥ krī°] eben zu fangen, nicht wegen [der Verwendung zur] Arbeit' sagt der Komm. zu dieser Stelle und ähnlich Kauṭilya 137, 7.

[4] Wohl so viel wie matta, auf die Brunstzeit bezogen; Sor. (p. 67) und Law (p. 55) nehmen den Komm. zu dieser Stelle an: ‚ein Elefant, der ähnliche Stoßzähne wie eine Elefantenkuh hat'.

[5] Komm.

[6] Sonst hastinī (135, 15; 136, 1).

der jungen Tiere) durchführen; ein Grund, die Angaben des Megasthenes zu verwerfen, liegt aber kaum vor.

e) Aus den zuletzt angeführten Worten Strabos geht die Existenz von Ställen hervor; sie waren königliche, sowie die Tiere, die für den König gefangen wurden:[1]

Fg. 34, 12: ‚Es gibt königliche Ställe sowohl für Pferde als für Elefanten.'[2]

Bezüglich dieses Punktes liegen wiederum genauere Beschreibungen im Arthašāstra vor. 136, 1/3: ‚Er [der Elefanten-Aufseher] errichte einen Stall, in Höhe, Breite und Länge doppelt [so groß][3] wie die Höhe eines Elefanten, um den Platz für die Elefantenkuh vermehrt, mit einer Vorhalle,[4] mit einer Vorrichtung zum Anbinden an kumārī-Pfosten,[5] mit dem Eingang nach Osten oder mit dem Eingang nach Norden.' Näheres über die Einrichtung sei nur skizziert: es gab eine Art Podium zum Liegen, eine Plattform zum Entfernen der Exkremente; auch werden nur bereits gezähmte, zum Reiten und Tragen bestimmte Elefanten innerhalb der Festung gehalten, die wilden außerhalb derselben[6] (136, 4/7).

Ergebnis (e): Die durch Megasthenes überlieferten Ställe finden sich auch bei Kauṭilya, hier jedoch näher beschrieben, ohne daß dies bei Megasthenes der Fall ist, wodurch eine nähere Vergleichsmöglichkeit entfällt.

Es muß jedoch auf einen Unterschied hingewiesen werden, der nach Kauṭilya zwischen einem Pferdestall und einem Elefantenstall besteht. Ein Pferdestall ist eine Halle, die ‚entsprechend der Zahl der Pferde'[7] erbaut wird, die doppelt so breit wie ein Pferd lang ist, vier Tore besitzt, in der Mitte einen Lagerplatz,[8] mit einer Vorhalle, mit Sitzflächen vor den

---

[1] Über die Monopolfrage später (II, 2).

[2] So darf man θηρίοις hier wegen des bei Strabo (XV, p. 708 f.) Vorhergehenden und Folgenden übersetzen.

[3] 18 hasta nach dem Komm. (Sor. p. 67) = 8,10 m, was einerseits zu Kauṭ. 136, 14 stimmt, andererseits die Identität von aratni und hasta beweist (106, 13).

[4] Über pragrīva (s. oben S. 44).

[5] Vgl. Sor. p. 67 und Law p. 58. [6] S. im übrigen Law a. a. O.

[7] So erklärt der Komm. (Sor. p. 64) ašvavibhavena.

[8] p. w. vart + upā ‚sich niederlassen' (vgl. caus. 7); der Komm. gibt (Sor. p. 64) praluṭhanasthānam ‚einen Platz zum Herumwälzen', ebenso Law p. 43.

Toren und mit gewissen Tieren versehen ist, welche für die Pferde vorteilhaft sind (132, 6/8). Dann folgt (132, 9 f.) die Beschreibung für den Platz eines einzelnen Pferdes. Während also der Pferdestall ein Raum für eine größere Anzahl von Pferden war, muß man (nach 136, 1/3) annehmen, daß der Elefantenstall nur für einen Elefanten, bzw. für ein Elefantenpaar Platz bot.[1] Die beiden Arten von Ställen unterscheiden sich auch in der Lage; der Elefantenstall liegt im ost-südlichen Teile der Festung (55, 6), der Pferdestall im nord-östlichen (55, 16). Ob man sich bei dieser Einrichtung der Elefantenställe diese aus Stein gebaut vorstellen darf? Ob da jeder Elefant seinen Stall gehabt hat, wenn man ‚nur' 1000 für Candragupta annimmt (Plinius sagt NH VI, 68, er habe 9000)? Ob da wirklich der König diese Elefanten besessen hat und nicht etwa nur bei Kriegszügen von den Untertanen und Gefolgsleuten (Städten, Stämmen und Vasallen) beigestellt bekam?

f) Fg. 34, 11: ‚Die sechsten [fünf Beamten] sind die über Elefanten.'

Fg. 36, 11: ‚Wenn sie einen von den Futterträgern und Lehrmeistern getötet haben . . .'

Weit zahlreicher ist das Personal bei Kauṭilya 138, 15 f.: ‚Die Schar der Gehilfen [des Elefanten-Aufsehers] sind: Arzt, Abrichter, Zureiter, Treiber, Elefantenwärter, Knecht[e],[2] Koch, Futterträger, Fußfeßler, Halle-(Stall-)Wächter, Schlafwächter usw.' Dazu kommen die Aufseher des Elefantenwaldes, die Wächter in diesem (50, 1 f.); alle diese Angestellten beziehen verschiedenes Gehalt, sind also verschiedenen Ranges. (Vgl. Kauṭ. 245 f.) Statt der Ärzte werden Fg. 38, 1 allgemein die Inder genannt: ‚Die Wunden der erjagten Elefanten heilen die Inder auf folgende Weise.'

Ergebnis (f): Gegenüber den von Megasthenes berichteten Futterträgern und Lehrmeistern[3] gibt es bei Kauṭilya, abgesehen von den Waldangestellten (Aufsehern und Wächtern), elf genannte Beamten, von denen offenbar auch eine gewisse Fach-

[1] Darum hat der Pferdestall vier Tore, während beim Elefantenstall von einem Eingang die Rede ist.

[2] 135, 17 dürfte wohl auch aupasthāyika zu lesen sein; Sor. p. 66 gibt aupasthāyuka, der Komm. aupastāyika.

[3] Von den fünf Beamten des Megasthenes kann hier nicht gehandelt werden, da sie in einen anderen Zusammenhang gehören (s. u. VII, 3).

bildung gefordert wurde (vgl. den Komm. Sor. p. 70: śastrasaṃskārahitaḥ; Kauṭ. 50, 10: nibandhena und anikasthapramaṇaiḥ).[1]

g) Fg. 37, 9: ‚Die gefangenen [Elefanten] führen sie in die Dörfer und geben ihnen zuerst grüne Halme und Gras zu fressen.‘

Fg. 36, 11: ‚Dann erholen sie sich durch junge Halme und Gras.‘

Genaue Rationen[2], die nach der Höhe des Tieres abgestuft sind, an Reis, Öl, zerlassener Butter, Salz, Fleisch,[3] Fruchtsaft, saurer Milch, Zucker, Alkohol, süßer Milch, Wasser, Salböl, Gras, jungen Trieben und trockenem Gras gibt Kauṭilya 136, 19/137, 4.

Ergebnis (g): Die bei Kauṭilya für den Elefanten angegebenen Speisen, bzw. Bedürfnisse für dessen Pflege sind reichlicher als das von Megasthenes berichtete Gras.

Aelian führt (NA XIV, 17)[4] nach Aristoteles (de anim. hist. VIII, 596 a) Maßzahlen für Speise und Trank des Elefanten an; da aber die indischen Hohlmaße bis heute nicht bestimmt sind, muß auf einen Vergleich verzichtet werden.

h) Fg. 36, 10: ‚Dann lehren sie sie zu gehorchen, die einen durch Worte, die anderen durch eine Art Singen und zähmen sie durch Trommelschlagen; wenige sind die schwer zähmbaren.‘

Auch die übrigen Berichte (Arrian Ind. XIV, Aelian NA XII, 44) sprechen von jener Zähmung durch Musik, und Arrian hat einen die Kymbel schlagenden und andere dazu tanzende Elefanten gesehen. Nichts läßt sich diesbezüglich aus Kauṭilya sagen, wiewohl er weitläufig die Abrichtung darlegt;[5] Kauṭilya scheidet die Tiere in solche für die Arbeit (Tragtiere), für den Krieg (Kampftiere), für die Zähmung (Tiere zur Unterhaltung?) und tückische.

[1] Vielleicht ist es nicht ausgeschlossen, pramāṇataḥ (136, 15) in dem Sinn von ‚nach fachmännischem Urteil‘ zu nehmen, was dann für die Komposition des Arthaśāstra nicht unwichtig wäre.

[2] Vgl. die mit modernen (indischen) Maßen identifizierten Ausführungen bei Law p. 61 f.

[3] Law (a. a. O.): ‚fleshy parts or pulp of fruits‘. Offenbar ist das ‚Fleisch‘ von Obst gemeint, s. P.W. s. v.; sonst heißt der fleischige Teil der Wurzel kanda, s. R. Schmidt ZDMG 65 (1911), S. 739, 14.

[4] Vgl. Fg. inc. 51, 1 (= Aelian NA XIII, 8): ‚Für einen in der Herde lebenden Elefanten, besonders für einen gezähmten, ist Wasser ein Trank, für den, welcher die Mühen im Kampfe erduldet, Wein, aber nicht von den Weinstöcken, da sie ihn aus Reis bereiten, den anderen aus Getreidehalmen.‘ ‚Wein‘ ist die surā, die in verdorbenem Zustande Zugtieren gegeben wird. (119, 15).

[5] Vgl. Law p. 62 ff.

Fg. 36, 9: ‚Sie binden die Füße aneinander, die Nacken an gut befestigte Säulen und zähmen sie durch Hunger.‘

Das Fußfesseln ist bei Kauṭilya Aufgabe des pādapāśika, wobei aber eine Reihe von Fesseln und Ketten verwendet wird (138, 11 f.). Säulen werden — wie in der übrigen Literatur — auch bei Kauṭilya genannt (kumārī 136, 2; ālānastambha 136, 4; 138, 11).

Der in den ‚Jagdberichten‘ erwähnten Elefantenkühe bedient man sich nach Kauṭilya (50, 7) zur Aufspürung von Elefantenherden und zur Abrichtung, um die Tiere in der Herde gehen zu lehren, im yūthagata (137, 17), wozu der Kommentar (Sor. p. 68) bemerkt: hastibandhakābhiḥ saha vihārī ‚mit den Elefantenweibchen gehend‘.

Ergebnis (h): Von den Fußfesseln, von Säulen zum Anbinden und von der Verwendung von weiblichen Tieren zu Zähmungs- und Abrichtungszwecken berichtet Kauṭilya wie Megasthenes, ersterer sagt jedoch nichts über die Anwendung von Musik zu diesen Zwecken.[1]

i) Fg. 36, 15: ‚Ein Heilmittel gegen Augenkrankheit ist Umspülen mit Rindermilch, gegen die meisten Krankheiten der schwarze getrunkene Wein, gegen Wunden ein Trank Butter, denn er entfernt die Eisenteile; die Geschwüre bringen sie durch Stücke Schweinefleisch zum Schwitzen.‘

Fg. 37, 15: ‚Und für die Augen ist ihnen die herumgegossene Rindermilch ein Heilmittel, gegen die anderen Krankheiten der getrunkene schwarze Wein, für die Wunden das Fleisch von Schweinen, gebraten und aufgelegt. Dies sind bei den Indern Heilmittel für sie.‘

Fg. 38: ‚Die Wunden der erjagten Elefanten heilen die Inder auf folgende Weise: Sie begießen sie mit warmem Wasser, also wie Patroklos die des Eurypolos bei dem wackeren Homer;[2] dann bestreichen sie jene mit der Butter; wenn sie tief sind, lindern sie die Entzündung, indem sie Fleisch von Schweinen, heiß, noch blutig, herbeitragen und darauflegen. Die Augenkrankheiten jener behandeln sie, indem sie Rindermilch erwärmen und ihnen dann eingießen; diese öffnen die Augenlider und Heilung erhaltend freuen sie sich und merken es wie Menschen; und sie überspülen sie so lange, bis sie zu triefen aufhören; dies ist ein Zeichen des Aufhörens der Augenkrankheit. Bezüglich der Krankheiten, die sie sonst befallen, ist ihnen

[1] Aus der übrigen indischen Literatur läßt sich manches beibringen; wie Gazellen werden Elefanten durch Gesang der Jäger angelockt, s. R. Pischel, Vedische Studien II, S. 318; Jāt. (ed. V. Fausbøll) VI p. 255, 30 (Nr. 545) u. p. 262, 11; vgl. u. S. 56 f. u. P. E. Pavolini GSAI XIII (1900) p. 101/104.

[2] Il. A, 830.

der schwarze Wein ein Heilmittel; wenn er nicht gesund wird von dem Übel durch dieses Heilmitttel, sind [die Krankheiten] nicht heilbar.'

Hier schweigt wiederum die indische Quelle und beschränkt sich auf die Forderung nach allgemeinen sanitären Bestimmungen wie Reinheit des Platzes; Liegen auf dem Boden, Schlagen ohne Rücksicht auf verletzbare Stellen (wie die Weiche, s. Komm. Sor. p. 70) gilt als straffällig für die Angestellten; ferner darf kein Fremder das Tier besteigen u. dgl. (139, 2 5). Von der Tätigkeit der Ärzte heißt es (139, 1): ‚Auf dem Wege sollen die Ärzte die durch Krankheit, Arbeit, Erregung (Brunst) und Altersschwäche mitgenommenen [Tiere] behandeln.'

Wenn Kauṭilya auch die Gegenmittel gegen Krankheiten und diese selbst nicht nennt, so ist dennoch kein Zweifel an der Richtigkeit der griechischen Berichte möglich. In anderem Zusammenhang spricht auch Kauṭilya von jenen Mitteln (117, 14 f.): ‚. . . Dörren von Kāṇḍasamen[1] mit Honig, Schmelzbutter und Schweinespeck, die mit Mist versehen sind, das Bestreichen von Einschnitten der Zwiebeln mit Honig und Schmelzbutter . . .', als von Heilmitteln und Düngemitteln für Pflanzen, so daß diese Mittel auf Tiere übertragen werden können.[2]

Ergebnis (i): Aus Analogie zur Behandlung der Pflanzen im Arthašāstra ergibt sich die Richtigkeit der auf Megasthenes zurückgehenden Berichte.

Einige wenige Bemerkungen über Elefanten aus der übrigen Literatur seien angefügt. Im Agnipurāṇa (268) erzählt Puṣkara die Mantras für die Weihung des königlichen Sonnenschirmes und ruft (šl. 14 ff.) die acht Elefanten an, die göttlichen Ursprungs sind, die wieder Söhne und Enkel haben. In der Mṛcchakaṭikā[3] reißt sich der Elefant der Vasantasenā vom Pfosten, an den er gebunden ist, los und stürzt zum Schrecken der Bewohner in die Stadt Ujjayinī. Von der Abrichtung zu Spielzwecken handelt ein buddhistisches Sutta.[4]

---

[1] Komm. (Sor. p. 56): ‚Zuckerrohr u. dgl.'

[2] Verdorbene surā bekommen Zugtiere statt Wasser (119, 15) und ariṣṭa (ein geistiges Getränk) wird von den Ärzten gegen Krankheiten verordnet (120, 12).

[3] ed. A. F. Stenzler, Bonn 1847, p. 40, 21 ff. (Sanskrit-Text p. 195).

[4] Majjh.-Nik. III Dantabhūmisutta (Edited by Robert Chalmers, PTS, London 1898) p. 132; K. E. Neumann, Die Reden Gotamo Buddhos aus der mitt-

Beliebt ist das Gleichnis vom Zähmen oder Binden des Elefanten durch ‚Gegenelefanten', das auch Kauṭilya 349, 13 bietet. In der Udayana-Sage[1] wird der Elefant durch Musik gezähmt. Einige Werke gibt es über ‚Elefanten-Heilkunde';[2] in der Spruch-Literatur[3] spielt der Elefant eine große Rolle.

B. Das Pferd.

Während die griechischen Berichte über den Elefanten, seine Jagd, seine Intelligenz, seine Wildheit, sein Alter u. dgl. nicht genug schreiben können, fehlt es fast durchaus an eingehenden Beschreibungen des indischen Pferdes. Dafür wird man zwei Gründe anführen können: einmal bot dieses Tier nicht das exotische Novum wie der Elefant und zweitens war Indien nie an Pferden allzu reich, was im Altertum schon bekannt war.[4]

Was Megasthenes berichtet, ist kaum eines Vergleiches wert, sonst läßt sich wenig sagen. So heißt es in Fg. 34, 13, daß man die Pferde am Halfter führe, damit sie keine wunden Schenkel bekommen; seine Nachricht, daß sie keine Zügel hätten, findet in Fg. 35, 2 ihren Widerspruch. Von der Abrichtung meldet Aelian in Fg. 35, 2: ‚. . . dennoch zwingen sie diese in der Pferdezucht Sachkundigen, sich im Kreise zu drehen', ein Abrichtungsstück, das mit verschiedenen, nicht klar faßbaren Nuancen auch Kauṭilya 134, 3 f. meldet.[5]

Ergebnis: Über Pferde berichtet Megasthenes weder Besonderes (über Ställe s. oben S. 52 f.) noch Vergleichbares.

Dagegen ließen sich gewisse Parallelen zur übrigen Literatur in der Herkunft der Pferde aufzeigen. So finden sich die als Provenienzgebiete für die besten Pferde genannten Länder

leren Sammlung Majjhimanikāyo des Pālikanons, Leipzig 1896/1912, III (S. 270 ff.) S. 274 ff.

[1] Bhāsa, Pratijñ. p. 9, 11; 35, 8/11; 49, 10 f.; Kathās. (ed. H. Brockhaus, Leipzig 1839) II, 11, 4; II, 12, 17.

[2] S. J. Jolly, Medicin (Grundriß III, 10) S. 14, § 12.

[3] Vgl. den Index zu Otto Böhtlingks Indischen Sprüchen von August Blau (Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes IX, 4, 1893) unter dem Worte ‚Elephant' S. 17; s. die Bemerkungen R. Pischels in den Ved. Stud. II, S. 121 ff., 327 ff.

[4] Herodot III, 106 Einfuhr der sog. nesaiischen Pferde durch die Meder; vgl. VII, 86; Curtius X, 1, 11; Lassen, Ind. Alt.[2] I, S. 351/3.

[5] Vgl. den Komm. bei Sor. p. 65, mit Zitaten von Shamas.'s Übersetzung; s. Law p. 47 f.

bei Kauṭ. 133, 16 f., teilweise auch im Amarakoša und im Rāmāyaṇa;[1] ferner nennt Hemacandra Abhidh. 1234 die saindhavāḥ, 1235 die vanāyujāḥ (bei Kauṭ. vanāyujāḥ), die kāmboja vāhlikādayaḥ (bei Kauṭ. bāhlīka).[2]

2. Elefanten- und Pferdemonopol.

Fg. 36, 1: ‚Ein Pferd und einen Elefanten sich zu halten, ist einem Privatmanne nicht gestattet; beider Besitz ist als königlich gesetzlich verfügt und für sie gibt es Verwalter.‘

Gestützt auf den Kommentator Medhātithi (11—12. Jahrh. nach Jolly) zu Manu VIII, 399 (nicht 349, wie RuS. steht) hat Jolly (RuS. S. 111) angenommen, daß Elefanten allerwärts zu den königlichen Monopolen gehören,[3] und diese Nachricht des Megasthenes scheint ebenfalls dafür zu sprechen. Um diese gleich zu erledigen, so sagt Strabo XV, p. 707, was nach seiner Angabe auf Nearchos zurückgeht (Fg. 16): „. . . als größter Besitz werde ein mit Elefanten bespannter Wagen angesehen; sie würden unter Joch geführt, auch Kamele; ein Weib stehe in gutem Rufe, wenn sie vom Liebhaber einen Elefanten als Geschenk empfange. Diese Nachricht stimmt nicht mit dem Berichterstatter[4] überein, daß Pferd und Elefant alleiniger Besitz von Königen sei.‘ Dasselbe berichtet Arrian Ind. XVII, 3: ‚Die Frauen bei ihnen, welche sehr gescheit (enthaltsam) sind, würden zwar um einen anderen Lohn nicht einen Fehltritt begehen, aber ein Weib, das einen Elefanten erhält, pflegt mit dem Geber Umgang; auch halten es die Inder nicht für schimpflich, sich um einen Elefanten hinzugeben, sondern die Weiber halten es für ehrenvoll, daß sie in ihrer Schönheit eines Elefanten würdig erschienen seien.‘ Diesen zwei Zeugnissen gegenüber muß man wohl dem Megasthenes den uneingeschränkten Glauben ver-

[1] S. Lassen, Ind. Alt.[2] I, S. 351, Anm. 5 und Law p. 40, n. 2.

[2] Über Rinder berichten die Griechen nicht, wohl aber Kauṭilya (128/131), vgl. Law p. 16 ff. (bes. 18 ff.) Über andere Tiere wie Ziegen, Schafe (Aelian NA IV, 132), Esel, Maulesel (Aelian IV, 51; Aristot. de anim. hist. VIII, 499 b, wilde Pferde und Esel Aelian XVI, 9), Kamele, Büffel (Aelian III, 34; Plinius NH VIII, 72, XII, 31), welchen Reichtum an Tieren auch Kauṭilya 131, 9, 135, 7 bestätigt. Über die klassischen Berichte über die Tierwelt Indiens vgl. Wecker Sp. 1303.

[3] Auch Medicin S. 14, § 12.

[4] Strabo XV, p. 704 = Megasthenes Fg. 36.

sagen; es ist jedoch fraglich, ob Megasthenes das wirklich berichtet hat. Arrian sagt nämlich (XVII, 1 f.): ‚Beförderungsmittel (Reittiere) sind den meisten Indern Kamele, Pferde und Esel, den Reichen Elefanten. Denn der Elefant ist ein königliches Reittier bei den Indern; das zweite nach diesem an Ehre ist das Viergespann; das dritte die Kamele, denn mit einem Pferde zu fahren ist unwürdig.' Es scheint ganz gut möglich, daß aus einer derartigen Notiz bei den Griechen die Ansicht entstanden ist, daß nur der König auf einem Elefanten reiten dürfe, da er sein Monopol sei. Lassen[1] hat mit Recht die Nachricht des Megasthenes verworfen und bemerkt, daß dies ‚schon wegen der Pferde ein Mißverständnis sein muß'; er verweist auf jene oben (S. 56) berührte Stelle der Mṛcchakaṭikā, wo vom Elefanten der Vasantasenā die Rede ist. Die Manustelle VIII, 399 besagt, der König soll das Vermögen eines Kaufmannes konfiszieren, der Waren, die dem König gehören oder deren Ausfuhr verboten ist, ausführt. Medhātithi führt als Beispiel Elefanten an, im Westen Pferde; Kullūka erklärt Monopole als die vom König zu benützenden Gegenstände, Elefanten, Pferde usw. Ist aber das Zeugnis des Medhātithi (nicht Manus!) für Megasthenes beweisend? Außerdem scheinen hier ‚Lokal-Monopole' vorzuliegen. Aber auch der von Jolly (Medicin S. 14, Anm. 1) angeführten Stelle des Mahāvagga (ed. H. Oldenberg VI, 23, 10): râjañgaṃ hatthî (und 11: râjañgaṃ assâ)[2] kommt keine Beweiskraft zu. Diese Worte besagen doch nicht mehr als was Arrian berichtet: Βασιλικὸν γὰρ ὄχημα ὁ ἔλεφας παρ' Ἰνδοῖσίν ἐστι.

Es ist aber undenkbar, daß Kauṭilya nicht des Elefantenmonopols Erwähnung getan hätte, wenn es ein solches gegeben hätte,[3] von Pferden ganz zu schweigen. Auf eine Schwierigkeit ist schon hingewiesen worden; wie die Tiere hätten in Ställen untergebracht und gepflegt werden sollen, wenn alle Tiere nur dem Könige gehörten. 298, 10 ist von Elefanten als Waren die Rede, nicht aber von Königswaren. Trotzdem wird etwas Wahres an der Ansicht vom Monopol des Königs an Elefanten sein: nämlich, daß im Kriege die abgerichteten Elefanten dem Könige zur Verfügung gestellt wurden und daraus ein Eigentumsrecht

[1] Ind Alt.[2] I, S. 357, Anm. 2.

[2] SBE XVII, p. 85.

[3] Von Monopolen spricht er 84, 16; 98, 4, 9; 143, 1; 221, 1; 247, 13.

abgeleitet worden ist. Wenn auch die ungeheuren Zahlen der Griechen (Ktesias Fg. 60 = Aelian NA XVII, 29 spricht von 100.000, die dem Könige in den Krieg folgen) ganz abzuweisen und die mäßigeren auch noch zu reduzieren sind, so ist selbst bei einer verhältnismäßig geringen Anzahl[1] die Schwierigkeit ihrer Unterbringung und Ernährung eine große.

Ergebnis: Die Nachricht des Megasthenes. daß Elefant und Pferd nur Königsbesitz seien, ist durch andere griechische Zeugnisse widerlegt; weder die bisher für ein Monopol des Königs angeführten Stellen der indischen Literatur noch das Arthašāstra bestätigen die Angabe des Megasthenes.[2]

3. Metalle und ihre Bearbeitung.

Fg. 1, 8: ‚Der durch die kultivierten Früchte alles hervorbringende Boden hat auch unterirdische Adern vieler, mannigfacher Metalle; denn es gibt in ihm viel Silber und Gold, nicht wenig Erz und Eisen, ferner Zinn und das Übrige, das zu Schmuck, Gebrauch und Kriegsrüstung dienlich ist.‘

Fg. 27, 9: ‚Denn sie tragen Gegenstände aus Gold und benützen mit Steinen ausgelegten Schmuck.‘

Fg. 29, 11: ‚Näher der Wahrheit berichtet Megasthenes, daß die Flüsse Goldsand führen und daß davon dem Könige eine Steuer abgeführt werde; denn dies kommt auch in Iberien vor.‘[3]

Bei Strabo XV, p. 700 sagt ein ‚Metalleutes Gorgos‘,[4] daß in den Bergen viel Gold und Silber sei. ‚Die Inder aber,

[1] Viel für sich hat die Nachricht des Aelian NA XIII, 22, daß der König der Inder 24 Elefanten zur Bewachung hat.

[2] Auch Smith p. 134 sagt: ‚But this assertion is undoubtedly inaccurate, if taken as applicable to all parts of the country . . .‘

[3] Vgl. Strabo III, p. 146. — Dazu kämen Berichte über Perlen Fg. 50, 16/20: vgl. Peripl. mar. Erythr. in GGM I (p. 257 ff.) p. 262 f.; Curtius VIII, 9, 18 (Flußgold); Herodot III, 106 (auch gegrabenes); Plinius NH VI, 89, (Ceylon); sonst Weckers Zusammenstellung Sp. 1301. Außer Betracht bleiben die goldgrabenden Ameisen, die Berichte über diese sind von Anna M. H. Childers, Ind. Ant. IV (1875) p. 225/232, gesammelt. Vgl., W. Reese, Die griechischen Nachrichten über Indien S. 69, Anm. 4. und F. Schiern, Über den Ursprung der Sage von den goldgrabenden Ameisen, Vortrag in der Sitzung der kgl. Dänischen Ges. der Wissensch. v. 2. Dez. 1870 (deutsch) Leipzig und Kopenhagen 1873.

[4] Schon J. G. Droysen, Gesch. d. Hell.² I², S. 313 (vgl. 155, 381 f., 405) und II², S. 362 vermutete, daß dieser Gorgos identisch sei mit dem bei Ephippos Fg. 3 (= Athenaios XII, p. 538 b) genannten ὁπλοφύλαξ Alexanders des Großen (die Fragmente des Ephippos s. in den von Carl

unkundig des Grabens nach Metallen, des Schmelzens und Gießens, verstehen auch das nicht, an dem sie Überfluß haben, sondern betreiben die Sache in einfacherer Weise.'

Aus Kauṭilya geht nicht nur die Bestätigung des Metallreichtums Indiens, sondern auch der Beweis hervor, daß die Inder so gut Metallurgie als Chemie verstanden. Eine eingehende Begründung dieser Behauptung erübrigt jetzt, da die betreffenden Stellen (Kauṭ. 81/93), die zu den schwierigsten Partien des Werkes gehören, von Jolly (GN 1916, S. 348 ff., Übersetzung S. 355 ff.) übersetzt worden sind. Der Umstand, daß Megasthenes nur Silber, Gold, Erz, Eisen und Zinn nennt, während bei Kauṭilya eine ganze Liste von Erzen, die Silber enthalten (82, 11/15), Gold (82, 6/10), Eisen (83, 8 f.), Zinn (83, 8), Kupfer (83, 4 f.), Blei (83, 6 f.), vaikṛntaka[1] (83, 10), dann Quecksilber (nach Jolly, s. S. 365), Messing (84, 1; öfters sind Gefäße wie Becher aus Messing genannt: 130, 12; 390, 5), Bronze (84, 1), vorliegt, läßt auf ein jüngeres Stadium in der Kenntnis der Metalle und ihrer Bearbeitung schließen (s. Jolly S. 366); aber selbst wenn eingewendet wird, daß die griechischen Berichte nicht alle Metalle genannt hätten, teils aus Unkenntnis, teils aus Interesselosigkeit (es heißt ‚viele, mannigfache Metalle' und ‚das Übrige'),[2] so muß doch der geradezu verblüffenden Fertigkeit in der Bearbeitung eine hohe Stufe der chemischen und technischen Kenntnisse oder — eine jüngere Zeit zuerkannt werden. Neben den technischen Kenntnissen, die infolge des Fehlens ähnlicher zusammenhängender Partien der indischen Literatur kaum vergleichbar sind, werfen die eben bemerkten chemischen ein Licht auf diesen Wissenszweig, den man zum Teil schon aus der medizinischen Literatur kennt.[3] Darüber also, daß es Berg-

Müller hgb. Alexanderhistorikern in der Arrianausgabe von Fr. Dübner, Paris 1846, p. 126); W. Dittenberger spricht sich Sylloge inscr. Graec.[3] I, 312 gegen diese Identifikation aus; vgl. auch Syll.[3] 307 und R-E VII, Sp. 1660 unter 4).

[1] Vgl. Jolly a. a. O., S. 367, Anm. 1.

[2] Salz erwähnt Strabo XV, p. 700; Kleitarch Fg. 19 (= Strabo VII, p. 223 f.). Viel berichtet wird über Indiens Reichtum an Edelgestein, s. Wecker, Sp. 1301.

[3] Vgl. Jolly, Medicin S. 34 f. über Ätzmittel, Kauṭ. 82, 16/18; Diodor sagt II, 36, 1 (1. Fg. des Megasthenes): „. . . dazu kommt, daß sie auch bezüglich der Künste verständig sind, indem sie eine reine Luft atmen und das Wasser feinteiligst trinken.' Vgl. auch Jolly, Festschrift Ernst Win-

werke gab, Metalle (und Edelgestein) zahlreicher Art gefunden und verschiedentlich bearbeitet wurden, kann kein Zweifel bestehen. Abgesehen vom Münzen und Prägen gibt es Juwelierarbeiten (Fassungen von Glas, Ziehen von [Gold]fäden, massive und hohle Goldarbeiten: 87, 15/18). Zahlreich ist das Personal, aber nur in der königlichen Goldschmiede dürfen Gegenstände aus Edelmetall verfertigt werden, sowohl Arbeiter als Arbeitgeber verfallen sonst der Strafe (90, 8/11; vgl. v. l. bei Sor. p. 34); denn sonst könnten die Stadt- und Landleute heimlich ihre Silber- und Goldgegenstände anfertigen lassen (89, 14). Es gibt eigene Minenbeamten, den Minenaufseher (84, 11 f.) und die Bergarbeiter, die ‚Berggräber', welch letztere je nach Wissen ihren Lohn haben, mindestens aber 500 und höchstens 1000 paṇa (246, 6 f.).

Die Nachricht, daß es Flußgold gab, findet im Arthašāstra ihre Bestätigung (81, 18/82, 2; s. Jolly, GN S. 335), 85, 14 wird Gold, das vom Jambūflusse stammt, genannt.

Nach dem Eindruck jedoch, den man aus Kauṭilya gewinnt, scheint Flußgold in verschwindend geringer Menge vorgekommen zu sein, da fast ausschließlich von Minen die Rede ist. Diese wurden als Staats- oder Königsbetriebe ausgebeutet. ‚Einen Dieb und denjenigen, welcher unerlaubt einen Lebensunterhalt [durch Ausbeuten einer Mine, Verarbeitung und Verkauf der Produkte] hat, lasse er Zwangsarbeit verrichten. Und den, welcher mit Gerätschaften mithilft.[1] Eine Mine, welche durch [die mit ihrer Ausbeutung verbundenen] Auslagen und Arbeiten eine Last bildet, vergebe er um einen Anteil [am Gewinn] oder durch Verkauf.[2] Eine leicht ausbeutbare lasse er selbst bearbeiten.'

disch, Leipzig 1914, S. 98 ff. und GN, 1916, S. 365 f. Auch die Toxikologie bei Kauṭilya wäre einer Untersuchung wert (ZDMG 68 [1914] 345 ff.).

[1] Zeile 17 ist bhāṇḍopakā° zum Vorhergehenden zu ziehen, wie auch der Komm. Sor. (p. 27) tut, der den Plural liest; C (Sor. p. 27) liest daṇḍopakā°; Jolly (S. 357) wie Shamas. (bei Sor.) — baddhaṃ ist vielleicht zu karma zu ziehen, denn ‚gefesselt' in einem Bergwerk zu arbeiten, ist schwer möglich, wiewohl der Komm. baddhvā sagt.

[2] prakraya hält P. W. s. v. für ‚Verkauf'; aber schon die Erklärung Halāy. II, 418 mit kḷptika spricht für eine Art Steuer. Jolly übersetzt 83, 17 ‚feste Beute' und 84, 13 (S. 358) ‚Pachtzins', was sonst avakraya heißt; vielleicht ist der Unterschied der, daß prakraya eine bestimmte Summe für eine bestimmte (längere) Zeit, avakraya ein variabler Zins für eine jeweilig zu bestimmende Frist ist. Beide termini stehen nebeneinander 170, 7. Der Komm. gibt (Sor. pag. 28) keine Erklärung, sondern

(83, 16/18). Es zeigt sich somit, daß ohne staatliche Genehmigung kein Bergwerk betrieben werden durfte; der Bergwerksaufseher hatte die Pflicht, alte Minen zu prüfen und neue zu suchen (81, 16). Ebenso vergibt der Salzaufseher Salzminen um Anteil am Gewinn und um Pacht. (84, 13 f.). Nimmt man noch die Bestimmung (202, 3) hinzu, daß der Anzeiger von Minen den sechsten Teil (des Ertrages einmal oder als Lebensrente?) erhält, so ist es klar, daß von selbständig betriebenen Bergwerken, daher wohl auch Goldwäschereien ohne Wissen und Kontrolle des Staates nicht die Rede sein kann. Wäre das aber zur Zeit des Megasthenes der Fall gewesen, dann hätte er von einer μίσθωσις sprechen müssen, außer man nimmt an, er habe den wahren Sachverhalt nicht gekannt.

Ergebnis: Die Berichte vom Metallreichtum Indiens (an edlem, nützlichem Metall und an Edelgestein) werden weit übertroffen durch die Menge der Materialien im Arthašāstra; beachtenswert sind die (technischen und chemischen) Kenntnisse zur Bearbeitung der Metalle teils für Schmuck-, teils für Gebrauchsgegenstände. Die Ausbeutung der Bergwerke lag ganz in der Hand des Staates; nur gegen Pacht, bzw. Gewinnanteil vergibt er die Ausbeutung an Private; Goldwäschereien spielen offenbar eine geringe Rolle und man wird bei ihnen die Ausbeutungsart rechtlich analog auffassen müssen. Daher ist von einer Steuer im eigentlichen Sinne nicht die Rede. Alle diese Momente: reichere Aufzählung der Metalle (verschiedenster Nuancen in Fundort und Farbe, Lauterkeit, Qualität), staunenswerte Bearbeitungstechnik, endlich die vielfachen Beamtungen für fast jeden Zweig der Bergwerksunternehmungen (Minenaufseher, Bergwerksaufseher, Nutzmetallaufseher [lohādhyakṣa], Prägeaufseher, Münzaufseher, Salzaufseher, Goldaufseher, Goldschmied [königliche = staatliche Goldschmiede[1]] und die rechtlich hochentwickelten Bestimmungen[2] dem Privat-

---

nach ihm entspricht prakraya dem in die Mine hineingesteckten (investierten) Kapital, das man erlangen soll. IF 31 (1913) S. 208 Nr. 91 gibt Jolly ‚verabredeter Preis' zu 170, 7.

[1] Der Aufzählung nach: 84, 11 u. 126, 9; 81, 14; 84, 1; 84, 3 (60, 1); 58, 20; 69, 16; 84, 7 u. 243, 1; 84, 13; 85, 11; 85, 12 (60, 2); 89, 14 u. 90, 8.

[2] Näheres diesbezüglich muß einer systematischen Darstellung vorbehalten bleiben. — Zu vergleichen wäre auch Kṣemendras Kalāvilāsa VIII, 8.

betrieb gegenüber lassen den Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß auf diesem Gebiete ein höherer Kulturzustand als in den auf Megasthenes zurückgehenden griechischen Berichten vorliegt oder — eine jüngere Epoche.

Allerdings berichteten schon Schriftsteller aus der Zeit Alexanders des Großen von dem Gebrauch gegossenen Erzes, nicht des getriebenen (Nearchos Fg. 7 = Strabo XV, p. 717) bei den Indern, von Gold- und Silberschmuck der Elefanten bei festlichen Aufzügen; von Kesseln, Krügen aus Gold, Tischen aus indischem Erz, Bechern, Waschbecken u. a. (Kleitarch Fg. 17 = Strabo XV, p. 718).

In die Bergwerke verbannt der König einen brahmanischen Übeltäter (220, 9 f.) statt Todesstrafe, was ganz dem dharma und artha entspricht.

Über Goldwäscherei, die dabei noch heute bei den jalgars in Brauch bestehenden Manipulationen, welche zwar ohne Kenntnis der chemischen Prozesse, jedoch erfolgreich beobachtet werden, berichtet ein Aufsatz in der Madras Mail;[1] auch die Technik des Bergbaues wird hier als fortgeschritten für die ‚old men' angegeben. Über Bergbau und Hüttenwesen in moderner Zeit (1891) gibt C. Schlagintweit einige Bemerkungen.[2]

III. Teil.

Familienwesen.

1. Kaufpreis und Eheform.

Fg. 27, 10: ‚Sie heiraten viele Weiber, die den Eltern abgekauft werden, sie empfangen sie, indem sie dafür ein Gespann Rinder geben; die einen von ihnen um des Gehorsams wegen,[3] die anderen um des Vergnügens und des Wunsches wegen, viele Kinder zu haben.'

die Übersetzung von R. Schmidt WZKM 28 (1914) S. 419/421, wo die betrügerischen Manipulationen der Goldschmiede geschildert werden.

[1] JRAS 1890, p. 839/44. — Aber die ungefähre Zeit, welche hier als alt bezeichnet wird, ist nicht angegeben. S. auch Ind. Ant. I (1872) p. 63 f.

[2] ÖMfO XVII (1891) S. 65/72, vgl. Law p. 5/11.

[3] Groskurd, der (a. a. O. III, S. 149) εὐπαθείας χάριν beanstandet, bemerkt in Anmerkung 2, es sei in εὐπαθείας zu ändern, ‚d. i. zum Wohlsein, zur Pflege und Bedienung', weil auch später von der Körperpflege durch gekaufte Frauen die Rede sei und man Dienstboten nicht zum Zweck des Gehorsams und der Folgsamkeit halte. Was den ersteren Hinweis anlangt, ist er nicht berechtigt; denn dort handelt es sich um Sklavinnen des Königs.

Fg. 41, 11: ‚Sie heiraten so viele [Weiber] als möglich, um viele Kinder zu haben.‘

Mookerji hat (p. XL) darauf verwiesen, daß jenes Gespann von Rindern (ξεῦγος βοῶν) mit Kauṭilya gomithunādānādarṣaḥ (151, 12) korrespondiert. Kauṭilya berichtet hier nichts Neues, wenn er von den acht Heiratsformen spricht.[1] Jolly[2] bemerkt zu dieser Nachricht des Megasthenes, ‚freilich hat das gomithunam der Smṛtis eine auffallende Ähnlichkeit mit dem ζεῦγος βοῶν, für das nach dem oft citirten Bericht des Strabo die Inder ihre Frauen den Eltern abzukaufen pflegten‘. Es ist trotz der widersprechenden Stellen (Komm. zu Baudh. I, 11, 20, 4 in SBE XIV, p. 205 u. Apast. Dh. II, 6, 13, 12) gerade durch Megasthenes bewiesen, daß dieses Rinderpaar dem Bräutigam nicht zurückgegeben wurde; den Schein eines Verkaufes zu vermeiden,[3] hat man sich nicht bemüht, sonst hätte der griechische Gesandte nicht sagen können ὠνητάς und (an einer später zu berührenden Stelle) ὠνητῶν καὶ αὐτῶν παρὰ τῶν πατέρων (Fg. 27, 14). Es wird daher richtiger sein, tatsächlich von einem Kauf der Braut um ein Rinderpaar um die Zeit des Megasthenes zu sprechen.

---

hier um Frauen; der zweite Einwand hat etwas für sich, gewiß ist der Gehorsam nicht der Zweck, zu welchem man eine Frau heiratet. Dennoch dürfte bei Strabo εὐπειθείας richtig, aber in der Bedeutung zu fassen sein: ‚um gehorsame Frauen zu haben‘, damit ihnen die Frauen — gemeint wären Nebenfrauen, Konkubinen — nicht untreu würden. Der Gehorsam, den die indische Frau ihrem Gatten schuldet, ist bekannt, vgl. M. Winternitz, Die Frau in den indischen Religionen, Archiv für Frauenkunde und Eugenik II (1915), S. 36/39. εὐπάθεια heißt auch ‚Sinnengenuß‘, was aber wegen des folgenden ἡδονή nicht geht.

[1] Eine Zusammenstellung der diesbezüglichen Stellen gibt R. Schmidt, Beiträge zur Indischen Erotik: Das Liebesleben des Sanskritvolkes (2. Aufl.), Berlin 1911, S. 521 ff., über die ārṣa-Ehe S. 525 f., vgl. ferner Josef Dahlmann, Das Mahābhārata als Epos und Rechtsbuch, Berlin 1895, S.248/252. — In der Reihenfolge der Aufzählung stimmt Kauṭilya mit Nārada XII, 40/43 überein.

[2] RuS. S. 52.

[3] Vgl. Schmidt, a. a. O. S. 525, Anm. 1, Jolly a. a. O. S. 51 f., Dahlmann a. a. O. S. 250; die Āpastamba-Stelle ist auch schon Polemik (nach Bühler SBE II, p. 132 gegen Vasiṣṭha I, 36) und der Kommentar zu Baudhāyana, Govindasvāmin, soll modern sein und genießt kein gutes Ansehen (s. Bühler SBE XIV, p. XLV und Jolly RuS. S. 34). Kauṭilya sagt 152, 2: ‚Denn die beiden [Vater und Mutter] nehmen den Kaufpreis für die Tochter entgegen.‘

Was hier mehr in's Gewicht fällt, ist der Umstand, daß Megasthenes von diesem Kauf der Frau ohne Einschränkung spricht. Nach Kauṭilya (151, 18) gehört diese Eheform zu den dem dharma nach zulässigen, ist aber auch für Brahmanen anzunehmen, was zur Rechtsliteratur stimmt, ja nach dieser ist die ārṣa-Form nur den Brahmanen zugänglich. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, dann folgt für die Quelle des Megasthenes, daß er nur in brahmanischen Kreisen verkehrt, diese Heiratsform am öftesten gesehen und (unrichtigerweise) verallgemeinert hat.

Und doch sagt ein Bericht, daß ‚die Inder' weder ihre Frauen kauften noch ihre Töchter verkauften. Arrian berichtet (Ind. XVII, 4): ‚Sie heiraten weder etwas gebend, noch etwas erhaltend, sondern diejenigen Mädchen, welche schon reif zur Heirat sind, diese führen die Väter in die Öffentlichkeit und stellen sie hin, damit sie von dem Sieger im Ringkampf, Faustkampf oder Wettlauf oder dem in irgend einer anderen Tüchtigkeit Hervorragenden erwählt werden.'[1] Diese einander widersprechenden Berichte sind keineswegs wirklich unvereinbar, vielmehr wird man sie um so freudiger als wahr anerkennen, als noch andere Heiratsformen überliefert werden. Sie sind — soweit sie von ‚den Indern' sprechen — als für verschiedene Gegenden, Stämme geltend aufzufassen, zeitlich werden sie kaum um ein Menschenalter voneinander abstehen. ‚Als den Kathaiern eigentümlich wird auch dies erzählt, daß Bräutigam und Braut einander sich wählen', berichtet Strabo (XV, p. 699) und Aristobul (Fg. 34 = Strabo XV, p. 714) erzählt von neuen und ungewöhnlichen Gebräuchen in Taxila, ‚daß diejenigen, welche aus Armut die Töchter nicht auszuheiraten vermögen, sie in der Blüte ihrer Jahre mit Muscheln und Pauken, mit denen sie auch das Kampfzeichen geben, vor die zusammengerufene Menge führen; dem Herantretenden würde zuerst die Hinterseite entblößt bis zu den Schultern, dann die Vorderseite; gefällt sie [die Jungfrau] und ist sie gewonnen für das, was einem etwa gut scheint, so lebe sie [mit ihm] zusammen.' Vom

[1] XVII, 6: ‚Dies berichteten mir . . . . Nearchos und Megasthenes, zwei glaubwürdige Männer'; bei Strabo XV, p. 717 (= Nearchos Fg. 7) heißt es, Nearchos berichte Ungewöhnliches (s. unten S. 69) ‚wie: daß bei einigen die Jungfrauen dem Sieger im Faustkampf ausgesetzt seien, so daß sie ohne Mitgift heiraten'.

Reiche des Sopeithes, der selbst wegen seiner Schönheit bewundert wurde, wird bei Diodor (XVII, 91) erzählt: ‚Folglich vollziehen sie auch für diese [Kinder] die Heirat, Mitgift und den übrigen großen Aufwand verachtend, nur an Schönheit und an den Vorzug des Körpers denkend.‘ Dasselbe hört man von Curtius IX, 1, 26: ‚nuptiis coeunt non genere ac nobilitate coniunctis, sed electa corporum specie, quia eadem aestimatur in liberis‘.

Diese Nachrichten zeigen, daß der Bericht des Megasthenes auf eine andere Gegend hinweist, und da die letzteren drei (Kathaia, Taxila und Reich des Sopeithes) auf den Westen gehen, so wird man berechtigterweise das Rinderpaar auf den Osten beziehen müssen.[1]

Ergebnis: Das von Megasthenes als Kaufpreis der Frau erwähnte Rindergespann ist — den anderen griechischen Nachrichten zufolge — als ein wahrscheinlich im Osten Indiens, offenbar Magadha, sehr oft beobachteter Brauch anzusehen; im Vergleich zur Rechtsliteratur und dem mit ihr gleichlautenden Kauṭilya ist entweder die Nachricht des Megasthenes als in brahmanischen Kreisen begründet und unrichtig verallgemeinert anzusehen, oder der Brauch hat tatsächlich in allen Kreisen bestanden, dann ist aber die brahmanische Theorie der Eheformen — Theorie; zumindest hat der griechische Gesandte um 300 v. Chr. in Magadha nichts von den übrigen Eheformen gesehen.[2]

2. Polygamie und Sehnsucht nach Kindern.

Aus den beiden (unter 1) angeführten Fragmenten geht die Bestätigung der Polygamie und des Wunsches nach Nachkommenschaft hervor. Ferner heißt es noch Fg. 41, 11: ‚Denn von vielen [Kindern] entstünden die wünschenswerten Dinge auch in größerer Zahl; da sie keine Sklaven haben, mußte man sich die Dienstleistung seitens der Kinder als die nächste in größerer Menge verschaffen.‘

Sowohl die übrige Literatur als auch Kauṭilya spricht von der Polygamie, wenn nur die erste Frau aus gleicher

[1] Diese ‚westlichen‘ Nachrichten zeigen auch, wie wenig die Griechen von Kasten gesehen haben, wenn es dort solche gab.

[2] Vgl. L. Feer, Le mariage par achat dans l'Inde Âryenne, JA, s. VIII, t. V (1885), p. 464/497, bes. p. 495: ‚Le vrai mode national serait donc resté le mariage par achat‘ u. n. 1 (Sonderabdruck p. 34).

Kaste wie der Mann ist, ebenso von der heißen Sehnsucht nach (männlichen) Kindern.[1] 153, 10 f.: ‚Auf eine [Frau], die [noch] keine Kinder geboren hat, die sohnlos und unfruchtbar ist, warte er acht Jahre, zehn auf eine, die ein totes Kind gebiert,[2] zwölf auf eine, die Töchter gebiert.[3] Dann soll er, der Söhne wünscht, eine zweite heiraten.‘ 153, 14 f.: ‚Wenn er Kaufpreis und Frauengut und bei derjenigen, welche ohne Kaufpreis und Frauengut ist,[4] ein Hintansetzungsgeld in deren Ausmaß und einen entsprechenden Unterhalt gegeben hat, kann er auch viele heiraten. Denn die Frauen sind der Söhne wegen da.‘ Trotz der drei Gründe für die Polygamie: um treue Frauen zu haben, Freude am Weibe und reichliche Nachkommenschaft, die Megasthenes angibt, ist er in das religiöse Motiv nicht eingedrungen, ein Beweis mehr,[5] wie wenig er von den eigentlichen Sitten und Einrichtungen der Inder erfaßt oder — erfahren hat.

Ergebnis: Die von Megasthenes berichtete Polygamie und Sehnsucht nach vielen Kindern findet die Bestätigung im Artha-.

[1] Vgl. M. Winternitz, Die Frau in den indischen Religionen a. a. O. S. 30/34 u. Gesch. der ind. Litt. S. 184, Anm. 2. Das Kinderzeugen als Gebot läßt sich nicht nur bei ‚arischen‘ Völkern nachweisen (s. B. W. Leist, Alt-arisches jus gentium, Jena 1889, S. 64 und Alt-arisches jus civile, Jena 1892, I, S. 153/155), sondern auch bei Chinesen und Semiten; s. E. Westermarck, Ursprung und Entwickelung der Moralbegriffe (Deutsch von L. Katscher), Leipzig 1907/9, II, S. 324 ff. mit Belegen und Beispielen von Chinesen, Semiten, Persern, Griechen und Römern. S. 325: ‚Die Unfruchtbarkeit einer Gattin führt sehr häufig zur Wahl einer neuen; die Vielweiberei der alten Hindu scheint hauptsächlich von der Furcht, kinderlos zu sterben, hergerührt zu haben und noch jetzt bildet im Orient die Sehnsucht nach Sprößlingen eine der wichtigsten Ursachen der Polygamie.‘ Die ‚Sehnsucht nach Sprößlingen‘ ist aber nur Mittel zum Zweck; dieser ist Gewährleistung des ruhigen Lebens nach dem Tode für den Verstorbenen im Jenseits und für die Hinterbliebenen nach dem Ableben des Angehörigen. Diese Vorstellungen haben auch die primitiven Völker, vgl. die bei Westermarck II. S. 324 angeführte Stelle aus Gray-Katscher und SBE IX, p. 343; XXIV, p. 278/281; XXXVII, p. 211.

[2] Bisher nur bei Lexikographen belegt; Jolly, IF 31 (1913), S. 207, Nr. 73.

[3] ‚Die Tochter ist ein Jammer‘ Ait. Br. VII, 13, 8 bei M. Winternitz, Die Frau in den indischen Religionen S. 47 ff.; Parallelstelle zu Kaut. s. bei Jolly, ZDMG 67 (1913), S. 54; dazu Baudh. II, 2, 4, 6.

[4] Zu lesen wohl: °dhanāyāstatpra°; die neue Ausgabe hat (153, n. 2) °dhanāyānta° (?).

[5] Oben S. 66.

šastra. Den religiösen Grund (Verehrung der Manen durch Totenopfer, Furcht vor Beunruhigung durch die Abgeschiedenen) hat Megasthenes nicht erkannt oder nicht gehört.

IV. Teil.

Die Schrift.

Fg. 27, 2: ‚Als Megasthenes in's Lager des Sandrokottos gekommen war,[1] habe kein Tag, berichtet er, obwohl eine Menge von 400.000 Leuten versammelt war, begangene Diebstähle in einem höheren Werte als von 200 Drachmen geschen und dies, wo sie nach ungeschriebenen Gesetzen leben. Denn sie kennen auch nicht die Schrift, sondern alles werde nach dem Gedächtnis ausgeführt.'

Schon Nearchos berichtet (Fg. 7 = Strabo XV, p. 716), ‚die Gesetze seien ungeschrieben, die einen staatsrechtliche, die anderen privatrechtliche[2] und enthielten Ungewöhnliches im Vergleich mit denen der anderen'. Derselbe Nearchos sagt einige Zeilen weiter (Fg. 7 = Strabo XV, p. 717): ‚Briefe schrieben sie auf sehr [fein] geschlagenen Linnen, während die anderen behaupten, sie bedienten sich keiner Schrift.' Schwanbeck hat[3] darauf hingewiesen, daß Megasthenes aus zwei Gründen zu der obigen Nachricht veranlaßt worden ist: 1. habe er zufällig keine geschriebenen Gesetzbücher gesehen, da die Brahmanen diese im Gedächtnis hätten; bedeute doch smṛti,[4] ‚das Gedächtnis', das Gesetz; 2. würden überhaupt keine geschriebenen Gesetze bei Gericht verwendet.[5] Richtig ist, daß von den Richtern Kenntnis des Gesetzes gefordert wird;[6] möglich, daß sie ‚auswendig' geurteilt haben, wie heute ein Bezirksrichter

[1] Die Lesung Γενομένους, die die codices bieten, ist von J. Casaubonus zu γενόμενος korrigiert worden, s. Schwanbeck p. 21; so liest auch A. Meineke.

[2] Nach Lassen, Ind. Alt.[2] II, S. 724, Anm. 1 wären es Kastengesetze im Gegensatz zu den allgemeinen; die griechische Terminologie spricht gegen diese Auffassung.

[3] p. 50 f., n. 48.

[4] Man kann hinzufügen, daß ‚die Offenbarung' der heiligen Texte bei den Indern ‚gehört' wird; šruti ist die ‚heilige Schrift'; vgl. M. Winternitz, Gesch. d. ind. Litt. I, S. 50.

[5] Vgl. McCrindle, Ancient India p. 56, n. 1.

[6] Manu VIII, 11; Āpast. II, 11, 29, 5; Yājñ. II, 2; vgl. H. Th. Colebrooke, Misc. Essays vol. I, p. 490 ff. über den Oberrichter und Richter; Jolly, RuS. § 46, S. 133 f.

oder jeder Jurist die gebräuchlichsten Rechtssätze im Kopfe hat. Schließlich ist die Abneigung der Inder, d. h. der Brahmanen in erster Linie, gegen die schriftliche Fixierung vor allem heiliger Texte zu bekannt,[1] um näher besprochen werden zu müssen. Aber schon die Bemerkung des Nearchos beweist den Gebrauch der Schrift im 4. Jahrhundert v. Chr., und Megasthenes selbst, der von den bezeichneten Wegsäulen spricht; wenn diese sich auch nicht belegen lassen, ist die Stelle doch ein Beweis, daß er den Indern die Kenntnis der Schrift zuschreibt. Jene πίνακες, von denen Strabo II, p. 69 spricht, sind nicht auf die der Inder,[2] sondern auf solche der Griechen zu beziehen. Dagegen erwähnt Curtius (VIII, 9, 15) Bücher aus Baumbast.[3] Kauṭilya kennt gleichfalls die Schrift.

Die Schriftstücke rühren entweder vom König selbst her (patra) oder es sind in seinem Auftrage geschriebene, also Akten, Befehle (šāsana), die vom Schreiber (lekhaka) unter Anwendung aller Kunstfertigkeiten (in Sprache, Stilistik, Logik) verfaßt werden.[4] Ob wirklich der König eigenhändig geschrieben hat, läßt sich nicht sagen; jedenfalls sind Briefe erwähnt, die der Herrscher, um sich mit weiter entfernten Ratgebern zu beraten, abschickt (29, 8) oder um dies mit der Ratgeberversammlung zu tun (38, 1). Wie weit Kauṭilya sich (75, 8 f.) rühmen darf, der Urheber des Konzeptes eines šāsana zu sein, müßte erst eingehender untersucht werden.[5] Daß auch Kauṭilya Blätter als Schreibmaterial im Auge hat, zeigt die Definition der ‚Unschönheit' in der Aufzählung der Fehler eines Schriftstückes, wo es (75, 3) heißt: ‚Schwarze Blätter, häßliche, un-

[1] S. die schöne Darstellung bei F. M. Müller, Indien in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung, deutsch von C. Cappeller, Leipzig 1884, S. 176 ff., der S. 181 von vedischen Studenten spricht, ‚welche ihren eigenen Rigveda im Gedächtnis herumtragen'. S. G. Bühler, Paläographie (Grundriß I, 11) S. 3 ff.; Jolly, RuS. § 35, S. 113; T. W. Rhys Davids, Buddhist India p. 117; M. Winternitz, Gesch. d. ind. Litt. I, S. 28 ff.

[2] So Wecker Sp. 1311; vgl. die Wegmesser Alexanders des Großen bei Plinius NH VI, 61.

[3] G. Bühler, a. a. O. Anm. 27.

[4] 70 ff.; H. Jacobi, SBA 1911 (XLIV), S. 965/968.

[5] ‚Die Jātakas erwähnen wiederholt Privatbriefe, sowie officielle Sendschreiben. Sie kennen ferner königliche Proclamationen.' G. Bühler (mit Belegen), a. a. O. § 2 B, S. 5; vgl. T. W. Rhys Davids, a. a. O. p. 107 ff.

gleiche, farblose Buchstaben sind Unschönheit.' Jacobi bemerkt (a. a. O. S. 968, Anm. 2), daß tāla (Borassus flabelliformis), die Weinpalme, nicht gemeint sei, da sie (nach Hoernle), ‚erst spät in Indien aus Afrika eingeführt ist', und erblickt einen Beweis darin, daß sie im surādhyakṣa-Abschnitt (119/121) unter den Materialien für geistige Getränke nicht erwähnt sei.[1] Eine Beweiskraft hat dieser Hinweis nicht, da tāla sonst bei Kauṭilya vorkommt und nur fraglich bleibt, ob tāla oder tāḷa verschiedene Pflanzen bezeichnen, was aber kaum wahrscheinlich ist. So werden erwähnt u. a. tālamūla (52, 3), tālapatra (53, 1), tāḷaphala (81, 19); letzteres übersetzt Jolly (GN 1916, S. 355) mit ‚Fächerpalme'; nach Bühler (Paläographie § 37 C, S. 89) spielen die Blätter der tāḍa-tāla und der tāḍī-tāli[2] in der buddhistischen Überlieferung als Schreibmaterial die größte Rolle und scheinen in einer für die Buddhisten des 7. Jahrhunderts (n. Chr.) ‚uralte' Zeit zurückzureichen. Dazu kommt als wichtigstes Zeugnis das des Megasthenes selbst, der hier sogar das Sanskritwort überliefert hat (Fg. 50 = Arrian, Ind. VII, 3): σιτέεσθαι δὲ τῶν δένδρεων τὸν φλοιόν· καλέεσθαι δὲ τὰ δένδρεα ταῦτα τῇ φωνῇ Τάλα, καὶ φύεσθαι ἐπ᾽ αὐτῶν, κατάπερ τῶν φοινίκων ἐπὶ τῇσι κορυφῇσιν, οἷά περ τολύπας ‚sie essen die Borke der Bäume; genannt würden diese in der [indischen] Sprache tala; und es wüchsen auf ihnen wie auf den Palmen auf den Wipfeln etwas wie Wollknäuel'. ein Beweis, daß der griechische Gewährsmann eine Palmenart, für die er den Ausdruck tala (tāla) hörte, gesehen hat; damit ist tāla für die Wende des 4. zum 3. Jahrhundert v. Chr. belegt.[3]

Ergebnis: Durch eigene sowie andere griechische Nachrichten ist jene Notiz des Megasthenes über die Unkenntnis der Schrift bei den Indern als irrig zu erklären und nur in

[1] Vgl. Komm. zum Kāmasūtra p. 36, Zeile 12 (Übers. v. R. Schmidt, 5. Aufl., S. 48) und p. 296, Zeile 16 (Schmidt[5] S. 376); diesen Baum meint wahrscheinlich auch Strabo XV, p. 694 (Anfang).

[2] Beide Blätterarten sind bei Kauṭilya 100, 7 genannt.

[3] Einen Grund, warum diese Palmenart nicht die Weinpalme sein soll, wird man schwerlich finden; s. Lassen, Ind. Alt.[2] I, S. 311 f.; Wecker Sp. 1302. — Durch die Beschreibung (‚Wollknäuel') würde man eher an die Kokospalme zu denken versucht sein, diese heißt aber nārikela (°kera) und nālikera s. P. W. s. v.; vgl. auch GGM I, p. 317 die Anmerkung.

dem teils idealisierenden (oben S. 42), teils dem indischen Wesen entsprechenden (S. 69 f.) Sinne aufzufassen; im Arthašāstra ist die Schrift in voller Ausbildnng (königliche Kanzleien!) belegbar; neben Birkenblättern erwähnt das Arthašāstra sowohl Blätter der Wein- als Fächerpalme, deren Namen auch Megasthenes überliefert hat.

Im übrigen erwähnt Kauṭilya Briefe auf Blättern (383, 11/12 patralekhyam), Bücher (pustaka) 64, 2, die mit nibandha im Archiv (nibandhapustakasthāna) des Aufsehers der Gerichtsstätte sich befinden (62, 11). nibandha (142, 7) ist wohl die Zusammenfassung von Akten oder einzelnen Büchern zu Werken; so gebraucht Kauṭilya auch das Kausativ von bandh + ni für ‚verzeichnen', ‚aufschreiben' 129, 9 und 142, 2; daher ist der nibandhaka (67, 10; 214, 4) der ‚Aufschreiber' bei Messungen und Wägungen. Sonst tritt für ‚schreiben' das Verbum likh auf (64, 14; 110, 2; 223, 2), in Kompositis mit abhi ‚aufschreiben' (149, 3), mit upa ‚hinzuschreiben' (223, 2) und mit ud ‚abschreiben' (223, 3). Briefe werden auch 21, 8; 31, 5; 379, 8 erwähnt, abgesehen von dem an zahlreichen Stellen belegbaren lekha ‚Schriftstück' und lekhaka ‚Schreiber'.

V. Teil.

Der König.

Die Nachrichten des Megasthenes über die Könige Indiens und den König sind teils problematischer Natur, soweit sie sich auf mythische Herrscher beziehen, teils sind es offenbar Schilderungen des selbst Gesehenen. Von ersteren ist hier nicht zu handeln; die früher aufgestellten Identifikationen griechischer und indischer Königsnamen bedürfen heute einer Überprüfung, wie Fg. 50, 10: Βουδύας = Budhas, Sohn des Manu Svāyaṃbhuva, dieser = Σπα[ρ]τέμβας.[1] Was die von Megasthenes überlieferten Zahlen an Königen und Regierungsjahren anlangt, bemerkte Lassen,[2] daß die Zahl der Könige von Manu bis Candragupta bedeutend kleiner ist und nicht einmal zwei Drittel von dieser

[1] So Lassen, Ind. Alt.[2] II, S. 701 f.; Wecker Sp. 1305 f.; die Geschichte des Stabropates und der Semiramis (Diodor II, 2) gibt Th. Kruse, Indiens alte Geschichte, Leipzig 1856, S. 21 f.

[2] Ind. Alt.[2] I, S. 610 f., II, S. 701.

erreicht.[1] Kauṭilya erwähnt 96, 6 und 191, 1 ‚Könige' und 312, 1 ‚frühere Könige', wie Aśoka ähnlich (im VII. Säulenedikt)[2] von den Königen vergangener Zeiten spricht, ohne aber mehr zu sagen. Von der Art des Königtums berichtet Kauṭilya nicht direkt, aber aus verschiedenen Stellen geht die Erblichkeit der Königswürde klar hervor.[3] Was Megasthenes (Fg. 27, 14) über das Recht einer Frau, die den trunksüchtigen König getötet hat, berichtet, daß sie nämlich mit dessen Nachfolger als Frau leben dürfe, scheint mehr erfunden als tatsächlich zu sein. Endlich läßt es sich schwer denken, in einem so vornehmlich für Könige geschriebenen Werke etwas über Republiken zu finden, soweit den Indern überhaupt — wenigstens in der brahmanischen Theorie — diese Staatsform geläufig ist. Megasthenes spricht öfters von αὐτόνομοι πόλεις, auf die seinerzeit zurückzukommen ist.

Zum eigentlichen Thema führen die Schilderungen des Megasthenes über das Leben des Königs, die im Vergleich zu Kauṭilya überaus dürftig sind.

1. Körperpflege.

Fg. 27, 14: ‚Der König hat die Pflege des Leibes durch Frauen.'
Fg. 27, 10: ‚. . . auch wenn die Stunde der Körperpflege kommt; diese besteht im Reiben mit Walzen; denn gleichzeitig hört er [bei Gericht] zu Ende und wird von vier [ihn] umstehenden Reibern gerieben.'

Das Massieren ist nach Megasthenes eine bei den Indern allgemein übliche Körperpflege (Fg. 27, 8): ‚Als Leibesübung üben sie am meisten das Reiben, sowohl auf andere Weise als dadurch, daß sie mit glatten Walzen aus Ebenholz die Körper

[1] Fg. 50, 25; vgl. Plinius NH VI, 59; Solinus 52, 5. Über diese Dinge: Lassen, Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes (nicht ‚Wiener'! wie Wecker Sp. 1305 hat) V, S. 232 ff. und Th. Benfey, ebenda S. 218 ff.; Lassen, Ind. Alt.[2] I, S. 609 ff. Die Lücke bei Arrian, Ind. IX, 9 suchte (gegen Bunsen) auszufüllen A. v. Gutschmid, Beiträge zur Geschichte des alten Orients, 1858, S. 64 f. Vgl. auch den Versuch A. Cunninghams (Book of Indian Eras, Calcutta 1883, p. 15), die Zahlen chronologisch zu rechtfertigen.

[2] G. Bühler, Aśoka-Inschriften S. 274 u. 276. Oder vgl. SBE XXXVI, p. 30: ‚kings of ancient times.'

[3] Besonders 35, 1/9; s. A. Hillebrandt, ZDMG 70 (1916), S. 41.

glätten.' Kauṭilya nennt auch einen Masseur, der saṃvāhaka[1] heißt (21, 1), während 44, 6 Sklavinnen dieses Amt verrichten (vgl. 125, 4). So wie Megasthenes einerseits von Frauen und andererseits von Reibern spricht, so geht auch aus Kauṭilya die Existenz von weiblichen und männlichen Dienern bei der Massage des Königs hervor. Wenn ferner die Massage von vier Reibern ausgeführt wird, so stimmt dies teilweise zu Kauṭilya 44, 7: ‚Oder von diesen [Sklavinnen] angeleitete Professionelle[2] [sollen die Arbeit verrichten].'[3] Die Geräte, die gestempelt waren, nach Megasthenes Walzen aus Ebenholz, erhielten sie vielleicht aus der Hand des Haremsaufsehers (44, 4 f.).[4]

Ergebnis: Die von Megasthenes berichtete Massage wird in Übereinstimmung mit Kauṭilya von Masseuren und Masseusen ausgeführt; über die Zahl der Bediensteten und über die Werkzeuge gibt Kauṭilya nichts. Die Angabe des Megasthenes, daß der König sich während der Gerichtssitzung massieren läßt, bleibt unbestätigt, wenn nicht erfunden.

Über die Reihenfolge der zu massierenden Körperteile handelt Agnipurāṇa 280, 2 ff.[5]

2. Leibwache.

Nach Megasthenes Fg. 27, 14 befinden sich ‚vor den Toren die Leibwächter und das übrige Heer'. Nach dem griechischen Sprachgebrauch sind θύραι nicht ‚Tore' oder ‚Türen' des Gemaches, sondern des Königspalastes,[6] dann dieser selbst. Auch der Zusatz καὶ τὸ λοιπὸν στρατιωτικόν, wenn auch nur auf eine größere Anzahl Soldaten zu beziehen, spricht dafür.

Jedenfalls scheint so viel aus Megasthenes hervorzugehen, daß Frauen die nächste Umgebung des Königs bildeten, die eigentlichen Leibwächter vor dem Palast sich aufhielten, eine

---

[1] Vgl. Komm. zu 125, 14 (Sor. p. 61) und Komm. zu Kāmand. XIII, 47.

[2] D. h. kunstfertige Masseure u. dgl.

[3] Vgl. M. Vallauri p. 62; Jolly, ZDMG 74 (1920), S. 354, 41/43.

[4] Vgl. Komm. zu Kāmand. VII, 28; M. Vallauri, a. a. O.; Jolly, a. a. O. S. 355, 1/3.

[5] S. Lassen, Ind. Alt.[2] II, S. 728, Anm. 3. Über die Jahreszeiten, wann die Massage empfehlenswert ist, s. Jolly, Medicin S. 38 f.

[6] So Homer Il. B, 788; H, 346 u. a.; besonders Xenophon, Anab. I, 9, 3: II, 1, 8.

Einteilung, die auch ähnlich bei der Jagd eingehalten wurde (Fg. 27, 17). Zahlreicher ist die Umgebung des Königs nach Kauṭilya (42, 10/13):[1] ‚Vom Lager aufgestanden umgebe er sich mit Scharen von Frauen, die Bogen tragen. Im zweiten Ringmauerraum[2] mit Eunuchen und vertrauten Hausangehörigen,[3] die Panzer und Kopfbinden tragen. Im dritten mit buckligen, zwerghaften Leuten und Kirāten. Im vierten mit Ratgebern, Verwandten und Türstehern, die Wurfspeere in den Händen haben.‘

Von Megasthenes ist keine Schilderung des königlichen Palastes überliefert. Die einfachere Aufzählung: Frauen, Leibwächter ‚und das übrige Heer‘ bei Megasthenes deutet auf eine primitivere Einrichtung als die bei Kauṭilya gegebene Gliederung der Umgebung, die an ein Hofzeremoniell gemahnt. Von den bogentragenden Frauen im Palaste hört man bei Megasthenes nichts; diese Sitte hätte ihm nicht entgehen können, wo er doch über die Körperpflege, eine intimere Tätigkeit der Frauen in der Umgebung des Königs, unterrichtet ist. Nichts weiß Megasthenes von Zwergen, die ihm wahrscheinlich auch aufgefallen wären; um so merkwürdiger berührt ferner, daß die Kirāten in der königlichen Umgebung nicht bei ihm genannt sind. Dieser Volksstamm wurde bereits von Ktesias[4]

---

[1] Vgl. M. Vallauri p. 60; anders Jolly, a. a. O. S. 353, 24 f.; Shamas. transl. p. 47.

[2] kakṣyā ist nicht ‚camera‘, wie M. Vallauri a. a. O. übersetzt; so spricht das Rāmāyaṇa von sieben kakṣyā, die zu überschreiten sind, wenn man den Königspalast betreten hat (II, 57, 17), was der Komm. Rāma (ed. Kāśīnāth Pāṇdurang Parab, Bombay 1902) mit dvārāṇi erklärt; erst nach Eintreten in die achte kakṣyā sieht Sumantra den traurigen König ‚im weißen Hause‘ (II, 57, 24). IV, 33, 19 sieht Lakṣmaṇa in Kiṣkindhā sieben kakṣyā und dann den wohlbeschützten Frauenpalast, dazu stimmt Kauṭilya, wenn es 40, 2 mehrere kakṣyā (neben prākāra und parikhā) gibt; 41, 7 heißt es: kakṣyāntareṣu soll die ‚Haremswache‘ sich aufhalten, was nicht auf Zimmer bezogen werden kann. 41, 5 und 120, 3 muß kakṣyā übertragen gefaßt werden: ‚Teilung [durch Wände] in Zwischenräume.‘ Vgl. noch Kāmand. IV, 12 a; Bṛhatkathāślokas. (ed. F. Lacôte) V, 23 (kakṣāntare). Die kürzeste Übersetzung wäre ‚Hof‘.

[3] M. Vallauri a. a. O. ‚diligenti ispettori di casa‘; vgl. Kāmand. VII, 44 āgārika.

[4] Fg. 57 (in C. Müllers Herodot-Ausgabe, Didot Paris 1844 und bei W. Reese, Die griechischen Nachrichten S. 9).

genau beschrieben und Schwanbeck[1] und Lassen[2] haben gezeigt, daß ihn auch Megasthenes kennt; das beweist auch Plinius (NH VII, 25): Megasthenes gentem . . . vocari Sciratas (Fg. 30, 3). Ktesias berichtete wohl, daß dreitausend dieser Pygmäen dem König der Inder folgen; ‚sie sind nämlich sehr gute Bogenschützen'.

Wenn man diese Nachricht als glaubwürdig ansieht — und bis auf die Zahl vielleicht ist kein Grund für das Gegenteil vorhanden —, so sind die Kirāten bereits für das 5. Jahrhundert v. Chr. als Umgebung und Gefolge des Königs bezeugt, wenn sich dieser Bericht des Ktesias auf Friedenszeiten bezieht; es ist jedoch wahrscheinlich, daß damit das von den Kirāten gestellte Kontingent zum ‚indischen' Heere gemeint ist. Jungfrauen der Kirāten bedienen den König[3] und im Vikramorvašīya reicht eine Yavanī dem König den Bogen zur Erlegung eines diebischen Geiers, während ein Kirāte, Recaka,[4] sich in der Begleitung des Königs befindet. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß zwerghafte Menschen mit Buckligen einen wirksamen Schutz geleistet haben, um so weniger, als sie nicht bewaffnet sind.[5] Darf man aus diesen Momenten einen Schluß ziehen, so ließe sich sagen: Ktesias berichtet von den Kirāten, daß sie als treffliche Bogenschützen dem König folgen, was offenbar für Kriegszeit gilt; Megasthenes weiß von ihnen als Völkerschaft, nichts aber als Umgebung des Königs; im Epos treten Jungfrauen auf, bei Kālidāsa ein männlicher Kirāte; bedenkt man ferner, daß nach Manu X, 44 das Volk der Kirāten zu den Barbaren (mleccha) gezählt wird, so scheint der Übergang eines selbständigen Volkes[6] zu einer Art Dienervolk vorzuliegen. Dann ist es vielleicht verständlich, wenn Megasthenes

[1] p. 65.

[2] Ind. Alt.[2] II, S. 661 ff.; vgl. III, S. 342. — Vgl. O. Lenz, Verhandlungen der 42. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner in Wien 1894, S. 525 ff.

[3] Lassen, Ind. Alt.[2] II, S. 555.

[4] So nach L. Fritze, Reclam, S. 69 f.; aber in der Ausgabe von Shankar P. Pandit (p. 133 u. 137) ist es eine Kirātin wie in der drāvid. Rezension, s. Monatsber. d. kgl. Preuss. Ak. d. W. 1875, Berlin 1876, S. 660, 10 u. 21.

[5] Die übrigen Stellen bei Kauṭilya (21, 2; 408, 13) besagen nichts.

[6] Vgl. JRAS XXI (1889), p. 249; über das (vielleicht) älteste Vorkommen des Namens s. Ind. Stud. I, S. 32.

noch nichts von ihnen in der Umgebung des Königs erzählt, weil diese Verwendung erst nach ihm fallen muß.

Der vierte Teil der Umgebung besteht aus Ratgebern, Verwandten und Türstehern. Auch von diesen entspricht nichts den Leibwächtern im eigentlichen Sinne. Was die Türsteher anlangt, so sind diese mit Speeren bewaffnet, was man am ehesten als σωματοφύλακες ansehen kann. Allerdings sind diese dauvārikas wohl zu unterscheiden vom dauvārika κατ' ἐξοχήν. Er erscheint an fünfter Stelle unter den Würdenträgern (20, 12);[1] er bezieht ein Gehalt von 24.000 paṇa (245, 8); dazu stimmt die Stellung des pratīhāra in der Rājataraṅgiṇī.[2] Er unterscheidet sich somit wesentlich von einem gewöhnlichen Türwächter, aber auch von einem Türhüter, wie ihn R. Fick[3] in den Jātakas sieht, der ‚so ziemlich auf der untersten Stufe der Höflinge' gestanden zu haben scheint. Daß das ‚Heer' den König auf Schritt und Tritt begleitet (s. u. S. 105 f.), wird auch auf eine Wachabteilung zu beziehen sein.

Ergebnis: Bezüglich der Leibwache und königlichen Umgebung weiß Megasthenes nichts von den von Kauṭilya erwähnten bogentragenden Frauen im Palaste, nichts von Eunuchen, nichts von Kirāten; diese scheinen erst in einer späteren Zeit zu solchen Diensten verwendet worden zu sein; ohne die Ratgeber und Verwandten zu nennen, läßt Megasthenes vor dem Palast die Leibwache und einen Teil des Heeres sich aufhalten; davon entsprechen wahrscheinlich die ‚gewöhnlichen' Türhüter bei Kauṭilya der ersteren; Heeresabteilungen bewachen auch im Arthašāstra den König. Im allgemeinen macht die Schilderung bei Kauṭilya einen reicheren, zeremonienhaften Eindruck gegenüber dem einfacheren bei Megasthenes.

---

[1] Im Tantrākhyāy. (p. 109, 1) sitzt er im Ministerrat; vgl. die Einleitung zur Übersetzung des Tantrākhyāy. von Joh. Hertel, Leipzig und Berlin 1909, S. 144.

[2] S. J. Jolly, Gurupūjākaumudī, Festgabe zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum Albrecht Weber dargebracht, Leipzig 1896, S. 85; vgl. aber M. A. Steins Bemerkungen zur Übersetzung der Rājatar. V, 214; in den Dramen heißt der Kämmerer kañcukīya, s. seinen Monolog in der Šakuntalā (ed. C. Cappeller, Leipzig 1909) p. 54.

[3] Die soz. Glied. S. 102 f. — Einer Inkonsequenz der Titulatur begegnet man auch beim senāpati, s. unten VII, 5.

3. Tagesbeschäftigung.

Fg. 27, 15/18: ‚Auch schläft der König nicht am Tage und des Nachts ist er Stunde für Stunde gezwungen, das Lager wegen der Anschläge zu wechseln. Von Auszügen, die keine kriegerischen Zwecke verfolgen, dient einer zu den Gerichtssitzungen [in Streitfällen], bei welchen er den Tag über verweilt, indem er auch nicht weniger bis zum Ende (zu)hört, auch wenn die Stunde der Pflege des Körpers kommt (siehe 1). Ein anderer Ausgang ist der zu den Opfern. Ein dritter ist ein gewisser[maßen] bacchisch entzückter zur Jagd, indem Frauen im Kreise ihn umgeben, außen(hin) die Speerträger; der Weg wird durch ein ausgespanntes Seil bezeichnet; dem innerhalb bis zu den Frauen Eingedrungenen steht der Tod [als Strafe] bevor; voran schreiten Trommelschläger und Glockenträger. Er jagt in den Gehegen, von einem erhöhten Ort aus schießend; neben ihm stehen zwei oder drei Frauen in Waffen; bei den unverzäunten Jagden von einem Elefanten aus [schießend]; die Frauen sind teils auf Streitwagen, andere auf Pferden, andere auch auf Elefanten, mit jeglicher Waffe gerüstet, wie sie auch mit in's Feld ziehen.'

Nach der bei Kauṭilya gegebenen Tageseinteilung bleibt dem indischen König allerdings keine Zeit zum Schlafen bei Tag, ja, herzlich wenig Schlaf in der Nacht. ‚Tag und Nacht teile er durch nāḷikās in [je] acht Teile' (37, 9 f.). ‚Dabei[1] vernehme er die Anordnung für die Wache, die Einkünfte und Ausgaben im ersten Achtel des Tages. Im zweiten sehe er nach den Angelegenheiten der Stadt- und Landleute. Im dritten obliege er dem Bade und Essen. Und er studiere [den Veda]. Im vierten nehme er den Empfang des Goldes und der Aufseher vor.[2] Im fünften berate er sich mit der Ratgeberversammlung und durch Absendung von Briefen.[3] Und er erkundige sich nach den Geheimberichten der Spione. Im sechsten obliege er einem beliebigen Vergnügen oder der Beratung.[4] Im siebenten sehe er nach den Elefanten, Pferden, Wagen und Kriegern. Im achten erwäge er mit dem Feldherrn kriegerische Unternehmungen. Wenn der Tag sein Ende erreicht hat, ver-

[1] Vgl. M. Vallauri p. 55 f.; die viel zitierte Parallelstelle des Daṇḍin bei A. Hillebrandt, Über das Kauṭilīyaśāstra S. 8 f.

[2] v. l. für pratigraha in B: pragraha (M. Vallauri p. 56, n. 2 u. Jolly, ZDMG 70, S. 553); v. l. für °ksāṃśca s. A. Hillebrandt a. a. O.

[3] B gibt wie der Text 29, 8/9 die richtige Form (M. Vallauri p. 56, n. 3 u. Jolly a. a. O.).

[4] ‚attenda . . . o ai [suoi] progetti' M. Vallauri a. a. O.

richte er die Abendandacht. Im ersten Nachtteile sehe er nach den Geheimleuten. Im zweiten nehme er Baden, Essen und Studium [des Veda] vor. Im dritten lege er sich beim Ertönen des tūrya-Instrumentes zur Ruhe und schlafe im vierten und fünften. Im sechsten erwache er beim Ertönen des tūrya-Instrumentes und denke über die Wissenschaft [der Politik, über das nītišāstra] und die notwendigen Obliegenheiten[1] nach. Im siebenten pflege er Rat. Und er entsende die Geheimleute. Im achten nehme er mit dem Opferpriester, Lehrer und Hauspriester die Segenswünsche entgegen. Und er sehe nach dem Arzt, Koch und Astrologen' (37, 11/38, 13).

Von einem stündlichen Wechsel des Lagers — so wahrscheinlich es sonst klingt — ist bei Kauṭilya also nicht die Rede.[2] Nebenbei sei bemerkt, wie gering die Ruhezeit des raja war, was ja Daṇḍin humorvoll bedauert hat. Da Tag und Nacht (nach Kauṭ. 108, 1) in 30 muhūrtas geteilt waren, diese gleich sind 2400 kalās, schläft der König 300 kalās oder $7\,^1/_2$ nāḷikās $= 3\,^3/_4$ muhūrtas, d. i. (1 muhūrta $=$ 48 Minuten) drei Stunden.[3]

a) Richterliche Tätigkeit. Außer der in Fg. 27, 16 angeführten Stelle berichtet Megasthenes nichts über den König als Richter, wohl Fg. 1, 25, 28, 32 und 33 über Richter. Auch in den Angaben des Kauṭilya über die Tageseinteilung findet sich keine direkte Vorschrift für die Ausübung des Richteramtes durch den König. Es heißt zwar, daß er im zweiten Tagesteile nach den Angelegenheiten der Stadt- und Landleute sehen solle und Daṇḍin faßt den Passus so auf, daß er ‚auf die untereinander streitenden Untertanen' hören muß.[4] Jedoch scheint es sich nicht darum zu handeln, daß er selbst oder gar in erster Instanz Rechtsfälle entscheidet, sondern es dürfte sich um Bitten der Untertanen handeln, vielleicht Beschwerden gegen

[1] Diese Bedeutung nach Manu VII, 61.

[2] Vgl. Smith p. 124, n. 3. — Im Pañcatantra (ed. Kielhorn-Bühler, Bombay Sanskrit Series No. 111, p. 50, 20) und im Pañcākhyānaka (ed. Joh. Hertel, Harvard Oriental Series Vol. X, p. 180, 4) gibt es einen šayyāpālaka ‚Hüter des [königlichen] Ruhelagers'.

[3] Zu demselben Ergebnis kommt man mit M. Vallauris Rechnung p. 55, n. 5.

[4] Auch Vallauri übersetzt ‚esamini le quistioni'.

Urteile oder sonstige Härten der Beamten. Denn es heißt 38, 13 f.: ‚Nachdem er eine Kuh mit ihrem Kalb und einen Stier rechtshin umwandelt hat, gehe er in die Audienzhalle', und 38, 17 f.: ‚Wenn er in die Audienzhalle gegangen, lasse er die Leute, die ein Anliegen haben, nicht an der Türe warten.[1] Denn ein [für die Untertanen] schwer zugänglicher König wird von seiner Umgebung veranlaßt, eine Verwechslung von dem, was zu tun und was nicht zu tun ist, zu begehen.'[2] Gewiß kann kāryārthinām auch Leute bedeuten, die Prozesse führen, aber doch schwerlich solche, welche die Entscheidung des Königs als erste Instanz anrufen; eher als Appellationsinstanz. So sagt Kullūka zu Manu VII, 145, der König gehe in die ‚glückbringende Halle': ‚in den Audienzsaal (daršanagṛha) für Minister usw.' Dagegen spricht ferner — wie gezeigt werden wird — die Existenz von Richtern und eines eigenen Gerichtsgebäudes. Selbst wenn mit dem ‚Sehen nach den Angelegenheiten' die richterliche Tätigkeit des Königs gemeint wäre, so stimmt Kauṭilya nicht zu Megasthenes. Denn hier verläßt der König den Palast (ἔξοδος), dort empfängt er im Palast. Und wenn er bei Megasthenes den ganzen Tag mit Rechtsfällen verbringt, so hat der König bei Kauṭilya nach dem Programm recht wenig Zeit dafür.

Ergebnis (a): Weder Megasthenes noch Kauṭilya sprechen von der ausschließlichen richterlichen Tätigkeit des Königs, beide erwähnen Richter, Kauṭilya sogar verschiedene; während aber der König nach Megasthenes fast den ganzen Tag bei Rechtsfällen anwesend ist, ist eine solche Tätigkeit nach Kauṭilya nicht sicher, auch nicht einmal wahrscheinlich. Weder Ort noch Zeitdauer dieser richterlichen Funktion in den beiden Quellen würde stimmen.

Die Dharmašāstras lassen die Stellvertretung des Königs bei Prozessen durch Brahmanen oder qualifizierte Richter zu.[3] Daß die Wahrscheinlichkeit gegen eine persönliche richterliche Tätigkeit des Königs spricht, ist deshalb anzunehmen, weil der König eines größeren Landes, wie Candragupta, die Prozesse nicht in persona wird entschieden haben können. Eher ließe

[1] Wörtlich: ‚ein an der Türe Hängenbleiben'.

[2] S. die Parallelstelle des Nītivākyāmṛta bei M. Vallauri p. 57, n. 1.

[3] Manu VIII, 9; Yājñ. II, 3; Viṣṇu III, 73; Gaut. II, 4, 13, 26; Vas. XVI, 2; vgl. Jolly, RuS. § 46, S. 133 f.

sich daran denken, daß der König als höchste Appellationsinstanz angerufen wurde;[1] es scheint auch Recht im Namen des Königs gesprochen worden zu sein, da Megasthenes andererseits Richter erwähnt. Inwieweit der Bericht des Curtius (VIII, 9, 27) Glauben verdient, wenn er berichtet: ‚Die Königsburg steht den Herankommenden offen; während er [der König] das Haar kämmt und schmückt,[2] da erteilt er Antwort den Gesandtschaften, da spricht er den Einheimischen Recht', ist umsoweniger zu entscheiden, als er von ‚reges' und vom ‚rex' spricht; den Candragupta erwähnt er nicht.

b) Opfer. Zu der in Fg. 27, 16 zitierten Stelle tritt noch eine bezüglich des Opfers des Königs.

Fg. 33, 2: ‚Eines jeden von ihnen für die eigene Person bedienen sich die Opfernden oder die, welche ein Totenopfer darbringen, von Staatswegen[3] die Könige bei der sogenannten großen Versammlung, bei welcher zum neuen Jahre alle Philosophen zum Palast zum König kommen . . .'

Während an ersterer Stelle vom Ausgang (ἔξοδος) des Königs die Rede ist, ohne Angabe, wie oft oder wann dieser stattfindet, kommen hier die ‚Philosophen', d. h. die Priester, jährlich einmal (bei Beginn eines neuen Jahres) zur Königsburg.

Weder geht aus dem über die täglichen Pflichten des Königs Erwähnten ein Ausgang zum Opfer hervor, noch wäre eine Parallele zur ‚großen Versammlung' zu finden.[4] So viel sich aus der Rechtsliteratur ersehen läßt, ist es auch nicht wahrscheinlich, daß der König den Palast zur Darbringung eines Opfers verläßt. So sagt Gautama II, 2, 11, 17: ‚Er[5] vollziehe im Feuer in der Halle die Heilsopfer mit den Abwehr-

[1] Das Arthašāstra aber spricht nicht davon, wohl das Dharmašāstra: W. Foy, Die königl. Gewalt S. 24 f., Jolly, RuS. S. 134.

[2] Das stimmt fast zu Megasthenes; bei Kauṭilya hat der König zahlreiche Diener: 21, 1; 44, 4 f. — Vgl. das VI. Separat-Edikt des Ašoka über seine richterliche Tätigkeit und über die Audienzhalle (G. Bühler, Aśoka-Inschriften S. 43 f., 45 f.).

[3] Auch hier ist ἰδία und κοινῇ in diesem Sinne (nicht ‚einzeln' und ‚insgesamt') zu fassen; vgl. oben S. 69, Anm. 2.

[4] Über ähnliche (Neujahrs-) Feiern soll im Teile über die Religion gesprochen werden.

[5] Haradatta, der hier sehr gute Erklärungen gibt, nimmt den König als Subjekt, ein anderer, sagt er, den purohita; für letzteres spricht auch Gautama II, 2, 11, 13 f. selbst.

riten [mit Handlungen und Segenssprüchen], welche eine glückliche Tageszeit, guten Fortgang und langes Leben [bewirken], und mit allen glückbringenden Dingen[1] verbunden sind und die geeignet sind zur Verfeindung [derer, zwischen denen man Feindschaft stiften will], zur Gewinnung [derer, die man für sich gewinnen will], zur Behexung und zur Herbeiführung von Unglück für die Feinde.'[2] Während diese teilweise als ‚Staatsopfer' zu bezeichnenden Zeremonien vom Hauspriester (Hofkaplan), dem purohita, vollzogen werden, steht dem König für die ‚anderen Haus- und Śrautaopfer'[3] eine ansehnliche Schar der ṛtvijs zur Verfügung.[4] Dasselbe Bild gewinnt man aus Kauṭilya: purohita und ṛtvijs (darüber später) umgeben den König, nur daß die überragende Rolle des purohita, den man fast mit gleicher Berechtigung Minister wie Priester nennen darf, im Kreise der Hofwürdenträger noch krasser hervortritt. Und wie Gautama ausdrücklich šālāgnau sagt und Āpastamba die Verehrung des Agni, das Brennen des Feuers im Königspalaste fordert (II, 10 25, 6 f.), so schreibt auch Kauṭilya 55, 4 f. vor: ‚Dessen [des Baugrundes] ostnördlichen Teil sollen der ācārya, der purohita, der Platz für die Opfer und das [dazu nötige heilige] Wasser und die Ratgeber einnehmen.'[5]

Aber nicht geleugnet kann werden, daß der König seinen Palast überhaupt verlasse. ‚Von vertrauenswürdigen Bewaffneten begleitet, begebe er sich[6] zu einem Heiligen oder Büßer' (45, 1) und ‚er gehe zu Wallfahrten,[7] (Volks-)Versammlungen,[8]

[1] Zu maṅgala vgl. M. Winternitz, Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-Historische Classe, Band XL (1892), S. 30.

[2] Vgl. Āpast. II, 10, 25, 7; Manu VII, 78; Viṣṇu III, 78. — Zur Übersetzung G. Bühler, SBE II, p. 236.

[3] Komm. zu Gaut. II, 2, 11, 18; s. dazu G. Bühler a. a. O.

[4] So beim aupāsana und agnihotra der adhvaryu allein, bei Neumond- und Vollmondzeremonien vier, beim cāturmāsya fünf, beim Tieropfer sechs und beim jyotiṣṭoma sechzehn ṛtvijs nach Haradatta zu dieser Stelle. — Vgl. W. Foy, Die königl. Gewalt S. 58 u. 69.

[5] C °vaseyuḥ (Sor. p. 8).

[6] paśyet kann sowohl heißen: ‚er sehe', ‚besuche' als ‚er empfange'; vgl. M. Vallauris Übersetzung p. 63.

[7] Komm. zu Kāmand. VII, 40a devatānām.

[8] Wohl festlich-religiöser Art, s. G. Bühler, Aśoka-Inschriften S. 7. Die Lesung des Komm. zu Kāmand. a. a. O. ist unsicher (s. v. l.) und zu

Festen[1] und Hochzeiten,[2] indem diese durch Zehnergruppen[3] bewacht sind' (45, 6). Sonst wird der König gewarnt, sich allzusehr Menschenansammlungen auszusetzen: ‚Nicht begebe er sich in's Menschengedränge' (45, 5).[4]

Ergebnis (b): Der von Megasthenes berichtete Ausgang des Königs zum Opfer ist durch Kauṭilya nicht zu belegen; wie die Rechtsliteratur spricht auch das Arthašāstra dafür, daß im Palaste des Königs (durch purohita und ṛtvijs) das tägliche Opfer, nach Gautama aber weit mehrere dargebracht wurden, was ebenso gut für Kauṭilya zu Recht bestehen kann. Hingegen verläßt der König den Palast weit öfter und zu anderen Zwecken (vor allem der Unterhaltung), als Megasthenes angibt.

Lassen hat (Ind. Alt.[2] II, S. 720) mit Recht bemerkt, daß die Angabe nicht auf tägliche Opfer (Manu VII, 145) sich beziehe, sondern auf außergewöhnliche. Aber gerade Gautama hat noch andere als die täglichen Feueropfer im Auge. Andererseits muß es wundernehmen, daß Megasthenes, wenn er ein großes Opfer außerhalb des Palastes gesehen hat, dies nicht beschrieben hat, oder es ist die Überlieferung des Megasthenes dafür verantwortlich zu machen.

c) Jagd. Der dritte Ausgang des Königs ist der zur Jagd. Hier ist der griechische Autor — im Gegensatz zu dem Bericht über das Opfer — ausführlicher. Die Beschreibung zerfällt in die Punkte: α) Weg; β) Umgebung des Königs (Musik, Frauen und Speerträger); γ) Jagdplatz; δ) Jagdgefolge (Frauen).

α) Nach Megasthenes ist der Weg des Königs zum Jagdort durch Seile abgesperrt. Sind diese Worte, strenggenommen,

---

weitdeutig. Vgl. F. W. Thomas, JRAS 1914, p. 392/394 (mit Literatur). Für die angegebene Art der Versammlung spricht außer dem Zusammenhang 121, 13 und 407, 3. Eine andere Bedeutung, als militärischer t. t., tritt 369, 4 auf. ‚Volks'-Versammlung ist 362, 4 unangebracht, hier bedeutet es allgemein ‚Versammlung' (von Soldaten). Die übrigen Stellen entscheiden nichts.

[1] Komm. zu Kāmand. VII, 40: ‚Frühlingsfeste u. dgl.'

[2] Die Erklärung Shamasastrys (Text p. 17, n. 1) und Laws (p. 81 f.) ist unannehmbar; vgl. Jolly, ZDMG 74, S. 355, 33 u. Anm. 1.

[3] D. h. es sind bei diesen Gelegenheiten Zehnergruppen als Wachtposten aufgestellt. Je zehn Mann bildeten im indischen Heere die niedrigste taktische Einheit, wie sich aus 375, 4 ff. ergibt.

[4] Vgl. Kāmand. VII, 40.

nur auf die Jagd zu beziehen, nicht auch auf andere Ausgänge, so stimmen sie allgemein nicht zu Kauṭilya, aber auch nicht im besonderen. ‚Beim Ausgang und Heimgang gehe er den Königsweg, der auf beiden Seiten mit Wachen besetzt ist und von dem waffentragende Leute, Wandermönche und Krüppel durch Polizeimänner verjagt werden'[1] (45, 4 f.).

Ergebnis (c α): Während Megasthenes nur beim Ausgang zur Jagd von der Absperrung des Weges durch Seile berichtet, wird stets, bei Ausgang und Rückkehr des Königs, der Straßenteil, der für den König bestimmt ist, von gefährlichen und widrigen Personen gesäubert. Es stimmt also weder die Gelegenheit, noch die Art der Absperrung (bei Kauṭilya werden keine Seile erwähnt), noch bemerkt Megasthenes, daß es für den König einen besonderen Weg, den rājamārga, gibt.

Der rājamārga ist 4 daṇḍa (= 7,20 m) breit (54, 14), zur, bezw. aus der Burg führen je drei Königswege nach Ost und West (54, 12). rājamārga ist, dem P. W. nach,[2] nur bei Manu als in der Rechtsliteratur belegt. Die übrigen Dharmašāstras sprechen nur vom Ausweichen und Platzgeben auf dem Wege für gewisse Kategorien wie: alte Leute, Kinder, Kranke, Schwangere und zu Wagen Fahrende. Kennzeichnend für den Standpunkt des dharma und der Verfasser der Rechtsbücher ist es: immer muß der König dem snātaka ausweichen,[3] bei Kauṭilya findet sich nichts davon, im Arthašāstra herrscht der König. — Die Stelle über den rājamārga ist noch in einer Hinsicht beachtenswert: sie liefert nämlich den indirekten Beweis für die Richtigkeit der oben (S. 17 f.) aufgestellten Identifikation von ὁδὸς βασιλικὴ mit vaṇikpatha.

β) Daß den König eine Musikkapelle zur Jagd geleitet, ist aus Kauṭilya nicht zu ersehen (s. γ). Wohl bildet Musik

---

[1] Vgl. Kāmand. VII, 39; M. Vallauri p. 63.

[2] Allerdings sehr oft im Mhbh., aber Aussprüche wie ‚Das kommt schon im Mahābhārata vor' haben keinerlei Berechtigung und in chronologischer Beziehung gar keinen Sinn, sagt M. Winternitz, Gesch. d. ind. Litt. I, S. 399.

[3] Manu II, 138; Yājñ. I, 117; Gaut. I, 6, 21 f.; Āpast. II, 5, 11, 5/7; Baudh. II, 3, 6, 30; Vi. LXIII, 51. — Zum snātaka s. Jolly, SBE VII, p. 203, n. 1. — Die übrigen Stellen über den rājamārga bei Kauṭ. kommen hier nicht in Betracht; vgl. Law p. 71 f.

einen Unterhaltungszweig des Königs im Palaste: ‚Kušīlavas[1] sollen ohne Gebrauch von Waffen, Feuer und Giften Scherze treiben. Und ihre Musikinstrumente sollen drinnen[2] bleiben sowie auch die Schmuckgegenstände für Pferde, Wagen und Elefanten' (44, 11 f.).

Aus der unter α) angeführten Stelle ist hervorgegangen, daß Bewaffnete (eigentlich: ‚einen Stock Führende') den Weg säubern, wie der König zu Festen u. dgl. unter Bewachung durch Soldaten geht. Und so begleitet den König, wo immer er hingeht, nie ein Kreis von Frauen, sondern stets eine Schar erprobter Diener und eine Heeresabteilung, wenigstens nach Kauṭilya. Wenn Lassen (Ind. Alt.[2] II, S. 720) die Jagd des Duṣyanta[3] als eine der spätesten Zutaten des Epos erklärt und auf Kalidāsas Šakuntalā (ed. Cappeller p. 16, 16) verweist, so sei daran erinnert, daß R. Pischel,[4] dem sich Cappeller (p. 132) anschließt, diese Stelle als Einschub erklärt. Pischel stützt sich auf Chézys Çakuntalopākhyāna I, 13, 14, wo von prabhûtabalavâhanaḥ, von khaḍgaçaktidharair vîraîr gadâmushalapâṇibhiḥ usw. die Rede ist, nicht aber von Frauen, wie auch Dašaratha im Raghuvaṃša IX, 50 ff. ohne Frauen zur Jagd geht. Auch im Vikramorvašīya, läßt sich hinzufügen, kann die Stelle, wo der König durch die dhanurgrahiṇī den Bogen bringen läßt, nicht gegen Pischel verwendet werden, da die Szene im Palaste spielt.[5] Daß Speerträger sich im Jagdgefolge befanden, ist wohl insofern richtig, als Soldaten den König begleiten (s. γ). Ebensowenig läßt sich aus Kauṭilya etwas über die Bestrafung der bis zu den Frauen vordringenden Leute sagen, ja, nach dem aus dem Arthašāstra gewonnenen Bilde ist dies gar nicht gut

---

[1] Vgl. Kāmand. VII, 42 b. — Hier — wie fernerhin — wird kušīlava, für das schwerlich ein eindeutiger Ausdruck gefunden wird, nicht übersetzt. M. Vallauri gibt (p. 63) ‚giullari'.

[2] ‚Drinnen', nämlich im Palaste, wie die für königliche Pferde usw. zu benützenden Schmuckgegenstände, um nicht zu Anschlagszwecken gegen den König verwendet werden zu können. — In der Nähe des königlichen Palastes ist Musik verboten (146, 1 f.).

[3] Mhbh. I, 69, 3 ff.

[4] De Kâlidâsae Çâkuntalae Recensionibus, Dissert. Vratislaviae 1870, p. 44.

[5] ed. Shankar P. Pandit (Bomb. Sanskr. Series XVI, Bombay 1879) p. 134 f. — Auf die Frage nach den yavanī-Frauen wird kurz zurückzukommen sein.

denkbar, da aus dem Aufenthalts-, also auch Jagdbereich des Königs alles, was verdächtig erscheint, vertrieben wird.

Ergebnis (c β): Weder voranschreitende Musik,[1] noch Frauen, noch eine für Leute, die bis zu diesen vordringen, bestimmte Todesstrafe ist aus Kauṭilya belegbar. Speerträger sind insofern anzunehmen, als den König stets Bewaffnete oder Heeresabteilungen begleiten.

γ) Die Jagd des Königs erstreckt sich nach Kauṭilya auf verschiedene Zweige; sie spielt unter den Vergnügungen eine große Rolle, soweit sie als Belustigung und nicht als Leidenschaft betrieben wird. ‚Er gehe in einen Lusthain, nachdem dieser von Raubtieren und Schlangen[2] gesäubert worden ist. Er gehe in einen Wildpark, um sich [im Schießen] auf bewegliche Ziele zu üben, nachdem von Jägern und Hunderudelführern die von Räubern, Raubtieren und Feinden drohende Gefahr[3] beseitigt worden ist' (44, 18.20). Der König jagt in seinem eigenen Walde: ‚Zum Vergnügen des Königs lasse er einen so großen (d. h. entsprechend großen) Wildpark machen, mit einem Tor versehen, durch einen Graben geschützt, in dem sich Sträucher und Büsche[4] mit süßen Früchten und dornenlose Bäume befinden, ein offener Teich, gezähmte Vögel und Vierfüßler und Raubtiere, deren Krallen und Fänge gebrochen, jagdbare[5] Elefanten, Elefantenkühe und -Kälber'[6] (49, 9.12). Wie bei Megasthenes ist auch bei Kauṭilya der Jagdpark eingehegt, von einem nicht eingehegten wäre nur bei dem 44, 20 zu reden, wiewohl durch die getroffenen Sicherheitsmaßregeln eine Um-

[1] Diese Beschreibung scheint mit dem Dionysos-Kult zusammenzuhängen, da Dionysos so nach Indien gekommen sei. Vor allem spricht Fg. 46, 7 dafür.

[2] Vgl. Kāmand. VII, 35 a; M. Vallauri übersetzt (p. 63): ‚serpenti e di coccodrilli'; aber Krokodile in einem Lustwald sind kaum wahrscheinlich; grāha ‚Schlange' z. B. Mhbh. III, 178, 28.

[3] °parābādha° liest auch B (Jolly, ZDMG 70, S. 554); vgl. Kāmand. VII, 36, M. Vallauri a. a. O.; zu den beweglichen Zielen s. die folgende Stelle; dieselben Worte wie 44, 19 kehren 130, 1 wieder.

[4] Fehlt in Nr. 335.

[5] mārgāyuta Nr. 335, aber der Text liest 138, 5 f. wieder mārgāyuka, Sor. (p. 69) gibt mārgāyuktaḥ, das der Komm. mṛgayākušalaḥ erklärt.

[6] C (Sor. p. 3) °kalabhaṃ mṛga°; Subjekt ist ‚der König', wie Zeile 7 und 9 zeigen.

zäumung nicht geboten ist. Nichts berichtet Kauṭilya über den Ort, von wo aus der König schießt; ob er einen Elefanten zur Jagd benützt, ist nicht zu ersehen. ‚Er besteige einen Wagen und ein Reittier, von einem vertrauenswürdigen[1] Manne geführt' (44, 13). Nach dieser Stelle ist es nicht wahrscheinlich, daß Frauen sich bei ihm befinden.

Ergebnis (c γ): Was bezüglich des Jagdplatzes aus Kauṭilya bestätigt wird, ist die Umhegung (und zwar durch einen Graben); ein nicht eingehegter ist direkt nicht belegbar. Ferner wird nicht bestätigt: der Unterschied im Standplatz des Königs, der Gebrauch von Erhöhungen wird nicht einmal erwähnt; ob der König auf einem Elefanten zur Jagd reitet, ist aus Kauṭilya nicht ersichtlich. Nirgends ist von neben dem Könige stehenden Frauen die Rede.

δ) So wenig bei der Jagd selbst von in der Umgebung des Königs befindlichen Frauen die Rede ist, so wenig spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß Frauen auf Streitwagen oder Elefanten in voller Rüstung ihn begleiten, wenigstens ist bei Kauṭilya nicht die Rede davon. In der Šakuntalā (Anfang) verfolgt der König, von seinem sūta, dem Wagenlenker, begleitet, auf einem Wagen die Gazelle, ein Beispiel, das man wohl als allgemein indischen Brauch, zumindest als ein dem wirklichen Leben entsprechendes Bild wird ansehen dürfen. Daß nur Bewaffnete in der Umgebung sich aufhalten, ist aus den bisher zitierten Stellen ersichtlich; ebenso befindet sich eine Heeresabteilung am Ufer, wenn der König zu Wasser fährt oder ein Bad nimmt (44, 16).

Ergebnis (c δ): Aus Kauṭilya ist keine Stelle ersichtlich, aus der eine Begleitung des Königs zur Jagd durch Frauen hervorginge. Bogentragende Frauen treten — wie bei Kauṭilya — im klassischen Drama im Palaste auf (Šakuntalā, ed. Cappeller p. 16; Vikramorvašīya, ed. Shankar P. Paṇḍit, p. 134 f.; Mālavikāgnimitra, ed. Shankar P. Paṇḍit, p. 91 ff.).

Nicht immer wird die Jagd nur Unterhaltung für den König gewesen sein: „Aber die aus der Leidenschaft entstehende

[1] maula ‚von Alters her im Dienste stehend', damit erklärt der Komm. zu Kāmand. VII, 36 suparīkṣita. — Vgl. Kāmand. VII, 30 a, M. Vallauri p. 63, zum Jagdwald Kāmand. XV, 29 ff.

Vierergruppe ist:[1] Jagd, Spiel, Weiber und Trinken. ‚In dieser [Gruppe] ist von Jagd und Spiel die Jagd das schwerere [Laster]', sagt Pišuna. ‚Bei dieser [Jagd] bestehen folgende Gefahren für das Leben: [Angriffe von] Räuber[n], Feinde[n], Raubtiere[n], Waldbrand, die Gefahr des Ausgleitens, das Sich-Verirren, Hunger und Durst. Aber im Spiele hat ein Würfelkundiger wie Jayatsena und Duryodhana Gewinn.'" Kauṭilya sieht hingegen im Spiele Fehler[2] (Gier, Feindschaften, Streitigkeiten über das Vermögen, Verlust desselben, körperliche Schädigung), ‚aber bei der Jagd bestehen [die Vortelle in]: Körperbewegung, Verlust von Phlegma, Galle, Fett und Schweiß,[3] Übung im Zielen auf einen beweglichen und feststehenden Körper, Kennenlernen des Gefühlslebens der Tiere im Zustand des Zornes oder der Angst[4] und in guter Stimmung[5] und [Gelegenheit zu] gelegentlichem Marschieren' (326, 20/327 4, 8 11).

Zu der Tageseinteilung seien noch einige Stellen aus anderen Quellen beigebracht. Manu VII, 145 läßt den König im letzten (der drei) yāma (Nachtwachen) aufstehen, sich reinigen, und nach Darbringung des agnihotra und nach Empfang der Brahmanen in die Audienzhalle gehen. Wichtig ist die Beratung (VII, 146/150). Dem Fortschaffen von Idioten, Stummen, Blinden, Tauben, Tieren, sehr alten Leuten, Frauen, Barbaren, Kranken und Krüppelhaften begegnet man oft. Der Grund bei Manu ist Gefährdung der Geheimhaltung des Planes durch diese, aber wohl auch Entfernung all dessen, was dem Könige unangenehm ist, oder ein übles Vorzeichen für eine seiner Unternehmungen

---

[1] Vgl. Manu VII, 47, 50, Viṣṇu III, 50; J. Hertel, Einleitung zur Tantrākhy.-Übersetzung S. 144; Chr. Bartholomae IF 38 (1917), S. 39 f., wo die Vierergruppe aus einem noch nicht veröffentlichten Text Handarz i Ōšnar i dānāk zitiert wird.

[2] Vgl. Kāmand. XV, 44 f.

[3] Vgl. Jolly, Medicin S. 39 f.

[4] kopabhayasthāne B (Jolly, ZDMG 72 [1918], S. 210).

[5] Zu lesen offenbar: hiteṣu als Gegensatz zum Vorhergehenden. Die Stelle ist vielfach bekannt: Shamas. verwies (Text p. 327, n. 1) auf Šakuntalā (ed. Cappeller p. 19); die Parallelstelle bei Kāmand. (XV, 26) hat P. V. Kane zur Datierung von Kālidāsa und Kāmandaki zu verwenden gesucht (Ind. Ant. XL [1911], p. 236), dagegen A. F. R. Hoernle, Ind. Ant. XLI (1912), p. 156; eine Parallele zum Daśakumārac. gibt Jolly, ZDMG 68 (1914), S. 357; vgl. auch S. 350, Anm. 1.

sein könnte.[1] Bei Manu darf sich der König sogar eine Mittagsruhe gönnen oder in der Hälfte der Nacht, wenn geistige und körperliche Ermüdung geschwunden, soll er über die drei Lebenswege: dharma, kāma und artha mit den Ministern oder allein nachdenken (VII, 151), aber auch seine Familie und die Politik soll er nicht vergessen (VII, 152 ff.). Oft ist auf die teilweise wörtliche, satirische Wiedergabe der Tageseinteilung nach Kauṭilya bei Daṇḍin hingewiesen worden,[2] der sich (p. 53, 13 f.) des armen, von Sorgen geplagten Königs annimmt. Einige teilweise als Parallelen zu bezeichnende Stellen bietet die Yogayatra des Varāhamihira.[3] So soll der König (II, 17) über politische Angelegenheiten, Militär- und Finanzbeamten und über seine Schützlinge vor Anbruch des Tages nachdenken. Beim Einschlafen und Aufstehen ertönen nach Kauṭilya (38, 9 f.) Musikinstrumente, bei Varāhamihira (II, 19) vertreiben Spiel und Gesang den Schlaf des Königs am Morgen.[4] Kauṭilya 38, 12 ff. entspricht zum Teil Varāhamihira II, 23; merkwürdig berührt auch hier die gewisse Kälte des Arthašāstra gegenüber den Brahmanen. Varāhamihira sagt: praṇamya devān svagurūṃšca pūrvam, Kauṭilya läßt den König begleitet von ṛtvij, Lehrer und purohita Segenswünsche entgegennehmen (38, 12 f.); bei ersterem heißt es: dattvā ca gāṃ vatsayutāṃ dvijāya, im Arthašāstra ist wohl vom Verehren, aber nicht vom Verschenken der Kuh die Rede (38, 13 f.). Varāhamihira II, 25 d: kuryād bhiṣajāṃ vacāṃsi, Kauṭ. 38, 13: cikitsaka° pašyet. Eine größere Rolle spielt bei Varāhamihira die Astrologie (II, 23 f.), aber auch bei Kauṭilya (38, 13) empfängt der König den mauhūrtika. Der Audienzhalle entspräche in der Yogayātrā die dharmasabhā (II, 26), aber auch hier kann der König treffliche Leute mit seiner Stellvertretung beauftragen (II, 34). Demgegenüber klingt die Yogayātrā an

[1] Vgl. J. Hertel, Ausgewählte Erzählungen aus Hēmacandras Pariśiṣṭaparvan, Leipzig 1908, S. 221, Anm. 2 und S. 253 mit Anm. 1. — Allerdings tritt dieser Grund der buddhistischen Werke weder bei Manu noch bei Kauṭilya hervor.

[2] A. Hillebrandt, Über das Kauṭilīyaśāstra S. 8 f.; Dašakumārac. (ed. Bühler-Peterson, Bomb. Sanskr. Series X, Bombay 1887/1891), Part II, p. 52, 18 ff.; vgl. J. J. Meyer, Daṇḍins Daçakumâracaritam, Lotus-Verlag, Leipzig o. J. [1903], S. 344 ff.

[3] H. Kern (Text und Übersetzung), Ind. Stud. X, S. 161 ff.

[4] Schon von M. Vallauri (p. 56, n. 4) zitiert.

die Dharmašāstras an, vor allem II, 27 vinītaveṣābharaṇaśca dakṣiṇaṃ karaṃ samudyamya vicakṣaṇānvitaḥ | sukhopaviṣṭaḥ sthita eva vā nṛpaḥ . . . an Manu VIII, 2: tatrāsīnaḥ sthito vāpi pāṇimudyamya dakṣiṇam | vinītaveṣābharaṇaḥ paśyet . . .[1]

4. Weingenuß.

Fg. 27, 3f.: ‚. . . Dennoch gehe es ihnen gut vonstatten wegen der Einfachheit und Sparsamkeit; denn sie trinken keinen Wein, sondern nur bei den Opfern; sie trinken ihn, indem sie ihn aus Reis statt aus Gerste bereiten.‘

Fg. 27, 14: ‚. . . Eine Frau, die einen trunkenen König getötet hat, genießt die Ehre, mit jenes Nachfolger umzugehen.‘

Für die Griechen ist Dionysos der Begründer der Weinkultur in Indien,[2] andererseits wächst nach ihren Berichten der Wein nicht, sondern wird bereitet.[3] Zimmer hat (Altind. Leben S. 272ff.) ausführlich über die Getränke der Inder in vedischer Zeit gehandelt und seine Belegstellen sprechen deutlich gegen eine Abstinenzbewegung im alten Indien.[4] Der surādhyakṣa-Abschnitt (Kauṭ. 119/121) und die Fülle der hier in ihrer Zubereitung beschriebenen Getränke lassen die Nachricht des Megasthenes als einen — Irrtum erscheinen, wenn es nicht eher eine pia fraus ist oder wiederum jener idealisierende Zug seiner Darstellung. Daß aber der König nur zu oft im Trinken ganz Erkleckliches geleistet haben wird, ist gar nicht so unwahrscheinlich; denn zu den vyasana, den Leidenschaften, gehört auch das Trinken und Kauṭilya erklärt es als ärger denn das ‚Weib‘.[5] Für den König hat es eine Art besonderer surā gegeben. ‚Surā aus Mango mit hinzugefügtem Saft oder hinzugefügtem Samen ist mahāsurā oder sambhārikā.[6] Mehl von

[1] Vgl. Jolly, RuS. § 45, S. 132. — Eine andere teilweise Parallele zu Kauṭilya (und Megasthenes bezüglich des Reibens) s. Ind. Stud. XV, S. 397/400.

[2] Megasthenes Fg. 1, 28; 1 B, 1; 41, 1; 46, 6; 50, 6; Fg. inc. 57, 2.

[3] Fg. 27, 4; 46, 6; Fg. inc. 52, 1.

[4] Er bespricht die Bereitung des soma und der surā und bemerkt (S. 280, Anm. *), daß mit Fg. 27 ‚natürlich eine Art Arrac gemeint ist, was aber nicht im Geringsten beweist, daß das vedische Getränk Surā aus Reis bereitet wurde; sein Anbau war, wie Seite 239 gezeigt, in älterer Zeit unbekannt‘.

[5] 328, 1/10.

[6] Es dürften wohl Bezeichnungen der zwei Arten, je nachdem ob Mangosaft oder -Samen darin war, sein.

gebranntem Zucker, vermengt mit ausgekochtem Saft von Moraṭa.[1] Palāśa (Butea frondosa), Pattūra[2] (Achyranthes triandra Roxb.), Meṣaśṛṅgī (Odinna pennata Lin.), Karañja (Pongamia glabra Vent.), Kṣīravṛkṣa (Ficus glomerata), zur Hälfte versehen mit der Paste von Lodhra (Symplocos racemosa Roxb.), Citraka (Plumbago zeylanica Lin.), Vilaṅga (Embelia Ribes), Paṭha (Clipea hernandifolia W. et A., ein Schlingstrauch), Musta (ein vegetabilisches Gift), Kalāya (Erbsenart), Gerste,[3] Daruharidrā (‚Curcuma aromatica Salisb.; nach Anderen C. xanthorrhiza' P.W.), Indīvara (Nymphaea stellata und cyanea, ein blaublütiger Lotus), Śatapuṣpa (Anethum Sowa Roxb.), Apāmārga (Achyranthes aspera), Saptaparṇa (Alstonia scholaris), Nimba (Azadirachta indica Juss.), Asphota (Calotropis gigantea), [und zwar] eine Handvoll, so viel man zwischen den Nägeln fassen kann, klärt eine kumbhī[4] dieser [surā-Arten], die für den König trinkbar ist. Und fünf pala verdickten Zuckersaftes sind als Vermehrung des Saftes dabei zu geben' (121, 5/10).

Das ausschließliche Weintrinken beim Opfer wird wohl auf soma zu beziehen sein; daß die übrigen Getränke aus Reis statt aus Gerste bereitet wurden, gilt für Kauṭilya nicht. Von den sechs Arten: medaka, prasannā, āsava, ariṣṭa, maireya und madhu, deren Zubereitung beschrieben wird, hat nur medaka die Zubereitung von einem droṇa Wasser, einem halben āḍhaka Reiskörner, drei prastha Hefe (120, 6 f.); Gerste wird gar nicht erwähnt. Möglich wäre es, daß den Megasthenes zu seiner Nachricht von der Enthaltsamkeit der Inder[5] nur ein unrichtig verallgemeinertes Urteil veranlaßt hat: das Verbot des surā-Trinkens für den Brahmanen; es wäre dies auch[6] ein Moment für die Ansicht, daß Megasthenes nur in brahmanischen Kreisen verkehrt und das dort Gesehene oder Gehörte als für alle Inder

---

[1] Eine Schlingpflanze, s. Sor. p. 58.

[2] So nach Text 121, n. 1, s. Sor. a. a. O.

[3] B liest °kaliṅga° (Jolly, ZDMG 71 [1917], S. 230); vielleicht ist kalingayava dasselbe wie indrayava; s. P.W. s. v. kaliṅga 3), es wäre dann nach P.W. ‚der haferähnliche Same der Wrightia antidysenterica R. Br.'

[4] S. Sor. p. 58: 64 palas.

[5] Curtius (VIII, 9, 30): Ab isdem [feminis] vinum ministratur, cuius omnibus Indis largus est usus.

[6] S. oben S. 66.

geltend angesehen hat. Was aber jenes Vorrecht der Frau, die einen trunkenen König getötet hat, anlangt, so ist — wie Lassen[1] bemerkt — weder aus der Rechtsliteratur noch aus der Geschichte etwas darüber zu ersehen. Ja, es spricht einerseits die Erbfolge, andererseits der Schutz des Königs auch bei Vergnügungen (Harem, Jagd, Schiffahrt, Bad) dagegen. Vielleicht ist diese Nachricht des Megasthenes nur tendenziös aufzufassen, indem er die hohe Meinung der Inder bezüglich einfacher Sitten, die Ehren eines gewöhnlichen Weibes einem lasterhaften König gegenüber ausdrücken wollte.

Ergebnis: Der ‚surādhyakṣa' des Kauṭilya zeigt die Existenz verschiedener alkoholischer Getränke, von Wirtshäusern; das Verbot des ‚Wein'-(surā?)Trinkens ist vielleicht durch das für Brahmanen geltende Gesetz irrig für alle Inder bindend berichtet. Daß der König ebenso getrunken hat wie der gewöhnliche Inder, beweisen die Erörterungen über die vyasana; für den König gibt es sogar besondere Getränke. Endlich ist die Nachricht von der Ermordung eines trunkenen Königs nicht durch die indische Literatur (weder rechtliche noch geschichtliche) belegbar. [Die Nachrichten des Megasthenes über Wein und Weingenuß scheinen aus drei Elementen zusammengesetzt: 1. Dionysos-Kult und seine Übertragung auf den König (bacchische Auszüge, Musik); 2. Verallgemeinerung brahmanischer Gesetze für alle Inder (Verbot des Weintrinkens); 3. moralische Tendenzen (Ermordung des trunkenen Königs).] Reis spielt bei der Bereitung der Getränke eine geringe Rolle.

Auf die Stellung der Alkoholbereitungs-Rezepte bei Kauṭilya kann hier nicht eingegangen werden, wiewohl auch in diesem Punkte die Detailuntersuchung lohnenswert ist. Manu (XI, 95) kennt drei Getränke: gaudhī, paiṣṭī und mādhvī, d. i. bereitet aus Melasse, Kornbranntwein[2] und Honigschnaps. Weitere Quellen für eine Untersuchung wären Kullūka zu Manu XI, 96;[3] das Kāmasūtra, das auch den Nachweis bringt, wie gern man im gewöhnlichen Leben Liköre trank und selbst

[1] Ind. Alt.[2] II, S. 719 f.

[2] Lassen (Ind. Alt.[2] I, 291, Anm. 2): ‚aus zerstoßenem Korn (pishta) gemachten, es ist aber ohne Zweifel Reis gemeint.'

[3] Vgl. Lassen, Ind. Alt.[2] I, S. 312, Anm. 1.

bereitete (z. B. Komm. p. 36, 18 ff.).[1] Besonders geben die medizinischen Werke Aufschluß: Sušruta 45, 154/191 und Caraka 25, 8 ff.

5. Einkünfte des Königs.

Mehrere Stellen des Megasthenes sprechen von den Steuern, die dem König gezahlt werden.

Fg. 1, 46: ‚Für das Land zahlen sie [die Landleute] dem König Pachtzinse, weil ganz Indien dem König gehöre, dem Privatmanne es aber nicht erlaubt sei, Grundbesitz zu erwerben. Außer der Pacht zahlen sie ein Viertel in die Königskasse.‘

Fg. 29, 11: ‚Näher der Wahrheit berichtet Megasthenes, daß die Flüsse Goldsand führen und daß davon dem König eine Steuer abgeführt werde; denn dies kommt auch in Iberien vor.‘

Fg. 32, 4: ‚Und diese [Landleute] zahlen die Steuern den Königen . . .‘

Fg. 32, 6: ‚Auch diese [drei Hirten-Arten] zahlen Steuern von den Herden.‘

Fg. 32, 7: ‚Auch diese [Handwerker und Kleinhändler] sind zu öffentlichen Leistungen verpflichtet und zahlen eine Steuer.‘

Fg. 33, 5: ‚Das ganze Land gehört dem König; statt Lohn bearbeiten sie es um den vierten Teil der Früchte.‘

Fg. 33, 7: Von diesen [Handwerkern] zahlen die einen Steuern und sind [dem Staate] zu bestimmten Leistungen verpflichtet.‘

Das Wesentliche dieser Berichte sind zwei Angaben: a) daß alles Land dem König gehöre ($^1/_4$ der Früchte als Entschädigung gehöre den Landleuten [Strabo]); b) daß dem König Steuern gezahlt werden ($^1/_4$ außer der Pacht von den Landleuten [Diodor]).

a) Die Frage nach einer βασιλικὴ γῆ in Indien ist aus der einheimischen Literatur wenig bekannt; erst durch den von Sorabji veröffentlichten Kommentar zum Arthašāstra ist das Problem akut geworden.

In einem interessanten Aufsatz hat E. W. Hopkins in anderem Zusammenhang über die Frage nach dem alleinigen Königsboden gehandelt.[2] Die Nachrichten der Griechen verwirft

[1] Vgl. R. Schmidt, Das Liebesleben des Sanskritvolkes (2. Aufl.), Berlin 1911, S. 138/141, der auf Mālavikāgnimitra, III. Akt (ed. Shankar P. Paṇḍit p. 45, 8 f.) verweist. — Zur Bereitung der surā s. SBE XLIV, p. 223, n. 2 und Macdonell-Keith, Vedic Index II, p. 458 f.

[2] Land-tenure in India, India Old and New, New York 1902, p. 206/229, bes. p. 220 ff. Leider fehlen die Belege für die aufschlußreichen Bemerkungen.

Hopkins (p. 221), teils als unglaubwürdig, teils als unklar. Daß die Inder ihren Boden in Eigentum besaßen, sei zweifellos; aber doch war der König Herr über alles (p. 222); man sah das als selbstverständlich an, ‚in the earlier period the question as to who owns the land is simply not discussed' (p. 223). Schwer ist es, den modernen Unterschied von Pachtzins (rent) und Steuer (tax) für die indischen Gesetzgeber auseinanderzuhalten; die Steuer zahlte man nur als ‚Schutzgeld' (‚in return for protection' p. 221 f.).

Die erwähnte Stelle im Kommentar (Sor. p. 55 zu 117, 2): ‚Von den der [Rechts-]Wissenschaft Kundigen wird der König als Herr des Landes und des Wassers angesehen. Auf jedes andere Gut aber als diese beiden haben die Hausväter das Eigentumsrecht' hat Jolly[1] zu einer Prüfung der Frage veranlaßt. Nach ihm spreche Manu VIII, 39 für die βασιλικὴ γῆ, auch Bühler hat (SBE XXV, p. 259 f.) dies angenommen; ferner lasse sich Viṣṇu III, 55 und Nārada VII, 6 anführen. Bei Entscheidung dieser Frage müssen jedoch zwei Begriffe auseinandergehalten werden: einmal Staatseigentum und dann Eigentum des Königs. Es ist nicht richtig, wenn man[2] behauptet, es gebe in Indien keinen Staat und kein Vaterland; richtiger ist es: es gibt Untertanen und einen oder mehrere Herrscher. In Rom gibt es einen ager publicus und Athen hat seinen δῆμος; in Indien jedoch ist der König identisch mit dem Staate, Staatsdomäne ist Königsgut. So wird es erklärlich, wenn das, was dem Staate gehört, der König nimmt, eine Einrichtung, die orientalisch ist, aber auch in Ägypten und im Seleukidenreich Eingang gefunden hat und in der römischen Kaiserzeit teilweise sogar in Italien vorkam. Nur unter diesem Gesichtspunkt kann man von einem Königsboden in Indien nach der Rechtsliteratur sprechen; der König verwaltet, genießt und verwendet, was sonst Staatseigentum wäre, für sich oder — soweit nötig — für seine Untertanen. Wenn auch der König bhū(mi)pati, bhūmipa usw.-heißt, so ist dies nur der indische Ausdruck für das

[1] Land und Wasser als Staatseigentum, Kuhn-Festschrift S. 27/29.

[2] E. Senart, Les Castes dans l'Inde, Paris 1896, p. 232; an diesem Satz trägt offenbar die Vermengung des okzidentalen und modernen Staatsbegriffes mit dem orientalischen die Schuld. Gegen Senart auch R. Fick, Die soc. Glied. S. 75, Anm. 2.

Rechtsverhältnis dessen, was herrenlos ist oder dem Staate gehört.[1] Es ist begreiflich, daß den brahmanischen Kreisen diese Theorie vom All-Eigentum des Königs sehr angenehm war: denn für ihre Person hatten die Brahmanen vorgesorgt.[2] Wo und wann diese ‚Staatsrechts'-Theorie entstanden ist, wird kaum nachweisbar sein.

Ein anderer Weg, der Nachweis von Privateigentum an Feld (und Wasser), führt zur selben Ansicht, daß die Dharmaśāstras und Megasthenes nur die Theorie wiedergeben. So spricht die Bestimmung der Grenzen, Verkauf von Häusern und Grundstücken (Kauṭ. 166 ff.) dagegen, ferner 142, 4 ff., wo von der Feststellung des Privateigentums zu Steuerzwecken die Rede ist. Vor allem wird die unter b) zu besprechende Steuerabgabe erweisen, daß der Boden nicht ausschließlich dem König gehörte, von einer Pacht nichts zu sehen ist, mit Ausnahme des Falles, daß der König zu wenig Arbeiter hat[3] oder Leute gegen entsprechenden Anteil an der Ernte unbebautes Land bestellen.[4]

Ergebnis (a): Nur in der Theorie, nach der Staatseigentum mit Königsgut identisch ist (aber nicht umgekehrt), darf von einem Königsboden in Indien gesprochen werden; soweit bestätigt Kauṭilya — aber auch die Rechtsliteratur — die Angabe des Megasthenes. Mit Ausnahme spezieller Fälle ist von einer Pacht nicht zu sprechen, vielmehr hat es Privateigentum an Land und Wasser gegeben.

b) Nach Megasthenes (Fg. 1, 46) haben die Ackerbauer[5] $^1/_4$ des Ertrages außer der Pacht dem König als Steuer abzuliefern. Die Rechtsbücher bestimmen gewöhnlich $^1/_6$ als Anteil

---

[1] Vielleicht zeigt ein Beispiel den Unterschied zwischen den Staatsauffassungen klarer: ‚konfiszieren' heißt griechisch δημεύειν, lateinisch publicare; im Sanskrit aber sagt man ‚dies oder jenes ziehe der König ein' (rājā haret), z. B. Baudh. I, 10, 18, 16; Kauṭ. 169, 4.

[2] Z. B. Viṣṇu III, 63; Nār. VII, 6; vgl. Hopkins (a. a. O. p. 222 f.) über Geschenke an Priester.

[3] 116, 19 f.

[4] So in den Smṛtis (vgl. Jolly, RuS. S. 107, Kuhn-Festschrift S. 28). Bei Kauṭilya schenkt der König Land nur Steuerzahlern (47, 1).

[5] Nur von diesen überliefert er den Steuersatz, daher fallen die übrigen Stellen für den Vergleich weg.

des Königs, aber auch $^1/_8$ oder $^1/_{12}$.[1] Kauṭilya erzählt die Einrichtung des Sechsten (22, 19/23, 1): ‚Den sechsten Teil des Getreides, den zehnten Teil der Waren und das Gold haben sie als dessen [des Manu Vaivasvata] Anteil bestimmt.' Und ein alter Brauch scheint es zu sein: ‚Daher schütten auch die Waldbewohner den sechsten Teil der Nachlese her mit den Worten: „dies ist der Anteil dessen, der uns beschützt"'[2] (23, 3/5). Wenn Manu und die übrigen Stellen auch andere Prozentsätze nennen, so beweist dies schon, daß der sechste Teil keine ständige, wohl aber, wenn nicht die ursprünglichste, so doch gewöhnlichste Abgabe[3] war. Diese Steuersatz-Variabilität begegnet ebenso im Arthašāstra: 93, 15 (s. Sor. p. 39 dazu) ist vom Sechsten die Rede als einer scheinbar konstanten Abgabe und dasselbe Werk zeigt klarer als man bisher sehen konnte, daß die Abgabe sich nach dem Erzeugnis, nach der Qualität desselben, nach der Quantität (ob gute oder schlechte Ernte) richtete.

‚Von einem großen Lande oder einem mit kleiner Ausdehnung, das Wasser [nur] durch Regen und reichlich Getreide hat, fordere er [der König][4] den dritten oder vierten Teil des Getreides je nach der Qualität. Von einem mittleren oder geringen [Lande] oder von einem, das Nutzen bringt durch Festungen, Wasserwerke, Handelsstraßen, Besiedelung von Einöden, Minen, Nutz- und Elefantenwälder und Unternehmungen, das an der Grenze liegt oder wenig zum Leben gibt, fordere er es nicht. Getreide, Vieh, Gold usw. gebe er einem, der eine

---

[1] Manu VII, 130 f. von Bäumen, Honig, Fett, Wohlgerüchen usw. auch $^1/_6$; vgl. Gaut. II, 1, 10, 24; Vas. I, 42; Baudh. I, 10, 18, 1; Viṣṇu III, 22; s. W. Foy, Die königl. Gewalt S. 40; E. W. Hopkins, The ruling caste p. 87 f., p. 88, n. †.

[2] Das ist der richtige Ausdruck des Verhältnisses zwischen König und Volk, Baudh. a. a. O.: ṣaḍbhāgabhṛto rājā rakṣet prajām |

[3] Hierfür spricht die Bezeichnung des Königs: ṣaḍbhāk; ferner die Übertragung auf das religiös-ethische Gebiet: Manu VIII, 305; Vas. I, 44; Viṣṇu III, 28 u. a.; Šakuntalā (ed. Cappeller) p. 54, 21.

[4] Shamas., der die Stelle Ind. Ant. XXXVIII (1909), p. 260 übersetzt, ist der Ansicht (Ind. Ant. XXXIV [1905], p. 115), daß diese Stelle sich auf außergewöhnliche Steuern beziehe. Wäre dies der Fall, dann ist im Arthašāstra nirgends von den regulären, direkten Steuern die Rede, denn alles andere sind Zölle, Fährgelder u. dgl.

Kolonie begründen will.[1] Den vierten Teil des Getreides und den von [der Verwendung für] Saat- und Nährzwecke freien [Teil] kaufe er um Gold. Das im Walde gewachsene und das Eigentum von šrotriyas (gelehrten Brahmanen) nehme er aus. Auch dies kaufe er der Unterstützung [dieser] wegen. Oder bei Untunlichkeit dessen[2] sollen die Leute des samāhartṛ in der heißen Jahreszeit die Aussaat der Bauern vornehmen lassen. Indem sie für den aus Leichtsinn [bei der Aussaat] verschütteten [Samen] die doppelte Strafe androhen, sollen sie zur Saatzeit die schriftliche Aufnahme des Samens [des besäten Gebietes] machen. Wenn [die Feldprodukte] reif geworden [sind], sollen sie [die Leute des samāhartṛ] das Wegnehmen des Grünen und Reifen [durch die Eigentümer] verhindern, außer zwei Handvoll Gemüse, die man mit der Hand abreißt. Und für Spenden zur Verehrung der Götter und Ahnen, oder für die Kühe sowie für die Bettelmönche und Dorfdiener sollen sie das, was auf der Erde von den Haufen übrig bleibt,[3] ausnehmen. Für den, welcher das eigene Getreide wegschafft, [beträgt die Strafe] das Achtfache entsprechend der Menge. Für einen, welcher eines anderen Getreide wegschafft, [beträgt] die Strafe an Getreide das Fünfzigfache, wenn er zur eigenen Gemeinschaft [Haus, Dorf, Gegend] gehört.[4] Für einen Fremden aber [ist die Strafe] Tod. Sie sollen nehmen den vierten Teil von Getreidearten und den sechsten von Waldprodukten und von [folgenden] Waren: Rispe, Harz, Leinen, Bast, Baumwolle, Haarstoffe,[5] Seide, Heilkraut, Wohlgerüche, Blüten, Früchte und Gemüse, ferner von Holz, Bambus, Fleisch und getrocknetem Fleisch; die Hälfte

[1] Wenn der König in Not wäre, täte er es nicht. Dieser, wie der vorausgehende Satz, spricht gegen Shamas.'s Ansicht; allerdings sagt der Text Z. 6 pratyutpannakṛcchraḥ (B, Jolly, ZDMG 71, S. 420).

[2] D. h. wohl, wenn das Getreide nicht gutwillig abgeliefert oder dem König verkauft wird.

[3] rāšimūla kommt 118, 9 vor, wo der Komm. (Sor. p. 56) erklärt: ‚Die auf dem unteren Teile [auf dem Boden] ausgebreiteten Getreideähren u. dgl. der auf dem Felde oder in der Scheune befindlichen Haufen.'

[4] Nach svavargasya ist wohl ein Strich zu setzen; so hat auch Shamas., Ind. Ant. XXXVIII (1909), p. 260.

[5] rauma offenbar von roma ‚Haar', da ‚Salzart' nicht in diesen Zusammenhang paßt. Vgl. P. W. s. v. lauma.

von Elfenbein und Fellen. Für den, welcher dies[1] ohne Erlaubnis verkauft, die erste Geldstrafe.' (240, 6/241, 4.)

Ergebnis (b): Während aus Kauṭilya hervorgeht, daß ein Sechstel der Naturalien eine in die älteste Zeit versetzte Abgabe ist, wird von Getreide $^1/_3$ oder $^1/_4$, von Waldprodukten $^1/_6$ als abzufordernde Steuer empfohlen. Dies stimmt teilweise zu Megasthenes; es stimmt ferner zu Megasthenes, daß die Ackerbauer um $^1/_4$ den Boden bebauen, aber nur in einem besonderen Falle, wenn sie zu eigenem Anbau zu arm sind.[2] Daraus wird Megasthenes auf eine Pacht geschlossen haben, während es eigener Grund und Boden der Besteller war.[3] Hat Megasthenes dieses Rechtsverhältnis aber nicht gekannt oder gesehen, so ist seine Nachricht (oder deren Überlieferung) von der Pacht ein Irrtum. In chronologischer Hinsicht ergibt sich keine Übereinstimmung. Megasthenes weiß nichts von anderen Steuersätzen, die gleichzeitig bestanden; auch könnte sich der Steuersatz von 25 % (nach Megasthenes) und von 33·33 % (nach Kauṭilya) einige Zeit erhalten oder wiederholen. Die Kauṭilyastelle zeigt, daß es weder einen Königsboden de facto noch einen konstanten Prozentsatz der zu entrichtenden Steuer gibt.

Die Einkünfte des Königs setzen sich ferner aus Wasserabgaben, Zöllen (Ein- und Ausfuhrzöllen) zusammen. Je nach den Artikeln wird der Zoll verschieden bemessen: bei Blüten, Früchten, Gemüse, Wurzeln, Zwiebeln, Ranken, Samen, bei Trocken-Fischen und -Fleisch $^1/_6$, für Edelsteine und Schmuckgegenstände je nach dem Werte, für Textilstoffe, Metalle, Chemikalien, Hölzer, Rauchwaren, Spirituosen, Elfenbein $^1/_{10}$ oder $^1/_{15}$, im allgemeinen dazu $^1/_5$ des Zolles als Torgeld oder als Geschenk für das Land (112, 14/21; 113, 4 f.). Weitere Einnahmen sind Fährgelder, die in gewissen Fällen — wie der Zoll — erlassen werden, wie: bei Priestern, Boten, Schwangeren, bei durch Wasser verdorbenen Waren u. dgl. (126, 12; 127, 5 f.). Eine besondere Rolle spielen dabei die Siegel oder Stempel der betreffenden Beamten (Zollaufseher, Schiffsaufseher). Der modernen Zollmarke entspricht die mudrā, die vielleicht den Namenszug

[1] So nach B (Jolly, ZDMG 71, S. 421).

[2] S. unten VII, 1.

[3] S. Jolly, Kuhn-Festschrift S. 28 und RuS. S. 93, § 27.

des Königs trug.[1] Endlich sind die Regalien und Monopole: Minen, Bergwerke, Salzfundstellen (Salzbau, Meersalz), Nutz- und Elefantenwälder, Alkoholfabrikation, Webwarenerzeugung usw. ergiebige Einnahmsquellen, abgesehen von den Strafgeldern.

Angeschlossen seien Bemerkungen über Entwickelung einer Steuer und die diesbezüglichen Verhältnisse in vedischen, epischen und buddhistischen Werken.

Nach Zimmer (Altind. Leben S. 166) hat das Volk in vedischer Zeit keine festgesetzten Abgaben[2] geleistet, sondern es brachte freiwillige Geschenke; nur unterworfene Stämme hätten Tribut gezahlt, z. B. Ṛgv. VII, 18, 19 Pferdehäupter. bali ist eine auch später beibehaltene, aber nicht rechtlich fixierte Abgabe geblieben. Im Epos[3] findet sich in Übereinstimmung mit der Rechtsliteratur $^1/_6$ des Getreides als Abgabe, aber auch hier kann von einer feststehenden Steuerquote nicht die Rede sein.[4] In den Jātakas[5] läßt sich wohl eine Abgabe des jährlichen Ertrages, jedoch nicht deren Höhe nachweisen. An eine Pacht ist in vedischer Zeit schon wegen der Inbesitznahme des Landes nicht zu denken. Nach Foy[6] ist in den Dharmašāstras aller Grundbesitz der Untertanen des Königs als Lehnsgut des Staates angesehen, was nur die Identität von Staat und König bestätigt. Nach dem Epos[7] und den Jātakas[8] muß die Nachricht des Megasthenes über die Pacht als unbegründet verworfen werden. Die oben erwähnte bali-Steuer begegnet im Epos[9] (prītyartham ‚love-tax' Hopkins a. a. O. p. 91) und kehrt in den Jātakas wieder (Fick a. a. O. S. 75 f.), z. B. Kummāsapiṇḍa-Jātaka (Fick S. 76 u. Anm. 2).[9] bali führt auch Kauṭilya

[1] 110, 7; vgl. Smith p. 143, n. 1; Rājatar. VIII, 2 und Steins Bemerkung in der Übersetzung dazu; Jolly (ZDMG 44 [1889], S. 350 f.) über Siegel auf Schenkungsurkunden; s. unten VII, 2.

[2] Dagegen R. Fick, Die soc. Glied. S. 75 und Macdonell-Keith, Vedic Index II, p. 62.

[3] E. W. Hopkins, The ruling caste p. 86 ff.

[4] ‚Rates subject to variation and subsequently increased' Hopkins a. a. O. p. 91.

[5] Fick a. a. O. S. 75 ff.

[6] Die königl. Gewalt S. 58.

[7] Hopkins a. a. O. p. 87.

[8] Fick a. a. O. S. 78.

[9] Foy (a. a. O. S. 52): ‚An zahlreichen Geschenken für den König fehlte es nicht, da sich ihm niemand ohne solche nahen durfte.'

(93, 16) unter den Steuern an, die nach dem Kommentar (Sor. p. 39) eine je nach der Gegend aufgebrachte Steuer außer dem Sechsten ist, die das Zehn-, Zwanzigfache und mehr (?) beträgt, was sich mit der Erklärung des Haradatta zu Gautama II, 1, 10, 24 balidānaṃ kararūpeṇa nicht deckt. Überhaupt ist die Steuervielheit bei Kauṭilya gegenüber der Rechtsliteratur markant. Jene Geschenksteuer ist vielleicht in 113, 4 (ānugrāhika) zu sehen.

6. Der König und das Heer.

So wenig — fast nichts — Megasthenes über den indischen König als Richter zu berichten weiß, ebenso wenig erzählt er von dessen Verhältnis zum Heere, während Kauṭilya hier interessante Aufschlüsse gibt.

Nach Fg. 27, 16 (s. S. 78) muß man schließen, daß der König persönlich am Kriegszug teilgenommen hat; dasselbe Fragment (27, 2; s. S. 69) läßt erkennen, daß Candragupta sich im Lager aufhielt, scheinbar in der Nähe der Hauptstadt; vielleicht darf man — nach Megasthenes — annehmen, daß dies ein ständiges Lager war, in dem das stehende Heer sich versammelte; so wird Fg. 33, 10 die Stadt dem Lager gegenübergestellt. Endlich kämen hier noch jene Stellen in Betracht (Fg. 27, 14, 17), in welchen von der Begleitung des Königs durch Soldaten die Rede ist. Sonst bietet Megasthenes diesbezüglich leider nichts.

Was zunächst die persönliche Teilnahme des Herrschers am Feldzuge nach Kauṭilya betrifft, so ist diese nur in beschränktem Sinne anzunehmen. Für die strategische und administrative Leitung des Heeres sind — offenbar qualifizierte und verantwortliche — Beamte[1] vorhanden, so daß der König mehr die Rolle eines ‚obersten Kriegsherrn' gespielt haben wird. Daß er sich aber im Lager befand, ist, wenn auch nicht als Bestätigung für Megasthenes' Nachricht, aus Kauṭilya ersichtlich. Wie sah ein altindisches Hauptquartier aus? ‚Auf einer für Wohnstätten empfohlenen[2] Stätte sollen der nāyaka, der Zimmermann und der Astrolog das Hauptquartier errichten

[1] S. unten VI, 5 u. VII, 3.

[2] B °praśaste (Jolly, ZDMG 72 [1918], S. 215).

lassen, [und zwar sei es] rund, lang oder viereckig oder je nach den Terrainverhältnissen [gestaltet], mit vier Toren, sechs Wegen und neun Abteilungen versehen, [nicht nur] zur Zeit der Gefahr, [sondern] auch bei ständigem Aufenthalt mit Graben, Erdwall, Einfriedung, Toren und Türmen ausgestattet.[1] Im nördlichen Neuntel des mittleren [Neuntels] errichte er die Wohnstätte für den König, 100 Bogen[2] in der Länge, die Hälfte in der Breite, in dessen westlicher Hälfte den Frauenpalast und am Rande die Haremswache. Im Osten den Audienzsaal, rechts [davon] die Kanzleien[3] für Schatz- und Befehlsangelegenheiten, links den Platz für die vom König zu benützenden Elefanten, Pferde und Wagen; davon in Abständen von 100 Bogen vier Umhegungen, die aus Wagenstangen, pratatī (?),[4] Säulen und sāla-Holz gebildet sind. Innerhalb der ersten befinde sich im Osten der Ratgeber und purohita, rechts [davon] die Kornkammer und die Küche, links die Nutzmaterial- und Waffenkammer; innerhalb der zweiten der Platz für die ererbten und besoldeten [Truppen], für die [vom Heere zu benützenden] Pferde und Wagen und[5] für den Feldmarschall, innerhalb der dritten [sollen sich befinden] die Elefanten, die Bandenheer-Truppen und der prašāstṛ,[6] innerhalb der vierten die Fronarbeiter, der nāyaka, das Freundes-, Feindes- und das Stammesheer, ein jedes von seinen Leuten befehligt. Die Kaufleute und die Dirnen [sollen sich] entlang des großen Weges [befinden]. Außerhalb die Jäger und Hunderudelführer, die Leute, die mit tūrya-Instrumenten und mit Feuer zu tun haben,[7] Geheime (Spione) und Wachen. Auf der Seite, wo das Herein-

---

[1] Zeile 13 bis ca gehört offenbar zum Vorhergehenden, denn das ganze Lager ist, wie aus Kāmand. XVII, 2 hervorgeht, mit Graben usw. befestigt, nicht die Wohnstätte für den König.

[2] 1 dhanus = 1,80 m, also 180 m lang, 90 m breit.

[3] Vgl. P.W. s.v. karaṇa 2 b); Shamas. (Ind. Ant. 39 [1910], p. 108): ‚to his right the departments of finance and accounts.‘

[4] pratati (°ī, auch vratati, s. Halāyudha II, 25) ist ‚Ranke‘, hier vielleicht in der Bedeutung von ‚Rankenwerk‘.

[5] Von hier an bis ‚außerhalb‘ nur in B, s. Jolly, ZDMG 72 (1918), S. 215.

[6] Die termini nāyaka, senāpati und prašāstṛ sind unten VI, 5 erklärt, ebenso die Arten der Heere.

[7] Wohl um einerseits Signale geben zu können und keinen Lärm zu machen, andererseits um keine Feuersgefahr hervorzurufen (vgl. 145, 6).

brechen der Feinde droht, errichte er Brunnen[löcher], Fallen, Fanggruben und [einen Verhau von] Dorngesträuch. Er lasse einen Wechsel von achtzehn Gruppen zum Schutze der eigenen Person[1] machen. Und er richte Tag- und Nachtwachen[2] ein, um Spione zu erkennen' (361, 10/362, 3).

Diese Einteilung des Lagers ist nicht sehr klar in bezug auf die Anordnung der neun Teile. Die Schwierigkeit des Verständnisses beruht zunächst auf der Interpretation von madhyamasyottare (361, 13), ob nämlich madhyama nur die Mitte des Lagers oder das wieder in neun Teile zerlegte mittlere Neuntel des ganzen Lagers ist, wie es der Kommentar zu Kāmand. XVII, 5 annimmt. Ferner ist es unsicher, ob die Bestimmungen purastād, dakṣiṇataḥ (361, 15 f., 18 f.) die Weltgegenden oder die Lage zueinander bezeichnen. Auch gewisse termini (šakaṭamethī, °dhī; pratatī 361, 17 f.) sind unbekannt oder unklar. Sicher ist nur, daß neun Teile oder Lagerplätze eingerichtet wurden, wie auch in der Festung neun Teile existierten (55, 3), was einen schematischen Eindruck macht. Als sicher kann ferner gelten, daß fünf Teile näher zueinander gehörten, von diesen dann vier Abteilungen 100 Bogen entfernt lagen. Die neun Teile, die man so erhält, wären etwa folgendermaßen (gegenüberstehende Seite) im Lager loziert zu denken.

Da die Lagersituation aus dem Arthašāstra manchem Zweifel Raum gibt, so sei anschließend das XVII. Kapitel des Kāmandakīya Nītisāra in Übersetzung wiedergegeben; doch ist zu bemerken, daß Kāmandaki hier alles andere als einen Auszug aus Kauṭilya darstellt, wiewohl einige Details übereinstimmen oder zu Kauṭilya Erklärungen bringen.

Abschnitt über die Einrichtung des Hauptquartiers.
(Kāmand. XVII, 1/22.)

1. Wenn er in die Nähe der Burg des Feindes gezogen ist, lasse er an einer für gut erachteten Gegend, kundig der Errichtung eines Hauptquartiers, das Hauptquartier errichten.

[1] B (Jolly a. a. O.) läßt ātma aus.

[2] divāyāmam; nach Kāmand. XVII, 9 muß yāma nicht nur die ‚Nachtwache' bedeuten, da diese nicht am Tage stehen könnte, sondern ‚Wache' überhaupt, wie ‚prahara', das der Komm. zur Kāmandaki-Stelle gibt. Hier hätte yāma die Bedeutung von ‚Wache' und ‚Nachtwache'.

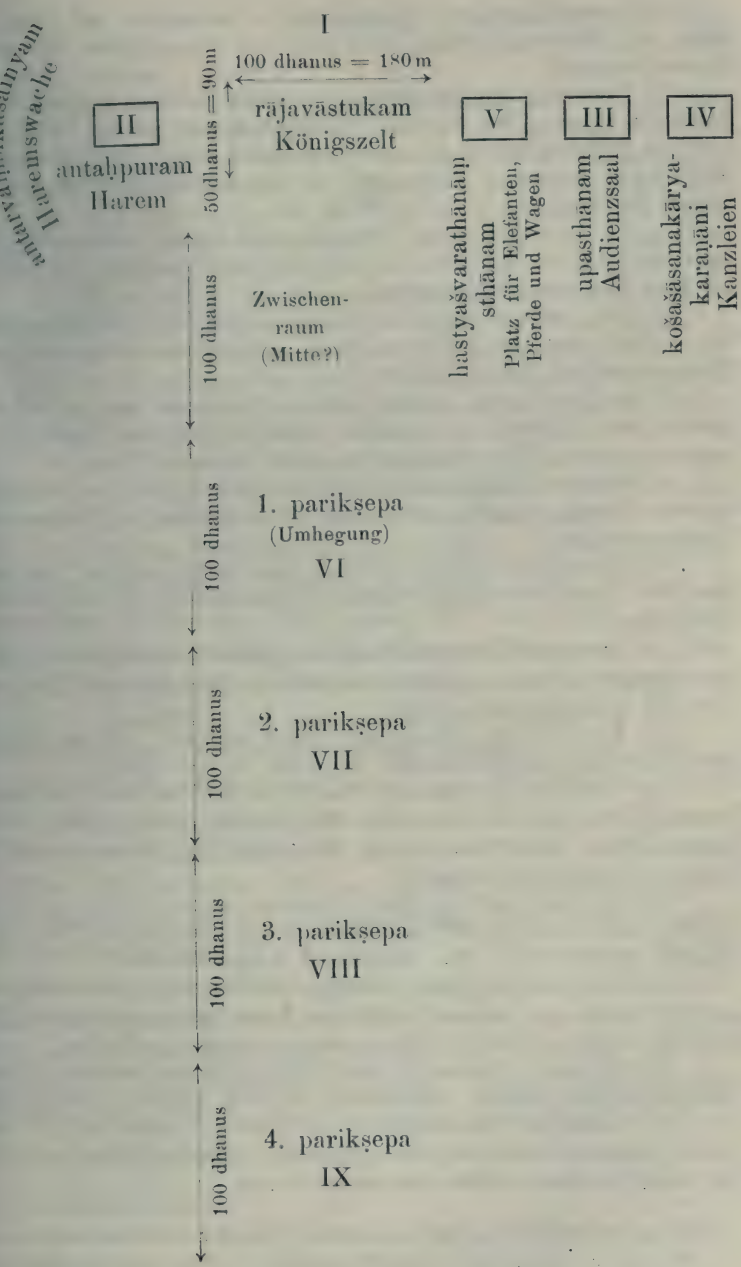
I
100 dhanus = 180 m
50 dhanus = 90 m
rājavāstukam
Königszelt
II
antaḥpuram
Harem
antarvaṃśikasaṃjñayam
Haremswache
100 dhanus
Zwischen-
raum
(Mitte?)
V
hastyaśvarathānāṃ
sthānam
Platz für Elefanten,
Pferde und Wagen
III
upasthānam
Audienzsaal
IV
kośasāsanakāryā-
karaṇāni
Kanzleien
100 dhanus
1. parikṣepa
(Umhegung)
VI
100 dhanus
2. parikṣepa
VII
100 dhanus
3. parikṣepa
VIII
100 dhanus
4. parikṣepa
IX

2. Vierseitig, mit vier Toren, nicht zu ausgedehnt und nicht zu klein, mit Türmen, Torbau, Wall und mit einem großen (breiten) Graben umgeben.

3. Dreieckig, halbmondförmig, kreisrund oder auch langgestreckt. Nach der Eignung der örtlichen Verhältnisse teile er den Platz ein.

4. Versehen mit voneinander getrennten, freien, langgestreckten Seitenwegen, geschützt, [tiefliegend] wie eine Achselgrube, mit großen Wegen umgeben.

5. In der Mitte dieses [Platzes] lasse er ein schönes, großes Haus für den König errichten, vom ererbten Heere geschützt, im Innern mit dem Schatzhaus ausgestattet.

6. Das ererbte, besoldete, Banden-, Freundes-, Feindes- und Stammesheer lasse man der Reihe nach sich lagern, indem man den Königspalast [mit ihnen] umgibt.

7. Im Innern [des Lagers] lasse er im Kreise die, welche zur eigenen Partei gehören, die furchtbar, nicht habgierig sind, deren Taten man erprobt hat, die reichlich Lohn haben, lagern.

8. Berühmte Elefanten und blitzesschnelle Rosse, von sehr geeigneten Leuten bewacht, sollen sich in der Nähe des Hauses des Königs aufhalten.

9. Abwechselnd Wache haltend, stehe wohl gerüstet Tag und Nacht mit gebrauchsfertigen Waffen die Haremswache zur Beschützung des Königs.

10. Ein kampftüchtiges Pferd, mit großen Zähnen, gerüstet, von einem geeigneten Manne geleitet und schnell, stehe [zu jeder Zeit] am Tore des Königs[hauses] [bereit].

11. Ein Teil des Heeres, mit einem senāpati[1] an der Spitze, patrouilliere aufmerksam draußen im Kreise in der Nacht.

12. Und [die Bewegungen und] das Treiben des feindlichen Heeres sollen Leute, die sehr tapfer sind, schnell gehen können, windschnelle Rosse haben und bis an die entfernteste Grenze schweifen können, in Erfahrung bringen.

13. Er lasse durch geeignete Arbeiter an den Toren, an deren Bogen Kränze befestigt, die mit Vorrichtungen [zur Abwehr] und mit Flaggen versehen sind, den wirksamsten Schutz bereiten.

14. Ein jeder darf [nur] eintreten und ausgehen, wenn er zuvor geprüft worden ist; und die feindlichen Boten sollen sich für die Befehle des Königs erreichbar [aber ohne einzutreten] aufhalten.

15. Das ganze Kriegsvolk stehe, abgehalten von unnützem Lärm, Spaß, Spiel und Trinken, dienstbereit da, den Aufgaben zugewandt.

16. Außerhalb des Grabens aber lasse er einen Weg für die Heerestruppen und für sich frei und rode den ganzen Platz aus, um das feindliche Heer zurückschlagen zu können.

---

[1] Es kann nicht heißen ‚mit dem senāpati', da der ‚Feldmarschall' keine Patrouillen führen wird; vielmehr entspricht dieser senāpati dem bei Kaut. 375, 5 genannten.

17. Er mache den Platz ringsum unzugänglich durch Dorngesträuch hier, durch Speere mit Eisenspitzen dort, und auch durch versteckte Gruben.

18. Und mit verschiedenen [dazu geeigneten] Vorrichtungen lasse er Plätze für die [Kampf-]Übungen des Heeres ausstatten an einem Platze, der frei ist von Bäumen, Gestrüpp, Steinen, Baumstümpfen, Ameisenhaufen und Löchern.

19. Eine Gegend, in der es Plätze für die Übungen des Heeres nach Belieben gibt und ungünstige für den Feind, diese Gegend gilt als die beste.

20. Wo es sowohl für die eigene Seite als für die Feinde gleich günstige Plätze zu Übungen gibt, die Gegend wird von denen, die den Sinn der Wissenschaft kennen, als mittlere bezeichnet.

21. Die Gegend, welche eine große Fläche hat, sehr hinreichend für die Übungen des feindlichen Heeres und ungünstig für das eigene ist, die wird als die schlechteste erklärt.

22. Stets fordere er die beste [Gegend], wenn es aber an einer solchen fehlt, die mittlere: die schlechteste suche er, [um] zu Erfolg [zu kommen], nicht auf, da sie einem Gefängnisse gleicht.

Megasthenes berichtet von Speerträgern und vom ‚übrigen Heere' in der Nähe des Königs, aber doch spielt bei ihm die Bewachung durch das Heer nicht die Rolle, wie sie nach Kauṭilya anzunehmen ist. Dieser Umstand ist noch in einer Hinsicht beachtenswert: er läßt erkennen, daß die Frauen als Wache — abgesehen von jenem erwähnten Punkte (S. 83 ff.) — keine besondere Verwendung gehabt haben; ja, man kann behaupten, daß den König auf Schritt und Tritt Soldaten, bezw. Heeresabteilungen begleiten, nie Frauen. Fährt der König zu Schiff, so soll das Heer, wohl nur eine Wache aus Soldaten, am Ufer sich befinden[1] (44, 16). ‚In den Zwischenräumen der Ringmauern soll sich die Heeresabteilung unter dem Haremsaufseher[2] aufhalten' (41, 7), wird für den Schutz des Harems verordnet. Vor der Beratung mit dem Feldherrn im achten Tagesteile besichtigt der König im siebenten die vier Truppengattungen (Elefanten, Pferde, Wagen und Infanterie; 38, 3/5).[3] Und wie er bei Besuchen von Heiligen, Asketen, Festen u. dgl. von Bewaffneten, nicht von Frauen umgeben ist (S. 82 f.), so ‚gehe er mit der Ratgeberversammlung zu dem Gesandten eines

[1] Vgl. Kāmand. VII, 34 b.

[2] Kurz: die Haremswache, wie 361, 15. — Vgl. Kāmand. VII, 43; M. Vallauri p. 59.

[3] Vgl. Manu VII, 222; Yājñ. I, 328.

Nachbarn, gerüstet, zu Pferd, auf einem Elefanten reitend oder zu Wagen zu dem gerüsteten Heere' (45, 2 f.).[1] Ob sich letzteres auf einen Kriegszug bezieht, ist zweifelhaft; wahrscheinlich handelt es sich nur um die Inspizierung: ‚Infanterie, Pferde, Wagen und Elefanten sollen bei Sonnenaufgang draußen [vor der Stadt] Übungen in ihren Fertigkeiten vornehmen, ausgenommen an den Fugentagen.[2] Auf diese sei der König stets aufmerksam und beständig nehme er die Besichtigung der Tüchtigkeit dieser vor' (247, 6,8). Endlich heißt es (247, 11 f.): ‚Oder wenn er sich zu einem Feldzug anschickt, lasse er das Heer sich rüsten.' Wenn auch sonst (Buch VII ff.) vom Feldzug die Rede und der König als Subjekt zu ergänzen ist beim ‚zu Feldeziehen' (yāyāt 261, 16; abhiyāyāt 268, 1; 271, 13, 18 usw.), so muß man annehmen, daß er wohl mitgezogen ist, aber immer gut geschützt war;[3] an eine persönliche Führung des Heeres ist nach Kauṭilya nicht zu denken. Schließlich hat der König gegebenenfalls einen Stellvertreter, den Kronprinzen, den er lieber als die eigene Person der Gefahr aussetzte (268, 10 f.). Aber keineswegs ist der König des Arthašāstra gewillt, sein Vermögen den Brahmanen zu schenken, seinen Sohn in die Herrschaft einzusetzen und in der Schlacht den Tod zu suchen (Manu IX, 323),[4] sondern ihm entspricht es besser, sich auf jegliche Art zu retten (Manu VII, 213), da er sich und seine Herrschaft beschützen soll (45, 7 f.), die letztere vor allem vor Weib und Söhnen (32, 9 f.).

Ergebnis: Es ist nach Kauṭilya mit Megasthenes vereinbar anzunehmen, daß der König sich im Hauptquartier aufgehalten hat; wann oder bei welchen Gelegenheiten, ist nicht zu sagen. Eine direkte Teilnahme des Königs am Feldzuge ist nur in beschränktem Sinne gegeben; er zog mit, hatte aber nicht die persönliche Führung des Heeres, für welche qualifizierte Funktionäre bestehen. Seine Beziehungen zum Heere sind die eines ‚obersten Kriegsherrn', er inspiziert das vierteilige Heer; sonst bildet für ihn das Heer die hauptsächlichste Schutzmannschaft,

[1] Vgl. M. Vallauri p. 63.

[2] sandhi offenbar in der Bedeutung von parvan, d. h. die Vollmonds- und Neumondstage.

[3] Wie aus der (später zu besprechenden) Marschordnung hervorgeht.

[4] Vgl. G. Bühler, SBE XXV, p. 399

da Heeresabteilungen im Palaste, im Harem, bei Vergnügungen und Ausgängen den Herrscher bewachen.

7. Die Frauen in der königlichen Umgebung.

Dem Megasthenes oder der Überlieferung seines Werkes ist es zuzuschreiben, daß keine Nachricht über die Frau des Königs, besser über die Frauen, spricht. Daß der König einen Harem besitzt, ist zwar nicht neu,[1] um so mehr aber verwunderlich, daß der griechische Gesandte dies einer Erwähnung nicht wert befunden hat. Wichtiger als dies sind des Megasthenes Worte über die als Dienerinnen verwendeten Frauen. Nach Fg. 27, 14 besorgen die Leibespflege des Königs Frauen, ‚auch diese sind ihren Eltern abgekauft'. Kein Wort spricht davon, daß diese Frauen anderen Stammes wären, sie sind, muß man schließen, Inderinnen; allerdings ist damit wenig gesagt. Die Frage nach dem status civilis dieser königlichen Leibdienerinnen wird am besten in zwei Fragen zerlegt: a) welches Verhältnis nimmt die Königin in der Zahl der Frauen dem König gegenüber ein und gehören diese Dienerinnen zum Harem?; b) gibt es Sklavinnen in Indien, sind diese Dienerinnen Sklavinnen und welche Arten von Sklavinnen hat der König?

a) Die Königin, d. h. die Hauptfrau, führt den Namen devī, ‚Majestät', oder mahiṣī, ‚die erste Gattin'. Sie wohnt wie die übrigen Frauen im Harem (antaḥpura), besitzt aber eine eigene Wohnung, wahrscheinlich ein eigenes Gebäude innerhalb des Frauenpalastes, das devīgṛha (41, 10; vgl. Kāmand. VII, 49 f.). ‚Ins Innere des Hauses gegangen, besuche er die von alten Leuten oder Frauen [auf ihre Ungefährlichkeit] geprüfte Königin'[2] (41, 8). Im Frauenhause ist ein Stab von Dienern und Dienerinnen beschäftigt; durch diese werden die Haremsfrauen bewacht. ‚Er verhindere den Verkehr [der Sklavinnen des Harems][3] mit kahlköpfigen, flechtentragenden Asketen, mit

[1] Vgl. Rgv. VII, 18, 2; A. Ludwig, Der Rigveda V, S. 539.

[2] Wohl so nach 42, 1 f.; M. Vallauri hat (p. 59): ‚. . . s' intrattenga colla regina la quale sia stata [prima] esaminata da donne attempate.' So auch Jolly, ZDMG 74, S. 352, 29. — ‚Er besuche keine [Frau, ohne daß sie untersucht worden ist]' (41, 8 f.).

[3] S. die bei M. Vallauri p. 60, n. 1 zitierte Medhātithi-Stelle zu Manu VII, 153.

Gauklern und mit fremden [außerhalb des Harems verwendeten] Sklavinnen. Und nicht sollen Familienangehörige diese [Haremsfrauen] besuchen, außer die im Zustande der Schwangerschaft und Krankheit[1] befindlichen' (41, 16 f.). Es befinden sich also im Harem Frauen, zu denen der Zutritt verboten ist. ‚Achtzigjährige Männer oder fünfzigjährige Frauen, angebliche Mütter und Väter, alte Leute, Eunuchen und vertraute Hausangehörige sollen Lauterkeit und Unlauterkeit der Haremsfrauen in Erfahrung bringen'[2] (42, 1/3). So viel läßt sich erkennen, daß die Königin ebenso wie die übrigen Haremsfrauen bewacht wurde; ferner sind ihre Sklavinnen wie die übrigen Haremsbediensteten verschieden von den Dienerinnen des Königs. Denn letztere bedienen den König im Palaste und dürfen (nach 41, 16) nicht einmal mit Haremssklavinnen verkehren. Über Haremsfrauen, die avarodhāḥ (pl.) heißen, erfährt man sonst nichts,[3] wohl aber einige Daten über die erste Königin. Befindet sie sich in der zur Konzeption geeigneten Zeit, so sollen die ṛtvijs dem Indra und Bṛhaspati einen Opferkuchen darbringen; bei der Schwangeren soll der Kinderarzt bei der Pflege des Foetus und bei der Geburt sich bemühen[4] (33, 13/15); zur Zeit der menses soll die Königin bewacht werden[5] (254, 15). Wie des Königs Mutter erhält auch seine Gemahlin eine Apanage von 48.000 paṇa (245, 5/6), hingegen verlautet nichts vom Gehalte der Nebenfrauen.[6] Die erste Königin nimmt mit dem Kronprinzen, der offenbar als deren Sohn anzusehen ist, eine Ausnahmsstellung

[1] S. Jolly, ZDMG 70, S. 553.

[2] Vgl. M. Vallauri p. 60 und n. 2—3.

[3] Über Haremsfrauen eines Privatmannes vgl. 146, 13 mit Jolly, ZDMG 71, S. 231 und 229, 5 mit Jolly a. a. O. S. 419.

[4] kaumārabhṛtya ist nicht, wie M. Vallauri (p. 51) sagt: ‚ginecologo', sondern ‚der in der kumārabhṛtyā (‚Kinderheilkunde') Bewanderte'; vgl. im Pāli komārabhacca, wie der berühmte Jīvaka genannt wird (vgl. M. Winternitz, Gesch. d. ind. Litt. II, S. 23 f.); falsch auch K. E. Neumann, Die Reden Gotamo Buddhos III, S. 582 f. ‚Prinzenarzt, d. i. der Hofarzt'. Vgl. Jolly, Medicin S. 68. — Statt prajanane liest Nr. 335 prajane, M. Vallauri a. a. O. n. 3.

[5] S. Jolly, ZDMG 71, S. 422.

[6] Außer man sieht in ihnen die kumāramātṛs (245, 10), welche 12.000 paṇa beziehen. Dann bleiben noch jene Nebenfrauen ohne Apanage-Bestimmung, die keine ‚Prinzen' haben.

ein, wiewohl die Töchter und Söhne der Haremsfrauen außerhalb des Frauenpalastes wohnen (41, 5). So ist die Nahrung an Reis für die erste Königin und den oder die Prinzen sechs droṇa, für ‚Könige' fünf (96, 5 f.); auch beim fremden Fürsten bilden Königin und Prinz dem König gegenüber eine Einheit (308, 5). Es ist bemerkenswert, daß selbst der Name der Königin zur Spionage oder Beseitigung gefährlicher Elemente mißbraucht wird, wie 16, 18; 383, 3; oder eine als Königin verkleidete Spionin überliefert einen gefährlichen Würdenträger der Rache des Königs (237, 12). Und Kauṭilya selbst rät dieses Mittel an, trotzdem er (17, 13 f.) sagt: ‚Aber ja nicht mache der Fürst sich selbst oder die Königin zur Zielscheibe [von Verdächtigungen] zum Zweck [der Prüfung] der Lauterkeit der Minister, dies ist Kauṭilyas Ansicht.'

Ergebnis (a): Innerhalb des Kreises der Frauen des Königs nimmt die Hauptfrau, devī oder mahiṣī genannt, eine bevorzugte Stellung ein; ihr Sohn ist wahrscheinlich der Kronprinz. Die Dienerinnen des Harems sind verschieden von denen des Königs, überhaupt von den außerhalb des Frauenpalastes verwendeten, mit denen sogar ein Verkehr verboten ist. Trotz der Mahnung des Kauṭilya wird die Königin, ihr Name und ihre Gestalt, zu Zwecken der Spionage und Politik mißbraucht.

b) Die Frage, ob es Sklavinnen in Indien gegeben hat, ist deshalb nötig, weil Megasthenes an vier Stellen berichtet, die Inder kennen das Institut der Sklaverei nicht.

Fg. 1, 39: ‚Es ist nämlich bei ihnen gesetzlich verfügt, daß überhaupt keiner Sklave sein soll, daß sie als freie Menschen in allem die Gleichheit ehren.'

Fg. 26, 5: ‚Auch dies sei groß im Lande der Inder, daß alle Inder frei sind, auch sei nicht irgend ein Sklave Inder.'

Fg. 27, 13: ‚Keiner der Inder bediene sich, sagt dieser [Megasthenes], der Sklaven.'

Fg. 41, 11: ‚. . . da sie keine Sklaven haben . . .' (s. S. 67).

Daß diese Nachrichten abermals nur als ein Ausdruck des schon hervorgehobenen Zuges anzusehen sind, Verhältnisse zu schildern, wie sie sein sollten, zeigt schon die Tatsache, daß das Dharmaśāstra nicht weniger als sieben, bezw. fünfzehn Arten von Sklaven kennt.

	Manu[1]	Nārada[2]
dhvajāhṛta	1. Ein kriegsgefangener Sklave	1. Ein kriegsgefangener Sklave.
bhaktadāsa	2. Sklave um Nahrung	2. Sklave während einer Hungersnot. 3. Sklave für Lebensunterhalt. 4. Sklave, der sich selbst verkauft. 5. Sklave, der sagt: ‚Ich bin dein.‘ 6. Sklave für bestimmte Zeit.
gṛhaja	3. Sklave durch Geburt im Hause	7. Sklave durch Geburt im Hause. 8. Sklave durch Umgang mit einer Sklavin.
krīta	4. Sklave durch Kauf	9. Sklave durch Kauf.
datrima	5. Sklave durch Geschenk	10. Sklave durch Geschenk. 11. Sklave durch Verpfändung. 12. Sklave durch eine gewonnene Wette.
paitrika	6. Sklave durch Erbschaft	13. Sklave durch Erbschaft.
daṇḍadāsa	7. Sklave zur Abbüßung einer Strafe	14. Sklave durch Schuldbefreiung. 15. Sklave wegen Abfalls vom Asketentum.[3]

[1] VIII, 415.

[2] V, 25 ff.; vgl. SBE XXXIII, p. 135 n. — Die Anordnung ist absichtlich geändert, um die beiden Listen auf die geringere (offenbar ältere) reduzieren zu können. — Über die Sklaverei im Recht handelt H. Gössel, Beiträge zum altindischen Schuld- und Sachenrecht I (Habilitationsschrift, Leipzig 1917), S. 11 ff.

[3] Vgl. Yājñ. II, 183; Viṣṇu V, 152; G. Bühler, Aśoka-Inschriften S. 290.

Nach R. Fick[1] kennt das Vinayapiṭaka drei Arten von Sklaven: ‚der im Hause geborene, der für Geld gekaufte und der als Kriegsgefangener weggeführte (dâso nâma antojâto dhanakkîto karamarânîto)‘; ein Beispiel beweist auch die Existenz des daṇḍadāsa.

Nach Kauṭilya soll der König ungehorsamen Sklaven, verpfändeten Sklaven und Verwandten Zucht beibringen lassen (47, 18). Die Tätigkeit der Sklaven des Königs ist die von Handlangern bei allerlei Geschäften (97, 12 f.), aber auch die von Arbeitern auf königlichen Domänen: ‚Er lasse auf eigenem Boden, der mit vielen Pflugscharen durchfurcht worden ist, durch Sklaven, Arbeiter und solche, die ihre Strafe abarbeiten, säen‘ (115, 14 f.).[2] In der letztgenannten Kategorie ist der daṇḍadāsa aus Manu zu erkennen, der noch deutlicher wird durch 182, 18 f.: ‚Einer, über den Strafe verhängt worden, soll die Strafe durch Arbeit abtragen.‘ Aber auch die anderen Arten von Sklaven lassen sich belegen; 181, 14 f.: ‚Für einen Eingeborenen, der einen unmündigen, für seinen Lebensunterhalt von einem Ārya abhängigen Śūdra, außer er ist ein geborener Sklave, zum Verkauf oder Pfand bringt, beträgt die Strafe 12 paṇa‘, also entspricht der udaradāsa[3] ‚Sklave [schon] im Mutterleib‘ dem gṛhaja bei Manu. Der verpfändete, āhitaka,[4] ist stets mit dāsa verbunden (47, 18; 148, 11; 182, 3. 17; 234, 3), entsprechend der bald zu erwähnenden Sklavin. Der selbst gekommene, ‚der sich der Arbeit für den Herrn nicht widersetzt‘ (182, 15) ist gleichzusetzen dem Sklaven, der sich mit den Worten ‚ich bin dein‘ selbst verknechtet (Nārada Nr. 5); ebenso findet sich 182, 15 der vom Vater ererbte Sklave. In dem Passus: ‚Ein für seinen Lebensunterhalt von einem Ārya Abhängiger, [sowie] ein Kriegsgefangener soll um den der [geleisteten] Arbeit und der [verstrichenen] Zeit entsprechenden [Betrag] oder um die Hälfte des Betrages befreit werden‘[5] (183, 1 f.), wird der ‚Kriegsgefangene‘ wie bei Manu dhvajāhṛta ‚unter der Fahne gefangen‘

[1] Die soc. Glied. S. 197.

[2] Hier könnte auch der Freie gemeint sein, der, statt Strafe zu leiden oder zu zahlen, Arbeit leistet, analog der Frau (113, 19).

[3] Vgl. Jolly, IF 31 (1913), S. 206, Nr. 52; ZDMG 67 (1913), S. 69 u. 93.

[4] Jolly, IF 31, Nr. 48.

[5] Vgl. Jolly, ZDMG 67, S. 70.

bezeichnet. 183, 3 finden sich aufgezählt: gṛhejāta, dāyāgata, labdha und krīta, so daß der durch Erbschaft und Geschenk erhaltene Sklave sich anreiht. Zusammengefaßt lassen sich somit aus dem Arthašāstra folgende Sklavenarten belegen und mit Manu, bezw. Nārada vergleichen:

Manu (VIII, 415)	Nārada (V, 25 ff.)	Kauṭilya
dhvajāhṛta	yuddhāt—jita (27 a)	dhvajāhṛta (183, 1)
—	anākālabhṛta (26 b)	—
bhaktadāsa	bhaktadāsa (28 a)	—
—	vikretā cātmanaḥ (28 b)	ātmavikrayin (182, 11)
—	tavāhamityupagata (27 b)	ātmādhigata (182, 15)
—	kṛta (27 b)	—
gṛhaja	gṛhe jāta (26 a)	udaradāsa (181, 14; 182, 17); gṛhejāta (183, 3)
—	vadavāhṛta (28 a)	—
krīta	krīta (26 a)	krīta (183, 3)
datrima	labdha (26 a)	labdha (183, 3)
—	āhitaḥ svāminā (26 b)	āhitaka (47, 18; 148, 11; 182, 3, 17; 234, 3)
—	paṇe jita (27 a)	—
paitrika	dāyādupāgata (26 a)	pitrya dāya (182, 15), dāyāgata (183, 3)
daṇḍadāsa	arṇātprāpta (27 a)	daṇḍapratikartṛ (115, 14)
—	pravrajyāvasita (27 b)	—
—	—	ātmādhātṛ[1] (182, 3)

Es stimmen somit mit Manu sechs Arten, mit Nārada neun Arten, neu ist eine Art, die der Selbstverpfändung, entsprechend dem Selbstverkauf. Ob man aus der dem Dharmašāstra gegenüber verschiedenen Terminologie etwas schließen darf, hat Jolly mit Recht offen gelassen.[2] Man wird hingegen behaupten dürfen, daß in der Artenzahl eine gewisse Annäherung an Nārada, also an einen jüngeren Rechtslehrer, vorliegt. Zugleich ist der Beweis erbracht, daß zu Kauṭilyas Zeiten Sklaverei üblich war; die Nachricht des Megasthenes ist, da sowohl die ältere als jüngere Rechtsliteratur die Sklaverei kennt, als falsch

[1] S. Jolly, ZDMG 71, S. 237; B hat °dhānaṃ.
[2] ZDMG 67, S. 93.

abzuweisen; vielleicht ließe sie sich so erklären. Aus seinem Verkehr in brahmanischen Kreisen kam Megasthenes zu dem fälschlich verallgemeinerten Urteil, daß kein Inder Sklave sei (s. Fg. 1, 39; 26, 5). Diesbezüglich sagt Kauṭilya (181, 17 f.): ‚Die Kinder von Barbaren zu verkaufen oder zu verpfänden, ist kein Vergehen; nicht aber gibt es eben für einen Ārya Sklaverei', stellt jedoch in der nächsten Zeile (182, 1) eine Ausnahme fest, da von der Verpfändung eines Ārya im Notfalle[1] die Rede ist. Allein dieser Ausweg wird durch die Worte des Megasthenes: οὐδέ τινα δοῦλον εἶναι Ἰνδόν[2] und besonders: δούλοις δὲ οὗτος μέν φησι μηδένα Ἰνδῶν χρῆσθαι versperrt; es wird also an dem gekennzeichneten Zuge der Darstellung festzuhalten sein.

Nach dem Gesagten wird kein Zweifel bestehen über die Existenz von Sklavinnen; der Natur der Sache nach kommt bei den Frauen eine Zahl der Versklavungsarten in Wegfall (so die aus einem Rechtsgeschäft hervorgegangenen), dagegen treten einige besondere hinzu, die sich aus dem Geschlechtsverkehr erklären.

Gemeinsam mit ihren männlichen Standesgenossen sind die verpfändeten Sklavinnen, die āhitikā, belegbar (182, 11 f.; 223, 18). Nicht immer ist die Tochter eines Sklaven oder einer Sklavin auch Sklavin, wie 230, 10 zeigt. Von den übrigen Arten findet sich die daṇḍapratikāriṇī (113, 19) wieder, obgleich auch hier die freie Strafarbeiterin gemeint sein kann (vgl. Komm. Sor. p. 53). Megasthenes berichtet (Fg. 27, 14), die Leibespflege des Königs obliege Frauen, auch diese seien den Eltern abgekauft; es ist unsicher, ob hier Sklavinnen oder Nebenfrauen gemeint sind.[3] Schon aus der

[1] Die Lesart ◦bandhanatūryā◦ (Korrigenda p. 3) ist wohl keine Verbesserung.

[2] Vgl. Hercher-Eberhard, praef. p. XV zu Ind. X, 8.

[3] Aus Analogie zu Fg. 27, 10 ist das letztere anzunehmen. — Interessant ist der Anklang (oder ist es mehr?) von Fg. 27, 10 (= Strabo XV, p. 709): πολλὰς δὲ γαμοῦσιν ὠνητὰς παρὰ τῶν γονέων, λαμβάνουσί τε ἀντιδιδόντες ζεῦγος βοῶν, ὧν τὰς μὲν εὐπειθείας χάριν τὰς δ' ἄλλας ἡδονῆς καὶ πολυτεκνίας; von Fg. 27, 14 (= Strabo XV, p. 710): Τῷ βασιλεῖ δ' ἡ μὲν τοῦ σώματος θεραπεία διὰ γυναικῶν ἐστιν, ὠνητῶν καὶ αὐτῶν παρὰ τῶν πατέρων; und von Fg. 41, 11 (= Strabo XV, p. 712): γαμεῖν δ' ὅτι πλείστας εἰς πολυτεκνίαν an Demosthenes (ed. F. Blass, Bibl. Teubn. MCMXI) LIX (κατὰ Νεαίρας) 122, p. 1386: τὰς μὲν γὰρ ἑταίρας ἡδονῆς ἕνεκ' ἔχομεν, τὰς δὲ παλλακὰς τῆς καθ' ἡμέραν θεραπείας

(S. 74) angeführten Stelle ist zu entnehmen, daß jene Mädchen, welche den König baden, massieren, sein Lager bereiten, ihn waschen und schmücken, Sklavinnen sind. Eine andere Frage aber ist es, ob sie durch diesen oder ob sie durch einen anderen Beruf Sklavinnen geworden sind; mit anderen Worten: welche Arten von Königssklavinnen gibt es? Manu spricht VII, 125 von ‚in königlichen Geschäften angestellten Frauen' und Kullūka bemerkt dazu: ‚Frauen, d. i. Sklavinnen usw.' Sklavinnen arbeiten nach Kauṭilya in der Weberei, ferner alte Sklavinnen des Königs und ‚Göttersklavinnen', das sind Hierodulen (113, 19). Hier wird auch die rūpājīvāmāṭṛkā genannt; entweder ist das ‚eine, deren Mutter [schon] Hetäre war', oder ‚eine Mutter von Hetären', d. h. die sich Hetären hält; vielleicht spricht für letztere Auffassung 123, 17: ‚Bei Verlust der Beliebtheit mache er sie zur māṭṛkā.' Daß aber auch sonst Prostitution mit Sklaverei zusammenfällt, zeigt 230, 4; während eine mit ihrem Willen entehrte Frau, die von gleicher Kaste wie der Entehrer ist, 12 paṇa Strafe zahlt, wird eine, ‚die sich selbst preisgibt', Königssklavin. Neben dieser Art von durch Ehebruch (es handelt sich dem Wortlaut nach um eine Frau, strī) zur Sklavin gewordenen Hetäre findet sich die rūpadāsī (124, 19), ‚die Arbeit in Wohlgerüchen, Kränzen u. dgl. verrichtet' (Komm. Sor. p. 61). Endlich ist die gaṇikā zu unterscheiden, deren Verhältnis zum König nicht leicht definierbar ist. So viel ist sicher, die gaṇika kann die Tochter einer gaṇikā sein oder auch nicht, wie aus 123, 8 hervorgeht; da für den Entehrer der Tochter einer gaṇikā sogar eine Strafe von 54 paṇa vorgeschrieben ist, so muß die Tochter einer gaṇikā nicht selbst gaṇikā oder irgendwie verachtet gewesen sein (230, 8). Sicher ist ferner, daß die gaṇika dem König gehört, der sie um 1000 paṇa zu einer solchen macht (123, 9); es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß diese gaṇikā Sklavin ist; dafür spricht einmal, daß ein Loskauf der gaṇikā um 24.000 paṇa gestattet ist (123, 18), was man doch nur bei Unfreien sagen kann; ferner, daß ‚eine gaṇikā, eine Sklavin,

τοῦ σώματος, τὰς δὲ γυναῖκας τοῦ παιδοποιεῖσθαι γνησίων καὶ τῶν ἔνδον φύλακα πιστὴν ἔχειν. Vgl. Stobaios Florileg. LXVII, 19; H. Blümner, Lehrbuch der griechischen Privatalterthümer (K. F. Hermann's Lehrbuch der griechischen Antiquitäten IV, Freiburg i. B. und Tübingen 1882), S. 253, Anm. 3; B. W. Leist, Alt-Arisches ius gentium S. 64, Anm. 8.

deren Genußfähigkeit gebrochen ist,[1] in der Kornkammer oder Küche' Arbeit verrichten soll (124, 3 f.). Diese Hetäre, offenbar nur eine, ‚verleiht' der König um entsprechenden Lohn (125, 1 f.). Für die Ausbildung der gaṇikās[2] bestanden Anstalten, deren Inhaber vom königlichen Hofe den Lebensunterhalt bezogen (125, 13/15). Es scheint nach all dem, daß die gaṇikā nicht für den persönlichen Gebrauch des Herrschers bestimmt war, sondern mehr die Rolle einer Vasantasenā spielte.[3] Neben dieser wahrscheinlich als Sklavin zu betrachtenden Hetäre gab es vollkommen freie, besser Prostituierte (vgl. 125, 9 f.). So gab es neben freien Spioninnen (Bettelnonnen 18, 8; 236, 18; mit 500 paṇa Gehalt 246, 13) vielleicht auch Sklavinnen, die zum Spionieren verwendet wurden (21, 8), wiewohl eher anzunehmen ist, daß Spioninnen sich als Sklavinnen verkleidet haben.[4]

Ergebnis (b): Nach dem Arthašāstra — wie nach dem Dharmašāstra, abgesehen von der übrigen Literatur — ist an der Existenz des Instituts der Sklaverei nicht zu zweifeln und daher die mehrfache Nachricht des Megasthenes von deren Nichtexistenz als falsch abzuweisen. Ebenso sicher wie Sklaven sind Sklavinnen nachweisbar; als solche bedienen sie den König. Bei den männlichen Sklavenarten liegt in der Zahl eine Annäherung an die jüngere Rechtsliteratur vor; bei den Sklavinnen finden sich teils die gleichen Arten wie bei den Sklaven, teils fehlen einige, teils treten nur bei weiblichen vorkommende hinzu. Zu diesen Arten gehört: die Selbst-Prostituierung, die Hierodulie und wahrscheinlich die gaṇikā-Sklavin.

---

[1] Vielleicht ist bhoga ‚Verdienst', so daß zu übersetzen wäre: ‚eine, deren Einkünfte geschwunden sind'. Vgl. Bhāsa, Avimāraka 29, 3 f.

[2] Zu den kalās, den Künsten und Kunstfertigkeiten vgl. Kāmasūtra p. 32 ff. und Komm. p. 34 ff. (R. Schmidt's Übersetzung, 5. Aufl., S. 44 und 45 ff.); die Lehrer sind nach Vātsyāyana Frauen. Vgl. ferner E. Müller-Heß, Kuhn-Festschrift, S. 162/164 mit Literatur.

[3] In der Mṛcchakaṭikā nennt der Prinz die Vasantasenā oft ‚Sklavin' (ed. A. F. Stenzler p. 13, 24; 128, 19, 20, 22). Herr Prof. Winternitz macht darauf aufmerksam, daß Vasantasenā ihre Dienerin Madanikā freigibt; Vasantasenā selbst wird erst durch einen Gnadenakt des Königs ‚Frau'; daher sagt sie früher (ed. Stenzler p. 66, 17): ‚jetzt muß man dir Ehrfurcht bezeigen' zu ihrer Dienerin. So wird auch die Hetäre (gaṇikā) Rūpiṇikā auf Befehl des Königs frei (svādhīnā) Kathāsarits. XII, 193 c.

[4] M. Vallauri hält sie (p. 35) für Buhlerinnen ‚cortigiane'.

Diese Frage nach den Frauen in königlichen Diensten hat ein tiefer liegendes Motiv, nämlich: wer waren diese Frauen? Wenn 181, 13 f. geborene Sklaven und 181, 18 mlecchas als Teile der Habe verkauft oder verpfändet werden können, so wird man bei den weiblichen Sklaven auch an jene zu denken versucht sein, die in den Dramen als Türhüterinnen, Bogenhalterinnen, als Dienerinnen überhaupt auftreten, an die Yavanīs. Aus Megasthenes ist nichts zu entnehmen, das auf ausländische Sklavinnen schließen ließe, und doch muß man nach Kauṭilya Šūdra-Mädchen oder solche barbarischen Stammes für die Dienerinnen in Anspruch nehmen. Der Name (Yavana, Yavanī), der oft ‚Grieche' (‚Griechin') bedeutet, kommt bei Kauṭilya nicht vor. Nach Gautama I, 4, 17 ist der Yavana der Sohn einer Šūdrā und eines Kṣatriya, während der Sohn einer solchen Ehe nach Kauṭilya (164, 20) ein Ugra ist, wie nach Manu X, 9 und Yājñavalkya I, 92; hingegen nach Gautama I, 4, 14 entstammt der Ugra einer Ehe eines Vaišya mit einer Šūdrā. Möglich ist, daß unter den mlecchas bei Kauṭilya der Yavana inbegriffen ist, nur wäre er im Gegensatz zu anderen Völkern (z. B. Kāmbhoja 133, 16; 376, 6; China[1] 79, 17; 81, 3; Pauṇḍraka 80, 13; Bāhlava, Bahlīka 79, 16; 133, 17; Vānāyu[2] 133, 16) nicht genannt. Und es ist um so merkwürdiger, daß Yavanas bei Kauṭilya nicht erwähnt werden, als der Minister des Candragupta mit den Griechen politisch in Berührung gekommen sein wird. So scheint das Fehlen dieses Wortes, die nicht erkennbare Heimat der Frauen in der königlichen Umgebung ein vom Drama abweichendes Detail zu bilden.[3]

8. Der Name und die Dynastie des Königs.

An der Identität der griechischen Transkription[4] des indischen Namens mit skt. Candragupta ist nicht zu zweifeln. Es

[1] Jacobi, SBA 1911, S. 961.

[2] Nach Law (p. 40, n. 2) Arabien.

[3] Hingegen stimmt zum klassischen Drama die Verwendung von Frauen im Palaste; s. oben S. 74 f.; 87.

[4] Strabo II, p. 70; XV, p. 702 (= Fg. 25, 3); XV, p. 709 (=Fg. 27, 2); XV, p. 711 (= Fg. 29, 4); XV, p. 724: Σανδρόκοττος. Arrian, Anab. V, 6, 2 (= Fg. 2, 1); Ind. IX, 9 (= Fg. 50, 25): Σανδράκοττος (vgl. Hercher-Eberhard praef. p. XV). Plutarch, Alex. 62, 24: Ανδρόκοττος. Phylarchos Fg. 37 (FHG I, p. 344) bei Athenaios I, p. 18 d: Σανδρόκοττος. Appian Syr. 55: Ἀνδρόκοττος.

ist sehr zu beklagen, daß der einzige Grieche, damit der einzige Schriftsteller jener Zeit überhaupt, kein Bild der Persönlichkeit des Candragupta überliefert hat; Plutarch spricht (Alex. 62, 4) vom ‚Knaben' (μειράκιον). Im Arthašāstra wird der König nicht mit seinem Namen oder mit dem seiner Dynastie erwähnt, was Jacobi[1] als ‚eine höfische Rücksicht' ansehen will. Nur 75, 9 sagt Kauṭilya, er habe für den Herrscher (narendrārthe) das Konzept eines šāsana verfaßt, was Jolly[2] an Daṇḍins mauryārthe erinnerte.

Nichts sagt Kauṭilya über die Dynastie, die sein Herr begründet haben soll, direkt; aber durch 429, 9 ist indirekt die Mauryadynastie bezeichnet. Dagegen erwähnt Megasthenes Fg. 25, 3 einen Brauch, der aus indischen Quellen bisher nicht belegt ist: ‚Der Volksstamm, in dessen Gebiet die Stadt liegt, heiße Prasier, der trefflichste unter allen; der König müsse der Stadt gleichnamig sein und werde außer dem eigenen Geburtsnamen Palibothros genannt, wie Sandrokottos, zu dem Megasthenes als Gesandter kam.' Diese Nachricht des Megasthenes ist zwar so, wie sie Strabo gibt, nicht in der indischen Literatur nachweisbar, hat aber doch einige Berechtigung. S. Lévi[3] hat auf Curtius VIII, 12, 14 verwiesen, nach welchem sich die Herrscher nach der Herrschaft nennen: Taxilen appellavere populares sequente nomine imperium, in quemcumque transiret, und zum Beweise Pāṇini herangezogen. Die sogenannten tadrāja-Suffixe (IV, 1, 174) bewirken Vṛddhi des Nomens, bestehen in der Endung -a und verlegen den Akzent auf die erste Silbe jener Namen von Kṣatriyas, die mit dem Namen des Volkes zusammenfallen (IV, 1, 168). Nach IV, 1, 170 ist dies auch bei zweisilbigen derartigen Namen der Fall, ferner bei magadha, so daß der Fürst dann māgadha[4] heißt. Es ist möglich, daß Megasthenes von diesem Brauche hörte und die Stadt als Metropolis für das Land setzte oder das Land für identisch mit der Stadt hielt, wie es bei Taxila der Fall ist; denn den Namen magadha erwähnt Megasthenes nicht. Die Dynastie hatte jedoch einen Namen, Maurya, und es ist um so auffallender, daß Megasthenes eine unbelegbare Bezeichnungsweise berichtet hat, wo

[1] SBA 1912 (XXXVIII), S. 847. [2] ZDMG 68 (1914), S. 356.
[3] JA s. VIII, t. XV (1890), p. 234.
[4] Vgl. J. Charpentier, WZKM 28 (1914), S. 226, Anm. 2.

ihm — allem Anscheine nach — der Name Maurya nicht unbekannt war. Euphorion (um 278 v. Chr.) berichtet bei Stephanos Byzantios s. v. Μωριεῖς, ἔθνος Ἰνδικόν; er bezeichnet also das Volk nach der Dynastie; vielleicht liegt nur eine ungenaue Wiedergabe des Megasthenes vor. Hesych gibt Μωριεῖς· οἱ τῶν Ἰνδῶν βασιλεῖς,[1] eine Nachricht, die, streng genommen, auch unrichtig ist. Hält man jedoch beide Angaben zusammen, wie Lassen (Ind. Alt.[2] II, S. 205 u. Anm. 4) tut, so läßt sich etwa annehmen: Megasthenes berichtete, daß das Volk von Pali(m)bothra von den Morieis genannten Königen beherrscht werde; aus dieser Nachricht machte Hesych das halbwegs Richtige, Euphorion aber hielt die Dynastie für das Ethnikon oder wenigstens Stephanos. Zu erwähnen wäre noch, daß Megasthenes öfters mit Sandrakottos zusammengetroffen ist (Arrian, Anab. V, 6/2 = Fg. 2, 1), sei es, daß man darunter nur ein oftmaliges Zusammentreffen mit Candragupta während der Tätigkeit als Gesandter versteht, wie Schwanbeck (p. 20), oder ein mehrmaliges Reisen nach Indien, wie es Lassen (Ind. Alt.[2], S. 219, Anm. 1) für möglich hält; die erstere Annahme zieht aber auch er als wahrscheinlicher vor.

Ergebnis: Zweifellos ist der von den Griechen mit Σανδρόκοττος usw. wiedergegebene Name der des skt. Candragupta; diesen erwähnt Kauṭilya in seinem Werke nicht. Auch die Dynastie ist bei Kauṭilya nicht genannt, wiewohl sie durch die besiegte vorhergehende Nanda-Dynastie nicht zweifelhaft sein kann. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann man hingegen annehmen, daß Megasthenes den Namen der Maurya-Dynastie gekannt hat; die von ihm überlieferte Bezeichnungsweise des Sandrokottos ist unrichtig oder zumindest nicht belegbar.

Und nun noch eine Frage: wenn Candragupta einen Minister von großem Rufe hatte — Cāṇakya, Viṣṇugupta oder Kauṭilya genannt —, wenn Megasthenes öfters nach Indien gekommen oder nur öfters mit dem indischen König zusammengetroffen ist, wenn er endlich so manches vom König und seinen Beamten überliefert hat, auch Namen meldet, warum nicht jenen des großen Mannes jener Zeit? Oder lebte Kauṭilya nicht mehr?

[1] Vgl. L. H. Gray und M. Schuyler, AJPh XXII (1901), p. 190.

VI. Teil.

Die Kasten.

Die Kastenfrage bei Megasthenes.

Bevor im Folgenden die Nachrichten des Megasthenes mit den Tatsachen verglichen werden, die aus dem Arthašāstra des Kauṭilya über die Gesellschaft, Verfassung und Verwaltung im alten Indien zu entnehmen sind, soll über die Frage, ob Megasthenes von Kasten berichtet oder wie sich diese so spezifisch indische Institution ihm darstellte, einiges gesagt werden.

Der Bericht des Megasthenes liegt in vierfacher, mit Solinus in fünffacher Fassung vor; da es sich zunächst darum handelt, womöglich das durch Megasthenes überlieferte Grundschema zu zeigen, sei unter Hinweglassung alles Überflüssigen nur die Einteilung gegeben (Übersichtstafel S. 122).

Welche Namen für ‚Kaste' wären überliefert? Diodor gebraucht die Ausdrücke μέρος (5 mal), σύστημα, φῦλον und γένος (je 1 mal); Arrian γένος[1] (8 mal), Strabo μέρος (3 mal), γένος (1 mal); Plinius genus (1 mal), ebenso Solinus. Diese Bezeichnungen scheinen nicht alle auf einer Stufe zu stehen; man wäre geneigt, φῦλον und das den drei griechischen Versionen gemeinsame γένος und das lateinische genus den Ausdrücken μέρος und σύστημα gegenüberzustellen. Die ersteren beiden φῦλον, besonders γένος deuten aber scheinbar auf eine durch Geburt und Geschlechtsangehörigkeit erworbene Stelle in der indischen Gesellschaft hin, weshalb die indische Bezeichnung jāti ‚Geburt', ‚Stamm' als durch jene griechischen Wörter wiedergegeben angesehen werden könnte. Und doch wird man vorsichtig sein müssen, ehe man eine solche Gleichsetzung vornimmt.[2] Wenn

[1] Die Lesart γένεα bei Arrian, Ind. XI, 1 ist von Hercher (s. ed. Hercher-Eberhard p. XV) aus γενεάς, das die Ms. bieten, mit Rücksicht auf das durchwegs gebrauchte γένος geändert.

[2] E. Senart vergleicht (Les castes dans l'Inde, Paris 1896, p. 222) gens, curia, tribus in Rom mit Familie, Phratrie, Phyle in Griechenland und mit Familie, gotra, Kaste in Indien. Das ist ohne nähere Ausführungen schwer glaublich, scheint jedoch mit Rücksicht auf die historischen Tatsachen für Rom und Griechenland falsch zu sein.

der Grieche γένος[1] sagt, so meint er damit die von einem fiktiven Urahn (einem Gott, Heros) abgeleitete Folge von Geschlechtern, deren Ausläufer die jetzige Generation einer Familie ist; bei φῦλον tritt ein ethnisches Moment hinzu; dasselbe meint — allgemein gesprochen — der Römer mit dem Ausdruck gens. Innerhalb einer solchen γένος- oder gens-Gemeinschaft gibt es keine Beschränkungen, jeder Geschlechtsangehörige kann welchen Beruf immer ausüben. Das ist bei der Kaste nicht der Fall; hier gibt es eine Menge (vor allem religiöser) Schranken, die den einer höheren Kaste Zugehörigen weit trennen von dem Mitglied einer niederen, und diese Differenzierung geht sogar innerhalb der Kaste fast in's Unendliche fort. Bei genauerem Zusehen dürfte man bemerken, daß die in den verschiedenen Versionen gebrauchten Ausdrücke eine gewisse Zweideutigkeit besitzen, die — wie bald zu zeigen sein wird — zu falschen Annahmen geführt hat. Einheitlich gebraucht Arrian das Wort γένος, das auch bei Diodor und Strabo auftritt. Da diese beiden letzteren dafür jedoch auch μέρος, σύστημα und φῦλον gebrauchen, so liegt der Schluß nahe, daß alle diese Wörter Synonyma sein müssen. Sucht man nach der allen Ausdrücken gemeinsamen Bedeutung, so ergibt sich für μέρος ‚Teil', ‚Gemeinschaft mit anderen'; für σύστημα ‚ein aus mehreren Teilen, Gliedern, Personen bestehendes, zusammengesetztes Ganze';[2] für φῦλον ‚Stamm', ‚Art'; darnach kann γένος nur synonym bedeuten: ‚Art', ‚Gattung' innerhalb eines Ganzen. Eine Übersetzung von γένος und φῦλον mit ‚Geschlecht', ‚Stamm' ist nur irreführend und mit jāti haben diese Ausdrücke nichts zu tun.[3] Daraus,

[1] Über γένος vgl. W. Dittenberger, Hermes XX (1885), S. 3/6 und neben Ed. Meyer, Gesch. d. Alt. II, S. 85/7, § 56 die bei H. Swoboda, Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer, S. 37, Anm. 1 angeführte Literatur. — Bei φῦλον ist nicht an eine Erklärung von φύλη gedacht; über diese vgl. E. Szanto, Die griechischen Phylen, Ausgewählte Abhandlungen. herausgegeben von H. Swoboda, Tübingen 1906, S. 216 ff.; über φῦλον bei Homer S. 219.

[2] Nach W. Papes Griechisch-deutschem Handwörterbuch, Braunschweig 1902 s. v.; vgl. Stephanos Thes. linguae gr. s. v.

[3] Auch Smith (p. 134, n. 1) nennt die Aufzählung des Megasthenes ‚eigentümlich', γενεαί gibt er wieder mit ‚occupational classes' und fügt hinzu ‚commonly mistranslated „castes"'. — Zu den Kasten vgl. M. Weber, Archiv f. Socialwissenschaft 41 (1916), S. 613, bes. 645 ff.

laß bei Megasthenes kein Ausdruck für ‚Kaste' sich findet, olgt noch nicht, daß der griechische Gesandte nicht von Kasten erichtet.

Während das indische Kastensystem, vom Standpunkt des Priesters aus gewertet, die Superiorität oder Inferiorität einer oder der anderen Kaste ansetzt, und die Zugehörigkeit zu ihr durch die Geburt bedingt ist, zeigt sich nach Megasthenes der Beruf als konstitutives Merkmal einer Gruppe in der Gesellschaft. Nun läßt sich einwenden, Megasthenes habe eben den Beruf als Merkmal der Kaste herausgegriffen; ferner — kann man hinzufügen — sollen die Ausdrücke γένος und φῦλον die Erblichkeit des Berufes anzeigen, was in der Tat dem Begriff der Kaste sehr nahekommt. Allein dieser Einwand spricht nicht gegen die Leugnung von Kasten bei Megasthenes; denn — gerade die versuchten Zurückführungen auf das Kastensystem zeigen es — dann würden Kasten zerrissen, die doch ein Ganzes bilden. Der griechische Autor berichtet von: 1. Philosophen; 2. Landleuten; 3. Hirten (Jägern); 4. Arbeitern, Kaufleuten; 5. Kriegern; 6. Aufpassern (fehlen bei Plinius und Solinus) und 7. von Ratgebern und Beisitzern. Nach Schwanbeck (p. 42, n. 39), dem bisher fast alle Forscher folgten (s. aber unten), ließen sich diese sieben Teile so mit den Kasten identifizieren: 1. Brahmanen (aber nicht alle, sondern nur die, welche die Opfer besorgen, Megasthenes hat fälschlich auch die Asketen hinzugefügt); 2. ein Teil der Vaišyas, die das Land bebauen; 3. einige Unreine (Manu X, 48 49); 4. Vaišyas und Śūdras; 5. Kṣatriyas; 6. Angehörige zweier Kasten (gewöhnliche Spione, aus allen Kasten zu nehmen, vgl. Manu VII, 154 und die Inspektoren der Beamten) und 7. diejenigen Brahmanen, welche Megasthenes unter 1. einzureihen vergessen hat. R. Fick hat bereits[1] die Stellen aus Duncker (Gesch. d. Altert.[4] III, S. 319) und Lassen (Ind. Alt.[2] II, S. 715) zitiert, von denen ersterer von ‚einem Irrtum', letzterer von Unklarheit und Irrtum spricht, wiewohl er die Beschreibung als genau bezeichnet; Fick selbst sagt (S. 2), man dürfe Megasthenes nicht als unzuverlässig erklären, weil sich seine Angaben in manchen Stücken nicht mit der brahmanischen Theorie in Einklang bringen lassen. Man

[1] Die soc. Glied. S. 2, Anm. 1. Vgl. auch Wecker, Sp. 1306 f.

Übersichtstafel.

	Fg. 1 = Diodor II, 40/41	Fg. 32 = Arrian, Ind. XI, 1—XII, 9	Fg. 33 = Strabo XV, p. 703/704, 707	Fg. inc. 56 = Plinius NH VI, 18, 66 [1]	Fg. inc. 56 B = Solinus 52, 7 [1]
	τὸ δὲ πᾶν πλῆθος τῶν Ἰνδῶν εἰς ἑπτὰ μέρη διῄρηται	νενέμηνται δέ οἱ πάντες Ἰνδοὶ ἐς ἑπτὰ μάλιστα γένεα	φησὶ δὴ τὸ τῶν Ἰνδῶν πλῆθος εἰς ἑπτὰ μέρη διῃρῆσθαι	namque vita mitioribus populis Indorum multipertita degitur	Indorum
1.	ὧν ἐστι τὸ μὲν πρῶτον σύστημα φιλοσόφων	ἓν μὲν αὐτοῖσιν οἱ σοφισταί εἰσι	καὶ πρώτους μὲν τοὺς φιλοσόφους εἶναι	quintum genus, celebratae ibi et prope in religionem versae sapientiae deditum	quintum ibi eminentissimae sapientiae genus est
2.	δεύτερον δ' ἐστὶ μέρος τὸ τῶν γεωργῶν	δεύτεροι δ' ἐπὶ τούτοισιν οἱ γεωργοί εἰσιν	δεύτερον δὲ μέρος εἶναι τὸ τῶν γεωργῶν	tellurem exercent	quidam agros exercent
3.	τρίτον δ' ἐστὶ φῦλον τὸ τῶν βουκόλων καὶ ποιμένων καὶ καθόλου πάντων τῶν νομέων	τρίτοι δέ εἰσιν Ἰνδοῖσιν οἱ νομέες, οἱ ποιμένες τε οἱ βουκόλοι	τρίτον τὸ τῶν ποιμένων καὶ θηρευτῶν	unum super haec est semiferum ac plenum laboris inmensi .... venandi elephantos domandique	qui vero ferociori sectae se dediderunt et silvestrem agunt vitam
4.	τέταρτον δ' ἐστὶ μέρος τὸ τῶν τεχνιτῶν	τέταρτον δέ ἐστι τὸ δημιουργικόν τε καὶ καπηλικὸν γένος	τέταρτόν φησιν εἶναι μέρος τοὺς ἐργαζομένους τὰς τέχνας καὶ τοὺς καπηλικοὺς καὶ οἷς ἀπὸ τοῦ σώματος ἡ ἐργασία	merces alii suas evehunt	merces alii
5.	πέμπτον δὲ τὸ στρατιωτικόν	πέμπτον δὲ γένος ἐστὶν Ἰνδοῖσιν οἱ πολεμισταί	πέμπτον [δ'] ἐστὶ τὸ τῶν πολεμιστῶν	militiam alii capessunt	militiam plurimi
6.	ἕκτον δ' ἐστὶ τὸ τῶν ἐφόρων	ἕκτοι δέ εἰσιν Ἰνδοῖσιν οἱ ἐπίσκοποι καλεόμενοι.	ἕκτοι δ' εἰσὶν οἱ ἔφοροι	—	—
7.	ἕβδομον δ' ἐστὶ μέρος τὸ βουλεῦον μὲν καὶ συνεδρεῦον τοῖς ὑπὲρ τῶν	ἕβδομοι δέ εἰσιν οἱ ὑπὲρ τῶν κοινῶν βουλευόμενοι	ἕβδομοι δ' οἱ σύμβουλοι καὶ σύνεδροι	res publicas optumi ditissimique temperant, iudicia reddunt,	optimi ditissimique rem publicam curant, reddunt iudicia, assident

muß unwillkürlich nach der Quelle fragen, aus der Megasthenes diese absonderliche Einteilung geschöpft hat. Da ist es so gut wie ausgeschlossen, daß er mit einem Brahmanen, ja überhaupt mit einem Inder über die Kastenverhältnisse gesprochen hat. Wenn Megasthenes die ‚Philosophen' an erste, die Ackerbauer an zweite, die Krieger an fünfte, die Ratgeber der Könige und der autonomen Staatswesen an letzte Stelle setzt, so spricht diese Anordnung dafür, daß er die Teile nach ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben, und zwar vom Standpunkt eines philosophisch gebildeten Hellenen[1] aus, wertet. Denn nie und nimmer hätte ein ‚Zweigeborener' dem griechischen Gesandten die Kṣatriyakaste an fünfter Stelle, die Ratgeber aus der Brahmanenkaste an letzter Stelle nennen können; gerade aus diesem Umstand wird man schließen dürfen, daß Megasthenes keine Gespräche über die Kasten geführt hat, weder mit Brahmanen, noch sonst mit Eingeborenen.[2] Es geht ferner nicht an, daß ein Inder Angehörige verschiedener Kasten (wie in 2., 4., 6.) in eine Klasse gesteckt hätte, da es doch für ihn nur eine Einteilung gab. Vielmehr ist dieses Zerstückeln und Durcheinanderwerfen der Kasten für die Kritik der Nachrichten des Megasthenes äußerst wichtig und interessant. Denn er faßt Angehörige verschiedener Kasten unter dem Gesichtspunkt des Berufes zusammen; nicht immer wird der einer Kaste eigentümliche Beruf von allen Mitgliedern ergriffen worden sein, z. B. der des Kriegers oder des Landwirtes. Wenn die Theorie im allgemeinen dennoch durch die Kaste den Beruf bestimmt, die Kaste also das Primäre ist, erscheint bei Megasthenes die Gruppierung durch den Beruf gegeben, also ist hier der Beruf das Primäre.

Die Nachricht des Megasthenes ist somit eine durch keinerlei Voreingenommenheit getrübte Beobachtung eines Okzidentalen, der die indische Gesellschaft genau so, wie sie sich ihm darbot, beschrieben hat, mit Berücksichtigung des Wertes der einzelnen Teile für das öffentliche Leben. Diesen Zug seiner

[1] Vgl. F. Susemihl, Geschichte der Griechischen Litteratur in der Alexandrinerzeit I (Leipzig 1891), S. 550, Anm. 146 b.

[2] Man vergleiche hingegen die Berichte der Missionare (schon im 17. Jahrhundert), die immer Brahmanen als Quellen angeben, E. Windisch, Geschichte der indo-arischen Philologie und Altertumskunde (Grundriß I, 1), Tübingen 1917, S. 2 ff.

Darstellung (mit etlichen Ausnahmen, bei den Landleuten und Kriegern) könnte man im Gegensatz zum idealisierenden den realistischen nennen; an diesem Berichte eines Ethnographen darf aber nichts geändert werden, vor allem darf nicht das Kastensystem hineingezwängt werden. Anzufügen sind noch einige Bemerkungen.

Merkwürdigerweise berichtet Megasthenes nichts von andersfarbigen Indern, ihm war auch der Name für Kaste, varṇa,[1] unbekannt. Senart hat (a. a. O. p. 2, n. 1) auf eine im Nordwesten Indiens bis auf den heutigen Tag bestehende Einteilung in sieben ‚clans' hingewiesen und fragt, ob letzten Endes die griechischen Zeugnisse auf einer Verwechslung mit einem derartigen Brauche beruhen, was sicher nicht der Fall ist. Merkwürdig, aber ohne Bedeutung, wie schon die Namen zeigen, ist die von Herodot (II, 164) berichtete Siebenteilung in Ägypten (ἑπτὰ γένεα): ἱρέες ‚Priester', μάχιμοι ‚Krieger', βουκόλοι ‚Rinderhirten', συβῶται ‚Schweinehirten', κάπηλοι ‚Kleinhändler', ἑρμηνέες ‚Dolmetscher' und κυβερνῆται ‚Steuermänner'. Für Philadelphia (Kleinasien) sind sieben Phylen bezeugt, mit denen Zünfte gemeint sind.[2]

1. Die Philosophen.

Da von dem ersten Teil, den Philosophen (bei Diodor und Arrian), ausgesagt wird, daß sie keinerlei Staatsdienste leisten, sondern nur als eine Art Staatspriester und -Wahrsager fungieren, andererseits die Zweiteilung in Brahmanen und Sarmanen (Strabo XV, p. 711/713) religiösen Charakters ist, soll über die Philosophen in dem Teile über die Religion gesprochen werden.

2. Die Landleute.

Diodor: ‚Der zweite Teil ist der der Landleute, die an Menge die anderen weit zu übertreffen scheinen; diese, von Kriegen und der anderen Staatsleistung enthoben, beschäftigen sich mit der Landwirtschaft; und kein Feind würde, wenn er einen Landmann auf dem Lande träfe, ihm Unrecht tun, sondern als gemeinsame Wohltäter sie

[1] E. Senart (Les castes dans l'Inde, Paris 1896, p. 221) und Fick (a. a. O. S. 22, Anm. 4) bezeichnen jāti als eigentlichen Namen für ‚Kaste' und Smith (p. 134, n. 1) erklärt varṇa als ‚Klasse' oder ‚Gruppe' von Kasten (jāti).

[2] E. Szanto, a. a. O. S. 279.

ansehend, enthält man sich jeder Unbill. Deshalb bleibt das Land unversehrt und mit Früchten belastet gewährt es den Menschen einen reichen Genuß der Nahrungsmittel. Die Landleute leben auf dem Lande mit Kindern und Weibern und haben sich gänzlich des Gehens in die Stadt entwöhnt. Für das Land zahlen sie dem König Pachtzinse, weil ganz Indien dem König gehöre, dem Privatmanne es aber nicht erlaubt sei, Grund und Boden zu besitzen; außer der Pachtsumme zahlen sie ein Viertel [als Steuer] in die Königskasse.'

Arrian: ‚Die zweiten nach diesen [Sophisten] sind die Landleute, an Menge die zahlreichsten unter den Indern. Auch diese haben weder kriegerische Waffen noch „kümmert sie das Kriegshandwerk",[1] sondern diese bestellen das Land und sie zahlen die Steuern den Königen und den Städten, welche autonom sind. Und wenn ein Krieg unter den Indern gegeneinander entsteht, ist es nicht erlaubt, die das Land Bestellenden zu ergreifen noch das Land selbst zu verwüsten, sondern die einen bekriegen und töten einander, wie es sich trifft, die anderen, nahe von diesen, pflügen in Ruhe, ernten, pflücken oder mähen.'

Strabo: ‚Der zweite Teil sei der der Landleute, die die zahlreichsten und die ordentlichsten sind durch die Freiheit vom Kriegsdienst und durch die Sicherheit des Arbeitens, da sie weder wegen eines anderen Bedürfnisses, noch bei einer allgemeinen Belästigung in die Stadt gehen; oft trifft es sich daher zur selben Zeit und auf demselben Orte, daß die einen in Schlachtordnung dastehen und mit den Feinden kämpfen, die anderen aber pflügen oder graben gefahrlos, jene als Vorkämpfer habend. Das ganze Land gehört dem König; als Lohn bearbeiten sie es um den vierten Teil der Früchte.'

Was hat Megasthenes berichtet? a) der zweite Teil sind die Landleute; b) sie machen den größten Teil der Bevölkerung aus; c) sie leisten keinerlei öffentliche Dienste, leben auf dem Lande, ohne in die Stadt zu gehen; d) in Kriegszeiten ist ihr Land eine terra incolumis;[2] e) sie sind nicht Grundeigentümer: sie zahlen eine Pachtsumme und ein Viertel als Steuer in die

[1] Homer, Il., B 338.

[2] Vgl. Fg. 1, 14 (= Diodor II, 36, 6/7): ‚Bei den Indern tragen auch die gesetzlichen Verfügungen dazu bei, daß niemals bei ihnen Mangel an Nahrung eintritt; denn bei den anderen Menschen verwüsten die Feinde das Land und machen es zu einem unbebauten; da bei diesen aber die Landleute heilig sind und als unverletzlich in Ruhe gelassen werden, bleiben die in der Nähe der Schlachtreihen Ackernden von den Gefahren unberührt. Denn beide Feindesparteien töten einander in den Schlachten, die beim Ackerbau Beschäftigten aber lassen sie als gemeinsame Wohltäter aller schadlos; weder versengen noch verwüsten sie die Länder der Kriegführenden.'

Königskasse (Diodor), sie erhalten als Lohn ein Viertel de geernteten Früchte (Strabo).

Bei der Natur der indischen Quelle ist an eine Bestätigun des Punktes b) nicht zu denken; wohl zeigt aber schon di Tatsache, daß die moderne Statistik an 36,251.000 Landleut zählt, zum Teil wenigstens die Kontinuität des Verhältnisse und es stimmt zum griechischen Zeugnisse, wenn A. Baines bemerkt: ‚In fast jedem Teil Indiens ist diese Gruppe die zahl reichste.' Bei Kauṭilya heißt es (45, 16 f.): ‚Er lege ein Dorf an zumeist aus Šūdras und Ackerbauern bestehend . . .' Der dritt Punkt (c) wird nach dem Arthašāstra nicht als richtig bestehe können, soweit die Freiheit von Staatsdiensten behauptet wird Wenigstens in der Theorie, aber auch in Wirklichkeit habe die Landleute ebenso zu den Waffen greifen müssen wie di Angehörigen anderer Berufsordnungen und Kauṭilya erwähn (343, 5) Heere, die aus Brahmanen, Kṣatriyas, Vaišyas un Šūdras bestehen.[2] Hingegen wird gegen die abgeschlossene stadtferne Lebensweise nichts einzuwenden sein. Daß der Grun der Landleute in Kriegszeiten vom Kampfe unberührt blieb ist sicherlich unwahr; dagegen sprechen die vielfachen Anord nungen für den Schutz des Ackerbaues gegen schädliche Ein flüsse, die darauf hindeuten, daß er solchen ausgesetzt war. S fordert Kauṭilya (48, 13/19): ‚Oder Schauspieler, Tänzer, Sänger Musikanten, Vortragskünstler und kušīlavas sollen keine Stö rung der Arbeit verursachen. Dadurch, daß die Dörfer auf sich selbst angewiesen sind und die Leute Vorliebe für das Fel haben, entsteht ein Zunehmen des Schatzes, der Fronarbeit der Materialien, des Getreides und der Getränke. (Verse:) De König soll ein Land, das durch das Heer des Feindes, durch einen Stamm belästigt ist, durch Krankheit und Hungersno bedrängt wird, mit Freiheiten ausstatten und Spiele, die mi Ausgaben verbunden sind, verhindern. Er schütze den Acker bau, der von Bedrängnis durch ein Heer, durch Fronarbeit und Steuern heimgesucht ist, und die durch Diebe, Raubtiere, Giftschlangen und Krankheiten [heimgesuchten] Viehhürden.'[3]

[1] Ethnography (Castes and Tribes) [Grundriß II, 5], Straßburg 1912, p. 48. § 35.

[2] S. unten VI, 5.

[3] 48, 19 fehlt in Nr. 334.

Ferner heißt es (329, 19/330, 3): „Von dem eigenen Heere und dem Heere des Feindes plagt das eigene Heer durch übermäßige Gewalttaten und Steuern[1] und kann nicht [daran] verhindert werden; das Heer des Feindes aber kann man bekämpfen, sich durch Entweichen oder durch einen Friedensschluß [von ihm] befreien', sagen die Lehrer. Nein, sagt Kauṭilya; die Plage durch das eigene Heer kann durch Gefangennehmen oder Töten der Minister und Offiziere[2] unterdrückt werden oder es plagt [nur] eine Gegend; eine Plage aber für alle Gegenden ist das Heer des Feindes; es plagt durch Raub, Tötung, Brand, Zerstören und Wegführen."[3] Plündern ist eine ganz gewöhnliche Erscheinung, so sehr, daß man mit den Bundesgenossen Vereinbarungen bezüglich des Anteiles an der Beute treffen soll.[4] Man wird daher in dieser Angabe des Megasthenes von der Unberührtheit des Ackerbaues und der Landleute vom Kriege jenen idealisierenden Zug erkennen, der hier moralisierend wirken soll; von solchen Kriegsbestimmungen weiß auch das Dharmašāstra nichts[5] (vgl. Manu VII, 91/93; Yājñ. I, 325; Gaut. II, 1, 10, 18; Āpast. II, 5, 10, 11; Baudh. I, 10, 18, 11).

Über die Abgaben ist bei der Behandlung der königlichen Einkünfte gesprochen worden;[6] jedenfalls widerspricht Diodors Nachricht der Strabos, während Arrian schweigt. Von einer Pachtsumme und einem Viertel als allgemeiner Einrichtung ist weder in der übrigen Literatur noch im Arthašāstra die Rede. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß der Alleinbesitz des Königs an Grund und Boden, den die indische Staatsrechtstheorie an-

---

[1] daṇḍakarābhyāṃ B (Jolly, ZDMG 72, S. 211); daṇḍa sind hier wohl eher Gewalttaten als Strafen (vgl. 22, 16; 23, 2, 16 usw.); mit kara wird vornehmlich das senābhakta (93, 16) gemeint sein.

[2] D. h. der schädlichen Minister und Offiziere.

[3] Zu lesen wohl: °nāpavāhanaiḥ, das Wegführen von Vieh und Menschen offenbar.

[4] S. unten VI, 5.

[5] Bei Bestehen eines solchen Brauches, wie Megasthenes ihn berichtet, könnte auch nicht vom König gefordert werden, des Feindes Land zu bedrängen, sein Futtergras, die Nahrung, das Wasser und das Brennmaterial zu verderben, Manu VII, 195. Vgl. ferner die Beutebestimmungen (Manu VII, 96 f., Gaut. II, 1, 10, 20/23) und die Kampfregeln im Epos, Hopkins, The ruling caste p. 227 ff.

[6] Oben S. 93 ff.

nimmt und Megasthenes berichtet, bei Megasthenes, vielleicht aber nur bei Diodor, die Erwähnung einer Pachtsumme zur Folge hatte. Die Nachricht des Strabo ist in dem Punkte, daß alles Land dem König gehöre, falsch, läßt sich jedoch bezüglich des Lohnes durch 116, 20 stützen, wo es heißt, daß arme Bauern, die nur von ihrer Körperkraft leben und zum Bestellen der Felder keinen Samen usw. haben, von der königlichen Domäne das Nötige angewiesen bekommen und vom Ertrag $^1/_4$ oder $^1/_5$ erhalten; allerdings handelt es sich dabei um Ausnahmsfälle. Während die Bauern bei Diodor als Pächter und Steuerzahler erscheinen, sind sie bei Strabo nur Besteller des königlichen Bodens, aber in beiden Fällen Freie; das Arthašastra kennt aber keine Pächter, sondern nur unabhängige Bauern, mit jener erwähnten Ausnahme, und die auf königlichen Domänen angestellten Sklaven und Arbeiter (115, 14; 118, 4/6). Eine auch der Rechtsliteratur bekannte Bauernkategorie sind die ardhasītikas,[1] welche bei Kauṭilya (116, 19) die königlichen Felder, da für diese zu wenig Arbeiter vorhanden sein können, um die halbe Ernte als Entlohnung bestellen. Aber auch in diesem Falle kann von keiner Pacht die Rede sein; hingegen ließe sich hierdurch die Nachricht des Strabo teilweise aufrecht erhalten. Man müßte nämlich seine Worte von der χώρα βασιλική so interpretieren, daß die von ihm angegebene Entlohnung sich auf die Königsdomänen bezieht,[2] wobei nur die Behauptung, alles Land sei Königsboden, falsch wäre. Es ist kaum zweifelhaft, daß weder Diodor noch Strabo die Worte des Megasthenes richtig überliefert haben; das μισθοῦ bei Strabo scheint mit der μισθώσεως bei Diodor in einem Zusammenhang zu stehen, besonders aber ein mißverstandenes μισθούς zu sein.[3] Es ist bemerkenswert, daß Arrian nichts von einer Pacht weiß, auch nicht von dem ausschließlichen Königsboden berichtet, sondern von der Abführung von Steuern an

[1] Vgl. Jolly, RuS. S. 93 u. 107, Kuhn-Festschrift S. 28.

[2] In diesem Falle stimmt aber das Viertel der Früchte nicht zu der Hälfte des Ertrages, welche die ardhasītikas erhalten.

[3] Von einem Mißverständnis bei Strabo spricht auch Smith p. 132, n. 1. — Groskurd übersetzt (III, S. 141) die Strabostelle μισθοῦ δ' αὐτὴν ἐπὶ τετάρταις ἐργάζονται τῶν καρπῶν ‚sie bauen es in Pacht zum vierten Theile des Ertrages'.

die Könige und autonomen Städte. Es wird unter diesen — teils durch die indischen Quellen unbestätigten, teils durch Arrian nicht berichteten — Verhältnissen der Bodenwirtschaft, wie sie Diodor und Strabo angeben, die Frage offen bleiben müssen, ob bei diesen beiden letzteren Autoren nicht fremdländische Einrichtungen auf Indien übertragen worden sind. In Ägypten wurde in der Ptolemäerzeit die βασιλικὴ γῆ durch βασιλικοὶ γεωργοί bewirtschaftet, indem die Domänengebiete in Pachtausschreiben vergeben wurden, auf welche jene βασιλικοὶ γεωργοί mit Pachtangeboten antworteten.[1]

Ergebnis: Es ist wahrscheinlich, daß die Landleute den größten Teil der Bevölkerung ausmachten; Kriegsdienste haben alle Kasten geleistet, aber mehr nach persönlichem Willen als auf Staatsgesetze hin; auch das Arthašāstra hält es für die Volkswirtschaft und den Staat für vorteilhaft, daß die Landleute im Dorfe bleiben und von der Arbeit nicht abgezogen werden. In Kriegszeiten verwüstet man das Land so gut, wie man dem Feinde auf jegliche Art zu schaden sucht. Demgegenüber wird die Nachricht des Megasthenes über die Schonung des Ackerbaues der Absicht zu idealisieren entspringen. Weder die freien Bauern noch die Arbeiter erhalten $^1/_4$ der Ernte; nur in Ausnahmsfällen tritt dies bei armen Bauern ein, die jedoch die eigenen Felder mit Unterstützung der Königsdomäne bebauen. Von einer allgemeinen Pacht und einem ausschließlichen Königsboden kann nach dem Arthašāstra keine Rede sein.

3. Die Hirten und Jäger.

Diodor: ‚Die dritte [Berufs-]Art ist die der Rinderhirten, Schäfer und überhaupt aller [Kleinvieh-]Hirten, die eine Stadt oder ein Dorf nicht bewohnen, sondern ein Leben in Zelten führen. Sie machen auch als Jäger das Land von Vögeln und [wilden] Tieren frei. Dafür sich mühend und arbeitend, kultivieren sie Indien, das erfüllt ist mit vielen, verschiedenartigen Tieren und Vögeln, welche die Saaten auffressen.‘

Arrian: ‚Die dritten unter den Indern sind die [Kleinvieh-] Hirten, Schäfer und Rinderhirten, und diese wohnen weder in Städten,

[1] Vgl. U. Wilcken (in Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Leipzig-Berlin 1912) I, 1, S. 274 ff. — Sie bilden ‚als Domänialpächter eine eigene Klasse, einen eigenen Stand‘, was mit γένος bezeichnet wird.

noch in den Dörfern; sie sind Nomaden und leben in den Bergen; diese zahlen Steuern von den Herden; und sie jagen auf dem Lande Vögel und wilde Tiere.'

Strabo: ‚Der dritte [Teil] ist der der Schäfer und Jäger, denen es allein gestattet ist, zu jagen und Zuchtvieh zu halten, Marktwaren feilzubieten und Lohngespanne [zu halten]; für das Freimachen des Landes von Tieren und samenlesenden Vögeln wird ihnen vom König Getreide zugemessen; sie führen ein umherschweifendes Leben und in Zelten.'

Gemeinsam ist: a) der dritte Teil sind Hirten und Jäger; es gibt Kleinviehhirten, Schäfer und Rinderhirten; b) sie sind Nomaden, wohnen in Zelten, fern von Stadt und Dorf (und leben auf den Bergen); c) als (privilegierte) Jäger befreien sie das Land von schädlichen Tieren. Nicht gemeinsam ist: d) ihre Steuern entrichten sie von ihren Herden (Arrian); e) für das Jagen erhalten sie Getreide vom König (Strabo).

Einen schärferen Unterschied zwischen Hirten und Jägern macht nur Strabo, während nach den beiden anderen Autoren den dritten Teil Hirten, die zugleich Jäger sind, bilden. R. Fick sieht[1] in diesen ‚die niedrigen nichtarischen Volksstämme der Jâtaka'; sicherlich wird es auch innerhalb der arischen Gemeinschaft Hirten und Jäger gegeben haben.

Nach brahmanischer Satzung[2] ist Ackerbau und Viehzucht neben Handel der Erwerbszweig der Vaišyas, wie auch Kauṭilya (7, 17; 8, 16)[3] angibt. Jacobi weist (a. a. O. Anm. 2) mit Recht darauf hin, daß die vārtā in Ackerbau, Viehzucht und Handel besteht, daß diese für den Vaišya (7, 17) und Šūdra (7, 18) gilt.[4] Doch wird ein Unterschied zu machen sein: während der Vaišya Ackerlandbesitzer, Viehzüchter und -besitzer war, dürfte der Šūdra Ackerlandbebauer, Viehhirt gewesen sein. Das Wort pāšupālya ist nicht eindeutig; eigentlich bedeutet es das ‚Viehhüten', dazu kommt das ‚Züchten, Heilen usw.', bis

[1] Die soc. Glied. S. 214 f.

[2] Manu IX, 326 (X, 80; XI, 236); Viṣṇu III, 13; vgl. die Tendenz von Manu IX, 328, der von dem Vaišya, der keine Lust hat, das Vieh zu hüten, spricht.

[3] Vgl. Jacobi, SBA 1911, S. 956; M. Vallauri p. 17; Kāmand. II, 20 f.

[4] Komm. zu Kāmand. II, 21 und zu Viṣṇu II, 14; nach Viṣṇu II, 14 ist die Beschäftigung des Šūdra die Ausübung ‚aller Fertigkeiten', der Kommentar sagt: „Unter dem Worte ‚alle' sind auch die Erwerbszweige des Vaišya, Ackerbau usw., zu verstehen."

es zur ‚Viehzucht' wird. Diese war Sache des Vaišya; mit fortschreitender Entwickelung und sich steigerndem Besitz wird der Vaišya zum Kaufmann und Landbesitzer,[1] die Obsorge für das Vieh fällt aber dem Šūdra zu; auf diese Weise dürfte die Angabe des Kauṭilya zu verstehen sein.

A. Hirten.

Die Hirten und Jäger des Arthašāstra sind fast ausschließlich auf königlichen Domänen beschäftigte, die je hundert Kühe bewachen; sie werden in Geld entlohnt, denn sie würden, wenn sie mit Milch und Butter bezahlt wären, die Kälber durch Entzug des für die Jungen nötigen Milchquantums schädigen (128, 13 f.). Dem privaten Viehbesitzer war es möglich, seine Tiere durch königliche Hüter auf den Domänen für entsprechende Abgaben beschützen zu lassen; das wird man gern getan haben, da einerseits der Schutz ein sicherer war, andererseits die königlichen Domänenhüter für Schaden hafteten. ‚Für Vieh, das sich aus Furcht vor dem feindlichen Heere und vor Stämmen [in die königliche Hürde][2] geflüchtet hat, soll man nach dem Hutgesetz den zehnten Teil[3] geben, das ist die Regel für das Zufluchtnehmen gegen einen Anteil' (129, 1 f.). ‚Wenn [ein Stück Vieh] aus Unachtsamkeit [der Hirten] durch Sumpf, schlechten Boden, Krankheit, Alter,[4] Wasser und Nahrung[5] zu Schaden kommt, durch einen Baum, durch [Absturz von] einen[m] Abhang, durch Holz, durch Stein verletzt wird, durch Blitz,[6] durch ein Raubtier, durch eine Schlange, durch ein Reptil, durch einen Waldbrand zugrunde geht, sollen sie es ersetzen' (129, 11 f.). Die eigenen Tiere des Königs wurden gekennzeichnet,[7] sobald sie

[1] Vgl. E. W. Hopkins, India Old and New, New York 1902, p. 211/213.

[2] S. Komm. Sor. p. 62.

[3] Offenbar der Produkte wie Milch, Butter u. dgl.; der Komm. sagt: ‚die Reichen sollen dem Rinderaufseher es geben'; ‚ohne Lohn gibt es kein Beschützen.'

[4] D. h. wohl durch eine dem hohen Alter des Tieres nicht entsprechende Behandlung.

[5] S. Text p. 129 n. 1 und C bei Sor. p. 63.

[6] Law p. 22, wohl übertragen von Rudra.

[7] Vgl. B. Delbrück, Gurupūjākaumudi S. 48 f.; H. Zimmer, Altindisches Leben S. 234; zur Haftpflicht und zum Zeichnen an den Ohren s. die Stellen bei Macdonell-Keith, Vedic Index I, p. 232 f.; A. Hillebrandt Ritual-Litteratur. Vedische Opfer und Zauber (Grundriß III, 2), Straß-

einen oder zwei Monate alt waren, der Aufseher ließ ihre Zahl, Körpermale, Farbe und das zwischen den Hörnern angebrachte Zeichen, ebenso die Jungen aufschreiben (129, 8 f.). Wurde ein Tier von Dieben, Raubtieren, Schlangen oder Reptilien ergriffen, war es durch Krankheit und Altersschwäche heruntergekommen, so unterlagen die Wächter der Pflicht, es anzuzeigen, andernfalls hatten sie den Preis des Tieres zu zahlen (130, 6 f.). Der Lohn dieser Hirten beträgt (nach 246, 4) 60 paṇa, wenn pālaka auch auf gopālaka bezogen werden darf; offenbar sind sie für die beim Ackerbau geleisteten Dienste gesondert zu entlohnen: ‚Den Baumgarten- und Rinderhütern,[1] Sklaven und Arbeitern schaffe er die Nahrung je nach den Leuten und Mitteln. Und er gebe monatlich $1^1/_4$ paṇa' (118, 4 f.). Die Hirten konnten das Fleisch der auf natürliche Weise verendeten Tiere verkaufen, hatten jedoch für jedes Stück den vierten Teil des Preises abzugeben (130, 11, 15). Der Ersatzpflicht entbunden waren die Hirten, wenn sie von dem verendeten Tiere das eingebrannte Ohrenzeichen und gewisse Stücke (wie den Schwanz, die Haare, Blase, Galle, Hufe und Knochen u. a.), je nach der Tiergattung, abgaben[2] (130, 8/10). Solchen nicht unbeträchtlichen Einkünften gegenüber ist es verständlich, wenn auch die Hirten Steuern zu zahlen hatten: ‚Acht vāraka Butter,[3] ein paṇika (?),[4] den Schwanz und das gezeichnete Fell gebe er jährlich, das ist der Ersatz für die Steuer' (128, 17 f.).

Bisher war von Hirten die Rede, die zweifellos in königlichen Diensten stehen und Freie sind; wahrscheinlich ist das auch für das Folgende anzunehmen. Rinderhirten hatten das Privilegium kostenloser, bezw. strafloser Benützung der königlichen Fähren (127, 2); während die Frist für das Zurücktreten

---

burg 1897, § 54, 4 S. 85. Śāṅkhyāyanagṛhyasaṅgraha (Benares Sanskrit Series 145, Benares 1908) p. 49, 7/12.

[1] S. Sor. p. 56.

[2] Vgl. Manu VIII, 234; Nārada VI, 17; ähnliche Bestimmungen finden sich in den Papyri (s. Abhandlungen der königlichen Gesellschaft zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. Neue Folge. Band XVI. Nro. 3) S. 16/19 und J. Kohler, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XXXV (1918), S. 468 f.

[3] Nach 105, 20 = 84 kuḍumba; s. Komm. Sor. p. 62 u. Law p. 19.

[4] Sollte vielleicht paṇitaṃ zu lesen sein, wie 129, 17? — Vgl. Law p. 19 u. Sor. p. 63.

von einem Geschäft[1] für Kaufleute eine Nacht,[2] für Ackerbauer drei Nächte beträgt, hat ein Rinderhirt fünf Nächte Zeit (187, 14 f.); die Zahl der Rinderhirten wird wie die der Ackerbauer und Kaufleute registriert (142, 9). Mit Ausnahme der erstangeführten Stelle müssen hier nicht königliche Hirten gemeint sein, besonders bei der Registrierung der in einem Dorf wohnenden. Im Arthašāstra ist von nomadisierenden Hirten nicht die Rede; wenn deren Existenz auch nicht geleugnet werden soll, so muß man sie doch außerhalb des Dorfes suchen, so daß die Nachricht des Megasthenes sich auf das flache Land bezieht; diesbezüglich bietet das Arthašāstra nichts.

Daß es private Hirten gegeben hat, geht auch aus Kauṭilya hervor; diese gelten rechtlich als Lohnarbeiter,[3] die, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, den zehnten Teil des Fettes erhalten (183, 18). Neben Rinderhirten gibt es Ziegen- und Schafhirten; ferner waren Kamele, Büffel, Esel usw. in Hürden unter der Aufsicht von Hirten vereinigt (131, 9; 18 f.; 129, 3/6); von Schafen u. dgl. ist die Wolle alle sechs Monate abzunehmen (131, 8); bei diesen Hirtenkategorien handelt es sich wiederum um solche in königlichen Diensten. Megasthenes berichtet ferner, daß die Hirten Steuern von ihren Herden zahlen (bei Arrian); und bei Strabo heißt es, die Jäger dürfen allein Zuchtvieh halten; das stimmt nicht mit dem Arthašāstra überein. Es gab Viehzüchter, die in königlichen Diensten standen; diese yonipoṣakas bezogen (nach 245, 16) ein Gehalt von 2000 paṇa. Wie 241, 15/18 zeigt, existierten auch berufliche, freie Tierhalter: ‚Die Hälfte sollen Hähne[4] und Schweine[5] geben.

[1] anušaya ‚Reue', so auch Manu VIII, 5, 222; Nārada IX, 1, vgl. Jolly, ZDMG 67, S. 93; H. Gössel, Beiträge S. 33 f.

[2] Nach Nächten zu rechnen, ist eine bekannte Erscheinung, die sich bei den Indogermanen (vgl. O. Schrader, Die Indogermanen, 2. Aufl. 1916, Wissenschaft und Bildung 77, S. 69 f.; S. Feist, Kultur, Ausbreitung und Herkunft der Indogermanen, S. 260 f.) findet; für die Inder s. E. W. Hopkins JAOS 24 (1903), p. 14; A. B. Keith, JRAS 1916, p. 143/146, 555/561 u. J. F. Fleet p. 356/362, 561/567. — Die Fristen sind offenbar von der Intelligenz des Käufers abhängig angesetzt. [3] S. Jolly, RuS. § 32, S. 106 f.

[4] kukkuṭa besser als karkaṭa, wie B hat (Jolly, ZDMG 71, S. 241).

[5] Es handelt sich um die Steuern der einzelnen Berufe. — Die kurze Ausdrucksweise des Kauṭilya setzt den Besitz statt des Besitzers als Subjekt; gemeint ist: ‚Die Hälfte sollen [die Besitzer] von Hähnen und Schweinen geben' usw.

Kleinvieh den sechsten Teil. Rinder, Büffel, Maultiere, Esel und Kamele den zehnten Teil. Elefantenzüchter[1] sollen durch dem König zu sendende, mit größter Schönheit und Jugend ausgestattete weibliche [Elefanten] den Schatz zusammenbringen.' Wenn die hier gegebene Erklärung ‚Elefantenzüchter' richtig ist, so beweist dieser Passus, daß Elefanten kein Monopol des Königs waren; ferner zeigt die Stelle, daß Vieh zu halten nicht den Jägern allein erlaubt war, sondern daß es berufliche Viehzüchter gab; endlich geht daraus hervor, daß in Übereinstimmung mit Megasthenes (bei Arrian) Steuern von den Herden gezahlt werden; nur handelt es sich um Viehzüchter und nicht, wie Arrian berichtet, um Hirten.

Ergebnis (A): Soweit die Angaben des Megasthenes über die Hirten aus dem Arthašāstra belegbar sind, ist fast durchwegs von Hirten die Rede, die in königlichen Diensten stehen und freie Inder sind; auch private Hirten sind erwähnt, jedoch keine nomadisierenden. Die königlichen Hirten leisten durch bestimmte Naturallieferungen einen Ersatz für die Steuer, für private Hirten sind im Arthašāstra keine Steuersätze angegeben und bei der Armut dieser sozialen Schichte wenig wahrscheinlich. Eine Steuer von ihrem Viehbestand entrichten die selbständigen Züchter, neben denen es solche in königlichen Diensten gab.

Spione bedienen sich der Verkleidung als Rinderhirten (387, 1), ebenso wie solche zu Kriegszwecken (401, 8) und alte (wirkliche) Hirten zur Ergreifung von Personen in Karawanen, Hürden und Dörfern, die falsches Geld, Metalle und Waren haben (212, 1/5), verwendet werden.

B. Jäger.

Auch die Jäger, von denen das Arthašāstra spricht, stehen ausnahmslos in königlichen Diensten; ihre Verwendung ist eine mannigfache und nicht nebensächliche. Sie haben die Aufgabe,

[1] bandhakipoṣaka tritt außer an dieser Stelle noch 378, 1 und 382, 17 auf, auch mit paramarūpayauvanābhiḥ verbunden, aber von Frauen gebraucht; so übersetzt auch Shamas. (Ind. Ant. XXXVIII [1909], p. 260, jetzt transl. p. 303) ‚those who keep prostitutes'. Es fragt sich jedoch, ob die ‚Hetärenhalter' auf einer Stufe mit den Viehzüchtern standen; 241, 18 heißt es: ‚So ist die Forderung bei den Viehzüchtern.' Daß bandhaki (°kī) wie gaṇikā ‚Elefantenkuh' und ‚Hetäre' bedeuten kann, hat R. Pischel, Ved. Stud. II, S. 319 gesehen.

den Jagdwald des Königs von gefährlichen Tieren und Menschen zu säubern (44, 19; s. oben S. 86); hier, wie an anderen Stellen, treten sie mit Hunderudelführern auf. Daß nur ihnen das Jagen gestattet war, kann sich naturgemäß nur auf königliche Wälder und Gebiete beziehen; daneben gab es aber öffentliche Tierwälder: ‚Er richte einen allgemein zugänglichen Tierpark ein[1] und in der Nähe einen anderen Tierpark oder je nach Maßgabe des Terrains' (49, 13 f.). Ob in diesen Wäldern, die vielleicht dem modernen ‚Tierpark' entsprechen, das Jagen überhaupt gestattet war, ist zweifelhaft; andererseits wird man in eigenen Anlagen sein Jagdrecht ausgeübt haben. Streng bestraft wurden Wilddiebereien, wie die Strafbestimmungen für Fangen, Töten und Verletzen von Wild, ebenso wie von Kleinvieh, Vögeln und Fischen zeigen (122, 2/4; 224, 16 f.; 232, 13 f.); für gewisse Tierarten bestand ein Jagdverbot (122, 11/15; rakṣā). Die Hilfsmittel der Jäger sind Fallen, Käfige, Fanggruben, Waffen (207, 18 f.), auch Fesseln und Netze werden verwendet (224, 16). Die Jäger erscheinen auch im Dienste des Rinderaufsehers: ‚Sie [die Hirten] sollen in dem Walde, der nach Jahreszeiten eingeteilt ist,[2] weiden lassen, nachdem [vorher] durch Jäger und Hunderudelführer die Gefahr der Beschädigung von seiten der Diebe, Raubtiere und Feinde verscheucht worden ist' (130, 1 f.). Der Vorgesetzte der Jäger ist der Weideland-Aufseher (vivītādhyakṣa): ‚Jäger und Hunderudelführer sollen die Wälder durchstreifen' (141, 8). Neben diesen, etwa forstwirtschaftlich zu nennenden, Funktionen haben sie als militärische Aufklärungs- und Signalgeber-Truppe zu wirken. ‚Beim Herankommen von Räubern und Feinden sollen sie, ohne wahrgenommen werden zu können, mit Muscheln und Trommeln Lärm machen' (141, 9). Dazu gehört, daß sie sich im Hauptquartier aufhalten, aber außerhalb desselben wohnen (361, 20). Nichts verlautet von Lohngespannen, vom Feilbieten der Marktwaren, was bei dem hohen Stand des Handels nach Kauṭilya auch nicht recht einleuchtend wäre, außer man denkt an den Verkauf ihrer Jagdergebnisse. So bieten angebliche Jäger Fleisch zum Verkauf an (400, 10),

[1] Wohl °mṛgavanaṃ zu lesen.

[2] D. h. jene Teile des Waldes, die der Jahreszeit entsprechend Nahrung und Wasser für die Tiere liefern, s. Komm. Sor. p. 63.

was nur der Wirklichkeit entspricht; auch in den Jātakas verkaufen Jäger Fleisch.[1]

Ergebnis (B): Bei den Jägern des Arthašāstra handelt es sich nur um solche, die in königlichen Diensten, sei es zu Jagd-, forstwirtschaftlichen oder militärischen Zwecken, stehen. Von nomadisierenden ist nicht die Rede; die Jagd wird in den königlichen, bezw. staatlichen Wäldern ihre ausschließliche Befugnis sein; nichts verlautet vom Halten von Lohngespannen durch die Jäger; feilgeboten haben sie offenbar nur die Ergebnisse ihrer Jagd, Wildbret und Fleisch.

Auch als Jäger verkleiden sich Spione, um, an den Toren sich aufhaltend, eine feindliche Burg dem Heere zu öffnen (400, 10/16); zur Vernichtung des feindlichen Heeres sollen angebliche Jäger Raubtiere aus den Käfigen freilassen (388, 4 f.) oder den Gegner bei Gelegenheit von Überfällen und Kampfgetümmel mittels eines unehrlichen[2] Kampfes töten (388, 15 f.). — Während der Rinderhirt Privilegien genießt (s. S. 133), ist dies beim Jäger nicht der Fall; beide sind aber insofern gleichgestellt, als deren Frauen als nicht besonders tugendhaft gelten: ‚Das Nachgehen am Wege [der Frauen] von Tänzern[3] und Sängern, Fischern, Jägern, Rinderhirten, Schenkwirten und anderen, deren Frauen freier Lauf gelassen ist,[4] ist kein Vergehen' (158, 11 f.). Auch die Genossen der Jäger, die Hunderudelführer, dürften kein allzu hohes Ansehen genossen haben: ‚Wie eine Kuh von Hunderudelführern [nur] für Hunde Milch spendet, nicht für Brahmanen, so spendet dieser König da Leuten, denen Charakter, Verstand, Redegewandtheit und Kraft fehlt, nicht Leuten, die in ihrem Selbst und in ihren Tugenden vollkommen sind' (25, 13 f.). Von einer Getreidezumessung an die Jäger und Hunderudelführer steht im Arthašāstra nichts.

---

[1] R. Fick, Die soc. Glied. S. 160; daß es sich hier um einen brahmanischen Jäger handelt, ändert nichts an der Sache. — S. auch Caroline Foley Rhys Davids, JRAS 1901, p. 873.

[2] Wohl kūṭa° zu lesen wie 365, 11.

[3] tālāvacara P.W.; der Komm. zu 125, 16 (Sor. p. 61) liest tālāvacāra, so auch der Text 55, 11 (tāḷāvacāra); s. 125, 16 u. n. 1.

[4] Mit B prasṛṣṭa° (Jolly, ZDMG 71, S. 233). — Vgl. Manu VIII, 362, Baudh. II, 2, 4, 3; Govinda erklärt sie als Hierodulen, G. Bühler, SBE XIV, p. 233.

Megasthenes' Nachrichten sind, wiewohl sie sich durch Kauṭilya nicht belegen lassen, sicherlich dem wirklichen Leben entsprechend. Ähnliches berichtet über Schafhirten (eddaiars genannt), deren es 627.953 (!) in Südindien gibt, J. B. Pandian;[1] über Schweinehirten (kulavars genannt), über ihre Gebräuche und Geschichten (p. 99 ff.). Nach A. Baines[2] gibt es jetzt 977.600 Jäger und Vogelsteller.

4. Die Gewerbetreibenden.

Diodor: ‚Der vierte Teil ist der der Kunsthandwerker; und von diesen sind die einen Waffenschmiede, die anderen verfertigen die den Landleuten oder irgendwelchen anderen zur Arbeit nötigen Dinge; diese sind nicht nur steuerfrei, sondern empfangen auch aus dem königlichen Speicher zugemessenes Getreide.'

Arrian: ‚Die vierte [Berufs-]Art ist die der Handwerker und Kleinhändler. Auch diese haben Staatsleistungen und zahlen eine Steuer von ihren Werken, außer denen, welche die Kriegswaffen machen. Diese empfangen auch einen Sold vom Staate. Zu dieser [Berufs-]Art gehören die Schiffbauer und Schiffsleute, die auf den Flüssen fahren.'

Strabo: ‚Nach den Jägern und den Hirten nämlich seien der vierte Teil, sagt er [Megasthenes], die die Künste Ausübenden, die Kleinhändler und die, welche mit dem Körper arbeiten; von ihnen zahlen die einen Steuer und verrichten bestimmte Staatsleistungen, den Waffenschmieden und Schiffbauern aber sind Lohn und Unterhalt vom König festgesetzt; denn sie arbeiten für ihn allein; der Hüter des Heeres liefert die Waffen den Soldaten, die Schiffe um Mietgeld den zu Schiff Fahrenden und den Handelsleuten der Nauarch.'

In der vierten Berufsart der indischen Gesellschaft befinden sich: a) Arbeiter; b) Handwerker; c) Kunsthandwerker (und Künstler); d) Kleinhändler; e) während alle Steuern zahlen und Leiturgien leisten, sind f) die Waffenschmiede steuerfrei (sie arbeiten nur für den König, von dem sie Lohn und Unterhalt erhalten). g) Die Soldaten erhalten vom Heereshüter ihre Waffen; h) der Marinebeamte stellt den Reisenden und Kaufleuten Schiffe gegen Bezahlung zur Verfügung.

Es ist wichtig für die richtige Identifizierung dieser Berufsteile, auf die Terminologie zu achten. Der Arbeiter, der

[1] Indian Village Folk, London 1897, p. 93 ff.

[2] Ethnography § 79, p. 110; derselbe Gelehrte bemerkt an dieser Stelle: ‚This is a group which in one direction is merged in that of the lower cultivators and field-labourers, and in the other undoubtedly tends towards that of the petty criminal.'

mit dem Körper arbeitet (οἷς ἀπὸ τοῦ σώματος ἡ ἐργασία), entspricht dem karmakara, der δημιουργός dem kāru, der τεχνίτης dem šilpin, unter welchen auch die Künstler zu verstehen sind (bei Strabo: τοὺς ἐργαζομένους τὰς τέχνας).

a) Die Arbeiter versehen dieselben Dienste wie Sklaven (97, 12f.), sie werden auch als Pflüger (115, 14; 118, 4) verwendet, als Spirituosenarbeiter (119, 14), wobei sie verdorbene surā als Lohn erhalten. Ist der Arbeiter beim privaten Ackerbau beschäftigt, so erhält er den zehnten Teil des Getreides, sonst, wenn nichts anderes vereinbart ist, seinen Lohn entsprechend der Arbeitszeit. Im allgemeinen gilt für den karmakara: entweder pauschalierter oder nach der Arbeit und Zeit zu bemessender Lohn, wenn keine andere Vereinbarung besteht; die Bestimmung ‚entsprechend der Arbeit und Zeit' ist nicht sehr klar, wohl aber so zu verstehen, daß sie auf eine gewisse, zeitlich durch sich begrenzte Tätigkeit geht: Ernten, Abschluß eines Geschäftes.[1] Zu bemerken ist noch, daß diese Stellen für privates Ackereigentum und für freie Lohnarbeiter sprechen, die allerdings als ungelernte Arbeiter in der Art der Arbeitsleistung meist den Sklaven gleichstehen. Von ihrer Steuerleistung verlautet nichts.

b) Daß der karmakara (‚Arbeiter') vom kāru (‚Handwerker') zu unterscheiden ist, beweist schon die Verbindung dāsakarmakara einerseits und jene von kārušilpin andererseits; ferner wird bei der Festsetzung der Entlohnung der karmakara unmittelbar nach dem Sklaven (dāsa) behandelt, nachher erst der kāru, šilpin usw. (183, 15f.; 184, 1), für letztere besteht außerdem ein eigenes Kapitel, das Vergehen in dem speziellen Handwerk angibt (200/202). Dem entspricht es, daß die Bezahlung der auf königlichen Domänen beschäftigten karmakaras und kārus verschieden ist; erstere erhalten ihren Bedarf an Nahrung

[1] 183, 16/20; zum Text s. Jolly, ZDMG 71, S. 237; das eine asambhāṣitavetanaḥ (Zeile 17) oder °vetano (Zeile 19) ist überflüssig. — Präziser ist Bṛhaspati XVI, 9, der Arbeiter für einen Tag, für einen Monat, einen halben Monat, für sechs Monate, zwei Monate oder für ein Jahr unterscheidet. Je nachdem, ob der Feldarbeiter Nahrung und Kleidung erhält, bekommt er $^1/_5$ oder $^1/_3$ des Getreides (Bṛhasp. XVI, 12f.). Zu Kauṭilya stimmt Nārada VI, 3 und Yājñ. II, 194; vgl. Jolly, ZDMG 67, S. 70f.

und $1^1/_4$ paṇa monatlich (118, 4 f.), letztere, der Arbeit entsprechend, Nahrung und Lohn (118, 6), was sich jedoch nur auf die auf den Domänen geleistete Arbeit beziehen wird, da der kāru jährlich außerdem 120 paṇa hat[1] (246, 3). Was die Kaste anlangt, dürfte kaum ein Unterschied zwischen beiden Kategorien bestehen, beide gehören der Šūdrakaste an, was Kauṭilya 7, 18 für die kāru sagt und für die karmakara notwendig folgt. Aber es wäre unrichtig zu glauben, daß nur Šūdra Handwerker waren; es spricht ein bald zu erwähnender Umstand dafür, daß auch Vaišya neben anderen Berufen den Handwerksberuf ausübten; ebenso ist der Handel, wie zu zeigen sein wird, nicht auf die Vaišyakaste beschränkt. Dadurch kann man erst zur Würdigung der Nachrichten des Megasthenes und des Versuches Schwanbecks, die Kasten mit den sieben Teilen in Übereinstimmung zu bringen, gelangen. Schwanbeck teilt diese Gruppe (p. 42) in Vaišyas und Šūdras je nach Steuerleistung oder Steuerfreiheit; das ist sicherlich unrichtig, die Steuerleistung hat sich vielmehr — wie Megasthenes richtig gesehen hat — auf selbständige Handwerker, die Steuerfreiheit auf die in königlichen Unternehmungen Angestellten bezogen. Für die kastenlose Aufzählung des Megasthenes aber spricht es, daß er hier Angehörige verschiedener Kasten unter dem Gesichtspunkt des Berufes zusammenfaßt.

Die Werkstätten (karmaniṣadyā) befinden sich im südöstlichen Teile der Festung (55, 8/9), die Handwerker leben mit den Šūdras im westlichen, und zwar die Handwerker für Wollfäden, Bambus, Leder, Panzer, Waffen und Schilde (55, 14), während jene der Stadt, des Königs, der Götter und jene für Nutzmetalle und Edelsteine in der nördlichen Gegend ansässig sind (55, 16 f.); es ist vielleicht beachtenswert, daß die erstere Gruppe mit den Šūdras zusammenwohnt, die letztere mit den Brahmanen, was auf einen gesellschaftlichen Unterschied deuten dürfte. In der Stadt können Handwerker und Kunsthandwerker an den Stätten ihrer Tätigkeit wohnen (144, 5), wohl mit der Bestimmung, daß solche, welche Feuer benützen müssen, voneinander getrennte Häuser innehaben (145, 6). Die Arbeitsgebiete, in

[1] Diese Unterscheidung beruht darauf, daß der karmakara Lohnarbeiter (ungelernter), der kāru angestellter Handwerker (gelernter Arbeiter) ist.

denen die in königlichen Diensten stehenden Handwerker beschäftigt werden, sind verschieden und der jeweilige Aufseher der betreffenden Unternehmung ist ihr Vorgesetzter. In der Landwirtschaft dürften sie als Verfertiger der Werkzeuge verwendet worden sein (115, 17), wie es Megasthenes allgemein berichtet; sie erhalten, wie erwähnt, je nach der Arbeit Nahrung und Lohn (118, 6) außer ihrem Gehalt von 120 paṇa jährlich (246, 3). In der Weberei hatten sie wohl entsprechend die nötigen Geräte und Werkzeuge instand zu setzen, zum Weben selbst wurden sie, da hierfür Frauen vorhanden sind (113, 18/20), kaum herangezogen, hingegen zum Verfertigen von Panzern (114, 12); auf diesem Arbeitsgebiet erhalten sie Lohn und einen Gewinstanteil nach der Quantität und Zeit der geleisteten Arbeit[1] (114, 7). ‚Die Handwerker in Gold, Fassungen, Belegen (Plattieren) und lauterem Gold, Bläser, Wäscher (?) und Staubwäscher (-kehrer?) dürfen nicht eintreten oder hinausgehen, ohne daß ihre Kleider, Hände und geheime [Körper-]Stellen geprüft worden sind‘,[2] heißt es (87, 10 f.) von den in der Goldschmiede beschäftigten Handwerkern, ohne über die Entlohnung etwas zu sagen; man wird vielleicht auch hier 120 paṇa als Fixum annehmen dürfen. So wie in der Weberei sachverständige Handwerker und Kunsthandwerker die Arbeiten in Rüstzeugen herstellen (114, 12), arbeiten beide in der Waffenschmiede zusammen (101, 7); deren Einkommen scheint gleichfalls, wie bei den mehr Intelligenz und Verantwortung erfordenden Obliegenheiten, sich aus Lohn und einem Gewinstanteil zusammen-

[1] Die Phrase kṛtakarma°, die 101, 8; 112, 16/17; 114, 7 vorkommt, ist wegen des vetanaphala nicht leicht zu verstehen; es scheint sich jedoch darum zu handeln, daß die Handwerker, von denen größere Sachkenntnisse (besonders beim Schätzen von Edelgestein 112, 16 f.) gefordert werden, mit einem Gewinstanteil am Unternehmen beteiligt sind.

[2] Jolly übersetzt GN 1916, S. 360: ‚Erst nach Untersuchung ihrer Kleider, Hände und ihres Afters dürfen die Arbeiter in Gold, hohlen Schmucksachen (pṛṣita), Fassungen (oder Goldplattieren) und lauterem Gold, ferner die Bläser (oder Blasebalgtreter), Späher und Staubkehrer eintreten oder hinausgehen.‘ caraka als ‚Späher‘ ist hier unwahrscheinlich; vielleicht ist trotz B (Jolly, ZDMG 71, S. 416) wie 202, 1 zu lesen, wo es sich um Wäscher handelt. Hier sind offenbar ‚Goldwäscher‘ und ‚Goldstaubwäscher‘ gemeint, vgl. P. W. s. v. dhāvaka (2) die Rāmāyaṇa-Stelle II, 90, 14 ed. Gorressio, die Bombayer Ausgabe hat diese Handwerker (II, 83, 14) nicht.

zusetzen (101, 8). Es bestätigt dies wohl die Nachricht des Megasthenes in der Version Arrians und Strabos, wiewohl letzterer und Diodor noch Unterhalt (τροφαί = bhakta) erwähnen, was bei Kauṭilya nicht steht.[1] Wenn auch nicht aus dem Arthaśāstra belegbar, ist dennoch anzunehmen, daß die in der ‚Waffenfabrik' beschäftigten Handwerker steuerfrei sind; indirekt könnte man als Beweis anführen, daß die Erzeuger von Waffen nicht in der Steuerzahlerliste (241, 6/13) erscheinen; daß die Waffenarbeiter von den Arbeitern des Königs gesondert wohnen (55, 14), ist erwähnt worden.

Wenn oben (S. 139) angedeutet worden ist, daß nicht nur Śūdras Arbeiter waren, so ließe sich das teils schon durch den Hinweis auf die Mitwohner in einem Festungsteile mit verschiedenen Arbeiterkategorien stützen (55, 14, 17). Insbesonders aber ist es die für den Stand des Gewerbes, ja, für die Existenz einer Industrie bedeutsame Tatsache, daß es pradhānakāravaḥ (55, 7) gibt, was allenfalls als ‚Vorarbeiter' oder ‚wichtigste Arbeiter' erklärt werden kann; im Zusammenhang jedoch mit den mahākāravaḥ ‚Großarbeiter' wird man in beiden ‚Industrielle' sehen dürfen im Gegensatz zu den kṣudrakāravaḥ, den ‚Kleinarbeitern' (Großgewerbe und Kleingewerbe; 241, 9). Endlich sind auch die selbständigen Arbeiter wohl einer vermögenden Klasse, wenn nicht einer höheren Kaste zuzuweisen: ‚Die mit reichen Mitteln [zum Schadenersatz] versehen sind, Gebieter[2] von Handwerkern, Mitdepositare, Handwerker mit eigenem Vermögen[3] und die [Handwerker, welche] unter der Zunft stehen, dürfen ein Deposit annehmen. Bei Verlust soll die Zunft an dem Deposit teilhaben'[4] (200, 14 f.). Es müssen somit die Handwerker im allgemeinen arm gewesen sein; diese werden sich zu Zünften (śreṇī) oder Körperschaften (kārušilpigaṇa)[5] zusammengeschlossen haben (200, 15; 60, 3). Allerdings ist nicht nur die Armut der Beweggrund, Handwerker als ungeeignete De-

[1] Hingegen ist der Unterhalt (Kleider und Getreide) für die in drei Klassen eingeteilten Arbeiter bei Manu (VII, 125 f.) festgesetzt.

[2] Oder: ‚Mit reichen Mitteln versehene Gebieter . . .'

[3] S. Jolly, ZDMG 67, S. 80 u. 71, S. 414.

[4] D. h. an den sich aus dem Verlust des Deposits ergebenden Verpflichtungen.

[5] Zu gaṇa vgl. Yājñ. II, 187, 192.

positare anzusehen, sondern sie ist nur die äußere Erscheinung der ‚Unlauterkeit': ‚Denn unlauter sind die Handwerker.[1] Nicht gilt für diese das Depositenrecht, das auf einem Beweisgrund[2] beruht' (180, 9). Den Schutz des Gesetzes genießen sie, indem — abgesehen von den Strafbestimmungen für Vorenthalt des Lohnes — bei Entwendung kleiner Gegenstände, welche Handwerkern und Kunsthandwerkern, sowie kušīlavas und Büßern gehören, die Strafe 100 paṇa beträgt, bei Diebstahl großer Gegenstände 200 paṇa (225, 3 f.). Von Schiffbauern ist bei Kauṭilya nicht die Rede; über die Steuern der Handwerker handelt 241, 8/10; dazu kommen die Steuern und Zölle für Waren (241, 6, 7, 10; 112, 18/113, 3).

c) Daß der šilpin (τεχνίτης), der Kunsthandwerker, wohl zu unterscheiden ist vom kāru, dem Handwerker, bemerken sowohl die Kommentatoren einzelner Texte, die als Beispiel für den šilpin den Goldschmied[3] anführen, als auch jener zum Arthašāstra 101, 7; dieser erklärt (Sor. p. 45) den kāru mit ‚Grobarbeiter' (sthūlakarmakṛt), den šilpin mit ‚Feinarbeiter' (sūkṣmakarmakṛt). In der Bezahlung wird kein Unterschied gemacht (246, 3; 101, 7); in der Weberei treten die šilpins neben den kārus auf (114, 12) wie auch 101, 8 (Waffenfabrikation), 144, 5, wo sie an den Stätten ihrer Tätigkeit wohnen sollen; sie haben gleiche Lohnbestimmungen (184, 1/4); Schädigung des Lebensunterhaltes beider wird gleich bestraft (204, 4 f.).

Im privaten Werkvertrag sind Bestimmungen für Weber und Wäscher festgesetzt, so wenn diese ein zum Waschen gegebenes Kleid umtauschen oder verborgen (201, 13/18);[4] den Lohn haben Sachverständige festzusetzen wie bei Yājñ. II, 181 (201, 19; 184, 2 f.). Interessanterweise gehören in diese Kategorie ersatzpflichtiger Arbeitnehmer auch die Ärzte[5] (vgl. Manu IX, 284; Yājñ. II, 242; Viṣṇu V, 175/177) und kušīlavas (202, 9/14). Ob

[1] Schon nach dem Sandhi ist hier ein Strich zu setzen.

[2] Ob karaṇa (wie B hat, Jolly, ZDMG 71, S. 236) oder kāraṇa, ist für den Sinn gleichgültig; ersteres wäre ‚Dokument'; vgl. Law p. 136 f., n. 1

[3] H. Gössel, Beiträge S. 37, s. auch unten S. 143, Anm. 3.

[4] Vgl. Jolly, ZDMG 67, S. 80 f.; dazu kommt die Stelle aus B (auch übersetzt) bei Jolly, ZDMG 71, S. 414/416.

[5] Die Ärzte galten seit altersher als unrein; s. M. Bloomfield, SBE XLII, p. XXXIX f., L und LIV.

die Gilden der Handwerker in getrennten Festungsquartieren wohnten, ist nicht sicher, aber nach 55, 18 möglicherweise anzunehmen.[1] Unleugbar sind gerade auf dem Gebiete des Handwerkes analoge Verhältnisse im Arthašāstra und in der buddhistischen Literatur, insbesonders in den Jātakas zu erkennen, für welche die interessanten Ausführungen von C. Foley Rhys Davids vorliegen.[2] Wenn Megasthenes (bei Arrian und Strabo) von Leiturgien spricht, so könnte man mit einiger Wahrscheinlichkeit auf einen zwar nicht aus dem Arthašāstra, wohl aber aus dem Dharmašāstra belegbaren Brauch hinweisen. Manu VII, 138: ‚Handwerker und Kunsthandwerker, Šūdras und die, welche durch körperliche Arbeit ihren Lebensunterhalt haben, lasse der Erdenfürst Monat für Monat je eine Tagesarbeit[3] verrichten.‘ Und es ist bemerkenswert, daß nach C. Foley Rhys Davids in der buddhistischen Literatur sich keine Anspielung auf eine monatliche Arbeitsverpflichtung der Arbeiter dem König gegenüber findet (a. a. O. p. 861), die, wie auch der Kommentar zu Gautama (II, 1, 10, 31) sagt, als Steuer der Handwerker usw. galt (šulka). Jedenfalls steht das Arthašāstra auf einem anderen Standpunkt; sei es, daß bei der Ausdehnung des Maurya (?)-Reiches eine tatsächliche Arbeitsleistung für den König zur Unmöglichkeit geworden, eine Steuer in Geld wichtiger und nützlicher war, sei es, daß ein moderner, auch jüngerer Zug dem Arthašāstra wie der buddhistischen Literatur[4] zugrunde liegt.

d) Der Beruf der Handwerker und Kunsthandwerker ist an sich ehrbar und eine Schmähung desselben strafbar (194, 1); und doch galten sie als unehrlich (180, 9), aber nicht nur sie.

[1] S. Sor. p. 9.

[2] JRAS 1901, p. 862/873.

[3] Wie der Komm. zu Gaut. II, 1, 10, 31 sagt: „Die an einem Tage zu bewältigende Arbeit ist ‚eine Arbeit‘“, oder wie man heute sagt, eine ‚Tagesarbeit‘. Die Parallelstellen sind (außer Gaut.) Vas. XIX, 8 und Viṣṇu III, 32; hier geben die Komm. auch Erklärungen von kāru und šilpin; für letztere Kullūka (Manu), Haridatta (Gaut.) und Vaijayantī (Viṣṇu): ‚Erzarbeiter usw.‘

[4] Die Hauptquelle bleiben auf diesem Gebiete die Jātakas; da gerade die Prosa in Betracht kommt, muß man sehr vorsichtig sein, die Jātakas als chronologische Stütze zu verwerten. Vgl. M. Winternitz, Gesch. d. ind. Litt. II, S. 90 ff., bes. S. 96.

‚So wehre er, weil sie eine Plage für das Land sind, Räuber ab und die, welche nicht dem Namen nach[, aber in der Tat] Räuber sind: Kaufleute, Handwerker, kušīlavas, Bettler und andere Betrüger‘[1] (202, 18 f.; Vers).

Wenn 165, 5 die vaidehakas in die pratiloma-Mischkasten eingereiht werden, wenn sich andererseits zeigen wird, daß der vaidehaka Handel treibt, so ist dadurch gegeben, daß α) nicht der Vaišya allein Kaufmann ist, β) daß ein Unterschied zwischen vaṇij und vaidehaka bestehen muß.

α) Der vaidehaka. ‚Denjenigen, welche [ihre Felder] nicht bebauen, nehme er sie weg und gebe sie anderen. Oder Dorfdiener und vaidehakas sollen sie bebauen‘, heißt es 47, 3 f., aus welcher Stelle man auf eine gewisse Abhängigkeit der vaidehakas schließen könnte. ‚Oder die vielartigen Königswaren sollen vaidehakas um einen bestimmten Preis verkaufen. Und sie sollen ein der Durchbrechung [des Monopols] entsprechendes vaidharaṇa[2] zahlen‘ (98, 9 f.). Bei konfiszierten Waren, die zugunsten des Staatssäckels, d. i. des Königs, verkauft werden, leisten vaidehakas als Sachverständige und Schätzer dem Zollaufseher Assistenz: ‚vaidehakas sollen das Ausmaß und den Wert der Ware dem am Fuße der Standarte aufgestellten [Zollaufseher] angeben; „wer will diese Ware von diesem Umfang und zu diesem Preis kaufen?“ wenn dreimal so ausgerufen worden, gebe er sie den Verlangenden. Bei Wettstreit unter den Käufern gehe der Zuwachs des Preises mit dem Zoll in den Schatz‘ (110, 8/10). Aus diesen Stellen scheint sich eine gewisse Ausnahmsstellung der vaidehakas zu ergeben. Sie werden wie Ackerbauer, Rinderhirten, Arbeiter und Sklaven in Verzeichnissen geführt (142, 9). Die vaidehakas haben die Pflicht einander, jeder an seiner Geschäftsstelle, anzuzeigen, wenn einer Waren an unrechtem Orte und zu unrechter Zeit verkauft und

[1] Vgl. Jolly, ZDMG 67, S. 82; Sor. p. 38 zu 93, 9 f.; Manu IX, 256.

[2] 84, 16 f. soll der Käufer von Salz, das Monopol ist, den Zoll und das der Durchbrechung der Königswaren (= des Monopols, lies: °paṇyacchedā°) entsprechende vaidharaṇa zahlen; es ist also eine Art Entschädigungsgeld, wie auch Jolly GN 1916, S. 358 hat; das Wort kommt noch 85, 3; 121, 18 vor, ohne auch da vom Komm. erklärt zu werden. Shamas. gibt es (transl. p. 100) wieder mit: ‚compensation for loss entailed on the king's commerce‘.

wenn er keinen Eigentumsbeweis[1] hat (144, 7 f.). Als Zeuge tritt der vaidehaka, um unehrliche Depositare zu überführen, 180, 13 auf; um Mittel, sich der Verzollung seiner Waren zu entziehen, war er nicht verlegen. ‚Für einen vaidehaka, der eine zweite nicht verzollte [Ware] mit einer verzollten unter einem Stempel ausführt, nachdem er ihn [den Stempel] gebrochen und die Hülle weggenommen hat, ist die Strafe [dafür] dieser [Zoll] und ein ebensogroßer Betrag' (111, 6 f.); d. h. er schmuggelt mit einer Ware, die untersucht und mit dem Zollstempel versehen worden ist, eine zweite ungestempelte durch, indem er von der ersteren die Hülle mit dem Stempel entfernt, so daß die ungestempelte von der gestempelten Ware nicht zu unterscheiden ist. Die vaidehakas genießen wie Bettelmönche, Trunkene und Verrückte das Privilegium, straflos in ein Haus sich flüchten zu dürfen, wenn ein Unglücksfall sie trifft, außer es besteht ein allgemeines Verbot (232, 4 f.); da sie als Geschäftsleute sachkundig sind, ist eine kurzfristige Rücktrittserklärung von einem Geschäfte am Platze, sie muß binnen einer Nacht erfolgen (187, 14). Für die durch sie verkauften Waren erhalten sie den zehnten Teil, offenbar der Bruttoeinnahme, wenn kein anderer Lohn vereinbart worden ist (183, 18 f.). Wie Ackerbauer haben vaidehakas, wenn sich mehrere zu einer Gesellschaft zusammengeschlossen haben, einem in ihren Diensten, sei es zu Beginn, Ende oder während der Arbeit, Verunglückten, je nach der geleisteten Arbeit, jeder seinen Anteil zu geben (185, 18 f.). Aus diesen Stellen scheint hervorzugehen, daß der vaidehaka ein Kaufmann niederer Ordnung ist, mehr (teilweise konzessionierter) Krämer als Kaufmann. Dafür spricht nicht nur die Kaste, seine Verwendung als Schätzer bei königlichen Geschäften, sondern auch die einem Kaufmann höherer Ordnung entsprechende Tätigkeit des vaṇij.

β) Der vaṇij. Im Gegensatz zu vaidehaka sind die Stellen, an denen vaṇij vorkommt, nicht zahlreich. ‚Vier oder fünf Zolleinnehmer sollen Kaufleute, die in Karawane herangekommen

[1] svakaraṇa hat wohl die Bedeutung ‚Eigentumsbeweis' wie auch Jolly, IF 31, S. 210, Nr. 151 angibt. Diesen Sinn hat das Wort 190, 1, 6; 203, 2 und an der angeführten Stelle, wie sich aus Yājñ. II, 171 ergibt. Eine andere Bedeutung ist für 148, 15 anzunehmen, zweifelhaft ist, ob die, welche Law (p. 136 f., n. 1) ‚the free exercise of one's will' bietet.

sind, aufschreiben, [nämlich] wer sie sind, woher sie kommen, wie viele Waren sie haben und wo sie mit dem Erkennungszeichen oder mit dem Stempel[1] versehen worden sind' (110, 1/3). Sie betreiben Schenken, in denen sie durch schöne, eigene Sklavinnen die Besucher, Freunde und Einheimische,[2] ausspionieren lassen (120, 3/5), zu welcher Stelle der Kommentar (Sor. p. 56) vaṇijaḥ mit ‚surādhyakṣāḥ' wiedergibt, ‚surā-Aufseher'. Da es nur einen Aufseher über Fabrikation und Vertrieb der Spirituosen gibt, werden sie eher als konzessionierte Kaufleute aufzufassen sein, die in enger Verbindung mit dem surādhyakṣa[3] stehen. Mehr läßt sich für den Charakter des vaṇij nicht anführen; immerhin scheint der vaidehaka eher ein Handelsagent und Krämer zu sein, der vaṇij ein Kaufmann, der in Karawanen selbständige, größere Unternehmungen[4] betreibt. Dem mahāvaṇij, dem Großkaufmann, des Kathāsaritsāgara (XVII, 64; XXXVII, 106) entsprechen bei Kauṭilya etwa die sārthapramāṇāḥ[5] (127, 7); in den Jātakas ist vāṇija der Hausierer und satthavāha der Karawanenführer;[6] das Verhältnis zwischen vaidehaka und vaṇij wäre somit analog jenem von Klein- und Großhandwerker. Jedenfalls sind nicht nur Vaišyas als Kaufleute anzusehen; abgesehen davon, daß der vaidehaka Handel treibt und doch einer Mischkaste[7] angehört, fällt unter die

[1] Zu lesen °jñānaṃ mudrā vā, zur Erklärung s. unten VII, 2 d.

[2] So nach C und Komm. (Sor. p. 56) und Jolly, ZDMG 71, S. 230.

[3] Nach 119, 3 soll er durch Händler den Handel betreiben, nach 119, 16 läßt er die Trinkhäuser errichten.

[4] 201, 13 scheint auf die von einem vaṇij beschäftigten Leute zu gehen.

[5] Die Lesung des Komm. sārdhapra° (Sor. p. 62) ist kaum annehmbar. — Wie die Lexikographen (Halāy. II, 164; Hemac. Abhidh. 867 f.) erklärt auch der Komm. zu Kāmand. XIII, 36: vaṇig vaidehaka iti dvitīyanāmā. Man könnte auch die Erklärung des vaidehaka-Spions: ‚Ein Kaufmann, dessen Lebensunterhalt geschwunden, versehen mit Verstand und Lauterkeit, ist ein angeblicher vaidehaka' (19, 1) darauf beziehen, daß vaṇijaka ‚ein kleiner Kaufmann' ist. M. Vallauri übersetzt (p. 32) beides mit ‚mercante', Jolly hingegen (ZDMG 74, S. 335, 5 f.) ‚Kaufmann und Händler'. Vgl. noch Hemac. Anekārthas. IV, 36 mit Komm. u. Maṅkhakoša 87 f.

[6] Vgl. R. Fick, Die soc. Glied. S. 178 und C. Foley Rhys Davids, JRAS 1901, p. 868 f.

[7] Nach dem Vaikhānasadharmaprašna (Trivandrum Sanskrit Series No. XXVIII, 1913) XIV, 5 ist der vaidehaka Sohn eines Šūdra und einer Vaišyā; s. die Anm. 5 genannten Lexikographen.

Erwerbskunde auch der Handel (8, 16), erstere aber gehört zum dharma des Śūdra (7, 18). — Daß der Schiffsaufseher (wenn nāvadhyakṣa = ναύαρχος ist) den Kaufleuten Schiffe leiht, ist aus Kauṭilya indirekt zu entnehmen, da 126, 7 ‚die auf königlichen Schiffen Herankommenden das Fahrgeld' geben sollen; nebstdem haben die Kaufleute den auf den Hafen entfallenden Zollteil zu zahlen (126, 6). Sie hatten daneben eigene Schiffe,[1] auch die ‚Seefahrer-Schiffe' werden Kaufleuten gehört haben (126, 14). Von Schiffbauern ist bei Kauṭilya nicht die Rede; in dieselbe Kategorie wie Handwerker und Kaufleute gehören Ärzte, kuśīlavas, ferner Köche und Bettler (202, 9, 12, 15, 19), abgesehen von den verschiedenen Gebieten, auf denen die Handwerker arbeiten (Wäscher, Weber, Goldarbeiter und Schneider, s. Jolly, ZDMG 71, S. 414/416). Für alle in königlichen Diensten Stehende gibt es eine Art Pension, indem die Kinder und Frauen Nahrung und Lohn erhalten, wenn ihre Väter, bezw. Gatten bei der Arbeit gestorben sind (246, 18). ‚Kinder, alte Leute und Kranke von solchen [bei der Arbeit Gestorbenen] sind zu unterstützen. Bei ihren Toten-, Krankheits- und Wöchnerinnen-Zeremonien lasse er ihnen Geld und Ehren zuteil werden' (246, 18/20). Endlich ist zu erwähnen, daß die Nahrung der Königsdiener sich nach ihrem Einkommen richtet, indem für Diener mit einem Gehalt von 60 paṇa ein āḍhaka an Speisen bestimmt ist (247, 4 f.).[2]

Ergebnis: In der Terminologie ist karmakara, der ungelernte Arbeiter, vom kāru (δημιουργός), dem Handwerker, dieser vom śilpin (τεχνίτης), dem Kunsthandwerker, zu unterscheiden. Steuern haben die Handwerker zu zahlen; von den Waffenschmieden ist in der Steuerliste nicht die Rede, jedoch die von Megasthenes überlieferte Steuerfreiheit wahrscheinlich, umsomehr, als die Waffen nur in der königlichen Waffenfabrik

[1] ‚Eigene Schiffe' sind 126, 8 und ‚eigene Fähren' 127, 3 erwähnt. — Law nimmt (p. 81) sāṃyātrika des Amarakoša als gleichbedeutend mit saṃyātyaḥ nāvaḥ; die Erklärung findet sich auch Halāy. III, 33 und Hemac. Abhidh. 875 durch potavaṇik gegeben. Dagegen bedeutet pravahaṇa bei Kauṭilya 17, 1 nicht ‚Schiff' trotz Shamas. (n. 1 zu p. 17) und Law (p. 81 f.); vielmehr bedeutet es ‚Fest' wie auch M. Vallauri (p. 28 f., n. 4) mit Recht bemerkt. Vgl. auch Jolly, ZDMG 71, S. 230 zu 121, 14 und 74, S. 333, Anm. 1; oben S. 83, Anm. 2.

[2] Über die Soldaten (g) ist bei den Kriegern zu sprechen.

erzeugt worden sein dürften; die Waffenschmiede erhalten je nach der Arbeit Lohn (und vielleicht einen Gewinstanteil), aber keinen Unterhalt. Von Leiturgien der Handwerker ist im Arthašāstra nichts zu erkennen und dürften diese mit dem aus dem Dharmašāstra belegbaren (und eine ältere Zeit repräsentierenden) Brauch der ‚Tagesarbeit' in jedem Monat zu identifizieren sein. Bei den Kaufleuten scheint dem Arthašāstra nach ein Unterschied zwischen Kleinhändler und Kaufmann, analog dem von Kleinhandwerker und Großhandwerker, vorzuliegen. Es ist anzunehmen, daß der Schiffsaufseher den Kaufleuten gegen Entlohnung Schiffe zur Verfügung stellte; jedoch hatten sie offenbar auch eigene (See-) Schiffe wie Fähren. Von Schiffbauern spricht Kauṭilya nicht. — Dêr Kaste nach deuten einige Umstände auf eine Zusammenfassung der einen Beruf Ausübenden — ohne Rücksicht auf ihre Kastenzugehörigkeit — durch Megasthenes hin; zumindest sind reichere Unternehmer nachweisbar.

Der Beruf der Handwerker bot Spionen Gelegenheit, in deren Verkleidung aufzutreten; es gibt angebliche Handwerker, kušīlavas, Ärzte, Vortragskünstler (36, 9), die dem samāhartṛ unterstehen (208, 17).[1] Die angeblichen Handwerker und Kunsthandwerker finden auch beim Graben von unterirdischen Gängen Verwendung (313, 15), in der feindlichen Burg angestellt, übergeben sie Mauer, Tore, Türme, machen das Heer uneins oder führen einen Überfall aus (400, 17/401, 2). Noch ausgiebiger wird von den als Kleinhändlern (vaidehakas) verkleideten Spionen Gebrauch gemacht. Sie sind politische Spione (31, 3; 314, 7; 354, 1; 383, 3), werden zur Ausforschung von Beamten verwendet (19, 1), ferner zu fiskalischen Zwecken (111, 19; 143, 1; 247, 12), und dürften vor allem dem samāhartṛ gedient haben (208, 17; 141/143). Auch als Kaufleute höherer Ordnung (vaṇijs) geben sich Spione in der Burg aus (22, 1).

5. Die Krieger.

Diodor: ‚Der fünfte [Teil] ist der kriegerische, für die Kriege geeignet, der Menge nach der zweite, in den Friedenszeiten in höchster Weise in Ausgelassenheit und Spiel lebend. Die ganze Menge der Soldaten und auch der Kriegspferde und -Elefanten wird aus der Königskasse ernährt.'

[1] Die Vortragskünstler sind hier nicht genannt.

Arrian: ‚Die fünfte [Berufs-]Art unter den Indern sind die Krieger, an Menge die zweite nach den Landleuten, die in höchster Weise in Freiheit und Freude lebt. Diese üben nur das Kriegshandwerk aus. Die Waffen machen ihnen die einen, andere liefern Pferde; und andere dienen im Lager, die ihnen die Pferde pflegen und die Waffen reinigen, die Elefanten führen, die Streitwagen herrichten und lenken. Sie selbst kämpfen, wenn man Krieg führen muß; wenn Friede eingetreten, führen sie ein Wohlleben; und ihnen kommt vom Staate ein so großer Sold zu, daß sie auch andere davon leicht ernähren.‘

Strabo: ‚Der fünfte [Teil] ist der der Krieger, die die übrige Zeit in Muße und Gelagen das Leben führen, da sie aus der Königskasse den Lebensunterhalt bekommen, so daß sie, wenn es nötig ist, schnell die Ausmärsche vornehmen, da sie außer dem Körper nichts mit sich tragen.‘

Gemeinsam ist den drei Versionen: a) der fünfte Teil ist der der Krieger, die der Zahl nach hinter den Landleuten rangieren und in Friedenszeiten ein lustiges Leben führen; b) sie werden aus der Königskasse (Arrian: ἐκ τοῦ κοινοῦ) ernährt; sie haben Pferde und Elefanten. Ausführlicher berichtet Arrian: c) es werden ihnen Waffen und Pferde geliefert, andere bedienen die Elefanten und Wagen.

Das Kriegshandwerk ist nach der Kastentheorie Pflicht des Kṣatriya: ‚[Pflicht] des Kṣatriya ist das Studium [des Veda], das Opfern, Geben [von Geschenken], Lebensunterhalt durch Waffen[1] und Beschützen der Geschöpfe‘ (7, 16). Es wäre jedoch auch hier — wie bei anderen Berufen — unrichtig zu glauben, daß die Krieger ausschließlich Kṣatriyas waren. Dies hieße ein Heer züchten ohne Rücksicht auf körperliche Eignung, auf intellektuelle und moralische Eigenschaften. Auch die Art der Heeresrekrutierung, das Söldnerwesen, läßt eine solche Annahme nicht zu; wie weit aber die Kṣatriyakaste am Militärdienst beteiligt war, läßt sich aus dem Arthašāstra nicht erkennen; daß sie die Offiziere geliefert hat, wird man annehmen dürfen, wie es der Adel in Europa zum großen Teil tat.[2]

---

[1] rakṣaṇameva kurvan šastreṇājīvanaṃ labhate | Komm. zu Kāmand. II, 20a; vgl. Manu I, 89 usw.

[2] Über die Frage, ob der Kṣatriya allein Krieger war, vgl. A. Ludwig, Der Rigveda IV (Prag 1881), S. XXIV/XXVI; H. Zimmer, Altindisches Leben S. 191f.; Macdonell-Keith, Vedic Index I, p. 202/208 mit Literaturangaben und Belegstellen. rājanya heißt der Kṣatriya bei Kauṭilya 176, 9.

Das Arthašāstra kennt sechs Rekrutierungsarten: ‚Die Zeiten für das Anwenden der Heere [von denen es folgende Arten gibt]: ererbte, besoldete, Banden[-Heere], [Heere] des Freundes, des Feindes und der Stämme'[1] (340, 18). Darauf folgen Erwägungen, wann jedes dieser Heere anzuwenden sei, wobei schon die Aufzählung die Wertung ausdrückt (342, 17). Beweist schon diese Stelle, daß nicht die zweite Kaste allein den Kriegerstand oder die Heere des Arthašāstra bildete, so läßt sich diesem Werke außerdem entnehmen, daß es ‚Brahmanen-, Kṣatriya-, Vaišya- und Šūdraheere' gibt (343, 5). Wenn die Lehrer glauben, daß der Kastenrang für die Qualität einer Armee entscheidend sei, so führt Kauṭilya dagegen an: ‚Durch demütige Unterwerfung könnte der Feind ein Brahmanenheer angreifen. Aber ein Kṣatriyaheer ist besser, das ausgebildet ist im Wissen des Kampfes, oder ein Vaišya- oder Šūdraheer, dessen Wert in der Menge liegt' (343, 5/8).

Bei dem ‚ererbten Heere' ist teils an vom Vorgänger überkommene, teils an erprobte Soldaten zu denken, deren Väter und Vorfahren schon Krieger waren. Näheres läßt sich über das ‚besoldete Heer' sagen. Sowohl die Söldner als die nicht besoldeten Leute erhalten bei Ausführung von Arbeiten Nahrung und Lohn (140, 2); Fußsoldaten haben einen Lohn von 500 paṇa (246, 1), was auch für Reiter gelten dürfte, abgesehen von Zuschüssen für die Pferde, deren Nahrung und Pflege. Die Ernährung der Pferde ist monatlich fixiert: ‚Wenn er [der Pferdeaufseher] den monatlichen Empfang aus Schatz- und Kornkammer erhalten hat, rechne er nach ašvavāhās'[2] (132, 5), d. h. der Pferdeaufseher erhält jeden Monat einen bestimmten Betrag Geldes und eine bestimmte Menge an Getreide, womit er 35 Tage, d. i. eine ašvavāhā,[3] auszukommen hat. Der Wagenkämpfer hat (nach 245, 16) sogar 2000 paṇa. Diese verhältnismäßig großen Ausgaben (über die Offiziersgagen wird bald zu sprechen sein) für das Heer paralysiert der König durch den Handel. ‚Dann

[1] Dieselbe Aufzählung begegnet schon 140, 4 f.; vgl. Kāmand. XIX, 2/8; Mhbh. XV, 7, 7 (ohne amitra); Agnip. 241, 1. Die Erklärung der Heeresarten s. später.

[2] Wohl °švavāhāšci° zu lesen, denn ašvavāha als ‚Reiter' zu fassen, geht in dem Zusammenhang schwer an; vgl. Komm. (Sor. p. 64).

[3] Nach 108, 21.

sollen zur Zeit des Feldzuges angebliche vaidehakas den Soldaten alle Waren, die [zu einem] doppelt[en Preis] zu verkaufen[1] sind, geben. So entsteht ein Verkauf der Königswaren und ein Wiedererlangen des Lohnes [der Soldaten]. Wenn er so Einkünfte und Auslagen berücksichtigt, erlangt er keinen Verlust an Schatz und Heer. Dies ist das gegenseitige Verhältnis von Unterhalt und Lohn' (247, 12/16). Ein Beweis für die Qualität eines Heeres ist es, wenn es zum Plündern aufbricht (342, 9); durch Plündernlassen entledigt sich der König der Auslagen: ‚Von diesen [sechs Arten von Heeren] mache er das Heer des Feindes oder der Stämme mit Material oder mit Plündern[2] bezahlt' (342, 12). Wenn die Bundesgenossen mit dem König marschieren, so erhalten sie ihren bestimmten Anteil an der Beute für den Fall, daß sie an einem Orte mit ihm kämpfen; tun sie dies an verschiedenen Orten, so ist der Anteil unbestimmt (272, 5/7). ‚Wenn diese [Bundesgenossen] nicht [am Auszug] teilnehmen, fordere er von einem oder dem anderen [von ihnen] ein Heer um einen bestimmten Anteil [an der Beute].[3] Oder [der Anteil] soll bei gemeinschaftlichem Erwerb [der Beute] bestimmt werden. Bei einem sicheren Gewinn um einen bestimmten Anteil, bei einem unsicheren um einen [unbestimmten] Anteil am Gewinn. (Vers:) Der Anteil, der dem Heere angemessen ist, ist der erste (d. h. der niedrigste), der der Anstrengung angemessen ist, der höchste; oder man plündere je nach dem Gewinn oder entsprechend der eingeschossenen Summe' (272, 7/11).

Interessant sind die Bandenheere (śreṇībala):[4] „Die Banden der Krieger aus Kāmbhoja und Surāṣṭra u. a. haben ihren Lebensunterhalt durch das Waffenhandwerk. Die Licchivikas, Vṛjikas, Mallakas, Madrakas, Kukuras, Kurus, Pāñcālas u. a. haben ihren Lebensunterhalt durch den Titel ‚König'" (376, 6/8).

[1] Vgl. F. E. Hall in JAOS VI (MDCCCLX), p. 539, 18 und 542, 9.

[2] Dies und das Folgende beweisen, daß Schonung der Bewohner kein indisches Kriegsgesetz war. Vgl. oben S. 126 f.

[3] B liest °tamamasmānniviṣṭāṃśena (Jolly, ZDMG 71, S. 424); die Lesung des Textes ist wohl besser, da es sich um mehrere Bundesgenossen handelt; es wird auch °nirdiṣṭāṃśena für °niviṣṭā° zu lesen sein, wie an den anderen vier Stellen.

[4] Shamas. übersetzt das Wort (zu 144, 4 transl. p. 175): ‚the corporate body of troops'.

Es ist kein Zweifel, daß hier eine Nachricht vorliegt, die den gleichzeitigen Verhältnissen des Autors entstammt, somit historisch ist. Schon die Lage der beiden Provinzen Kāmbhoja und Surāṣṭra[1] im Westen lassen sie kaum als untertänige Länder erscheinen; die genannten Fürstentümer waren gleichfalls selbständig. Hier kann auf die wichtige Frage, seit wann und wie lange sich solche Fürstentümer wie die der Licchavis usw. nachweisen lassen, nicht eingegangen werden; jedenfalls wären damit termini für die Abfassungszeit des Arthašāstra gewonnen. Bemerkt sei jedoch, daß einige: Licchavis, Kāmb(h)ojas, Kurus, Pāñcālas, Vṛjikas und Mallakas in der buddhistischen Literatur[2] erwähnt werden. Was auffällig ist, ist die Existenz von ausgesprochenen Berufskriegern (kṣatriyašreṇī) außerhalb des Magadhareiches.

Über das Heer des Freundes und des Feindes[3] spricht Kauṭilya nur insofern, als er die Zeit für ihre Anwendung bestimmt (341, 14/19; 341, 20/342, 4) und dem ersteren den Vorzug vor dem letzteren gibt (343, 1 f., dazu Jolly, ZDMG 72 [1918], S. 212).

Über die āṭavika-Heere weiß Kauṭilya nur Gutes zu sagen (332, 8/15); über die mutmaßliche Verfassung dieser Stämme wird kurz an anderer Stelle zu handeln sein.

Diese Arten von Heeren führen zur Erkenntnis, wie unrichtig es wäre, von einer Kṣatriyakaste in dem Sinne zu sprechen, als hätten deren Angehörige allein die indischen Heere

---

[1] Surāṣṭra liefert Elefanten schlechtester Sorte (50, 16), Kāmbhoja die trefflichsten Rosse (133, 16).

[2] Vgl. T. W. Rhys Davids, Buddhist India p. 22 f.; R. Fick, Die soc. Glied. S. 89 f.; Lassen, Ind. Alt.[2] II, S. 86 ff.; dazu kämen die Jainaschriften. Die Madrakas, wohl identisch mit den Madras, sind gut bekannt; ihre Hauptstadt ist Šākala, die im Milindapañha eine Rolle spielt, s. Smith p. 134, n. 2; M. Winternitz, Gesch. d. ind. Litt. I, S. 309; S. Lévi, Ind. Ant. XXXV (1906), p. 17 über die Madras im Mhbh., Näheres bei Bhandarkar, Weber, Lassen, zitiert bei S. Lévi, JA, s. VIII, t. XV (1890), p. 237/239.

[3] Das Heer des Feindes heißt amitrabala (340, 18; 342, 4, 12 usw.) und šatrubala (341, 20); in anderen Werken wird es dviṣadbala genannt (Kāmand. XIX, 3a); Cāritravardhana zu Raghuv. IV, 26 erklärt balādvašīkṛtaṃ d. h. es ist das Heer des mit Macht unterworfenen Feindes, das der siegreiche König zu seinen Zwecken benützt.

gebildet.[1] Daß Angehörige der unteren Kasten Kriegsdienste leisteten, ist leichter einsehbar als die Beteiligung von Brahmanen; aber auch diesbezüglich läßt das Arthašāstra durch die Erwähnung von Brahmanenheeren keinen Zweifel.[2] Auf der anderen Seite fragt es sich, wie weit eine solche Teilnahme brahmanischer Kreise am Soldatenberuf geht; für Orthodoxe ist es gewiß undenkbar, Angehörigen niederer Kasten als Untergebene Gehorsam zu leisten; heute zeigen die Brahmanen als Führer Fähigkeiten und Tapferkeit.[3]

Über die Kṣatriyas, über die Krieger im allgemeinen, über die Führung und Verwaltung des Heeres läßt sich aus dem Arthašāstra Folgendes entnehmen.

In der Festung wohnen die Kṣatriyas in der nördlichen Gegend (55, 7). Sind Söhne einer Frau vorhanden, so erbt der älteste Sohn in Kṣatriyafamilien die Pferde (162, 7); der Sohn einer Kṣatriyā erhält drei Teile, wenn Söhne aus den vier Kasten

---

[1] Es beweist durchaus nicht das Gegenteil, wenn Arrian sagt, die fünfte Berufsart übe allein (μόνον) das Kriegshandwerk aus; seine Worte bedeuten, daß die Krieger keine andere Tätigkeit als die des Soldaten haben, da die anderen Dienste von anderen besorgt werden. — Vgl. A. Ludwig, Der Rigveda III (Prag 1878) S. 231 f.; Macdonell-Keith, Vedic Index I, p. 203; R. Fick, Die soc. Glied. S. 52; Hopkins, The ruling caste p. 184 ff.

[2] Ob dies nur eine schematische Aufzählung ist, läßt sich nicht sagen; es muß als Tatsache hingenommen werden. Manu verbietet (III, 64) das Dienen der Brahmanen bei Fürsten und droht Zugrundegehen der Familie an; aber trotzdem wird das Verbot — sei es durch persönliche Neigung, sei es durch Not — durchbrochen: Manu X, 81, die übrigen Stellen SBE XXV, p. 420. Baudhāyana nennt (I, 1, 2, 4) fünf schlechte Gebräuche im Norden, darunter das Kriegshandwerk, und G. Bühler bemerkt (SBE XIV, p. 146) zu dieser Stelle: ‚Many Brâhmanical families in the north, especially in the Northwestern Provinces, subsist by enlisting as soldiers in the British and native armies.‘ Brahmanen als Krieger sind im Epos bekannt (Kṛpa und Droṇa, vgl. J. Dahlmann, Das Mahābhārata als Epos und Rechtsbuch, Berlin 1895, S. 12 f.), s. noch E. W. Hopkins, The mutual relations of the four castes, Leipz. Diss. 1881, p. 26 f.; J. Hertel, Einleitung zur Tantrākhy.-Übers. S. 15, Anm. 5.

[3] A. Baines, Ethnography p. 28 f.; vgl. M. Weber, Archiv f. Wirtschaftsgesch. 41, S. 670, Anm. 3, 676 ff.; Rājputen gibt es nach A. Baines (p. 29) 10,040.800. — Interessant ist, daß nach Ed. Meyer (Kleine Schriften S. 94, Anm. 1) aus den Priestern in Ägypten die sogenannte Kriegerkaste hervorgegangen ist.

existieren (163, 7). Einen Kṣatriya als Sklaven zu verkaufen, wird mit 36 paṇa bestraft (181, 15 f.). Eine Schmähung seiner Person als eines Angehörigen der Kṣatriyakaste wird mit einer Strafe belegt, die um je drei paṇa sich steigert, je niedriger in der Kaste der Schmähende steht (194, 1). Wer einem Kṣatriya etwas Ungenießbares vorsetzt, zahlt die mittlere Geldstrafe (231, 15 f.). Vergewaltigt ein Kṣatriya eine Brahmanin, so beträgt die Strafe 1000 paṇa (234, 4). Mit Ausnahme der erwähnten Stelle 7, 16 ist somit von einer kriegerischen Tätigkeit des Kṣatriya nicht die Rede.

Der Beruf des Soldaten ist rechtlich als Lohnarbeiter zu fassen: ‚Man wisse, daß Diener von dreifacher Art sind: höchste, mittlere und unterste. Der ihnen [gewährte] Unterhalt, der auf ihrer Leistung beruht, sei entsprechend der Fähigkeit und Anhänglichkeit [festgesetzt]. Der höchste aber unter ihnen ist der Krieger, der mittlere aber der Ackerbauer, der unterste sei der Lastträger; dies ist die dreifache Art von Dienern.‘ [1] Eine höhere Auffassung von dem Krieger scheint das Arthašāstra zu haben, wenn man dies daraus schließen darf, daß die Fußsoldaten (246, 1) mit Künstlern, Rechnern und Schreibern gleichbesoldet sind, was sie als eine halbintelligente Berufsklasse kennzeichnet. Der Name für Krieger ist āyudhīya (38, 4; 247, 12 usw.); 263, 17 wird diese Art von Kriegern als reguläre Truppe entgegengesetzt den šreṇī-Soldaten. Das Heer der šreṇī stammt aus dem Lande,[2] ist zu einem Zweck herbeigekommen, hat gleichen Eifer, Unmut, Erfolg und Gewinn wie der König, ist unbeschränkt in bezug auf Ort und Zeit, Eigenschaften somit, die einem Bandenheer zukommen (343, 1). Dafür scheint auch die Umgebung der šreṇī in 305, 13 f. zu sprechen; unsicher ist, ob 331, 3/7 diese Art von Bandenheeren oder Zünfte überhaupt gemeint sind; die Menge der Leute, die durch nicht zu bewältigenden [3] Diebstahl und Gewalttaten Plage bereiten, scheint auf erstere zu deuten. Hier ist auch vom šreṇīmukhya die Rede, der als Führer einer Bande zu bezeichnen wäre (331, 3, 4, 5, 6; 398, 11). Nach 245, 13 erhält er 8000 paṇa; die danebenstehenden

[1] Nārada V, 22 f.; vgl. Bṛhasp. XVI, 10; Jolly, RuS. S. 107; H. Gössel, Beiträge § 15, S. 35.

[2] Aber auch aus fremden Ländern nach 376, 6.

[3] C nach Jolly, ZDMG 72, S. 211.

Offiziere des regulären Heeres beweisen auch, daß es sich nicht um ‚Gildenmeister' handeln kann. Über die Entlohnung der Mitglieder einer śreṇī wird nichts gesagt; man wird annehmen dürfen, daß diese jeweilig festgesetzt wurde; wahrscheinlich wurde auch ungehinderte Plünderung des feindlichen Landes zugestanden[1] (vgl. 331, 3, 6).

Der altindische Soldat mußte viel exerzieren (s. oben S. 106); ob ihn dafür ein freies Leben entschädigte, läßt sich aus dem Arthašāstra nicht entnehmen.[2] Was die Ausrüstung eines Kriegers anlangt, wird er, abgesehen von den Waffen, unter Umständen den Proviant und Hilfsgeräte bei sich getragen haben: ‚Nachdem er die Lagerplätze an den Wegen durch Dörfer und Wälder auf Grund des [dort vorhandenen] Futtergrases, Brennholzes und Wassers und die Zeit für das Halten, Lagern und Marschieren berechnet hat, nehme er den Ausmarsch vor. Er lasse doppelt so viel Nahrung und Hilfsgeräte mitführen, als für die Maßregeln zu diesem [Marsch erforderlich sind]. Oder wenn er [das] nicht kann, betraue er die Soldaten damit.[3] Oder er sammle [Nahrung und Hilfsgeräte] in Zwischenstationen' (362, 12/15). Der Proviant wird somit in doppelter Menge des Bedarfes von einer eigenen Truppe (Train) mitgeführt; ist dies aus örtlichen oder strategischen Gründen nicht möglich oder kann ein solches Ausmaß an Nahrung und Hilfsgeräten nicht aufgetrieben werden, so müssen die Soldaten selbst den Proviant tragen oder sich verschaffen (vgl. 247, 12 f.). Endlich wird der Proviant neben den Hilfsgeräten in Etappen-

[1] Der Ausdruck ‚Bande' ist auch kaum treffend; es liegt jedoch dabei die Vorstellung an die Banden der condottieri (= śreṇīmukhya?) Italiens im 14. und 15. Jahrhundert zugrunde. Vgl. Machiavellis ‚Fürst' (mit Friedrichs des Großen ‚Antimachiavell', herausgegeben von H. Floerke, Deutsche Bibliothek, Band 34) S. 41 ff., bezw. 134 ff.; mit dem in mancher Hinsicht dem Arthašāstra nahestehenden ‚Fürsten' beschäftigt sich offenbar eine (nicht erlangbare) Abhandlung von G. B. Bottazzi, Precursori di Niccolò Machiavelli in India ed in Grecia: Kauṭilya e Tucidide, Pisa 1914, zitiert bei M. Vallauri p. 3 f., n. 1.

[2] ‚In the Epic period (and the reports of the Greeks support the native authorities) he lives a life in part beautifully resembling that of the German soldier. In war he fights as he is bid. In peace he amuses himself, and does nothing else', Hopkins, The ruling caste p. 190.

[3] Mit Jolly (ZDMG 72, S. 215) ist wohl sainyeṣveva zu lesen; weder B noch C haben Punkte.

stationen angesammelt und offenbar an die durchziehende Truppe verteilt.

An dieser Stelle (wie 31, 15; 140, 13) führt der Soldat den Namen sainya (masc.), der von senā[1] ‚Heer' (370, 5) abgeleitet ist; sainya (neutr.) bezeichnet aber auch das ‚Heer' oder die ‚Heeresabteilung' (41, 7; 44, 16; 238, 9). Andere Ausdrücke für ‚Heer' sind: anīka (45, 3, meist in Kompositis); cakra (neutr.; 48, 16; 129, 1; 362, 17); daṇḍa (masc.; 255, 11; 256, 17; 371, 18; sonst 371, 5; 387, 10) hauptsächlich politischer (nīti-) Ausdruck, der sowohl die Strafe abstrakt wie konkret bedeutet und die sie vollziehende Gewalt als ‚Herrschaft' oder ‚Heer' (Manu VII, 14, 17), endlich bala (neutr.; 340, 18, 19, 20; 341, 3, 4, 5) die ‚Streitmacht'.

Über die Beziehungen des Königs zum Heere ist (oben S. 100 ff.) gehandelt worden; die persönliche Teilnahme des Herrschers am Kriegszuge ist als eine beschränkte bezeichnet worden, da ein großer Apparat von Offizieren an der strategischen und administrativen Leitung des Heeres arbeitet. Die mit der ersteren Aufgabe betrauten Offiziere sind hier zu besprechen, teils um sie mit den bei Megasthenes (Fg. 33 u. 34) genannten militärischen Funktionären identifizieren zu können, teils um die bisher in den Listen der Würdenträger (tīrthas) unbestimmten Namen derselben klarzustellen.

Nach dem Arthašāstra gibt es für die strategische Leitung des Heeres scheinbar vier oberste Offiziere: den nāyaka, prašāstṛ, senānī und senāpati. Nach dem Kommentar zu Kāmandaki XIX, 45 und XIV, 45 fallen die ersten zwei, nāyaka und prašāstṛ, scheinbar zusammen, beide werden durch balādhyakṣa wiedergegeben, ein Ausdruck, der auch bei Kauṭilya (55, 10) im Plural auftritt, ohne aber einen bestimmten Beamten zu bedeuten; vielmehr sind damit bloß ‚Heeresaufseher' im allgemeinen gemeint. Da die Streitmacht Altindiens aus vier Teilen sich zusammensetzt: patti Infanterie (auch āyudhīya für den Krieger zu Fuß: 58, 4 oder pādāta 57, 1; 246, 1), ašva Kavallerie, ratha Streitwagen, hastin Elefanten, so dürften an der erwähnten

[1] Zur Etymologie s. P.W. s.v. senā; A. Ludwig (Der Rigveda III, S. 249) sieht in Vasantasenā die alte Bedeutung ‚geschosz Vasantas'; so auch Macdonell-Keith, Vedic Index II, p. 472.

Stelle (55, 10) die später zu besprechenden ‚Aufseher' jedes dieser vier Teile gemeint sein (vgl. 139, 13; 140, 4), die administrative Funktionen haben und hier nicht in Betracht kommen. Die Stellung des nāyaka und prašāstṛ unter den Hofwürdenträgern zeigt jedoch, daß die beiden nicht nur nicht identisch, sondern im Rang und in den Obliegenheiten unterschieden sind. 20, 13 und 245, 8 steht der prašāstṛ vor dem nāyaka (20, 13; 245, 10); ersterer bezieht ein Gehalt von 24.000 paṇa, rangiert somit in der zweiten Rangklasse, der nāyaka hingegen mit 12.000 paṇa in der dritten. Die Pflichten des nāyaka sind die Mitwirkung am Bau des Hauptquartiers (361, 10; oben S. 100); er marschiert an der Spitze des Heeres (362, 16) und stellt im Verein mit dem senāpati das Heer zur Schlachtordnung auf (370, 5); im Hauptquartier befindet er sich in der vierten Abteilung (Jolly, ZDMG 72, S. 215); nach 375, 5 ist er Kommandant von 10 senāpatis;[1] er setzt durch tūrya-Instrumente, Fahnen und Flaggen die Zeichen für die Teile der Schlachtordnung fest (375, 5 f.). Nach Kauṭilya 20, 13 und 245, 8 hat der prašāstṛ die 7. Stelle inne; ebenso im Tantrākhyāyika (109, 2),[2] wo er šāstṛ heißt, ferner im Pañcatantra (ed. Kielhorn-Bühler, Bombay Sanskrit-Series No. 111, Bombay 1891, p. 50, 17) als prašāsaka,[3] im Pañcākhyānaka (p. 180, 2) als prašāstṛ,[4] die sechste Stelle nimmt er bei Cāritravardhana (zu Raghuv. XVII, 68) als prāstṛ (prasāstṛ? [sic]) ein, sonst[5] tritt er nicht auf. Nicht nur der Kommentator des Kāmandaki und die Ableitung des Wortes deuten auf ein Befehlen in militärischem Sinne hin, sondern auch das Arthašāstra spricht (362, 6 f.) dafür (Vers): ‚Vorn am Wege marschiere in gehöriger Weise der prašāstṛ und die grahaṇāni[6]

[1] Diese Stelle steht in Widerspruch zu den anderen über den senāpati und wird bald zu erörtern sein.

[2] J. Hertel im Index: ‚der (geistliche) Lehrer?'

[3] p. 84: „usually prašāstṛ, is perhaps ‚the spiritual guide'".

[4] Im Glossar: ‚an official who pays by order of the king?' (Bühler hat nicht ‚chief justice').

[5] Vgl. die Zusammenstellung der tīrthas bei A. Hillebrandt, Über das Kauṭilīyaśāstra S. 19.

[6] Was das ist, läßt sich nicht sagen; ‚Gefangennehmungen', ‚Gefangene' geht wegen des Verbums (yāyāt) nicht an, und weil der Kriegszug erst beginnt. Shamas. übersetzt (transl. p. 438) ‚with his retinue', den prašāstṛ faßt er als ‚instructor'. F. W. Thomas bemerkt (JRAS 1914, p. 386, n. 1):

und er lasse durch Zimmerleute und Fronarbeiter Wasseranlagen herstellen.' Im Lager befindet sich der prašāstṛ in der dritten Abteilung (Jolly, ZDMG 72, S. 215). Er scheint eine ähnliche Funktion wie der praefectus fabrum gehabt zu haben; er steht über dem nāyaka, er ist Kommandant einer Spezialtruppe (der Pioniere etwa), hingegen ist der nāyaka ein höherer Offizier der Kampftruppe.

Während nāyaka und prašāstṛ nicht dieselben Chargen haben, fällt der senānī mit dem senāpati offenbar zusammen. Weder in der Liste der Würdenträger bei Kauṭilya noch in den übrigen Listen tritt der senānī auf, im Arthašāstra kommt das Wort überhaupt nur dreimal vor (139, 6; 362, 5; 364, 1), an welchen Stellen es sich um einen maßgebenden militärischen Faktor handelt. Der Kommentar zu Kāmand. XIV, 45 erklärt ihn mit ‚Führer des vierteiligen Heeres', eine Funktion, die Kauṭilya (140, 8) dem senāpati zuschreibt. Da sich für senāpati noch ein anderer Ausdruck, camūpati,[1] findet, ist der Schluß wahrscheinlich, daß senānī nur ein anderer Titel für senāpati ist. ‚Das eben, [nämlich] die Aufsicht über die Obliegenheiten[2] des vierteiligen Heeres, kenne der Feldherr, der in der Wissenschaft von allen Angriffsmethoden im Kampfe unterrichtet und in der Beschäftigung mit Elefanten, Pferden und Wagen vollkommen bewandert ist. Er achte auf sein eigenes Land, auf

---

‚The Praśāṣṭṛ (sic) of Arthaśāstra p. 20, etc., is perhaps the Śāsanādhikārin, superintendent of correspondence, of c. 28.' — Rāmāy. II, 91, 40 wird der prašāstṛ nach dem (mantrin, purohita und) senāpati genannt; der Komm. erklärt ihn mit šibirarakṣaka.

[1] Mallinātha zu Raghuv. XVII, 68. — Es spricht auch für diese Gleichsetzung, daß Yājñ. I, 328 der König senānyā saha cintayet, was Kauṭ. 38, 5 senāpatisakho vikramaṃ cintayet entspricht. — senānī scheint die ältere Form zu sein, wiewohl im Aitareya-Brāhmaṇa (VIII, 23, 10) senāpati vorkommt. Vgl. A. Ludwig, Der Rigveda III, S. 249 und Macdonell-Keith, Vedic Index II, p. 472. Die Lexikographen (Halāy. II, 278; Hemac. Abhidh. 725) kennen senāpati nicht, wohl aber das Epos (neben vāhinīpati, wie auch Halāy. hat), vgl. Hopkins, The ruling caste p. 204, 220, n. †.

[2] adhiṣṭhāna ist im P. W. in dieser Bedeutung zwar nicht belegt, wird jedoch so wiederzugeben sein mit Rücksicht auf adhiṣṭhātṛ (35, 14; 98, 16) und das Verbum sthā + adhi (45, 1, 6, 7 usw.); anuṣṭhāna kommt in ähnlichem Zusammenhang 366, 12 vor, wo es wohl ‚Ausführung der Schlachtordnung' heißt.

die Zeit zum Kampfe, auf das feindliche Heer, auf Brechen des Ungebrochenen, Vereinigen des Entzweiten, Entzweien des Verbundenen, Vernichten des Gebrochenen, auf Vernichten der Festungen und auf die Zeit des Kriegszuges. (Vers:) Durch tūrya-Instrumente, Feldzeichen, Flaggen ordne er die Zeichen für die Aufstellung an;[1] beim Halten, Marschieren und Angriff sei er der Disziplin unter den Soldaten beflissen' (140, 8/13). Schon diese Stelle könnte darauf hinweisen, daß der senāpati der höchste militärische Funktionär ist; beweiskräftiger ist seine Stellung unter den Würdenträgern. Der senāpati rangiert sogar vor dem Kronprinzen (bei Mallinātha und im Komm. zum Rāmāy. II, 100, 36 nach diesem); beide gehören mit 48.000 paṇa in die erste Rangklasse (20, 12; 245, 5; 344, 14). Wenn der König einen mit Vorzügen ausgestatteten Sohn sowohl zum Feldherrn als zum Kronprinzen designieren kann (34, 16), so zeigt dies, daß der senāpati die höchste Stelle in der weltlichen Karriere bedeutete. Wo es sich um das Verhältnis beider zum König handelt, tritt der kumāra (Prinz) oder yuvarāja (Kronprinz) immer vereint mit dem senāpati auf: 239, 14 werden beide zu politischen Zwecken benützt; um die Sicherheit des Königs nicht zu gefährden, soll das Heer unter dem Kommando des senāpati und Kronprinzen bereitstehen (268, 10 f.). Beide fungieren als daṇḍacārin (344, 8; 354, 18), was als ‚Heerleiter' gefaßt werden dürfte. Politische Wirren kann der senāpati wie die drei ersten Würdenträger hervorrufen (344, 18; 345, 4); um das Heer zur Tapferkeit anzuspornen, hält er Ansprachen an dasselbe und verspricht ihm für die Tötung des feindlichen Feldherrn oder Kronprinzen 50.000 paṇa (366, 16/20). Es beweist endlich Klugheit, den spiritus rector eines Heeres nicht als ersten der Gefahr auszusetzen: der senāpati marschiert an der Queue (363, 1), der nāyaka an der Tête (362, 16). Im Lager befindet sich der senāpati in der zweiten Abteilung (Jolly, ZDMG 72, S. 215), nach 363, 1 f. aber ‚vorn'. Er wird auch zu einer ähnlichen Vertrauensstellung wie der purohita, zur Verleitung und dadurch zur Prüfung der Minister benützt (16, 14/16).

[1] Zum Unterschied vom nāyaka, der die Aufstellung der Teile regelt (375, 5 f., oben S. 157); auch dies spricht für die höhere Stellung des senāpati.

Zusammenfassend ergibt sich für diese militärischen Funktionäre: der nāyaka ist rangniedriger als der prašāstṛ; ersterer ist ein Heerführer ‚General', letzterer Kommandant einer Spezialtruppe, etwa ‚Chef des Pionierwesens'; senānī und senāpati sind identische Titel für den Feldherrn (‚Feldmarschall'); der nāyaka ist ein an die Befehle des senāpati gebundener Offizier. Dies ergibt sich ohne Zweifel aus der überragenden Stellung des senāpati; und doch, wie (S. 157, Anm. 1) erwähnt, findet sich eine Stelle, wo der nāyaka als Vorgesetzter d e r senāpatis angesehen werden muß. ‚E i n Herr über je zehn Einheiten eines Teiles [von den vier Teilen] ist ein padika, e i n Herr über je zehn padikas ist ein senāpati; e i n Herr über je zehn von diesen ist ein nāyaka' (375, 4 f.). Es ist so gut wie unmöglich, diesen hier genannten senāpati mit dem sonstigen Funktionär dieses Namens gleichzusetzen. Da aber die Einheitlichkeit des Arthašāstra unbestritten ist, so kann die Erklärung dieses scheinbaren Widerspruches nur in einer, dem indischen Gebrauch nicht fremden, Doppelsinnigkeit oder Ungenauigkeit liegen. So führen Maße, die ihrem Werte nach verschieden sind, dennoch den gleichen Namen (106, 13: 106, 18; 106, 20: 107, 1). Die Inschriften kennen einen senāpati [1] und einen mahāsenāpati; [2] es ist nicht unwahrscheinlich, auch für das Arthašāstra einen derartigen mahāsenāpati anzunehmen, während der senāpati 375, 5 als kleinerer Truppenführer anzusehen wäre. [3]

Neben den hohen Militären, den senāpatis niederer Ordnung und neben den padikas gibt es Offiziere, deren Kommandobereich unbestimmt ist; sie führen den Namen mukhya ‚Hauptmann' und beziehen eine Gage von 8000 paṇa (245, 13); sie sind Frontoffiziere, deren Unterordnung unter die höheren Offiziere (wohl mit Ausnahme der padikas und niederen senāpatis) anzunehmen sein wird, deren Rangverhältnis zu diesen jedoch unerkannt bleibt. Jedenfalls sind diese Offiziere zu unterscheiden

[1] CII III, p. 165; vgl. p. 240 u. 247, welche beiden Inschriften nach dem senāpati datiert sind.

[2] CII III, p. 252.

[3] In den Jātakas ist (nach R. Fick, Die soc. Glied., S. 95, Anm. 2) von einem nicht näher bestimmbaren mahāsenagutta die Rede, der neben dem senāpati besteht; adhisenāpati kommt Mhbh. II, 29, 6 vor.

von den Administrationsbeamten,[1] den adhyakṣas der vier Teile; diese Trennung des Administrationsdienstes vom Truppendienst ist kennzeichnend für den hohen Stand der Heeresorganisation nach dem Arthašāstra. ‚Er soll Elefanten, Pferde, Wagen und Fußvolk mit vielen Offizieren aufstellen; denn wenn sie viele Offiziere haben, werden sie wegen der gegenseitigen Furcht [des einen vor dem anderen] nicht zum Feinde übergehen' (57, 1 f.). Näheres über die Teilung des Heeres in taktische Verbände läßt sich insofern sagen, als offenbar das Zehnerprinzip durchgeführt ist. Dies zeigt sich schon in der Überordnung (375, 4 f.); so sind Wallfahrten, Feste u. dgl. von ‚Zehnergruppen' bewacht, was Militärabteilungen zu zehn Mann bedeuten dürfte (45, 6), was dem (aṅga) dašaka ‚Gruppe aus zehn Einheiten bestehend' (375, 4) entspricht. Dafür spricht auch die Erwähnung der dašavargādhipatis (366, 20); diese ‚Oberherren über die Zehnergruppen' sind gleichzeitig ein Beleg für die Inkonsequenz der termini im Arthašāstra wie auch sonst[2]; sie dürften den padikas von 375, 4 gleichzusetzen sein. Derselben Einteilung und Titulatur begegnet man im Epos;[3] aus Vasiṣṭha XIX, 17 geht gleichfalls die Teilung zu zehn Gruppen hervor (vgl. Kullūka zu Manu VII, 189).

Für die Ausrüstung besteht eine Waffenkammer, ein ‚Zeughaus' (āyudhāgāra), dem ein Aufseher (āyudhāgārādhyakṣa) vorsteht. Waffen im engeren Sinne sind Schleudermaschinen,[4] goṣpaṇa,[5] Handschleudersteine und rocanī-Steine[6] (102, 8), ab-

[1] Hier sei nur des Zusammenhanges wegen kurz eine Übersicht über diese Beamten gegeben; sie kommen bei Behandlung von Fg. 34 ausführlicher zur Sprache.

[2] Vgl. die Zeitmaße des Epos; dieselben Namen bedeuten bestimmte wie unbestimmte Zeiträume: E. W. Hopkins, JAOS XXIV (1903), p. 9/14.

[3] Z. B. mukhya (Hopkins, The ruling caste p. 197, n. †); dašādhipati (ebenda); Hopkins bemerkt (a. a. O. p. 197): ‚The earliest mention of formal army-divisions in the codes appears to point to a squad of ten factors as the unit of measurement'; die Einteilung in Gruppen zu zehn, hundert und tausend hält er (in der Anm. †) für spät, jedoch auf einer alten Einheit von zehn beruhend.

[4] Nach dem Komm. (Sor. p. 46) ist zu allen drei Arten ‚Steine' zu ergänzen.

[5] Nach Sor. eine Katapulte, in Gujarātī gophaṇa.

[6] rocanī gibt Jolly, IF 31 (1913), S. 209, Nr. 117 nach Kauṭ. 166, 15 mit ‚Kornmühle' wieder; hier werden es vielleicht nicht ‚Mühlsteine' sein sondern ‚Steine mit Feuerbränden'?

gesehen von detaillierten Aufzählungen der Waffen im weiteren Sinne für Angriff und Verteidigung. Im Zeughaus werden die Waffen wahrscheinlich hergestellt (101, 6/8); bevor sie aufbewahrt werden, müssen sie mit dem Zeichen des Königs versehen werden (247, 8). Das Tragen von Waffen ohne ‚Waffenpaß' ist verboten: ‚Die Leute sollen ohne Waffen gehen, außer mit Erlaubnis durch ein Siegel. Verlorene oder unbrauchbar gewordene [Waffen] soll er doppelt geben.[1] Und er soll Buch führen über die zugrunde gegangenen [Waffen]. Angriffs- und Schutzwaffen der Karawanen-Kaufleute sollen die Grenzwächter wegnehmen oder sie sollen sie gebrauchen lassen, wenn sie gestempelt sind'[2] (247, 8/11). Die Waffenkammer befindet sich im südwestlichen Teile der Festung (55, 9); ihre Erbauung fällt in das Ressort des sannidhātṛ (58, 9/10); ein Diebstahl von Material, Gefäßen, Hilfsgeräten aus der Waffenkammer wird schon bei 5 paṇa Wert eines dieser Objekte mit dem Tode bestraft (221, 7 f.).

Die Bedürfnisse für das Heer in Nahrungsmitteln wurden in Form einer Steuer aufgebracht, die senābhakta hieß (93, 16).[3] Der Proviant wurde, wie (S. 155 f.) erwähnt, von eigenen Truppen mitgeführt oder von den Kriegern getragen oder endlich in Etappenstationen gesammelt. Die Bedürfnisse für das Heer genießen Freiheit von Abgaben auf den königlichen Fähren (127, 3).

Ergebnis: Das Fußvolk, die Wagenkämpfer und die Offiziere erhalten einen offenbar jährlichen Lohn; die Reiterei dürfte ähnlich dem Fußvolk besoldet gewesen sein, außerdem hat sie das Futter für das Pferd bezogen. Daß die Waffen im königlichen Zeughaus hergestellt wurden, ist anzunehmen; daß die Soldaten vom ‚Hüter des Heeres' die Waffen erhielten, ist vielleicht daraus zu entnehmen, daß das Waffentragen ohne Erlaubnis nicht gestattet ist; offenbar erhält das Heer — abgesehen von in Dienst stehenden, bewaffneten kleineren Abteilungen — erst bei der Ausrüstung für den Feldzug die Waffen geliefert. Außer den Waffen mußte der altindische Soldat Proviant und Hilfsgeräte bei sich tragen, wenn die Umstände andere Maß-

[1] D. h. wohl ‚ersetzen'.

[2] Für Waffen besteht ein Ausfuhrverbot, außerhalb der Stadt- oder Zollgrenze dürfen Waffen zollfrei verkauft werden (111, 10/12).

[3] Nach dem Komm. (Sor. p. 39): ‚Zur Zeit, wenn das Heer sich rüstet, je nachdem es in einer Gegend gediehen ist: Fett, Reis, Salz usw.'

regeln nicht zuließen. Was die Diener anlangt, so sind solche bei Kauṭilya zwar nicht angegeben, aber das Aufgebot an ‚Wächtern' für Rosse, Wagen und Elefanten wird zum großen Teil auch als Dienerschaft für den Reiter und Wagenkämpfer gedient haben;[1] daß sie dem gewöhnlichen Krieger die Waffen gereinigt hätten, ist an sich unwahrscheinlich und wohl nur als eine Zutat (des Arrian?) anzusehen, um das glückliche Leben der indischen Krieger noch mehr hervorzuheben. Von diesem freudigen Leben in Friedenszeiten erfährt man aus dem Arthaśāstra nichts; dagegen wurde sehr viel, auch unter Beisein des Königs, exerziert.

Berührt sei die Frage nach den Größenverhältnissen eines altindischen Heeres; die Berichte der griechisch-römischen Literatur lassen nur zu oft den Verdacht einer Übertreibung gerechtfertigt erscheinen.

Ein authentischer Bericht liegt bei Plinius (NH VI, 68) vor, der mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf Megasthenes zurückgeht.[2] Plinius gibt (VI, 65 ff.) einen Katalog der indischen Völker, nennt die Namen der Hauptstädte und die Zahlen ihrer aus Fußvolk, Reiterei und Elefanten bestehenden Heere. VI, 68 spricht er von den Prasiern, die nach der Stadt Palibothra selbst Palibothrer hießen und fährt fort: regi eorum peditum $\overline{DC}$, equitum $\overline{XXX}$, elephantorum $\overline{VIIII}$ per omnes dies stipendiantur, unde coniectatio ingens opum est.[3]

Bei Kauṭilya heißt es (370,1/371,3): ‚Einteilung der Schlachtordnung der Flügel, Flanken und der Front an der Spitze des Heeres, Einteilung des wertvollen und minderwertigen Heeres und Kampfarten des Fußvolkes, der Pferde, Wagen und Elefanten.

Nachdem er eine Burg fünfhundert dhanus[4] [vom Kampfplatz] entfernt angelegt hat, gehe er in den Kampf. Oder nach

[1] Über diese ‚Wächter' ist im Folgenden gehandelt.

[2] Schwanbeck zählt die ganze Stelle VI, 21, 8–23, 11 als Fg. incertum 56 des Megasthenes, vgl. Praef. p. 51/56.

[3] Die Parallelstelle des Solinus (rec. iterum Th. Mommsen, Berlin 1895) 52, 11 gibt: 60.000 Mann zu Fuß, 30.000 Reiter und 8000 Elefanten. — VI, 69 nennt Plinius den Megasthenes; vgl. Lassen, Ind. Alt.² II, S. 219, Anm. 5; Wecker Sp. 1274, 50 ff.

[4] Hier (nach 370, 9) ein anderes Maß als 106, 20 und 107, 1; 1 dhanus = 5 aratni (1 aratni = 24 aṅgula) = 2,16 m, vgl. J. F. Fleet, JRAS 1912, p. 230.

Maßgabe des Terrains sollen senāpati und nāyaka das Heer, nachdem sie es mit verteilten Offizieren[1] an einer nicht in Sehweite [des Feindes gelegenen] Gegend [aus der Marschordnung?] aufgelöst haben, in Schlachtordnung aufstellen. Die Fußsoldaten stelle er[2] einen šama[3] [voneinander] entfernt auf. Die Pferde drei šama [voneinander] entfernt, die Wagen fünf šama [voneinander] entfernt oder die Elefanten; in einer doppelten oder dreifachen Entfernung[4] [voneinander] stelle er die Schlachtordnung auf. So kämpfe er nach Bequemlichkeit und ohne Gedränge.

Ein dhanus hat fünf aratni; in diesem [Zwischenraum von einem dhanus] stelle er die Bogenschützen auf. In drei dhanus [Entfernung] die Pferde, in fünf dhanus die Wagen oder Elefanten. Der Zwischenraum des Heeres zwischen Flügel, Flanke und Front beträgt fünf dhanus; ein Pferd hat drei Menschen als Ersatzkämpfer; fünfzehn [Menschen] ein Wagen oder ein Elefant und fünf Pferde; ebensoviele Wächter zu Fuß für die Pferde, Wagen und Elefanten sind anzuordnen. Zu je drei Dreiergruppen stelle er die Schlachtreihe der Wagen als Front auf. Ebensoviel beiderseits als Flanke und als Flügel, so machen die Wagen in der Schlachtordnung fünfundvierzig aus.

Zweihundert und fünfundzwanzig Pferde, sechshundert und fünfundsiebzig Mann als Ersatzkämpfer; ebensoviele Wächter zu Fuß für die Pferde, Wagen und Elefanten; das ist die gleichmäßige Schlachtordnung. Die Vermehrung dieser um zwei Wagen bis zu einundzwanzig[5] Wagen: das sind die ungeraden zehn Formen der gleichmäßigen[6] Schlachtordnung. Weiter[7] bei un-

---

[1] Shamas. übersetzt (transl. p. 447): ‚Having detached the flower of the army and kept it on a favourable position . . .‘

[2] Das Subjekt steht hier im Singular; vielleicht ist jeder Befehlshaber der vier Formationen gemeint.

[3] Nach 106, 12 ist 1 šama = 14 aṅgula = 0·252 m.

[4] Es ist in Analogie zu 370, 10 u. 12 wohl nach hastinaṃ vā (370, 7) zu interpungieren; Wagen und Elefanten, die den gleichen Kampfwert haben, sind in einer Entfernung von fünf šama aufzustellen; die doppelten oder dreifachen Entfernungen beziehen sich dann auf Fußvolk, Reiterei, Wagen und Elefanten.

[5] So nach B (Jolly, ZDMG 72, S. 217).

[6] Nach B (Jolly, a. a. O.).

[7] Dieser Satz fehlt in A, ist aber bei B eingeschoben (Jolly, a. a. O.).

gleichmäßiger Zahl [der Wagen] an den Flügeln, Flanken und in der Front [entsteht] die ungleichmäßige Schlachtordnung; auch bei dieser eine Vermehrung um je zwei Wagen bis zu einundzwanzig[1] Wagen: das sind die ungeraden zehn Formen der ungleichmäßigen Schlachtordnung. Was dann [noch] übrig ist von der Schlachtordnung der Soldaten, ist zum Einschub zu machen. Zwei Drittel der Wagen lasse er in den Teilen [des Fußvolkes und der Pferde] einschieben. Den Rest stelle er in die Front. So ist der Einschub der Wagen, um ein Drittel geringer, zu machen. Damit ist der Einschub der Elefanten und Pferde erklärt.'

Zunächst einige Bemerkungen zur Klarstellung der Übersetzung. pratiyodhṛ ist der Mann zu Fuß, der in einer bestimmten Zahl (drei für ein Pferd, fünfzehn für einen Wagen oder Elefanten) als äquivalent gilt und in einem bestimmten Verhältnis zu den anderen drei Heeresteilen kämpft. Bleiben die angegebenen Verhältnisse beibehalten, so ist dies eine gleichmäßige Schlachtordnung; die Wagen, nach Kauṭilya offenbar der wichtigste Bestandteil, gruppieren sich folgendermaßen:

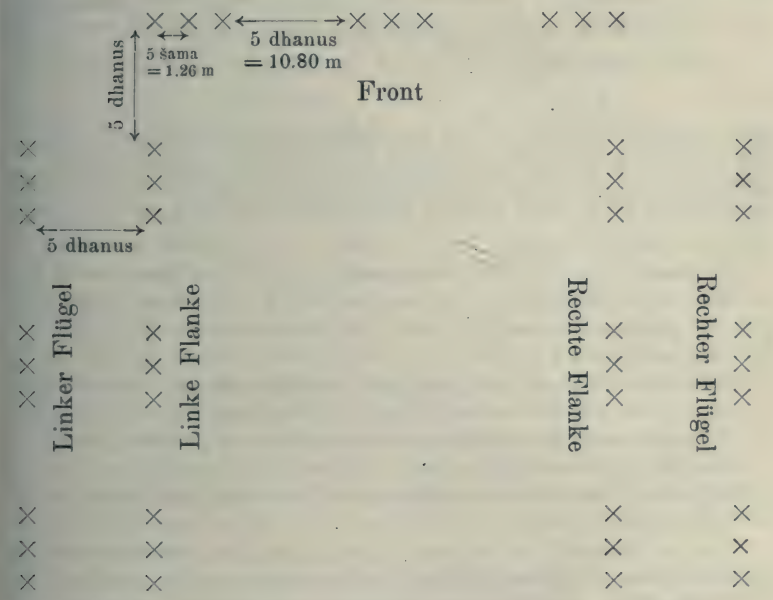

[1] B (Jolly, a. a. O.). Zu dem Ganzen vgl. Kāmand. XX, 22 ff.

Sowohl wenn an Front, Flanken und Flügeln eine gleichmäßige, als auch wenn eine ungleichmäßige Zahl an Wagen vorhanden ist, kann eine Vermehrung derselben eintreten; und zwar der einzelnen Dreiergruppen um je zwei Wagen bis 21 wachsend, das ist: 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, was die ‚zehn ungeraden Formen' sind. Die pādagopas sind zum Schutze der Reiter, Wagen und Elefanten beigegebene Wächter, Bedeckungen zu Fuß, die aus dem Epos bekannt sind, jedoch andere Namen führen: cakragoptṛ, cakrarakṣa oder pādarakṣa.[1]

Die bei Kauṭilya genannten Zahlen: 675 Mann zu Fuß, 225 Pferde, 45 Wagen (und offenbar ebensoviele Elefanten[2]) dürften als taktische Einheit eine legio repräsentieren; modern ausgedrückt, ist es jener Verband, bei dem alle Truppengattungen vorhanden sind.[3] Zählt man noch die Wächter hinzu, für Pferde, Wagen und Elefanten — ohne die Besatzung der Wagen und ohne die Reiter, welch letztere in den griechischen Berichten gesondert angegeben werden, — so erhält man:

675 Mann zu Fuß (pratiyodhṛs für die Pferde),
675 „ „ „ („ „ „ Wagen),
675 „ „ „ („ „ „ Elefanten),
675 pādagopas für die Pferde,
675 „ „ „ Wagen,
675 „ „ „ Elefanten,

im Ganzen 4050 Mann für eine gleichmäßige Schlachtordnung. Wie viele derartige Schlachtordnungen ein altindisches Heer hatte, läßt sich nicht sagen; aber selbst bei zehn vyūhas[4] gäbe

[1] S. Lassen, Ind. Alt.[2] II, S. 159, Anm. 1; Hopkins, The ruling caste p. 267, P.W. s. v. cakragoptṛ. — Die pratiyodhṛs gehen vor den Pferden usw., die pādarakṣakas ‚befinden sich bei den Füßen' wie der Komm. zu Kāmand. XX, 26 f. sagt.

[2] Was für die Wagen gilt, gilt auch für die Elefanten: ‚Diese Bestimmung, wie sie für die Schlachtordnung der Elefanten [festgesetzt ist], ist ebenso auch für die Schlachtordnung der Wagen [geltend] anzusehen.' Komm. zu Kāmand. XX, 27.

[3] Im ehem. österreichischen Heerwesen etwa eine Infanterie-Truppendivision.

[4] Da die Verbände sich um ein Zehnfaches steigern, darf man vielleicht 10 vyūhas als ein vollständiges Heer ansehen. Die akṣauhiṇī ist das größte Heer und bildet ein Zehnfaches der anīkinī (s. Hopkins, The ruling caste p. 196).

das erst 40.500 Mann, eine Zahl, die weit hinter den griechischen und römischen Angaben über die Heeresstärken zurückbleibt. Zwar stimmt Plinius[1] zu Plutarch (Alex. 62), der auch 600.000 Mann angibt; aber die Stelle des Solinus bietet die glaubwürdigere Lesung mit 60.000 Mann, wiewohl auch hier die Elefantenzahl übertrieben sein dürfte. Jedoch sind nicht alle Angaben der griechischen und römischen Schriftsteller über indische Heere a priori als übertrieben abzuweisen. So bieten die Zahlen der Porusschlacht[2] (nach Arrian, Anab. V, 14, 6 u. 15, 1) mit über 30.000 Mann zu Fuß, 4000 Reitern, 420 Wagen und 235 Elefanten den indischen Forderungen gegenüber zwar nicht das Entsprechende, aber doch Annehmbare. Die künstlichen Heereszahlen des Epos sind ‚ein sehr später Versuch, technische Einteilungen zu treffen, von denen das wirkliche Epos nichts weiß'; [3] das Epos kennt auch jene Verhältniszahlen: 1 Wagen = 1 Elefant = 5 Mann zu Fuß = 3 Pferde. Es ist schwer zu sagen, wie weit in Wirklichkeit dieses oder ein anderes Verhältnis der Heeresteile zueinander beibehalten worden ist. Die außerindischen Berichte widerstreiten dem; in gewissem Grade wird man jedoch aus den Verhältniszahlen die Richtigkeit oder Glaubwürdigkeit der außerindischen Quellen beurteilen können; denn nur erfunden sind jene Verhältniszahlen doch kaum.

---

[1] Man wird auf die Heereszahlen des Plinius das übertragen können, was Schwanbeck (p. 17) bezüglich der Entfernungsangaben sagt: ‚etenim Plinius in aliis libris alios jam invenit numeros, et quos tradit, maximam partem falsos et immodicos esse apparet.' — T. W. Rhys Davids lehnt (Buddhist India p. 266 f.) Plinius ab und scheint Solinus zu folgen. Smith nimmt (p. 125 f.) die Zahlen (‚alles zusammen 690.000') als glaubhaft an; er verweist auf Kṛṣṇa Deva (1509—1530) mit 703.000 Mann zu Fuß; ist das ein Beweis für eine rund 1800 Jahre zurückliegende Zeit? In Betracht kommen Heereszahlen jener Zeit in Persien, Griechenland und Rom. Vgl. H. Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte I (2. Aufl. Berlin 1908), S. 7 ff.

[2] Weitere Stellen sind: Diodor XVII, 87, 2; Plutarch, Alex. 62, 2; Curtius VIII, 13, 6; Epitome Mettensis (ed. O. Wagner, Lipsiae MCM) p. 104, 39/105, 1; vgl. A. E. Anspach, De Alexandri Magni expeditione indica (Lipsiae MCMIII) p. 53, n. 153; G. Veith, Klio VIII (1908), S. 131 ff. über die Schlacht selbst.

[3] Hopkins, The ruling caste p. 196; derselbe Gelehrte bemerkt (ebenda): ‚... it will be seen that we often have to divide by a hundred or a thousand to reach a reasonable limit.'

Einige Bemerkungen zum Heerwesen aus der übrigen Literatur seien angefügt. Zu den Helden, die in eines Königs Dienst treten, gehört Vīravara (Hitopadeša ed. P. Peterson, Bombay 1887, p. 112 f.), der sich täglich 400 Goldmünzen ausbedingt; auch sonst bietet der Hitopadeša manche Einblicke in das Kriegswesen. — Die Marschordnung nach Kauṭilya gibt Kāmandaki XIX, 45 ff.; parallel damit geht Agnipurāṇa 241, 1 ff., teilweise wörtlich; 241, 1 findet sich auch die sechsfache Rekrutierungsart wie bei Kauṭilya. Endlich befaßt sich ausführlich mit Kriegs- und Heerwesen die Nītiprakāśikā.[1] Alle diese Werke, wohl das Arthašāstra eingeschlossen, dürften auf eine Quelle, teilweise mittelbar, zurückgehen. Eine Zusammenstellung über Waffen- und Kriegswesen gab H. H. Wilson.[2] Jedoch zeigt das Arthašāstra dem ‚dhanurveda' gegenüber Verschiedenheiten, teils in den Verhältniszahlen, teils im Wesen, teils in den Ausdrücken (vgl. z. B. Nītipr. VI, 61/67 mit Arthašāstra 368, 20/369, 15; oder Nītipr. VI, 68 71 mit Arthašāstra 368, 3/10). Über Waffen, Kontingent, pādarakṣas und die Verhältniszahlen s. Mhbh. V, 155, 1/25.

Aus dem Arthašāstra sei noch die Verwundetenpflege und (wahrscheinlich) die Aufmunterung der Kämpfenden durch Frauen erwähnt (wie bei Tacitus, Germ. 8: quasdam acies inclinatas iam et labantes a feminis restitutas . . .): ‚Ärzte mit scharfen Instrumenten, stumpfen Instrumenten,[3] Gegengiften, Öl und Zeug in den Händen und Frauen, welche Speise und Trank bewachen[4] und die Männer aufmuntern,[5] sollen hinten stehen' (367, 1 f.).

---

[1] ed. Gustav Oppert, Madras 1882, ein Werk freilich, das mit Vorsicht zu benützen ist, s. Ind. Ant. XII (1883), p. 51.

[2] ‚On the art of war as known to the Hindus' Works IV, p. 290 ff. — Eine umfassende Vergleichung der indischen und außerindischen Angaben über Heeresstärken und -Organisation wäre auch für das Kauṭilya-Problem nicht uninteressant.

[3] S. Jolly, Medicin S. 32 ff. — Die Ärzte haben 2000 paṇa Gehalt (245, 16).

[4] Es ist wohl °rakṣiṇyaḥ zu lesen; so hat jetzt die neue Ausgabe 369, 1 f.

[5] Eine andere Lesart besteht nicht, der Sinn ist kaum zweifelhaft, aber die Konstruktion? Sollte °muddharṣiṇyaḥ zu lesen sein? Shamas. übersetzt (transl. p. 443) ‚uttering encouraging words'.

6. Die Spione.

Diodor: ‚Der sechste [Teil] ist der der Aufpasser; diese spionieren alles aus, beaufsichtigen, was in Indien geschieht, und erstatten den Königen Bericht, wenn ihre Stadt keinen König hat, den Behörden.‘

Arrian: ‚Die sechsten unter den Indern sind die sogenannten Aufpasser. Diese beaufsichtigen die Ereignisse auf dem Lande und in den Städten und berichten diese dem König, wo eben die Inder von Königen beherrscht werden, oder den Behörden, wo sie sich eben selbst verwalten. Und diesen ist es nicht gestattet, eine Lüge zu berichten; auch wurde kein Inder angeklagt, gelogen zu haben.‘

Strabo: ‚Die sechsten sind die Aufpasser; diesen ist es übertragen, die Ereignisse zu beaufsichtigen und dem König heimlich zu berichten, indem sie sich die Hetären zu Gehilfinnen machen, die Aufpasser in der Stadt die [Hetären] in der Stadt, die [Aufpasser] im Lager die dort [befindlichen Hetären].‘

Gemeinsam ist den drei Versionen: a) der Name ‚Aufpasser‘ und ihre Einreihung als die sechsten; b) ihre Tätigkeit besteht im Beaufsichtigen der Ereignisse auf dem flachen Lande, in der Stadt (Strabo: auch im Lager); c) das Gesehene berichten sie dem König (Diodor und Arrian: den Königen) oder in autonomen Staatswesen den Behörden.

Den Namen dieses sechsten Teiles der indischen Gesellschaft gibt Diodor als ἔφοροι, Arrian als ἐπίσκοποι, während Strabo, wie Diodor, ἔφοροι sagt. Man wäre ersten Blickes geneigt, in dieser Wiedergabe die wörtliche Übersetzung des Sanskritwortes adhyakṣa, das dem deutschen ‚Aufseher‘ entspricht, zu sehen. Trotzdem muß aus zwei Gründen die Identifikation dieser ‚Aufseher‘, besser ‚Aufpasser‘, mit den adhyakṣas abgelehnt werden. Erstens sind die letzteren ausgesprochene Verwaltungsbeamte mit bestimmtem Wirkungskreis; zweitens berichtet das wichtige Zeugnis des Strabo (XV, p. 707/709 = Fg. 34) über deren Ämter, worüber der griechische Ausdruck ἄρχοντες und συναρχία keinen Zweifel aufkommen läßt, und die — wie zu zeigen sein wird — tatsächlich den adhyakṣas entsprechen. Es sind daher die an sechster Stelle angeführten Inder als Spione anzusehen, da nur von solchen ein Ausspionieren, ein Beaufsichtigen der Ereignisse und ein heimliches Berichten ausgesagt werden kann.

Obgleich der Bericht des Megasthenes nicht viel über die Spione bietet, mag doch in Hauptzügen ihr Tun und Treiben

nach Kauṭilya geschildert werden, weil man dadurch einerseits zur Erkenntnis der Natur der Aufpasser gelangt, andererseits auch hier die Kastenfrage[1] und damit die Stellung des Megasthenes zu dieser eine Rolle spielt.

Im indischen Staate wacht nicht das ‚Auge des Gesetzes', sondern das ‚Auge des Spions'.[2] ‚Darum bewirke er durch Aufgeben der Schar der sechs[3] Feinde die Besiegung der Sinne; durch Verkehr mit alten [weisen] Leuten [erlange er] Verständnis, durch Spione das [richtige] Sehen' (12, 7 f.). ‚Und wie der König durch Spione andere beherrscht, so schütze dieser sich selbst [durch Spione] vor Schädigung durch andere, sich selbst beherrschend' (45, 7 f.; Vers). Der allgemein indische Zug zu systematisieren zeigt sich auch im Spionenunwesen. ‚Die Schar der durch listige Proben geprüften [und als zuverlässig befundenen] Minister soll Geheimleute herbeischaffen. [Nämlich:] Betrügerische Schüler, Mönche, die ihr Gelübde gebrochen, angebliche Hausväter, Händler, Büßer, satrin-,[4] tīkṣṇa-[5] Spione, Giftmischer und Bettelnonnen' (18, 6/8). 18, 6 führen die Spione

[1] Über Schwanbecks Unterscheidung in zwei Kategorien, die nach Kauṭilya nicht bestehen, s. oben S. 121.

[2] Vgl. Kāmand. XIII, 29 b, 31 a; Šišupālav. II, 82, 112; Hemac. Pariśiṣṭap. VII, 96 b. — Die Götter des Veda haben ihre Spione oder sind es selbst wie Mitra und Varuṇa; s. A. Kaegi, Der Rigveda, Leipzig 1881, Anm. 230 (und Sachregister I unter ‚Späher'); A. Ludwig, Der Rigveda IV, S. 112; W. Foy, Die königl. Gewalt S. 80/86; A. Hillebrandt, Über das Kauṭiliya-śāstra S. 20 f.; Macdonell-Keith, Vedic Index II, p. 213; H. Lüders, SBA 1917 (XXVI), S. 373 f.; sonst Foy a. a. O. S. 76/78 u. G. Bühler, Aśoka-Inschriften S. 47.

[3] Liebe, Zorn, Gier, Hochmut, Übermut und (übermäßige) Freude, nach 11, 6.

[4] M. Vallauri sagt (p. 30 f.): ‚agenti segreti (spie semplici)'; sattram ist nach dem Komm. zu Kāmand. XIII, 38 chadmacaritam d. h. ein Herumgehen unter Verkleidungen, um das wahre Wesen zu verbergen, vgl. den Komm. zu XIX, 69 und den Text selbst; es ist wohl besser, sobald dieser — wie der folgende — terminus erklärt ist, das Sanskritwort beizubehalten.

[5] Das sind Spione, die vor nichts zurückscheuen, s. später. — Die Parallelstellen der beiden Kommentare (zu Manu VII, 154) Medhātithi und Kullūka gehen vielleicht auf Kauṭilya zurück oder haben mit ihm eine gemeinsame Quelle. Vgl. M. Vallauri, p. 30 f., n. 2, Jolly, ZDMG 70 (1916), S. 550 f.

den Namen gūḍhapuruṣa, das sind — neben Berufsspionen[1] — zugrunde gegangene Existenzen, die unter dem Mantel ihres früheren Berufes das Spionieren betreiben. ‚Und die durch Geld und Ehrenerweisung vom König Geehrten sollen die Lauterkeit derjenigen, welche durch den König[sdienst] den Lebensunterhalt haben, erforschen: das sind die fünf saṃstha-Spione‘ (19, 17 f.; Vers), so heißen die ersten fünf Spione, welche bei Manu (VII, 154) und in den Kommentaren den pañcavarga, die ‚Fünfergruppe‘ ausmachen. Von ihnen werden die übrigen vier unterschieden, die durch gewisse (intellektuelle, moralische und physische) Eigenschaften zu besonderen Angelegenheiten qualifiziert waren. satrins sind solche Spione, welche, ohne mit dem König (?) verwandt zu sein, von diesem unbedingt erhalten werden müssen und welche die folgenden Wissenschaften studiert haben: die von glücklichen und unglücklichen Merkmalen, die Chiromantie, Geisterkunde, Gaukelei, die Pflichten der vier brahmanischen Lebensstufen, die Vorzeichen und die Bezeichnungen beim Vogelfluge, oder welche den Verkehr mit den Leuten verstehen (20, 2/4);[2] tīkṣṇa-Spione sind diejenigen, welche als Helden im Lande gelten, ihr Leben hintansetzen, um Geldeswillen gegen einen Elefanten oder ein wildes Tier kämpfen würden (20, 5 f.). Giftmischer (rasada) sind gegen ihre Verwandten lieblos, grausam und abgestumpft (20, 7). Als Wandernonne kommt eine arme, verwitwete, energische Brahmanin in Betracht, die ihren Lebensunterhalt zu verdienen sucht und, nachdem sie sich im Harem Vertrauen erworben hat, die Häuser der Würdenträger aufsucht (20, 8 f.). ‚Mit dieser sind die kahlköpfigen [Asketinnen] und die Dirnen (vṛṣalī) erklärt. Das sind die sañcāra-Spione‘ (20, 10 f.). Die gūḍhapuruṣa setzen sich also aus den fünf saṃstha-Spionen, den ‚ständigen‘, und aus den vier sañcāra-Spionen, den ‚umherziehenden‘, zusammen. Dazu kommen die Folgenden im Innern der Häuser (21, 1/4): ‚Die Brühen- und Fleischköche, Bader, Masseure, Lagerbereiter, Raseure, Kammerdiener, Wasserlanger, [sind] als Giftmischer [zu verwenden]. [Leute] in der Verstellung von Buckligen, Zwerghaften, Kirāten, Stummen, Tauben, Idioten,[3] Blinden, [ferner] Mimen, Tänzer, Sänger,

[1] Nämlich: satrin, tīkṣṇa, rasada und bhikṣukī; s. unten.

[2] Vgl. M. Vallauri p. 33; Jolly, ZDMG 74, S. 335 f.

[3] °jaḍā zu lesen nach B (Jolly, ZDMG 70, S. 551); vgl. Kāmand. XIII, 44

Musikanten, Vortragskünstler, kuśīlavas und Frauen sollen sich auf das Ausspionieren im Innern [der Häuser hoher Beamter] verstehen' (vgl. 20, 16). Im Lande gibt es Leute, die scheinbar in ihrem Berufe tätig sind, dabei aber spionieren: ‚Angebliche heilige Männer, Büßer, Wandermönche, Zauberer, Sänger, Gaukler, pracchandakas,[1] Wahrsager, Zeichendeuter, Astrologen, Ärzte, Besessene, Stumme, Taube, Idioten, Blinde, Händler, Handwerker, Kunsthandwerker, kuśīlavas, Bordellwirte, Kuchenverkäufer, Verkäufer von gekochtem Fleisch und Reismushändler' (208, 15/18). Von gūḍhapuruṣa ‚Geheimer' ist yogapuruṣa[2] wohl im besonderen zu unterscheiden; 45, 7 dürfte es ‚Spion' bedeuten, sonst sind allgemein Leute im Dienste des Herrschers, die bei den Schädlingen oder Feinden desselben tätig sind, (‚Werkzeuge', ‚Agenten') gemeint (242, 1; 254, 6; 345, 11 usw.). Auch im Ausland hat der König Spione: ‚So soll er beim Feind, Freund, beim interessierten Neutralen, beim uninteressierten Nachbarn und auch bei deren achtzehn Würdenträgern überallhin Spione aussenden. Spione im Innern ihrer Häuser sind Bucklige, Zwerghafte, Eunuchen, kunstfertige Frauen, Stumme und verschiedene Leute aus Barbaren-Geschlecht' (21, 17/20; Verse). Hier ist °cara der Name für Spion; einer der gebräuchlichsten ist cāra; der Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß ersterer, cara, als zweites Glied eines Tatpuruṣa-Kompositums gebraucht, den Ort der Tätigkeit angibt (antargṛhacara 21, 19), letzterer, cāra, absolut (12, 8; 21, 5, 16; 246, 14) steht. ‚In den Festungen sind Kaufleute und ständige (saṃstha-) Spione, in der Nähe der Festung heilige Männer und Büßer; Landwirte und Mönche, die ihr Gelübde gebrochen haben, im Königreiche; an der Grenze des Königreiches Hürdenbewohner, im Walde Waldbewohner,[3] Einsiedler, Angehörige von Waldstämmen u. dgl. [als Spione] zu verwenden. [Alle diese] schnellen und eine Reihe bildenden Spione haben zum Zweck, das Benehmen des Gegners kennen zu lernen. Und dieselbe[4] Art [von Spionen] des Feindes [nämlich:] die unter

[1] Schwarzkünstler?

[2] Jolly (ZDMG 72, S. 213) übersetzt 345, 17 yogapuruṣa mit ‚falscher Diener'.

[3] vanacarāḥ mit B zu lesen, M. Vallauri p. 36, n. 10 u. Jolly, ZDMG 70, S. 551.

[4] caite nach B; M. Vallauri p. 37, n. 1 u. Jolly a. a. O.

den Spionen [als Boten] Hin- und Hergehenden, die saṃstha und [überhaupt] die Geheimen,[1] die sich durch geheime Zeichen verständigen,[2] sollen durch die [eigenen Spione] derselben Art [als solche] erkannt werden. Die Führer, die durch anhängliche Parteigänger [des Königs] auf Grund ihrer Unternehmungen als unzuverläßlich erwiesen worden sind, lasse er, um die Spione des Gegners zu erkennen, an der Grenze wohnen' (22, 1.8; Verse). Neu ist hier (22, 8) der Ausdruck apasarpa (sarp + apa ‚beschleichen'); diese Art soll neben den 208, 15/18 genannten Spionen, mit Lohn bezahlt, im feindlichen Lande wohnen (21, 13).[3]

Auf dieses System von Spionen stützt sich jeglicher Zweig der Herrschaft, jeder Beamte von einiger Bedeutung wird auf seine Zuverlässigkeit geprüft, bezüglich Rechtlichkeit, Ehrlichkeit in Geldsachen, in Liebessachen und auf seine Tapferkeit (16, 8/17, 5). Der Herrscher selbst tritt mit den Spionen in Berührung: im fünften Tagesteile soll er die Geheimberichte der Spione in Erfahrung bringen (38, 1 f.), im ersten Nachtteile die Geheimen empfangen, im siebenten soll er sie wieder entsenden (38, 7, 11).

Daß Spione im Lager anwesend waren, die man in achtzehn Gruppen einteilte, bestätigt Kauṭilya (362, 1 f.); der Spione auf dem flachen Lande ist (oben S. 172) gedacht worden. Sie unterstehen dem samāhartṛ, der durch besonders angestellte Hausväter wiederum die Spione überwachen läßt (142, 20). Hetären sind neben anderen Spionen im Lager verwendet worden: ‚satrins, Hetären, Handwerker, kuśīlavas und die Alten im Heere[4] sollen aufmerksam Lauterkeit und Unlauterkeit der Krieger in Erfahrung bringen' (247, 17 f.; Vers). In den Wirtshäusern werden

[1] S. M. Vallauri p. 37, n. 2 u. Jolly a. a. O.

[2] Hingegen s. A. Hillebrandt, a. a. O. S. 20 über die gegenseitige Unbekanntheit der Spione. — Zu den heimlichen Zeichen, die sich die Spione geben, vgl. etwa Rudyard Kipling in seinem Roman ‚Kim'.

[3] Von einigen Synonymen wie: vaṇijaka zu vaidehaka 19, 1; gṛhapatika zu karṣaka 18, 18; 22, 2 usw. ist abzusehen. Vgl. die lexikographische Übersicht bei M. Vallauri p. 65 f. (gūḍhājīvin ist aber kein Spion, sondern ‚einer, der einen geheimen Lebensunterhalt hat', wie die Parallelstelle Yājñ. II, 203 zu Kauṭ. 197, 16 f. zeigt; gūḍhājīvin ist auch 209, 1 zu lesen, vgl. 213, 5); s. oben S. 134, 136, 148.

[4] daṇḍavṛddha ist entweder ‚der im Strafen Erfahrene' oder wahrscheinlicher ‚der ältere Soldat' im Gegensatz zu dem jüngeren, dem Rekruten.

die Gäste durch schöne Mädchen ausgeforscht (120, 3-5, oben S. 146).

Für die (S. 172) angeführte Trennung zwischen den einen Beruf ausübenden und den ausschließlich als solchen tätigen Spionen spricht die Abstufung in den Bezügen. Die saṃstha-Spione erhalten 1000 paṇa (246, 12); die sañcāra-Spione nur 500 (246, 13); die Boten der Spione haben entweder 250 paṇa[1] oder einen im Verhältnis zu ihrer Leistung vermehrten Lohn (246, 14).

Wie sehr das Volk durch solche Kreaturen geplagt, verdächtigt und geschröpft wurde, zeigt 22, 14/23, 8, wo Spione durch üble Reden als agents provocateurs die Anhänglichkeit des Volkes prüfen sollen. Um die Steuerbeiträge zu steigern, sollen Spione mehr als nötig zahlen und dadurch aufmunternd wirken (242, 1 f.). Angebliche Händler sollen einen reichen Warenbesitzer bestehlen (242, 19 f.). Oder: ein angeblicher Heiliger redet einem zu verderbenden Elemente ein, daß unter Darbringung von Alkohol, Fleisch und Parfüms an einer heiligen Stätte in der Nacht Gold zu graben sei. Dabei hat der Spion vorher selbst ein Goldstück dort vergraben. Bei der Ausgrabung desselben sagt er, das sei noch wenig; der Betrogene, dem er größere Schätze in Aussicht stellt, wenn er reichlichere Darbringungen veranstaltet, wird mit dem Geld bei den Einkäufen der Ingredienzien verhaftet (243, 16/244, 5).

Auf die Frage nach der sozialen Stellung der Spione läßt sich direkt nicht antworten; immerhin verdient der Umstand, daß auch eine Brahmanin (20, 8 f.) als Spionin auftritt, einige Beachtung. Die Erklärung des Schülers, des abtrünnigen Mönches, des Hausvaters, des Händlers deutet darauf hin, daß so ziemlich aus allen Berufen die darin gescheiterten Existenzen das Handwerk eines Spions ergriffen haben. Es ist aus dem Arthašāstra ferner zu entnehmen, daß dieselben Arten von Spionen den gewöhnlichen Bürger, den Soldaten und Fremden, den gegnerischen König umgeben wie den Beamten, so daß an eine Unterscheidung, wie sie Schwanbeck annahm, nach dem Arthašāstra nicht zu denken ist. Wenn man auch vom Spion Lauterkeit fordert (18, 12, 18; 19, 1), so entsprach dies wohl mehr einem Wunsch als der Wirklichkeit; denn: ‚Wenn drei [Spione]

[1] B hat richtig °cāriṇo 'rdhatṛtīya° (Jolly, ZDMG 71, S. 421).

einheitlich sprechen, kann man Glauben schenken. Wenn diese wiederholt einander widersprechen, sollen sie stillschweigend bestraft oder [ihre weitere Tätigkeit als Spione] verboten werden' (21, 11 f.).[1] Die Spione beziehen einen verhältnismäßig hohen Lohn (250—1000 paṇa), ihre soziale Stellung wird jedoch, wenn man dies aus der Reihenfolge in der Gehaltsliste (245 f.) schließen darf, keine angesehene gewesen sein. Als ἄριστοι καὶ πιστότατοι dürften diese Leute kaum zu bezeichnen sein; Arrians[2] Worte haben wohl nur die Absicht, die Inder, selbst in einer solchen Stellung, die zu Verleumdungen Gelegenheit bietet, als wahrheitsliebend darzustellen. Da sich die Spione nach Kauṭilya offenbar aus allen Kasten und Berufen zusammensetzen, ist für den Bericht des Megasthenes anzunehmen, daß er Spione gesehen hat, die er alle, ohne Rücksicht auf ihre Kastenzugehörigkeit, unter einer beruflichen Einheit zusammenfaßte.

Ergebnis: Die ‚Aufpasser' des Megasthenes sind mit den verschiedenen Arten der Spione des Arthašāstra zu identifizieren. Es gibt solche auf dem flachen Lande, in den Städten, Festungen und im Lager, bei welch letzteren auch Hetären gebraucht werden. Sie berichten dem König, von ihm werden sie entsendet, wobei es sich nur um politische Spione handeln dürfte; die übrigen unterstehen dem samāhartṛ. Lauterkeit wird zwar von den Spionen gefordert, aber erst bei einheitlicher Aussage von drei Spionen schenkt man ihnen Glauben. Ihre soziale Stellung ist unerkennbar, wird jedoch keine hohe gewesen sein; der Kaste nach ist kein Unterschied unter ihnen zu bemerken und Megasthenes wird in ihnen einen Beruf, nicht eine Kaste gesehen haben.

7. Die Ratgeber, Beisitzer und die obersten Beamten.

Diodor: ‚Der siebente Teil ist der beratende und der denen, welche über die öffentlichen Angelegenheiten beraten, beisitzende, an Menge der geringste, an Würde und Verstand am meisten bewundert. Aus diesen haben nämlich die Könige die Ratgeber, die Verwaltungsbeamten der öffentlichen Angelegenheiten, die Richter über die Streitigkeiten und überhaupt haben sie die Führer und die Beamten aus diesen.'

[1] Vgl. M. Vallauri p. 36, n. 2.

[2] Da sowohl Strabo als Arrian ihre Ehrlichkeit berichten, ist dies vielleicht auf Megasthenes zurückzuführen; Diodor sagt diesbezüglich nichts, bei Plinius (und Solinus) fehlen die Spione überhaupt.

Arrian: ‚Die siebenten sind die über die öffentlichen Angelegenheiten Beratenden, mit dem König oder in den Städten, die autonom sind, mit den Behörden. An Menge ist diese [Berufs-]Art gering, an Weisheit aber und Gerechtigkeit vor allen ausgezeichnet. Aus ihnen werden daher die Beamten ausgewählt, und zwar die Gaubeamten, Unterbeamten, Schatzhüter und Heereshüter, die Flottenbefehlshaber, die Schatzmeister und die Vorsteher der Arbeiten im Ackerbau.‘

Strabo: ‚Die siebenten sind die Ratgeber und Beisitzer des Königs, von denen die Obrigkeiten, Gerichtshöfe und die Verwaltung des Ganzen [besorgt werden]‘.

Plinius: ‚Die Staatsgeschäfte führen die Besten und Reichsten, sie stellen Untersuchungen an und sitzen den Königen bei.‘

Es ergibt sich, abgesehen von der Differenz über die Verfassungsform und über die Zahl der Beamten, folgendes Schema:

A. Ratgeber und Beisitzer.

B. Oberste Beamte:

a) Verwaltung:

α) Gaubeamte; β) Unterbeamte; γ) Ackerbaubeamte.

b) Recht:

α) Richter; (β) Gesetze).

c) Militär:

α) Heereshüter; β) Flottenbefehlshaber.

d) Finanzwesen:

α) Schatzhüter; β) Schatzmeister.

Nicht klar sind die Vorstellungen, die Diodor und Strabo durch die Ausdrücke ‚Berater und Beisitzer‘ hervorrufen. Der erstere bezieht ihre Tätigkeit auf ein ‚den über die öffentlichen Angelegenheiten Beratenden‘ Beisitzen, spricht aber auch von ‚Ratgebern der Könige‘. Strabo läßt beide Gruppen als Beratungskörper des Königs erscheinen; Arrian hingegen zieht sie in eine Körperschaft von Ratgebern des Königs zusammen; Plinius bietet nur Beisitzer der Könige. Man wird annehmen müssen, da zwei Versionen Unterschiede in der Bezeichnung der beratenden Körperschaften machen, daß dies auch Megasthenes getan hat und daß seinem Bericht ein tatsächliches Verhältnis zugrunde liegt.

Auch die indische Quelle, das Arthašāstra, ist in bezug auf den Aufschluß, den man aus ihr erwartet, nicht bestimmt. Wiewohl in der Terminologie und in den durch sie bezeichneten

Begriffen Unterschiede vorliegen, leidet dennoch ein lückenloses Verständnis unter der — schon (S. 160 f.) erwähnten — Inkonsequenz in den termini, bezw. in den durch diese gegebenen Begriffen.[1] Die termini, mit denen das Arthašāstra des Kauṭilya (und die verwandte Literatur) operiert, sind diese: mantriparişat, mantrin (Singular und Plural) und amātya. Für die Unterscheidung der beiden letzteren Ausdrücke und womöglich für die Erkenntnis der mantriparişat ist es am besten, den indischen Text selbst sprechen zu lassen (13, 9/14, 17):

„‚Studiengenossen mache er zu Ministern, nachdem er ihre Lauterkeit und Fähigkeit erkannt hat', sagt Bhāradvāja. ‚Denn diese sind es, die sein Vertrauen verdienen.' ‚Nein', sagt Višālākṣa. ‚Weil sie seine Spielgenossen sind, achten sie ihn gering. Diejenigen nämlich, welche die gleichen geheimen Eigenschaften wie er haben, die mache er zu Ministern, weil sie die gleichen Tugenden und Laster haben; denn sie lassen sich aus Furcht vor ihm, der ihre Schwächen kennt, nichts gegen ihn zu Schulden kommen.' ‚Gemeinsam ist dieser Fehler [den Ministern und dem König]', sagt Parāšara; ‚auch er dürfte aus Furcht vor ihnen, die seine Schwächen kennen, nur gleichgültigen[2] Dingen nachgehen. (Vers:) Wievielen Leuten der Herrscher ein Geheimnis verrät, sovielen wird er gegen seinen Willen durch diese Tat botmäßig. Welche ihn in Notlagen, die mit Lebensgefahr verbunden sind, unterstützen, die mache er zu Ministern, weil er ihre Anhänglichkeit gesehen hat.'

‚Nein', sagt Pišuna; ‚dies ist Liebe, nicht eine Eigenschaft des Verstandes. Diejenigen, welche in Geschäften, deren [einzelne] Gegenstände aufgezählt sind,[3] angestellt, die Sache wie

[1] Alberuni (Alberuni's India . . . An English Edition, with Notes and Indices by Dr Edward C. Sachau, 2 Bde., London 1910) I, p. 213, 228 f. klagt über den Wortreichtum der Inder; p. 229: ‚If therefore one and the same name or word means a variety of things, it betrays a defect of the language and compels the hearer to ask the speaker what he means by the word.'

[2] Wörtlich: ‚getanen und nicht getanen'.

[3] M. Vallauri übersetzt (p. 24): ‚assegnati agli uffici ove si contano le rendite'; Jolly (ZDMG 74, S. 331): ‚welche als Beamte für die (Erhebung und) Verrechnung von Staatseinnahmen die festgesetzten Steuern oder sogar noch größere Beträge eintreiben'. Auch Shamasastry (transl. p. 15) zieht den Kreis der geeigneten Männer zu eng, indem er Finanzleute (‚when employed in financial matters') darunter versteht.

befohlen oder noch besser ausführen, die mache er zu Ministern, weil er ihre Eigenschaften [dadurch] erkannt hat.'

‚Nein', sagt Kauṇapadanta; ‚denn diese sind nicht mit anderen Vorzügen für Minister versehen. Die vom Vater und Großvater Überkommenen[, die aus einer Familie stammen,] mache er zu Ministern, weil er ihre Ruhmestaten erkannt hat. Diese geben ihn nämlich, selbst wenn er sich vergeht, wegen der Familienzugehörigkeit nicht auf. Und dies zeigt sich auch bei Tieren: Rinder gehen nämlich an einer nicht verwandten Rinderschar vorbei und bleiben nur bei verwandten [Rindern] stehen.'

‚Nein', sagt Vātavyādhi; ‚denn diese nehmen sein ganzes Hab und Gut an sich[1] und benehmen sich wie Herren. Darum mache er die der Politik (nīti) kundigen, neuen Männer zu Ministern; neue Männer aber, ihn als Richter an Yamas Stelle[2] ansehend, vergehen sich nicht.'

‚Nein', sagt Bāhudantīputra; ‚ein solcher [neuer Mann], der [nur] das šāstra[3] kennt, in der Praxis nicht erprobt ist, dürfte bei Geschäften[4] verzagen. Zu Ministern mache er Männer, die ausgestattet sind mit vornehmer Abstammung, Einsicht, Lauterkeit, Heldenmut und Anhänglichkeit, weil die Eigenschaften die Hauptsache sind.'

Das alles ist zutreffend, sagt Kauṭilya; denn nach der [an den Tag gelegten] Fähigkeit zu Aufgaben wird die Fähigkeit des Mannes bestimmt. Und nach der Fähigkeit (Vers:) verteile er den Einfluß der Minister, Ort und Zeit [ihrer Tätigkeit] und ihr Amt. Alle diese eben sind zu Ministern zu machen, nicht aber zu Ratgebern."

Anschließend daran heißt es (15, 2/16): ‚Ein Landsmann,[5] von edler Abkunft, leicht lenkbar,[6] in einer Kunst bewandert, scharfsichtig,[7] verständig, mit [gutem] Gedächtnis, geschickt, beredt, entschlossen, geistesgegenwärtig, versehen mit Energie

[1] M. Vallauri (p. 25): ‚ottenendo completo governo'; B liest °vamapagṛhya (M. Vallauri p. 25, n. 1 u. Jolly, ZDMG 70, S. 550).

[2] Vgl. 23, 5; Manu IX, 307.

[3] D. h. nur die Theorie (das Lehrbuch) der Politik.

[4] Mit B: adṛṣṭakarmā karmasu (Jolly a. a. O.) zu lesen.

[5] S. Komm. zu Kāmand. IV, 27.

[6] S. Komm. zu Kāmand. IV, 14.

[7] S. Komm. zu Kāmand. IV, 27: šāstraṃ tadvān; vgl. 15, 8.

und Würde, abgehärtet, lauter, freundlich, mit treuer Ergebenheit, versehen mit gutem Charakter, Körperkraft, Gesundheit, Mut, frei von Hochmut und Wankelmütigkeit, liebenswürdig, kein Stifter von Feindschaften: das ist die Vollkommenheit eines Ministers. Diejenigen, welche von diesen Eigenschaften um ein Viertel oder die Hälfte weniger haben, sind mittlere oder schlechte [Minister].

Von diesen [Eigenschaften] erforsche er die Heimat und Lenkbarkeit von den Vertrauten, die Kunst und den Scharfblick in der Wissenschaft von Leuten, die gleiches Wissen haben; bei Unternehmung von Geschäften [erforsche er] Verstand, Gedächtniskraft und Geschicklichkeit; in Gesprächen Beredsamkeit, Entschlossenheit, Geistesgegenwart; in Notlagen Energie, Würde und Abhärtung [in Leiden]; im [persönlichen] Verkehr Lauterkeit, Freundlichkeit, treue Ergebenheit; von den Mitbewohnern [erforsche er] Charakter, Körperkraft, [den Besitz von] Gesundheit, Mut, Freisein von Hochmut und Wankelmütigkeit; aus unmittelbarer Wahrnehmung [lerne er] Liebenswürdigkeit und Freisein von Feindseligkeit [kennen].

Das Verfahren eines Königs nämlich ist [von dreierlei Art:] offenkundig, verborgen und auf Schlußfolgerungen beruhend.[1] Offenkundig ist, was er von selbst sieht; verborgen, was von anderen in Erfahrung gebracht werden muß; auf Schlußfolgerungen beruhend ist [ein Tun], wenn man bei Unternehmungen mit Hilfe des Getanen das Nicht-Getane erwartet.

Aber damit durch die Gleichzeitigkeit,[2] Mannigfaltigkeit und durch die verschiedene Örtlichkeit der Unternehmungen kein Verstoß in Ort und Zeit stattfinde, lasse er das Verborgene durch Minister besorgen: das ist das Geschäft eines Ministers.' Denn ‚das durch das Priestertum gestärkte Königtum, durch eines Ratgebers Rat beraten, siegt, stets unbesiegbar, dem šāstra folgend,[3] ohne Waffen' (16, 1 f.; Vers).

[1] Vgl. M. Vallauri p. 26, n. 5 u. 7.

[2] So nach B (Jolly, ZDMG 70, S. 550), denn darin besteht die Schwierigkeit.

[3] Nach M. Vallauri (p. 27, n. 4) liest B šāstrānugatašastrikam, vgl. Jolly, ZDMG 70, S. 550 u. 74, S. 332, Anm. 1. Beide Vershälften enthalten Wortspiele; ašastritam soll heißen: selbst ohne Waffen ist ein König, der durch purohita und Ratgeber beraten wird, erfolgreich.

Man hätte gewiß in diesem ‚Bestellung von Ratgeber und Hauspriester' überschriebenen, bezw. unterschriebenen Abschnitt von ‚Ratgebern'[1] statt von ‚Ministern' zu hören vermutet. Aber die Erwägung, daß der Ratgeber als Würdenträger in die Rangklasse und in den Beruf der Minister gehört, könnte den Ausdruck amātyasampat (‚Vollkommenheit eines Ministers') auch auf einen mantrin anwendbar erscheinen lassen; sonst wäre der erwähnte Zug der Inkonsequenz der Bezeichnung anzunehmen.

Der Minister verkörpert eine Summe von Eigenschaften, die von allen wichtigeren Staatsdienern gefordert wird: von dem Gesandten (30, 3), von allen Aufsehern, den Verwaltungsbeamten, (68, 2) und von dem Schreiber (71, 1). Die Tätigkeit eines Ministers ist die Stellvertretung des Königs in den verschiedenen Zweigen der Herrschaft, vor allem sind Minister die neben anderen Funktionären (wie Hauspriester, Grenzwächter usw.) in der Liste der Würdenträger auftretenden obersten Beamten. Außerdem kann der Minister stellvertretend als Richter (drei Minister für drei Richter) verwendet werden (147, 11) oder als pradeṣṭṛ (gleichfalls in der Dreizahl; 200, 13). Fehler des Ministers sind verhängnisvoller als Fehler des Königs, wie Bhāradvāja glaubt: „‚Von Mangelhaftigkeit des Herrn und des Ministers ist die Mangelhaftigkeit des Ministers ein schwereres Übel. Ratgeben, Erreichen der Früchte eines [gegebenen] Ratschlages, Durchführen von Unternehmungen, das Geschäft der Einkünfte und Ausgaben, Verhängen von Strafen,[2] Unterdrücken des Feindes und der Stämme, Beschützen des Königtums, Ergreifen von Gegenmaßregeln gegen Übel, Bewachen des Prinzen und Weihen der Prinzen ist von den Ministern abhängig. Bei Mangel dieser [Minister] entsteht der Mangel dieser [Geschäfte] und für den König der Verlust der Bewegungsmöglichkeit wie bei einem Vogel, dessen Flügel gebrochen sind; und bei Unglücksfällen [des Landes] sind Aufwiegelungen durch Feinde in die Nähe

[1] M. Vallauri übersetzt (p. 26) 15, 5 amātya mit ‚consiglieri', sonst mit ‚ministri'. — Im Folgenden bezeichnet ‚Ratgeber' den mantrin, ‚Minister' den amātya. — Es ist die Vermutung nicht unwahrscheinlich, daß die mantrisampat bei Kauṭ. ausgefallen ist; denn bei Kāmand. IV, 27/29 wird die amātyasampat angegeben, IV, 30 die mantrisampat; dazu vgl. die Anfangsworte des Komm. zu IV, 30.

[2] daṇḍapra°.

gerückt. Und bei Schlechtigkeit [der Minister] entsteht Lebensgefahr für den König, weil sie sich in einer [für ihn] lebensgefährlichen Weise benehmen.' Nein, sagt Kauṭilya; der König selbst bestellt die Gruppe der Diener wie Ratgeber, Hauspriester usw., [regelt] das Verfahren der Aufseher, [ergreift] Gegenmaßregeln gegen Übel, das die Leute, die Güter und Grundlagen des Staates [treffen könnte], [bewirkt] deren Förderung; oder, wenn die Minister mangelhaft sind, bestellt er andere, die nicht mangelhaft sind" (320, 3/11).[1] Wenn Višālākṣa von Minister und Land dem Lande die wichtigere Stelle einräumt, so verneint dies Kauṭilya mit den Worten: ‚Alle Unternehmungen haben ihre Wurzel im Minister.[2] [Nämlich:] erfolgreiche Unternehmungen des Landes, Erlangen von Besitz und Erwerb auf eigener Seite und auf fremder Seite,[3] Gegenmaßregeln gegen Übel, Besiedelung und Gedeihen von Einöden, Heer, Steuern und Unterstützungen' (320, 20/321, 2).

Der amātya ist nach dem König das wichtigste Element in dem Staatskörper (255, 11; 320, 1);[4] wenn jedoch die Liste der Würdenträger mit dem mantrin beginnt, nach der Ansicht des Bhāradvāja das Ratgeben als erstes vom Minister abhängig ist (320, 9), so zeigt dies, daß der mantrin der wichtigste Diener für den König ist.[5]

‚Wenn er [der König] im Verein mit Ratgeber und Hauspriester die Minister in den entsprechenden Ämtern eingesetzt hat, lasse er sie durch listige Proben prüfen' (16, 6 f.). Wiewohl aus dieser Stelle noch nicht auf die höhere Stellung des mantrin geschlossen werden darf, ein Beleg für sein nahes Verhältnis zum König ist sie. Wenn im Folgenden (16, 8/17, 5; S. 173) die schwachen Seiten der Minister durch listige Proben geprüft werden, so lassen sich einerseits die Ministerressorts daraus entnehmen: das Rechtswesen (dharmasthīya), die Polizei (kaṇṭakašodhana), das Finanzwesen (nicayakarma). Die Worte

[1] Vgl. H. Oldenberg, GN, Geschäftliche Mitteilungen aus dem Jahre 1918, S. 100 f.

[2] Vgl. Manu VII, 65.

[3] D. h. im eigenen Lande und im Auslande.

[4] Vgl. Manu IX, 294; Yājñ. I, 352; Kāmand. I, 18; IV, 1.

[5] Vgl. 16, 1 (oben S. 179) und 26, 10: ‚Alle Unternehmungen haben einen Plan als erstes.'

(17, 8 f.): ‚Die durch listige Proben in Liebesangelegenheiten geprüften [und als zuverlässig befundenen] Männer [betraue der König] mit der Bewachung bei äußeren und inneren Vergnügungen. Die durch listige Proben in Gefahren geprüften [und als zuverlässig befundenen stelle er] in den dem König zunächst stehenden Geschäften [an]‘ beziehen sich offenbar auf die persönliche Sicherheit des Königs außerhalb und innerhalb des Palastes, vor allem im Harem; in dieses Amt teilen sich der dauvārika und antarvaṃśika. Während diese amātyas nur einen Vorzug haben, sollen die Ratgeber alle Vorzüge haben: ‚Die durch alle listigen Proben geprüften [und als zuverlässig befundenen] mache er zu Ratgebern‘ (17, 9 f.).

Viel erörtert ist oder scheint die Frage zu sein, ob die Ratgeber einzeln oder zusammen befragt werden sollen, und wie viele Männer als Ratgeber zu berufen sind. Nach der Ansicht des Bhāradvāja (27, 4/6) soll sich der König allein, ohne einen Ratgeber, beraten; denn da jeder Ratgeber wieder seine Ratgeber hat und diese ihrerseits Ratgeber, verrät diese Reihe von Ratgebern einen Plan. Višālākṣa tritt dagegen für eine Beratung mit erfahrenen, alten Leuten ein, nichts[1] soll außer acht gelassen, eines jeden Meinung gehört und selbst eines Kindes sinnreiche Rede benützt werden (27, 12/14). Pārāšara meint, es handle sich nicht so sehr um das Erfahren eines Ratschlages als um das Geheimhalten eines Planes; der König soll daher nicht einmal seinen Ratgebern reinen Wein einschenken, sondern um einen Rat in ähnlichen Dingen wie die Unternehmung, über die er den Ratschlag einholt, fragen: ‚Diese Sache stand so oder wenn sie so stehen sollte, wie soll man handeln?‘; d. h. der König versetzt eine gegenwärtige Lage in die Vergangenheit oder Zukunft, um aus der dafür gegebenen Antwort die Anwendung für den Augenblick zu entnehmen (27, 15/17). Pišuna rechnet mit der Indolenz und der Redseligkeit der Ratgeber; daher soll der König nur die befragen, in deren Ressort das Unternehmen gehört (28, 1/3). Kauṭilya endlich sagt (28, 5/8): ‚Das ist eine unsichere Sache. Mit drei oder vier Ratgebern berate er sich. Denn wenn er sich [nur] mit

[1] B liest na kaṃcid (M. Vallauri p. 44, n. 2 u. Jolly, ZDMG 70, S. 552); zum Folgenden vgl. M. Vallauri p. 42/46 u. Jolly a. a. O.

einem berät, dürfte er bei Schwierigkeiten der Sache nicht zur Entscheidung gelangen; und ein Ratgeber handelt, wenn er nicht [durch eine gegnerische Meinung] gehemmt ist, wie es ihm beliebt.' ‚Aber nach Maßgabe des Ortes, der Zeit und der Unternehmung berate er sich mit einem, mit zweien oder allein, je nach der Sachlage' (28, 14 f.). Bei einer Unternehmung sind fünf Punkte zu bedenken, die den Gegenstand einer Beratung bilden: 1. die Mittel für den Beginn der Unternehmung; 2. die Vollkommenheit der Leute und der Mittel (wie Heer, Schatz u. dgl.); 3. die Einteilung von Ort und Zeit; 4. Gegenmaßregeln gegen Fehlgehen, und 5. das Gelingen der Unternehmung (28, 16 f.). Die Beratung, in der der König die Ratgeber einzeln und zusammen befragen soll (28, 18), dauere nicht lang (29, 1).

Anschließend wird (29, 2/4) nach der Meinung der Lehrer die Zahl der Mitglieder einer mantripariṣat, einer Versammlung der Ratgeber, angeführt. „‚Zur Ratgeber-Versammlung mache er zwölf Minister', sagen die Mānavas. ‚Sechzehn', sagen die Bārhaspatyas. ‚Zwanzig',[1] sagen die Aušanasas. Je nach der Sachlage,[2] sagt Kauṭilya. Denn diese sollen über seine eigene Partei und über die Partei des Gegners nachdenken. Sie sollen das Beginnen des Nicht-Getanen, die Ausführung des Begonnenen und die glückliche Durchführung der besonderen Anwendung des Ausgeführten[3] bei den Werken machen. Mit in der Nähe Befindlichen sehe er nach den Unternehmungen. Mit nicht in der Nähe Befindlichen berate er sich durch Absenden von Briefen. Denn Indras Ratgeber-Versammlung[4] besteht aus tausend Ṛṣis. Das ist sein Auge; darum nennt man ihn, den Zweiäugigen, den — Tausendäugigen.[5] Bei einem dringenden Geschäfte rufe er die Ratgeber und die Ratgeber-Versammlung

[1] Vgl. den Komm. zu Kāmand. XII, 48.

[2] Kāmand. XII, 49 hat yathāsambhavam; der Komm. zu dieser Stelle erklärt: ‚Wieviele sich bei einem [als Ratgeber] mit Rücksicht auf die leicht oder schwer durchzuführende Unternehmung einfinden, soviele soll er [als Ratgeber] haben.'

[3] Mit Rücksicht auf die Nītivākyāmṛtastelle (bei M. Vallauri p. 46, n. 1) und Kāmand. XII, 37 ist offenbar zu lesen (Z. 7): °nuṣṭhānamanuṣṭhitaviśeṣaniyoga°; Nītiv. hat anuṣṭhitasya und karmasu.

[4] mantripariṣad° B (M. Vallauri p. 46, n. 3 u. Jolly, ZDMG 70, S. 552).

[5] S. J. Charpentier, WZKM 28 (1914), S. 221 u. Anm. 4.

herbei und spreche [vor ihnen]. Was die Mehrheit unter ihnen sagt oder was sie als das Gelingen der Unternehmung bewirkend [erklärt], das tue er' (29, 2/13).

Zu den genannten Begriffen: amātya (S. 177/182), mantrin (S. 181 f.), mantriparişat (S. 183) ist (S. 182 f.) der Plural von mantrin, mantriṇaḥ, getreten. Die Annahme, daß damit die Mitglieder der mantriparişat gemeint seien, ist unmöglich, weil 29, 12 der Plural (mantriṇo) neben mantriparişadaṃ[1] steht. Ferner besteht die mantriparişat aus amātyas und nicht aus mantrins. Sicher ist, daß es einen mantrin gibt, der hier außer Betracht bleiben muß. Sicher ist weiters, daß die amātyas unterschieden werden müssen von den mantrins, was aus 14, 17 hervorgeht. Da also einerseits eine gewisse Anzahl von amātyas in die mantriparişat berufen wird, andererseits amātyas und mantriparişat von den mantrins verschieden sind, muß man zwei Ratgeber-Körperschaften annehmen. Da aber nicht alle amātyas in die mantriparişat berufen werden, sondern nach Kauṭilyas Ansicht die Sachlage entscheidet, die amātyas ferner höchste Beamte in je einem Ressort sind, wird man in der mantriparişat mehr ein aus Fachleuten bestehendes, beisitzendes Kollegium als eigentliche Ratgeber zu sehen haben. Der Ausdruck amātya ist nur die Bezeichnung einer Beamtengruppe, nicht aber einer mit einer bestimmten Funktion betrauten Persönlichkeit, wie z. B. purohita. Nicht immer ist die Unterscheidung beibehalten oder gleich erkennbar. 17, 9 heißt es, der König soll zu mantrins Männer machen, die in bezug auf Recht, Geld, Liebesangelegenheiten und Gefahr als zuverlässig befunden worden sind (oben S. 182); da jedoch in der Überschrift, bezw. in der Unterschrift sowie im 10. Adhyāya selbst nur von amātyas die Rede ist, ist die Annahme wahrscheinlich, daß ein amātya, der in bezug auf die genannten Gebiete zuverlässig ist, auch mantrin werden kann. Schwer ist es auch, aus einmal und nur namentlich auftretenden Titeln etwas für die Funktion des damit bezeichneten Beamten zu entnehmen (z. B. pauravyāvahārika 20, 13; 245, 10; oder parişadadhyakşa 20, 14). Im Folgenden seien die aus dem Arthašāstra zu gewinnenden Details über die erwähnten termini zusammengefaßt.

---

[1] Im Tantrākhyāyika 109, 5 fehlt mantriṇo.

a) Der mantrin. Ob 55, 5 der mantrin unter den mantrins inbegriffen ist, ist unsicher; im Lager befindet er sich neben dem purohita in der ersten Abteilung (361, 18). In einer gemischten Umgebung begegnet er 67, 10, wo es sich um Ausforschen eines des Diebstahls schuldigen königlichen Beamten handelt; es wird hier nicht vom mantrin des Königs die Rede sein können, sondern von einem Berater eines Beamten wie 69, 12 und 218, 13.[1] Der mantrin gehört zu den höchsten Würdenträgern, wie aus deren Aufzählung (20, 12; 308, 13; 344, 14) zu entnehmen ist. Sein Auftreten neben dem purohita spricht dafür, daß er in einem ziemlich nahen und vertrauten Verhältnis zum Herrscher steht: 16, 6 bestellt der König mit beider Mitwirkung die Minister (oben S. 181), mantrin und purohita sind also primär und ihre Vorschläge offenbar für die Ernennung eines amātya ausschlaggebend. Allerdings ist auch der mantrin — nach den auf die Wahrung der Königsinteressen bedachten Anschauungen des Kauṭilya — nur ein bhṛtya, ein ‚Königsdiener' (320, 9). Für seine hohe, intime Stellung spricht, daß er und der purohita zur Zügelung des Prinzen verwendet werden (331, 1); 366, 1/3 ermutigen mantrin und purohita die Kämpfer; hat der König ein Land erobert, so soll er des Feindes mantrin, purohita und die anderen Würdenträger voneinander getrennt wohnen lassen, um Konspirationen unter ihnen zu verhindern (407, 14). Der mantrin gehört in die erste Rangklasse mit 48.000 paṇa (245, 5); auch hier steht er neben den geistlichen Hofwürden, nach dem Opferpriester und geistlichen Lehrer des Königs, aber vor dem Hauspriester. Aus all dem scheint sich zu ergeben, daß der mantrin mehr die Rolle eines persönlichen Beraters des Königs als die eines politischen Ratgebers hatte.[2] Seine Erwähnung neben dem senāpati (344, 18; 345, 4) deutet

[1] Zu 67, 10 vgl. die Übersetzung Shamas. (transl. p. 76) ‚the ministerial servants of the officer'; das Wort mantrin steht hier in seiner eigentlichen Bedeutung: ‚Berater', solche hatte — zum Teil in der Theorie — jeder Ratgeber und jene wurden wiederum von anderen beraten (oben S. 182).

[2] Vielleicht darf man ihn in dieser Beziehung zum Herrscher mit dem ehemaligen österreichischen ‚Minister des Äußeren' vergleichen, der auch ‚Minister des kaiserlichen Hauses' war.

wohl nur an, daß diese beiden eine gefährliche Stellung für den König einnehmen können.[1]

Beziehungen des mantrin zu den mantrins sind aus dem Arthašāstra nicht zu entnehmen, wahrscheinlich auch nicht vorhanden; dasselbe gilt für die Beziehungen zur mantriparişat; wie weit er auf die Bestellung der beiden Körperschaften einwirkte, läßt sich nicht sagen, ein Einfluß wird aber aus Analogie zu der Bestellung der amātyas anzunehmen sein, da diese auch mantrins werden konnten. Vielleicht gelten die Forderungen, die an einen amātya gestellt werden, ebenso für den mantrin (15, 2/5), wenn man die Überschrift beachtet.

b) Die mantrins. Die mantrins wohnen neben dem ācārya und purohita im nordöstlichen Teile der Festung (55, 5); sie umgeben den vom Lager aufgestandenen König im vierten Hofraum (42, 13). Ihre Zahl beträgt nach Kauţilya drei oder vier (28, 5 f., 11). Sie bilden den eigentlichen Ratskörper, sie sind die politischen Ratgeber. Über ihre Stellung in der Beamtenkarriere gibt das Arthašāstra keinen Aufschluß, auch nicht über ihr Gehalt. Es ist daher fraglich, ob sie überhaupt bhṛtyas sind, d. h. bestellte Beamte, und nicht vielmehr erfahrene Politiker, die das Ehrenamt eines Ratgebers bekleiden. Dafür spricht, daß sie scharf von den amātyas, den Berufsministern, unterschieden werden (14, 17) und nicht in der Nähe des Königs wohnen müssen, da er sich schriftlich mit ihnen verständigen kann (29, 8 f.); von ihnen wird Zuverlässigkeit auf allen Gebieten verlangt (17, 9 f.); Višālākşa, der gegen Bhāradvājas Ansicht, der König soll mit sich selbst zu Rate gehen, polemisiert, schlägt als mantrins Männer vor, die erfahren und alt sind (27, 12).[2]

Zur mantriparişat stehen die mantrins offenbar in dem Verhältnis, daß sie politische Ratgeber für die äußere Politik sind, die mantriparişat hingegen aus Fachleuten, den einzelnen Ressortministern, besteht. Die ersteren waren ein ständiger Rat,

---

[1] Auf eine Ausnahmsstellung des mantrin ist offenbar auch 345, 5 zu beziehen, da mantryādi° zu lesen ist (Jolly, ZDMG 72, S. 213); doch ist der Text unsicher, wie schon Shamas. (Ind. Ant. XXXIX [1910] p. 95, n. 63; jetzt auch transl. p. 420, n. 3) bemerkt hat. Die neue Ausgabe liest (347, 7) wie Jolly a. a. O.

[2] Eine persönliche Note haben auch die Pflichten der mantrins nach Kāmand. IV, 39/47; vgl. den Komm. zu IV, 39, 41, 47.

die Ratgeber-Versammlung wurde (nach Kauṭilyas Ansicht 29, 5) nach der zu beratenden Angelegenheit aus Fachleuten berufen und ergänzt. Vielleicht berieten zuerst die mantrins mit dem König, dann wurde die mantriparişat zugezogen und gab ihr fachmännisches Urteil über die betreffenden Materien ab (etwa der senāpati über die Militärverhältnisse, der samāhartṛ, košādhyakşa über die Finanzen, der antapāla über die Grenzvölker usw.).

c) Die mantriparişat. Nach 20, 14 hat die mantriparişat einen Aufseher (mantriparişadadhyakşa), über den sonst aus dem Arthašāstra nichts bekannt ist. Obgleich die Agenden nur vermutet werden können, ist an der Existenz eines ‚Aufsehers der Ratgeber-Versammlung' kaum zu zweifeln. 245, 10 f. ist von der mantriparişat die Rede, die 12.000 paṇa bezöge; gegen diese Erklärung sprechen jedoch einige Gründe. Die Ratgeber-Versammlung besteht aus amātyas (29, 2/5); diese beziehen als oberste Beamte eines Ressorts ihr Gehalt, müssen aber nach 245, 10 f. als Mitglieder der mantriparişat auch noch Bezüge haben; ferner sind in der Gehaltsliste Beamte, nach ihren Gehältern abgestuft, genannt, nicht aber Körperschaften; weiters wären 12.000 paṇa für eine Körperschaft, deren Mitglieder (nach Kauṭilya) nicht einmal konstant sind, zu gering. Es bleibt wohl keine andere Annahme, als daß 245, 11 °pālāśca auch zu mantriparişad° zu ziehen ist, so daß jener Funktionär mantriparişadadhyakşa oder °şatpāla heißt.[1] Seine Agenden sind allerdings — wie gesagt — nur zu vermuten: vielleicht ist er der Vorsitzende der Ratgeber-Versammlung; er weist die Angelegenheiten je nach der Materie dem betreffenden Ressortminister zu. Die mantriparişat wird nach 29, 12 bei wichtigen Angelegenheiten berufen; also ist sie keine ständige Körperschaft, wofür auch die unbestimmte Mitgliederzahl spricht; in diesem Fall hätte der ‚Aufseher' vielleicht auch die Einberufung zu besorgen. Sind die Mitglieder der mantriparişat beruflich am Erscheinen verhindert, so tritt der König mit ihnen in schriftlichen Verkehr (29, 8; 38, 1). Die mantriparişat begleitet den König, wenn er einen Gesandten des Nachbaren besucht (45, 2); hier steht der Ausdruck vielleicht nur totum pro parte.

[1] Einen parişadadhyakşa nimmt auch (allerdings in wesentlich verschiedenem Sinne) H. Lüders, SBA 1914 (XXXII) S. 835, an.

d) Der amātya. Über den amātya ist das Wesentliche bereits (S. 177/181) gesagt worden, ebenso sind seine Beziehungen zu den anderen Stellen behandelt worden. Der Titel eines mahāmātya begegnet 22, 12 ohne nähere Angaben und kommt nicht mehr vor; der Ausdruck saciva, in der übrigen Literatur sehr geläufig, fehlt im Arthašāstra gänzlich.

Ergebnis (A): Im Vergleich zu Megasthenes sind bei den Ratgebern drei Arten nach Kauṭilya zu unterscheiden: ein Ratgeber des Königs, mehr in persönlichen Angelegenheiten (mantrin)[1]; drei bis vier politische Ratgeber (mantrins)[2]; ein aus Ministern gebildetes Rätekollegium, offenbar zur Überprüfung der Ratschläge der politischen Ratgeber durch Fachleute (mantriparişat).[3] In den drei bis vier mantrins des Kauṭilya wären die σύμβουλοι, in der mantriparişat die συνέδροι des Megasthenes zu sehen. Den mantrin hat Megasthenes entweder nicht gekannt oder ihn zu den anderen Ratgebern gerechnet.

In der Rechtsliteratur tritt die parişat in wesentlich verschiedener Funktion auf; sie ist das Organ der religiösen Gesetzgebung und besteht (mit Ausnahme der Yājñavalkyasmṛti) aus 10 Mitgliedern.[4] Jedoch fehlt auch dem Dharmašāstra die parişat im Sinne Kauṭilyas nicht: Manu XII, 110 ist jene religiöse gemeint, nach VII, 56 soll sich der König mit 7 oder 8 Ministern (VII, 54 sacivān) über Frieden, Krieg, die Lage (des Heeres, des Schatzes, der Stadt und des Königreiches), über Einkünfte, über den Schutz und die Sicherstellung des Erlangten beraten. Yājñavalkya I, 311 sagt: ‚Er mache zu Ratgebern[5] verständige, ererbte, standhafte, lautere Männer; mit diesen denke er über das Königtum nach, dann mit einem Brahmanen, nachher selbst'; diesem Brahmanen begegnet man bei Manu VII, 58, wo ihn Kullūka als einen hervorragenden, aus der Mitte all dieser sacivas genommenen Brahmanen erklärt. Ob er mit dem VII, 141 genannten amātyamukhya identisch ist, ist zweifelhaft; es scheint,

---

[1] Eine Übersetzung wäre etwa: ‚Ratgeber des Hauses'.

[2] ‚Ratgeber in engerem Sinne', ‚Räte'.

[3] ‚Ministerrat', ‚Ratsbeisitzer'.

[4] W. Foy, Die königl. Gewalt S. 16/19; H. Lüders, SBA 1914 (XXXII), S. 834 f.

[5] Die Terminologie des Dharmašāstra, oft durch metrische Abfassung bedingt, bedarf einer Untersuchung.

als hätte der Brahmane VII, 58 mehr den brahmanischen Einfluß auf den König geltend machen als ein treuer Diener seines Herrn sein sollen.[1]

In den Jātakas[2] begegnet hauptsächlich der Ausdruck amacca (= amātya), daneben mahāmatta (= mahāmātra, s. u.), beides allgemeine termini für ‚Minister'.

Gegenüber diesen, teils unklaren, teils einfach zu nennenden Verhältnissen der Rechts- und Jātaka-Literatur besteht im Epos eine zwar weit unklarere, aber auch weit kompliziertere Einrichtung der Ministerkategorien. Das spätere Epos und besonders das Rāmāyaṇa erwecken den Eindruck, daß Minister und Ratgeber der Priesterkaste entstammen. Dies ist jedoch eine Verhüllung der Tatsache, daß die Angehörigen der Kriegerkaste alle Ämter des Königs innehaben. Aus ihnen sind die mantrins, acht an der Zahl angeblich, genommen; die sacivas sind reine Militärs, die in Abwesenheit des Herrschers die Geschäfte führen. Daneben gibt es manchmal einen leitenden Minister, während die ‚Ratsbeisitzer' (pārişadas) die Ratsversammlungen des Königs beschützen (guard); aber auch diese sind militärischen Ranges. Es werden ferner neun amātyas (‚Beamter', ‚Minister'; früher ‚Mitglied des Haushaltes oder der Verwandtschaft') erwähnt, dann Mitglieder der Versammlung und neun mantrins. Mit diesen letzteren offenbar identisch sind die mantrasahāyas, die von den arthakārins unterschieden werden; letztere sind fünf an der Zahl und wie die mantrins charakterisiert. Man erkennt so viel, daß bei aller Verworrenheit (was beim Epos allerdings nicht wundernehmen kann) im wesentlichen das Epos den Verhältnissen des Arthašāstra am nächsten steht; denn hier wie dort gibt es mantrins, pariṣat-Mitglieder, amātyas, abgesehen von den Leitern jedes dieser Körper (sahāya, saciva).[3]

[1] Die Frage dreht sich um die Übersetzung von āsane in VII, 141; vgl. G. Bühler, SBE XXV, p. 238; E.W. Hopkins, The mutual relations p. 96; W. Foy, Die königl. Gewalt S. 69, Anm. 1.

[2] R. Fick, Die soc. Glied. S. 91 f.

[3] Nach Hopkins, The ruling caste p. 100/102; der Gelehrte sagt p. 101: ‚Absence of defined titles and functions among the ministers makes it impossible to differentiate strictly the different values of these titles. The functions run into each other, and even the number of the bodies concerned is not given consistently.' — Eine eingehende Untersuchung

Die Erzählungsliteratur bietet zwar viel über Minister, ist jedoch nur schwer benützbar, weil es sich hier um Ausdrücke verschiedener Bedeutung, die wahllos gebraucht werden, handelt. Trotz der unleugbaren Parallelen des Tantrākhyāyika zum Arthašāstra ergeben sich Unterschiede, die wahrscheinlich dem Verfasser des ersteren Werkes und der Natur des letzteren, vielleicht auch zeitlichen und örtlichen Differenzen zuzuschreiben sind. So kennt das Tantrākhyāyika die mantriparişat (in der Form mantriparşat), die mantrins; ferner kommen sacivas und dattādhikāras vor. Nach 109, 10 gibt es fünf sacivas; die dattādhikāras (109, 4) entsprechen den mantrins bei Kauţilya; mantrins gibt es aber auch 128, 7; daneben den mantrin (109, 2).[1]

Einer ähnlichen, durch ihre Tautologien erschwerten Terminologie begegnet man in der Rājataraṅgiṇī;[2] doch sind hier mehr Beamtenkategorien als bestimmte Beamte erkennbar.

In der nīti-Literatur schließt sich Kāmandaki an Kauţilya an; nur verwendet er im Gegensatz zu seiner Quelle saciva, und zwar synonym mit amātya;[3] der Kommentar zu XIV, 45 erklärt mantrin mit buddhisaciva, amātya mit sannidhātṛ, samāhartṛ usw. Letzteres ist richtig, ersteres wohl nur eine willkürliche Änderung im Ausdruck, der ebenso buddhyamātya lauten könnte.

---

dürfte bei Betrachtung des Konformen doch zu Ergebnissen führen; denn alle Stellen des Epos, die von Ministern u. dgl. handeln, können kaum ein richtiges Bild liefern, weil sie schwerlich einheitliche Verhältnisse, zeitliche und örtliche, betreffen. Einheitlicher scheint das Rāmāy. zu sein. II, 112, 17 werden die amātyas von den mantrins unterschieden; erstere erklärt der Komm. als pradhānamantriṇaḥ, letztere als upamantriṇaḥ, allerdings das Umgekehrte weiß er zu VI, 11, 25 zu sagen, und der Text gibt ihm recht, bildet aber einen Gegensatz zu Kauţilya. Die Beratungskörper II, 59, 18 f. weichen vom Arthašāstra ab.

[1] J. Hertel hat richtig einen Unterschied zwischen mantriparşat und dattādhikāras erkannt; nur müssen nicht alle tīrthas Mitglieder der mantriparşat sein; auch die Identifikation von saciva und dattādhikāra (= mantrin) ist zweifelhaft. Über Minister im Hitopadeša s. Hertels Übersetzung (in Reclam Nr. 3385/3387) im Register (S. 231) unter dem Worte ‚Minister'.

[2] J. Jolly, Gurupūjākaumudī S. 85 f.

[3] IV, 24; s. den Komm. dazu; XIV, 62 entspricht sacivavyasana dem amātyavyasana des Kauţilya (320, 3, 16). Der Komm. zu IV, 30 unterscheidet buddhisaciva (‚Minister des Verstandes') und karmasaciva (‚Minister der

Fast allen Literaturgattungen[1] wie dem Arthašāstra ist noch ein Wort gemeinsam, nämlich mahāmātra.

Wie in den Jātakas (R. Fick, a. a. O. S. 99) bedeutet mahāmātra nur eine Würde, nicht ein Amt (Kauṭ. 16, 17; 20, 9; 64, 10; 213, 3). 58, 11 gibt es ein Gebäude für Richter und hohe Beamte (mahāmātrīya). In den Epen tritt das Wort teils in der Bedeutung ‚hoher, höchster Beamter', teils in jener von ‚Elefantenlenker' auf.[2] Von einem saciva fordert man die Kunst, Elefanten abzurichten.[3] Der Kommentar zum Kāmasūtra erklärt das Wort (p. 30): mahāmātreti mahatī mātrā yeṣāmiti sāmantā mahāsāmantā vā | hastišikṣāyāṃ vā tallakṣaṇamanusartavyam | ‚Hohe Beamte, deren Befugnis eine große ist, Vasallen oder Hauptvasallen. Oder man muß in der hastišikṣā deren Merkmale nachsehen.'[4] Analog gibt der Kommentar zu Kāmand. XIII, 46:[5] ‚mahāmātras, die mit der Abrichtung des Elefanten Betrauten.' Damit stimmen die Lexikographen (Šāšvata 671a; Halāy. II, 70, 272; Hemac. Abhidh. 720, s. Speyer u.) überein. Man wird vielleicht für frühere Zeiten in dem mahāmātra einen Führer des königlichen Elefanten sehen dürfen, der dadurch zu einer vertrauenswürdigen und angesehenen Person geworden ist; während man einerseits den Namen für Elefantenlenker beibehielt (Halāy. II, 70), bezeichnete man andererseits auch hohe Beamte damit (Halāy. II, 272):[6] Das Wort mahāmātra ist noch in einer Hinsicht interessant: es war offenbar dem Megasthenes bekannt, da sich durch einen anderen Gewährsmann die Glosse des Hesych s. v. μαμάτραι· οἱ στρατηγοί, παρ' Ἰνδοῖς kaum wird erklären lassen. Nach der übereinstimmenden Ansicht zweier

---

Geschäfte'); erstere sind die mantrins (IV, 30: mantrisampat), letztere die amātyas, wie aus IV, 26 hervorgeht; ebenso steht amātya neben mantrin VIII, 1.

[1] Für das Gesagte und das Folgende bleiben die Inschriften und Dramen außer Betracht.

[2] S. P.W. s. v.

[3] Hopkins, The ruling caste p. 102.

[4] Übersetzung nach R. Schmidt, Das Kāmasūtram (5. Aufl., Berlin 1915), S. 41.

[5] Die ältere Ausgabe des Kāmandaki (ed. Rājendralāla Mitra, Bibl. Ind.) liest XIV, 5 mahāmātya wie Kauṭ. 22, 12; Rājatar. III, 228.

[6] Vgl. etwa das umgekehrte Verhältnis beim sūta; A. Hillebrandt, ZDMG 70, S. 43 f.

Gelehrten[1] ist μαμάτραι = skt. mahāmātrāḥ, wobei wie in Μάναδος = skt. mahānada eine Form *μαᾱμάτραι anzunehmen ist. Über die Bedeutung von mahāmātra in den Ašoka-Inschriften handelt F. W. Thomas, auch über die Stellen des Arthašāstra.[2] Die Übersetzung ‚local official' ist nach den beigebrachten Stellen (20, 9; 235, 16; 236, 3/4, 10, 13, 15, 16, 19; 237, 6, 14) unberechtigt; doch bemerkt auch Thomas mit Recht, daß der allgemeine Ausdruck ‚Beamter' oder ‚Würdenträger' einer einschränkenden Übersetzung wie ‚Ratgeber' oder ‚Marschall' vorzuziehen ist. Beweisend für die rein titulare Bedeutung ist, daß mahāmātra — wie amātya — in der Gehaltsliste nicht vorkommt.

B. a) Über die obersten Beamten auf dem Gebiete der Verwaltung liegt nur der Bericht des Arrian vor, da Diodor und Strabo allgemeine Ausdrücke gebrauchen (διοικηταὶ τῶν κοινῶν; ἡ διοίκησις τῶν ὅλων). Diese Ausdrücke können mit gleichem Recht auf die administrative wie auf die finanzielle Tätigkeit der Beamten gehen; das letztere ist wahrscheinlicher, da Diodor außerdem ‚die Führer und Beamten' erwähnt, Strabo die ‚Obrigkeiten' nennt, unter welchen die Administrations-Beamten gemeint sein können. Dafür spricht auch, daß διοίκησις gewöhnlich (besonders in Athen) von der Finanzverwaltung gebraucht wird.[3] Schon dieses Wort διοίκησις, bezw. διοικηταί könnte die Vermutung wachrufen, daß hier nicht so sehr griechische als hellenistische Bezeichnungen vorliegen. Verstärkt wird eine solche Vermutung durch die termini νόμαρχοι, eine rein ägyptische Einrichtung, ὕπαρχοι,[4] ναύαρχοι; endlich wären die κατὰ τῶν κατὰ γεωργίην ἔργων ἐπιστάται mit dem ägyptischen ἀρχιτέκτων[5] zu vergleichen. Diese Frage, wie weit ägyptische Übertragungen auf

[1] Zuerst unrichtig gedeutet von L. H. Gray u. M. Schuyler, AJPh XXII (1901), p. 199; richtig von J. S. Speyer ebenda p. 441; H. Lüders, KZ 38 (NF 18, 1905), S. 433 f.

[2] JRAS 1914, p. 386 f.

[3] Vgl. Brandis R-E V, Sp. 786/790 s. v.; über διοικετής ebenda Sp. 790 f.

[4] ὑπαρχίαι sind kleinere Verwaltungsbezirke einer Satrapie (J. Beloch, Griech. Gesch. III, 1, S. 400), aber bezeichnen auch die ganze Satrapie, so bei Herodot; s. P. Krumbholz, De Asiae minoris satrapis persicis (Leipz. Dissert. 1888), p. 4, n. 1; bei Arrian (auch über die indischen ὕπαρχοι) p. 76, n. 2; vgl. Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. III, S. 51 f.

[5] J. Beloch, Griech. Gesch. III, 1, S. 395; U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I, 1, S. 332.

indische Verhältnisse vorliegen, ist nicht unwichtig. Bei Beurteilung derselben ist jedoch darauf zu achten, daß nicht Megasthenes, sondern Arrian diese Ausdrücke gibt, während Diodor und Strabo allgemeine gebrauchen. Es folgte daraus, daß Arrian — falls er sich nicht direkt an Megasthenes anschließt — weniger brauchbar wäre, ein Urteil, das man bei der anerkannten historischen Treue dieses Schriftstellers schwer fällen würde; andererseits wären Anklänge an hellenistische Staatseinrichtungen aus zwei Gründen bei Arrian nicht verwunderlich. Einmal kommt er eher als Megasthenes in Betracht, weil letzterer seine Indika um die Wende des 4. zum 3. Jahrhundert geschrieben hat, zu einer Zeit, wo die Ausbildung der hellenistischen Staatenwelt noch im Werden begriffen ist. Zweitens hat Arrian eine nur fragmentarisch[1] erhaltene Diadochengeschichte (τὰ μετ' Ἀλέξανδρον) geschrieben. Vorläufig müssen die Angaben des Arrian als von Megasthenes herrührend und auf Indien bezüglich angesehen werden. Es lassen sich folgende Verwaltungsbeamte unterscheiden: α) Gaubeamte, β) Unterbeamte, γ) Ackerbaubeamte.[2] Bemerkenswert bei dieser Einteilung ist, daß der Vorgesetzte der Nomarchen fehlt, wiewohl ein solcher (in Analogie zu Ägypten) anzunehmen wäre.

α) Im Gegensatz zu Arrian kennt das Arthašāstra einen Beamten, den samāhartṛ, der das Land in vier Teile einteilt. An der Spitze eines jeden Teiles steht ein sthānika, deren es somit im ganzen vier gibt.. Unter diesem Landesviertel (janapadacaturbhāga) bestehen Einheiten zu fünf Dörfern (pañcagrāmī) und zu zehn Dörfern (dašagrāmī), an deren Spitze je ein gopa steht; offenbar führte er dementsprechend den Titel eines pañcagrāmī- oder dašagrāmīgopa. Innerhalb einer größeren Anzahl von Dörfern gibt es Städte, die man als Metropolen bezeichnen könnte. In der Mitte von achthundert Dörfern besteht ein sthānīya (vielleicht Amtssitz des sthānika); vierhundert Dörfer haben als Mittelpunkt ein droṇamukha, zweihundert ein

[1] Bei Photios (cod. 91 f.) und ein neues Fragment hggb. von R. Reitzenstein, Breslauer Philologische Abhandlungen III, 3 (1888); U. Köhler, SBA 1890, S. 557 ff. u. F. Grimmig, Arrians Diadochengeschichte. Diss. Halle (Saale) 1914.

[2] Die Ackerbaubeamten sind zum Teil auch Verwaltungsbeamte, da sie offenbar über Landesteile gesetzt waren.

khārvaṭika; durch Zusammenziehung (saṃgraha, συνοικισμός?) von zehn Dörfern entsteht ein saṃgrahaṇa (141, 18; 142, 14; 142, 3; 46, 3 f.); letzteres heißt auch saṃgraha (147, 11). Diese Einteilung scheint sich mit der Arrians zu decken, indem der sthānika einem Nomarchen, der gopa einem Hyparchen entspricht. Aus dem Arthašāstra geht jedoch unzweideutig hervor, daß diese beiden Beamten Steuerbeamten sind. Da einerseits — bis auf den heutigen Tag — das Dorf die Grundlage[1] des indischen Staates und seiner Verwaltung ist, eine Verwaltungsbehörde über mehrere Dörfer nicht bezeugt ist, da andererseits die Kompetenzen des sthānika und gopa als Steuerbeamten auch die eines Verwaltungsbeamten angenommen haben werden, so wird man in ihnen die Beamten des Arrian zu sehen haben. Aber Arrian, vorausgesetzt, daß er auf Megasthenes zurückgeht, auch dieser, hat ihre eigentliche Kompetenz als Steuerbeamte nicht berichtet, bezw. erkannt. Wohl kennen die Dharmašāstras und das Epos[2] die Zusammenfassung von Dörfern zu Einheiten, aber weniger zu Administrationszwecken als zur Beschützung und Überwachung der Bewohner.

β) Wenn in dem sthānika der Nomarch des Arrian zu sehen ist, so wäre der gopa als Hyparch zu bezeichnen.[3] Im Vergleich zu den Dharmašāstras hat dieser Beamte einen Titel (wie bei den Lexikographen, z. B. Hemac. Abhidh. 726), während er dort nur dašagrāmapati (Manu VII, 115) oder grāmadašeša (VII, 116) heißt oder dašādhyakṣa (Viṣṇu III, 8) oder viṃšatitriṃšatīša[4] (Mhbh. XII, 87, 3). Noch eines ist bei dem Bericht des Megasthenes oder Arrian auffällig: die Verkennung der Rolle, welche das Dorf in Indien spielt; es ist dies um so auffälliger, als Arrian, wenn er ägyptische Verhältnisse auf Indien anwendete, auch in Ägypten den κωμάρχης (= grāmādhipati) vorfand. Da jedoch weder Diodor noch Strabo vom Dorfe berichten, so hat offenbar auch Megasthenes nichts vom Dorfe

[1] Vgl. F. M. Müller, Indien in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung, Leipzig 1884, S. 38 f.

[2] Manu VII, 114/117; Viṣṇu III, 8/14; Mhbh. II, 80, 5; XII, 87, 3/5.

[3] Da sthānika und gopa Steuerbeamte sind, sind ihre Agenden unten zu behandeln.

[4] In der Kumbhakonam-Ausgabe; die Bombayer-Ausgabe hat XII, 87, 4 dašapa und viṃšatipa.

gesagt; es ist dies vielleicht ein[1] Zeugnis, wie wenig Megasthenes vom indischen Lande und seiner Verwaltung gesehen hat. Hingegen läßt sich aus dem Arthašāstra ein ziemlich volles Bild eines Dorfes entnehmen.

Der König soll ein Dorf anlegen, dessen Einwohner mindestens 100 Familien, höchstens 500 Familien bilden. Die Entfernung eines Dorfes vom anderen soll 1—2 kroša betragen,[2] womit die Distanz der Grenzen zweier Dorfgebiete gemeint ist (45, 16 f.). Der Dorfvorsteher führt den Titel grāmika (157, 15; 171, 19; 172, 1), vielleicht auch grāmasvāmin[3] (232, 9) oder grāmakūṭa[4] (209, 7). Unklar ist, auf welche Art er sein Amt erlangt, ob durch Wahl der Bewohner oder durch Ernennung durch den gopa, ob er entlohnt wird und wie weit seine Funktionen reichen. Ferner gibt es ‚Dorfalte' (grāmavṛddha), die das Vermögen von elternlosen Kindern bis zur Mündigkeit und das Vermögen der Gottheiten verwalten (48, 1 f.). Das Dorf hat seine ‚Diener' (grāmabhṛtaka; 47, 3), die vom König 500 paṇa beziehen (246, 13), also wohl eine Art niedriger Beamten sind, denen der König unbestellte Felder zur Bebauung übergibt (47, 3); weiters erhalten sie das von den Getreidehaufen auf der Erde liegengebliebene Getreide (240, 16 f.). Aus dieser Dorfverfassung ergibt sich, daß ein Verwaltungsbeamter über mehrere Dörfer nur den Zweck haben kann, als Steuerbeamter und Aufsichtsorgan über das politische Betragen der Einwohner zu fungieren; diese Agenden haben der sthānika und gopa.

Über die Beamten der Stadt berichtet Fg. 34, während Arrian diesbezüglich nichts bietet.

γ) Unter den ‚Vorstehern der Arbeiten im Ackerbau' sind wahrscheinlich Beamte verschiedener Agenden zusammengefaßt, die bei Strabo (XV, p. 707 f.) als ἀγορανόμοι bezeichnet werden. Nach dem Arthašāstra ist von einem Kollegium derartiger Beamten nicht die Rede; bezüglich der Agoranomen wird bei Behandlung des Fg. 34 zu sprechen sein.

Ergebnis (B a): Von den drei Versionen des Megasthenes gibt nur Arrian die Titel der Verwaltungsbeamten an, die durch

[1] S. oben S. 68, 123, vgl. aber S. 133.

[2] Vgl. oben S. 19, Anm. 4.

[3] Wenn nicht der Dorfeigentümer (Zamīndār) damit gemeint ist.

[4] Vgl. G. Bühler, SBE XXV, p. 234 zu Manu VII, 118.

ägyptische Verhältnisse (hellenistischer Zeit) beeinflußt zu sein scheinen. Die bei Kauṭilya etwa entsprechenden Beamten, und zwar: dem νόμαρχος der sthānika, dem ὕπαρχος der gopa, sind Steuerbeamte, die dem samāhartṛ unterstehen; daneben fällt ihnen die Überwachung der Bewohner durch Spione zu; als ausschließliche Verwaltungsbeamte sind sie daher nicht anzusehen. Keine der drei Versionen handelt vom Dorfe, was somit auch Megasthenes nicht getan haben wird; dies kann man als ein Zeichen für die geringe Kenntnis des Megasthenes von den Verhältnissen des flachen Landes (im Gegensatz zur Stadt Pāṭaliputra) ansehen. Von einer mehrgliedrigen Beamtung über die Arbeiten im Ackerbau ist im Arthašāstra nicht die Rede.

b) α) Richter. Über die Richter bei den Indern spricht Diodor II, 42, 4 (= Fg. 1, 58): ‚Die Richter entscheiden bei ihnen die Prozesse genau, und diejenigen, welche gefehlt haben, werden streng bestraft.‘

Es ist oben (S. 79 ff.) behauptet worden, daß der König nicht nur keinen tätigen Anteil an der Rechtspflege nimmt, daß hierfür sogar verschiedene Beamten vorhanden sind. Der Richter führt bei Kauṭilya den Titel dharmastha; seine Stelle können Minister einnehmen: ‚Je drei Richter oder[1] drei Minister sollen an Grenzorten der Provinz[2] [mit einer anderen], in saṃgrahas, droṇamukhas und sthānīyas die prozessualen Geschäfte erledigen‘ (147, 11 f.). Im Interesse des Vermögens einer Gottheit, der Brahmanen, Büßer, Frauen, Kinder, Greise, Kranken, Hilflosen, die nicht zu ihnen kommen können, sollen die Richter die Prozeßgeschäfte führen (200, 1 f.). ‚Und nicht sollen sie [ihre Schützlinge] in bezug auf Ort, Zeit und die [aus dem Prozeß resultierende] Nutznießung durch Betrug hintergehen. Die Leute sind zu ehren nach dem Vorrang des Wissens,[3] des [natürlichen] Verstandes, des Mannesmutes, der Abstammung und Beschäftigung. (Vers:) So sollen die Richter die Angelegenheiten entscheiden, indem sie sie ohne Betrug ansehen; in allen Gemütszuständen gleich, sind sie vertrauenswürdig und bei den Leuten beliebt‘ (200, 2/6). Die Richter entscheiden auch Fragen des Ehe-

[1] Wohl vā einzufügen, wie auch Law (p. 118, n. 2) meint.

[2] Law (p. 121): ‚a place centrally situated between any two provinces of the empire.‘

[3] D. h. der Gelehrsamkeit.

rechtes (159, 9 f.), des Pfandrechtes (178, 14); sie forschen nach Eigentumsbeweisen bei Verkauf von Gegenständen, über die der Verkäufer kein Eigentumsrecht hat (189, 14/190, 3).[1] Die Ehrlichkeit der Richter stellte man folgenderweise auf die Probe: „Der satrin-Spion spreche zu einem Richter oder pradeṣṭṛ, bei welchem er Vertrauen erlangt hat: ‚Der und der Angeklagte ist mein Verwandter; dieses sein Unglück möge verhindert und dieses Geld da angenommen werden.‘ Wenn dieser [Richter oder pradeṣṭṛ] so tut, soll er als ein ‚Geschenk-Annehmer‘ verbannt werden“ (209, 2/5).

Schon aus dieser Stelle geht hervor, daß der pradeṣṭṛ eine mit dem Rechtswesen betraute Person sein wird. Neben dem dharmastha tritt er noch 223, 5 auf: ‚Wenn[2] der Richter oder pradeṣṭṛ einem, der keine Strafe verdient, eine Geldstrafe auferlegt,[3] verhänge er [der König] über jenen das Doppelte der Auferlegung als Strafe oder das Achtfache von dem [Betrage, um den er] zu wenig oder zu viel [bemessen hat].[4] Wenn er [einem, der es nicht verdient,] eine Körperstrafe auferlegt, soll er [der Richter oder pradeṣṭṛ] die Körperstrafe erhalten‘ (223, 5/7). ‚In den Stätten des gopa und sthānika sollen die pradeṣṭṛs die Erfüllung ihrer Obliegenheiten und das Ergreifen der Steuern[5] vornehmen‘ (142, 15). Hier unterstützen

---

[1] Zu 48, 8 f. vgl. Sor. p. 2 und Jolly, ZDMG 71, S. 227.

[2] cet (wie Zeile 2) in Zeile 5 f. zu ergänzen.

[3] kṣip ist hier mit doppeltem Akkusativ konstruiert; kṣepa ‚die Auferlegung‘, zwar nicht belegt, aber aus dem Verbum zu erschließen; hairaṇya (wie 67, 18) ‚die Geldstrafe‘; bei Nārada (App. 53) arthadaṇḍa, bei Manu (VIII, 129) dhanadaṇḍa. F. W. Thomas übersetzt: ‚If a judge or Pradeṣṭṛ [or ‘a judging Pradeṣṭṛ’] inflicts an unmerited fine in gold, he shall be mulcted in double the amount of the fine‘ (JRAS 1914, p. 385); Shamas. (transl. p. 282): ‚When a judge or commissioner imposes an unjust fine in gold . . .‘

[4] Zu interpungieren ist Zeile 6 nach vā.

[5] Der Komm. gibt (Sor. p. 72) zwei Erklärungen von balipragraha: 1. kann es heißen: das Ergreifen der Steuern (bali), d. h. der dem König zukommenden und vorenthaltenen Einkünfte; 2. kann es heißen: das Bändigen der Mächtigen (balin), der Häupter des Dorfes und Reiches. Im ersteren Falle nehmen die pradeṣṭṛs den Leuten, die nicht freiwillig ihre Steuern zahlen (die Steuerzahler sind gemeint, nicht der gopa und sthānika, wie Sorabji annimmt), die Steuern mit Gewalt ab; im zweiten Falle stellen sie die Häupter unter die Macht (vaše sthāpana = sub

die pradeṣṭṛs die Steuerbeamten in der Hereinbringung der Steuern, zunächst haben sie aber im eigenen Wirkungskreis ‚die Dornen herauszuziehen', d. h. die Übeltäter zu bestrafen. Man ersieht, daß der gopa und sthānika keine Exekutive besaßen, sondern sich bei säumigen Steuerpflichtigen an den pradeṣṭṛ wenden mußten. Übereinstimmend mit dem Kommentar zu dieser Stelle, der (Sor. p. 72) die pradeṣṭṛs als ‚die mit der Beseitigung der Dornen Beauftragten' erklärt, heißt es 200, 13: ‚Drei pradeṣṭṛs oder drei Minister sollen die Beseitigung der Dornen ausführen.' Im Folgenden handelt es sich um Übertretungen des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer, insbesondere um Beschädigung der ihm zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände und die hierfür festzusetzenden Strafen. Damit ist ein Unterschied zum dharmastha gegeben: der dharmastha ist der Zivilrichter, der pradeṣṭṛ der Strafrichter; als solcher hat er keinen festen Amtssitz. Diese Strafgerichtsbarkeit übt er auch über Beamte aus: ‚samāhartṛ und pradeṣṭṛ sollen zuerst das Zügeln der Aufseher und der Hilfsleute der Aufseher machen' (220, 14 f.). Daß hier der samāhartṛ mit dem pradeṣṭṛ auftritt, ist unschwer aus dem Folgenden verständlich, da es sich (220, 16/221, 12) um Diebstahl aus Minen und königlichen Unternehmungen überhaupt handelt; außerdem verfügt der samāhartṛ über ein zahlreiches Personal an Spionen.[1] Von 222, 11 ab ist als Subjekt der König zu ergänzen; es werden Vergehen des Zivilrichters behandelt (222, 11/223, 1): ‚Wenn der Richter einen Mann, der einen Streit hat, bedroht, hart anfährt, fortjagt oder sich an ihm vergreift,[2] verhänge er [der König] über ihn die erste Geldstrafe. Bei Verbalinjurie das Doppelte. Wenn[3]

potestatem redigere) des gopa, bezw. sthānika. Da der Komm. kāryakaraṇa richtig auf die mit der Beseitigung der Dornen beauftragten pradeṣṭṛs bezieht, so wäre mit seiner zweiten Erklärung von balipragraha nichts Neues gesagt; da weiters hier von Steuerbeamten die Rede ist, ist die erste Erklärung des Komm. vorzuziehen. Auch Thomas übersetzt (JRAS 1914, p. 384): ‚and attend to the collection of taxes'.

[1] 221, 13/222, 10 handelt von Strafen für Diebstahl und Fälschungen.

[2] abhigrasate: P. W. V, Sp. 1395 wird gras in der Bedeutung ‚plagen' angeführt, was zur Erklärung von abhipanna = abhigrasta stimmt; pad + abhi heißt ‚auf den Leib rücken', jedenfalls scheint hier eine Insulte (wahrscheinlich eine tätliche) gemeint zu sein.

[3] cet (Zeile 14 u. 16) aus Zeile 11 zu ergänzen.

er [der Richter] einen zu Befragenden[1] nicht fragt, einen nicht zu Befragenden fragt, oder, wenn er gefragt hat, es nicht beachtet,[2] ihn [zu seinen Gunsten] belehrt, erinnert [für sich günstige Aussagen zu machen], oder wenn er einen Vorzug gewährt, verhänge er [der König] über ihn die mittlere Geldstrafe. Wenn er nach einem [für die Selbstverteidigung] zu gewährenden Punkte nicht fragt, nach einem nicht zu gewährenden Punkte fragt, die Prozeßsache ohne [Rücksicht auf] einen Punkt [zur Selbstverteidigung] vorbeigehen läßt, durch Betrug hintergeht, den Ermüdeten durch Zeitverlust vertreibt, die Rede auf den Weg und Markt[3] hinausgehen läßt, den Zeugen Beistand durch [Imputieren] eine[r] Meinung gewährt, eine beendete und judizierte[4] Sache noch einmal aufgreift, verhänge er über ihn die höchste Geldstrafe. Bei wiederholtem Vergehen das Doppelte; und Entfernen aus der Stelle.' Nachher folgen Vergehen des Schreibers, dann solche des dharmastha oder pradeṣṭṛ (S. 197); es ist bezeichnend, daß die beiden, dem dharmastha und pradeṣṭṛ, gemeinsamen Vergehen in widerrechtlichen Strafen bestehen, während Vergehen, die sich auf eine Untersuchung des Streitfalles unter Zuziehung von Zeugen beziehen, nur dem dharmastha zukommen. Der pradeṣṭṛ erscheint hierin als Strafrichter, der auf dem Tatort die Strafe verhängt. ‚Mit gopa und sthānika soll der pradeṣṭṛ die Ausforschung der Diebe außerhalb[5] veranlassen und der nāgarika in der Burg nach den angegebenen Verdachtsgründen' (215, 7 f.; Vers). Seine Tätigkeit ist somit eine doppelte: er forscht die Diebe aus und bestraft sie. ‚Den Mann, das Verbrechen, das schwer- oder leichtwiegende Motiv, die Absicht, den gegenwärtigen Zustand, Ort und Zeit berücksichtigend, soll der pradeṣṭṛ beim Strafwerke ein höchstes, unterstes und mittleres [Strafmaß] festsetzen; den Besonderheiten sowohl des Königs als der Unter-

[1] Die Lesart pracchannaṃ B (Jolly, ZDMG 71, S. 418) ist schlecht.

[2] Wörtlich: ‚aus der Hand läßt'.

[3] B liest (Jolly, ZDMG 71, S. 418) mārgāpannaṃ, etwa: ‚eine Rede, welche geeignet ist, auf den richtigen Weg zu führen'; Shamas. (transl. p. 281): ‚statements that lead to the settlement of a case'. — Nach der gegebenen Übersetzung wäre der Sinn ein araṇyarudita ‚ein Weinen in den Wald'; oder, daß der Richter nicht diskret verfährt.

[4] Vgl. Manu IX, 233 und G. Bühler, SBE XXV, p. 382 zu dieser Stelle.

[5] D. h. der Stadt, bezw. der Amtsstätte des gopa und sthānika.

tanen folgend'[1] (226, 6/9; Verse). So kann nur von einer Persönlichkeit gesprochen werden, die bei der Verurteilung und Bestrafung des Übeltäters selbständig verfährt, wie auch die von Jolly[2] angeführten Parallelstellen zeigen, die sich, dem Dharmašāstra entsprechend, auf den König beziehen. Der pradeṣṭṛ nimmt in der Liste der Würdenträger (20, 13) die zehnte Stelle ein, ebenso im Tantrākhyāyika (p. 109, 2) und Pañcatantra (ed. Kielhorn-Bühler, Bombay Sanskrit Series No. 111, p. 50, 18), im Pañcākhyānaka (p. 180, 2), im Kommentar zu Mhbh. II, 5, 38; im Rāmāyaṇa-Kommentar zu II, 100, 36 entspricht ihm der prāḍvivākasaṃjño vyavahāraprasṭā; bei Cāritravardhana (zu Raghuvaṃša XVII, 68) findet sich an zehnter Stelle der daṇḍakāraka, der vielleicht dem pradeṣṭṛ entspricht. In der Gehaltsliste steht der pradeṣṭṛ auf einer Stufe mit den Offizieren und bezieht 8000 paṇa (245, 13); hingegen zählt der dharmastha weder zu den Würdenträgern noch ist er in der Gehaltsliste genannt.

Im Zusammenhang betrachtet ist das hervortretende Merkmal des pradeṣṭṛ die Exekutive: das Strafen der Beamten (im Verein mit dem samāhartṛ), der Übeltäter (‚Beseitigen der Dornen'), der säumigen Steuerzahler, das Ausforschen und Bestrafen der Diebe (mit gopa und sthānika). Man wird den pradeṣṭṛ daher als ‚Strafrichter', besser als ‚Polizeirichter'[3] bezeichnen dürfen, während der dharmastha der ‚Zivilrichter' ist.

Zwischen beiden besteht ein Unterschied in der Zahl ihres Auftretens nicht; sowohl drei dharmasthas (147, 11) als drei pradeṣṭṛs (200, 13) werden genannt, also ‚Dreirichter-Senate', daneben sind sie als Einzelrichter tätig (der dharmastha z. B. 189, 14, der pradeṣṭṛ 215, 7), aber auch im Plural kommen sie vor (159, 9, bezw. 142, 15), der vielleicht nur kollektivisch gemeint sein wird. Ein Unterschied hingegen besteht bezüglich des Amtsortes; der oder die dharmasthas amtieren in Städten oder wichtigen Punkten einer Provinz (147, 11), wo sich ein Gerichtsgebäude mit einem Gefängnis befunden haben wird (58, 11 f.); der oder die pradeṣṭṛs erscheinen bald beim gopa und

[1] Vgl. Tantrākhyāyika p. 12, 4 f.

[2] ZDMG 67, S. 87; vgl. noch Manu VII, 16; Gaut. II, 3, 12, 48; Yājñ. I, 367.

[3] Da der pradeṣṭṛ neben dem dharmastha steht, könnte man ‚Strafrichter' sagen; da aber das Wesentliche, der Ankläger, fehlt, ist ‚Polizeirichter' vorzuziehen.

sthānika, bald beim samāhartṛ (sei es in der Residenz, sei es in Minen und anderen Unternehmungen), bald auf dem flachen Lande. Das Dharmašāstra kennt auch derartige ‚fliegende Gerichte'[1] (apratiṣṭhitā sabhā, calā; SBE XXXIII, p. 277 zu Bṛhasp. I, 3), bei denen man sich an die Landrichter des Peisistratos[2] oder an die missi dominici[3] Karls des Großen erinnert fühlt.

Im Arthašāstra begegnet für ‚Richter' auch der allgemeine Ausdruck sabhāsat (188, 15), wozu 22, 14 sabhāšālā[4] als ‚Gerichtshalle' gehört; das Gerichtsgebäude heißt 58, 11 und 223, 9 dharmasthīya, ein Ausdruck, der auch das ‚Gerichtswesen', ‚Rechtswesen'[5] bezeichnet.

Was das Verhältnis des Arthašāstra zum Dharmašāstra bezüglich der Richter anlangt, so kommt dharmastha bei Manu VIII, 57[6] vor und wird von Kullūka mit prāḍvivāka erklärt; dazu stimmt, daß der dharmastha ‚pṛcchati' (Kauṭ. 222, 14), d. h. die vor Gericht Erschienenen einvernimmt, was etymologisch dem prāḍ-(prāch)vivāka[7] zugrunde liegt. Für den pradeṣṭṛ ist ein entsprechender Richter im Dharmašāstra nicht aufzuzeigen.

Ergebnis (B b) α): Aus dem Arthašāstra geht nicht nur die Nichtbeteiligung des Königs am Rechtswesen in eigener Person hervor, sondern es wird auch zwischen Zivilrichtern

---

[1] Bṛhaspati I, 2; vgl. Jolly, RuS. S. 134; Colebrooke, Miscellaneous Essays I, p. 490.

[2] Vgl. Aristoteles Πολ. Ἀθ. (ed. Th. Thalheim, Bibl. Teubn. MCMIX) XVI, 5; J. H. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren, Leipzig 1905, I, S. 32.

[3] Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, hggb. von K. Binding II, I, 2) II, S. 193 f.

[4] M. Vallauri übersetzt (p. 37): ‚nelle assemblee, nei publici edifizi'.

[5] Vgl. Jolly, IF 31 (1913), S. 207, Nr. 70. — Ob svāmin (177, 9) ‚Richter' bedeutet, wie Jolly a. a. O. S. 210, Nr. 154 angibt, ist zweifelhaft; es dürfte sich um stellvertretende Einvernahme des Herrn handeln, dessen Leute aprasārāḥ sind, d. h. ‚die ohne [Gelegenheit zum] Fortgehen sind' oder weit entfernt wohnen.

[6] Vgl. Jolly, ZDMG 67, S. 93.

[7] S. Jolly, RuS. § 46, S. 133. — Über den pauravyāvahārika (20, 13; 245, 10) ist, obgleich er ein ‚Stadtrichter' sein dürfte, nichts Näheres zu sagen möglich; vgl. H. Lüders, SBA 1914 (XXXII), S. 855.

und Polizeirichtern unterschieden. Gegenüber den mehr dem Dharmašāstra entsprechenden Verhältnissen bei Megasthenes, wo der König selbst Prozesse entscheidet, treten bei Kauṭilya der dharmastha, pradeṣṭṛ, stellvertretend für je drei dieser auch drei Minister auf. Näheres über das Richterwesen berichtet Megasthenes nicht.

Über den pradeṣṭṛ im Zusammenhang mit dem prādešika der Ašoka-Inschriften hat F.W. Thomas (JRAS 1914, p. 383/386; Nachtrag ebda. 1915, p. 112) gehandelt.[1] Nach Anführung und Übersetzung der Stellen ergibt sich für Thomas, daß der pradeṣṭṛ ein den verschiedenen Arten von Ratgebern und Lokalgouverneuren beigegebener Beamter und mit exekutiven Pflichten der Steuereinhebung und Polizei betraut war. Dies deckt sich mit der gegebenen Bestimmung, nur hat Thomas die strafrichterliche Funktion nicht erkannt, obwohl er selbst (p. 385) an einen ‚judging Pradeṣṭṛ' dachte; dharmastha als Adjektiv ist nach der analogen Stelle 209, 2 unmöglich, umsomehr, als dharmastha sonst den Richter bedeutet. Der pradeṣṭṛ ist auch nicht den Ratgebern beigegeben, sondern nur dem samāhartṛ; die Stellvertretung durch drei Minister ist nur ein weiteres (S. 200) Analogon für den durch Richter oder geeignete Personen vertretbaren König des Dharmašāstra (Manu VIII, 9; Yājñ. II, 3).

β) Gesetze. Anzuschließen sind die Berichte des Megasthenes über Gesetze, Sitten und Strafen der Inder, soweit letztere nicht in die judizielle Kompetenz eines später zu behandelnden Beamten fallen.[2]

1. Hungersnot. Fg. 1, 14: ‚Bei den Indern tragen auch die gesetzlichen Verfügungen dazu bei, daß niemals bei ihnen Mangel an Nahrung eintritt . . .'[3]

Die Hungersnot ist dem Arthašāstra bekannt: ‚Acht große Gefahren, vom Schicksal verhängt, gibt es: Feuer, Wasser, Krankheit, Hungersnot, Mäuse, Raubtiere, Schlangen und Rakṣas.[4]

---

[1] Den prādešika hält H. Lüders (SBA 1913 [LIII], S. 1026) für gleichrangig mit den lajjūkas; G. Bühler (Aśoka-Inschriften, S. 20) sieht in den pādesikas ‚die mittelbaren Fürsten'; vgl. G. Bühler a. a. O. S. 287.

[2] Vgl. Lassen, Ind. Alt.[2] II, S. 724 f.; III, S. 337 ff.; Wecker, Sp. 1309 f. u. E.W. Hopkins, India Old and New, p. 230 ff., bes. 246 f.

[3] S. oben S. 125, Anm. 2.

[4] Eine Bezeichnung nächtlicher Dämonen. — Vgl. zu den Plagen Tantrākhyāyika p. 22, 5 f.; Pañcākhyānaka p. 34, 14 f.

Vor diesen schütze er [der König] das Land' (205, 15 f.). ‚Der König soll bei einer Hungersnot [von denjenigen, welche Überfluß haben,] Samen und Nahrungsmittel ergreifen und [damit] Unterstützung gewähren. Oder er lasse durch die in Not befindlichen Leute[1] gegen Unterstützung mit Speise Arbeiten verrichten. Oder er verteile die Nahrungsmittel gleichmäßig oder er verpfände eine Provinz.[2] Oder er suche bei Freunden Zuflucht. Er veranlasse eine Verminderung oder Entlassung [der Bevölkerung].[3] Oder er ziehe mit dem Volke in ein anderes Gebiet, wo die Ernte gut geraten ist. Oder er begebe sich an das Meer, an Seen und Teiche und säe [dort] an Wasseranlagen Getreide, Gemüse, Wurzeln und Früchte an. Oder [er beginne] Unternehmungen mit Wild, Vieh, Vögeln, Raubtieren und Fischen' (206, 18/207, 7). Nur fünf ‚Plagen' werden 329, 3 genannt: ‚Schicksalsplagen sind: Feuer, Wasser, Krankheit, Hungersnot und Seuche.' Nach einer Erörterung, welche von diesen Plagen die schwerere ist, heißt es (329, 8/12): „‚Von[4] Krankheit und Hungersnot [ist] die Krankheit [schwerer]; sie beeinträchtigt die Arbeiten durch Störung der Bemühungen der Diener, welche gestorben, erkrankt oder entlassen worden sind. Hungersnot hingegen beeinträchtigt die Arbeit nicht und gibt Gold, Vieh und Steuern', sagen die Lehrer. Nein, sagt Kauṭilya; Krankheit ist eine Plage für eine Gegend und eine Gegenmaßregel ist möglich; Hungersnot ist eine Plage für alle Gegenden und führt dazu, daß die Lebewesen nicht existieren können.“

Zur Zeit der Hungersnot darf der Gatte über das Vermögen der Frau verfügen (152, 7);[5] wird sie während einer Hungersnot von ihrem Gatten verlassen, so kann sie der Retter, wenn sie einwilligt, ‚genießen' (231, 35). In der Politik spielt

[1] B liest (Jolly, ZDMG 71, S. 416) durgasetukarma ‚Befestigungs- und Wasseranlage-Werke'; der Sinn bleibt unverändert, beides sind ‚Notstandsbauten'. — Nach °graheṇa (207, 1) gehört eine Interpunktion.

[2] Etwa an einen (mittelbar) benachbarten König, um von ihm Nahrungsmittel zu erhalten.

[3] Zu karšana vgl. P.W.V, Sp. 1262 s.v. karš; karšanīya ‚einer, der geschwächt werden soll', ist ein politischer terminus (z. B. 316, 9); zu vamana vgl. 45, 15 u. 402, 8. Es handelt sich also um eine teilweise oder gänzliche Auswanderung der Bevölkerung.

[4] Schon dies gehört zur Ansicht der Lehrer.

[5] Vgl. Yājñ. II, 147.

die Hungersnot eine Rolle insofern, als sie den Gegner schwächt und dem eroberungssüchtigen König den Sieg erleichtert[1](270, 18; 271, 17). Es bestehen gesetzliche Verfügungen für das Zivilrecht, aber keine zur Verhütung einer Hungersnot.[2]

Ergebnis (B b β): 1. Für Zeiten der Hungersnot bestehen nach Kauṭilya zivilrechtliche Ausnahmsbestimmungen, aber keine gesetzlichen Verfügungen zur Verhütung einer Hungersnot; das Arthašāstra gibt dafür Ratschläge, wie einer eingetretenen Hungersnot zu steuern ist.

2. Obligationsrechtliches. Fg. 27, 51.: ‚Und in den Gesetzen und Verträgen zeige sich die Einfachheit, da sie nicht streitsüchtig seien; denn weder haben sie Prozesse wegen eines Pfandes, noch wegen eines Depositums; auch bedürfen sie nicht der Zeugen, noch der Siegel, sondern, wenn sie etwas niedergelegt haben, vertrauen sie; und die Dinge im Hause sind ohne Wächter.'[3]

Was den ersten Punkt anlangt, daß es bei den Indern keine Prozesse wegen Pfänder und Deposita gibt, braucht die Unrichtigkeit dieser Nachricht nicht im einzelnen nachgewiesen zu werden und genüge der Hinweis auf das aupanidhikam (‚Abschnitt bezüglich des Depositums'; Kauṭ. 177/181). Die Existenz von Zeugen bei Depositis (abgesehen von der ausführlichen Behandlung dieser Materie im Dharmašāstra)[4] beweist Kauṭilya 180, 9/11.[5] Ebenso waren Siegel im Gebrauch, wie sich schon aus der Terminologie ergibt, da (nach Manu VIII, 180 und Kullūka dazu, nach Yājñ. II, 65, Nārada II, 5 mit Komm. und Bṛhasp. XII, 3) upanidhi das gesiegelte, verschlossene, nikṣepa

[1] Nicht hierher gehörig, auch nicht bei Kauṭilya behandelt ist das für Zeiten der Not geltende Recht (āpaddharma) wie Manu X, 10 ff.

[2] Vgl. über die Fruchtbarkeit oben S. 27 f.

[3] Auf diese Nachricht gehen mit großer Wahrscheinlichkeit noch zwei Nachrichten zurück, die allerdings mehr als Hinzufügungen zu Megasthenes anzusehen sein werden, vgl. Lassen, Ind. Alt. III, S. 344 f.: Fg. 27 B (= Aelian, VH IV, 1): ‚Weder leihen die Inder, noch verstehen sie es sich auszuleihen. Aber es ist auch nicht Brauch, weder daß ein Inder Unrecht tue, noch Unrecht erleide. Daher stellen sie weder einen Wechsel aus, noch [geben sie] ein Pfand.' Fg. 27 C (= Nikolaos Damaskenos, FHG III. p. 464, Fg. 143 bei Stobaios, Florileg. XLIV, 41): ‚Wenn jemand bei den Indern eines Darlehens oder Pfandes beraubt wird, gibt es keinen Prozeß, sondern der es anvertraut hat, beschuldigt sich selbst.'

[4] Z. B. Manu VIII, 182; Nārada II, 6; vgl. Jolly, RuS. § 50, S. 140 ff.

[5] Vgl. dazu SBE XXXIII, p. 80 zu Nārada I, 150.

das nicht gesiegelte, offene Deposit bedeutet; denselben Unterschied macht Kauṭilya 180, 6.

Absurd ist die Nachricht des Aelian und bedarf keiner Widerlegung.[1] Hingegen haben die Inder es vortrefflich verstanden zu wuchern; ihre Prozentsätze gehen bis 60% im Jahre, nach Kauṭilya (174, 2/5) ist der dem Recht nach zulässige Zinsfuß 15% im Jahre ($1^1/_4$ paṇa von 100 im Monat), der ‚gewöhnliche' 60%, bei Waldbewohnern 120%, bei Seeleuten, da hier das Risiko am größten ist, sogar 240%;[2] nach Vasiṣṭha II, 47 sind bei den mit der Wage gemessenen Gegenständen 700% zulässig. Nicht minder unberechtigt ist die Angabe des Nikolaos Damaskenos, umsomehr, als ein durch vis maior — als solche wird Entwendung durch Diebe angesehen — abhanden gekommenes Depositum nicht ersetzt werden muß (177, 13/18; vgl. Jolly, RuS. S. 103).

Ergebnis (B b β): 2. Die von Megasthenes (und von Aelian und Nikolaos Damaskenos, die beide wahrscheinlich auf ihn zurückgehen,) berichteten Gesetze und Sitten im Obligationsrecht sind als übertrieben und idealisierend anzusehen.

3. Strafen. Aus der folgenden Stelle geht hervor, daß auch dem Megasthenes der Gebrauch von Zeugen bekannt war.

Fg. 27, 12: ‚Der eines falschen Zeugnisses Überführte wird an den äußersten Gliedmaßen verstümmelt; wer einen verstümmelt, erleidet nicht nur dieselbe Strafe, sondern es wird ihm auch die Hand abgehauen; und wenn einer einem Kunsthandwerker Hand oder Auge raubt, wird er getötet.'

Darauf ist wahrscheinlich Nikolaos Damaskenos zurückzuführen:

Fg. 27 D: ‚Wer einen Kunsthandwerker verstümmelt, an der Hand oder am Auge, wird mit dem Tode bestraft. Den größten Übeltäter läßt der König scheren, da dies gleichsam die größte Schmach ist.'

Der falsche Zeuge wird nach Kauṭilya ebensowenig wie nach dem Dharmašāstra verstümmelt, hingegen sind, abgesehen von den eschatologischen Strafandrohungen,[3] Geldstrafen festgesetzt (177, 6 f.). Außer der (von Jolly, RuS. S. 142 angeführten)

[1] S. Jolly, RuS. S. 99; E.W. Hopkins, India Old and New, p. 247.

[2] Vgl. Yājñ. II, 38; Vas. II, 43/51; Jolly, RuS. S. 98; W. Foy, Die königl. Gewalt S. 52; über das Handelsrecht bei Kauṭilya handelt Law p. 136/195, über Deposita p. 179/185.

[3] Vgl. H. Lüders, SBA 1917 (XXVI), S. 347 ff.

Stelle der Mitākṣarā zu Yājñ. II,81 ließe sich noch die Ansicht der Bārhaspatyas (177,5) heranziehen: ‚Oder für die [Zeugen], welche sich aus Einfalt nicht bewähren, eine qualifizierte[1] Strafe.' Immerhin ist die Angabe des Megasthenes über Verstümmelung falscher Zeugen, wenn auch nicht belegbar, doch glaubwürdig. Die folgende Angabe, daß Verstümmelung mit der des Täters und mit Verlust der Hand bestraft wird, läßt sich so allgemein weder aus der Rechtsliteratur (s. Jolly, RuS. § 43, S. 129/131) noch aus Kauṭilya nachweisen. Letzterer sagt 196, 1/3: ‚Bei Brechen des Schenkels oder Halses, oder bei Ausschlagen eines Auges, bei [gewaltsamer] Verhinderung des Sprechens, der Bewegungen, des Essens, [ist] die mittlere Geldstrafe [zu verhängen] und [Zahlung der] Heilungskosten. Wenn Ort und Zeit [für die Heilung] vorbei sind, werde er der Bestrafung zugeführt.'[2] Die Talio verfügt Kauṭilya nur für einen der Śūdrakaste angehörigen Täter gegenüber einem Brahmanen (195,8): ‚An welchem Gliede ein Śūdra einen Brahmanen verletzt, das [Glied] dieses lasse er abschneiden.' Dasselbe besagt das Dharmašāstra (Manu VIII, 279; Gaut. II, 3, 12, 1; Yājñ. II, 215; Viṣṇu V, 19), faßt es aber noch allgemeiner, indem es die Strafe für Vergehen von Śūdras Angehörigen der höheren Kasten gegenüber festsetzt.[3] Von der hinzuzufügenden Strafe des Handverlustes ist nichts zu finden; man muß diese Angabe des Megasthenes daher entweder als ungenau oder als nicht belegbar bezeichnen; vielleicht aber ist sie in einem zu seiner Zeit bestehend gewesenen Brauche, über den das Dharmašāstra schweigt, begründet. Nichts Näheres läßt sich über den letzten Punkt, bezüglich der Strafe für Vergehen an Kunsthandwerkern, sagen, wiewohl auch hier die Nachricht nicht unwahrscheinlich klingt.[4]

---

[1] citro ghāta kann keinesfalls ‚Tod' für ein solches Vergehen, wo nicht einmal dolus vorliegt, bedeuten, wie Shamas. (transl. p. 65 u. 225) 59, 8; 177, 5 übersetzt (‚shall be tortured to death'). Nach Manu IX, 248 sind citrair vadhopāyair, wie Kullūka erklärt, Körper- und Geldstrafen, Handabhauen u. dgl.

[2] Vgl. Jolly, ZDMG 67, S. 78. Wörtlich: ‚zur Beseitigung der Dornen geführt'.

[3] Viṣṇu V, 72 ist offenbar auf alle Kasten zu beziehen. Über Mutilationsstrafen s. Kauṭ. 224/226.

[4] Bei Kauṭilya besteht (225, 3 f.) eine besondere Strafbestimmung für Diebstahl der Geräte der Kunsthandwerker (oben S. 142).

Das Scheren endlich, die höchste Schmach für den größten Übeltäter nach Nikolaos Damaskenos, wollte Lassen (Ind. Alt. III, S. 345) auf die Inder aus dem Epos des Nonnos übertragen erklären. Das Kahlscheren ist aber bei den Indern tatsächlich Brauch gewesen, wie schon A. F. Stenzler[1] gezeigt hat, gilt jedoch nur für Brahmanen an Stelle der Todesstrafe, der diese Kaste nicht unterliegt, ferner u. a. für eine ein Mädchen schändende Frau. Bei Kauṭilya tritt Scheren als Strafe bei Fremden ein, die ein am Tage verborgenes Material, ein Behältnis oder Gerät vom Felde, von der Tenne, aus dem Hause oder vom Markte stehlen, wenn es einen Wert bis zu einem paṇa hat, aber nur neben der Geldstrafe von zwölf paṇa; oder der Dieb wird ausgewiesen; bei Gegenständen bis zu zwei paṇa Grenzwert geschieht das Kahlscheren mit einem Ziegelstück (221, 13 f., 16 f., 20).[2] Diese Strafe wird wohl mehr eine schmerzhafte Ehrenstrafe als eine besonders hohe gewesen sein.

Ergebnis (B b β): 3. Die Angaben des Megasthenes und des wahrscheinlich auf ihn zurückzuführenden Nikolaos Damaskenos sind teilweise nicht belegbar (wenigstens nicht in der gegebenen allgemeinen Fassung), teilweise übertrieben, da das Dharmašāstra das Handabhauen neben der Talio nicht kennt; auch das Scheren scheint nach der Rechtsliteratur und Kauṭilya nicht als größte Schmach gegolten zu haben. Immerhin mögen die Strafangaben des Megasthenes sich auf gleichzeitigen Brauch stützen, nur sind sie in der überlieferten Form weder im Dharmašāstra noch bei Kauṭilya belegbar.

c) Über die Militärs ist teils (S. 156/161) gehandelt worden, teils kommen sie im Fg. 34 nochmals zur Sprache. Hier handelt es sich nur darum, unter Ausscheidung der später zu behandelnden ναύαρχοι womöglich die στρατοφύλακες in den Offizieren bei Kauṭilya zu erkennen.

---

[1] Iuris criminalis veterum Indorum specimen, Vratislaviae 1842, p. 6 u. 13; an letzterer Stelle heißt es: ‚Tonsura capitis, gravissima poena quae Brâhmanis infligi poterat (quippe quibus ibi demum constituta est, ubi reliquorum ordinum homines capitali poena afficiendi sunt), haud ita gravis fuisse videtur, quando inferiorum ordinum hominibus irrogabatur.‘ Vgl. Manu VIII, 378 f.; Jolly, RuS. S. 128, 130.

[2] In B (Jolly, ZDMG 71, S. 418) fehlen diese Strafen in Zeile 15/18.

α) In seiner, wie es scheint, nur bei Arrian (Ind. XII, 7) und Strabo (XV, p. 707; früher XII, p. 567 von den Galatern gebraucht) belegbaren Seltenheit legt der Ausdruck στρατοφύλαξ (bei Arrian Plural)[1] die Vermutung nahe, daß eine griechische Übersetzung eines indischen Wortes darin zu sehen ist. Am nächsten käme senāpāla oder sainyapāla, von denen keines bei Kauṭilya, letzteres (nach P. W. s. v.) im Rāmāyaṇa VI, 59, 4 belegt ist. Andererseits kann bei Megasthenes nur der oberste Befehlshaber gemeint sein, da er die höchsten Beamtungen nennt und die subalternen Offiziere in Fg. 34 vorkommen. Es wäre senāpati, das ziemlich unterschiedslos mit senāpāla[2] gebraucht wird, als dem griechischen στρατοφύλαξ entsprechend anzusehen; da jedoch das Wort auch von den Galatern berichtet wird, ist es zweifelhaft, ob wirklich ein indisches Wort damit wiedergegeben ist.

Ergebnis (B c α): Der griechische Ausdruck στρατοφύλαξ könnte dem indischen senāpati entsprechen, doch wird das Wort auch von einem anderen Volke gebraucht. Von den anderen hohen Offizieren weiß Megasthenes nichts, Arrian erwähnt nur den Plural στρατοφύλακες.

β) Über den Flottenbefehlshaber ist bei Behandlung von Fg. 34 zu sprechen.

d) Auf dem Gebiete des Finanzwesens liegen zwei Beamtenkategorien bei Arrian vor; Diodor und Strabo verstehen als die finanziellen Verwaltungsorgane offenbar οἵ τε διοικηταὶ τῶν κοινῶν und ἐξ ὧν . . . ἡ διοίκησις τῶν ὅλων;[3] Arrian aber unterscheidet θησαυροφύλακες und ταμίαι.

Soweit das Material sehen läßt und die Würdenträger in Betracht kommen, bleiben für das Finanzwesen der sannidhātṛ und samāhartṛ, außerdem begegnet der košādhyakṣa. Es werden daher, um eine Identifizierung mit den Finanzorganen bei Arrian

---

[1] Den Plural wendet Arrian wohl nur aus Analogie zu den anderen Beamten an; er sagt auch ναύαρχοι, während bei Strabo (Fg. 33, 8; 34, 9) ναύαρχος steht.

[2] Vgl. die Ausdrücke für ‚König': mahīpa, mahīpati, mahīpāla.

[3] Vgl. oben S. 192; in Athen heißt der Vorsteher des Staatshaushaltes ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει bis zum Ende des 4. Jahrhunderts; im 3. Jahrhundert tritt an seine Stelle ein Kollegium οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει, das um 280 v. Chr. wieder einem Beamten weicht.

vornehmen zu können, diesen drei Beamten in der Verwaltung des Staatshaushaltes ihre Agenden zuzuweisen sein.

Der košādhyakṣa. Der Schatz im Indischen ist der koša, das ist die Gesamtheit der dem Staate (König) zufallenden Werte; diese sind teils unmittelbare wie Gold, teils mittelbare, indem sie erst durch Bearbeitung zu Wertobjekten werden. ‚Die Vollkommenheit des Schatzes [besteht darin, daß] er auf rechtmäßige Weise von den Vorfahren überkommen oder selbst [geschaffen], zum größten Teil[1] aus [geprägtem] Gold und Silber bestehend, mit verschiedenen, ausgiebigen Edelsteinen und Gold [versehen], selbst ein lang[während]es[2] Unglück, ohne Eingänge [an Werten] zu haben, aushält' (256, 12 f.). ‚Der Schatzaufseher empfange die in den Schatz zu bringenden Edelsteine oder wertvolles und minderwertiges Rohmaterial als Vorgesetzter der dazu bestimmten[3] Arbeiter' (75, 13). Das Folgende enthält Kennzeichen der Edelsteine und Definitionen der aus ihnen zu verfertigenden Schmuckgegenstände. Unter Material (kupya) sind alle durch Verarbeitung zu gewinnenden Stoffe für den Gebrauch zu verstehen, größtenteils Nutzhölzer, Edelhölzer (99, 18/100, 2), Felle und Bekleidungsstoffe[4] (79, 5/81, 6); eine der wichtigsten Quellen sind die Bergwerke, die Edel- und Nutzmetalle liefern (81 ff.), für deren einzelne Bearbeitungszweige Aufseher bestellt sind. Das Gebäude, in welchem der Schatz verwahrt wird, ist das košāgāra (132, 5; 221, 9), gewöhnlich košagṛha genannt (40, 4; 57, 9; 58, 6); in der Festung befindet sich das Schatzhaus im nordöstlichen Teile (55, 16). Alles, was in den Schatz

[1] °prāyaścitra° liest mit Recht die neue Ausgabe 258, 14 gegen B °prāyaścitta° (Jolly, ZDMG 71, S. 422); zu rūpya vgl. H. Lüders, SBA 1919 (XXXIX), S. 743 ff.

[2] B (Jolly a. a. O.) hat richtig dīrghām° wie die neue Ausgabe 258, 15. anāyatiṃ läßt Shamas. (transl. p. 320) aus; vgl. zu dem Wort 68, 12; 124, 6; 125, 8; zu dem ganzen Passus vgl. Kāmand. IV, 60 f.

[3] Hier wie an anderen Stellen (58, 16; 101, 7; 113, 17) liest der Komm. statt tajjāta (nach Sor. p. 17, 44, 53) tajjñāta, was Sor. annimmt. Aber weder B noch C (nach Jolly) haben diese Lesung, auch stände bei ihr °jñāta in dem Sinne von °jña. tajjña steht 81, 14 und 115, 11, tajjñāta im Text 81, 15, wo aber C (Sor. p. 24) tajjāta liest; Jolly übersetzt (GN 1916, S. 355) ‚mit den dazu nötigen Arbeitern'. Es müßten noch einmal alle Stellen in den Manuskripten eingesehen werden, da auch Schreib- und Druckfehler möglich sind.

[4] Vgl. J. Charpentier, ZDMG 73 (1919), S. 135.

kommt,[1] empfängt der Schatzaufseher, aber nur um durch Arbeiter die Materialien bearbeiten und schätzen zu lassen; das Empfangen der Perlen, des wertvollen und minderwertigen Materials wird noch einmal als einzige Aufgabe des košādhyakṣa (58, 16 f.) angegeben. Bei Schädigung des Schatzes wird über ihn die Todesstrafe verhängt (59, 6). Von einer Geldgebarung ist keine Rede, weder empfängt der Schatzaufseher Geld, noch hat er es für irgendwelche Zwecke flüssig zu machen. Er kann daher kein ‚Schatzmeister' (ταμίας) sein; er erscheint mehr als ein sachverständiger Hilfsbeamter, der Arbeiten verrichten läßt; die Betrachtung der beiden anderen Beamten wird ergeben, ob der košādhyakṣa für den θησαυροφύλαξ in Anspruch genommen werden darf.

Daß sannidhātṛ und samāhartṛ im Finanzwesen verwendete Beamte sind, geht aus zwei Stellen des Arthašāstra hervor: ‚Die durch listige Proben in Geldsachen Geprüften [und als zuverlässig Befundenen stelle der König] in den Sammelgeschäften des samāhartṛ und sannidhātṛ [an]' (17, 7) und 331, 8/13: „‚Von sannidhātṛ und samāhartṛ ist der sannidhātṛ eine Plage, weil er [die Vorräte] fehlerhaft werden und zugrunde gehen läßt; der samāhartṛ, seinem Amte[2] vorstehend, genießt [nur] die ihm zugewiesenen Einkünfte', sagen die Lehrer. Nein, sagt Kauṭilya; der sannidhātṛ empfängt das, was in den Schatz kommen soll, nachdem es durch andere in [fertigen] Zustand gebracht worden ist. Der samāhartṛ nimmt, wenn er zuerst den eigenen Vorteil wahrgenommen hat, nachher [erst] den Vorteil des Königs wahr oder er läßt [letzteren] verloren gehen und handelt unabhängig[3] bei Annahme fremden Eigentums." Durch diese Worte wird einiges verständlich: im Gegensatz zum košādhyakṣa, der die Materialien unbearbeitet empfängt, erhält sie der sannidhātṛ im fertigen Zustande, in welchen sie durch die Leute des Schatzaufsehers gebracht werden; dadurch, daß er die ihm abgelieferten Materialien nicht sachgemäß behandelt und unbrauchbar werden läßt, bereitet er dem König Schaden. Aus den Worten über den

[1] Für das in den Schatz einzuliefernde Geld gibt es einen besonderen Kurs (84, 7).

[2] karaṇādhiṣṭhita; weniger wahrscheinlich ‚den Arbeitern vorgesetzt' wie 75, 14 u. a.

[3] Wörtlich: ‚mit Selbstvertrauen'.

samāhartṛ läßt sich entnehmen, daß er fremdes Eigentum direkt in Empfang nimmt und damit nach Belieben verfahren kann.

Der sannidhātṛ. ‚Der sannidhātṛ soll ein Schatzhaus errichten lassen, ein Warenhaus, eine Kornkammer, ein Rohmaterialhaus, eine Waffenkammer und ein Gefängnis. Nachdem er eine viereckige Grube, die nicht von Wasser befeuchtet ist, hat ausgraben und beiderseits an den Seiten und am Boden[1] mit breiten Steinen bedecken lassen, lasse er ein unterirdisches Gemach errichten, mit Behältern aus gutem Holz, in gleicher Höhe mit dem Erdboden, mit drei Böden, mit verschiedener Bestimmung, mit einem festgestampften Estrich und Standflächen,[2] mit einer Türe, mit einer Leiter, die mit einer Vorrichtung[3] versehen ist, und mit Götterbildern. Oberhalb dieses [unterirdischen Gemaches] lasse er das Schatzhaus aus Backsteinen errichten, auf beiden Seiten mit Abwehr, mit Wall und Vorbau[4] versehen, umgeben von einer bhāṇḍavāhinī.[5] Oder er lasse einen Palast,[6] der sichere Aufbewahrungsorte hat, an der Grenze des Landes für Notzwecke durch [aus der Kaste] ausgestoßene[7] Leute errichten‘ (57, 9/58, 7). Im weiteren wird die Errichtung eines Warenhauses behandelt, der Kornkammer, des Materialhauses, der Waffenkammer, des Gerichtsgebäudes, eines Gebäudes für Würdenträger und des Gefängnisses (58, 8/12). Zeile 16 begegnet der einem Stab von Arbeitern Vorgesetzte, der nach 75, 13 f. der košādhyakṣa ist; da er hier fast[8] mit denselben Worten erwähnt wird, dürfte er ein Unterbeamter des sannidhātṛ sein. Ein anderer Beamter ist (58, 20) der rūpadarśaka, den der Kommentar zu 84, 7 (Sor. p. 28) mit rūpaparīkṣaka ‚Münzprüfer‘ erklärt, dessen Amt die Festsetzung des Münzfußes im gewöhnlichen Handel und für die in den Schatz zu zahlenden Beträge ist (84, 7); nach 58, 20 prüft er das Gold; unreines Gold wird abgesondert.[9] Der König erhält auch

[1] pārśvaṃ mūlaṃ ca B (Jolly, ZDMG 71, S. 228).

[2] Gestelle für die einzulagernden Dinge?

[3] Zum Aufstellen und Einziehen. [4] S. oben S. 44. [5] S. oben S. 24.

[6] Mit Shamas. und Sor. (p. 9) zu Zeile 7 zu ziehen.

[7] Oder ‚dem Tode geweihte‘; Shamas. bemerkt (transl. p. 63, n. 2): ‚The word may mean criminals who after the completion of the building might be put to death to safeguard the secrecy of the plan.‘

[8] Nur werden die Edelsteine als ‚alte und neue‘ bezeichnet.

[9] Vgl. H. Lüders, SBA 1919, S. 749.

Getreide, das wahrscheinlich in der Kornkammer aufbewahrt wurde, Waren, die im Warenhaus, Rohmaterial, das im kupyagṛha, und Waffen, die in der Waffenkammer eingelagert wurden (59, 1/3). Für die Angestellten sind Strafen festgesetzt (59, 4/8). ‚Deshalb soll ein mit [einem Stab von] verläßlichen Leuten versehener sannidhātṛ die Sammlung [der Vorräte] veranstalten. (Vers:) Von außen und innen soll dieser [alles in der Schatzkammer] selbst bis auf hundert Jahre zurück wissen, damit er, wenn er gefragt wird, [mit der Antwort] nicht zögere und den Verbrauch [der Vorräte] und was [von ihnen noch] übrig ist, angeben könne' (59, 9/11).

So wenig es ist, läßt sich doch aus dem über den sannidhātṛ Gesagten Folgendes entnehmen: er hat öffentliche Bauten, teils zum Schatzhaus gehörige, teils für die Würdenträger und die Rechtspflege bestimmte, zu errichten, wofür Geld flüssig gemacht werden muß. Er empfängt das durch den Münzprüfer geprüfte Gold, ferner Getreide, Waren, Metalle, Waffen; letztere Dinge sind Wertobjekte wie die vom košādhyakṣa bearbeiteten Edelsteine. Endlich hat der sannidhātṛ Rechnung abzulegen über den Verbrauch und den verbliebenen Rest der Vorräte. Im Kommentar zu Mhbh. II, 5, 40 gibt es einen dravyasaṃcayakṛt; im Šat. Br. V, 3, 1, 8 ist der saṃgrahītṛ [1] nach Sāyaṇa der dhanasaṃgrahakartā košādhyakṣaḥ. Gemeinsam mit dem sannidhātṛ bei Kauṭilya ist das Zusammenhalten und damit das Verwalten des Schatzes.[2]

Der samāhartṛ. Es wäre recht schwer, nur aus dem einen Kapitel samāhartṛsamudayaprasthāpanam (59/62) ein Bild von dem samāhartṛ zu gewinnen, da die verwendeten Ausdrücke fast unverständliche termini bilden. Schon die Überschrift, bezw. Unterschrift ist nicht ohne weiteres verständlich; es kommt auf die Bedeutung von samudaya an. Oft tritt āya als Gegensatz von vyaya auf, gewöhnlich als Dvandva (37, 14; 63, 1; 69, 4; 124, 6 u. a.), in der Bedeutung ‚Einkünfte und Ausgaben'; die

[1] Vgl. SBE XLI, p. 62, n. 1; Macdonell-Keith, Vedic Index II, p. 416; A. Hillebrandt, ZDMG 70, S. 45 f.

[2] Dem dravyasaṃcayakṛt entspricht im Arthašāstra sannidhātṛceyakarma (57, 8; 59, 12) und nicayānanutiṣṭhet (so mit C 59, 9 nach Sor. p. 10 zu lesen). — Eine Übersetzung des Titels ist schwer, vielleicht paßt ‚Schatzkanzler'; besser ist es, den Sanskritausdruck beizubehalten.

Gesamtheit der Einkünfte (āyaśarīra) wird ausführlich (60, 1/12) dargelegt, außerordentliche Einkünfte sind 61, 14 f. genannt. Für samudaya dieselbe Bedeutung ‚Einkünfte' anzunehmen, geht nicht an, da konsequent āya gebraucht wird. 62, 5 f. steht samudaya neben āya und vyaya, und zwar in dem Sinne, daß samudaya das Ergebnis der Vermehrung der Einkünfte und der Kürzung der Ausgaben ist.[1] Es scheint ‚Gewinn', ‚Reineinkünfte' zu bedeuten, wie auch der Kommentar zu 68, 5[2] lābha sagt. prasthāpana dürfte hier nicht ‚Absenden' heißen, sondern in einem ähnlichen Sinne wie sthāpana (12, 9; 169, 10) gebraucht sein, ‚Festsetzung'. Das Kapitel handelt darnach über ‚das Festsetzen des Gewinnes durch den samāhartṛ'.[3]

Dem samāhartṛ obliegt die Aufsicht über die Burg, das Königreich, die Minen, Wasserwerke, Wälder, Hürden und über den Handelsverkehr (59, 15). Die Aufsicht besteht in der Überwachung dieser sieben ‚Glieder' als Steuerquellen. Die Burg ist als Inbegriff des entwickelten, städtischen Lebens und der daraus für den Staat resultierenden Einkünfte gesetzt, so Zollgelder, Strafgelder, solche für falsches Gewicht, Aichgelder,[4] Strafgelder aus der Gerichtsbarkeit des ‚Stadthauptmannes' (nāgaraka),[5] Marktgeld, Abgaben der Prostituierten, der Kunsthandwerker- und Handwerker-Innungen, der außerhalb der Tore Wohnenden.[6] Das Reich liefert Steuern, in Geld und Naturalien, von Land und Wasser (Schiffsgelder, Fähr- und Hafengelder); noch reichlicher sind die Erträgnisse aus Minen (für Edel- und Nutzmetalle); Wasseranlagen, Wälder, Hürden und Handelsstraßen zu Wasser und zu Lande bieten große Einnahmen. Im Darauffolgenden (60, 15/62, 4) tritt das Terminologische noch stärker

---

[1] Analog sagt Draupadī Mhbh. III, 233, 53: sarvaṃ rājñaḥ samudayamāyaṃ ca vyayameva ca | ekāhaṃ vedmi kalyāṇi Pāṇḍavānāṃ yaśasvini ‖

[2] Der Komm. liest samudaya statt udaya (Sor. p. 14).

[3] Über die Agenden des samāhartṛ handelt das Kapitel fast gar nicht. M. Vallauri übersetzt (p. 8): ‚Incremento delle rendite per parte del ricevitore.' Jolly (ZDMG 74, S. 322): ‚Einziehung der Steuern durch den Steuereinnehmer'; Shamas. (transl. p. 65): ‚The Business of Collection of Revenue by the Collector-General.'

[4] Vgl. 203, 2/14 u. 103, 2.

[5] Daneben kommt die (bei Kauṭ. öfter gebrauchte) Form nāgarika vor; über seine diesbezügliche Tätigkeit s. 144, 15; 145, 1 f., 9 f., 11, 12 u. a.

[6] Vgl. 57, n.*; Ind. Ant. XXXIV (1905), p. 59 Z; s. aber Manu X, 51; Viṣṇu XVI, 14

hervor; es werden Ausdrücke wie: Ausgaben, Zeit, Aufgaben u. a. erklärt, ohne daß daraus für den samāhartṛ etwas klar würde. Nur so viel kann man entnehmen, daß er mit den Einnahmen und vielleicht auch mit den Ausgaben im Staatshaushalte[1] zu tun hat, jedoch nichts mit dem Schatz. 62, 5 f. heißt es (Vers): ‚So besorge der kundige [samāhartṛ] den Gewinn, lege die Zunahme der Einkünfte und die Kürzung der Ausgaben dar und bringe das umgekehrte Verhältnis[2] zurecht.'

Die Agenden des samāhartṛ gibt Kauṭilya 141, 18/142, 2. Dieser Beamte teilt das Land in vier Teile und innerhalb derselben läßt er die Dorfbezirke feststellen unter Zugrundelegung einer Einteilung in große, mittlere und kleine, die als lokale Steuersätze gelten. Ferner werden die Orte verzeichnet, welche das Privileg der Steuerfreiheit genießen, die Soldaten zu stellen haben, die Getreide, Vieh, Gold und Rohmaterial liefern, die Frondienste leisten oder sonst einen Ersatz für Steuern bieten. Die unterstellten Beamten des samāhartṛ sind der sthānika, an der Spitze eines jeden Landesviertels (142, 14), und der gopa, der fünf oder zehn Dörfer beaufsichtigt (142, 3). Die Aufgaben dieser beiden Beamten sind die gleichen und werden beim gopa angeführt (142, 4/13). Er hat das Dorfgebiet durch Absonderung einer Grenze[3] festzustellen, ebenso das Gebiet der Felder durch Aufstellung einer Liste der bestellten und unbestellten Flächen, der trockenen Bodenflächen,[4] der Rieselfelder, Gärten, Baumgärten, Wälder, Bauflächen, Heiligtümer, Tempel, Wasseranlagen, Leichenplätze, der unentgeltlichen Verpflegungshäuser und Trinkhallen für Reisende, der heiligen Plätze, der umzäunten Weideplätze und Wege; auf Grund dieser Feststellung wird ein Verzeichnis der ihren Grenzen nach bestimmten Geschenke, Verkäufe, Gunstgeschenke und Privilegien angelegt;[5] für die Häuser

---

[1] Vgl. śarīrāvasthāpana 61, 2 und Sor. p. 11 dazu.

[2] D. h. wenn die Ausgaben größer, die Einnahmen geringer sind.

[3] Diese wird, wie im Dharmašāstra (s. Jolly, RuS. S. 94) gebildet durch Flüsse, Berge, Wälder, Gebüsche, Höhlen, Wasseranlagen, Bäume (drei Arten); 46, 1 f.; 168, 16; 197, 11 u. a.

[4] Der Komm. erklärt sthala (Sor. p. 71) mit jāṅgalam (‚jungle'); vgl. Kullūka zu Manu VII, 69.

[5] Dies ist vielleicht der ungefähre Sinn der Stelle (142, 6 f.), die wegen der Wortstellung schwer zu übersetzen ist.

werden Aufzeichnungen geführt, wer Steuern zahlt und wer nicht. Weiters sind festzustellen: die Zahl der Einwohner nach den vier Kasten, nach Berufen (ob sie Ackerbauer, Rinderhirten, Händler, Handwerker, Arbeiter, Sklaven sind), die Zahl der zwei- und vierfüßigen Tiere und das Ausmaß der Leistungen an Gold, Frondienst, der Abgaben an Zoll und für das Heer.[1] Der gopa hat endlich den Stand der Familien an weiblichen und männlichen Personen in Erfahrung zu bringen, an Kindern und alten Leuten, deren Beschäftigung, Lebenswandel, Lebensunterhalt und Aufwand. Die gleichen Pflichten obliegen, wie erwähnt, dem sthānika in seinem Amtsbereich (142, 14).

Die Agenden der beiden Unterbeamten des samāhartṛ haben zum Zweck genaueste Kenntnis der Bewohner, ihres mobilen und immobilen Eigentums; die beiden Beamten führen Verzeichnisse; daraus geht für den samāhartṛ seine Beziehung zur Steuereinhebung hervor. Exekutive Gewalt besaßen der gopa und sthānika nicht, bei säumigen Steuerzahlern schritten die Polizeirichter ein (142, 15; oben S. 197 f.). Gegen Steuerhinterziehung verwendete der samāhartṛ Spione. Als angebliche Hausväter bringen diese den Umfang der Felder, Häuser und Familien in den Dörfern ihrer Tätigkeit in Erfahrung, nach Umfang und Produkten die Felder, nach Besitz und Privilegien die Häuser, nach Kaste und Beschäftigung die Familien, deren Zahl an Wesen (Menschen und Haustieren),[2] die Einnahmen und Ausgaben. Ferner sollen sie den Grund der Abreise Abgereister, den des Aufenthaltes Angekommener, der Frauen und Männer, über deren Zweck man nichts weiß, und das Treiben der Spione in Erfahrung bringen[3] (142, 16/20). Angebliche Händler (vaidehakas) sollen Ausmaß und Wert der aus dem eigenen Lande stammenden Königswaren in Erfahrung bringen, die aus Minen-, Wasserwerks-, Forstunternehmungen und von Feldern kommen, ferner das Aus-

[1] Mit daṇḍa sind entweder die aus dem Dorfe beizustellenden Soldaten (vgl. 142, 1) gemeint oder die Strafgelder, wie 60, 1, wo C (Sor. p. 10) auch śulkadaṇḍa liest. In beiden Fällen ist wohl ein schätzungsmäßiger Voranschlag anzunehmen, wie auch heute das Budget solche Voranschläge kennt. — Zu nibandha (142, 7) vgl. oben S. 72.

[2] jaṅghāgra wörtlich: ‚der Umfang an Beinen', alles, was an Lebewesen zum Hause gehört, vgl. den Komm. bei Sor. p. 72.

[3] So nach dem Komm. (Sor. p. 72).

maß der aus fremdem Lande stammenden Waren, die auf Wasser- oder Landwegen hereingekommen sind, wertvoll oder minderwertig sind, und bei Unternehmungen der Kaufleute deren Auslagen an Zoll, Weggeld, Geleitgeld,[1] an Durchzugsgeld durch Wälder,[2] an Fährgeld, an dem zu gebenden Teil der Nahrung[3] und an Warenhauszins.[4] Angebliche Büßer werden vom samāhartṛ zur Auskundschaftung der Lauterkeit und Unlauterkeit der Ackerbauer, Rinderhirten, Händler und Aufseher verwendet. Spione, die sich als alte, d. h. im ‚Berufe' erfahrene Räuber und als geistliche Schüler ausgeben, sollen den Grund der Ankunft, des Verweilens, Gehens der Diebe, unfreundlicher und gewalttätiger Leute bei Heiligtümern, Kreuzwegen, Einöden, nicht geheuren Orten,[5] Brunnen, Flüssen, Tränken, Furten, Göttertempeln, Einsiedeleien, Wäldern, Berges- und Waldesdickichten in Erfahrung bringen (143, 1/10). ‚So sorge der samāhartṛ eifrig für das Land und es sollen sorgen diese Spione und die anderen Spione, die aus demselben Heimatsort sind'[6] (143, 11 f.; Vers).

Diese Tätigkeit der Beamten und Spione des samāhartṛ lassen ihn nicht nur als Steuerbeamten erscheinen; wenn auch die zu Steuerzwecken eingerichtete Ausspionierung der Bewohner zunächst den Zweck hat, Steuerhinterziehungen zu verhindern, verbindet sie doch damit die Aufgabe, die Bevölkerung in politischer Hinsicht zu überwachen. Man wird daher den samāhartṛ als den Leiter des Spionagesystems ansehen müssen.[7] Die Tätigkeit des samāhartṛ, der durch seine Leute die Aufnahme des Getreides durchführt, ist (S. 97) erwähnt worden,

[1] Für Truppen, s. Komm. Sor. p. 43 zu 99, 2 u. 141, 13 (p. 71).

[2] S. Komm. Sor. p. 43; vgl. R. Fick, Die soc. Glied. S. 176 f.

[3] Wohl besser deyabhaktabhāga zu lesen wie 99, 2; es ist offenbar der Aufwand für die Ernährung der Geleittruppen gemeint. Vgl. den Komm. (Sor. p. 72).

[4] Shamas. (transl. p. 180); ‚the charges incurred by them for their own subsistence, and for the accomodation of their merchandise in warehouse'; vielleicht ist an ein Lagergeld im Warenhaus zu denken, vielleicht an eine Untersuchung ausländischer Waren durch den Aufseher (paṇyāgārādhyakṣa).

[5] Wörtlich: ‚Stellen, die kein Aufenthaltsort sind'.

[6] ‚Blutsverwandte' sind kaum anzunehmen.

[7] Im besonderen unterstehen die Spione wohl dem Aufseher, in dessen Dienstzweig sie tätig sind, wie dem Zollaufseher (111, 19), dem surā-Aufseher (119, 18; 120, 1), bezw. dem gopa und sthānika.

ebenso die zahlreichen, nicht weniger als 24 Arten umfassenden Spione (S. 172). Der samāhartṛ hat durch seine Spione die beste Gelegenheit, fast das ganze Land, alle Berufsschichten und Beamten ‚in Erfahrung zu bringen'; diese Kenntnisse hat er verwertet, indem er judizielle, allein oder mit dem Polizeirichter disziplinare Kompetenzen annimmt.

Er läßt durch angebliche Räuber, die sich mit wirklichen vereinigt haben, letztere bei einem Diebstahl fangen und zeigt sie als Beweis der Allwissenheit und Allmacht des Königs dem Stadt- und Landvolk, um es von weiteren Übeltaten abzuhalten (211, 14/18); ähnlich verfährt er bei Waldbewohnern und Waldstämmen (212, 1/5). ‚Der samāhartṛ soll, wenn er sie, wie früher [angegeben worden ist], gefangen hat, die [Sache] darstellen, indem er die Allwissenheit des Königs bei den Reichsbewohnern preisen läßt' (212, 6 f.; Vers). Er ‚beschützt' nicht nur das Land (janapadarakṣaṇam 208, 13), er hat auch ein Strafrecht (208, 13 f.); dabei kann er allein auftreten (208, 15/210, 12) oder unterstützt durch den Polizeirichter beim Zügeln der Aufseher und deren Leute (220, 14 f.), wie umgekehrt die Unterbeamten des samāhartṛ, gopa und sthānika, den Polizeirichter bei Ausforschung der Räuber fördern (215, 7 f.).

Der samāhartṛ hat somit mehrere Agenden: zunächst die Ergreifung der Steuern, dann von Einkünften aller Art (Regalien); er hat über die Ausgaben zu wachen und ein entsprechendes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, besorgt also die Geldgebarung, ohne jedoch mit dem Schatz in Verbindung zu treten. Wiewohl ein Aufseher über die Rechnungskammer (akṣapaṭala)[1] bestand, wird man doch als Vorsteher des Staatshaushaltes den samāhartṛ bezeichnen dürfen. Daneben fallen ihm einige andere, aus seiner Stellung als Steuerbeamten erklärliche Kompetenzen zu: Leitung des Spionagesystems, dadurch Überwachung der Bevölkerung und der Beamten; bei unredlichen Personen unter der Bevölkerung und unter den Beamten tritt er strafend auf oder überweist sie dem

[1] Man wird vielleicht aus dem Umstand, daß die Kapitel über Rechnungswesen, die Prüfung der Angestellten, Ausstellung königlicher Schreiben (62/75) auf das Kapitel über den samāhartṛ folgen, auf das nahe Verhältnis dieser Dienstzweige zu seinem Ressort schließen dürfen.

Polizeirichter, der wiederum die Unterbeamten des samāhartṛ bei der Steuereinhebung unterstützt.

Während der sannidhātṛ fast[1] nur mit Wertobjekten zu tun hat, Bauten ausführt, für die er das Material aus dem kupyagṛha und offenbar das Geld anweisen muß, Rechnung über die im Schatz vorhandenen Vorräte führt, ist der samāhartṛ der eigentliche Finanzminister. Er hat die Kontrolle über den Staatshaushalt, er hat mit Geld zu tun, das durch Steuern und Abgaben eingebracht wird; mit Getreide nur insofern, als es als Steuer geliefert wird, und dies überweist er wie das ungemünzte Gold dem sannidhātṛ, der das Getreide wieder der Kornkammer übergibt, das Gold durch den Münzprüfer prüfen und dann vielleicht prägen läßt. Daraus läßt sich noch ein Unterschied zwischen diesen beiden Funktionären ableiten. Den koša bildet die Gesamtheit der dem Staate zufallenden Werte, wobei zu bemerken ist, daß es keine Trennung des Königsgutes vom Staatsgute gibt. So heißt der Schatz direkt rājakoša (220, 1), ohne daß man darunter eine ‚Privatschatulle' verstehen dürfte; wenn der König einen kleinen Schatz hat, soll er größere Steuerleistungen fordern, ein solcher König ist ein alpakoša (47, 7; 247, 1), und hat er gar nichts, dann heißt er ein akoša (240, 6). Man hört jedoch fast nie, daß Geld in den Schatz gelangt (mit jener Ausnahme von Gold), sondern nur Materialien; bei Zollhinterziehungen, wenn Waren versteigert werden (110, 10) und bei Verkäufen von Bauplätzen (168, 7) kommt der Erlös in den Schatz, was aber nur heißen wird, daß die Summe dem Fiskus zufällt. Der koša scheint somit ein Stapelplatz des Staats- und Königsvermögens an Wertobjekten zu sein, dessen Verwalter der sannidhātṛ war. Hingegen war der samāhartṛ der Leiter des Staatshaushaltes, der die Geldmanipulationen innehatte.

In der Liste der Würdenträger läßt sich ein Unterschied zwischen den beiden Finanzbeamten nicht wahrnehmen, beide beziehen 24.000 paṇa (245, 8), nur ist der samāhartṛ vor dem sannidhātṛ genannt (20, 13; 245, 8).[2] Das Verhältnis des košā-

[1] Er empfängt zwar Gold, aber wohl nur ungemünztes, das der Münzprüfer zu prüfen hat (58, 20 f.).

[2] Der samāhartṛ hat die achte, der sannidhātṛ die neunte Stelle inne. — Im Englischen entspricht die Übersetzung ‚collector-general' (Law p. 107);

dhyakṣa zum samāhartṛ tritt nirgends hervor und irgendwelche Beziehung zu ihm besteht deshalb nicht, weil der Schatzaufseher nur mit Materialien zu tun hat, die in verarbeitetem Zustand in den koša, damit an den sannidhātṛ gelangen.

Ergebnis (B d α): Unter den mit der finanziellen Verwaltung des Staates betrauten Beamten nach Kauṭilya ist eine kollegiale Beamtung von ‚Schatzhütern' (θησαυροφύλακες) nicht nachzuweisen. Als Schatzhüter im eigentlichen Sinne, soweit das Wort den Leiter der Staatskasse bezeichnen und die Übersetzung eines indischen Ausdruckes sein soll, kommt kein Beamter in Betracht; in einem anderen Sinne jedoch ist der sannidhātṛ des Arthašāstra als Schatzhüter zu bezeichnen.

β) Als ‚Schatzmeister' (ταμίαι) sind bei Kauṭilya keine Beamten nachweisbar, überhaupt ist eine Behörde, die Geld überweist, nicht zu erkennen. Der Schatzaufseher (košādhyakṣa) spielt als Unterbeamter des sannidhātṛ bei Kauṭilya keine besondere Rolle[1] und hat nur den Rang eines Werkstättenaufsehers. Der samāhartṛ hat wohl Leute unter sich, die teils als Beamte die Steuern einheben (gopa und sthānika), teils als samāhartṛpuruṣas den Saatenstand aufnehmen, endlich als Spione das Land und die Beamten auskundschaften, aber von ‚Schatzmeistern' ist keine Rede. Die Geldmanipulation hat der samāhartṛ inne, der offenbar auf Anweisung des sannidhātṛ das Geld für die öffentlichen Bauten auszahlt, die Gehälter der Beamten usw. Durch wen dies geschieht, ob etwa gopa und sthānika diese Obliegenheiten der Geldauszahlungen haben, läßt sich aus dem Arthašāstra nicht entnehmen.

A. Hillebrandt übersetzt (ZDMG 70, S. 45) ‚Steuerdirektor'; er hat auch auf den bhāgadugha verwiesen (vgl. die Stellen bei Macdonell-Keith, Vedic Index II, p. 100). Vielleicht ist der Ausdruck ‚Finanzminister' anwendbar, weil er, eher als ein Steuerdirektor, auf die mit der Steuereinhebung verbundenen Agenden hindeutet, etwa wie einem modernen Finanzminister das Steuerwesen, Zollwesen, die Beamten, das Aufsichtspersonal, die Finanzpolizei und gewisse Vertrauensleute unterstehen, endlich dieser auch die Monopolverwaltung innehat.

[1] Im Tantrākhyāyika erscheint er wie im Arthašāstra nicht unter den Würdenträgern, im Pañcatantra (ed. Kielhorn-Bühler, Bombay Sanskrit-Series No. 111, p. 50,18) an vierzehnter Stelle, im Pañcākhyānaka (p. 180,2) an zwölfter Stelle; als Übersetzung wäre die wörtliche ‚Schatzaufseher' beizubehalten.

Ergebnis (B d β): Eine Behörde von Schatzmeistern gibt es nach Kauṭilya nicht; die Geldgebarung hat offenbar der samāhartṛ inne; die unmittelbaren Organe, welche die Gelder auszahlen, sind aus dem Arthašāstra nicht erkennbar.

Bezüglich der Finanzverwaltung ergibt sich zwischen Megasthenes und Kauṭilya im wesentlichen keine Übereinstimmung, vielmehr erscheint der Verwaltungs- und Beamtenapparat im Finanzwesen nach dem Arthašāstra anders organisiert.[1] So hat Megasthenes nichts vom samāhartṛ erwähnt, er kennt den Schatzaufseher nicht, abgesehen von den vielen mit dem Finanzwesen in Beziehung stehenden Unternehmungen und deren Aufsehern.[2]

Was die Zugehörigkeit aller Beamten zu einer Kaste anlangt, die man, wenn Megasthenes von Kasten berichtete, annehmen müßte, läßt sich nach Kauṭilya nichts sagen. So wird von einem Minister die edle Abkunft (15, 2) gefordert, die neben anderen Eigenschaften die Vollkommenheit des Ministers ausmacht; da letztere auch von den Aufsehern gefordert wird (68, 2), ist auch für diese die Abstammung aus edler Familie inbegriffen. Ob aber dieses Moment darauf hindeutet, daß alle Aufseher nur brahmanischer Kaste oder Kṣatriyas waren, ist mehr als zweifelhaft; gerade für die Unternehmungen wird man mehr auf Fachkenntnisse[3] als Kaste gesehen haben, allerdings mit Berücksichtigung der ‚Lauterkeit'.[4] Für das Arthašāstra des Kauṭilya wird derselbe Satz verwendet werden dürfen, wie ihn Foy für das Dharmašāstra gefunden hat: ‚Sie [die Minister] scheinen durchaus nicht in der Regel der Brahmanenkaste angehört zu haben; wenigstens wird dies, soviel ich gesehen habe, in unsern Rechtsbüchern nirgends (abgesehen von dem ersten Minister) ausdrücklich bemerkt.'[5]

---

[1] Bei Manu VII, 60 heißt es: ‚Auch andere lautere, verständige, zuverlässige, in gehöriger Weise Sammler des Geldes (arthasamāhartṝn) mache er zu Ministern, die wohl geprüft worden sind.' Vgl. W. Foy, Die königl. Gewalt S. 78 f.

[2] Vgl. oben S. 63.

[3] ‚Alle Aufseher, die mit der Vollkommenheit eines Ministers ausgestattet sind, sind nach ihren Fähigkeiten in den Ämtern anzustellen' (68, 2).

[4] Vgl. 69, 18 f.; 143, 7.

[5] Die königl. Gewalt S. 67 f.; vgl. S. 72 u. 74; E.W. Hopkins, The mutual relations p. 94; über die Beamten des Epos s. Hopkins, The ruling caste

8. Berufsgesetze.

Diodor: ‚Die Teile also des geteilten Staatswesens der Inder sind etwa diese; es ist nicht gestattet, aus einer anderen [Berufs-]Art eine Frau zu nehmen oder die Lebensweise [einer anderen Berufsart zu befolgen] oder [deren] Tätigkeit auszuüben, wie: daß ein Krieger Ackerbau treibe oder ein Kunsthandwerker Philosophie.‘

Arrian: ‚Aus einer anderen [Berufs-]Art eine Frau zu nehmen, ist nicht erlaubt, wie: den Landleuten aus der der Handwerker und umgekehrt; auch nicht, daß ein und derselbe zwei Künste ausübe, auch dies ist nicht erlaubt; auch nicht eine [Berufs-]Art mit der anderen zu vertauschen, wie: ein Landmann aus einem Hirten zu werden oder ein Hirt aus einem Handwerker. Einzig und allein ist es ihnen gestattet, Sophist aus jeder [Berufs-]Art zu werden, aber die Verhältnisse der Sophisten sind nicht angenehm, sondern von allen am mühseligsten.‘

Strabo: ‚Es ist nicht gestattet, aus einer anderen [Berufs-]Art eine Frau zu nehmen, weder Lebensweise noch Arbeit der einen [Berufsart] mit der der anderen zu vertauschen, noch daß derselbe mehrere ausübe, außer wenn einer zu den Philosophen gehöre; denn dieser werde wegen ihrer Trefflichkeit zugelassen.‘

Es unterliegt keinem Zweifel, daß hier, wo die drei Versionen fast dieselben Worte gebrauchen, der eigene Bericht des Megasthenes vorliegt: a) Endogamie der Berufsart; b) der Beruf ist unvertauschbar und nur allein ausübbar; c) Sophist darf jeder werden, dieser Beruf ist zwar mühselig, aber trefflich.

a) Die Forderung[1] der Endogamie ist nur für den orthodoxen oder auf Standesehre bedachten Teil der drei höheren Kasten (der ‚Zweigeborenen‘) bindend gewesen. Wenn Megasthenes über eine derartige Abschließung der Berufsarten voneinander berichtet, so könnte das doch darauf deuten, daß er Kasten in ihnen gesehen hat. Jedoch hat es auch in Ländern des Altertums, wo kein Kastensystem bestand, keine allgemeine Ehegemeinschaft gegeben. In Rom kämpften die Plebejer um das conubium mit den Patriziern, die socii um das mit den

---

p. 99/103; über die Kaste der amaccas in den Jātakas s. R. Fick, Die soc. Glied. S. 93 f.

[1] Hier kann es sich wohl nur um eine religiöse Satzung oder eine soziale Einrichtung handeln; in den anderen Fällen ist Brauch schwer von Gesetz zu trennen.

cives Romani;[1] in Griechenland[2] waren in der Adelsherrschaft Ehen nur zwischen Adeligen gestattet; in der Oligarchie wird das conubium auf die Vollberechtigten ausgedehnt, später auf sämtliche Bürger; damit trat an Stelle der Forderung der Abstammung für eine Ehe die soziale Stellung. Es ist daher nicht nötig, aus jenem Eheverbot zu schließen, Megasthenes habe die kastenmäßige Zusammensetzung der Bevölkerung erkannt. Vielmehr erklärt sich die Nachricht dadurch, daß der griechische Gesandte Berufsarten gesehen hat; diese waren zum großen Teil an eine Kaste gebunden und auf diese Weise sind Ehen zwischen sozial Unebenbürtigen weniger vorgekommen. Daß aber Frauen aus anderen Kasten genommen werden dürfen, gestattet nicht nur das Dharmašāstra, sondern es bestimmt auch darnach das Familien- und Erbrecht.[3] Auch im Arthašāstra begegnet die Erbteilung, die sich nach dem Umstande richtet, ob verschiedene Frauen oder Söhne von Frauen verschiedener Kaste da sind (162f.). Wie unrichtig es wäre, dem Berichte des Megasthenes Kasten zugrunde zu legen, zeigt die Version des Arrian: Ackerbau und Gewerbe sind offenbar der Vaišyakaste gemeinsam, besonders wenn man an Großbauern, Großhandwerker und Großkaufleute[4] denkt; diese waren doch kaum durch die Kaste von der Ehegemeinschaft ausgeschlossen, wohl aber bildete der Beruf, der Stand[5] eine Schranke; ebenso wird es sich beim Kleinbauern, Kleinhandwerker und Händler verhalten haben.

Ergebnis (a): Die Forderung der Endogamie, wie sie Megasthenes berichtet, bezieht sich nicht auf die der Kasten, sondern auf die sozialer Gruppen, die zum großen Teil allerdings auf kastenmäßige Zusammensetzung zurückgehen.

b) Daß der Beruf nicht vertauschbar ist, erklärt sich gleichfalls aus seiner Gebundenheit an die Kaste. Ob zwei

[1] Vgl. Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht III, 1 (Leipzig 1887), S. 79, 472, 634; O. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte II (Leipzig 1901), S. 167.

[2] Vgl. H. Swoboda, Lehrbuch der Griechischen Staatsaltertümer, S. 37 (m. Anm. 4) u. S. 53 f.

[3] Vgl. Jolly, RuS. S. 61 f.; Manu III, 12 ff.; Viṣṇu XXIV, 1 ff.; Baudh. I, 8, 16, 1 ff.

[4] S. oben S. 131, 141, 146.

[5] Vgl. M. Weber, Archiv für Sozialwissenschaft 41 (1916), S. 653/656; T. W. Rhys Davids, Buddhist India p. 264; s. auch p. 55 ff.

Berufe nicht von einem Individuum ausübbar waren, läßt sich nicht sagen; in indischen Quellen scheint das Problem unbekannt zu sein und Megasthenes dürfte eine Tatsache, einen Brauch als Gesetz hingestellt haben. Daß ein Hirt nicht hätte Landmann werden können, ist schwer glaublich, man durfte wohl einen jeden Beruf ergreifen, nur nicht durch ihn in eine höhere Kaste gelangen: ‚Die nach ihrem dharma[1] nicht leben können, sollen den unmittelbar nächsten annehmen, den geringeren, niemals aber den höheren.'[2]

Ergebnis (b): Die Stetigkeit der Kastenzugehörigkeit erschwert es im allgemeinen, den Beruf zu wechseln, wiewohl auch dies gestattet ist, soweit damit nicht das Aufsteigen in eine höhere Kaste verbunden ist. Ob man zwei Berufe in einer Person ausüben durfte, läßt sich aus indischen Quellen kaum ermitteln.

c) Der dritte Punkt bezüglich der Freiheit des Sophistenstandes ist ein Beispiel, wie offenbar derselbe Text verschieden verstanden oder mißverstanden werden kann. Während man nach Arrian aus allen Berufen Sophist werden kann, ist nach Strabo dem Philosophen jeder Beruf zugänglich. R. Fick hat[3] darauf hingewiesen, daß die Angabe des Arrian sich nur auf die Asketen beziehe, die des Strabo auf die Brahmanen. Das ist nur zum Teil richtig; ein Ṛṣi, ein ‚Seher', soll Sohn einer Sklavin gewesen sein; der Sohn einer Magd will Brahmanenschüler werden, ohne zu wissen, welcher Familie er angehört;[4] andererseits ist dem Brahmanen selbst in Fällen der Not nicht jeder Beruf erlaubt.[5] Vielleicht hat Strabo selbständig den Philosophen, von denen Megasthenes viele Freiheiten berichtete, auch jene in bezug auf den Beruf zugestanden; vielleicht aber hat Megasthenes überliefert, es seien Veränderungen des Berufes nicht gestattet mit Ausnahme für die Philosophen, und dies wurde von Arrian und Strabo verschieden interpretiert.

[1] D. h. die ihrer Kaste zukommende, rechtmäßige Beschäftigung.

[2] Vasiṣṭha II, 22 f.; in modernen Versionen des Vasiṣṭha (Dharmasaṃgraha ed. by Pandit Jibananda Vidyasagara, Calcutta 1876, II p. 459) steht das Gegenteil. Vgl. Manu X, 81, 89, 101; Gaut. I, 7, 6 ff.; Yājñ. III, 35; Viṣṇu II, 15.

[3] Die soc. Glied. S. 41, Anm. 2.

[4] M. Winternitz, Gesch. d. ind. Litt. I, S. 199 f.; vgl. H. Oldenberg, Buddha (7. Aufl., Stuttgart und Berlin 1921) S. 71 f.

[5] Manu X, 83 ff.

Ergebnis (c): Bezüglich der Freiheit des Sophisten-, bezw. Philosophenstandes, in den jeder eintreten könne, bezw. dessen Angehörige jeden Beruf ergreifen können, läßt sich, wie in den zwei vorhergehenden Punkten, nichts Besonderes aus dem Arthašāstra beibringen.

9. Die αὐτόνομοι πόλεις.

Da der Bericht des Megasthenes öfters autonome Staatswesen erwähnt, die verschieden zu erklären versucht worden sind, soll aus dem Arthašāstra ein Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage zu finden gesucht werden.

Fg. 1, 32: ‚Endlich, als viele Generationen später die Herrschaft [der Söhne des Dionysos] aufgelöst worden war, hätten die Städte Volksherrschaften eingesetzt.‘

Fg. 1, 38: ‚Später, nach vielen Jahren, hätten die meisten Städte Volksherrschaften eingesetzt, die Königsherrschaften einiger Stämme hätten bis zum Übersetzen Alexanders gedauert.‘

Fg. 1, 50: ‚Diese [Aufpasser] spionieren alles aus, beaufsichtigen, was in Indien geschieht und erstatten den Königen Bericht, wenn ihre Stadt keinen König hat, den Behörden.‘

Fg. 25, 3b: ‚Sie berichten auch von einer aristokratischen Ordnung des Staatswesens dortselbst [jenseits des Hypanis], die aus 5000 Ratsleuten bestehe, von denen jeder dem Staate einen Elefanten liefere.‘

Fg. 32, 4: ‚. . . und sie [die Landleute] zahlen die Steuern den Königen und den Städten, welche autonom sind.‘

Fg. 32, 10: ‚Diese [Aufpasser] beaufsichtigen die Ereignisse auf dem Lande und in den Städten und berichten diese dem König, wo eben die Inder von Königen beherrscht werden, oder den Behörden, wo sie sich eben selbst verwalten.‘

Fg. 32, 11: ‚Die siebenten sind die über die öffentlichen Angelegenheiten Beratenden, mit dem König oder in den Städten, die autonom sind, mit den Behörden.‘

Fg. inc. 56, 20: ‚Diese Bewohner der Berge, die in ununterbrochenem Zuge bis an die Küste des Ozeans reichen, sind frei, der Könige ledig und haben in vielen Städten die Berghügel inne.‘

H. Zimmer[1] untersucht die Stellen des Veda und kommt zu dem Schluß (S. 162): ‚die Regierung der in der angegebenen Weise gegliederten arischen Staaten war durchaus eine monarchische.‘ Diese Monarchien sind weder absolute, wenn auch die Ingerenz der Volksversammlung (samiti) unerkennbar ist (S. 172), noch besteht nur die Erbmonarchie, sondern auch die

[1] Altind. Leben S. 158 ff.

Wahlmonarchie, für die ‚in der Samiti die Erkürung des Herrschers stattfand' (S. 175). Daneben existiert nach Zimmer (S. 176) eine Samtherrschaft, die aber durch Usurpation eines Mitgliedes wieder in die Alleinherrschaft mündet (S. 177). Lassen hat[1] nur von der aristokratischen Verfassung gesprochen und als Beispiel die der Stadt Vaiśālī erklärt, deren Einrichtung er (II, S. 86 f.) schildert. W. Foy[2] findet nach Untersuchung der Rechtsliteratur, die keine Spur von Wahlmonarchie (S. 7) oder beschränkter Monarchie (S. 10) biete, daß es auch Republiken gegeben haben könne (S. 13), wiewohl die Rechtsliteratur nirgends von ihnen spricht, da diese sich nur auf ihre Entstehungsländer beziehe, d. h. auf Monarchien. R. Fick[3] hält es für eine Tatsache, ‚daß nach den buddhistischen und jainistischen Quellen zu Buddha's Zeit Oligarchien im Osten Indiens bestanden'. So gab es, ‚abhängig von Vaiśâlî, neun conföderierte Licchavi-Fürsten in Kośala und neun Mallaki-Fürsten im Kâśi-Lande' (S. 89). In diesen Freistaaten glaubt Fick die αὐτόνομοι πόλεις des Megasthenes suchen zu sollen. ‚Daß darunter Republiken zu verstehen, halte ich für wenig wahrscheinlich' (S. 90). Das Epos zeigt die schädlichen Folgen einer königslosen Herrschaft und Hopkins[4] schließt mit Recht daraus, ‚daß königslose Völker, αὐτόνομοι, offenbar in der späteren Periode nicht fehlten.'

Man hat also, je nach der eigenen Ansicht, die Autonomie auf Republiken oder unabhängige Oligarchien oder Aristokratien übertragen, ohne zu beachten, daß davon nichts berichtet wird. Was jene Verfassung mit den 5000 Ratsleuten anlangt, so kann diese Nachricht keineswegs als von Megasthenes herrührend angesehen werden und ist unten darauf zurückzukommen. Bei Entscheidung der Frage ist jedoch nicht die Auffassung des Forschers, der auf Grund einer gewonnenen Anschauung jene Verfassungsart mit den sonstigen Verhältnissen auszugleichen bemüht ist, maßgebend, sondern die griechische Auffassung des Begriffes der Autonomie.

---

[1] Ind. Alt.[2] II, S. 727.

[2] Die königl. Gewalt S. 6 ff.

[3] Die soc. Glied. S. 89.

[4] The ruling caste p. 136, vgl. n. §. — Was Hopkins p. 136, n. ‡ sagt, muß ein Mißverständnis von Lassens Worten sein.

‚Jedes freie Staatswesen giebt sich selbst Gesetze, ist αὐτόνομος. αὐτονομία bezeichnet das Wesen politischer Selbstständigkeit', definiert G. Busolt.[1] Von dieser Autonomie, der absoluten oder im weiteren Sinne, ist nach Busolt die im engeren Sinne innerhalb eines Bundes zu trennen, deren sechs Merkmale (S. 658) festgestellt werden. Nun fällt diese Art der Autonomie für Indien weg, da es nirgends auf Grund ausdrücklich normierter Bundesgesetze eine Föderation gegeben hat, wenigstens soweit, als das heutige Material zu urteilen erlaubt. Was annähernd vergleichbar wäre, sind einerseits durch Heiraten zustande gekommene gemeinsame Interessensphären, die aber manchmal zu Kämpfen führten,[2] andererseits die durch Verwandtschaft konföderierten Herrscher der Vajjians.[3] Man kann daher für Indien nur von einer absoluten Autonomie sprechen, d. h. die vollständige Unabhängigkeit eines Gemeinwesens von einer außerhalb desselben gelegenen Macht (König oder Bundesregierung). Aber noch kann die Herrschaft innerhalb des Gemeinwesens verschieden sein: Aristokratie, Oligarchie, Demokratie. Bezeugt ist, daß die meisten Städte Volksherrschaften eingesetzt hatten,[4] und daß sie keinen König haben, sondern Beamte. Damit ist gesagt, daß an keine rājas zu denken ist, also auch an keine Aristokratien mit Beamten, sondern nur an Beamte als leitende Behörde (τέλη, ἄρχοντες, ἀρχαί). Zu beachten ist ferner: 1. waren Städte im Sinne einer πόλις nicht allzu häufig und in den meisten sind Herrscher oder herrschende Geschlechter bekannt;[5] 2. bedeutet πόλις dem Griechen nicht nur ‚Stadt', sondern auch ‚Staat' (bezw. ‚Stadtstaat'). Wenn Fick sagt (a. a. O. S. 90), daß in Vesālī und den übrigen Freistaaten ein rāja an der Spitze der Verwaltung stand, so ist dies ein Widerspruch zur Quelle. Denn es heißt (Fg. 1, 50): ἐὰν δ' ἡ πόλις αὐτῶν ἀβασίλευτος ᾖ und (Fg. 32, 10): ὥσπερ βασιλεύονται Ἰνδοί, ἢ τοῖσι τέλεσιν,

[1] Jahrb. f. klass. Philol. VII. Suppl. (1873/1875) S. 645.

[2] Vgl. T. W. Rhys Davids, Buddhist India p. 3 f.; Smith p. 31 f., 35 f.

[3] Vgl. T. W. Rhys Davids, Buddhist India p. 22, 25 f.

[4] Auf den Ausdruck δημοκρατηθῆναι ist vielleicht des mythischen Charakters der Erzählung wegen kein zu großes Gewicht zu legen, aber er ist auch nicht ganz zu verwerfen, da dahinter eine Tatsache stecken kann, deren Ursache mythologisiert wurde.

[5] T. W. Rhys Davids, Buddhist India p. 34/41.

ὑπαπερ αὐτόνομοί εἰσι; es steht also βασιλεύς im deutlichen Gegensatz zu τέλη, sonach auch an den übrigen Stellen. Auch die Nachricht des Plinius spricht mit ihren hi . . . montium incolae gegen aristokratische Freistaaten; ferner ist zu betonen, daß Megasthenes die Verfassung einer Stadt oder eines Kleinstaates, an deren Spitze ein rāja stand, nicht in einen Gegensatz zur Königsherrschaft hätte setzen können.[1] Endlich sagt wiederum Plinius, diese Bewohner waren liberi et regum expertes und wohnten multis urbibus, also nicht in einer Stadt. Daneben besteht ein eigener Bericht über eine aristokratische Verfassung.

Diese Nachricht kann nicht von Megasthenes herrühren, weil sie von Strabo (XV, p. 702) mit λέγουσι eingeleitet wird. Strabo selbst bemerkt, daß wegen der Unkenntnis und der Entfernung alles, was sich auf das Land jenseits des Hypanis bezieht, ins Größere oder Wunderbarere übertrieben wird. Erst zu Beginn von p. 703 wird Megasthenes zitiert; da Strabo XV, p. 702 (Anfang) als Gewährsleute die μετ' Ἀλεξάνδρου στρατεύσαντες erwähnt, so dürfte auch für jene Nachricht einer oder mehrere der Alexanderschriftsteller als Quelle anzunehmen sein. Ob diese Verfassung für die Serer in Anspruch genommen werden muß, ist zweifelhaft; das αὐτόθι spricht dafür, doch könnte man es auch auf die Gegend jenseits des Hypanis überhaupt beziehen.[2]

[1] Darum ist auch das unrichtig, was Friedrich Schlegel (Über die Sprache und Weisheit der Indier, Heidelberg 1808, S. 190 f.) bezüglich der Ansicht der Griechen sagt, daß sie nämlich ‚für isolierte Freistaaten gehalten haben, was nur dem großen Ganzen einverleibte selbständige Glieder desselben waren'. Wo ein König an der Spitze stand, kann nach griechischer Auffassung keine Republik bestanden haben, sei die Abhängigkeit vom übergeordneten Staat noch so gering; ein ‚freies Königtum', wie Schlegel es nennt, ist vom Standpunkt des Griechen ein Unding.

[2] Die Frage, ob die Serer als Chinesen in Anspruch zu nehmen sind, scheint nicht ganz sicher beantwortet werden zu können. S. A. Thumb, IF XIV (1903), S. 354 ff. (das Zitat in den Verhandl. des XIII. intern. Orientalisten-Kongresses, Leiden 1904, S. 368 ist ein Druckfehler); ausführliche Literatur zur Frage bei A. Herrmann, Die alten Seidenstraßen zwischen China und Syrien (Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie, hggb. von W. Siegling, Heft 21, Berlin 1910), S. 18 ff., bes. S. 20 f., Anm. 4. Am bekanntesten sind die Serer durch ihre Seidenerzeugnisse, auch Eisen wird bei ihnen erwähnt; insbesonders ist es ihre vielfach berichtete Langlebigkeit, die ihnen im

Griechische Vorbilder einer derartigen Verfassung mit 5000 Ratsleuten bietet die geschlossene Oligarchie.[1]

Um positiv eine Ansicht bezüglich der αὐτόνομοι πόλεις zu äußern, sei auf die āṭavikas verwiesen, die nach dem Arthašāstra außerhalb des Staatsganzen stehen. Diese wird man sich nicht als ‚wilde Völker' vorstellen dürfen, sondern als unabhängige, ihrem Berufe und ihren Lebensbedürfnissen nachgehende Stämme, die zum großen Teile in Waldsiedelungen saßen; vielleicht ist aṭavīsthāna (51, 6) eine befestigte Siedelung.[2] Mit solchen Stämmen soll sich ein verstoßener Prinz verbinden (36, 1) oder der vom König zur Vernichtung des Gegners ausgesandte Führer eines Bandenheeres (398, 14 f.). An der Spitze eines Stammes steht ein Führer (āṭavika), der als Gegenkönig in Betracht kommen kann (16, 11); Näheres, ob er zum Führer gewählt wurde oder eine bestimmte Familie die Herrschaft im Stamme innehatte, ist aus der indischen Quelle unbekannt (s. S. 230 u. A. 3). Offenbar hatte dieser Führer aus dem Stamme einige Berater zur Seite, mit deren Hilfe er die Geschicke des Stammes leitete, ohne daß hier von einer Beamtung die Rede sein könnte. Jedenfalls spielt ein solcher āṭavika eine Rolle; er erscheint unter den politischen Faktoren (23, 15; 31, 11, 13 u. a.), auch unter den Würdenträgern (20, 14),[3] mit ihm soll ein Gesandter Verkehr pflegen (30, 8), wie der Warenaufseher der Unterstützung des Königshandels wegen mit ihm in einen gegenseitigen Handels-

---

Altertum zugeschrieben wurde; vgl. Lassen, Ind. Alt. III, S. 25/30; W. Reese, Die griech. Nachrichten S. 81 f.; Wecker Sp. 1300. Steph. Byz. s. v. Σῆρες bezeichnet sie nach Uranios als indischen Volksstamm; Plinius (NH VI, 88) berichtet, daß mit ihnen keine Verbindung durch die Sprache bestehe, wohl aber durch den Handel. — China und chinesische Seide werden im Arthašāstra erwähnt, vgl. H. Jacobi, SBA 1911 (XLIV), S. 961.

[1] S. H. Swoboda, Lehrbuch der Griechischen Staatsaltertümer S. 56 f.

[2] Die Stelle ist nicht klar; vgl. Sor. p. 4.

[3] Es ist merkwürdig, daß der Führer eines Waldstammes unter den Würdenträgern erscheint; man könnte glauben, daß 30, 8 und 99, 4/5 aṭavyantapāla den aṭavīpāla und antapāla bedeutet. Aber erstens spricht die Parallelstelle Kāmand. XIII, 5 dagegen, zweitens gibt es im ganzen Arthašāstra keinen aṭavīpāla. Hingegen bedeutet aṭavī soviel wie āṭavika ‚Führer des Waldstammes' (so übersetzt auch M. Vallauri p. 47 die Stelle 30, 8 ‚con capi silvestri', Jolly, ZDMG 74, S. 344: ‚Wald- und Grenzhäuptlingen'). Der Mhbh.-Kommentar zu II, 5, 38 kennt einen aṭavīpāla.

verkehr tritt[1] (99, 4 f.). Im Arthašāstra werden die Waldstämme mit den Räubern verglichen; die Frage wird diskutiert, welche von beiden die gefährlicheren sind, wobei sich Kauṭilya für die āṭavikas als die gefährlicheren entscheidet (332, 8/15): „‚Von Räubern und Waldstämmen gehen die Räuber in der Nacht auf die Frauen los, bedrohen das Leben, sind stets da und stehlen hunderttausende [paṇas]; die Waldstämme, die hauptsächlich Unruhen hervorrufen, nicht ununterbrochen da sind und die Grenzwälder durchstreifen, streifen offen und sichtbar umher[2] und schädigen [nur] e i n e Gegend', sagen die Lehrer. Nein, sagt Kauṭilya; die Räuber stehlen [das Eigentum] des Unachtsamen; man kann sie, die einfältig sind, leicht erkennen und fangen; die Waldstämme wohnen in ihrem eigenen Lande, sind zahlreich und tapfer, sie kämpfen offen, rauben und morden, als wären sie Könige über [alle] Gegenden." Ihr Heer wird neben dem des Feindes genannt (48, 16; 129, 1; 177, 13), es wird mit Material oder Plünderung bezahlt (342, 12; vgl. oben S. 151); man wird für dasselbe auch eine Organisation annehmen müssen. Für das Reich bildeten diese Stämme eine stete Gefahr (227, 10; 270, 16; 404, 16; 405, 16), wie sie auch gewonnen wurden, teils um vor ihnen sicher zu sein, teils um sie gegen den Feind zu benützen (266, 2; 386, 8). ‚Dorfschulzen und Stammeshäuptlinge haben für Späher keine Verwendung', sagt H. Lüders;[3] und weiter wird man einwenden, ein solcher Waldstamm hat keine Beamte. Das weiß man nicht; es ist nicht einzusehen, warum ein Stammeshäuptling nicht Späher gehabt haben soll,[4] die ihm etwaige Strömungen, einen anderen an die Spitze des Stammes zu stellen, berichtet hätten. Und ferner handelt es sich bei den griechischen Berichten um eine Übertragung der Einrichtungen eines Königreiches auf autonome Gemeinwesen. Für den Griechen war es selbstverständlich, daß dort, wo keine Könige herrschen, Beamte fungieren; es ist auch sehr wahrscheinlich, daß Mega-

[1] Es ist wohl wie 30, 8 (s. die vorhergehende Anmerkung) aṭavī im Sinne von āṭavika gebraucht.

[2] Es dürfte pradhānakopakā vyavahitāḥ in Zeile 9 und prakāšā dṛšyāšca° zu lesen sein; vyavahitāḥ ist als Gegensatz zu nityāšša° in Zeile 9 zu fassen, prakāšā als solcher zu rātristrīpa° in Zeile 8.

[3] SBA 1917 (XXIV), S. 374.

[4] Fg. 32, 10 berichtet von Spähern bei den autonomen Indern.

sthenes eine autonome Stadt oder einen solchen Staat gar nicht gesehen,[1] sondern nur von ihm gehört hat.

Dazu kommen Berichte anderer griechischer und römischer Schriftsteller über autonome Völkerschaften.[2] Als die bedeutendsten werden die Μαλλοί und Ὀξυδράκαι genannt: Arrian, Anab. VI, 6, 1: ὡς ἐπὶ Μαλλοὺς ἦγεν, ἔθνος Ἰνδικὸν Ἰνδῶν τῶν αὐτονόμων; VI, 11, 3: τὸ δὲ ἐν Μαλλοῖς ἔθνει αὐτονόμῳ Ἰνδικῷ ξυνέβη. Als autonom werden bezeichnet die Kathaier V, 22, 1: Ἐν τούτῳ δὲ ἐξαγγέλλεται Ἀλεξάνδρῳ τῶν αὐτονόμων Ἰνδῶν ἄλλους τέ τινας καὶ τοὺς καλουμένους Καθαίους αὐτούς τε παρασκευάζεσθαι ὡς πρὸς μάχην, εἰ προσάγοι τῇ χώρᾳ αὐτῶν Ἀλέξανδρος, καὶ ὅσα ὅμορά σφισιν ὡσαύτως αὐτόνομα, καὶ ταῦτα παρακαλεῖν ἐς τὸ ἔργον; V, 22, 2 werden die Oxydraken, Maller erwähnt καὶ πολλὰ ἄλλα ἔθνη τῶν αὐτονόμων Ἰνδῶν. VI, 15, 1 unterwirft Perdikkas τὸ Ἀβαστανῶν ἔθνος αὐτόνομον; Alexander erwartet ihn von diesem Zuge, unterdessen kommen die Σόγδοι ἄλλο ἔθνος Ἰνδῶν αὐτόνομον, ferner kommen die Gesandten παρὰ Ὀσσαδίων, καὶ τούτου γένους αὐτονόμου Ἰνδικοῦ. VI, 14, 1/3 erzählt Arrian, daß von den Mallern Gesandte kamen und von den Oxydraken die Führer (ἡγεμόνες) der Städte, die Nomarchen und 150 der angesehensten Leute,[3] die zum Abschluß der Verträge bevollmächtigt waren; nichts berichtet er von einer Persönlichkeit, die den Anspruch auf den Königstitel machen könnte. Auf seinem Rückzug aus Indien kommt Alexander in das Gebiet der Sudracae (= Ὀξυδράκαι = Kṣudrakas), die damals, als Alexander herannahte, ein Bündnis mit den Mallern[4] schlossen,

[1] Vgl. oben S. 194 f.

[2] Vgl. V. A. Smith, JRAS 1903, p. 685/702; Smith p. 94, 97.

[3] Es wären also Hegemonen, Beamte und eine Art Rat für diese autonomen Völker als leitende Organe anzusetzen.

[4] Daß die Μαλλοί mit den aus buddhistischen Quellen bekannten Mallas identisch sind, ist nicht anzunehmen; vgl. JRAS 1903, p. 686 u. n. 2, p. 690 ff.; daß sie mit den im Arthašāstra 376, 7 genannten Mallakas etwas zu tun haben, ist deshalb wenig wahrscheinlich, weil letztere rājašabdopajīvinaḥ sind. Smith verweist (p. 99, n. 1) auf zwei Völkerschaften der Maller (Curtius IX, 4, 15 u. IX, 8, 3), während sie nach T. W. Rhys Davids (Buddhist India p. 26) nach Osten zu setzen sind. Zu ihrer Verfassung vgl. T. W. Rhys Davids a. a. O. p. 21; sie war jedoch oligarchisch, wie die Stellen des Digha-Nikāya zeigen. (Vgl. die Indices bei K. E. Neumann, Die Reden Gotamo Buddhos aus der längeren Sammlung Dīghanikāyo des Pāli-Kanons, 3 Bde., München 1907/1918.)

obgleich sie sonst einander zu bekriegen pflegten, erzählt Curtius IX, 4, 15; IX, 4, 21 fährt er fort: Validissimae Indorum gentes erant et bellum inpigre parabant ducemque ex natione Sudracarum spectatae virtutis elegerant. IX, 8, 4 heißt es von den Sambagrern, einem mächtigen Stamme, daß er ‚populi, non regum imperio regebatur'; bei Diodor XVII, 102 heißen sie Sambaster und auch er spricht von ihrer demokratischen Verfassung.

Das Land der Königslosen (Āraṭṭas) erwähnt Kauṭilya 133, 16;[1] in ihnen will K. P. Jayaswal[2] die Hilfstruppen Candraguptas bei Erlangung seiner Herrschaft sehen. Da dieses Volk im Zusammenhang mit westlichen Ländern genannt ist, gehört es offenbar in die Indusgegenden. In den klassischen Berichten tritt ein Volksname auf, der auf jenes offensichtlich aus dem Prākrit ins Sanskrit übernommene Wort Āraṭṭa zurückgeführt wird. Bei Justin XII, 8, 9 werden die Adresten in einer Zeile mit den Catheanern, Praesiern und Gangariden erwähnt, nach der Gründung der Städte Nicaea und Bucephale (XII, 8, 8), vor dem Kampfe gegen Sophithes (XII, 8, 10), also ganz deutlich in eine westliche Gegend gesetzt.[3] Bei Diodor XVII, 91 werden die Bewohner als Adresten (v. l. Ἀνδρεστῶν), bei Arrian Ind. V, 22, 3 als Ἀδραῖσταί angeführt. Lassen hat (Ind. Alt.[2] II, S. 167 f., Anm. 5) gegen seine frühere Ansicht (Pentapot. India p. 22) nur in Ἀρατρίων des Peripl. m. Erythr. 47 das Prākritwort Āraṭṭa sehen wollen, das zweite ρ ist aber so wenig aus dem Prākrit (eher aus *ārāṣṭriya) zu erklären wie die übrigen Formen aus dem Sanskrit, wiewohl gegen die Gleichsetzung nichts einzuwenden sein wird. Von der Verfassung eines solchen unabhängigen Staates glauben einige Forscher wenigstens ein schriftliches Zeugnis anführen zu können;[4] trotzdem sich jetzt die Gelehrten von der älteren Ansicht abkehren, bleibt der Umstand, daß

[1] Eine königslose Herrschaft verabscheut Kauṭilya 35, 9; vgl. A. Hillebrandt, ZDMG 70, S. 41.

[2] Ind. Ant. XLIII (1914), p. 124.

[3] Vgl. A. E. Anspach, De Alexandri Magni expeditione indica p. 69 u. n. 221.

[4] Es handelt sich um die Übersetzung von Mālavagaṇasthiti; vgl. dazu F. Kielhorn, Ind. Ant. XX (1890), p. 56 f.; J. F. Fleet, JRAS 1905, p. 233; D. R. Bhandarkar, Ind. Ant. XLII (1913), p. 162; J. F. Fleet, JRAS 1913, p. 996 u. n. 1; 1914, p. 745/7; 1915, p. 138/140; 802/4; F. W. Thomas, JRAS 1914, p. 413 f.; 1010/13; 1915, p. 533/5; 1916, p. 162/6.

jene Phrase im Zusammenhang mit Jahreszahlen auftritt, beachtenswert und der frühere Erklärungsversuch wahrscheinlich. Aus Kathāsarits. X, 133 läßt sich über die mutmaßliche Verfassung eines āṭavika-Staates entnehmen, daß ein Häuptling an seiner Spitze stand (Šabarādhipa), X, 137 heißt er pallīpati ‚Herr des Dorfes', d. h. daß der Stamm ein Dorf als Zentrum besaß. Dem Nītišāstra entspricht es (s. oben S. 228), wenn Yaugandharāyaṇa XII, 45 f. mit dem Pulindahäuptling ein Bündnis schließt, das diesen zur Beistellung eines Heeres zum Schutze des Vatsakönigs verpflichtet.

Ergebnis: In den auf Megasthenes zurückgehenden Berichten über αὐτόνομοι πόλεις wird man zum Teil die im Arthašāstra auftretenden Waldstämme erkennen dürfen. Sie stehen außerhalb des Staatsganzen, haben jedoch selbst eine Organisation: zumindest ist ein Führer nachweisbar, auch ihr Heer wird organisiert gewesen sein. Daß Beamte bei ihnen nicht belegbar sind, erklärt sich vielleicht daraus, daß diese nur eine Übertragung des Megasthenes auf königslose Verfassungen sind.

VII. Teil.

Die Beamten.

Das Fg. 34 (= Strabo XV, p. 707/709) gibt eine detaillierte Beschreibung der Beamtungen, die in drei Kategorien eingeteilt werden; leider ist dieser wertvolle Bericht des Megasthenes nur in der einen Fassung erhalten, so daß die Version des Strabo nicht durch etwaige Differenzen korrigiert werden kann.[1] Von vornherein kann man sagen: wenn hier eine Übereinstimmung zwischen Megasthenes und Kauṭilya sich aufzeigen läßt, so wäre ein ausschlaggebendes Indizium für die ungefähre Gleichzeitigkeit der griechischen und indischen Quelle gegeben. Denn die erstere bietet die Beschreibung des Gesehenen, die letztere die systematische Darstellung des Bestehenden, beide beziehen sich also auf Verhältnisse derselben Zeit und derselben Gegend. Das Gegenteil, das Differieren der griechischen von der indischen Quelle, würde ebenso kräftig die verschiedene Abfassungszeit, bezw. die Schilderung und Zugrundelegung von zu verschiedener

[1] Eine kleinere Parallelstelle ist später zu erwähnen.

Zeit bestehenden Beamtungsverhältnissen anzunehmen nahelegen. — Um die Vergleichung übersichtlicher zu gestalten, soll das Fragment in seine von selbst sich ergebenden drei Teile zerlegt und so behandelt werden.

1. Die Landbeamten.

‚Von den Beamten sind die einen Agoranomen, die anderen Astynomen, andere Beamte über die Soldaten; von ihnen arbeiten diese [Agoranomen] an Flüssen und vermessen das Land wie in Ägypten und beaufsichtigen die verschließbaren Kanäle, aus denen das Wasser sparsam in die Leitungen gebracht wird, damit allen die Benützung des Wassers in gleicher Weise freistehe. Dieselben haben auch die Sorge über die Jäger und entscheiden über Belohnung und Strafe für die, welche es verdienen; auch nehmen sie Steuern ein und beaufsichtigen die Arbeiten, die sich auf das Land beziehen, der Holzhauer, Bauleute, Erzarbeiter und Bergleute; sie stellen Wege her und errichten nach je 10 Stadien eine Säule, welche die Seitenwege und die Entfernungen anzeigt.‘

Einer Erwägung bedarf der Ausdruck ἀγορανόμοι. In den griechischen Städten sind die Agoranomen, die den Ädilen Roms entsprechen, die Marktpolizei:[1] ‚Sie sahen darauf, daß die Händler unverfälschte Ware feilboten, beim Zumessen oder Abwiegen nicht übervorteilten und daß Fremde und Metoeken nicht ohne Erlegung der Marktsteuer, deren Erhebung ihnen oblag, Handel trieben.‘[2] Diese Agenden stimmen in nichts mit denen bei Megasthenes, bezw. bei Strabo genannten überein, dies um so weniger, als die Aufsicht über Maße und ehrlichen Marktverkehr, Einhebung eines Zehntels von den verkauften Gegenständen, die Aufsicht über die ἀγορά, den Markt, den später genannten ἀστυνόμοι zufiel. Wie ist also dieser ganz abweichende Komplex von Funktionen vereinbar mit denen der griechischen ἀγορανόμοι? Sind oder können hier ἀγορανόμοι gemeint sein?

---

[1] Aristoteles, Πολ. Ἀθ. LI, 1: ‚Es werden auch zehn Agoranomen erlost, fünf für den Piräus, fünf für die Stadt. Diesen ist es gesetzlich übertragen, über alle Marktwaren Aufsicht zu führen, damit sie rein und unverfälscht verkauft würden.‘

[2] G. Busolt, Die griechischen Staats- und Rechtsaltertümer (2. Aufl., I. v. Müllers Handbuch der klassischen Altertums-Wissenschaft IV, 1; München 1892) § 187, S. 244.

Das kennzeichnendste Merkmal der ἀγορανόμοι ist ihre ausschließliche Tätigkeit auf dem Lande und nicht, wie in den griechischen Städten bis in die römische Zeit, in der Stadt.[1] Klar ist ferner, daß die Agoranomen in einen Gegensatz zu den Astynomen gestellt sind, eben wegen der verschiedenen Örtlichkeit ihrer Tätigkeit; in Griechenland hingegen bestehen (neben anderen Behörden wie μετρονόμοι, σιτοφύλακες u. a.) beide Behörden nebeneinander in der Stadt. Es geht jedoch nicht an, dem Megasthenes die Anwendung eines so geläufigen terminus auf eine Behörde zuzumuten, die völlig verschiedene Funktionen von der in der Heimat bestehenden hatte. Nun gibt es zwar in griechischen Städten oder Staaten, soweit bisher bekannt, keine Behörde mit jenen Agenden, die ἀγορανόμοι hieße, wohl aber ist für eine Anzahl hellenischer Städte eine den Astynomen entsprechende Behörde für die Landschaft anzunehmen, die ἀγρονόμοι, die in Sparta als πεδιανόμοι zu belegen sind.[2] Es ist darnach mehr als wahrscheinlich, daß Megasthenes diese ἀγρονόμοι gemeint und so im Text geschrieben hat; daß aber Strabo, oder seine Mittelquelle, aus Mißverständnis, weil diese Agronomen selten waren, weil ferner Megasthenes nachher von Astynomen berichtete und diese sich sehr gut neben den ἀγορανόμοι ausnahmen, aus ἀγρονόμοι eben ἀγορανόμοι gemacht hat; an einen Textfehler des Strabo ist nicht zu denken.[3]

Wenn die Agronomen nur angenommen werden und tatsächlich nicht nachweisbar sind, muß man dem Megasthenes eine besondere Kenntnis ihrer Existenz in gewissen Städten oder Staaten Griechenlands zuschreiben. Die Agronomen sind jedoch aus zwei Schriftstellern belegbar: aus Aristoteles, Polit. (rec. O. Immisch) 1321 b 30; 1331 b 15 und aus Plato, Leges (rec. C. F. Hermann) VI, 760 B ff.; VIII, 843 D, 844 B, 848 E; IX, 873 E, 881 C; XI, 920 C, 936 C. Es würde hier zu weit führen, einen Vergleich zwischen den Agronomen bei Plato und Megasthenes zu

[1] Für Messenien vermutet W. Schönfelder (Die städtischen und Bundesbeamten des griechischen Festlandes vom 4. Jahrh. v. Chr. Geb. bis in die römische Zeit, Leipz. Diss. 1917, S. 118) einen oder mehrere Agoranomen für das außerhalb der Stadt liegende Gebiet.

[2] R. Häderli, Die hellenischen Astynomen und Agoranomen vornehmlich im alten Athen, Jahrb. f. klass. Philol. XV. Suppl. (1887), S. 45 ff., bes. S. 47 f.

[3] Eine kritische Strabo-Ausgabe liegt nicht vor; die Ausgabe von Aug. Meineke (Bibl. Teubn. editio stereotypa MCMXIII) bietet keine v. l.

ziehen; so viel sei bemerkt, daß die des ersteren die Aufsicht über Wasserläufe (allerdings Leitungen des Regenwassers), über Wege, über die Handwerker und auch ein gewisses Strafrecht haben. Hält man hiermit den öfters erwähnten idealisierenden Zug der Darstellung des Megasthenes zusammen, so ist eine Entlehnung der Agronomen aus dem Werke Platos, der zum größeren Teile ideale Staatseinrichtungen schildert als bestehende, nicht unmöglich.[1]

Zerlegt ergeben sich folgende Agenden der Agoranomen: a) Flußarbeiten; b) Landmessung; c) Kanalisationsaufsicht; d) Aufsicht über die Jäger; e) Strafrecht; f) Steuereinhebung; g) Aufsicht über die Arbeiter; h) Errichtung von Wegen und Säulen in Abständen von 10 Stadien.

Von einer Behörde, die alle diese Agenden vereinigt hätte, ist im Arthašāstra nichts zu finden, da die Kollegialität der Beamtung für Kauṭilya nicht nachweisbar ist. Hingegen lassen sich Beamte, bezw. deren Untergebene mit je einer dieser Funktionen, aber doch mit großen Verschiedenheiten belegen.

a) Nach Kauṭilya 60, 5 besteht ein nadīpāla, ‚Flußhüter', ohne daß sich über seine Stellung und seine Agenden etwas sagen ließe; ob in seinen Wirkungskreis die Errichtung von ‚Flußwegen' (nadīpatha; 99, 10; 298, 9) gehört, ist unsicher und kann vielleicht vermutet werden; nach 99, 10 scheint der Warenaufseher (paṇyādhyakṣa) daran beteiligt gewesen zu sein. Wessen Unterbeamter der nadīpāla ist, läßt sich auch nicht bestimmen, die Sachlage macht es wahrscheinlich, daß er dem Schiffsaufseher (nāvadhyakṣa) zugeteilt war.[2] Von Arbeiten wäre soweit zu sprechen, daß der nadīpāla Wege an und zu Flüssen, vielleicht Brücken, Stege errichtet und die Fähren beaufsichtigt hätte; doch das sind alles bloße Vermutungen.

Ergebnis (a): Das Arthašāstra kennt einen ‚Flußhüter', doch läßt sich über seine Stellung und seine Agenden, wessen

[1] Vgl. E. Salin, Platon und die griechische Utopie, München u. Leipzig 1921, über die Nomoi S. 63 ff. — Es ist unberechtigt, für ἀγορανόμοι ‚Marktbeamte' zu sagen (so: Groskurd III, S. 146; McCrindle, Ancient India p. 53; Mookerji p. XXXV f.); die Übersetzung ‚Landbeamte' stützt sich auf die gegebenen Ausführungen.

[2] Von diesem heißt es (126, 2), daß ihm die Aufsicht über die Flüsse obliegt, vielleicht durch den nadīpāla.

Unterbeamter er war, nichts sagen. Keineswegs besteht eine Behörde, deren einer Teil die von Megasthenes berichteten Arbeiten an den Flüssen auszuführen hatte.

b) Die Landmessung kann nach indischen Quellen nur zwecks Steuereinhebung verstanden werden; in Ägypten vermaß man das Land wegen der durch den Nil verursachten Verwischung der Grenzen.[1] Ein Landmessungs-Beamter begegnet in den Jātakas, der rajjuka oder rajjugāhaka amacca, während die Ašoka-Inschriften in den lajuka (lajūka, rājūka)[2] und das Arthašāstra in den rajjus, corarajjus, corarajjukas (60, 6; 232, 10) andere Funktionäre erkennen lassen. In den Jātakas vermißt der rajjuka das Land, ‚sei es um die Höhe einer von ihnen [den steuerzahlenden Untertanen] an den König zu zahlenden Pacht festzusetzen, sei es um nach der Größe des Landes den ungefähren Durchschnitt des von den Besitzern an die königlichen Kornkammern abzuliefernden Ertrages bestimmen zu können'.[3] Bei Kauṭilya sind es (232, 10) Beamte, die außerhalb des Weidelandes (vivīta) geschehene Diebstähle zu verfolgen und das durch ihre Schuld Gestohlene zu ersetzen haben.[4] Hingegen kommen zwei Stellen bei Kauṭilya für Messungen im Dorfgebiete in Betracht: es ist jene (oben S. 214 f. wiedergegebene) Stelle 142, 4/8, wo zum Zwecke der Steuerveranlagung aller Immobilbesitz verzeichnet wird; der anderen Stelle 240, 14 f. (oben S. 97) ist zu entnehmen, daß die Aufnahme des Saatenstandes durch die Leute des samāhartṛ geschah, die offenbar dem gopa und sthānika in deren Bezirk zugewiesen wurden. Als Maß für vivītas wird der prajāpati-hasta + dhanurgraha angegeben (106, 13 f.).

Ergebnis (b): Von einer Behörde oder einem Teile derselben, die das Land vermaß, ist — in Abweichung von den

[1] ‚Es bedurfte aber dieser genauen und ins Kleine gehenden Abtheilung wegen der beständigen Verwirrung der Grenzen, welche der Neilos während seiner Anschwellungen bewirkt, indem er wegnimmt und zusetzt, und die Gestalten verändert und die übrigen Zeichen vernichtet, wodurch Fremdes vom Eigenen unterschieden wird; es muß also wieder und wieder gemessen werden' (Groskurds Übersetzung von Strabo XVII, p. 787 gegen Ende, III, S. 334).

[2] Vgl. G. Bühler, ZDMG 47 (1893), S. 466/471.

[3] R. Fick, Die soc. Glied. S. 98.

[4] Vgl. Yājñ. II, 271.

Jātakas — im Arthašāstra nicht die Rede. Es gab wohl Steuerbeamte, die allen Besitz aufnahmen, sowie Diener des samāhartṛ, die den Saatenstand aufzeichneten, aber als Teil einer Behörde können diese nicht bezeichnet werden.

c) Über Kanalisation ist oben (S. 22 ff.) gesprochen worden; hier bleibt nur noch übrig, den mit deren Aufsicht betrauten Beamten zu bestimmen. Mookerji will (p. XXXVI) den nāvadhyakṣa als Kanalisationsaufseher heranziehen, aber nichts gibt die Berechtigung hierzu, da er mit dem Verkehr zu Schiff, auf Fähren, mit Hafengeldern u. dgl., nicht mit Kanälen zu tun hat. Einigen Aufschluß gewährt 47, 12/16: ‚Er [der König] lege Wasserwerke mit natürlichem oder herbeizuführendem Wasser[1] an. Oder wenn andere ein solches herstellen, gewähre er ihnen Unterstützung durch Land[schenkung], Wege[-Errichtung],[2] Bäume und Hilfsmittel. Und [dieselben Unterstützungen gewähre er bei der Errichtung] von heiligen Stätten und Gärten.[3] Vereint sollen Arbeiter und Stiere tüchtig die Arbeit — Wasserwerke u. dgl.[4] — verrichten. Und bei den Ausgaben soll er sich beteiligen. Und einen Gewinstanteil soll er nicht erhalten.'[5] Der König hilft hier in neubesiedelten Gegenden private Wasserwerke errichten. Auch 116, 21 werden eigene Wasserwerke erwähnt; da die Stelle nicht leicht verständlich ist und die Frage nach eigenen Wasserwerken und nach Wasserabgaben berührt werden muß, sei dieser Teil (116, 19/117, 4) ausführlicher behandelt.[6]

---

[1] Die ersteren Wasseranlagen sind Brunnen, die letzteren Kanäle.

[2] Ein solcher Weg (setupatha) ist 4 daṇḍa breit (54, 17).

[3] Mit C (Sor. p. 2) ist hier zu interpungieren; so hat auch die neue Ausgabe.

[4] Es dürfte °bandhādi prakāmataḥ zu lesen sein, als Apposition zu karma. Shamas. (transl. p. 53): ‚whoever stays away from any kind of cooperative construction ...'; gegen diese Übersetzung spricht die Wiedergabe von aprakāmataḥ und die Ergänzung eines anderen Subjektes, während nur der König gemeint sein kann, der die Unterstützung gewährt. Vielleicht aber liest Shamas. prakrāmataḥ, ohne es anzugeben.

[5] D. h. wohl an dem durch diese Wasseranlagen bewässerten Acker, bezw. dessen Produkten; Fische, Boote und der Handel mit Grünprodukten an Wasserwerken gehören dem König (47, 17).

[6] Vgl. Shamas. Ind. Ant. XXXIV (1905), p. 110; transl. p. 144; Mookerji p. XXXVI; Law p. 11 f.; L. D. Barnett, Indian Antiquities p. 102; Smith p. 132 f.; Jolly, Kuhn-Festschrift S. 28 f.

Im Vorhergehenden ist von der Aussaat die Rede, die je nach der Jahreszeit vorgenommen werden soll (116, 18). Das Weitere wäre zu übersetzen: ‚Das bei der Aussaat Übriggebliebene sollen die ardhasītikas bearbeiten.' Der Kommentar, der vāpādatiriktam liest (Sor. p. 55), erklärt: ‚Infolge der großen Menge [der königlichen Felder] ist es unmöglich, die gepflügten Felder zu besäen.' Die ardhasītikas — ‚die um den halben Teil [der Ernte] pflügenden Dorf-Landleute sollen es machen, [d. h.] säen' (Komm.) — sind aus der Rechtslitteratur bekannt.[1] Kauṭilya fährt 116, 20 fort: ‚Oder die durch ihre eigene Kraft den Lebensunterhalt haben, den vierten oder fünften Teil erhaltend.'[2] Es sind hier Leute gemeint, welche aus Mangel an Samen u. dgl. (z. B. Werkzeugen) nur durch des Leibes Mühen sich den Lebensunterhalt verdienen, da es auf den königlichen Äckern zwar Samen, Stiere usw., aber keine Arbeiter gibt (Komm.). Für die Bestellung erhalten sie den vierten oder fünften Teil der Ernte, von dem jedoch der Aufwand an Samen, Nahrung usw. für diese Leute abgezogen wird.[3] Also: während die ardhasītikas königliche Äcker, da infolge der großen Ausdehnung nicht alle bestellt werden können, um die Hälfte der Ernte bearbeiten, bebauen die svavīryopajīvins dort, wo der König keine Arbeiter zur Verfügung hat, ihre eigenen Felder, wozu sie alles Erforderliche vom König beigestellt erhalten; von dem Ertrag ihrer Felder müssen sie alles hergeben mit Ausnahme des vierten oder fünften Teiles, von dem noch der Betrag für Samen, Nahrung usw. in Abrechnung gebracht wird.[4] Weiter

[1] Vgl. Manu IV, 253 (Haradatta zu Gaut. II, 8, 17, 6 hat statt ārdhika — kṣetrika); Yājñ. I, 166 erwähnt den ardhasīrin, Viṣṇu LVII, 16 den ardhika, zu dem der Komm. bemerkt: ardhaṃ kṣetraphalaṃ yo rājñe samarpayati so'rdhikaḥ. Vgl. Jolly, RuS. S. 93 § 27, S. 109 § 32; S. 107 (das Manuzitat ist ein Druckfehler).

[2] Nach °bhāgikāḥ ist mit dem Komm. ein Strich zu setzen. °bhāgika heißt nicht $^1/_4$ oder $^1/_5$ zahlen, s. P.W. s. v.; deutlich wird es aus Yājñ. II, 134; bei Kauṭilya kommt das Wort oft vor (53, 11; 84, 9; 96, 1), besonders 172, 7 f.

[3] Bei Sor. (p. 55 zu Zeile 20) ist °bhaktādivyayavišuddhena zu lesen wie ähnlich Kauṭ. 99, 3; 240, 11.

[4] Daß es sich um ihre eigenen Äcker handelt, geht aus der Erklärung des Komm. bījādyabhāvena hervor, ferner daraus, daß kein Unterschied zwischen ihnen und den ardhasītikas bestände, wenn auch sie königliche Felder zu bestellen hätten; endlich aus svasetubhyaḥ, das diese Be-

heißt es (116, 20 f.): ‚Den nicht nach Wunsch beendeten Teil sollen sie hergeben'; die Stelle wird im Kommentar erklärt: die ardhasītikas oder svavīryopajīvins sollen, wenn sie zuerst aus Leichtsinn eingewilligt haben, dann aber nicht zur Stelle sind, denjenigen Teil des zur Bebauung angewiesenen Saatkornes hergeben, welchen sie nicht, wie es vom sītādhyakṣa gewünscht worden, eingepflügt haben. Schwierigkeiten bereitet dem Verständnis Zeile 21 wegen der Unsicherheit, ob svasetubhyaḥ zu dieser oder zur folgenden Zeile (117, 1) gehört. Shamasastry zog es früher[1] (mit B und dem Komm., Jolly, ZDMG 71, S. 230) zum Folgenden, in der neuen Übersetzung aber gibt er: ‚with the exception of their own private lands that are difficult to cultivate'. Unrichtig ist es, setu mit ‚Acker' wiederzugeben, wie die Stellen des Arthašāstra zeigen. Es fragt sich, ob udakabhāga eine Wassersteuer ist und ob diese für eigene Wasserwerke gezahlt wird[2] oder ob man für das von königlichen Wasserwerken gelieferte Wasser eine Abgabe zu entrichten hatte; in letzterem Falle gehört svasetubhyaḥ zu 116, 21, wo zu übersetzen wäre: ‚außer bei [Äckern mit] schwer zu bearbeitenden eigenen Wasseranlagen'.[3] Unklar ist ferner, ob die Steuer in Produkten abgelöst oder in Geld gezahlt wird. Es wird vielleicht angezeigt sein, so lange nicht eine unzweideutige Erklärung dieser Stelle (116, 21) gefunden ist, von Wasserabgaben mit Vorbehalt zu sprechen. 117, 1/4 ist oben (S. 24) übersetzt worden: ‚Sie sollen ein Fünftel Wasserabgabe zahlen [für das Wasser], welches mit der Hand hervorgebracht wird.[4] Ein Viertel [für das], welches mit Schultern [von Stieren]

---

stimmung ergänzt. Auch heute muß der indische Bauer für den Einkauf von Saatkorn private und staatliche Darlehen aufnehmen; vgl. Sten Konow, Indien unter der englischen Herrschaft, Tübingen 1915, S. 93.

[1] Jolly, Kuhn-Festschrift S. 29 u. Anm. 1.

[2] Der Einwand, daß 170, 2 Steuerfreiheit für setubandhas bestimmt wird, was die Steuerleistung involviert, ist nicht stichhältig, da es sich dort um eine Ausnahmsbestimmung handelt (s. oben S. 25).

[3] Gehört svasetubhyaḥ zum Folgenden, dann ist zu übersetzen: ‚außer bei Schwierigkeiten'. D. h. wohl bei Mißernten oder wenn die Leute erkranken u. dgl. Der Kommentar bei Sor. p. 55 ist unverständlich. 117, 1 heißt dann: ‚Von eigenen Wasserwerken sollen sie . . .'

[4] Zu prāvartima vgl. den Komm. zu 97, 10 (Sor. p. 42), der prāvartita liest, wie er zu 117, 2 (Sor. p. 55) pravartita als Erklärung gibt. prāvartima

hervorgebracht wird. Ein Drittel [für das], welches mit Strommaschinen hervorgebracht wird. Ein Viertel [für das], welches aus einem Fluß, See, Teich, Brunnen heraufgezogen wird.'[1]

Jedenfalls beweisen die angeführten Stellen für den vorliegenden Zweck, daß es private[2] Wasserwerke gab; damit ist aber schwerlich ein Bestehen von Beamten für alle Wasserwerke anzunehmen, sondern nur für die königlichen. Die Aufsicht über diese fällt, wie aus dem Gesagten wahrscheinlich ist, dem sītādhyakṣa, dem Aufseher über die königlichen Domänen, zu. ‚In einer wasserlosen Gegend [des Weidelandes] lege er Brunnen, Wasserwerke und Quellen an, Blumen- und Fruchtgärten', wird 141, 7 vom Aufseher des Weidelandes (vivītādhyakṣa) gefordert. Von einer Zuteilung des Wassers läßt sich aus dem Arthašāstra nichts beibringen,[3] hingegen kommen Strafbestimmungen gegen Schädiger der freien Benützung des Wassers (167, 7; 169, 20; 170, 10 f.; 227, 18 f.) und gegen gegenseitige Beschädigung von Wasserwerken (169, 15 f.) vor.

Ergebnis (c): Nach dem Arthašāstra gibt es private Wasserwerke, für deren Aufsicht eine Behörde anzunehmen unwahrscheinlich ist; für die auf den Domänen des Königs befindlichen Wasserwerke hat offenbar der sītādhyakṣa zu sorgen, während die Errichtung solcher in neu besiedelten Gegenden entweder durch den König oder mit dessen Unterstützung durch Private

---

kommt 60, 15/16 vor; s. auch Jolly, ZDMG 71, S. 235; offenbar ist prāvartima ein von vart + prā gebildetes Adjektiv mit -ima-Suffix (vgl. W. D. Whitney, Indische Grammatik, Leipzig 1879, S. 445, § 1224 a; B. Lindner, Altindische Nominalbildung, Jena 1878, S. 126, § 10).

[1] udghāṭa in 117, 4 (so zu lesen) von ghaṭ caus. + ud; vgl. udghāṭaka neben ghaṭīyantra bei Hemac. Abhidh. 1093.

[2] Das Graben von Brunnen als religiöse, pietätvolle Handlung erwähnt die Ara-Inschrift; vgl. H. Lüders, SBA 1912 (XXXVIII), S. 824/826; Sten Konow, SBA 1916 (XXXV), S. 805/807; S. Lévi, Quid de Graecis veterum Indorum monumenta tradiderint, Paris 1890, p. 5; Revue de l'histoire des religions XXIII (1891), p. 44 f.; G. Bühler, Aśoka-Inschriften S. 16.

[3] Vgl. A. v. Le Coq, Sprichwörter und Lieder aus der Gegend von Turfan (Baessler-Archiv, Beiheft I, 1911), S. III, Anm. 2: ‚Mīrāb (sprich mīrāp), auch bārāndāt (für bārāndād), auf Türkisch sūming bāgī, ist in Turfan und Umgegend jener Beamte, der die Verteilung der Wasser eines Stromes in die verschiedenen Bewässerungskanäle (östāng) und Gräben (ārïq, ēriq) zu überwachen und in besonderen Listen zu vermerken hat.'

geschieht; im wasserlosen Weideland stellt der Aufseher desselben Wasseranlagen her. Von einer Behörde, welche die Aufsicht über eine einheitliche Zuteilung des Wassers durch Leitungen hätte, ist bei Kauṭilya nicht die Rede.

d) Bezüglich der Aufsicht über die Jäger hat Mookerji (p. XXXVII) mit Recht auf den vivītādhyakṣa als Vorgesetzten hingewiesen.[1] Es muß aber betont werden, daß es sich dabei um die in königlichen Diensten stehenden Jäger handelt, während sich eine allgemeine Aufsicht über die Jäger aus dem Arthašāstra nicht belegen läßt.

Ergebnis (d): Als Aufseher über die in königlichen Diensten verwendeten Jäger (teils als Sicherungstruppe für das Vieh, teils als Aufklärer gegen Feinde) läßt sich ein Beamter, der Aufseher des Weidelandes, nicht aber eine Behörde oder deren einzelne Mitglieder belegen.

e) Von einem Recht des vivītādhyakṣa, zu belohnen und zu strafen, kann man nur in beschränktem Sinne sprechen; es ist aus den Worten des Strabo nicht klar, ob sich das Strafrecht allein auf die Jäger oder auf die Bewohner des Landes überhaupt bezieht. Ist es bloß für die Jäger gemeint, dann ist es für den Aufseher des Weidelandes als deren Vorgesetzten natürlich. Ist diese Befugnis hingegen weiter zu fassen, dann ist sie nur teilweise belegbar; als Beamte mit strafrichterlichen Funktionen kommen der oder die prādeṣṭṛs, für die Aufseher und deren Untergebene und für die Diebe auch der samāhartṛ in Betracht. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Person und des Eigentums, die Rechtspflege innerhalb des Weidelandes ist allerdings Pflicht des Aufsehers desselben. ‚Er lasse den Lebensunterhalt [durch Arbeit] in Nutz- und Elefantenwäldern betreiben,[2] [er hebe] Weggelder[3] [ein, er besorge] den Schutz gegen Räuber,[4] das Geleiten der Karawanen,[5] das Beschützen der Rinder[6] und die Rechtspflege' (141, 12 f.; Vers). Seine Ver-

[1] Vgl. oben S. 135.

[2] Der Komm. (Sor. p. 71) erklärt: ‚Was auch immer zu nehmen ist, ist der Sinn', d. h. wohl, der Aufseher und seine Leute sollen sich aus den Wäldern ihre Bedürfnisse nehmen.

[3] vartanī zu lesen; das bezieht sich nur auf die Weggelder im vivīta.

[4] Vgl. 44, 19; 130, 1; 141, 5 f., 9.

[5] Er erhält dafür das ātivāhika, vgl. oben S. 216 u. Anm. 1.

[6] Vgl. 128, 13 f.; 129, 1; 130, 1.

antwortlichkeit geht aus 232, 9 f. hervor: ‚Oder das an den Dorfgrenzen Gestohlene und Weggeschleppte soll der Weidelandaufseher ersetzen.‘ [1]

Ergebnis (e): Es ist unsicher, ob das Recht, zu belohnen und zu strafen, sich nur auf die Jäger bezieht; in diesem Falle kommt es dem Weidelandaufseher zu. Bezieht es sich allgemein auf die Bewohner des Landes, so übt es derselbe Beamte nur innerhalb des Weidelandes aus, wo er noch andere Pflichten hat.

f) Während sich die unter c), d) und e) angeführten Punkte (d ganz, c und e teilweise) als Agenden eines Beamten (aber keiner eigenen Behörde) erkennen lassen, kann die Steuereinhebung nicht dem vivītādhyakṣa zugewiesen werden. Dies ist Sache des samāhartṛ, des sthānika, gopa, der Leute des samāhartṛ; bei säumigen Steuerzahlern schreiten die Polizeirichter ein und in den einzelnen Zweigen der Finanzverwaltung treten die betreffenden Aufseher hinzu: der Zollaufseher (109/113), der antapāla, der Grenzwächter (111, 13), und der Aufseher des Weidelandes (141, 12) im Einheben des Weggeldes, des Schutzgeldes (141, 13); der Schiffsaufseher für Schiffs-, Hafen- und Fährgelder (126 f.), für die Einhebung der Weggelder, Geleitgelder und Zölle (128, 1) an den Fähren; der surādhyakṣa im Spirituosenhandel (121, 17 f.).

Ergebnis (f): Von einer Steuereinhebung des vivītādhyakṣa oder eines anderen Beamten außer dem samāhartṛ, bezw. den ihm unterstehenden Organen kann nicht die Rede sein; damit fällt die scheinbare Einheitlichkeit der Agenden des Weidelandaufsehers.

g) Die Aufsicht über die Arbeiter ist nach den Worten des Strabo zu gliedern in die über α) Holzhauer; β) Bauleute; γ) Erzarbeiter; δ) Bergarbeiter.

α) Die Holzhauer arbeiten im dravyavana, im ‚Nutzwalde‘; der Gegensatz in wirtschaftlicher Hinsicht ist das hastivana,[2] der ‚Elefantenwald‘. Kauṭilya erklärt gegen die Lehrer den

[1] Vgl. Yājñ. II, 271.

[2] Ein anderer Name für hastivana ist nāgavana, für den der nāgavanādhyakṣa mit den nāgavanapālas (oder hastivanapālas) besteht (50, 1 f., 5). Vgl. Law p. 54. Zum nāgavana Viṣṇu III, 16 (durch Kauṭilya wird die zweite Erklärung des Komm. hinfällig, s. auch Jolly, SBE VII, p. 15 zur Stelle); G. Bühler, Aśoka-Inschriften S. 268, Anm. 23.

letzteren für wertvoller als den Nutzwald, weil die Elefanten das feindliche Heer vernichten (294, 9/12; vgl. 50, 11/13), aber trotzdem heißt es (305, 10): ‚Der Nutzwald ist die Quelle [für das Material] zu Burgarbeiten, Fuhrwerken und Streitwagen.' Wie dem nāgavanādhyakṣa die nāgavanapālas zugeteilt sind (50, 1 f.), so scheinen dem kupyādhyakṣa die dravyavanapālas zu unterstehen. ‚Der Materialaufseher soll durch die Nutzwald-Hüter das Material herbeischaffen lassen. Und er richte die Nutzwald-Unternehmungen ein. Sowohl was den Holzfällern im Nutzwalde[1] zu geben ist als auch die Strafe setze er fest, außer in Notfällen'[2] (99, 15/17). Nach 245, 15 erhalten die dravya- und hastivanapālas (= nāgavanapālas) 4000 paṇa; da aber das Gehalt des nāgavanādhyakṣa und kupyādhyakṣa nicht besonders angeführt ist, so dürften beide in die Gehaltsstufe aller adhyakṣas mit 1000 paṇa gehören (245, 19), wodurch ein Widerspruch zu 50, 1 f., bezw. 99, 15/17 gegeben ist. Vielleicht wäre auch hier an eine Zweideutigkeit des Wortes °pāla zu denken, aber es ist nach der Terminologie in 245, 15 wenig wahrscheinlich. Was die Holzhauer erhielten, läßt sich aus analogen Verhältnissen vermuten, offenbar einen Lohn (etwa wie beim Ackerbau beschäftigte Arbeiter 118, 5) und Holz (wie der Kommentar nahelegt); vielleicht tritt an die Stelle von Lohn in Geld überhaupt nur Naturalentlohnung (vgl. 119, 14).

Ergebnis (α): Der Vorgesetzte der Holzhauer ist der Materialaufseher, dessen Stellung zu den dravyavanapālas unklar ist; den Holzhauern bestimmt er den Lohn, die Naturalentlohnung, vielleicht nur die letztere, und übt ein Strafrecht über sie aus.

β) Nicht sicher lassen sich die τέκτονες identifizieren; τέκτων bezeichnet den Holzhandwerker, bei Homer den Schiffszimmermann, dann den Handwerker überhaupt (Schmied, Hornarbeiter u. dgl.).[3] Im Sanskrit wäre der entsprechende allgemeine Aus-

[1] Der Komm. (Sor. p. 43) erklärt: ‚Denjenigen, welche vom Nutzwald den Lebensunterhalt haben, den kārpaṭikas'; Sor. gibt ‚woodmen'; P.W. gibt ‚Pilger', doch vgl. kāpaṭika (auch bei Kauṭilya 18, 7).

[2] D. h. wohl, wenn sie sich mehr nehmen, als ihnen gebührt, durch Not gezwungen, sollen sie straffrei sein.

[3] S. Stephanos Thes. linguae gr. s. v. und F. Buchholz, Die homerischen Realien, Leipzig 1881, II, 1, S. 165.

druck karmakara ‚Arbeiter', aber im Sinne des kunstlosen Handlangers; der gelernte Arbeiter oder Handwerker ist der kāru, šilpin der Kunsthandwerker. Bauleute unter einem bestimmten Beamten kommen nicht vor; Schmiede beschäftigt der sītādhyakṣa, offenbar für seine Geräte (115, 17); Zimmerleute wirken bei der Errichtung des Hauptquartiers mit (361, 10),[1] befinden sich in der Pioniertruppe (362, 7); doch scheinen 361, 10 mehr Baumeister[2] gemeint zu sein, wenn sie (366, 15) bei der Aufmunterung der Soldaten verwendet werden und (245, 16) 2000 paṇa Gehalt haben, während die übrigen Arbeiter nur 120 beziehen (246, 3). Über alle Handwerker einen Aufseher zu setzen, geht nicht an, da sie je in ihrem Arbeitsgebiet dem betreffenden Aufseher unterstehen. Ob der Dorfvorsteher und Stadthauptmann eine besondere Aufsicht über die Handwerker führen, ist unsicher; sie werden wie die Angehörigen anderer Berufe konskribiert (142, 9). 60, 3 ist von einer Innung der Handwerker und Kunsthandwerker die Rede; hier dürfte es sich um Abgaben dieser Innung handeln. Bedenkt man ferner, daß die τέκτονες — seien sie was immer, jedenfalls sind sie kārus — unter Herren standen (kārušāsitṛ 200, 14), andererseits vermögend und selbständig waren (svavittakāru[3] 200, 14); daß es Großhandwerker gab (241, 9), endlich daß die Strafgewalt über die Leute der Aufseher, zu denen die Handwerker im betreffenden Arbeitsgebiete gehören, dem samāhartṛ und pradeṣṭṛ zusteht (220, 14): so wird die Annahme einer einheitlichen Aufsichtsbehörde über die τέκτονες (über die Handwerker im allgemeinen) durch das Arthašāstra nicht nur widerlegt, sondern für ein so ausgebreitetes Gebiet der verschiedensten Tätigkeiten, wie sie bei Kauṭilya sich zeigen, ganz unwahrscheinlich.

Ergebnis (β): Für τέκτονες läßt sich nur der allgemeine Ausdruck für Handwerker aufzeigen, außer man faßt τέκτων enger als Zimmermann; für die Handwerker besteht keine ein-

[1] Hier wie 366, 15 treten sie neben dem mauhūrtika auf, der offenbar durch Voraussagen günstiger oder ungünstiger Omina auf ihre Tätigkeit einen Einfluß hat.

[2] Hingegen zählen die Zimmerleute 241, 9 in die Klasse der Kleinhandwerker. — Über den Wagenbauer und Schmied im Atharvaveda s. A. Hillebrandt, ZDMG 70, S. 44 f. Bei Bṛhaspati treten Genossenschaften als Bauunternehmer auf, s. H. Gössel, Beiträge S. 37.

[3] So nach B (Jolly, ZDMG 71, S. 414).

heitliche Aufsichtsbehörde; die in königlichen Diensten stehenden haben den Aufseher des betreffenden Ressorts zum Vorgesetzten.

γ) Die Erzarbeiter sind die mit dem Verfertigen der Metallarbeiten betrauten kārus, deren Verwendung mannigfach ist und die je nach ihrem Arbeitsfeld dessen Aufseher unterstellt sind. Der Metallaufseher (lohādhyakṣa) richtet Werkstätten zur Erzeugung von Kupfer-, Blei-, Zinn-, vaikṛnta-,[1] Gelbmessing-,[2] vṛtta[3]-Messing-, tāla-[4] und lodhra[5]-Artikeln und den Handel mit diesen ein (84, 1 f.). Der Prägeaufseher (lakṣaṇādhyakṣa) beschäftigt Arbeiter zur Prägung von Silbermünzen (84, 3 f.); der Goldschmied Arbeiter zur Erzeugung von Gold- und Silberwaren (89, 14); außerdem gibt es Goldarbeiter, die Fassungen für Edelsteine herstellen (87, 10); endlich sind die dem Waffenkammer-Aufseher unterstehenden Waffenarbeiter zu nennen (101, 7). Private Erzarbeiter hat es nicht gegeben, da die Fabrikation von Metallgegenständen nur in königlichen Unternehmungen gestattet ist (81, 14 f.; 83, 12); der Handel mit Metallgegenständen bildet gleichfalls ein Monopol (83, 13 f.; 84, 2; 85, 4 f.); ebenso ist es verboten, anderswo als in der königlichen Goldschmiede Edelmetalle bearbeiten zu lassen (90, 8 f.).[6] Auch hier ist also eine Reihe von Aufsehern nachzuweisen.

Ergebnis (γ): Bei den Metallarbeitern bestehen je nach ihrer Tätigkeit Kategorien, über die im betreffenden Arbeitsgebiet ein Aufseher gesetzt ist. Von einer einheitlichen Behörde kann nicht die Rede sein.

δ) Die Bergarbeiter sind teils in Bergwerken (ākara[karmānta]), teils in Minen (khani)[7] beschäftigt, die vom ākarādhyakṣa, bezw. khanyadhyakṣa betrieben werden, denen Sachverständige zur Seite stehen und die dazu nötigen Arbeiter

[1] S. Sor. p. 27 zu 83, 10, der ‚mercury' vermutet; Jolly (GN 1916, S. 357, Anm. 1); R. Garbe, Die indischen Mineralien, Leipzig 1882, S. 27 u. 89, Vers 208 ff., Anm. 5: ‚Scheindiamant'.

[2] S. R. Garbe, a. a. O. S. 6 u. 38, V. 28.

[3] Jolly ‚Stahl', kaṃsa ‚Bronze'; an drei Stellen, wo es vorkommt, stehen beide Wörter nebeneinander: 84, 1; 100, 15 (hier °kāṃsya); 192, 9.

[4] Jolly ‚Rauschgelb'.

[5] Sor. denkt an loha ‚Eisen', es besteht aber keine v. l.

[6] Vgl. Jolly, a. a. O. S. 357 f., 362.

[7] S. Law p. 2/11.

zugewiesen sind (81, 15); dem Aufseher steht auch die Strafgewalt über unredliche Arbeiter zu (83, 15 f.). Bergwerke, deren Betrieb zu kostspielig und nicht lohnend ist, werden an Private vergeben, also gibt es auch private Bergleute; königliche Bergleute (śailakhanaka) hatten ihren Lohn je nach ihrer Leistung abgestuft, bezogen jedoch zumindest 500 und höchstens 1000 paṇa (246, 6 f.). Der Minenaufseher errichtet Unternehmungen zur Gewinnung von Muscheln, Diamanten, Edelsteinen, Perlen, Korallen und Ätzstoffen (84, 11 f.), deren Handel er zu betreiben hat. Für Salz besteht ein lavaṇādhyakṣa (84, 13); nach 126, 8 f. hatte der Minenaufseher auch die Muschel- und Perlenfischerei[1] inne.

Ergebnis (ẽ): Die königlichen Bergarbeiter unterstehen, je nachdem, ob sie in Erzbergwerken, Minen oder in Salzbergwerken arbeiten, verschiedenen Aufsehern; daneben gibt es private Bergleute.

h) Die Errichtung von Wegen fiel wohl in das Bereich desjenigen Beamten, unter welchem das Gebiet, durch das der Weg führte, stand. In der Festung ließ der König die Straßen herstellen (54, 12), die in der Stadt unterstanden dem nāgaraka (145, 7, 12 f., 19), im Weideland dem Aufseher desselben (141, 12), dem Grenzwächter die an den Grenzen (111, 13), an den Fähren dem Schiffsaufseher (128, 1), an den Flüssen vielleicht dem nadīpāla (vgl. oben S. 235); in neu besiedelten Gebieten war es Sache des Königs, Wege zu errichten (47, 10, 13), vielleicht auch den droṇamukhapatha und sthānīyapatha (54, 14; 17, 1, 7 f.)[2] anzulegen; der rāṣṭrapatha fiel offenbar in die Kompetenz des rāṣṭrapāla. Säulen in Abständen von je 10 Stadien sind nicht nachweisbar.

Ergebnis (h): Die Errichtung von Wegen fällt — soweit sich diesbezüglich etwas erkennen läßt — nicht in die Kompetenz einer Behörde, sondern gehört zur Aufgabe jenes Beamten, durch dessen lokalen Amtsbereich der Weg führt; in neu besiedelten Gebieten und in den Metropolen scheint die Errichtung von Staatswegen durchgeführt zu werden. Von Meilensteinen findet sich im Arthašāstra nichts.

[1] Deutet diese nicht auf die südlichen Küsten des Meeres, vor allem auf Ceylon? Vgl. ÖMfO 1912, S. 154.

[2] Vgl. Law p. 68 ff., bes. 73 f.

Wegebeamte hat es in Indien offenbar nicht gegeben; die Rāmāyaṇastelle II, 82, 20 [1] spricht von mārgašodhakadakṣakāḥ,[2] die den Weg für das Heer, mit welchem Bharata den Rāma zurückführen will, herrichten sollen. Die in der Rājataraṅgiṇī vielfach genannten mārgeša, mārgapa, adhvapa, adhveša, mārgapeša, gewöhnlich im Plural und in Verbindung mit Straßen, die durch Gebirge führen, angeführt, entsprechen den Maliks der mohammedanischen Zeit, die den erblichen Oberbefehl über bestimmte Pässe innehatten mit der Verpflichtung, Besatzungen für die Grenzposten zu stellen, wofür sie die Einkünfte gewisser, ihnen zugewiesener Ländereien erhielten.[3]

Zusammengefaßt läßt sich über die von Megasthenes berichteten Agenden der Agoranomen sagen: Eine Behörde über Flußarbeiten ist im Arthašāstra nicht nachweisbar, ebensowenig eine für eine allgemeine Landmessung; die Existenz privater Wasserwerke macht die einer Behörde über Bewässerung unwahrscheinlich; für die in königlichen Diensten stehenden Jäger ist ein Beamter nachweisbar; seine Strafbefugnisse beziehen sich nur auf diese und auf die Bewohner seines Amtsbereiches. Die Steuereinhebung fällt anderen Beamten zu; für die verschiedenen Arten der Arbeiter, und nur soweit, als sie in königlichen Unternehmungen angestellt sind, besteht keine einheitliche Behörde, sondern je nach der Tätigkeit ein Aufseher im betreffenden Ressort, der dasselbe organisiert und leitet; eine Behörde für Straßenerrichtung und Setzung von Meilensteinen besteht nicht. Das in Indien, wenigstens dem Arthašāstra nach, fehlende Prinzip der Kollegialität kennzeichnet den Bericht des Megasthenes als stark abweichend; für die Beamtungen des Arthašāstra ergibt sich, daß sie, soweit ihre Agenden nicht fachmännische Qualifikation verlangten, nach lokalen Gesichtspunkten gegliedert sind; d. h. einem Beamten wird in seinem Amtsbereich eine Summe von Funktionen, nicht eine sachliche Kompetenz übertragen. Die Beamten des Arthašāstra sind dem Berichte des Megasthenes gegenüber weit zahlreicher und mannigfaltigster Art. — Der Name ἀγορανόμοι kann den Agenden

[1] C. Merckel, Die Ingenieurtechnik im Alterthum, S. 215 dürfte diese Stelle gemeint haben.

[2] Vgl. P. W. s. v. mārgarakṣaka.

[3] Nach M. A. Stein, Rājatar. transl. vol. II p. 391.

nach nicht als ‚Marktbeamte' gefaßt werden, sondern als ‚Landbeamte'; möglicherweise liegen im Berichte des Megasthenes Anklänge an die ‚Gesetze' Platos vor.

2. Die Stadtbeamten.[1]

‚Die Astynomen werden in sechs Pentaden eingeteilt; und die eine [Pentade] beaufsichtigt die Angelegenheiten der Handwerker, die zweite [Pentade] nimmt Fremde auf; denn sie teilt auch Herbergen zu und beobachtet den Lebenswandel, indem sie Genossen [als Aufpasser] beigibt, und sie geleitet entweder sie selbst hinaus oder [übergibt] das Vermögen der Verstorbenen;[2] für Erkrankte sorgt sie und Verstorbene bestattet sie. Die dritte [Pentade] ist es, welche die Geburten und Todesfälle prüft, wann und wie [sie stattfanden], der Steuern wegen und damit die Geburten und Todesfälle der Höheren und Niedrigeren[3] nicht unbekannt blieben. Die vierte [Pentade] ist die über Kleinhandel[4] und Warentausch; sie hat die Sorge über Maße und die Früchte, damit sie nach geeichten Maßen verkauft würden. Ein und derselbe darf nicht mit mehr[eren Artikeln] handeln, außer wenn er doppelte Steuern zahlt. Die fünfte [Pentade] sind die Aufseher über die Handwerkswaren und sie verkaufen diese geeicht, gesondert die neuen, gesondert die alten; wer sie vermischt, wird bestraft. Die sechste und letzte [Pentade] sind die Einheber der Zehnten der

---

[1] Vgl. Lassen, Ind. Alt.[2] II, S. 721 f.

[2] Dieser Satz ist verschieden aufgefaßt und übersetzt worden: Groskurd (III, S. 147): ‚sie geleiten die Abreisenden, oder die Güter der Gestorbenen'. C. Müllers lateinische Paraphrase (FHG II, p. 430) lautet: ‚... et deducunt vel ipsos vel, si moriantur, opes eorum.' Lassen (Ind. Alt.[2] II, S. 722) sagt: ‚Die sich schlecht aufführenden Fremden wurden fortgeschickt. ... Das Vermögen der Gestorbenen wurde ihren Verwandten zugestellt.' T. W. Rhys Davids (Buddhist India p. 265): ‚they escort them on the way when they leave the country' und ähnlich McCrindle (Ancient India p. 54): ‚... and escort them out of the country or, if they die, send home their property'; Smith (p. 127) endlich: ‚Deceased strangers were decently buried, and their estates were administered by the commissioners, who forwarded the assets to the persons entitled.' Schwierig ist das Verständnis wegen προπέμπουσιν; die (sonst nicht unmögliche) Bedeutung ‚bestatten' hat es hier nicht, weil gleich darauf von θάπτουσιν die Rede ist. Ferner muß es ‚geleiten' heißen wegen χρήματα τῶν ἀποθανόντων, und dieses wird durch eine zu erwähnende Parallelstelle des Diodor klar (unten S. 252).

[3] Lassen (a. a. O.): ‚um die glücklichen und unglücklichen Geburten zu erfahren.'
C. Müller (a. a. O.): ‚cauponas' (Schenkwirtschaften). Groskurd (a. a. O.): ‚Vorsteher des Krämerhandels.'

verkauften Dinge; derjenige, welcher die Steuer verhehlt, wird mit dem Tode bestraft. Für sich besorgen alle dies, in gemeinsamer Tätigkeit aber für die Privat- und Staatsangelegenheiten, für die Wiederherstellung der öffentlichen Gebäude, der Mauern,[1] des Marktes, der Häfen und Heiligtümer.'

Diese aus sechs Fünfer-Kollegien bestehenden Stadtbeamten haben folgende Agenden: a) die Aufsicht über die Angelegenheiten der Handwerker; b) über die Fremden; c) über die Geburts- und Todesfälle; d) über den Handel; e) über die Handwerkswaren; f) die Einhebung des Zehnten; g) gemeinsame Agenden.

Zu bemerken ist, daß die Beamtung in Indien keine kollegiale ist; aber auch eine Zusammenfassung mehrerer, an sich verschiedener städtischer Dienstzweige, die auf gleicher Stufe stehen, unter einem Dienstbereich kennt das Arthašāstra nicht. Wenn Smith[2] in diesen Pentaden die offizielle Entwicklungsstufe der gewöhnlich nicht offiziellen pañcāyat sieht, so ist diese Entwicklung aus dem äußeren Moment der Fünfzahl abgeleitet. Die pañc oder pañcāyat ist eine Privatinstitution,[3] die es ausschließlich mit der Entscheidung von Streitfällen zu tun hat; die sogenannte jathee-koottam besteht aus fünf, zehn, zwanzig, dreißig, fünfzig oder hundert Mitgliedern, die eigentliche Dorf-pañcāyat wird aus fünf Leuten gebildet, die von den Dorfbewohnern gewählt werden, jeder Berufsordnung mit Ausnahme der niedrigsten angehören können und keine Bezüge genießen.

a) Eine einheitliche Aufsicht über die Arbeiter und Handwerker läßt sich nur im Sinne der Konskription belegen, die aber auch für Ackerbauer, Rinderhirten und Händler, für die

---

[1] Schwanbeck liest (p. 126) τιμῶν, und so geben auch die Übersetzungen ‚Preise'; da aber daneben ἀγορᾶς steht, was fast dasselbe bedeutet, und schon die vierte und fünfte Pentade die Aufsicht über den Handel hat, so ist die Lesung τειχῶν, wie sie A. Meineke bietet, vorzuziehen; es handelt sich um die Aufsicht der öffentlichen Gebäude, zu denen auch die Stadtmauern zählen.

[2] Smith p. 127 u. Ind. Ant. XXXIV (1905), p. 200.

[3] Vgl. Jolly, RuS. S. 136 f.; eine ausführliche Schilderung der Agenden der pañcāyat sowie des Gerichtsganges gibt J. B. Pandian, Indian Village Folk p. 153/158. — Vgl. auch E. W. Hopkins, Ancient and Modern Hindu Gilds (Yale Review 1898, p. 27 f., 34 ff. = India Old and New p. 173 f., 180 ff.) über die Beziehungen zur Kaste und Gilde; M. Weber, Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 41 (1916), S. 717 u. Anm. 134.

Angehörigen der vier Kasten überhaupt besteht (142, 9).[1] Bei dieser Aufsicht der ersten Pentade der Astynomen dürfte es sich um jene über eingegangene Verpflichtungen seitens des Arbeitgebers und Arbeitnehmers handeln. Nach Kauṭilya ist das kārukarakṣaṇam ‚das Schützen vor den Handwerkern' Sache eines Dreirichter-Senates, der aus drei Polizeirichtern oder drei Ministern besteht. Eine Arbeit muß hinsichtlich des Ortes und der Zeit, innerhalb deren sie zu leisten ist, fixiert sein. Überschreitet der Arbeitnehmer die Zeit unter dem Vorwand, Ort und Zeit der Arbeit seien nicht bestimmt gewesen, so erhält er nur $^3/_4$ des Lohnes und als Strafe das Doppelte desselben (200, 13, 16 f.). Der Arbeitnehmer ist für Verlorenes oder Zugrundegegangenes ersatzpflichtig, außer bei Abhandenkommen[2] und Unfällen. Verrichtet er die Arbeit in falscher Weise,[3] so verliert der Handwerker den Lohn und zahlt außerdem eine Strafe in doppelter Höhe desselben (201, 1 f.). Festgesetzt sind Bestimmungen für die Ersatzpflicht der Weber, für die Straffälle, die sich aus der Materialverletzung ergeben;[4] für Wäscher, die die Kleider auf Holzplatten und glatten Steinen reinigen, gibt es Strafen bei Verkaufen, Leihen oder Verpfänden der ihnen zur Reinigung übergebenen Kleider;[5] für Schneider gelten die gleichen Bestimmungen;[6] Goldschmiede werden bei unredlichem Ankauf von Edelmetall und bei unredlichen Manipulationen mit Münzen straffällig.[6] Zu den Arbeitnehmern gehört auch der Arzt, der strafbar ist für die durch seine Mittel entstandene Erwerbsbeeinträchtigung oder Lebensgefahr des Patienten;[7] ferner die kuśilava, die übermäßige Geschenke aus Liebe und Vernachlässigung eines einzelnen vermeiden

[1] Vgl. oben S. 215, 244.

[2] bhreṣa muß hier (201, 1; B liest bhreṣopanipātebhyaḥ: Jolly, ZDMG 71, S. 414) den ‚Verlust durch Diebstahl [durch das feindliche Heer, Räuber oder Stämme]' bedeuten, da dies als vis maior gilt und die Ersatzpflicht aufhebt, vgl. 177, 13 f.

[3] Zu ergänzen ist (201, 1) vor kāryasyānyathākaraṇe: anirdiṣṭadeśakālakāryāpadeśaṃ wie 200, 16 f.; vgl. 89, 15 f.; Jolly, ZDMG 71, S. 229 und GN 1916, S. 362.

[4] 201, 3/9; vgl. Manu VIII, 397; Yājñ. II, 179 f.

[5] 201, 10/18; vgl. Manu VIII, 396, Yājñ. II, 238.

[6] Nach B bei Jolly, ZDMG 71, S. 414 f.

[7] 202, 9-11; vgl. Manu IX. 284; Yājñ. II, 242; Viṣṇu V, 175/177.

sollen.[1] Ebenso bestehen Bestimmungen für ungelernte Arbeiter, Diener. Ein Dienstverhältnis ist auch das des Opferpriesters zum Opferherrn; der Opferlohn muß bestimmt werden, ferner gibt es Festsetzungen für die Ansprüche des Opferpriesters für den Fall, daß ihm während des Opfers unwohl wird, je nach der Art des Opfers und je nachdem, wie weit es vorgeschritten ist.[2] In all diesen Fällen sind Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor dem genannten Dreirichter-Senat auszutragen, nirgends wird von einem fünfgliedrigen Behördenteil gesprochen, der eine solche Aufsicht führte.

Ergebnis (a): Die Aufsicht über die Handwerker dürfte auf die von Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingegangenen Verpflichtungen zu beziehen sein; bei Straffällen, die detailliert dargelegt werden, verhängt ein aus drei Polizeirichtern (pradeṣṭṛ) oder drei Ministern bestehender Senat die Strafe, von einer Pentade einer Stadtbehörde ist im Arthašāstra keine Rede.

b) Bei den Aufgaben der zweiten Fünfergruppe lassen sich folgende unterscheiden: α) Aufnahme der Fremden; β) Zuteilung der Herbergen; γ) Beobachten des Lebenswandels; δ) Hinausgeleiten und Übergabe des Vermögens; ε) Krankenfürsorge; ζ) Bestattung.

Smith[3] glaubt in der Fremdenfürsorge eine Ähnlichkeit mit der griechischen Institution der προξενία zu sehen, hat aber selbst (an ersterer Stelle) auf die verschiedene Funktion, Bestellung und die Besoldung hingewiesen. Die Proxenie ist ein Ehrenamt, die indischen Fremdenbeamten sind Staats-, bezw. Stadtbeamte, die bezahlt werden. Der Proxenos ist ein politischer Vertreter, ein Staatsgastfreund, der Gesandte aufnimmt; er übernimmt oder erhält von einem fremden Staate als Ehrenamt die Verpflichtung, sich der Angehörigen dieses Staates anzunehmen;[4] diese Funktion ist meistenteils erblich. Der indische

[1] 202, 12/14; vgl. Bṛhaspati XIV, 30. Es handelt sich offenbar um gleichmäßige oder gerechte Verteilung des Verdienstes der als Genossenschaft konstituierten Truppe.

[2] 186, 6/187, 2. Vgl. Law p. 193/195; zu dem Ganzen p. 189 ff.

[3] Ind. Ant. XXXIV, p. 200 f.; Smith p. 127, n. 1. — Die Frage ist deshalb nicht unwichtig, weil Smith (Ind. Ant. XXXIV, p. 200) einen griechischen Einfluß auf diese Institution der Maurya-Zeit für nicht unmöglich hält.

[4] Über das Institut der Proxenie und deren Zustandekommen s. J. G. Schubert, De proxenia attica, Leipz. Diss. 1881, p. 4 ff.; Schoemann-Lipsius,

Beamte tritt nach Megasthenes in der Fünfzahl auf; der griechische Proxenos hatte zwischen beiden Staaten zu vermitteln, bei Ausbruch eines Krieges gab er die Proxenie auf; die indische kollegiale Beamtung hat es mit den privaten Angelegenheiten der Fremden zu tun und ist eine ständige, nur in ihren Organen wechselnde Behörde.

Daß Megasthenes von Fremdenbeamten bei den Indern berichtet hat, ist sicher; dies geht aus der (erwähnten) Parallelstelle bei Diodor II, 42, 3 (= Fg. 1, 57) hervor, nur lautet der Bericht des Diodor insofern anders, als er nicht von einer Pentade spricht:

‚Es sind bei den Indern auch über die Fremden Beamte eingesetzt und sie sorgen dafür, daß kein Fremder Unrecht erleide. Den Kranken unter den Fremden führen sie Ärzte zu und treffen die übrige Fürsorge, bestatten die Gestorbenen, das hinterlassene Vermögen stellen sie überdies den Verwandten zu.‘

Inwieweit Megasthenes durch griechische Institutionen bei der Schilderung dieser Beamten beeinflußt war, läßt sich kaum entscheiden; als Beamtung kommt die Proxenie in Sparta[1] und in Elis[2] vor; hier hat sie neben sakralen Funktionen (Ausschluß vom Altar) die Aufsicht über die Fremden, besonders zur Zeit des olympischen Festes inne, dort Gesandten und Fremden Gastfreundschaft zu erweisen.

α) Nach dem Arthašāstra unterstützen die vom samāhartṛ in den Dörfern als angebliche Hausväter angestellten Spione die Unterbeamten, den sthānika und gopa, indem sie die Ursache des Reisens und des Aufenthaltes der Abgereisten und Angekommenen in Erfahrung bringen (142, 19 f.). In der Stadt führt der nāgaraka die Aufsicht, dem für je ein Stadtviertel ein sthānika untersteht (144, 3),[3] für je zehn, zwanzig oder vierzig

Griechische Alterthümer (4. Aufl., Berlin 1897/1902) II, S. 26; in älterer Zeit erhält der Bürger nicht die Proxenie, ‚sondern er stattete vielmehr durch Übernahme dieser Vertretung den Dank für die ihm verliehene Auszeichnung ab‘ (Schoemann-Lipsius a. a. O.).

[1] Schoemann-Lipsius, Griechische Alterthümer I, S. 253 u. Anm. 1.

[2] H. Swoboda im Artikel ‚Elis‘ R-E V, Sp. 2427.

[3] Es ist interessant, daß in der Stadt der sthānika an der Spitze eines Burg-Viertels steht; dies spricht für den engen Zusammenhang von Stadt und Festung; vgl. A. Ludwig (Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften VI. Folge, 8. Band. Classe für Philosophie, Geschichte und Philologie. Prag 1875) S. 10 und Macdonell-Keith, Vedic

Familien ein gopa (143, 17 f.). Der sthānika und der gopa sollen die Reisenden,[1] offenbar dem nāgaraka, anzeigen und in der Stadt wohnen lassen (144, 4). Ein Hausherr soll die Abgereisten und Angekommenen dem gopa und sthānika melden, wodurch er von aller Schuld, die diese auf sich laden, frei wird; tut er dies nicht, so hat er an dem durch sie angerichteten Schaden oder Verbrechen eine Mitschuld. Ist die Nacht ruhig, d. h. hat der Hausherr seine Insassen nicht angezeigt und haben diese auch nichts begangen, so zahlt er drei paṇa Strafe (144, 14 f.).[2] Reisende und herumschweifende[3] Spione sollen verdächtige Leute fangen (144, 16/18). Über die zu Wasser angekommenen Ausländer führt der Schiffsaufseher die Aufsicht (127, 7). Eine Gelegenheit zur Ausforschung Fremder sind Trinkhäuser, in denen schöne Sklavinnen das wahre Wesen trunkener und schlafender Gäste, sowohl der Einheimischen als der Fremden,[4] in Erfahrung bringen (120, 4 f.). Bemerkenswert ist die rechtliche Stellung der Fremden: sie haben nicht das Recht, gegen Einheimische Klage zu erheben, außer gegen Leute, die bei ihnen angestellt sind[5] (98, 14 f.). Über Fremde ist aus dem Arthašāstra sonst nichts zu entnehmen.[6]

Ergebnis (α): Bezüglich einer Aufnahme der Fremden durch eine fünfgliedrige Behörde, die den Teil einer Stadtbeamtung

Index I, p. 539; B. Keil, Griechische Staatsaltertümer (in Gercke-Nordens Einleitung in die Altertumswissenschaft III, Leipzig und Berlin 1914) S. 316; S. Feist, Kultur, Ausbreitung und Herkunft der Indogermanen S. 144 f.; C. Schuchardt, Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum XXI (1908), S. 305/21 und kurz im Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, hggb. von Johannes Hoops, I (Straßburg 1911—13), S. 353 f.; G. Busolt, Griechische Staatskunde (I. v. Müllers Handbuch der klass. Altertumswissenschaft IV, I, 1 [München 1920]), § 27, S. 153 f.

[1] Der Komm. (Sor. p. 72) sagt ‚Händler' (vaidehaka); s. Anm. 3.

[2] Vgl. Sor. p. 73 und Jolly, ZDMG 71, S. 231.

[3] pathika sind Händler u. dgl., utpathika Grassammler u. dgl.; s. unter γ).

[4] S. Sor. p. 56; Jolly, ZDMG 71, S. 230.

[5] Der Komm. (Sor. p. 43) erklärt: ‚Keine Anklage [ist gestattet] durch die Gläubiger u. dgl. in Prozessen betreffs Schulden u. dgl. (zu lesen: °bhirartheṣvṛṇādiṣu) gegen Einheimische.' Die sahyopakāriṇaḥ (so zu lesen nach den Korrigenda p. 1 u. nach der neuen Ausgabe 98, 15) ‚die Hilfe Leistenden' sind nach dem Komm. die Diener, Arbeiter u. dgl. der Fremden. Für diese aber besteht keine Einschränkung gegenseitiger Klageerhebung. — Fremde unterliegen einem höheren Strafsatz (141, 3).

[6] Vielleicht sind unter den bāhirika (s. oben S. 213 Anm. 6) zum Teil auch Fremde, allerdings niedrigster Kaste, zu verstehen.

bildet, ist aus dem Arthašāstra nichts zu ersehen. Die Fremden wurden den Stadtbeamten angezeigt, was auf private Unterkunftshäuser schließen läßt.

β) Nichts spricht für eine Zuteilung der Herbergen an Fremde durch Beamte; die Stelle 144, 14 f. legt die Annahme privater Unterkunftshäuser[1] nahe, deren Eigentümer die Pflicht hatte, die Insassen den Beamten anzumelden.

Ergebnis (β): Eine Zuteilung von Herbergen ist im Arthašāstra nicht nachweisbar.

γ) Die Beobachtung des Lebenswandels der Fremden geschieht — wie aus α) hervorgeht — teils durch Spione, teils durch Sklavinnen in den Trinkhäusern. Diese Spione sind, wie der Kommentar zu 144, 16 (Sor. p. 73) sagt, auf bekannten Wegen gehende Händler u. dgl. und auf Nebenwegen herumstreifende Leute wie: Holz- und Grassammler, Rinderhirten u. dgl. auf den Wegen Herumziehende, wie er auch zu 111, 1 (Sor. p. 51) erklärt: ‚Auf bequemen Wegen gehende angebliche Händler u. dgl.', bezw. ‚Gras-[2] und Holzsammler, Rinderhirten u. dgl. verachtete, auf den Wegen Herumziehende'. Da die Fremden größtenteils Kaufleute und Händler[3] gewesen sein dürften, so hatten die als Händler verkleideten Spione Gelegenheit, diese auszuforschen; sie können als ‚Genossen der Fremden' betrachtet werden, wie Megasthenes berichtet. Aber das Ausspionieren erstreckte sich ebenso auf die einheimische Bevölkerung, teils zu Steuerzwecken, teils zur Überwachung politischer Umtriebe. Bei den fremden Händlern wird es sich noch um Aufdeckung begangener Zollschwindeleien gehandelt haben (vgl. 111, 19).

Ergebnis (γ): Die den Fremden beigegebenen Spione lassen sich insofern aus Kauṭilya belegen, als die als Händler verkleideten Spione den Aufenthaltsgrund fremder Händler in Erfahrung bringen. Während aber die Fremdenbeamten diese Spione den Fremden beigeben, sind die Spione des Arthašāstra

[1] Solche in 219, 3 zu sehen, wie Law (p. 79) tut, ist kaum richtig; die Stelle ist durch die unbekannten Wörter schwer verständlich. Der Sinn dürfte sein: Verbrecher sollen durch Leute, die etwas ähnliches wie sie sind, durch Hetären und durch Leute, die ihnen zu essen geben, ausgeforscht werden.

[2] Das tra des Komm. geht offenbar auf tṛṇa zurück.

[3] So erklärt der Komm. zu 144, 4 die (Sor. p. 72) pathikān vaidehakān ‚die Reisenden, d. i. die Händler'.

vom samāhartṛ in den Dörfern und Städten angestellt und reisen zu diesem Zwecke herum.

δ) Die Angabe, daß eine Stadtbehörde oder ein Teil derselben sich mit dem Hinausgeleiten der Fremden und mit dem Übergeben der Effekten der Verstorbenen an deren Verwandte beschäftigt, findet im Arthašāstra keine Parallele. Das Vermögen eines ohne Erben verstorbenen Fremden erbt im Dharmašāstra der König (Nār. III, 16/18), bei Kauṭilya 161, 15 f. fällt erbloses Gut an den Herrscher,[1] soweit es nicht bemakelten Personen oder Brahmanen gehört.

Ergebnis (δ): Das Hinausgeleiten der Fremden und die Übergabe ihrer Effekten ist bei Kauṭilya nicht nachweisbar.

ε) In neu besiedelten Gegenden unterhält der König die Kranken (47, 19), wie er auch erkrankte Angehörige seiner bei Arbeiten verstorbenen Diener zu unterstützen hat (246, 18 f.). Wohl sind Kranke, Durstige, vom Wege Ermüdete und Fremde[2] zu unterstützen (199, 16 f.), aber dies wird nicht als Aufgabe einer bestimmten Beamtung angegeben. Die Ausführungen Laws[3] bieten keine Bestätigung der Nachricht des Megasthenes; die Existenz eines bhaiṣajyagṛha (55, 15), einer ‚Apotheke', ist für königliche Zwecke anzunehmen.[4] 56, 8/13 spricht von gemeinnützigen Einrichtungen: ‚Oder nach Maßgabe der Unternehmungen und Felder[5] setze er die Grenzen für die Haushalte fest. Unter

[1] Um einen Trick zur Bereicherung der Staatskasse handelt es sich 242, 5/7, wo gegen Shamas. (transl. p. 304): ‚Spies ... shall ... carray away the money ... of a dead man and of a man whose house is burnt ...' zu übersetzen sein dürfte: „[Spione, die als] geistliche Funktionäre [auftreten], sollen das Vermögen von Ketzerorden oder einer Gottheit, wenn es nicht den gelehrten Brahmanen zur Nutznießung zugewiesen ist, herbeibringen, indem sie sagen: ‚es ist das [uns] anvertraute [Gut] eines Verstorbenen oder eines, dessen Haus abgebrannt ist.'" Zu kṛtyakara vgl. kṛtya 121, 11; 166, 9; 238, 18; °kara 337, 9. Statt dagdhagṛhasya liest B (Jolly, ZDMG 71, S. 421): dagdhahṛdayasya, was keine bessere Lesart ist.

[2] 199, 16 ist tirojānapado zu lesen und ebenso 141, 3; vgl. (Sor. p. 71) die Lesung des Komm., der ‚aus einem anderen Lande stammend' erklärt. — Vielleicht übergeben die Spione oder Stadtwächter hilfsbedürftige Leute dem Stadtteil-Beamten (vgl. 144, 16/18; 146, 10 f.).

[3] p. 90 f. [4] Vgl. 44, 1.

[5] Wenn die Verhältnisse der Handwerker und Ackerbauer nicht in der (55, 7/18) angegebenen Weise geregelt sind, sollen die Haushalte je nach Bedarf und Platz für ihre Tätigkeit angesiedelt werden.

ihnen sollen die, welchen es erlaubt wurde, Blumen-, Fruchtgärten, Baumgruppen, Rieselfelder und Getreide- und Warenvorräte anlegen. Er lasse einen Brunnenplatz machen mit einer Umhegung für [je] zehn Familien und Vorräte [aufspeichern], die viele Jahre hindurch genossen werden können, an: Fett, Öl, Getreide, Süß-[1] und Salzstoffen, Arzeneien, Trockengemüse und -futter, Trockenfleisch und -gras, Brennholz, Eisen, Leder, Kohle, Bändern, Giften, Horn, Bambus, Bast, Kernholz, Angriffswaffen, Schutzwaffen und [Schleuder-]Steinen. Durch Neues ersetze er Altes.' Dies sind Vorbereitungsmaßregeln für die Versorgung der Festung für eine etwaige Belagerung und nicht zum Vergleich mit Megasthenes verwendbar.[2]

Ergebnis (ε): Von einer Fremdenbehörde, welche die Fürsorge für erkrankte Fremde hätte, findet sich im Arthašāstra nichts; für Erkrankte wie für Hilflose scheinen stadtpolizeiliche Vorkehrungen zu bestehen, in neu besiedelten Gebieten übernimmt der König diese Verpflichtung.

ζ) Als letzte Funktion der zweiten Pentade wird das Bestatten der verstorbenen Fremden berichtet. Soviel sich bezüglich der Bestattung überhaupt aus dem Arthašāstra sagen läßt, ist diese nicht Sache von Beamten, sondern letztere wachen über die Befolgung der bestehenden Bestattungsvorschriften. Verboten ist es, Tierkadaver oder Menschenleichen innerhalb der Stadt wegzuwerfen, für welch letzteres Vergehen die Strafe 50 paṇa beträgt; zu den Friedhöfen führen eigene Wege, die acht daṇḍa breit sind (54, 16); wird ein anderer Weg als dieser, ein anderes Tor als das ‚Leichentor' beim Hinausführen der Leiche benützt, so ist die erste Geldstrafe zu zahlen, die Torsteher zahlen 200 paṇa; wird die Leiche anderswo als am Leichenplatz begraben oder verbrannt, so beträgt die Strafe 12 paṇa (145, 16/21). Solche Bestimmungen wären nicht für Beamte geeignet, sondern weisen darauf hin, daß die Bestattung private Angelegenheit war und die Beamten nur über die Befolgung der bestehenden Vorschriften aus sanitären Gründen wachten.

[1] So nach 94, 13; vgl. P.W. s. v. kṣāra 2 c).

[2] An eine Fürsorge im Sinne Ašokas läßt sich kaum denken; s. E. Hardy, König Asoka S. 39 f.; V.A. Smith, Ind. Ant. XXXIV, p. 246/248; G. Bühler, Aśoka-Inschriften S. 15 f., 286 f. Nur 142, 5 (oben S. 214) wäre heranzuziehen.

Wem aber die Bestattung verstorbener Fremden oblag, ist aus Kauṭilya nicht zu entnehmen.

Ergebnis (ζ): Von einer fünfgliedrigen Behörde, die neben anderen Pflichten die der Bestattung der gestorbenen Fremden erfüllte, findet sich im Arthašāstra nichts; wer die Fremden zu bestatten hatte, läßt sich nicht sagen, im allgemeinen ist dies Privatangelegenheit, nur wachen die Beamten über die Befolgung der diesbezüglichen Vorschriften.

c) Mookerji[1] hat mit der dritten Abteilung der Stadtbeamten den sthānika und gopa verglichen. Richtig ist, daß die Einwohner nach ihrer Zugehörigkeit zu den vier Kasten registriert werden (142, 9), aber von einer Geburts- und Sterbestatistik[2] ist nicht die Rede; außerdem findet diese Registrierung auf dem Lande und in den Dörfern statt. Jedoch auch die Tätigkeit des sthānika und gopa in der Stadt (144, 1 f.) kann hierfür nicht verwendet werden: ‚Er [der gopa] soll bei dieser[3] die Kopfzahl[4] der Frauen und Männer nach Kaste, Geschlecht, Namen und Beschäftigung und [deren] Einnahmen und Ausgaben kennen.' Es handelt sich dem Arthašāstra hier wie auf dem Lande nicht um statistische Zwecke, sondern um Eintreibung der Steuern, was auch Megasthenes berichtet, und um die Aufsicht der politischen Zuverlässigkeit. Daß fünf Beamte mit diesen Agenden betraut gewesen sind, ist aus dem Arthašāstra nicht zu ersehen.[5]

Ergebnis (c): Von fünf Beamten der Stadtbehörde zur Erhebung der Geburten und Todesfälle ist im Arthašāstra nicht die Rede; die Stadtbeamten desselben führen die Aufsicht über die Bewohner zu Steuerzwecken, wie auch Megasthenes angibt, und zwecks politischer Überwachung.

---

[1] p. XXXVII f.

[2] Vgl. Smith p. 128.

[3] D. h. Gruppe von zehn, zwanzig oder vierzig Familien (143, 17 f.).

[4] Vgl. oben S. 215, Anm. 2.

[5] ‚Städtische Verzeichnung des Personenstandes entspricht einer allgemeinen Tendenz der hellenistischen Rechtsentwicklung'; E. Weiß, Jahreshefte d. österreichischen Archäologischen Institutes XVIII (1915), Sp. 290; vgl. Sp. 293 mit Anmerkungen. — Registrierung von Geburten, Heiraten und Todesfällen findet sich unter Hammurapi (B. Meissner, Babylonien und Assyrien [Kulturgeschichtliche Bibliothek III, Heidelberg 1920] S. 123).

d) Die vierte Pentade hat die Aufsicht über die Maße und den Verkauf der Früchte, ferner die Beobachtung eines Steuergesetzes. Für die Maßaufsicht bestehen zwei Beamte: der mānādhyakṣa (106/109), der Aufseher über die Zeit- und Längenmaße, kommt hier weniger in Betracht; der Aufseher über die Gewichte ist der pautavādhyakṣa. Seine Aufgabe ist die Herstellung der Gewichte, Wagen und deren Prüfung (103/105), nicht aber die Kontrolle des Marktverkehres. Zu diesem Behufe besteht das Amt des saṃsthādhyakṣa (203/205). ‚Er beaufsichtige Wäg- und Maßgeräte wegen Vergehens gegen das Gewicht' (203, 4); er hat die Strafbefugnis für Übertretung der Vorschriften, die genau dargelegt sind, z. B.: ‚Bei [den Maßen] parimāṇī[1] und droṇa[2] ist ein zu wenig oder zu viel von einem halben pala kein Vergehen; bei einem zu wenig oder zu viel von einem pala ist die Strafe 12 paṇa. Damit ist die [entsprechende] Erhöhung der Strafe [bei Unrichtigkeiten] von mehr als ein pala erklärt' (203, 5 f.). Leider hat Megasthenes nichts über Gewichte überliefert; für jede Artikelgruppe besteht ein besonderes Maß, wie bei den Längenmaßen für verschiedene Objekte; für Flüssigkeiten, surā, Blüten und Früchte, Spelzen, Kohle und Honig ist das Maß eine šikhā, deren Vielfaches um zwei zunimmt (105, 5 f.).

Zu erwähnen ist hier eine angebliche Parallele zu dem ἀπὸ συσσήμου des Megasthenes. σύσσημος ‚mit einem Zeichen' wird von Maßen und Gewichten in der Bedeutung ‚geeicht' gebraucht; Smith[3] hat in ἀπὸ συσσήμου gegen McCrindle[4] das indische abhijñānamudrā sehen wollen.[5] Demgegenüber ist zu bemerken, daß der indische Ausdruck (110, 2; 111, 17; 377, 11/12) sich nicht auf die Maße, sondern auf die mit dem Zollstempel oder Zollsiegel versehenen Waren bezieht. An der ersten Stelle fragen die vier oder fünf Zolleinnehmer die in Karawane herangekommenen Kaufleute, wer sie sind, woher sie kommen, wieviel Waren es sind und wo diese mit einem Erkennungszeichen

[1] Vgl. 104, 1 f. [2] Vgl. 104, 16.

[3] p. 129, n. 2; er übersetzt: ‚with official stamp'.

[4] Ancient India p. 54: ‚by public notice'. Vgl. T.W. Rhys Davids, Buddhist India p. 265, n. 2; Mookerji p. XXXVIII.

[5] So auch Wecker Sp. 1309. Lassen sagt (Ind. Alt.[2] II, S. 722) ‚in gestempelten Maßen'.

oder mit einem Stempel versehen worden sind (110, 1/3). Schon aus dem vā (110, 2) wird die Zerlegung des Ausdruckes in zwei Worte deutlich, klarer zeigt es die Stelle 111, 17 f.: ‚Eine aus der Fremde gekommene Karawane schicke er [der Grenzwächter], wenn er die Untersuchung der wertvollen und minderwertigen Waren gemacht, ein Kennzeichen und den Stempel gegeben hat, zum [Zoll-]Aufseher.'[1] Gemeint ist der antapāla, der Grenzwächter, der die Waren einläßt und sie zum Beweise dessen mit einem Erkennungszeichen und Stempel versieht, wie auch der Kommentar zu 110, 2 (Sor. p. 51) den antapāla diese Revision vornehmen läßt; ähnlich verfährt der mudrādhyakṣa, der die Paßausfolgung für Personen, und der vivītādhyakṣa, der deren Revision besorgt (140, 17/141, 4). Von einer Parallele bezüglich der Eichung der Gewichte kann somit nicht gesprochen werden.

Die Prüfung der Gewichte geschieht durch die ‚Gegenmaße' (pratimānāni; 103, 13 f.), die aus Eisen bestehen, aus Māgadha- oder Mekalastein,[2] oder durch solche Gewichte, die nicht durch Wasser oder Salben[3] eine Zunahme oder durch Hitze eine Abnahme erfahren. Daß der Marktaufseher mehr eine Aufsicht über den Marktverkehr ausübte als über den Verkauf einzelner Artikel wie Früchte, geht aus seiner Pflicht hervor, die Preisregelung der Waren im Marktverkehr vorzunehmen (203, 2 f.).[4] Daß die königlichen Waren nach geprüften Maßen verkauft wurden, ist anzunehmen; aber im gewöhnlichen Leben wird man es so genau nicht genommen haben. So gibt es Strafen für denjenigen, welcher mit zu großen Wagen (Gewichten) und Maßen gekauft hat und mit zu kleinen verkauft (203, 12 f.). Ferner spricht dafür die Unterscheidung der Maße in ihre tatsächlich äquivalenten Teile und in die als äquivalent im gewöhnlichen Handelsverkehr geltenden Teile[5] (104, 7, 17/19),

[1] Die dritte Stelle (377, 11/12) besagt nichts.

[2] Mekala ist ein Berg im Quellgebiet der Narmadā; s. Lassen, Ind. Alt.[2] I, S. 105 f., Anm. 2; S. Lévi, JA s. XI, t. 11 (1918), p. 76.

[3] pradeha lesen C und der Komm. (Sor. p. 48).

[4] Im Dharmašāstra soll der König alle sechs Monate die Gewichte prüfen (Manu VIII, 403; Vas. XIX, 13) und von fünf zu fünf Tagen die Preise festsetzen (Manu VIII, 402; Yājñ. II, 251); vgl. Jolly, RuS. S. 110.

[5] ‚Bei Kauf und Verkauf in der Welt', sagt der Komm. zu 104, 7 (Sor. p. 48); verschiedene Maßteile gibt es, wenn der Komm. richtig erklärt, gegenüber der Dienerschaft, der Königin, den Prinzen und im Harem.

wodurch an sich Gelegenheit zu unabsichtlicher und absichtlicher Schädigung gegeben ist.

Jene Vorschrift, nach welcher ein Handelsmann in mehreren Artikeln doppelte Steuern zahlen müsse, läßt sich kaum aus der Rechtsliteratur, auch nicht aus dem Arthašāstra belegen. Lassen[1] meinte, diese Angabe beruhe auf einer ungenauen Wiedergabe durch Strabo, es müsse heißen, daß ‚wer andere Früchte als die, für welche er schon eine Abgabe bezahlt hatte, verkaufte, dafür aufs neue die Abgaben entrichten mußte.' Steuersätze sind für Gold, Silber, Diamanten u. dgl. festgesetzt, für Textilwaren, Getreide, Glaswaren (241, 6/11); je nach dem Handel mit diesen oder jenen Artikeln trat der Kaufmann in diese oder jene Steuerklasse ein; es ist anzunehmen, daß er, wenn er mit mehreren Waren handelte, die für diese festgesetzten Steuern zusammen zahlte. Möglich bleibt es, daß Megasthenes eine Einrichtung überliefert hat, die von der Rechtstheorie nicht berücksichtigt, in der Praxis aber geübt worden ist.

Ergebnis (d): Von der Aufsicht über die Maße ist im Arthašāstra die Rede, jedoch wird diese nicht durch ein Fünferkollegium, sondern teils durch den Gewichtsaufseher, teils durch den Marktaufseher besorgt; über den Verkauf der Früchte läßt sich nichts Besonderes sagen. Das Steuergesetz, nach dem ein Kaufmann nur eine Artikelgruppe verkaufen durfte, ist zwar nicht belegbar, aber möglich. — In ἀπὸ συσσήμου ist keine Parallele zu abhijñānamudrā zu sehen.

e) In die Funktionen der fünften Pentade, der der Verkauf der Handwerkswaren oblag, wird sich nach dem Arthašāstra der paṇyādhyakṣa mit dem saṃsthādhyakṣa geteilt haben. Jedoch handelt es sich bei Kauṭilya nicht um den Verkauf aller Handwerkswaren durch Beamte, wie Megasthenes berichtet, sondern um den der Königswaren. Dazu kommt, daß der Warenaufseher (paṇyādhyakṣa) nicht persönlich den Verkauf durchführte, sondern ihn den Händlern gegen ein Entschädigungsgeld, das als eine Art Konzessionsgeld aufgefaßt werden kann, überließ: ‚Oder die Händler sollen die vielartigen Königswaren zu bestimmten Preisen verkaufen. Und sie sollen ein der Durchbrechung [des königlichen Monopols] entsprechendes Entschä-

[1] Ind. Alt.[2] II, S. 722, Anm. 2.

digungsgeld zahlen. Ein Sechzehntel als Steuer[1] [für Waren, die] nach Längenmaßen [zu messen sind]. Ein Zwanzigstel [als Steuer für Waren] mit Wagemessung. Ein Elftel für Waren, die zu zählen sind' (98, 9/12). Die Aufseher der einzelnen königlichen Betriebe hatten die Pflicht, auch den Handel mit den in den königlichen Faktoreien hergestellten Artikeln einzuleiten, so der Metallaufseher (84, 2), der Minenaufseher (84, 12), der Salzaufseher (84, 14), der surā-Aufseher (119, 2); diese Artikel wurden somit nicht vom paṇyādhyakṣa verkauft, er beschränkte seine Tätigkeit auf Königswaren, Bedarfsartikel,[2] vielleicht Luxusartikel[3] und vornehmlich auf ausländische Waren (98, 4 f.). Was die Händler nicht verkauften, das ließ der Warenaufseher durch seine Untergebenen, die Warenvorsteher (paṇyādhiṣṭhātṛ), deren Zahl nicht angegeben wird, besorgen. Diese legten das gelöste Geld in eine mit einer Öffnung versehene Truhe, die dem Warenaufseher am Abend mit Wage und Maßgeräten unter den Worten übergeben wurde: ‚Das und das ist verkauft worden, das und das ist übriggeblieben' (98, 16/18). Bezüglich der Handwerkswaren besteht nach dem Arthašāstra ein weit freieres, intensiveres und reichhaltigeres Handelsleben; die Existenz eines Großgewerbes und einer Industrie mit entwickelter Technik ist schwerlich mit solchen, fast primitiven Maßnahmen, wie sie Megasthenes angibt, vereinbar. ‚Für Leute, welche die Vorzüge und Mängel der Arbeit der Handwerker und Kunsthandwerker, den Lebensunterhalt, den Verkauf oder die Beeinträchtigung des Kaufes, nachdem sie sich vereinigt haben, gemeinsam festsetzen, ist die Strafe 1000 [paṇa]' (204, 4 f.);[4] eine solche Bestimmung deutet auf Marktspekulationen hin, die, wenn die Erzeugnisse der Handwerker durch Beamte verkauft würden, unmöglich wären. Daß zwischen alten und neuen Waren geschieden wurde, läßt sich aus dem Brauche im Marktverkehr erschließen: ‚Der Marktaufseher soll beim Marktverkehr der

[1] Hier hätte vyājī die Bedeutung ‚Steuer'; vgl. Jolly, GN 1916, S. 357 f. und den Komm. zu 85, 2, der zwei Arten von vyājī angibt.

[2] Vgl. 98, 8 u. Komm. (Sor. p. 43) dazu.

[3] Der Warenaufseher soll die Beliebtheit und Unbeliebtheit der Waren kennen (97, 20); der Komm. (Sor. p. 43) erklärt es mit ihrer schnellen oder langsamen Verkaufsmöglichkeit.

[4] Vgl. Yājñ. II, 249.

Waren die Verpfändung oder den Verkauf alter Waren, deren Eigentumsbeweis geprüft worden ist, festsetzen' (203, 2 f.). Ist jemandem etwas verloren gegangen, gestohlen und nicht gefunden worden, soll er es bei den mit solchen Gegenständen Handelnden anzeigen. Haben diese den Gegenstand erworben und verheimlichen sie ihn, so sind sie der Beihilfe schuldig, hingegen frei von Schuld, falls sie, ohne zu wissen, daß der von ihnen erworbene Gegenstand gestohlen war, ihn herausgeben; verpfänden oder verkaufen dürfen sie alte Artikel nur nach vorhergegangener Anzeige an den Marktaufseher (213, 7/11). Hieraus läßt sich eine Aufsicht des Marktaufsehers über den Verkehr mit alten Waren ableiten; eine Bestätigung der Nachricht des Megasthenes im vollen Sinne bietet das Arthašāstra nicht.[1]

Ergebnis (e): Die Aufsicht über die Erzeugnisse der Handwerker nach dem Arthašāstra besteht nur insofern, als diese aus königlichen Betrieben stammen; der Marktaufseher hat die Kontrolle über den Verkauf alter Waren, um auf diese Weise Diebstähle aufzudecken. Von einer fünfgliedrigen Behörde mit solchen Agenden ist bei Kauṭilya nicht die Rede; überhaupt macht das Arthašāstra einen dem Berichte des Megasthenes gegenüber weit fortgeschritteneren Eindrück auf dem Gebiete des Handelslebens.

f) Die sechste Gruppe der Stadtbeamten hat es nach Megasthenes mit dem Einheben des Zehnten von den verkauften Dingen zu tun; Lassen[2] hat bemerkt, daß das Gesetzbuch einen niedrigeren Prozentsatz und eine mildere Strafe für den Steuerhinterzieher vorschreibt. Während Megasthenes von einer Abgabe für verkaufte Waren spricht, kennt das Arthašāstra Zölle; auch dies scheint ein Umstand zu sein, der auf eine entwickelte Stufe des Handels hinweist.[3] Der Zoll (šulka) beträgt bei Kauṭilya

[1] Hier bestehen andere Bestimmungen, vgl. 203, 17/204, 3. — Über das Handelsrecht nach Manu und Yājñavalkya handelt Lassen, ZDMG XVI (1862), S. 427/437.

[2] Ind. Alt.[2] II, S. 722; nach ihm McCrindle, Ancient India p. 54, n. 1; Smith p. 128.

[3] Verkaufsabgabe und Zoll sind nicht identisch, und doch vergleicht Lassen Manu VIII, 398 mit der Angabe des Megasthenes. Von einer Verkaufsabgabe scheint Yājñ. II, 261; Gaut. II, 1, 10, 26 zu sprechen. Der Kommentar zu letzterer Stelle bemerkt: „Was von den Kaufleuten

für Einfuhrsartikel 20%, für Früchte $16^2/_3$%, für Textilwaren, surā u. a. 10% oder $6^2/_3$%, für Holz, Getreide, Fett u. a. 5% oder 4%; außerdem ist $^1/_{15}$ des Zolles dem Toraufseher zu geben (112, 14/113, 5). Der Zoll, der Ausfuhr- und Einfuhrzoll[1] ist (112, 11), richtet sich auch nach dem Brauch der Gegend: ‚Für alte und neue Waren setze er darnach den Zoll fest nach Brauch der Gegend und der Sonderkaste und die Strafe nach dem Vergehen' (113, 12 f.; Vers). Zollvergehen werden wie in den Rechtsbüchern mit Geldstrafen belegt: ‚Wenn einer aus Furcht vor dem Zoll die Quantität der Ware oder den Wert [derselben] geringer angibt, soll der König das darüber[2] Hinausgehende konfiszieren. Oder er zahle den achtfachen Zoll' (110, 11 f.).

Ergebnis (f): Von einer Verkaufsabgabe im wörtlichen Sinne ist im Arthašāstra nichts zu finden; die Zölle richten sich nach den Waren, sind also in ein Zollsystem gebracht; bei Zollvergehen sind — wie im Dharmašāstra — Geldstrafen oder Konfiskation der Ware festgesetzt, keineswegs die Todesstrafe.

g) Zum Schluß dieser Einteilung der Stadtbeamten steht der Satz, daß sie in ihren Funktionen selbständig verfahren, aber für private und staatliche Angelegenheiten gemeinsam arbeiten. Sowenig es innerhalb einer Beamtung eine Kollegialität gibt, sowenig gibt es nach dem Arthašāstra eine Zusammenfassung von Beamtungen zu einem gemeinsamen Wirkungskreis, zu einer ‚Synarchie'.[3] Schon die Aufzählung der Beamten

---

verkauft wird, das heißt Ware; von dieser ist der zwanzigste Teil dem König zu geben; dieses Gegebene eben führt die Bezeichnung ‚šulka'." Zu sūtra 27 erklärt Haradatta: ‚Bei diesen Waren [nämlich: Wurzeln, Früchten, Blüten, Arzeneien, Honig, Fleisch, Gras und Brennholz] ist der sechste Teil dem König von dem Verkäufer zu geben.' (Der Text der Gautama-Ausgabe [in der Ānandāšrama-Sanskrit-Serie 61, 1910] liest ṣaṣṭhaḥ, der Komm. ṣaṣṭhitamo; vgl. p. w. s. v. ṣaṣṭhya und W. Foy, Die königl. Gewalt S. 40, Anm. 2.) — šulka scheint früher ‚Gebühr' überhaupt, später ‚Zoll' zu bedeuten; vgl. Macdonell-Keith, Vedic Index II, p. 387 und G. Bühler, SBE XIV, p. 100 zu Vas. XIX, 37. — Der Nachricht des Megasthenes entspricht es, wenn die Untertanen dem Manu $^1/_{10}$ der Waren aussetzen (Kauṭ. 23, 1).

[1] ātithya ‚auf Gastverkehr bezüglich'?

[2] D. h. über die Angabe der Menge und des Wertes der Ware.

[3] Die Ratgeber-Versammlung ist kein Kollegium, da sie keine Behörde ist; die gemeinsame Tätigkeit des gopa und Polizeirichters bei der

und ihrer Tätigkeit bei Kauṭilya, ohne einen Zusammenhang zwischen ihnen herzustellen, zeigt, daß es eine Synarchie, eine gemeinsame Tätigkeit mehrerer Beamtungen, nicht gibt. Ein weiterer Beleg für die Nichtexistenz einer Synarchie läßt sich erbringen, wenn man die als gemeinsame Beamtungen angegebenen identifiziert. So fällt die Aufsicht über die Stadtmauer dem Stadthauptmann zu (146, 16); die über den Markt dem saṃsthādhyakṣa und dem paṇyādhyakṣa (97 f.; 203); die über den Hafen dem Hafenaufseher (pattanādhyakṣa) und Schiffsaufseher (nāvadhyakṣa 126, 10); endlich die über die Heiligtümer offenbar dem devatādhyakṣa (60, 3). Ein Zusammenhang zwischen diesen Beamten besteht, wie sich sofort ergibt, nicht.

Ergebnis (g): Eine gemeinsame Tätigkeit der Beamten des Arthašāstra, soweit sie mit den bei Megasthenes angegebenen Agenden belegbar sind, gibt es nicht; die als gemeinsam bezeichneten Pflichten fallen vielmehr einzelnen Beamten zu, die keinen Zusammenhang untereinander haben.

Die Hervorhebung des prinzipiellen Unterschiedes zwischen dem Berichte des Megasthenes über die Stadtbeamten und den ihnen im Arthašāstra entsprechenden Funktionären[1] ist nötig, um das Verhältnis der beiden Quellen zueinander zu zeigen und um die Glaubwürdigkeit des Megasthenes zu prüfen.

Kennzeichnend für die Aufzählung bei Megasthenes ist das Fehlen eines Hauptes der sechs Pentaden und die Einteilung in sechs Fünfergruppen selbst. Im Arthašāstra gibt es einen Stadthauptmann, den nāgaraka oder nāgarika; diesem unterstehen vier sthānikas (‚Viertler') und eine Anzahl von gopas (‚Revieraufseher'); ihre Befugnisse sind teils politischer, teils fiskalischer, teils polizeilicher Natur. Nach Megasthenes gibt es dreißig Beamte ohne ein Präsidium. In welchem Verhältnis stehen die einzelnen Beamten des Arthašāstra zum Stadthaupt-

---

Steuereintreibung ist eine fallweise Beiordnung eines Exekutivorgans, nicht aber eine ständige Koordinierung zweier Teilhaber derselben Amtsbefugnis. Die Kollegialität kann als ein spezifisch demokratisches Merkmal der Behörden angesehen werden, s. H. Swoboda, Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer S. 143. — Zum Begriff der Synarchie vgl. B. Keil, Griechische Staatsaltertümer S. 393 und H. Swoboda a. a. O. S. 150 f.

[1] Vgl. L. D. Barnett, Antiquities of India p. 108.

mann? Der Gewichtsaufseher hat keinen Zusammenhang mit dem nāgaraka, ebensowenig etwa der devatādhyakṣa; nach Megasthenes aber fungiert die vierte Pentade innerhalb des Beamtenkörpers der Stadt und die Heiligtümer sind gemeinsame Angelegenheit dieser Synarchie. Von den übrigen Pentaden sind nicht einmal die Funktionen aus dem Arthašāstra belegbar, wie die Zuteilung von Herbergen, Bestattung der Fremden, Einheben des Zehnten. Es ergibt sich somit eine vollkommene Verschiedenheit in der Struktur der Beamtungen zwischen Megasthenes und Kauṭilya. Zugestanden, Megasthenes hätte die indischen Verhältnisse mit den Augen eines Griechen gesehen, so hätte ihm dennoch nie ein solcher fundamentaler Unterschied zwischen dem Tatsächlichen und dem, wie er es zu sehen glaubte, entgehen können. Das leitet zur zweiten Frage über, wie weit ist Megasthenes glaubwürdig?

Unwahrscheinlich ist die Annahme, der griechische Gesandte habe die Schilderung erfunden. Analogien zu seinem Berichte sind auch nicht aufzuzeigen. Der Name der Behörde bei Megasthenes ist ἀστυνόμοι, doch hat sie Funktionen, die in Griechenland den ἀγορανόμοι zufallen;[1] ihnen obliegt die Überwachung des Kleinhandels, die Kontrolle über die zur Verwendung kommenden Maße und Gewichte. Was die Zahl der Beamten anlangt, gab es in Athen je fünf für die Stadt und den Piräus.[2] Von einer ausgesprochenen Analogie wird man weder in den Befugnissen noch in der Zahl der Astynomen sprechen können. So wird der Bericht des Megasthenes zwar aufgenommen werden müssen, wie er vorliegt; ein Umstand aber ist noch zu erwähnen. Wie die Stadtbeamten in sechs Pentaden eingeteilt sind, so macht er auch aus den Militär-

[1] Vgl. R. Häderli, Jahrb. f. klass. Philol. XV. Suppl. (1886/1887), S. 47 ff.

[2] Nach Aristoteles Πολ. Ἀθ. L, 2 haben die Astynomen die Kontrolle über die Flöten-, Lauten- und Zitherspielerinnen, die sich nur um zwei Drachmen verdingen dürfen; sie sorgen dafür, daß der Unrat außerhalb eines Umkreises von zehn Stadien von der Stadtmauer abgeladen wird; sie wachen über die Baulinie in den Straßen, daß keine Dachrinnen auf die Straße ausfließen oder Fensterladen sich auf die Straße zu öffnen; endlich nehmen sie die auf den Straßen Verstorbenen auf, wozu ihnen Staatssklaven beigegeben sind. Vgl. G. Busolt, Griechische Staatskunde § 56, S. 492 f.; R. Häderli, a. a. O. S. 69 f. Die Zahl der Astynomen ist außerhalb Athens verschieden, R. Häderli S. 71 f.

beamten sechs Fünferkollegien: das dürfte denn doch seinen Bericht als teilweise gekünstelt, zumindest schematisiert erscheinen lassen.

Zusammengefaßt ergibt sich für die Stadtbeamten: die Aufsicht über die Handwerker, wohl strafrechtlich zu verstehen, fällt bei den in königlichen Betrieben angestellten dem betreffenden Aufseher, sonst dem samāhartṛ und pradeṣṭṛ zu; bezüglich der Fremden ist eine Behörde nicht belegbar; eine Geburts- und Sterbestatistik gibt es nicht, nur eine Konskription der Bevölkerung zu fiskalischen Zwecken, wie auch Megasthenes angibt, und zur politischen Kontrolle. Die Aufsicht über Maße und Gewichte fällt einzelnen Beamten zu; für die Erzeugnisse der Handwerker besteht keine Behörde; von einer Verkaufsabgabe findet sich nichts; gemeinsame Agenden mehrerer Teile einer und derselben Beamtung lassen sich nicht nachweisen. Ein gemeinschaftlicher Name für eine aus sechs Fünfergruppen bestehende Stadtbehörde existiert nicht; die Stadtbeamtung nach Kauṭilya ist völlig verschieden von der durch Megasthenes berichteten.

3. Die Militärbeamten.

‚Nach den Astynomen ist das dritte Kollegium das über das Heerwesen, auch dieses ist nach Pentaden sechsfach geteilt; von diesen ordnen sie die eine [Pentade] dem Nauarchen bei, die andere dem [Beamten] über die Rindergespanne, durch welche Maschinen, Nahrung für sie selbst und für die Zugtiere und die Bedürfnisse des Heeres[1] gebracht werden. Diese stellen auch die Diener bei, Trommelschläger und Schellenträger, ferner auch Pferdeknechte, Maschinenbauer und deren Diener; unter Schellen senden sie die Leute zum Futterholen aus, mit Belohnung und Bestrafung die Schnelligkeit und Sicherheit regulierend; die dritten haben die Sorge um das Fußvolk; die vierten um die Pferde; die fünften um die Wagen; die sechsten um die Elefanten. Sowohl Pferde als Elefanten haben königliche Ställe; es gibt auch ein königliches Zeughaus; denn der Krieger gibt die Rüstung in das Zeughaus ab, das Pferd in den Pferdestall und gleicherweise den Elefanten. Sie bedienen sich ihrer ungezäumt; die Streitwagen werden auf den Wegen von Rindern gezogen; die Pferde werden am Halfter geführt, damit die Schenkel sich nicht entzünden und ihr Mut dadurch, daß sie an die Streitwagen gespannt werden, sich nicht abstumpfe. Auf einem Streitwagen sind neben dem Lenker zwei Kämpfer; der Lenker

[1] Groskurd (a. a. O. III, S. 147 f., Anm. 1) liest τῇ στρατείᾳ statt τῇ στρατιᾷ.

des Elefanten ist der vierte, drei aber schießen mit dem Bogen von ihm herab.'

Bezüglich des Heerwesens berichtet Megasthenes: von a) einem Nauarchen und fünf beigeordneten Beamten; b) einem Aufseher über die Rindergespanne und fünf Beamten; c) fünf Beamten über das Fußvolk; d) ebenso über die Pferde; e) über die Streitwagen; f) über die Elefanten; ferner bietet er g) organisatorische Bemerkungen.

a) Nach Megasthenes haben die Inder eine Kriegsflotte mit einem Befehlshaber und mit fünf ihm zugeteilten Beamten. Aus dem Arthašāstra läßt sich nicht der geringste Umstand für die Existenz einer zu militärischen Zwecken bestehenden Flotte anführen, nichts deutet auf einen Flottenkommandanten hin. Wohl gibt es bei Kauṭilya einen Schiffsaufseher (nāvadhyakṣa); aber seine Funktionen sind ausschließlich fiskalischer und handelspolitischer Natur: er erhebt Hafenzölle, Fährgelder, Schiffsgelder, er überwacht den Verkehr an Fähren und erhebt Abgaben wie der Grenzwächter; seine Pflicht ist es, Piratenschiffe zurückzuschlagen sowie Schiffe, die das feindliche Gebiet überschreiten und solche, die das Benehmen im Hafen schädigen (126, 14 f.). Daraus läßt sich wohl auf die Existenz einzelner Schiffe schließen, obwohl keine besondere Art von Fahrzeugen zu diesem Zweck erwähnt wird und man nur an Verhinderung der Landungsmöglichkeit denken könnte. Wie weit eine ausgedehnte Schiffahrt auf dem Meere für die Inder anzunehmen ist, läßt sich schwer sagen; für das 4. Jahrhundert v. Chr. ist die Seeschiffahrt, wenigstens in einzelnen Fällen, nicht zu leugnen.[1] Zu Kriegszwecken läßt sich aus dem Arthašāstra der Gebrauch von Schiffen für Brücken belegen, also Schiffsbrücken neben

[1] Für die vedische Zeit nimmt G. Bühler (Paläographie § 5, S. 17 f.) bereits Schiffahrt im Indischen Ozean an; s. dazu Macdonell-Keith, Vedic Index I, p. 461 f.; II, p. 431/433; M. Winternitz, Gesch. d. ind. Litt. I, S. 58; für die Jātakas vgl. R. Fick, Die soc. Glied. S. 173/175; C. Foley Rhys Davids, JRAS 1901, p. 871 f.; T. W. Rhys Davids, Buddhist India p. 93, 115 ff.; H. Jacobi, Das Râmâyaṇa S. 97 f. und J. Dahlmann, Das Mahābhārata als Epos und Rechtsbuch S. 176/179 für das Epos. H. Lüders (s. SBA XL. XLI 1921, S. 693) spricht sich dahin aus, ‚daß für den Seeverkehr Indiens mit den westlichen Ländern bis zum 6. Jahrhundert v. Chr. keine Zeugnisse vorliegen, während der Verkehr zu Lande wahrscheinlich nie ganz unterbrochen war'. (Auszug aus einem Vortrage.)

anderen Übersetzungsmitteln von Flüssen (292, 19; 363, 10); Kauṭilya ist überhaupt kein Freund von Wasserwegen (294, 13 f.; 298, 6 f.; vgl. Law p. 80). Die Bemannung eines Schiffes[1] besteht (126, 16) aus dem šāsaka,[2] offenbar ‚Kapitän', dem niyāmaka[3] ‚Steuermann', den dātrarašmigrāhaka ‚Tau-(?)[4] und Strickehaltern' und den utsecaka ‚Ausschöpfern'. — Dem Schiffsaufseher untersteht der Hafenaufseher (pattanādhyakṣa; 126, 10), der es mit der Einhebung des Hafenzolles und der Kontrolle des Hafenverkehres zu tun hatte.

Ergebnis (a): Eine Kriegsflotte besteht nach dem Arthašāstra nicht, ebensowenig ein Flottenkommandant und fünf Beamte. Es gibt einen Schiffsaufseher, der fiskalische und handelspolitische Agenden hat; ihm untersteht der Hafenaufseher.

b) Eine Reihe von Pflichten erwächst der zweiten Pentade, die dem Aufseher über die Rindergespanne beigeordnet ist: α) Aufsicht über die Rinderfuhrwerke; β) Beistellung der Musik; γ) der Pferdeknechte, Maschinenbauer und deren Diener; δ) Aussenden der Futterholer.

α) Der Beamte über die Rinder im Arthašāstra ist der go'dhyakṣa, der durchaus ein Verwalter der königlichen Rinderhürden ist. Rinder wird man zu Kriegszwecken in Indien wenig benützt haben, höchstens Stiere.[5] Eine Verwendung von Rindern zeigt allerdings 388, 1/3: ‚Oder angebliche Arbeiter sollen mit Giftsaft versehenes Wasser oder Gras verkaufen. Oder Viehhändler, die seit langer Zeit zusammengezogen wurden, sollen

[1] Über das Schiffswesen des Arthašāstra s. Law p. 80/87 u. oben S. 147 Anm. 1.

[2] Vgl. prašāstṛ.

[3] ‚Der alle Wege kennt' Komm. (Sor. p. 62). C (Sor.) liest niryāmaka, vgl. Amarakoša bei Law p. 84, n. 1; nach Hemac. Abhidh. 876 ist niyāmaka = potavāha ‚Schiffer', ‚Matrose' und niryāma ‚Steuermann'; vgl. auch Anekārthas. IV, 17 m. Komm.; Maṅkhak. 88 und das Suppārakajātaka (463).

[4] dātra: Shamas. (bei Sor. p. 62) und Law (p. 84) ‚sickle', was nach Sor. ‚out of place' ist, der ‚Boat-hook' vermutet; dātra wohl von dā ‚binden' + tra (vgl. B. Lindner, Altindische Nominalbildung, Jena 1878, S. 81 f.; W. D. Whitney, Indische Grammatik § 1185) ‚Bindemittel', wie yoktra ‚Strick'. Den Anker wird man befestigt, nicht gehalten haben; bei Homer gibt es eine große Anzahl von Tauen, vgl. E. Buchholz, Die Homerischen Realien II, 1 (Leipzig 1881), S. 254 ff.

[5] S. Lassen, Ind. Alt.[2] I, S. 348; vgl. Macdonell-Keith, Vedic Index I, p. 21, 233; II, p. 202 f.

Herden von Rindern oder Ziegen und Schafen zur Zeit des Angriffes bei Gelegenheiten zur Verwirrung des Feindes loslassen.' Die Rinder werden also zur Verwirrung des Gegners benützt (375, 11) wie Elefanten (369, 8; 388, 6), wie Raubtiere, die man aus den Käfigen freiläßt (388, 5). Stiere verwendet man als Jochgänger, Wagen- und Karrenzieher (129, 3 f.), abgesehen von den als Lasttieren benützten Rindern, Büffeln und den noch heute zum Betrieb von Wasserwerken benützten Stieren (s. oben S. 24, 25, Anm. 2). Wenn es aber heißt: ‚Ein König, der wenig Rosse hat, mache eine gemischte Bespannung von Rindern und Pferden an den Wagen oder ebenso einer, der wenig Elefanten hat, eine Vereinigung [der Elefanten] und der mit Eseln und Kamelen bespannten Lastkarren' (369, 16 f.; Vers), so zeigt dies, daß man Rinder bei Streitwagen nur benützte, wenn ein Mangel an Pferden bestand. Daß Proviant mit Rindern zugeführt wurde, ist nach dem (oben S. 155 f.) Gesagten nicht anzunehmen.[1]

Ergebnis (α): Weder von einem militärischen Rindergespann-Aufseher noch von ihm zugeteilten fünf Beamten ist bei Kauṭilya die Rede. Die Benützung von Rindern zu Zugzwecken scheint im Kriegswesen nicht verbreitet gewesen zu sein.

β) Die Musikinstrumente[2] des Arthašāstra sind šaṅkha ‚Muschelhörner', dundubhi ‚Trommeln', die als Signalinstru-

[1] Von Rindern gezogene Wagen (vom Komm. mit šakaṭa erklärt) werden zum Herbeischaffen der Truppen verwendet Rāmāy. II, 82, 26; vgl. II, 83, 16.

[2] Über die Musikinstrumente der Inder berichtet Hesych s. v. σάμμα, das J. Charpentier (KZ 45 [1913], S. 93 f.) gegen Gray und Schuyler (AJPh XXII [1901], p. 200 f.) auf skt. carman zurückführt, R. Pischel (KZ 41 [1909], S. 176) auf šamyā mit Pāli-Belegen. — Suidas s. v. σάλπιγξ sagt, daß sich die Inder der Trompeten nicht bedienen, statt dessen knallten sie mit Peitschen in die Luft. Die Trommeln der Inder beschreibt er s. v. τύμπανα so: ‚Die Inder ließen statt der Trompete die Peitschen in die Luft tönen; sie hatten auch rauhe Trommeln, die einen gewissen dumpfen Ton von sich gaben. Die Herstellung war folgende. Sie höhlten ein Stück Fichtenholz aus und paßten Schellen aus Messing in dieses ein. Die Öffnung des Gefäßes umgaben sie mit der Haut eines Rindes, [die] gehoben [auflag], und trugen diese Trommeln in die Schlachten. So oft sie großen Lärm machen oder etwas anzeigen wollten, kehrten sie das hölzerne Gefäß auf die Öffnung[sseite] um und schüttelten es. Die Schellen in diesem, die, zahlreich und groß, versteckt ertönten,

mente verwendet werden (141,9); zu Signalzwecken für Truppenbewegungen werden Fahnen, Flaggen und tūrya-Instrumente gebraucht (140, 12; 375, 5/6); Leute mit tūrya-Instrumenten befinden sich außerhalb des Lagers (361, 20/362, 1). Daß diese Leute dem Rinderaufseher unterstanden, ist deshalb unmöglich, weil der vivītādhyakṣa der Vorgesetzte der Jäger und offenbar dieser Leute ist (141, 8 f.); im Kriege werden sie jedoch einem militärischen Befehlshaber (vielleicht dem prašāstṛ) unterstanden haben.

Ergebnis (β): Die Beistellung von Musik kann, soweit belegbar, nicht für eine Rinderbehörde, sondern wahrscheinlich für einen militärischen Funktionär angenommen werden.

γ) Die Beistellung von Pferdeknechten kann nach dem Arthašāstra nicht in die Kompetenz einer Behörde über die Rindergespanne fallen. Pferdeknechte gab es fünf für ein Pferd (370, 13, 17); sie gehörten offenbar zur Kavallerie und standen daher unter dem Kommando des Kavallerieobersten. Nach Kauṭilya werden die Maschinen, die in stehende und bewegliche eingeteilt werden (101, 13/17), unter dem Zeughausaufseher, dem āyudhāgārādhyakṣa, hergestellt, dem auch die nötigen Arbeiter untergeordnet waren (101, 7). Da einerseits das Herbeibringen der Maschinen nach 369, 13/15 Sache der Fronarbeiter ist, diese andererseits nach 362, 7 den prašāstṛ als Kommandanten haben, so ist es wahrscheinlich, daß dieser die Arbeiten ausführen ließ, umsomehr, als er auch Zimmerleute zur Verfügung hatte. Größtenteils werden die Maschinen in Friedenszeiten und im Zeughaus hergestellt worden sein (101, 7/9); als Kampfmittel werden sie 343, 10 erwähnt.

---

gaben von dort einen unbestimmten, dumpfen Ton; für diejenigen, welche es nicht wußten, war es nicht leicht zu erkennen, ob er von einem Instrument oder von einem Tiere stamme; denn er glich einem Gebrülle.' — Ein Kriegszauberlied im Atharvaveda (V, 20) spricht von der Trommel: ‚Laut erdröhnt die Trommel, die von Holz gemacht, mit Kuhhaut überzogen', die wie ein Löwe donnert, wie ein Stier der geilen Kuh entgegenbrüllt. Vgl. M. Winternitz, Gesch. d. ind. Litt. I, S. 128; M. Bloomfield, SBE XLII, p. 130/133 u. 436 ff. — Über die Musikinstrumente im Epos vgl. Hopkins, The ruling caste p. 318/321. — Die heutigen Instrumente sind dargestellt bei Curt Sachs, Die Musikinstrumente Indiens und Indonesiens (Handbücher der königlichen Museen zu Berlin) Berlin 1915.

Ergebnis (γ): Nach dem Arthašāstra unterstehen die Pferdeknechte offenbar dem Kommandanten der Kavallerie; die Maschinen werden unter Aufsicht des Zeughausaufsehers zum größten Teile im Frieden und im Zeughaus hergestellt, die Herbeischaffung und etwaige Herrichtung von Maschinen ist Sache der Fronarbeiter, deren Vorgesetzter der prašāstṛ ist.

δ) Daß Leute zum Futterholen ausgesandt wurden, ist nach den 362, 12/15 angeführten Maßregeln nicht wahrscheinlich, da entweder der Proviant von einer eigenen Truppe oder den Soldaten selbst mitgeführt oder in Etappenstationen eingelagert wurde. Leute mit Schellen auszusenden, wodurch dem Feinde das Herannahen des Heeres verraten wurde, ist ein mehr idyllischer als kriegsmäßiger Brauch.

Ergebnis (δ): Das Fouragieren geschieht im Arthašāstra auf wesentlich von dem Berichte des Megasthenes abweichende Weise.

c) Die Einteilung der Militärbeamten setzt fünf für das Fußvolk fest; es kann sich der Sachlage gemäß nur um Verwaltungsbeamte für die Bedürfnisse der Infanterie handeln, denn, abgesehen von den Fg. 32, 11; 33, 11 genannten höchsten Beamten (32, 11: στρατοφύλακες), müßte man eine konstante Zahl an Offizieren annehmen, die schon ihrer Niedrigkeit wegen nicht angeht; auch die Analogie zu den anderen Kollegien spricht für Administrationsbeamte. Das Arthašāstra kennt einen Administrationsbeamten für die Infanterie, den pattyadhyakṣa. Daß er als solcher zu bezeichnen ist, läßt sich aus 375, 4 f., wo für die Infanterie-Offiziere[1] andere Titel genannt sind, erschließen; ferner müßte er, falls er ein Truppenoffizier wäre, 245, 13 eingereiht sein, aber seine Erwähnung neben den Aufsehern der übrigen drei Heeresteile (245, 15) spricht für seine administrativen Befugnisse; er bezieht 4000 paṇa Gehalt. Er wird vielleicht mit der Aushebung der Truppen zu tun gehabt haben, auch ein gewisses Maß militärischer Kenntnisse wurde von ihm gefordert: ‚Er kenne den größeren oder geringeren Wert des ererbten, besoldeten, des Banden-, Freundes-, Feindes- und Stammes-Heeres. Er kenne die Übung für den Kampf in Niederungen und auf

[1] Der Ausdruck für ‚Offizier' ist mukhya, nie adhyakṣa, s. 57, 1, wo die Offiziere der vier Heeresteile gemeint sind.

Höhen, für oberirdische und unterirdische[1] Minierer, im freien Raum, bei Tag und Nacht und die richtige und unrichtige Verwendung [der Soldaten] bei Arbeiten' (140, 4/7). Aus dieser Stelle wird man auch auf die Pflicht des pattyadhyakṣa, die Infanterie auszubilden, schließen dürfen.

Ergebnis (c): Während bei Megasthenes die fünf Beamten für das Fußvolk offenbar rein administrative sind, läßt sich bei Kauṭilya nur ein Aufseher für die Infanterie belegen, dem neben den administrativen Agenden wahrscheinlich die Aushebung und teilweise die Ausbildung der Truppen zufiel.

d) Entsprechend den Verhältnissen beim Fußvolk läßt sich für die Pferde nur ein Aufseher, der aśvādhyakṣa, belegen; von fünf Beamten spricht das Arthašāstra nicht. Er hat außer den Pflichten eines Gestütsdirektors die Abrichtung der Pferde für den Kriegsdienst zu besorgen: ‚Je nachdem sie feurig, gut oder langsam sind, verwende er sie für die Kriegsarbeit oder zum Fahren und Reiten'[2] (133, 18 f.). Die Wagenlenker haben den Kriegsschmuck und das Geschirr für die Wagenpferde anzuweisen (134, 18 f.); genannt werden noch zahlreiche Bedienstete bei den Pferden wie: Zügelhalter, Pferdefeßler, Futterträger, Speiseköche, Platzwächter, Haarkämmer, Giftkenner (135, 1 f.), Ärzte (134, 19), Abrichter[3] (134, 18). Dieses Personal kann jedoch nicht zu jener Pentade gehören, da es aus niederen Beamten und Dienern besteht; so haben die Ärzte und Pferdezähmer 2000 paṇa (245, 16), die Wagenlenker 1000 (245, 18), die Diener 60 paṇa (246, 4 f.).

Ergebnis (d): Im Arthašāstra gibt es einen Pferdeaufseher, der neben Verpflegung und Zucht der Pferde auch ihre Abrichtung zu Kriegsdiensten zu besorgen hat; von einem Fünferkollegium ist nicht die Rede.

e) Wenn es 139, 13 heißt: ‚Durch den Pferdeaufseher ist der Wagenaufseher erklärt' und 140, 4: Durch diesen [Wagenaufseher] ist der Infanterieaufseher erklärt', so ist dies ein weiterer Beleg dafür, daß alle diese Beamten in eine Kategorie gehören, nämlich Verwaltungsbeamte sind, von denen jedoch

[1] Wörtlich: ‚offene und heimliche'.

[2] Der Komm. (Sor. p. 65) sagt: ‚Anwendung im Spiel (Sport), Wettrennen und Reiten', vgl. 137, 15; 138, 4.

[3] Über das Personal, die Fütterung und Abrichtung handelt Law p. 44/51.

auch militärische Kenntnisse zwecks Ausbildung der Truppen und Abrichtung der Tiere gefordert werden. Der Wagenaufseher hat die Bauunternehmungen der Wagen inne; der Kriegswagen ist der sāṅgrāmikaratha, der als Streitwagen benützt wird; ferner gibt es den parapurābhiyānika, den Wagen, ‚der gegen die Burg des Feindes anfährt', oder, wie der Kommentar (Sor. p. 70) sagt: ‚der für den Angriff auf die Festung des Feindes bestimmt ist', und den vainayika, den ‚beim Exerzieren verwendeten' Wagen (139, 17 f.). An militärischem Wissen wird vom Wagenaufseher gefordert: ‚Er kenne die Gebrauchsweisen von Pfeilen, von [anderen] Wurfgeschossen, von Hilfsmitteln für den Angriff und für die Verteidigung und die Verwendung der Wagenlenker, Wagenkämpfer und Wagenpferde bei den Arbeiten. Und [er wisse,] was die [fest] Besoldeten und nicht [fest] Besoldeten[1] an Speise und Lohn bis zur Beendigung der Arbeiten zu bekommen haben, und [er verstehe sich auf] die Durchführung von Übungen und Wachdienst und [auf] das Geschäft [der Zuteilung] von Geld[2] und Ehren' (140, 1/3).[3]

Ergebnis (e): Nach Kauṭilya besteht ein Wagenaufseher, der neben dem Bau der Wagen auch die Ausrüstung und Abrichtung der in dieser Waffengattung verwendeten Leute und Tiere besorgt; von einer Fünfergruppe ist nichts zu ersehen.

f) Als sechste Pentade wird die über die Elefanten angegeben; allein auch hier ist nur ein einzelner Aufseher, der hastyadhyakṣa, mit analogen Agenden wie die übrigen Aufseher belegbar. Die Bedeutung des Elefanten für den Krieg ist zu groß,[4] als daß seine Abrichtung nicht für vielfache Zwecke vorgenommen worden wäre; Furchterregen und Aufscheuchen gehört neben Brechen von Wällen, Toren und Türmen u. a. zu den Elefantenarbeiten (369, 5/9). Der Elefantenaufseher besorgt

[1] Vgl. B zu 247, 3 bei Jolly, ZDMG 71, S. 421.

[2] S. n. 1 im Text p. 140 und Sor. p. 70.

[3] Nach dem Komm. (Sor. p. 70) wäre mit C yogyā° zu lesen und zu übersetzen: ‚Durchführung des Schutzes der Geeigneten'; er erklärt: ‚Schutz der Kunsthandwerker, welche in hohem Grade geeignet sind, vor Aufwiegelung durch den Feind.' ‚Geeignet' kann bedeuten entweder in ihrem Fache oder für die Aufwiegelung.

[4] ‚Denn der Sieg der Könige beruht hauptsächlich auf den Elefanten' (50, 11 f.; Jolly, ZDMG 71, S. 228); ‚denn die Vernichtung des feindlichen Heeres beruht hauptsächlich auf den Elefanten' (294, 12).

die Geschirre für den Kampf und steht den Ärzten, Abrichtern und Hilfsleuten vor (135, 17). Die Kriegselefanten und die zum Fahren und Reiten bestimmten befinden sich in der Festung, während die zu zähmenden und tückischen Tiere außerhalb derselben untergebracht sind (136, 6 f.). Die für Kriegsdienste brauchbaren erfahren eine siebenfache Ausbildung: Sichaufrichten, Sichducken, Gehen, Töten oder Nichttöten, Kampf gegen Elefanten, Anrennen gegen die Stadtmauer und Kampf in der Schlacht. Das weitere Verfahren für diese Ausbildung ist das Gürtelwerk, d. h. das Gewöhnen an Gürtel, das Halswerk, d. h. das Gewöhnen an Halsketten, und das Herdenwerk, d. h. das Gewöhnen an eine zahme Herde und an ein mit ihr gemeinsames Gehen und Handeln[1] (138, 1/3). Wenn man die bei den Elefanten beschäftigten zahlreichen Hilfsbeamten und Diener in Betracht zieht,[2] ist bei Kauṭilya eine fünfgliedrige Beamtung für die Elefanten nicht nachweisbar.

Ergebnis (f): Der Elefantenaufseher hat — analog dem Pferdeaufseher — für die Zucht, Pflege und neben der Abrichtung für andere Zwecke für die zu Kriegsdiensten zu sorgen; ein Fünferkollegium besteht nach Kauṭilya nicht.

g) Im Anschluß an die sechs Pentaden der Militärbeamten gibt Megasthenes einige Bemerkungen, die sich auf die Organisation des Heeres beziehen. Daß es königliche Ställe für Pferde und Elefanten gibt, bestätigt das Arthaśāstra,[3] ebenso die Existenz eines Zeughauses;[4] daß der Soldat die Rüstung abgibt, ist anzunehmen;[5] für einen Soldaten, der Angriffs- oder Verteidigungswaffen stiehlt, ist die höchste Geldstrafe festgesetzt (228, 7 f.). Daß der Reiter das Pferd, bezw. den Elefanten beigestellt erhält, wird anzunehmen sein (vgl. 132, 5). Hingegen wird die Benützung der Tiere ohne Zaumzeug, besonders bei der reichlichen Art, die Elefanten zu fesseln und zu lenken (138, 11 f.; Law p. 65), unwahrscheinlich und dürfte mehr eine tierfreundliche Bemerkung des Megasthenes oder Strabo sein, ebenso das Führen der Pferde am Halfter. Vielmehr fordert Kauṭilya 139, 1: ‚Die Ärzte sollen auf dem Wege die durch Krankheit, Arbeit, Brunst und Alter gequälten Tiere behandeln‘,

[1] S. Law p. 63 und Sor. p. 68.
[2] S. oben S. 53; Law p. 59.
[3] Oben S. 52. [4] Oben S. 161. [5] Oben S. 162.

was für die Elefanten verlangt wird, aber auch für die Pferde gelten dürfte. Rinder als Zugtiere sind weniger verwendet worden, Stiere und Büffel, offenbar schon ihrer Kraft wegen, mehr (129, 3 f.);[1] diese haben, wenn sie so gut wie Pferde ziehen, einen halben bhāra Gras (131, 10); gelenkt werden sie durch einen durch die Nase gezogenen Zügel (131, 10).[2] Daß die Pferde am Halfter geführt wurden, um sie zu schonen und ihren Mut für die Schlacht zu wahren, läßt sich nicht belegen.

Nach Megasthenes befinden sich außer dem Wagenlenker zwei Wagenkämpfer auf einem Streitwagen. Die einzige Stelle des Arthašāstra, die in Betracht kommt, ist 139, 15 f.; Shamasastry übersetzt (nach Sor. p. 70) dašapuruṣo mit ‚10 purushas in height' und ihm folgt Law (p. 76). Dazu ist zu bemerken: erstens kommt puruṣa[3] als Maß bei Kauṭilya nicht vor, nur pauruṣī (37, 11) als Bezeichnung der Schattenlänge, die in pauruṣas gemessen wird;[4] zweitens wäre die Bestimmung der Wagenhöhe auf zehn puruṣas, wenn puruṣa gleichbedeutend mit pauruṣa sein sollte, deswegen nichtssagend, weil die Maßzahlen des pauruṣa verschieden sind. Das chāyāpauruṣa (106, 11) hat 12 aṅgula[5] = 0·216 m, das pauruṣa für Gegrabenes (Brunnen u. dgl.; Sor. p. 50) 84 aṅgula (106, 19) = 1·51 m, das nāḷikāpauruṣa (106, 20) 96 aṅgula = 1·72 m, endlich das pauruṣa für Wege und Mauern (107, 1) 108 aṅgula = 1·94 m. Die Wagenhöhe würde somit betragen: 2·16, 15·1, 17·2, 19·4 m; nun scheidet das chāyāpauruṣa als spezifisches Maß aus, die übrigen Zahlen sind infolge ihrer Größe unannehmbar, ebenso bleiben sie es, wenn puruṣa die

[1] Vgl. Hopkins, The ruling caste p. 259.

[2] Vgl. 130, 20; Manu VIII, 291; Yājñ. II, 299. Nearchos berichtet Fg. 7 (= Strabo XV, p. 716 f.), daß die Inder statt der Zügel Halfter gebrauchten, die sich wenig von Maulkörben unterscheiden; die Lippen würden mit Nägeln durchbohrt, was dem nasya zu entsprechen scheint. Über die Lenkung der Pferde vgl. Fg. 35 des Megasthenes (= Aelian NA XIII, 9), wo von Zügeln die Rede ist. Zu Arrian, Ind. XVI, 10 f. vgl. J. Fergusson, Tree and Serpent Worship p. 134 zu Plate XXXIV und Plate III, Fig. 6, 7, 8.

[3] Hingegen sind Wagenteile als Maße 106, 3 genannt.

[4] Vgl. H. Jacobi, ZDMG 74 (1920), S. 252 f.; F. E. Pargiter, JRAS 1915, p. 699, n. 2.

[5] 1 aṅgula = 0·018 m; J. A. Decourdemanche, JA s. X, t. 18 (1911), p. 376 nimmt für 1 aṅgula 0·0199 m an; richtig bestimmt J. F. Fleet (JRAS 1912, p. 233) 1 aṅgula auf $^3/_4$ Zoll (= 1·875 cm).

Höhe eines Mannes bezeichnen würde.[1] Eine bessere Erklärung an Stelle der besprochenen zu geben, ist nicht leicht; vermuten ließe sich dies: ‚Ein Wagen, der zehn Personen faßt, hat zwölf Abteilungen. Es gibt sieben Wagen, die um eine Abteilung davon weniger haben, bis zu [einem Wagen mit] sechs Abteilungen'; es gäbe somit Wagen mit 12, 11, 10, 9, 8, 7 und 6 Abteilungen. 140,1 ergibt nichts über die Zahl der Insassen eines Wagens; genannt wird der sārathi, der Wagenlenker, und der rathika, der Wagenkämpfer, welch letzterer 2000 paṇa Gehalt hat (245,16), der Wagenlenker nur 1000 (246,11), vielleicht ist damit der des Königs gemeint.[2] Was die Bemannung eines Elefanten anlangt,[3] kann aus Kauṭilya keine Stelle beigebracht werden, die davon handelt; unter den ‚Elefantenarbeiten' werden aufgeführt (369,5/9): ‚Vorangehen, Arbeiten an nicht hergerichteten Wegen, Aufenthaltsplätzen und Furten, bāhūtsāra,[4] Übersetzen und Hinab-

[1] J. F. Fleet bemerkt (JRAS 1906, p. 1011 u. n. 1), daß das Maß von 96 aṅgula früher nṛ oder puruṣa hieß, gelegentlich auch pauruṣa, und die Höhe eines normalen Mannes bezeichnete. Damit dürfe nicht das eigentliche pauruṣa, manchmal puruṣa genannte Maß verwechselt werden, das die Höhe eines mit den über den Kopf ausgestreckten Armen und Händen dastehenden Mannes ausdrückte und 120 aṅgula hatte. Diese puruṣa-Maße wären dann dem pauruṣa von 106,20, bezw. von 107,1 gleichzusetzen; letzteres Maß ist außerdem ein Breitenmaß, vgl. oben S. 21, Anm. 3.

[2] Eine andere Besatzung der Wagen gab es nach Curtius VIII, 14, 2 f. in der Porosschlacht: zwei Schildträger, zwei Bogenschützen, die auf je einer Seite standen, zwei Wagenlenker, die im Kampfe die Zügel losließen und Wurfspeere schleuderten. Sollten diese Wagen mit sechs Leuten eine Beziehung zu den bei Kauṭilya vermuteten haben? Über den vedischen Wagen vgl. H. Zimmer, Altind. Leben S. 245 ff.; Macdonell-Keith, Vedic Index II, p. 201/203; S. Lefmann, Geschichte des alten Indiens (in Onckens Allgemeiner Geschichte in Einzeldarstellungen I, 3) S. 144/146; A. Ludwig, Der Rigveda VI (Index) S. 161, 225; über den Wagen im Epos Hopkins, The ruling caste p. 235 ff. mit kritischen Bemerkungen über die griechischen Nachrichten. — Über den zum Vergleich interessanten Rennwagen im syrisch-phönikischen Gebiet handelt F. Studniczka, Jahrb. d. archäolog. Instituts XXII (1907), S. 147 ff.

[3] Vgl. Hopkins, a. a. O. p. 265/267.

[4] Das Wort kommt nur noch 362,16/17 vor; Shamas. übersetzt (transl. p. 438) ‚body-guards' an der ersten und (p. 446) ‚protecting the sides' an der zweiten Stelle; bei Kāmand. XIX, 46 und Agnip. 241, 5 steht an der entsprechenden Stelle rathāḥ, die Wagen, vielleicht war das Wort schon Kāmandaki unverständlich.

steigen in's Wasser, Stehen, Gehen, Hinabsteigen, Eindringen in unebenen, beengten Raum, Anlegen und Löschen von Feuer, Besiegung eines Teiles [von den vier Heeresteilen], Verbinden des Getrennten, Trennen des Nichtgetrennten, Beschützen bei Ungemach, Vernichtung, Furchterregen, Aufscheuchen, [Eindruckmachen durch] würdevolles Benehmen, Festhalten, Loslassen, Brechen von Wällen [aus Holz], Toren und Türmen, Tragen des Schatzes: das sind die Tätigkeiten der Elefanten.' Auch bei den zum Tragen und Reiten bestimmten Elefanten [1] ist nicht die Rede davon, daß sie mehrere Leute zu tragen hätten.

Ergebnis (g): Nach Kauṭilya lassen sich folgende Angaben des Megaşthenes bestätigen: die Existenz von Ställen für Pferde und Elefanten, die eines Zeughauses; wahrscheinlich ist das Abgeben der Rüstung in dieses; unbestätigt bleiben: der Nichtgebrauch von Zügeln, das Führen der Streitwagenpferde; Rinder werden wenig als Zugtiere verwendet; über die Besatzung der Streitwagen und Elefanten läßt sich aus dem Arthašāstra nichts sagen.

Zusammengefaßt ergibt das Arthašāstra bezüglich der Militärbeamten: eine Kriegsflotte und deren Befehlshaber mit fünf Beamten gibt es nicht; auch nicht einen Aufseher der Rindergespanne mit fünf Beamten; die Pentaden der Infanterie, Pferde, Wagen und Elefanten sind nicht belegbar und scheinen nur eine schematische Analogie zu den Angaben über die Stadtbeamten zu sein. Die organisatorischen Bemerkungen lassen sich teils belegen, zum größeren Teile sind sie nicht nachweisbar, einige der Wirklichkeit kaum entsprechend.

VIII. Teil.

Die Religion.

Eine Darstellung der griechischen Kenntnisse von den Religionen Indiens wäre eine dankenswerte Aufgabe, wenn sie auch die Beziehungen zwischen indischer und hellenischer Philosophie einbezöge;[2] oft würde sie es allerdings mit Erfindungen

[1] 138, 4/6; Law p. 63 f.

[2] Vgl. Lassen, Ind. Alt. III, S. 353/457; Wecker Sp. 1310/1312 u. 1323/1325; einen interessanten Beitrag (αἵρεσις = pāli laddhi) liefert J. S. Speyer, Festschrift für V. Thomsen, Leipzig 1912, S. 28 f.

zu tun haben. Hier sollen die Versionen des Megasthenes über die Philosophen oder Sophisten mit Rücksicht auf das Arthašāstra behandelt und die Frage angeschlossen werden: was weiß Megasthenes überhaupt von den Religionen Indiens und welche sind aus dem Arthašāstra belegbar?

1. Die Philosophen.

Diodor: ‚Die ganze Masse der Inder wird in sieben Teile eingeteilt, von denen der erste Teil der der Philosophen ist, an Menge von den anderen Teilen zwar übertroffen, im äußeren Ansehen aber der erste von allen. Denn die Philosophen sind von allen Leistungen gegen den Staat frei, weder gebieten sie über andere, noch werden sie von anderen beherrscht. Von den Privatleuten werden sie zu den Opfern im gewöhnlichen Leben herangezogen und zu der [geistlichen] Fürsorge für die Verstorbenen, da sie den Göttern am liebsten und am besten bezüglich der Dinge im Hades unterrichtet sind; für diesen Dienst empfangen sie Geschenke und bedeutende Ehren; dem Staatswesen der Inder leisten sie großen Nutzen, indem sie zum neuen Jahre der großen Versammlung zugezogen werden, wo sie der Menge betreffs Dürren und Überschwemmung, über günstige Winde, über Krankheiten und die anderen Dinge, welche den Hörern zu nützen vermögen, voraussagen. Denn da die Menge und der König vorher die Zukunft hören, so füllen sie immer das, was fehlen soll, aus und bereiten immer etwas von dem Nützlichen vor. Derjenige von den Philosophen, welcher im Voraussagen fehlt, erleidet keine andere Strafe oder Schmach, sondern verbringt das übrige Leben stumm.‘

Arrian: ‚Alle Inder werden in ungefähr sieben [Berufs-]Arten eingeteilt; eine davon sind die Sophisten, an Menge zwar weniger als die anderen, an Ansehen und Ehre aber die ehrwürdigsten. Denn weder obliegt ihnen ein Zwang, etwas mit dem Körper zu arbeiten, noch tragen sie etwas für den Staat bei von dem, was sie arbeiten. Auch bestehe schlechthin kein anderer Zwang für die Sophisten, außer den Göttern die Opfer für das Gemeinwesen der Inder darzubringen; wer für sich opfert, der erhält einen von diesen Sophisten als Anleiter des Opfers, wie wenn ein anderes Opfer den Göttern nicht erwünscht wäre.[1] Diese sind auch allein von den Indern der Wahrsagerei kundig und es ist einem anderen als einem weisen Manne zu weissagen nicht erlaubt. Sie weissagen, was sich auf die Jahreszeiten bezieht, und ob ein Mißgeschick das Gemeinwesen trifft; über die Privatangelegenheiten für jeden wollen sie nicht weissagen, entweder weil die Weissagekunst auf die kleineren Dinge sich nicht erstrecke, oder weil es sich nicht lohne, dessentwegen sich zu bemühen. Wer aber dreimal im Weissagen

[1] Dies dürfte der Sinn der durch die Lesarten Θύσαντας und Θύσαντι zweifelhaften Stelle sein.

gefehlt hat, den treffe zwar kein anderes Übel, aber es sei ihm für die Zukunft zu schweigen geboten; und es gibt niemanden, der diesen Mann, welcher zum Schweigen verurteilt worden ist, zu reden zwingen kann. [Diese Sophisten leben nackt, im Winter unter'm Himmel in der Sonne, im Sommer, wenn die Sonne anhält, in den Wiesen und Auen unter großen Bäumen; der Schatten dieser reiche, wie Nearchos sagt, im Kreise gegen fünf Plethren, und es könnten sich auch 10.000 Menschen unter einem Baume schatten; so groß seien diese Bäume. Sie essen die reifen Früchte und die Rinde der Bäume, die Rinde ist süß und nicht weniger nahrhaft als die Eicheln der Palmen.]'

Strabo: ‚Er [Megasthenes] sagt nun, daß die Masse der Inder in sieben Teile geteilt werde, und die ersten seien die Philosophen an Ansehen, die geringsten an Zahl; eines jeden von ihnen für die eigene Person bedienen sich die Opfernden oder die, welche ein Totenopfer darbringen, von Staatswegen die Könige bei der sogenannten großen Versammlung, bei welcher zum neuen Jahre alle Philosophen zum Palast zum König kommen; was immer Nützliches ein jeder von ihnen anordnet oder wahrnimmt für die Fruchtbarkeit der Früchte und Tiere und für den Staat, dies bringt er offen vor; wer aber ergriffen wird, dreimal gelogen zu haben, [für den] besteht ein Gesetz, für's Leben zu schweigen; den, welcher gut anordnet, halten sie von Steuern und Abgaben frei.'

Im wesentlichen dürfte Megasthenes berichtet haben: a) den Namen des ersten Teiles; b) die unabhängige Stellung der Angehörigen dieses Teiles; c) ihre Tätigkeit; d) die Strafe für den im Weissagen Fehlenden.

a) Daß mit den Ausdrücken ‚Philosophen' (Diodor und Strabo) und ‚Sophisten' (Arrian) Geistliche gemeint sind, geht aus ihren Tätigkeiten bei Privat- und Staatsopfern hervor. Noch deutlicher wird dies aus zwei anderen Stellen des Megasthenes:

Fg. 41, 1 (= Strabo XV, p. 711): ‚Über die Philosophen berichtend sagt er, daß die in den Bergen Lobsänger des Dionysos seien ...'

Fg. 41, 4 (= Strabo XV, p. 712): ‚Eine andere Einteilung betreffs der Philosophen macht er, indem er von zwei Arten spricht, von denen er die einen Brachmanen, die anderen Garmanen[1] nennt.'

Diese Gegenüberstellung hat seinerzeit[2] lebhafte Kontroversen hervorgerufen, da die späteren Ausschreiber des Mega-

[1] So liest auch die Ausgabe von A. Meineke. Über die Korrektur in Σαρμάνας vgl. Schwanbeck p. 46, n. 44; Groskurd (III, S. 153, Anm. 1) behält die Lesung der Handschriften bei.

[2] P. v. Bohlen, De buddhaismi origione et aetate definiendis p. 31; Lassen, Rhein. Museum 1833, S. 171 ff.; vgl. S. Lévi, Revue de l'hist. des religions XXIII (1891), p. 36 f.

sthenes Samanen und Sarmanen[1] schrieben. Schwanbeck[2] glaubte, die Sarmanen seien Buddhisten, und Samanen nur die Päliform, ‚cum lingua palica postea in usum venerat'. Lassen[3] war der Ansicht, daß die Sarmanen brahmanische Asketen seien, da die ὑλόβιοι, die brahmanischen vānaprastha, als die geehrtesten unter den Garmanen (Sarmanen) bezeichnet werden, die Samanen hingegen als Buddhisten zu fassen seien. Ob sich die Wandlung von Sanskrit šramaṇa zu Pāli samaṇa wirklich so fein in den griechischen Berichten widerspiegelt,[4] ist zweifelhaft, da auch mit der leichten Veränderung des Wortes bei den Ausschreibern gerechnet werden muß. So gebraucht Clemens Alexander[5] von den Baktrern als Namen für die Philosophen Σαμανᾶοι, von den Indern aber Σαρμᾶναι. Nicht aus dem Wort, sondern aus den Sitten der damit bezeichneten geistlichen Stände läßt sich auf die Religion schließen. In dem ersten Teile des Megasthenes sind sicherlich die Geistlichen zu sehen, aber nicht die einer bestimmten religiösen Richtung, sondern offenbar aller Religionen Indiens zu jener Zeit.

Ergebnis (a): Daß unter den Philosophen oder Sophisten Geistliche zu verstehen sind, ist sicher.

b) Wenn Megasthenes von dem ersten Teile berichtet, daß er keinerlei Staatsdienste leistet, so kann das nur auf jene Geistlichen, vor allem aber auf jene Brahmanen[6] bezogen werden, welche nicht in königlichen Diensten standen; die Ausnahmsstellung, die die Brahmanen nach dem Arthašāstra einnehmen,

[1] Die Stellen s. bei Schwanbeck p. 47.

[2] p. 46 ff., n. 45.

[3] Ind. Alt.[2] II, S. 705 Anm. 3.

[4] R. O. Franke, Pāli und Sanskrit, S. 71. — Als Literatur zur Frage s. S. Beal, Ind. Ant. IX (1880), p. 122; N. Ayengar, ebda. X (1881), p. 143/5; F. Fausböll, SBE X Part II, p. XII ff. Nach E. Windisch, Māra und Buddha, Leipzig 1895, S. 73 Anm. 3 ‚kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter den letzteren [Σαρμάνας] die Buddhisten zu verstehen sind'. Vgl. noch H. Oldenberg, Buddha (7. Aufl.) S. 76 f. und R. Fick, Die soc. Glied. S. 41. — Über die Beziehung des ethnologischen terminus ‚Schamane' zu šramaṇa s. P. Pelliot, JA s. XI, t. 1 (1913), p. 466/469.

[5] Stromata I, XV, 71, 4 (hggb. von O. Stählin, Leipzig 1906 in der von der Kgl. Preuß. Akad. d. Wissenschaften herausgegebenen Sammlung: Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte Bd. XV).

[6] Von den Angehörigen anderer Religionen ist später zu sprechen.

rechtfertigt die Angabe des Megasthenes. Den gelehrten Brahmanen (šrotriya) gewährt der König steuerlose Güter (46, 8 f.), Brahmanen und Büßern Haine (49, 8 f.); das Getreide der šrotriya wird vom Ankauf durch den König ausgenommen (240, 12) und Tempelgut, das ihnen zur Nutznießung zugewiesen wurde, darf nicht zur Füllung des königlichen Schatzes verwendet werden (242, 6). šrotriya und Büßer dürfen sich Salz, das sie für die Nahrung brauchen, offenbar aus den Minen, nehmen (84, 19). Auch im Recht genießen Brahmanen Privilegien: das erblose Gut eines šrotriya nimmt der König nicht an sich, sondern schenkt es den in den drei Veden Bewanderten (161, 15 f.); für einen Brahmanen gibt es keine Folter (220, 3) und keine Todesstrafe, sondern nur Verbannung oder Zwangsarbeit in den Bergwerken (220, 9 f.).

Ergebnis (b): Nach dem Arthašāstra nehmen Brahmanen und Büßer eine im Verhältnis zum König und im Recht bevorzugte Stellung ein.

c) Die Tätigkeit der Philosophen oder Sophisten besteht nach Megasthenes im Opfern und Weissagen; bei den Opfern unterscheidet er solche für Privatleute und solche für den Staat; das Weissagen bezieht sich nur auf Angelegenheiten des Gemeinwesens. ‚Die besondere Pflicht des Brahmanen ist das Studium [des Veda], der Unterricht, das Opfern, das Opfern für andere, Schenken und Nehmen [von Geschenken]‘, heißt es in Übereinstimmung mit den Dharmašāstras bei Kauṭilya[1] (7, 14 f.). Das Verhältnis des Opferpriesters zum Opferherrn ist ein Werkvertrag; wie die Dharmašāstras[2] sieht auch das Arthašāstra, nur weit genauer, die Regelung des Opferlohnes vor, wenn der Opferpriester vor oder nach Vollendung des Opfers oder eines Teiles desselben (z. B. der Somakelterung) zusammengesunken ist (186, 6/187, 2). Über Totenopfer läßt sich aus dem Arthašāstra nichts erwähnen außer 29, 16 f., wo es heißt: ‚Denn wie ein nicht gelehrter Brahmane nicht das Totenopfermahl der Frommen genießen soll, so soll einer, der den Sinn der Wissenschaft nicht studiert hat, nicht einen Plan hören‘ (Vers).

[1] Vgl. Manu I, 88; Vas. II, 14 usw.; Kāmand. II, 19; Vaikhānasadharmaprašna I, 5.

[2] Manu VIII, 206/211; Yājñ. II, 265; Nar. III, 9/11; vgl. Jolly, ZDMG 67, S. 72.

Während die Tätigkeit der Brahmanen bei Privatopfern im allgemeinen wohl belegbar ist,[1] dürfte es schwer fallen, jene große Versammlung zu Beginn des neuen Jahres zu identifizieren, wenn man auch nicht deshalb ihre Realität wird bestreiten dürfen. Lassen hat bis auf seine Zeit keine derartige Versammlung nachweisen können, bemerkte jedoch, ‚daß sie wirklich stattfanden, ist gewiß'.[2] Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß Megasthenes selbst den Ausdruck μεγάλη σύνοδος gebraucht hat, da Diodor (Fg. 1, 42) ἐπὶ τὴν μεγάλην σύνοδον sagt wie Strabo (Fg. 33, 2) κατὰ τὴν μεγάλην λεγομένην σύνοδον; daraus wäre weiter zu folgern, daß dies die griechische Übersetzung eines indischen terminus für eine Art Opfer ist; aber nicht einmal eine analoge indische Bezeichnung[3] ist nachweisbar. Ein anderes Indizium zur Erkenntnis der Versammlung, der Zeitpunkt, versagt leider auch; wohl gibt es im brahmanischen Ritual auf die Jahreswende zurückgehende Opfer,[4] die mit Silvesterbräuchen verbunden sind, aus denen man auf ein glückliches oder unglückliches neues Jahr schließen will. Es ist der dvādašāha oder das dvādašarātra; ‚Der[5] vornehmste und beste soll opfern; glücklich wird hier das Jahr', sagt ein Brāhmaṇa von diesem Fest, ein anderer Text, daß Prajāpati den Jahreszeiten, die ihn das dvādašāha-Opfer darbringen ließen, Wünsche gewährte und ‚er gab Saft dem Frühling, Gerste dem Sommer, Pflanzen der Regenzeit, Reis dem Herbst, Bohnen und Sesam dem Winter und der kühlen Zeit'. Ähnlich spricht der Kommentar zu Taitt. Saṃh. III, 3, 8[4] von dem an der ekāṣṭakā, der ersten, nach anderen der letzten Nacht des Jahres, zu verbrennenden Kuchen, daß man mit ihm einen Busch in Brand stecken soll, und je nachdem, ob der Busch verbrennt oder nicht, trifft das Vorhaben ein günstiges oder ungünstiges Jahr.

[1] Daß die Angabe des Megasthenes in der Form, als hätten die Privatopfer nur unter Leitung der Geistlichen, insbesonders der Brahmanen, stattgefunden, unrichtig ist, ist durch die gṛhya-Opfer, die täglichen kleinen Kulthandlungen, zu erweisen.

[2] Ind. Alt.[2] II, S. 710.

[3] Etwa mahāsabhā, mahāsangama, mahāsamiti u. dgl.; etwas anderes ist mahāyajña, mahāsattra, mahotsava; vgl. den Index bei A. Hillebrandt, Ritual-Litteratur (Grundriß III, 2), S. 195.

[4] A. Hillebrandt, a. a. O. § 57, 4, S. 94.

[5] Dies und das Folgende nach A. Hillebrandt, a. a. O. S. 5 f.

Soviel wird sich, dies mit der Nachricht des Megasthenes zusammengehalten, sagen lassen: man hat das Neujahr oder die letzten Tage (Nächte) des alten Jahres als bezeichnend für das Schicksal im neuen Jahre angesehen. Einige Gesichtspunkte für die Nachricht des Megasthenes sind zu beachten. Die Gegend, über deren Neujahrsbrauch er berichtet, ist unzweifelhaft der Osten, Magadha. Die Zeit ist das Neujahr; es fragt sich jedoch, wann in der Maurya-Periode das Jahr begonnen hat, ob mit dem Herbst, Winter oder mit der Regenzeit, vielleicht ist nach dem Arthašāstra die Regenzeit als Beginn des Jahres anzusehen.[1] Voraussagen für die Dürren, Überschwemmungen (Diodor) und für die Fruchtbarkeit (Arrian, Strabo) hätten nur vor Eintritt der Regenzeit eine Berechtigung, daher etwa im Monate Juni.[2] Endlich ist noch eines allgemeinen Umstandes zu gedenken: ‚Das Opfer wird, soweit sich erkennen läßt, nicht zu Gunsten einer Gemeinde oder grösseren, über die Familie hinausgehenden Gemeinschaft dargebracht, sondern im Auftrage und zu Gunsten des einzelnen . . .', sagt Hillebrandt.[3] Allerdings, in dem Augenblicke, wo der König ein Opfer vollzog, war das Opfer auch ein Staatsopfer, wenn er es als Herrscher, nicht als Gläubiger veranstaltete. Eine andere Frage ist die Verwendung aller Philosophen bei der großen Versammlung; ob es sich dabei nur um die brahmanischen Geistlichen handelt oder um die Geistlichen aller Religionsgemeinschaften jener Zeit, ist nicht zu entscheiden. Bei Arrian ist keine Rede davon, daß der König die Versammlung einberuft, Strabo läßt alle Philosophen zum Palast kommen, Diodor sagt, sie würden der großen Ver-

---

[1] Je zwei Monate bilden eine Jahreszeit (109, 1); da die Aufzählung der Jahreszeiten mit der Regenzeit beginnt, so ist diese vielleicht als Jahresbeginn anzunehmen. Die astronomischen und kalendarischen Verhältnisse des Arthašāstra bedürfen einer fachmänuischen Untersuchung, durch die sich manches ergeben dürfte; vgl. jetzt H. Jacobi, ZDMG 74 (1920), S. 247 ff.

[2] ‚Die eigentliche Regenzeit herrscht auch regelmäßig in Bengalen und Bihar [d. i. das alte Magadha] von der Mitte Junis an bis zur Mitte Octobers . . .', Lassen, Ind. Alt.[2] I, S. 253, vgl. H. Jacobi, GN 1894, S. 106.

[3] A. a. O. § 3 a, S. 14; vgl. H. Oldenberg, Die Religion des Veda, 2. Aufl., Stuttgart und Berlin 1917, S. 370 f. über das aśvamedha-Opfer; der Unterschied zwischen dem opfernden König als Hausherrn und als Herrscher muß wohl festgehalten werden.

sammlung zugezogen, so daß er mit Strabo übereinstimmt. Man könnte daher auch an ein Fest denken, an dem die Bewohner der Stadt und der König teilnahmen. Unsicher bleibt es, ob Megasthenes selbst eine ‚große Versammlung' gesehen oder nur von ihr gehört hat; ein Grund jedoch dafür, das Vorkommen eines solchen Neujahrsfestes, wie es der griechische Gesandte berichtet, zu bezweifeln, ist nicht anzuführen; vielmehr bietet hier Megasthenes eine interessante Ergänzung der einseitigen brahmanischen Ritualliteratur.

Feste werden im Arthašāstra öfters erwähnt, neben Wallfahrten, auf die sich der König unter Bedeckung begibt (45, 6) an denen vier Tage getrunken werden durfte (121, 13 f.).[1] Versammlungen zu Ehren der Götter soll der König seine Zuneigung zeigen (407, 3); über samāja[2] läßt sich nichts Entscheidendes sagen.

Ergebnis (c): Über die Tätigkeit der Brahmanen bei Privatopfern läßt sich aus dem Arthašāstra nur das rechtliche Verhältnis zwischen Opferherrn und Opferpriester genauer darlegen. Die ‚große Versammlung' ist weder aus der bekannten Ritualliteratur, noch aus dem Arthašāstra nachzuweisen. Einige Bräuche sowie die Voraussagen machen es wahrscheinlich, daß zu Beginn der Regenzeit, in welchen Zeitpunkt das Neujahr der Maurya-Zeit zu verlegen wäre, Feste stattfanden, an denen man Prophezeiungen aus gewissen Anzeichen oder aus dem Munde der Geistlichen entgegennahm. Im Arthašāstra begibt sich der König zu Festen, ohne daß sich über diese mehr aussagen ließe.

d) Über Wahrsagerei soll später gesprochen werden; hier sei, des Zusammenhanges mit der großen Versammlung wegen, die Strafe derjenigen, welche falsche Voraussagen machen, behandelt. Nur Yogins in den Wahrsagern zu sehen, wie Lassen es tut,[3] geht schon aus dem Grunde nicht an, weil nicht alle Angehörige des ersten Teiles Gläubige der Yoga-Lehre gewesen sein werden. Unberechtigt ist der Versuch Lassens, die Strafen des Dharmašāstra[4] für Beleidigungen oder dem König abträgliche Reden mit jener Strafe lebenslänglichen Schweigens zu

[1] Vgl. Komm. (Sor. p. 58) und Jolly, ZDMG 71, S. 230.
[2] Vgl. F. W. Thomas, JRAS 1914, p. 392/394.
[3] Ind. Alt.[2] II, S. 710 f.
[4] Manu IX, 275; Yājñ. II, 302; Kauṭ. 228, 5 f.

verbinden; hier handelt es sich um Prophezeiungen und die Strafe ist eine selbstgewählte, wohl mehr ein Gelübde, dort ist das Vergehen eine Verbalinjurie, die — entsprechend dem Vergehen laesae maiestatis — mit dem Ausreißen der schmähenden oder verräterischen Zunge und mit Verbannung bestraft wird. Vielleicht liegt die Erklärung jener Nachricht des Megasthenes darin, daß er das Gehörte mißverstanden oder selbständig mißdeutet hat. Megasthenes hörte den Namen muni als Bezeichnung für ‚Weiser'; daraus machte er vielleicht φιλόσοφος oder σοφιστής; muni bedeutet aber ‚insbes. den, welcher das Gelübde des Schweigens angenommen hat'.[1] Möglicherweise hat Megasthenes nach der Ursache des maunavrata gefragt und eine seiner Nachricht zwar nicht entsprechende, aber wohl ähnelnde Antwort erhalten; wahrscheinlicher ist es, daß er selbst das Wort muni so, wie er es berichtet, erklärt hat.

Ergebnis (d): Von einer Strafe lebenslänglichen Schweigens für den, welcher falsche Voraussagen macht, ist nach dem Arthašāstra wie nach der übrigen Literatur nichts bekannt; möglicherweise beruht diese Nachricht des Megasthenes auf einem Mißverständnis oder einer selbständigen Mißdeutung des Wortes muni.

Überblickt man das in den drei Versionen des Megasthenes über den ersten Teil Berichtete, so muß man vom indischen Standpunkt aus dasselbe als dürftig und ungenau bezeichnen. Übertrieben ist die Hervorhebung, daß nur die Angehörigen des ersten Teiles zur Darbringung von Opfern berufen seien; die drei Fassungen widersprechen auch einander. Diodor und Arrian sagen, die Philosophen (Sophisten) seien unabhängig und von jeder Leistung an den Staat frei; Strabo hingegen läßt nur diejenigen als steuerfrei und abgabenfrei halten, welche in ihren Weissagungen das Richtige getroffen hätten. Daß hier Strabo entweder aus Mißverständnis oder Ungenauigkeit zu verwerfen ist, beweisen nicht nur Diodor und Arrian, sondern das zeigt auch die gesamte Rechtsliteratur;[2] das Arthašāstra läßt aus den

[1] P. W. s. v. 1 b). — Die Anregung zu dieser Vermutung stammt von H. Prof. Winternitz.

[2] Manu VII, 133; Gaut. II, 1, 10, 11 (s. G. Bühlers Bemerkung gegen Haradattas Erklärung SBE II, p. 228); Āpast. II, 10, 26, 10; Viṣṇu III, 26; Vas. XIX, 23; vgl. XIX, 37 und Bühler, SBE XIV, p. XXXIII.

steuerlosen Gütern, requisitionsfreiem Getreidebesitz (46,8f.; 49,8f.; 240,12) und anderen Begünstigungen (84,19; 111,2/4; 118,7f.; 127,5f.; 190,13) auf die allgemeine Steuerfreiheit schließen. Der Bericht des Megasthenes in den drei Versionen ist auch mangelhaft zu nennen, weil er jener Brahmanen nicht gedenkt, die in königlichen Diensten stehen. Schwanbeck[1] hat in dem siebenten Teile jene Brahmanen zu sehen geglaubt, ‚quos in prima tribu collocare Megasthenes omisit'; ihm ist Lassen[2] gefolgt, der sich auf Nearchos[3] stützt und in der siebenten Abteilung die weltlichen Brahmanen erblickt. Es muß dahingestellt bleiben, mit welchem Recht man die königlichen Ratgeber und Minister als Brahmanen bezeichnen darf;[4] aber man hat vergessen, daß es Brahmanen gab, die sowohl Priester als Beamte waren, und diese sind es, für die in der Einteilung des Megasthenes kein Platz ist. Es ist äußerst merkwürdig, daß dem griechischen Gesandten, dessen Beobachtungsgabe das Ebenholzmaterial der auch zur Massage des Königs verwendeten Walzen nicht entgangen ist, der sogar vom Auszuge des Königs zum Opfer berichtet, — daß dem Megasthenes neben anderen Brahmanen in der Umgebung des Herrschers der purohita unbekannt geblieben ist.

2. Der purohita und die Priester in der Umgebung des Königs.

Im Fg. 41,19 berichtet Megasthenes, daß die geehrtesten unter den Brahmanen ὑλόβιοι genannt würden; ‚sie ständen den Königen bei, die durch Boten über die [metaphysischen] Ursachen fragen und durch jene die Gottheit verehren und anflehen'. Daß diese ὑλόβιοι oder, wie sie Lassen[5] identifizierte, die vānaprastha, nicht als jene in der Umgebung des Königs ständig lebenden Priester angesehen werden können, ist deutlich. Bemerkenswert aber ist auch, daß der König angeblich durch sie die Gottheit verehre; es wäre hier ein Hinweis des Mega-

[1] p. 42, n. 39.
[2] Ind. Alt.[2] II, S. 709.
[3] Fg. 7 (= Strabo XV, p. 716): ‚Nearchos berichtet folgendermaßen über die Sophisten: die einen Brachmanen verwalten den Staat und stehen den Königen als Ratgeber zur Seite . . .'
[4] S. oben S. 220.
[5] Ind. Alt.[2] II, S. 711.

sthenes darauf zu erwarten gewesen,[1] daß noch andere Priester für den König religiöse Pflichten vollziehen.

Im achten Teile der Nacht nimmt der König, begleitet von dem Opferpriester, dem ṛtvij, dem geistlichen Lehrer, dem ācārya, und dem Hauspriester, dem purohita, die Segenswünsche entgegen (38, 12 f.); mit purohita und ācārya begrüßt er im Feuerhaus (agnyāgāra)[2] die Gelehrten und Büßer (39, 6 f.). In der Burg wohnen ācārya und purohita im ostnördlichen Teile, wo sich auch der Opferplatz befindet (55, 5). ṛtvij, ācārya und purohita erhalten vom König in neubesiedelten Gebieten steuerlose Erbgüter (46, 8 f.). Während der ṛtvij in der Mehrzahl auftritt, bei der schwangeren Königin Opferkuchen an Indra und Bṛhaspati weiht (33, 13 f.), der ācārya für den König die sittlichen Schranken festsetzt (13, 1), spielt der purohita eine weit größere Rolle als die eines Hofkaplans.

‚Zum purohita soll er einen machen, der in bezug auf Familie und Charakter überaus hervorragt, im Veda mit den sechs Aṅgas, in den Omina und Portenta und in der Politik unterrichtet ist, der gegen die von Göttern und Menschen verursachten Notlagen durch Zaubersprüche und [weltliche] Mittel Gegenmaßregeln treffen kann. Diesem folge er wie der Schüler dem Lehrer, wie der Sohn dem Vater und wie der Diener dem Herrn. (Vers:) Das durch das Priestertum gestärkte Königtum, durch eines Ratgebers Rat beraten, siegt, stets unbesiegbar, dem šāstra folgend, ohne Waffen' (15, 17/16, 2).[3] Es zeigt die Bedeutung des purohita, wenn sogar das Arthašāstra vom König fordert, daß er dem Priester wie ein Diener dem Herrn folge; verständlich wird es, wenn die weltlichen Funktionen des purohita betrachtet werden. Er assistiert bei der Einsetzung der Minister und bei deren Prüfung auf ihre Zuverlässigkeit durch listige Proben (16, 6 f.). Seine Stellung unter den Würdenträgern an zweiter Stelle (20, 12) spricht für seine Bedeutung; wie der mantrin, Feldherr und Kronprinz kann er eine innere Gefahr für den König bilden: ‚Wenn der purohita selbst ein großes

[1] Eine andere Gelegenheit zur Erwähnung wäre die Stelle über den Ausgang zum Opfer gewesen, da der König in der Festung einen Opferplatz und die Priester hat, vgl. oben S. 81 f.

[2] Der Ort, wo das heilige Feuer aufbewahrt wird.

[3] Vgl. oben S. 179 Anm. 3.

Verbrechen begangen hat, ist Verhaftung oder Verbannung das Mittel [zur Beseitigung der inneren Gefahr]' (344, 15 f.). Daraus erhellt die politische Tätigkeit des purohita, allerdings auch seine Behandlung als Königsdiener,[1] was dem Arthašāstra entspricht. Mit poetischen[2] Worten sollen mantrin und purohita die Kämpfer ermutigen (366, 3); zu demselben Zweck sollen die Leute des purohita Beschwörungsformeln sagen (366, 14 f.). Neben dem mantrin wohnt der Hauspriester im ersten Teile des Lagers (361, 18). Nach der Entbindung der Königin soll er die Zeremonien für den Sohn[3] vornehmen (33, 15 f.). Als Angehöriger der ersten Rangsklasse bezieht der purohita wie der ṛtvij und ācārya 48.000 paṇa (245, 5 f.), die Leute des ersten haben 1000 paṇa (245, 19 f.), ohne daß sich deren Zahl und Tätigkeit erkennen ließe.

Vom purohita fordert Kauṭilya Erfahrung im daiva und nimitta, im ‚Schicksal' und in den ‚Vorzeichen'; Megasthenes hat berichtet, daß die Philosophen[4] zur Zeit der großen Versammlung Voraussagen über das Schicksal des beginnenden Jahres, ob es günstig oder ungünstig sein werde, machten. Weder dieser Bericht des Megasthenes kann dem Arthašāstra nach als zutreffend angesehen werden, noch wird der purohita allein als ‚Seher' verwendet worden sein; nach dem Arthašāstra bestehen hierfür drei besondere Persönlichkeiten: der kārtāntika, der Wahrsager, der naimittika, der Zeichendeuter, und der mauhūrtika, der Astrolog, deren nähere Agenden nicht erkennbar sind. Der kārtāntika, der Wahrsager, tritt im Arthašāstra meist als Spion auf, indem Spione sich zu politischen Zwecken als

[1] Als einen ‚besonderen Minister' bezeichnet den purohita der Komm. zu Kāmand. IV, 31. — Über den purohita vgl. Macdonell-Keith, Vedic Index II, p. 5 ff.; H. Oldenberg, Die Religion des Veda (2. Aufl.) S. 375 ff.

[2] Vgl. Bhāsa, Pratijñāyaug. (Third Edition 1920) p. 111, 1 f.; T. Ganapati Sâstrî in der Introduction zum Svapnav. (1916), p. 9 f.; Jolly, GN 1916, S. 353; V. Lesný, Rozpravy České Akademie, III tř., č. 46 (1917), str. 6 f.

[3] S. A. Hillebrandt, Ritual-Litteratur § 14, S. 45 f.

[4] Fg. 41, 23 (= Strabo XV, p. 713 f.) berichtet Megasthenes: ‚Andere seien Wahrsager und Zauberer und die der Reden über Gestorbene und der Gebräuche Kundigen, die in Dörfern und Städten betteln . . .'; Plinius, NH XXXII, 23 spricht von den Korallen bei den Indern und sagt: auctoritas bacarum eius non minus Indorum viris quoque pretiosa est quam feminis nostris uniones Indici. harispices eorum vatesque inprimis religiosum id gestamen amoliendis periculis arbitrantur. ita et decore et religione gaudent.

Wahrsager ausgeben: ‚Diejenigen aber, welche erzürnt, gierig, furchtsam sind und [den König] verachten,[1] sind Anhänger der Feinde. Deren gegenseitige Beziehungen oder ihre Beziehungen zum Feinde sollen angebliche Wahrsager, Zeichendeuter und Astrologen ausforschen' (23, 19/24, 2); diese Art von Spionen untersteht dem samāhartṛ (208, 16). Unter politischen Parteien soll ein angeblicher Wahrsager wegen eines — wie er vorgibt — zur Königin bestimmten Mädchens Streit hervorrufen (379, 3/6); oder er soll einen Würdenträger des Feindes verlocken, nach der Herrschaft zu streben (383, 8). Wirkliche Wahrsager, Zeichendeuter und Astrologen sollen die Partei des Königs durch den Hinweis auf die Vollkommenheit der Schlachtordnung und auf ihre Verbindung mit den allwissenden Göttern und durch Vorhersagungen aufmuntern (366, 4 f.); diese Gruppe von Wahrsagern, Zeichendeutern und Astrologen soll für einen Prätendenten, der an Stelle eines Königssohnes eingesetzt worden ist, Stimmung machen, indem sie erklären, daß er die Körpermerkmale eines Königs besitze (377, 5 f.); endlich sollen neben anderen Leuten diese drei im Reiche des Gegners unheimliche Geschehnisse verkünden (393, 9 f.). An Gehalt bezieht der Wahrsager wie der Zeichendeuter und Astrolog 1000 paṇa (245, 18 f.). Angebliche Zeichendeuter und Astrologen sollen das unheilvolle Rufen der als Dämonen sich ausgebenden tīkṣṇa-Spione unter den Untertanen des Gegners verbreiten (396, 11 f.); oder die beiden sollen, nach Ermordung von Leuten, die angeblich von Dämonen getötet worden sind, den König zu einer Sühn- und Reinigungszeremonie veranlassen und ihn dabei umbringen[2] (397, 2). In einem näheren Verhältnis stand der Astrolog zum Herrscher, der ihn im achten Teile der Nacht empfängt (38, 13);[3] er wirkt auch bei der Auswahl des Platzes für das Lager mit (361, 10) und hat durch seine Tätigkeit den Erfolg der Sache

[1] Vgl. Kaut. 24 f.; M. Vallauri p. 39/41; Jolly, ZDMG 74, S. 339 f.

[2] Zum Text vgl. Jolly, ZDMG 72, S. 220.

[3] An eine höhere Stellung desselben, als sie Wahrsager und Zeichendeuter einnehmen, ist schon wegen der Rangsklasse, die er mit ihnen teilt, nicht zu denken (245, 18). Er ist rangniedriger als der Arzt (245, 16), hat aber wie dieser und der Küchenchef die Sorge um das Wohl des Herrn (38, 13). — Die Bemerkungen H. Jacobis (SBA 1911 [XXXV], S. 742) sind gegenstandslos durch Jolly, ZDMG 68 (1914), S. 348.

des Königs, den Mißerfolg der Sache der Feinde vorauszusagen (366, 15).

Von Prophezeiungen für bevorstehendes Unglück ist im Arthašāstra nicht die Rede; hingegen gibt es interessante, offenbar dem Leben entnommene Mittel gegen eingetretenes Mißgeschick. So soll das Feuer durch Verehrung des Agni gebannt werden, aber auch praktische Maßregeln werden genannt (205, 17/206, 3; 145, 1/10); ähnlich ist bei Überschwemmung das Flußgebiet zu verlassen und die Verehrung des Flusses, d. h. der Flußgottheit vorzunehmen. Bei Dürren soll Indra, Gaṅgā, Parvata und Varuṇa[1] Verehrung erwiesen werden, bei Epidemien sollen Ärzte mit Arzeneien, Heilige und Büßer mit Zeremonien, die das Aufhören der Krankheit bewirken sollen, Abhilfe schaffen; vielfache Mittel werden zur Linderung und Behebung einer Hungersnot genannt (206, 4/13; oben S. 202/4).

Ergebnis: Nach dem Arthašāstra gibt es drei Geistliche, den ṛtvij, ācārya und purohita, in der Umgebung des Königs, von denen Megasthenes nichts weiß; der purohita nimmt auch eine politische Stellung ein, ihm stehen untergebene Leute zu Diensten. Von Weissagungen spricht das Arthašāstra nicht, hingegen gibt es weltliche und religiöse Mittel zur Beseitigung eines eingetretenen Mißgeschickes. Daß Megasthenes nichts von diesen drei Geistlichen berichtet, erklärt sich vielleicht daraus, daß er den König mehr im Lager als im Palast getroffen hat, wiewohl der purohita auch im Lager anwesend ist.

3. Buddhistisches und Jinistisches.

Da Megasthenes zweifellos über die Buddhisten berichtet, wahrscheinlich auch die Jinisten gekannt hat, ist die Frage berechtigt, ob sich im Arthašāstra Anhaltspunkte für den Buddhismus und Jinismus finden.

a) Buddhismus. Wiewohl Megasthenes unter den Büßern[2] nicht zwischen ‚brahmanischen' und buddhistischen unterscheidet, sagt er Fg. 43, 1 (= Clem. Alex. Strom. I, XV, 71, 6): ‚Es gibt unter

[1] Es ist bemerkenswert, daß Indra mit Šacīnātha und Varuṇa mit Mahākaccha bezeichnet ist. (S. unten S. 295.)

[2] Fg. 41, 19 ff.; unter ‚brahmanischen' Büßern sind — so unrichtig es auch ist — die Büßer der nicht buddhistischen und nicht jinistischen Richtung verstanden.

den Indern Leute, die den Lehren des Butta folgen, den sie wegen der außerordentlichen Heiligkeit wie einen Gott verehrt haben.' Lassen[1] hat daraus geschlossen, daß zur Zeit des Megasthenes die Lehre des Buddha noch nicht verbreitet gewesen ist und erst unter Ašoka ihre einflußreiche Stellung in Indien gewonnen hat.

Zahlreich sind die Stellen des Arthašāstra, an denen von Heiligen, Büßern und Wandermönchen die Rede ist; aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich um solche brahmanischer Richtung. Dafür spricht die Nennung von Büßerhainen neben denen der Brahmanen (49, 9), das Wohnen der Büßer neben gelehrten Brahmanen (144, 5), daß eine Brahmanin als Wandernonne erscheint (20, 8 f.), die Vollziehung von Sühn- und Reinigungszeremonien durch Heilige und Büßer (206, 12), was ganz brahmanisch ist. Dem gegenüber werden pāṣaṇḍins, ‚Ketzer', erwähnt, und der Kommentar zu 144, 4 (Sor. p. 72) bemerkt: ‚Šākyamönche u. dgl.' Wenn Sorabji hinzufügt, daß diese Stelle, wenn sie der Kommentar richtig erkläre, die einzige Anspielung auf den Buddhismus sei, so ist das unrichtig; denn die Stelle beweist dies nur für die Auffassung des Kommentars, nicht für das Arthašāstra. Ketzer (pāṣaṇḍa) kommen bei Kauṭilya oft vor (36, 4; 39, 1; 56, 7; 191, 1, 4, 10; 242, 5; Spione als Ketzer 391, 12; 400, 17),[2] doch werden sie nicht immer als verachtenswert hingestellt. So wohnen sie zwar in der Festung mit den Caṇḍāla an der Grenze des Leichenplatzes (56, 7), werden aber mit den gelehrten Brahmanen in einer Linie genannt, indem pāṣaṇḍa zwischen devatāšrama und šrotriya steht (39, 1). Vom Standpunkt des Arthašāstra ist die Religion offenbar eine minder wichtige Angelegenheit, solange die Staatsordnung durch sie nicht bedroht wird.[3] Es setzt die Ketzer auf eine Stufe mit den šrotriya (191, 1); ‚Die in einem āšrama[4] stehen oder die Ketzer sollen auf einem

[1] Ind. Alt.[2] II, S. 445 und 715.

[2] Daß sie in Orden (saṅgha) vereinigt sind, beweist nichts für den buddhistischen saṅgha; das Wort bedeutet bei Kauṭilya oft nur ‚Vereinigung', ‚Haufe', z. B. pašusaṅgha (49, 1; vgl. 173, 15; 194, 10; 211, 1 u. a.). Über Orden, die nicht in ein neu besiedeltes Gebiet kommen dürfen, vgl. 48, 10 f.

[3] Vgl. hierzu H. Jacobi (SBA 1911, S. 736 f.) über das Lokāyata, über den Buddhismus (S. 739 f.).

[4] Brahmanisches Stadium des religiösen Lebens.

großen Platz wohnen, ohne einander Schaden zuzufügen' (191, 4f.). Das Gut der Ketzerorden ist so wenig vor dem König sicher wie das Gut der Götter, wenn es nicht gelehrten Brahmanen zur Nutznießung zugewiesen ist (242, 5/7), wie auch ein verbannter Königssohn bei Ketzerorden und solchem Göttergut einbrechen und stehlen darf[1] (36, 4/6). Daß buddhistische Ketzer gemeint sein müssen, ist nicht einzusehen; es ist überhaupt an Lehren zu denken, die den Veda nicht als maßgebend anerkennen.[2] Inwieweit die Erwähnung von stūpas auf buddhistische geht, wird sich schwerlich sagen lassen.

Ergebnis (a): Megasthenes hat nicht viel und nicht genau vom Buddhismus berichtet; das Arthašāstra bietet keinen Anhaltspunkt, der auf den Buddhismus eindeutig zu beziehen ist.

b) Jinismus. Die Schriftsteller des makedonischen Zeitalters berichten von Asketen, darunter auch von nackt lebenden, doch gebrauchen sie nicht die Bezeichnung, die später fast durchwegs für Philosophen bei den Indern überhaupt angewendet wird, Γυμνοσοφισταί.[3] Onesikritos erzählt im 10. Fragmente (= Strabo XV, p. 715), er sei von Alexander zu einer Unterredung mit den Sophisten abgesandt worden; ‚er habe fünfzehn Männer, zwanzig Stadien von der Stadt,[4] gefunden, einen jeden in einer anderen Stellung, stehend oder sitzend oder nackt daliegend, bis zum Abend unbeweglich, hierauf in die Stadt gehend.' Aristobulos hat bei der Tafel Alexanders zwei Sophisten, beide Brahmanen, gesehen, von denen der jüngere nach dem Essen auf einem Bein gestanden und ein etwa drei Ellen langes Holz mit beiden Händen emporgehoben habe; wenn das Bein ermüdet war, habe er die Fußstellung auf das andere gewechselt und so den ganzen Tag verbracht; der ältere lag auf dem Rücken

[1] Daraus und aus 191, 10, wo es heißt: ‚Die Ketzer, wenn sie kein ungemünztes und gemünztes Gold haben . . .' wird man schließen dürfen, daß die Ketzer reich waren.

[2] Wie vielleicht auch das Lokāyata, das nach H. Jacobi (a. a. O. S. 736) von brahmanischen, buddhistischen und Jaina-Philosophen verabscheut wird.

[3] Vgl. Lassen, Ind. Alt.[2] II, S. 712, Anm. 3.

[4] Im Taxila-Reich, dessen Hauptstadt (Pāli Takkasilā) Takṣašilā ist; vgl. Smith p. 61, n. 3; S. Lévi, JA s. VIII, t. 15 (1890), p. 236 f. über die Lage. Über die neuesten Forschungen berichtet A. Foucher, JA s. XI, t. 14 (1919), p. 311/320 (vgl. JA s. XI, t. 2 [1913]. p. 701; ZDMG 68 [1914], S. 466).

und erduldete so Sonnenstrahlen und Regengüsse.[1] Solche Übungen nackter Asketen sind schwerlich auf die jinistischer Richtung zu beziehen, Aristobulus sagt, die beiden Sophisten seien Brahmanen gewesen; die Leistungen dieser Asketen erinnern an die der Yogins. Einen ausführlichen Bericht über nackte Philosophen gibt Strabo XV, p. 718 f.: „Den Brachmanen hält man als Philosophen die Pramnai entgegen, gewisse Leute, die im Disputieren und Widerlegen geschickt sind; die Brachmanen werden von jenen als Aufschneider und Narren verlacht, daß sie Physiologie und Astronomie studieren. Von diesen werden die einen ‚die in Bergen lebenden' (ὀρεινούς), die anderen ‚nackte' (γυμνήτας), andere ‚die in Städten lebenden' (πολιτικούς) und ‚Nachbaren' (προσχωρίους) genannt. . . . Die Nackten aber leben, wie der Name besagt, nackt, meistenteils unter freiem Himmel, Enthaltsamkeit übend, wie wir früher gesagt haben, bis zu 37 Jahren." McCrindle[2] glaubt, daß Pramnai für Sramanai, die buddhistische Sekte, stehe; eine Verschreibung ist nicht wahrscheinlich, dagegen spricht auch die sonstige Form Σαρμᾶναι oder Σαρμαναῖοι. Doch müssen auch diese nackten Asketen keine Jaina gewesen sein; die Rückbeziehung des Strabo auf das 37 Jahre dauernde Asketenleben (XV, p. 712) könnte auf Brahmanen deuten, jedoch sind die griechischen Berichte zu verworren, um wörtlich verwendet werden zu können. Und doch wird zum Teil die Annahme, daß auch Jaina unter den nackten Asketen zu verstehen sind, durch eine andere Quelle wahrscheinlich.

Es ist das Zeugnis des Hesych, der s. v. Γεννοί· οἱ Γυμνοσοφισταί diese Annahme rechtfertigt. Gray und Schuyler[3] haben in Γεννοί das Wort jaina erkannt, und zwar hätte unter Prākritcinfluß für die Gemination der Konsonanten eine Kürzung des Diphthonges ai > i, ĕ stattgefunden, wozu jina im Mahāvastu und jiṇa Māhār. zu vergleichen wäre. Man hat dem nicht widersprochen; ob wirklich ein Prākriteinfluß vorliegt, wird sich

[1] Fg. 34 = Strabo XV, p. 714.

[2] Ancient India p. 76, n. 2; vgl. Colebrooke, Misc. Essays vol. II, p. 179 ff.

[3] AJPh XXII (1901), p. 197. — Der Herausgeber des Hesych. M. Schmidt, bemerkt p. 423,65: ‚Γυμνοί vel Σεμνοί coll. Diog. L. I,1, ubi Gymnosophistae audiunt.' In der editio minor (Jenae MDCCCLXVII) p. 342 erklärte er bereits: Γεννοί ‹Jaina› οἱ Γυμνοσοφισταί.

kaum entscheiden lassen; es scheint vielmehr, als wären die indischen Wörter nicht immer nach gewissen Regeln ins Griechische übertragen worden, sondern sie wurden, wie man sie hörte oder mißverstand, nach dem griechischen Lautbestand geschrieben.[1] Ob Hesych diese Glosse dem Megasthenes verdankt, ist nicht zu entscheiden; jedenfalls wird man bei Hesych die Digambara[2]-Sekte erkennen dürfen. Aber derselbe Hesych sagt s. v. Βραχμᾶνες· οἱ παρ' Ἰνδοῖς Γυμνοσοφισταί καλούμενοι. Diese Glosse ist ein Beleg dafür, daß es einerseits brahmanische nackte Asketen gegeben hat, andererseits, daß die Griechen mit dem Ausdruck Γυμνοσοφισταί unterschiedslos Asketen jeglicher Richtung bezeichnet haben. Suidas, der Lexikograph des 10. Jahrhunderts, gebraucht das Wort überhaupt für Philosophen, s. v. Γυμνοσοφισταί· παρὰ Βαβυλωνίοις οἱ φιλόσοφοι, καὶ παρὰ Ἀσσυρίοις; Clemens Alexandrinus teilt (Strom. I, XV, 71, 5) die Gymnosophisten in Sarmanen und Brachmanen. Das geht dann soweit, bis man aus den Gymnosophisten — wie aus den Brahmanen, den Maurya, bei Steph. Byz. s. vv. — eine Völkerschaft macht.[3] Bezüglich Megasthenes läßt sich also etwa sagen: ausdrücklich von der Jaina-Religion hat Megasthenes nicht berichtet, doch dürfte er unter die nackten Asketen auch die jinistischen gerechnet haben; falls Hesychs Glosse auf Megasthenes zurückgeht, hat letzterer auch den Namen der Jaina gekannt; Näheres über die Jaina-Religion weiß Megasthenes nicht.

Kennt das Arthašāstra die Jaina, erwähnt Kauṭilya etwas von ihnen?

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Arthašāstra in wissenschaftlicher und sozialer Hinsicht auf dem brahmanischen Standpunkt, dem dharma, steht; aber nicht so eindeutig läßt sich das ohne eingehendere Untersuchung für die Religion behaupten; wenn der Schein nicht trügt, liegt im Arthašāstra

---

[1] Zur Klarstellung einer solchen Frage ist die Heranziehung der gesamten einschlägigen griechischen Literatur erforderlich; einen wertvollen Beitrag liefert Jules Bloch, Mélanges Lévi, Paris 1911, p. 1/16.

[2] ‚Die die Himmelsgegenden zur Kleidung haben'; vgl. G. Bühler, Die feierliche Sitzung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften am 26. Mai 1887, Wien 1887, S. 82.

[3] Ptolem. Geogr. VII, 1, 51; vgl. Lassen, Ind. Alt. III, S. 148 f.; Wecker Sp. 1276.

ein gut Teil Mischreligion vor, d. h. Volksglauben und Lokalgötter neben ausgebildetem Brahmanismus.

Für die Frage nach dem Jinismus bei Kauṭilya handelt es sich um die 55, 19/56, 1 genannten Gottheiten: Aparājita,[1] Apratihata, Jayanta, Vaijayanta. Shamasastry zitiert[2] dazu aus dem Uttarādhyayanasūtra diese fünf Anuttara-Götter: Vijaya, Vaijayanta, Jayanta, Aparājita, Sarvārthasiddhiga, und Sorabji[3] bemerkt zur Kauṭilyastelle: ‚These are all Jaina deities, a fact very noticeable.' Kauṭilya fordert (56, 1) neben Tempeln brahmanischer oder sektarischer Götter (55, 19/56, 1) in der Mitte der Festung Kapellen für jene vier Gottheiten. Ob diese wirklich die Anuttara-Götter sind, ist nicht so sicher zu entscheiden, weil die Reihenfolge ihrer Aufzählung eine feste[4] zu sein scheint, die Zahl fünf sicher eine stetige ist, während Kauṭilya nur vier und diese in einer anderen Reihenfolge erwähnt. Ferner stimmen nicht alle Namen; endlich sind einige als Namen brahmanischer Götter belegbar, wenn auch nicht als deren gewöhnliche Namen. Aber diesen Einwand, daß es merkwürdig wäre, wenn Kauṭilya brahmanische Götter bei ihrem ungewöhnlichen Namen genannt hätte, kann man durch die Analogie widerlegen, daß Kauṭilya statt Indra Šacīnātha, statt Varuṇa Mahākaccha sagt (206, 10).

Im Folgenden soll eine Übersicht über diese vier, angeblich jinistischen Gottheiten, wieweit sie als brahmanische belegbar sind, gegeben werden.

Aparājita. Nach Hemacandra[5] ist Aparājita ein Beiname des Viṣṇu; nach š. 40 (zu 200, 68) der des Šiva; nach Harivaṃša und Viṣṇupurāṇa[6] bezeichnet Aparājita auch einen der Rudras, endlich erscheint der Name unter den Anuttara-Gottheiten. Daß einer der Rudras genannt sei, an erster Stelle, ohne die übrigen, wobei diese Bezeichnung nur nach den beiden späten Texten belegbar ist, ist nicht anzunehmen. Šiva scheidet,

[1] So nach Sor. p. 9 und Jolly, ZDMG 71, S. 228.

[2] Text p. 55, n. 1.

[3] p. 9. Auch H. Jacobi stimmt dem zu (ZDMG 74 [1920], S. 254 f.).

[4] So auch bei Hemacandra, Abhidh. Schol. 94, wo die fünfte Gottheit °sarvārthasiddhi heißt. Vgl. H. Jacobi, ZDMG 60 (1906), S. 321; Th. Zachariae, Beiträge zur indischen Lexicographie S. 50.

[5] Abhidh. šeṣa 66 zu 219, 13

[6] S. P.W. s. v. 2

da 55, 19 selbst genannt, aus; es bleibt nur die Wahl zwischen Viṣṇu und einer Jaina-Gottheit.

Apratihata. Nach P.W. ist Apratihata nicht als brahmanische Gottheit belegt; in der Liste der Jaina-Götter tritt der Name auch nicht auf.

Jayanta. Jayanta ist der Sohn, den Śacī dem Indra gebar;[1] als Beiname des Śiva kommt er nicht in Betracht. Das Wort wird auch von einem der Rudras gebraucht, aber die Namen der anderen Rudras[2] weichen von denen bei Kauṭilya ab; nach Hopkins[3] wäre Jayanta im Mhbh. XIII, 150, 15 Soma. Den Sohn Indras hier anzunehmen, ohne daß Indra genannt ist, scheint unangebracht, aber noch wahrscheinlicher zu sein, als daß einer der Rudras damit bezeichnet ist. Als Name einer Jaina-Gottheit ist Jayanta belegt.

Vaijayanta. Hemacandra gibt (š. 62 zu 209, 90) Vaijayanta als Beinamen des Skanda, des Kriegsgottes; daneben ist er eine Jaina-Gottheit; Skanda kommt 56, 2 unter dem Namen Senāpati vor.

Es ist somit keiner der vier Namen eindeutig als Bezeichnung für eine jinistische Gottheit anzusprechen, Apratihata überhaupt nicht belegt. Vielleicht liegt die Erklärung dieser vier Namen im Arthaśāstra selbst: der Bedeutung nach sind sie Synonyma: ‚Nicht-Überwundener', ‚Nicht-Zurückgeschlagener', Jayanta etwa ‚Sieger', Vaijayanta etwa ‚Siegbringer'.[4] Die Kapellen dieser Gottheiten stehen in der Mitte der Festung, die Götter könnten somit Kriegsgottheiten, die den Sieg verleihen sollen, sein. So wie die Beschreibung der Anlagen einer Festung bei Kauṭilya nicht Theorie, sondern der Wirklichkeit entnommen sein dürfte, sind vielleicht auch diese vier Kriegsgötter lokale Gottheiten einer bestimmten Festung. Dafür spricht auch, daß die Namen auf einen Kampf sich beziehen, daß der Kriegsgott Skanda 56, 2 genannt ist. 56, 1 f. heißt es: ‚In den Hallen

[1] Zu den im P.W. s. v. angeführten Stellen noch Halāy. Abhidh. I, 55.

[2] E. W. Hopkins, Epic Mythology (Grundriß III, 1 B), Straßburg 1915, p. 173.

[3] A. a. O. p. 82.

[4] Draupadī gibt Mhbh. IV, 23, 12 als Namen der angeblichen Gandharven an: Jaya, Jayanta, Vijaya, Jayatsena, Jayadbala.

(Kapellen) und Tempeln soll er nach der Vorschrift Lokalgottheiten aufstellen'; vielleicht sind diese nur besondere Lokalgottheiten außer den vier kriegerischen. Im übrigen wird es sich bei Bestimmung der Religion des Arthašastra noch um jene zahlreichen Namen (von Dämonen? Gottheiten?) handeln, die 412, 7 f.; 417, 18/20; 418, 11; 419, 1, 5 f., 16/20; 420, 10; 421, 1 f. genannt sind.

Ergebnis (b): Es ist wahrscheinlich, daß Megasthenes unter den Asketen auch die jinistischer Richtung gemeint hat; falls Hesychs Glosse über die Jaina auf Megasthenes zurückgeht, so hat der letztere auch den Namen gekannt, jedoch hat er nichts Näheres über die Jaina berichtet. Im Arthašastra scheinen lokale Kriegsgottheiten vorzuliegen; keineswegs sind die 55, 19 vorkommenden Namen mit Sicherheit als die von Jaina-Gottheiten in Anspruch zu nehmen.

Überblick.

Für die zusammenfassende Beurteilung des Vergleiches zwischen Megasthenes und Kauṭilya kommen zwei Punkte in Betracht: die Glaubwürdigkeit des Megasthenes und die angenommene Gleichzeitigkeit der Werke beider Autoren.

Die Glaubwürdigkeit des Megasthenes ist keine absolute; ausgeschieden von einer Beurteilung sind schon durch die Materie seine Nachrichten über den Mythos (Dionysos: Fg. 1, 25/33; 1 B; 41, 1/2; 46, 5/7; 47, 5/7; 50, 2/9 usw.; Herakles: Fg. 1, 34/37; 41, 3; 46, 8/10; 47, 8/10; 50, 13/17 usw.), über Geographie [1] und Geschichte (Fg. 1, 32; 46, 1/4; 47, 1/4; 50, 25/27 usw.). Die Darstellung des Megasthenes ist gekennzeichnet durch: Idealisierungen (S. 42, 72, 90, 109, 127, 163, 175, 205), durch realistische Züge (S. 65, 73 f., 79, 84, 123 f., 137, 139); letztere bieten Details (S. 29, 50 f., 54 f., 78, 141, 204 ff.) und sind durch die Überlieferung indischer Wörter (S. 46, Anm. 3, 71, 118, vielleicht 191 f., 293 f.) wertvoll. Neben offenbaren Übertreibungen (S. 38 f., 207, vielleicht 163, 205) finden sich unrichtige Verallgemeinerungen (S. 58, 66, 91, 113) und Mißverständnisse, die zum

[1] S. Index II Geographicus p. 181/185 und Index III s. v. Indiae (p. 190) bei Schwanbeck.

Teil den Ausschreibern des Autors zur Last zu legen sind (S. 59, 118, 128, 223, 285); seine Benützer haben vielleicht auch Textänderungen verschuldet (S. 234). Möglicherweise unterlag Megasthenes literarischer Beeinflussung (S. 123, 234 f.) oder er, bezw. seine Benützer haben Einrichtungen des Auslandes auf Indien übertragen (S. 18, 21, 129, 192 f., 252). Einige Momente deuten auf die Beschränktheit seiner Informationsquellen (S. 66, 91, 113), auf die geringe Kenntnis des Landes (S. 194 f.)[1] und die Verständnislosigkeit gegenüber den tieferen Motiven indischen Lebens (S. 68). Der Bericht des Megasthenes scheint auch Spuren von Schematisierung aufzuweisen (S. 266, 277); einige Punkte konnten nicht verglichen werden, da sie in der einen oder anderen Quelle unbelegt sind (S. 32, 36, 50 f., 52, 54, 57, 75, 79, 83, 87, 155, 202, 207, 223 f., 235 f., 254 ff., 270, 277, 284, 290, 292).

Da sich die Indika des Megasthenes auf die Zeit Candraguptas, lokal auf Pāṭaliputra beziehen, andererseits Kauṭilya der Minister dieses Königs gewesen sein soll, so müßte die Abfassung beider Werke in den ungefähr gleichen Zeitraum der Wende vom vierten zum dritten Jahrhundert v. Chr. fallen. Demnach müssen, da der indische Autor in den verwaltungstechnischen Abschnitten im wesentlichen die Einrichtungen seiner Zeit wiedergegeben haben wird, starke Differenzen gegen eine Gleichzeitigkeit beider Quellen, damit gegen die Echtheit des Arthašāstra als Werk Kauṭilyas sprechen.

Übereinstimmungen.

Mit dem ‚Königsweg' bei Megasthenes ist die Handelsstraße (vaṇikpatha) bei Kauṭilya zu identifizieren (S. 18), die Landmessung ist, wenn auch nicht so allgemein wie in Ägypten, im Dorfgebiete zu belegen (S. 22, 236), die Bewässerung durch Kanäle wird bestätigt (S. 26 f.), ebenso Indiens Fruchtbarkeit (S. 28). Kauṭilya fordert die Lage einer Festung am Flusse, neben anderen Formen die viereckige; beides berichtet Megasthenes von Pāṭaliputra (S. 31); falls Arrian wirklich eine Mauer gemeint hat, entspricht ihr der prākāra (S. 36); die Schieß-

[1] Daß er nicht viel von Indien gesehen habe, macht Arrian (Ind. V, 3) dem Megasthenes zum Vorwurf; vgl. Schwanbeck p. 59 f.

scharten sind, wenn auch besser ausgebaut, belegbar (S. 37), die Ableitung der Wässer der Stadt ist nach Kauṭilya wahrscheinlich (S. 37). Die prasischen Elefanten werden übereinstimmend als die besten angegeben (S. 48), die Höhe der Elefanten stimmt ungefähr (S. 49); nachweisbar ist die Benützung von Fußfesseln, Säulen und weiblichen Elefanten zur Bändigung und Abrichtung der Elefanten (S. 55); wahrscheinlich sind die bei Megasthenes berichteten Heilmittel (S. 56). Durch die übrige Literatur und durch das Arthašāstra ist die Polygamie und die Sehnsucht nach Nachkommenschaft bestätigt (S. 68 f.). Bezüglich des Königs läßt sich in der Massage die Nachricht des Megasthenes durch Kauṭilya zum Teil belegen (S. 74), im übrigen nur in vereinzelten Zügen (S. 77, 87, 95, 98, 106). Soweit die Angaben des Megasthenes über die sieben Teile mit dem Arthašāstra vergleichbar sind, zeigen jene über die Landleute und Spione die meiste, wenn auch nur eine allgemeine Übereinstimmung (S. 129, 175); für die Krieger können Megasthenes' Bemerkungen nach dem Arthašāstra als glaubwürdig gelten (S. 162 f.). In den Beratungskörpern läßt sich eine entfernte Parallele erkennen (S. 188). Bezüglich der αὐτόνομοι πόλεις läßt sich nur vermutungsweise eine ungefähre Übereinstimmung aufzeigen (S. 232). In dem Berichte über das Beamtenwesen kann nur das Detail entscheiden, eine allgemeine Übereinstimmung ist nicht zu bemerken.

Verschiedenheiten.

Nach dem Arthašāstra gibt es im Gegensatz zu den diesbezüglichen Nachrichten des Megasthenes keine Meilensteine (S. 21), keine Zuteilung des Wassers, da private Wasserwerke bestehen (S. 26 f., 240 f.). Für eine Festung wird die Verwendung von Holz verboten und nur Steinmaterial, auch eine Steinmauer ist nachweisbar (S. 34), obgleich die Ausgrabungen auf Holzüberreste aus der Mauryazeit gestoßen sind; die Festungsgräben sind wesentlich verschieden (S. 38 f.). Steinbau ist im Arthašāstra nachweisbar, Holzbau in größerem Ausmaß nicht (S. 45). Bei den Elefanten sind die Beamten und Diener zahlreicher (S. 53 f.), ihre Pflege ausgebildeter (S. 54); ein Elefanten- und Pferdemonopol besteht nach dem Arthašāstra nicht (S. 60). Der Metallreichtum Indiens nach Megasthenes' Berichten bleibt

hinter jenem nach dem Arthašāstra weit zurück, vor allem ist die Technik, die chemische Bearbeitung der Metalle, die zahlreichen damit beschäftigten Betriebe und die hierfür bestehenden vielfachen Beamtungen ein fortgeschrittenerer Zug, als er in den nach Megasthenes anzunehmenden Verhältnissen besteht (S. 63 f.). In den Nachrichten über den König weiß Megasthenes bezüglich der Leibwache fast nichts von dem, was Kauṭilya von ihr sagt, der mit den bogentragenden Frauen im Palaste an die Zeit des klassischen Dramas erinnert (S. 77, vgl. 87, 116). Als Richter tritt der König bei Kauṭilya nicht auf, hingegen bestehen richterliche Instanzen (S. 80, 201 f.); ein Ausgang zum Opfer ist nicht zu belegen (S. 83), die Straßenabsperrung bei anderen Ausgängen ist wesentlich verschieden, auch kennt Megasthenes den ‚Königsweg' (rājamarga) nicht (S. 84); die Auszüge zur Jagd in der geschilderten Weise sind nicht belegbar (S. 86 f.), die Jagd selbst nur in der Umhegung des Jagdplatzes (S. 87); bogentragende Frauen treten nur im Palaste auf, sonst umgeben den König überall Heeresabteilungen (S. 77, 87, 106 f.). Die Einkünfte des Königs sind bei Kauṭilya mannigfaltiger und entwickelter als bei Megasthenes (S. 98). Über die Sklaverei berichtet Megasthenes Widerspruchsvolles (S. 115).

Bei den Landwirten, Hirten und Jägern sind die Verhältnisse von denen nach Megasthenes vielfach verschieden (S. 129, 134, 136); bei den Gewerbetreibenden zeigt das Arthašāstra die Existenz eines ausgebreiteten Handwerkerstandes, zum Teil einer Großindustrie, wie bei den Kaufleuten die eines Großkaufmannstandes gegenüber den primitiveren Verhältnissen bei Megasthenes (S. 147 f., 261); mit den Leiturgien, die als Arbeitsleistungen für den König zu verstehen sein dürften, gehört Megasthenes in die Zeit der Dharmašāstras (S. 148), während die Steuerleistungen nach dem Arthašāstra moderner sind. Von der Heeresorganisation, von den höheren Offizieren, von der Administration, die von der Führung der Truppen geschieden ist, weiß Megasthenes nichts; seine Angaben über die militärischen Funktionäre sind gering (S. 150 ff.). Die Spione sind im Arthašāstra in ein ausgebreitetes System gebracht, einzelne Gruppen mit den von Megasthenes erwähnten zu belegen, sonst aber weit zahlreicher (S. 175). Bei den obersten Beamten und Würdenträgern läßt sich der dürftige Bericht des Megasthenes

schwer mit der hohen Beamtenorganisation des Arthašāstra vergleichen, sei es, daß Megasthenes zu wenig gesehen oder berichtet hat (S. 188, 196), sei es, daß zeitliche Unterschiede der Grund sind (S. 201 f.). Im Rechtswesen findet sich eine Scheidung von Zivil- und Polizeirecht (S. 201 f.), im Finanzwesen ist die Organisation wesentlich von der nach Megasthenes verschieden (S. 219 f.).

Bei den Landbeamten zeigen die abweichenden Verhältnisse und eine andere Einteilung der betreffenden Befugnisse weitgehende Unterschiede, vor allem gibt es eine Landbehörde mit geteilten Agenden nicht, wie überhaupt die Kollegialität der indischen Beamtung fremd ist (S. 247). Die Stadtbeamten sind gänzlich verschieden von denen bei Megasthenes, bei dem, soweit belegbar, unzusammenhängende Beamtungen zu einer Synarchie vereinigt sind (S. 263 f, 266). Bei den Militärbeamten ist eine schematische Darstellung zu erkennen, die mit den Verhältnissen des Arthašāstra auf dem Gebiete der Heeresadministration nicht vereinbar ist; von den organisatorischen Bemerkungen sind einige belegbar, zum größeren Teil nicht nachweisbar und einige kaum wahrscheinlich (S. 277).

Die Religion kann ihrem Charakter nach und wegen der dürftigen Bemerkungen im Arthašāstra wie bei Megasthenes nichts Entscheidendes beitragen, wiewohl sich auch hier Unterschiede ergeben (S. 284 f., 290).

Schon zahlenmäßig ergibt sich, daß die Verschiedenheiten zwischen Megasthenes und Kauṭilya die Übereinstimmungen überwiegen. Wichtig jedoch ist der Charakter der Übereinstimmungen: es sind fast durchwegs allgemeine, in der Natur (wie: die Bewässerung, die Fruchtbarkeit durch doppelte Ernten), in den Einrichtungen (wie: die Lage der Festung, die durch die Örtlichkeit gegeben ist, die Schießscharten, die Wasserableitung, die Abrichtung der Elefanten), im Leben (wie: die Polygamie, die Sehnsucht nach Nachkommenschaft auf Grund eines religiösen Motivs), in der orientalischen Regierungsweise (wie: das Königsleben, die Spione) begründete Zustände, die mit demselben Recht — wenigstens ohne größere Modifikationen — für heute geltend berichtet werden könnten. Ein anderer Charakter kommt den Verschiedenheiten zu: hier zeigen sich in Details Abweichungen (wie: die Jagd, Straßenabsperrung), aber

insbesondere in der Verwaltung des Staates, in den Verhältnissen der Gesellschaft und in dem Stande der Kultur; in diesen Punkten ist Megasthenes dem Dharmašāstra näherzurücken als dem Arthašāstra. Nach all dem ist bei einer näheren Gegenüberstellung des Berichtes des Megasthenes mit dem Arthašāstra von einer Übereinstimmung, wie sie manche Forscher behauptet haben, nicht die Rede. Damit wird die Gleichzeitigkeit der beiden Quellen unwahrscheinlich und die Autorschaft des Ministers Candraguptas für das Arthašāstra zweifelhaft.

Anhang I.

Konkordanz der Schwanbeckschen[1] und Müllerschen[2] Fragmentsammlung des Megasthenes.

	Schwanbeck Fg.	Müller Fg.
iodors Epitome	Fg. 1 (Diodor II, 35/42)	Fg. 1
1. Buch	1 B (Diodor III, 63)	—
	2 (Arrian, Anab. V, 6, 2/8)	2
	3 (Arrian, Ind. II, 1/7)	—
	4 (Strabo XV, p. 689)	3
	5 (Strabo II, p. 69)	4
	6 (Strabo XV, p. 689/690)	3 (p. 408 b)
	7 (Strabo II, p. 68/69)	5
	8 (Arrian, Ind. III, 7/8)	6
	9 (Strabo II, p. 76)	7
	10 (Plinius NH VI, 69)	8
	11 (Strabo XV, p. 693)	9
	12 (Strabo XV, p. 703)	10
	13 (Aelian NA XVII, 39)	11
	13 B (Aelian NA XVI, 10)	11 (p. 411 a)
	14 (Aelian NA XVI, 41)	12
	15 (Strabo XV, p. 710/711)	13
	15 B (Aelian NA XVI, 20/21)	13 (p. 411 f.)
	16 (Plinius NH VIII, 36)	14
	17 (Aelian NA VIII, 7)	15
	18 (Plinius NH VI, 81)	16
	19 (Antigonos Karyst.[3] 132)	17

[1] Megasthenis Indica. Fragmenta collegit commentationem et indices addidit E. A. Schwanbeck Dr. phil. Bonnae MDCCCXLVI, p. 85/178.

[2] Fragmenta Historicorum Graecorum collegit, disposuit, notis et prolegomenis illustravit, indicibus instruxit Carolus Müllerus; volumen secundum, Parisiis M DCCC LIII, p. 402/439; bei den Seitenzahlen bezeichnet a die erste, b die zweite Spalte.

[3] Rerum naturalium scriptores Graeci minores ed. O. Keller, Lipsiae MDCCCLXXVII, p. 33.

	Fg. 20 (Arrian, Ind. IV, 2 13)	Fg. 18
	20 B (Plinius NH VI, 64/65)	18 (p. 414 a)
	21 (Arrian, Ind. VI, 2/3)	19
	22 (Anecd. gr. Boissonade I, p. 419)	—
	23 (Strabo XV, p. 703)	19 (p. 416)
	24 (Arrian, Ind. V, 2)	18 (p. 413 f.)
2. Buch	25 (Strabo XV, p. 702)	25
	26 (Arrian, Ind. X)	26
	27 (Strabo XV, p. 709/710)	27
	27 B (Aelian VH IV, 1)	—
	27 C (Nikolaos Damaskenos Fg. 143)	—
	27 D (Nikolaos Damaskenos Fg. 143)	—
	28 (Athenaios IV, p. 153 d e)	28
	29 (Strabo XV, p. 711)	30
	29* (Strabo II, p. 70)	29
	30 (Plinius NH VII, 22/29)	31, 33
	30 B (Solinus LII, 26/30)	32
	31 (Plutarch, De facie in orbe lunae 24, p. 938 C)	34
3. Buch	32 (Arrian, Ind. XI/XII)	35
	33 (Strabo XV, p. 703 f., 707)	36
	34 (Strabo XV, p. 707/709)	36 a
	35 (Aelian NA XIII, 9)	36 a (p. 431 a, b)
	36 (Strabo XV, p. 704/705)	37
	37 (Arrian, Ind. XIII/XIV)	38
	37 B (Aelian NA XII, 44)	38 (p. 434 a)
	38 (Aelian NA XIII, 7)	38 (p. 434 a)
	39 (Strabo XV, p. 705 f.)	39
	40 (Arrian, Ind. XV, 5/7)	39 (p. 434 b)
	40 B (Dio Chrysostomos XXXV, 23 f.)	39 (p. 434 b)
	41 (Strabo XV, p. 711/714)	40
	42 (Clem. Alex. Strom I, XV, 72, 4 f.)	41
	42 B (Eusebios,[1] Praep. ev. IX, 6 B, Sp. 693)	41
	42 C (Kyrillos[2] c. Julian. IV, Sp. 705 C)	—
	43 (Clem. Alex. Strom I, XV, 71, 5 f.)	41 (p. 437 a)

[1] Migne, Patrologia graeca 21.

[2] Migne, Patrologia graeca 76.

	Fg. 44 (Strabo XV, p. 718)	Fg. 42
	45 (Arrian, Anab. VII, 2, 2/4)	43 (nur VII, 2, 4)
4. Buch	46 (Strabo XV, p. 686/688)	20 (XV, p. 686/687)
	47 (Arrian, Ind. V, 4/12)	21
	48 (Joseph.[1] c. Apion. I, 20, 144)	—
	48 B (Joseph.[2] Ant. Ind. X, 11, 1)	22
	48 C (Zonaras[3] III, 4, 122 D)	—
	48 D (Georg. Synkellos,[4] p. 221 D)	22 (p. 417 a, b)
	49 (Abydenos ap. Euseb. Praep. ev. IX, 41 A, Sp. 761)	—
	50 (Arrian, Ind. VII/IX)	23
	50 B (Plinius NH IX, 111)	23 (p. 419 a, n.*)
	50 C (Plinius NH VI, 59; Solin. LII, 5)	23 (p. 419 b, n.*)
	51 (Phlegon,[5] mirab. 33)	24
Fg. inc.	52 (Aelian NA XIII, 8)	—
	53 (Aelian NA III, 46)	—
	54 (Hippolytos,[6] Philos. 24)	—
	55 (Palladius,[7] De Bragm.)	—
	55 B (Ambrosius,[8] De moribus, Sp. 1171 B—1175 D)	—
	56 (Plinius NH VI, 63/80)	—
	56 B (Solinus LII; 6/17)	—
	57 (Polyaen. Strateg. I, 1, 1/3)	—
	58 (Polyaen. Strateg. I, 3, 4)	24 (p. 420 a, b)
	59 (Aelian NA XVI, 2/22)	—

[1] Recogn. S. A. Naber, Bibl. Teubn. MDCCCXCVI.
[2] Recogn. S. A. Naber, Bibl. Teubn. MDCCCLXXXIX.
[3] Ed. L. Dindorfius, Bibl. Teubn. MDCCCLXVIII.
[4] Ex recensione Guilielmi Dindorfii, Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae I, Bonnae MDCCCXXIX.
[5] Paradoxographoi ed. A. Westermann, Brunsvigae 1839, p. 141.
[6] Omnium haeres. refut. ed. E. Miller, Oxonii MDCCCLI, p. 28/30; H. Diels, Doxographi Graeci, Berolini MDCCCLXXIX, p. 573 f.
[7] Palladius, De gentibus Indiae et Bragmanibus. Londini M DC LXV.
[8] Migne, Patrologia latina 17.

Anhang II.

Text der übersetzten Stellen aus den Fragmenten des Megasthenes.

I. Teil.

1. Straße (S. 17).

Fg. 4, 3 (= Strabo [ed. Aug. Meineke, editio stereotypa Bibl. Teubn. MCMIX/MCMXIII] XV, p. 689): μῆκος δὲ τὸ ἀπὸ τῆς ἑσπέρας ἐπὶ τὴν ἕω· τούτου δὲ τὸ μὲν μέχρι Παλιβόθρων ἔχοι τις ἂν βεβαιοτέρως εἰπεῖν· καταμεμέτρηται γὰρ σχοινίοις καὶ ἔστιν ὁδὸς βασιλικὴ σταδίων μυρίων.

2. Meilensteine (S. 18).

Fg. 34, 3 (= Strabo XV, p. 708): ὁδοποιοῦσι δὲ καὶ κατὰ δέκα στάδια στήλην τιθέασι τὰς ἐκτροπὰς καὶ τὰ διαστήματα δηλοῦσαν.

3. Landmessung (S. 22).

Fg. 34, 1 (= Strabo XV, p. 707): ὧν οἱ μὲν ποταμοὺς ἐξεργάζονται καὶ ἀναμετροῦσι τὴν γῆν ὡς ἐν Αἰγύπτῳ.

4. Bewässerung (S. 22).

Fg. 34, 1 (= Strabo XV, p. 707): καὶ τὰς κλειστὰς διώρυγας, ἀφ' ὧν εἰς τὰς ἐχετείας ταμιεύεται τὸ ὕδωρ, ἐπισκοποῦσιν ὅπως ἐξ ἴσης πᾶσιν ἡ τῶν ὑδάτων παρείη χρῆσις.

5. Zwei Ernten (S. 27).

Fg. 1, 5 (= Diodor [recognovit F. Vogel, Bibl. Teubn. MDCCCLXXXVIII] II, 35, 3): τὰ πολλὰ δὲ τῆς χώρας ἀρδεύεται, καὶ διὰ τοῦτο διττοὺς ἔχει τοὺς κατ' ἔτος καρπούς.

Fg. 1, 11 (= Diodor II, 36, 4): διττῶν γὰρ ὄμβρων ἐν αὐτῇ γινομένων καθ' ἕκαστον ἔτος, τοῦ μὲν χειμερινοῦ, καθὰ παρὰ τοῖς ἄλλοις, ὁ σπόρος τῶν πυρίνων γίνεται καρπῶν, τοῦ δ' ἑτέρου κατὰ τὴν θερινὴν τροπὴν [καθ' ἣν] σπείρεσθαι συμβαίνει τὴν ὄρυζαν καὶ τὸν βόσπορον, ἔτι δὲ σήσα-

μον καὶ κέγχρον· κατὰ δὲ τὸ πλεῖστον ἀμφοτέροις τοῖς καρποῖς οἱ κατὰ τὴν Ἰνδικὴν ἐπιτυγχάνουσι.

Fg. 11 (Strabo XV, p. 693): Μεγασθένης δὲ τὴν εὐδαιμονίαν τῆς Ἰνδικῆς ἐπισημαίνεται τῷ δίκαρπον εἶναι καὶ δίφορον· καθάπερ καὶ Ἐρατοσθένης ἔφη, τὸν μὲν εἰπὼν σπόρον χειμερινὸν τὸν δὲ θερινόν.

6. Die Festung Pali(m)bothra (S. 29).

Fg. 25,2 (= Strabo XV, p. 702): Ἐπὶ δὲ τῇ συμβολῇ τούτου τε καὶ τοῦ ἄλλου ποταμοῦ [Ἐραννοβόα] τὰ Παλίβοθρα ἱδρῦσθαι σταδίων ὀγδοήκοντα τὸ μῆκος πλάτος δὲ πεντεκαίδεκα ἐν παραλληλογράμμῳ σχήματι, ξύλινον περίβολον ἔχουσαν κατατετρημένον ὥστε διὰ τῶν ὀπῶν τοξεύειν· προκεῖσθαι δὲ καὶ τάφρον φυλακῆς τε χάριν καὶ ὑποδοχῆς τῶν ἐκ τῆς πόλεως ἀπορροιῶν.

Fg. 26 (= Arrian, Ind. [recogn. R. Hercher, edenda curavit A. Eberhard, Bibl. Teubn. MDCCCLXXXV] X, 2/8): . . . πολίων δὲ ἀριθμὸν οὐκ εἶναι ἂν ἀτρεκὲς ἀναγράψαι τῶν Ἰνδικῶν ὑπὸ πλήθεος. **[1] ἀλλὰ γὰρ ὅσαι παραποτάμιαι αὐτέων ἢ παραθαλάσσιαι, ταύτας μὲν ξυλίνας ποιέεσθαι· οὐ γὰρ ἂν ἐκ πλίνθου ποιεομένας διαρκέσαι ἐπὶ χρόνον τοῦ τε ὕδατος εἵνεκα τοῦ ἐξ οὐρανοῦ καὶ ὅτι οἱ ποταμοὶ αὐτοῖσιν ὑπερβάλλοντες ὑπὲρ τὰς ὄχθας ἐμπιμπλᾶσι τοῦ ὕδατος τὰ πεδία. ὅσαι δὲ ἐν ὑπερδεξίοισί τε καὶ μετεώροισι τόποισι καὶ τούτοισι ψιλοῖσιν ὡκισμέναι εἰσί, ταύτας δὲ ἐκ πλίνθου τε καὶ πηλοῦ ποιέεσθαι. μεγίστην δὲ πόλιν ἐν Ἰνδοῖσιν εἶναι τὴν Παλίμβοθρα καλεομένην, ἐν τῇ Πρασίων γῇ, ἵνα αἱ συμβολαί εἰσι τοῦ τε Ἐραννοβόα ποταμοῦ καὶ τοῦ Γάγγεω· τοῦ μὲν Γάγγεω, τοῦ μεγίστου ποταμῶν· ὁ δὲ Ἐραννοβόας τρίτος μὲν ἂν εἴη τῶν Ἰνδικῶν ποταμῶν, μέζων δὲ τῶν ἄλλῃ καὶ οὗτος. ἀλλὰ συγχωρέει τῷ Γάγγῃ, ἐπειδὰν ἐμβάλῃ ἐς αὐτὸν τὸ ὕδωρ. καὶ λέγει Μεγασθένης, μῆκος μὲν ἐπέχειν τὴν πόλιν κατ' ἑκατέρην τὴν πλευρὴν ἵναπερ μακροτάτη αὐτὴ ἑωυτῆς ὡκίσται ἐς ὀγδοήκοντα σταδίους, τὸ δὲ πλάτος ἐς πεντεκαίδεκα. τάφρον δὲ περιβεβλῆσθαι τῇ πόλι τὸ εὖρος ἑξάπλεθρον, τὸ δὲ βάθος τριήκοντα πήχεων· πύργους δὲ ἑβδομήκοντα καὶ πεντακοσίους ἔχειν τὸ τεῖχος καὶ πύλας τέσσαρας καὶ ἑξήκοντα.

7. Unbewachte Häuser und Baumaterial (S. 41).

Fg. 27,6 (= Strabo XV, p. 709): καὶ τὰ οἴκοι δὲ τὸ πλέον ἀφρουρεῖν.

[1] Nach Hercher befindet sich hier eine Lücke, vgl. den kritischen Apparat p. XV.

II. Teil. Königliche Betriebe.

1. Gestüte.

A. Der Elefant.

a) (S. 47 f.) Fg. 1, 16 (= Diodor II, 37, 2 f.): οὗτος δὲ τὸ πλάτος γινόμενος σταδίων τριάκοντα φέρεται μὲν ἀπὸ τῆς ἄρκτου πρὸς μεσημβρίαν, ἐξερεύγεται δ' εἰς τὸν ὠκεανόν, ἀπολαμβάνων εἰς τὸ πρὸς ἕω μέρος τὸ ἔθνος τὸ τῶν Γανδαριδῶν, πλείστους ἔχον καὶ μεγίστους ἐλέφαντας. διὸ καὶ τῆς χώρας ταύτης οὐδεὶς πώποτε βασιλεὺς ἔπηλυς ἐκράτησε, πάντων τῶν ἀλλοεθνῶν φοβουμένων τό τε πλῆθος καὶ τὴν ἀλκὴν τῶν θηρίων.

Fg. inc. 52, 4 (= Aelian NA [ex recognitione R. Hercheri, Bibl. Teubn. MDCCCLXIV] XIII, 8): μέγιστοι δὲ ἄρα τῶν ἐκεῖθι ἐλεφάντων οἱ καλούμενοι Πράσιοι, δεύτεροι δ' ἂν τῶνδε τάττοιντο οἱ Ταξίλαι.

b) (S. 48) Fg. inc. 52, 4 (= Aelian a. a. O.): Ἰνδοὶ δὲ ἐλέφαντες ἦσαν ἄρα πήχεων ἐννέα τὸ ὕψος, πέντε δὲ τὸ εὖρος.

c) (S. 49) Fg. 1, 56 (= Diodor II, 42, 2): ζῶσι δ' οἱ πλεῖστοι καθάπερ ὁ μακροβιώτατος ἄνθρωπος, οἱ δὲ μάλιστα γηράσαντες ἔτη διακόσια.

Fg. 36, 14 (= Strabo XV, p. 705): ζῶσι δ' ὅσον μακροβιώτατοι ἀνθρωποι οἱ πολλοί, τινὲς δὲ καὶ ἐπὶ διακόσια διατείνουσιν ἔτη· πολύνοσοι δὲ καὶ δυσίατοι.

Fg. 37, 14 (= Arrian, Ind. XIV, 8): ζῴουσι δὲ ἐλεφάντων οἱ πλεῖστα ἔτεα ζῴοντες ἐς διηκόσια, πολλοὶ δὲ νούσῳ προτελευτέουσιν.

e) (S. 52) Fg. 34, 12 (= Strabo XV, p. 708): βασιλικοί τε σταθμοὶ καὶ ἵπποις καὶ θηρίοις.

f) (S. 53) Fg. 34, 11 (= Strabo a. a. O.): ἔκτοι δὲ ἐλεφάντων.

Fg. 36, 11 (= Strabo XV, p. 705): τῶν δὲ χορτοφόρων καὶ διδασκάλων εἴ τινα παρὰ θυμὸν ἀπέκτειναν.

Fg. 38, 1 (= Aelian NA XIII, 7): Τῶν τεθηραμένων ἐλεφάντων ἰῶνται τὰ τραύματα οἱ Ἰνδοὶ τὸν τρόπον τοῦτον.

g) (S. 54) Fg. 37, 9 (= Arrian, Ind. XIV, 2): ἄγοντες δὲ ἐς τὰς κώμας τοὺς ἁλόντας τοῦ τε χλωροῦ καλάμου καὶ τῆς ποίης τὰ πρῶτα ἐμφαγεῖν ἔδοσαν.

Fg. 36, 11 (= Strabo XV, p. 705): ἔπειτα χλόῃ καλάμου καὶ πόας ἀναλαμβάνουσι.[1]

---

[1] Fg. inc. 52, 1 (= Aelian NA XIII, 8): Ἐλέφαντι ἀγελαίῳ μὲν τετιθασευμένῳ γε μὴν ὕδωρ πῶμά ἐστι, τῷ δὲ τὰ ἐς πόλεμον ἀθλοῦντι οἶνος μέν, οὐ μὴν ὁ τῶν ἀμπέλων, ἐπεὶ τὸν μὲν ἐξ ὀρύζης χειρουργοῦσι, τὸν δὲ ἐκ καλάμου.

h) (S. 54 f.) Fg. 36, 10 (= Strabo a. a. O.): μετὰ δὲ ταῦτα πειθαρχεῖν διδάσκουσι, τοὺς μὲν διὰ λόγου τοὺς δὲ μελισμῷ τινι καὶ τυμπανισμῷ κηλοῦντες· σπάνιοι δ' οἱ δυστιθάσευτοι.

Fg. 36, 9 (= Strabo XV, p. 704): δήσαντες δὲ τοὺς μὲν πόδας πρὸς ἀλλήλους τοὺς δὲ αὐχένας πρὸς κίονα εὖ πεπηγότα, δαμάζουσι λιμῷ.

i) (S. 55 f.) Fg. 36, 15 (= Strabo XV, p. 705): ἄκος δὲ πρὸς ὀφθαλμίαν μὲν βόειον γάλα προσκλυζόμενον, τοῖς πλείστοις δὲ τῶν νοσημάτων ὁ μέλας οἶνος πινόμενος, τραύμασι δὲ ποτὸν μὲν βούτυρον (ἐξάγει γὰρ τὰ σιδήρια), τὰ δ' ἕλκη σαρξὶν ὑείαις πυριῶσιν.

Fg. 37, 15 (= Arrian, Ind. XIV, 9): καὶ ἔστιν αὐτοῖσι τῶν μὲν ὀφθαλμῶν ἴημα βόειον γάλα ἐγχεόμενον, πρὸς δὲ τὰς ἄλλας νούσους μέλας οἶνος πινόμενος, ἐπὶ δὲ τοῖσιν ἕλκεσι ὕεια κρέα ὀπτεύμενα καὶ καταπλασσόμενα.

Fg. 38 (= Aelian NA XIII, 7): Τῶν τεθηραμένων ἐλεφάντων ἰῶνται τὰ τραύματα οἱ Ἰνδοὶ τὸν τρόπον τοῦτον. καταιονοῦσι μὲν αὐτὰ ὕδατι χλιαρῷ, ὥσπερ οὖν τὸ τοῦ Εὐρυπύλου παρὰ τῷ καλῷ Ὁμήρῳ ὁ Πάτροκλος· εἶτα μέντοι διαχρίουσι βουτύρῳ αὐτά· ἐὰν δὲ ᾖ βαθέα, τὴν φλεγμονὴν πραΰνουσιν ὕεια κρέα θερμὰ μὲν ἔναιμα δὲ ἔτι προσφέροντες καὶ ἐντιθέντες. τὰς δὲ ὀφθαλμίας θεραπεύουσιν αὐτῶν βόειον γάλα ἀλεαίνοντες εἶτα αὐτοῖς ἐγχέοντες, οἱ δὲ ἀνοίγουσι τὰ βλέφαρα, καὶ ὠφελούμενοι ἥδονταί τε καὶ αἰσθάνονται, ὥσπερ ἄνθρωποι. καὶ ἐς τοσοῦτον ἐπικλύζουσιν, ἐς ὅσον ἂν ἀποπαύσωνται λημῶντες. μαρτύριον δὲ τοῦ παύσασθαι τὴν ὀφθαλμίαν τοῦτό ἐστι. τὰ δὲ νοσήματα ὅσα αὐτοῖς προσπίπτει ἄλλως, ὁ μέλας οἶνός ἐστιν αὐτοῖς ἄκος. εἰ δὲ μὴ γένοιτο ἐξάντης τοῦ κακοῦ τῷ φαρμάκῳ τῷδε, ἄσωστά σφι ἐστιν.

B. Das Pferd (S. 57).

Fg. 35, 2 (= Aelian NA XIII, 9): ἀναγκάζουσι δὲ αὐτοὺς ὅμως οἵδε οἱ τὴν ἱππείαν σοφισταὶ περικυκλεῖν.

2. Elefanten- und Pferdemonopol (S. 58).

Fg. 36, 1 (= Strabo XV, p. 704): ἵππον δὲ καὶ ἐλέφαντα τρέφειν οὐκ ἔξεστιν ἰδιώτῃ· βασιλικὸν δ' ἑκάτερον νενόμισται τὸ κτῆμα, καὶ εἰσὶν αὐτῶν ἐπιμεληταί.

3. Metalle und ihre Bearbeitung (S. 60).

Fg. 1, 8 (= Diodor II, 36, 2): ἡ δὲ γῆ πάμφορος οὖσα τοῖς ἡμέροις καρποῖς ἔχει καὶ φλέβας καταγείους πολλῶν καὶ παντοδαπῶν μετάλλων· γίνεται γὰρ ἐν αὐτῇ πολὺς μὲν ἄργυρος καὶ χρυσός, οὐκ ὀλίγος δὲ χαλκὸς

καὶ σίδηρος, ἔτι δὲ καττίτερος καὶ τἆλλα τὰ πρὸς κόσμον τε καὶ χρείαν καὶ πολεμικὴν παρασκευὴν ἀνήκοντα.

Fg. 27, 9 (= Strabo XV, p. 709): χρυσοφοροῦσι γὰρ καὶ διαλίθῳ κόσμῳ χρῶνται.

Fg. 29, 11 (= Strabo XV, p. 711): ἐγγυτέρω δὲ πίστεώς φησιν ὁ Μεγασθένης ὅτι οἱ ποταμοὶ καταφέροιεν ψῆγμα χρυσοῦ καὶ ἀπ' αὐτοῦ φόρος ἀπάγοιτο τῷ βασιλεῖ· τοῦτο γὰρ καὶ ἐν Ἰβηρίᾳ συμβαίνει.

III. Teil. Familienwesen.

1. Kaufpreis und Eheform (S. 64 f.).

Fg. 27, 10 (= Strabo XV, p. 709): πολλὰς δὲ γαμοῦσιν ὠνητὰς παρὰ τῶν γονέων, λαμβάνουσί τε ἀντιδιδόντες ζεῦγος βοῶν, ὧν τὰς μὲν εὐπειθείας χάριν τὰς δ' ἄλλας ἡδονῆς καὶ πολυτεκνίας.

Fg. 41, 11 (= Strabo XV, p. 712): γαμεῖν δ' ὅτι πλείστας εἰς πολυτεκνίαν.

2. Polygamie und Sehnsucht nach Kindern (S. 67).

Fg. 41, 11 (= Strabo a. a. O.): ἐκ πολλῶν γὰρ καὶ τὰ σπουδαῖα πλείω γίνεσθαι ἄν, ἀδουλοῦσί τε τὴν ἐκ τέκνων ὑπηρεσίαν ἐγγυτάτω οὖσαν πλείω δεῖν παρασκευάζεσθαι.

IV. Teil. Die Schrift (S. 69).

Fg. 27, 2 f. (= Strabo XV, p. 709): γενόμενος γοῦν ἐν τῷ Σανδροκόττου στρατοπέδῳ φησὶν ὁ Μεγασθένης, τετταράκοντα μυριάδων πλήθους ἱδρυμένου μηδεμίαν ἡμέραν ἰδεῖν ἀνηνεγμένα κλέμματα πλειόνων ἢ διακοσίων δραχμῶν ἄξια, ἀγράφοις καὶ ταῦτα νόμοις χρωμένοις. οὐδὲ γὰρ γράμματα εἰδέναι αὐτούς.

V. Teil. Der König.

1. Körperpflege (S. 73).

Fg. 27, 14 (= Strabo XV, p. 710): Τῷ βασιλεῖ δ' ἡ μὲν τοῦ σώματος θεραπεία διὰ γυναικῶν ἐστιν.

Fg. 27, 16 (= Strabo a. a. O.): κἂν ὥρα γένηται τῆς τοῦ σώματος θεραπείας· αὕτη δ' ἐστὶν ἡ διὰ τῶν σκυταλίδων τρῖψις· ἅμα γὰρ καὶ διακούει καὶ τρίβεται τεττάρων περιστάντων τριβέων.

2. Leibwache (S. 74).

Fg. 27, 14 (= Strabo a. a. O.): ἔξω δὲ τῶν θυρῶν οἱ σωματοφύλακες καὶ τὸ λοιπὸν στρατιωτικόν.

3. Tagesbeschäftigung (S. 78).

Fg. 27, 15/18 (= Strabo a. a. O.): οὐδ' ὑπνοῖ μεθ' ἡμέραν ὁ βασιλεύς· καὶ νύκτωρ δὲ καθ' ὥραν ἀναγκάζεται τὴν κοίτην ἀλλάττειν διὰ τὰς ἐπιβουλάς. τῶν τε μὴ κατὰ πόλεμον ἐξόδων μία μέν ἐστιν ἡ ἐπὶ τὰς κρίσεις, ἐν αἷς διημερεύει διακούων οὐδὲν ἧττον κἂν ὥρα γένηται τῆς τοῦ σώματος θεραπείας. (s. 1) ἑτέρα δ' ἐστὶν ἡ ἐπὶ τὰς θυσίας ἔξοδος· τρίτη δ' ἐπὶ θήραν βακχική τις κύκλῳ γυναικῶν περικεχυμένων, ἔξωθεν δὲ τῶν δορυφόρων· παρεσχοίνισται δ' ἡ ὁδός, τῷ δὲ παρελθόντι ἐντὸς μέχρι γυναικῶν θάνατος· προηγοῦνται δὲ τυμπανισταὶ καὶ κωδωνοφόροι. κυνηγετεῖ δ' ἐν μὲν τοῖς περιῤῥάγμασιν ἀπὸ βήματος τοξεύων (παρεστᾶσι δ' ἔνοπλοι δύο ἢ τρεῖς γυναῖκες), ἐν δὲ ταῖς ἀῤῥάκτοις θήραις ἀπ' ἐλέφαντος· αἱ δὲ γυναῖκες αἱ μὲν ἐφ' ἁρμάτων, αἱ δ' ἐφ' ἵππων αἱ δὲ καὶ ἐπ' ἐλεφάντων, ὡς καὶ συστρατεύουσιν, ἠσκημέναι παντὶ ὅπλῳ.

b) (S. 81) Fg. 33, 2 (= Strabo XV, p. 703): χρῆσθαι δ' αὐτοῖς ἰδίᾳ μὲν ἑκάστῳ τοὺς θύοντας ἢ τοὺς ἐναγίζοντας, κοινῇ δὲ τοὺς βασιλέας κατὰ τὴν μεγάλην λεγομένην σύνοδον, καθ' ἣν τοῦ νέου ἔτους ἅπαντες οἱ φιλόσοφοι τῷ βασιλεῖ συνελθόντες ἐπὶ θύρας.

4. Weingenuß (S. 90).

Fg. 27, 3 f. (= Strabo XV, p. 709): εὐπραγεῖν δ' ὅμως διὰ τὴν ἁπλότητα καὶ τὴν εὐτέλειαν· οἶνόν τε γὰρ οὐ πίνειν ἀλλ' ἐν θυσίαις μόνον, πίνειν δ' ἀπ' ὀρύζης ἀντὶ κριθίνων συντιθέντας.

Fg. 27, 14 (= Strabo XV, p. 710): μεθύοντα δὲ κτείνασα γυνὴ βασιλέα γέρας ἔχει συνεῖναι τῷ ἐκείνου διαδεξαμένῳ.

5. Einkünfte des Königs (S. 93).

Fg. 1, 46 (= Diodor II, 40, 5): τῆς δὲ χώρας μισθοὺς τελοῦσι τῷ βασιλεῖ διὰ τὸ πᾶσαν τὴν Ἰνδικὴν βασιλικὴν εἶναι, ἰδιώτῃ δὲ μηδενὶ γῆν ἐξεῖναι κεκτῆσθαι· χωρὶς δὲ τῆς μισθώσεως τετάρτην εἰς τὸ βασιλικὸν τελοῦσι.

Fg. 29, 11 (= Strabo XV, p. 711): ἐγγυτέρω δὲ πίστεώς φησιν ὁ Μεγασθένης ὅτι οἱ ποταμοὶ καταφέροιεν ψῆγμα χρυσοῦ καὶ ἀπ' αὐτοῦ φόρος ἀπάγοιτο τῷ βασιλεῖ· τοῦτο γὰρ καὶ ἐν Ἰβηρίᾳ συμβαίνει.

Fg. 32, 4 (= Arrian, Ind. XI, 9): καὶ τοὺς φόρους τοῖσί τε βασιλεῦσι . . . οὗτοι ἀποφέρουσι.

Fg. 32, 6 (= Arrian, Ind. XI, 11): φόρον δὲ οὗτοι ἀπὸ τῶν κτηνέων ἀποφέρουσι.

Fg. 32, 7 (= Arrian, Ind. XII, 1): καὶ οὗτοι λειτουργοί εἰσι, καὶ φόρον ἀποφέρουσιν ἀπὸ τῶν ἔργων τῶν σφετέρων.

Fg. 33, 5 (= Strabo XV, p. 704): ἔστι δ' ἡ χώρα βασιλικὴ πᾶσα· μισθοῦ δ' αὐτὴν ἐπὶ τετάρταις ἐργάζονται τῶν καρπῶν.

Fg. 33, 7 (= Strabo XV, p. 707): ὧν οἱ μὲν φόρον τελοῦσι καὶ λειτουργίας παρέχονται τακτάς.

VI. Teil. Die Kasten.

2. Die Landleute (S. 124 f.).

Fg. 1, 44/46 (= Diodor II, 40, 4 f.): δεύτερον δ' ἐστὶ μέρος τὸ τῶν γεωργῶν, οἳ τῷ πλήθει τῶν ἄλλων πολὺ προέχειν δοκοῦσιν. οὗτοι δὲ πολέμων καὶ τῆς ἄλλης λειτουργίας ἀφειμένοι περὶ τὰς γεωργίας ἀσχολοῦνται· καὶ οὐδεὶς ἂν πολέμιος περιτυχὼν γεωργῷ κατὰ τὴν χώραν ἀδικήσειεν ἄν, ἀλλ' ὡς κοινοὺς εὐεργέτας ἡγούμενοι πάσης ἀδικίας ἀπέχονται. διόπερ ἀδιάφθορος ἡ χώρα διαμένουσα καὶ καρποῖς βρίθουσα πολλὴν ἀπόλαυσιν παρέχεται τῶν ἐπιτηδείων τοῖς ἀνθρώποις. βιοῦσι δ' ἐπὶ τῆς χώρας μετὰ τέκνων καὶ γυναικῶν οἱ γεωργοί, καὶ τῆς εἰς τὴν πόλιν καταβάσεως παντελῶς ἀφεστήκασι. τῆς δὲ χώρας μισθοὺς τελοῦσι τῷ βασιλεῖ διὰ τὸ πᾶσαν τὴν Ἰνδικὴν βασιλικὴν εἶναι, ἰδιώτῃ δὲ μηδενὶ γῆν ἐξεῖναι κεκτῆσθαι· χωρὶς δὲ τῆς μισθώσεως τετάρτην εἰς τὸ βασιλικὸν τελοῦσι.

Fg. 32, 4 f. (= Arrian, Ind. XI, 9 f.): δεύτεροι δ' ἐπὶ τούτοισιν οἱ γεωργοί εἰσιν, πλήθεϊ πλεῖστοι Ἰνδῶν ἐόντες. καὶ τούτοισιν οὔτε ὅπλα ἐστὶν ἁρήια οὔτε 'μέλει πολεμήια ἔργα', ἀλλὰ τὴν χώρην οὗτοι ἐργάζονται, καὶ τοὺς φόρους τοῖσί τε βασιλεῦσι καὶ τῇσι πόλισιν, ὅσαι αὐτόνομοι, οὗτοι ἀποφέρουσι. καὶ εἰ πόλεμος ἐς ἀλλήλους τοῖσιν Ἰνδοῖσι τύχοι, τῶν ἐργαζομένων τὴν γῆν οὐ θέμις σφιν ἅπτεσθαι οὐδὲ αὐτὴν τὴν γῆν τέμνειν, ἀλλὰ οἱ μὲν πολεμέουσι καὶ κατακαίνουσιν ἀλλήλους ὅκως τύχοιεν, οἱ δὲ πλησίον αὐτῶν κατ' ἡσυχίην ἀροῦσιν ἢ τρυγέουσιν ἢ κλαδέουσιν ἢ θερίζουσιν.[1]

Fg. 33, 4 f. (= Strabo XV, p. 704): Δεύτερον δὲ μέρος εἶναι τὸ τῶν γεωργῶν, οἳ πλεῖστοί τέ εἰσι καὶ ἐπιεικέστατοι ἀστρατείᾳ καὶ ἀδείᾳ

[1] Fg. 1, 14 (= Diodor II, 36, 6 f.): συμβάλλονται δὲ παρὰ τοῖς Ἰνδοῖς καὶ τὰ νόμιμα πρὸς τὸ μηδέποτε ἔνδειαν τροφῆς παρ' αὐτοῖς εἶναι· παρὰ μὲν γὰρ τοῖς ἄλλοις ἀνθρώποις οἱ πολέμιοι καταφθείροντες τὴν χώραν ἀγεώργητον κατασκευάζουσι, παρὰ δὲ τούτοις τῶν γεωργῶν ἱερῶν καὶ ἀσύλων ὑπαρχόντων, οἱ πλησίον τῶν παρατάξεων γεωργοῦντες ἀνεπαίσθητοι τῶν κινδύνων εἰσίν. ἀμφότεροι γὰρ οἱ πολεμοῦντες ἀλλήλους μὲν ἀποκτείνουσιν ἐν ταῖς μάχαις, τοὺς δὲ περὶ τὴν γεωργίαν ὄντας ἐῶσιν ἀβλαβεῖς, ὡς κοινοὺς ὄντας ἁπάντων εὐεργέτας, τάς τε χώρας τῶν ἀντιπολεμούντων οὔτ' ἐμπυρίζουσιν οὔτε δενδροτομοῦσιν.

τοῦ ἐργάζεσθαι, πόλει μὴ προσιόντες μηδ' ἄλλῃ χρείᾳ μηδ' ὀχλήσει κοινῇ· πολλάκις γοῦν ἐν τῷ αὐτῷ χρόνῳ καὶ τόπῳ τοῖς μὲν παρατετάχθαι συμβαίνει καὶ διακινδυνεύειν πρὸς τοὺς πολεμίους, οἱ δ' ἀροῦσιν ἢ σκάπτουσιν ἀκινδύνως, προμάχους ἔχοντες ἐκείνους. ἔστι δ' ἡ χώρα βασιλικὴ πᾶσα· μισθοῦ δ' αὐτὴν ἐπὶ τετάρταις ἐργάζονται τῶν καρπῶν.

3. Die Hirten und Jäger (S. 129 f.).

Fg. 1, 47 (= Diodor II, 40, 6): τρίτον δ' ἐστὶ φῦλον τὸ τῶν βουκόλων καὶ ποιμένων καὶ καθόλου πάντων τῶν νομέων, οἳ πόλιν μὲν ἢ κώμην οὐκ οἰκοῦσι, σκηνίτῃ δὲ βίῳ χρῶνται, οἱ δ' αὐτοὶ καὶ κυνηγοῦντες καθαρὰν ποιοῦσι τὴν χώραν ὀρνέων τε καὶ θηρίων. εἰς ταῦτα δ' ἀσκοῦντες καὶ φιλοτεχνοῦντες ἐξημεροῦσι τὴν Ἰνδικήν, πλήθουσαν πολλῶν καὶ παντοδαπῶν θηρίων τε καὶ ὀρνέων τῶν κατεσθιόντων τὰ σπέρματα τῶν γεωργῶν.

Fg. 32, 6 (= Arrian, Ind. XI, 11): τρίτοι δέ εἰσιν Ἰνδοῖσιν οἱ νομέες, οἱ ποιμένες τε καὶ οἱ βουκόλοι. καὶ οὗτοι οὔτε κατὰ πόλιας οὔτε ἐν τῇσι κώμῃσιν οἰκέουσι, νομάδες δέ εἰσι καὶ ἀνὰ τὰ οὔρεα βιοτεύουσι, φόρον δὲ οὗτοι ἀπὸ τῶν κτηνέων ἀποφέρουσι, καὶ θηρεύουσιν οὗτοι ἀνὰ τὴν χώρην ὄρνιθάς τε καὶ ἄγρια θηρία.

Fg. 33, 6 (= Strabo XV, p. 704): Τρίτον τὸ τῶν ποιμένων καὶ θηρευτῶν, οἷς μόνοις ἔξεστι θηρεύειν καὶ θρεμματοτροφεῖν ὠνιά τε παρέχειν καὶ μισθοῦ ζεύγη· ἀντὶ δὲ τοῦ τὴν γῆν ἐλευθεροῦν θηρίων καὶ τῶν σπερμολόγων ὀρνέων μετροῦνται παρὰ τοῦ βασιλέως σῖτον, πλάνητα καὶ σκηνίτην νεμόμενοι βίον.

4. Die Gewerbetreibenden (S. 137).

Fg. 1, 48 (= Diodor II, 41, 1): τέταρτον δ' ἐστὶ μέρος τὸ τῶν τεχνιτῶν· καὶ τούτων οἱ μέν εἰσιν ὁπλοποιοί, οἱ δὲ τοῖς γεωργοῖς ἤ τισιν ἄλλοις τὰ χρήσιμα πρὸς ὑπηρεσίαν κατασκευάζουσιν. οὗτοι δ' οὐ μόνον ἀτελεῖς εἰσιν, ἀλλὰ καὶ σιτομετρίαν ἐκ τοῦ βασιλικοῦ λαμβάνουσι.

Fg. 32, 7 f. (= Arrian, Ind. XII, 1): τέταρτον δέ ἐστι τὸ δημιουργικόν τε καὶ καπηλικὸν γένος. καὶ οὗτοι λειτουργοί εἰσι, καὶ φόρον ἀποφέρουσιν ἀπὸ τῶν ἔργων τῶν σφετέρων, πλήν γε δὴ ὅσοι τὰ ἀρήια ὅπλα ποιέουσιν. οὗτοι δὲ καὶ μισθὸν ἐκ τοῦ κοινοῦ προσλαμβάνουσιν. ἐν δὲ τούτῳ τῷ γένεϊ οἵ τε ναυπηγοὶ καὶ οἱ ναῦται εἰσίν, ὅσοι γε κατὰ τοὺς ποταμοὺς πλώουσι.

Fg. 33, 7 f. (= Strabo XV, p. 707): Μετὰ γὰρ τοὺς θηρευτὰς καὶ τοὺς ποιμένας τέταρτόν φησιν εἶναι μέρος τοὺς ἐργαζομένους τὰς τέχνας καὶ τοὺς καπηλικοὺς καὶ οἷς ἀπὸ τοῦ σώματος ἡ ἐργασία· ὧν οἱ μὲν φόρον τελοῦσι καὶ λειτουργίας παρέχονται τακτάς, τοῖς δ' ὁπλοποιοῖς

καὶ ναυπηγοῖς μισθοὶ καὶ τροφαὶ παρὰ βασιλέως ἔκκεινται· μόνῳ γὰρ ἐργάζονται· παρέχει δὲ τὰ μὲν ὅπλα τοῖς στρατιώταις ὁ στρατοφύλαξ, τὰς δὲ ναῦς μισθοῦ τοῖς πλέουσιν ὁ ναύαρχος καὶ τοῖς ἐμπόροις.

5. Die Krieger (S. 148 f.).

Fg. 1, 49 (= Diodor II, 41, 2): πέμπτον δὲ τὸ στρατιωτικόν, εἰς τοὺς πολέμους εὐθετοῦν, τῷ μὲν πλήθει δεύτερον, ἀνέσει δὲ καὶ παιδιᾷ πλείστῃ χρώμενον ἐν ταῖς εἰρήναις. τρέφεται δ' ἐκ τοῦ βασιλικοῦ πᾶν τὸ πλῆθος τῶν στρατιωτῶν καὶ τῶν πολεμιστῶν ἵππων τε καὶ ἐλεφάντων.

Fg. 32, 9/9 b (= Arrian, Ind. XII, 2/4): πέμπτον δὲ γένος ἐστὶν Ἰνδοῖσιν οἱ πολεμισταί, πλήθεϊ μὲν δεύτερον μετὰ τοὺς γεωργούς, πλείστῃ δὲ ἐλευθερίῃ τε καὶ εὐθυμίῃ χρεόμενον. οὗτοι ἀσκηταὶ μούνων τῶν πολεμικῶν ἔργων εἰσί. τὰ δὲ ὅπλα ἄλλοι αὐτοῖσι ποιέουσι, καὶ τοὺς ἵππους ἄλλοι παρέχουσι, καὶ διακονέουσιν ἐπὶ στρατοπέδου ἄλλοι, οἳ τούς τε ἵππους αὐτοῖσι θεραπεύουσι καὶ τὰ ὅπλα ἐκκαθαίρουσι καὶ τοὺς ἐλέφαντας ἄγουσι καὶ τὰ ἅρματα κοσμέουσί τε καὶ ἡνιοχεύουσιν. αὐτοὶ δέ, ἔστ' ἂν μὲν πολεμέειν δέῃ, πολεμέουσιν, εἰρήνης δὲ γενομένης εὐθυμέονται· καί σφιν μισθὸς ἐκ τοῦ κοινοῦ τοσόσδε ἔρχεται, ὡς καὶ ἄλλους τρέφειν ἀπ' αὐτοῦ εὐμαρέως.

Fg. 33, 9 (= Strabo XV, p. 707): Πέμπτον [δ'] ἐστὶ τὸ τῶν πολεμιστῶν, οἷς τὸν ἄλλον χρόνον ἐν σχολῇ καὶ πότοις ὁ βίος ἐστὶν ἐκ τοῦ βασιλικοῦ διαιτωμένοις, ὥστε τὰς ἐξόδους ὅταν ᾖ χρεία ταχέως ποιεῖσθαι, πλὴν τῶν σωμάτων μηδὲν ἄλλο κομίζοντας παρ' ἑαυτῶν.

6. Die Spione (S. 169).

Fg. 1, 50 (= Diodor II, 41, 3): ἕκτον δ' ἐστὶ τὸ τῶν ἐφόρων· οὗτοι δὲ πολυπραγμονοῦντες πάντα καὶ ἐφορῶντες τὰ κατὰ τὴν Ἰνδικὴν ἀπαγγέλλουσι τοῖς βασιλεῦσιν, ἐὰν δ' ἡ πόλις αὐτῶν ἀβασίλευτος ᾖ, τοῖς ἄρχουσιν.

Fg. 32, 10 (= Arrian, Ind. XII, 5): ἕκτοι δέ εἰσιν Ἰνδοῖσιν οἱ ἐπίσκοποι καλεόμενοι. οὗτοι ἐφορέουσι τὰ γινόμενα κατά τε τὴν χώρην καὶ κατὰ τὰς πόλιας, καὶ ταῦτα ἀναγγέλλουσι τῷ βασιλέι, ἵναπερ βασιλεύονται Ἰνδοί, ἢ τοῖσι τέλεσιν, ἵναπερ αὐτόνομοί εἰσι. καὶ τούτοισιν οὐ θέμις ψεῦδος ἀναγγεῖλαι οὐδέν, οὐδέ τις Ἰνδῶν αἰτίην ἔσχε ψεύσασθαι.

Fg. 33, 10 (= Strabo XV, p. 707): Ἕκτοι δ' εἰσὶν οἱ ἔφοροι· τούτοις δ' ἐποπτεύειν δέδοται τὰ πραττόμενα καὶ ἀναγγέλλειν λάθρᾳ τῷ βασιλεῖ συνεργοὺς ποιουμένοις τὰς ἑταίρας, τοῖς μὲν ἐν τῇ πόλει τὰς ἐν τῇ πόλει τοῖς δὲ ἐν στρατοπέδῳ τὰς αὐτόθι· καθίστανται δ' οἱ ἄριστοι καὶ πιστότατοι.

7. Die Ratgeber, Beisitzer und die obersten Beamten (S. 175 f.).

Fg. 1, 51 f. (= Diodor II, 41, 1): ἕβδομον δ' ἐστὶ μέρος τὸ βουλεῦον μὲν καὶ συνεδρεῦον τοῖς ὑπὲρ τῶν κοινῶν βουλευομένοις, πλήθει μὲν ἐλάχιστον, εὐγενείᾳ δὲ καὶ φρονήσει μάλιστα θαυμαζόμενον· ἐκ τούτων γὰρ οἵ τε σύμβουλοι τοῖς βασιλεῦσίν εἰσιν οἵ τε διοικηταὶ τῶν κοινῶν καὶ οἱ δικασταὶ τῶν ἀμφισβητουμένων, καὶ καθόλου τοὺς ἡγεμόνας καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐκ τούτων ἔχουσι.

Fg. 32, 11 (= Arrian, Ind. XII, 6 f.): ἕβδομοι δέ εἰσιν οἱ ὑπὲρ τῶν κοινῶν βουλευόμενοι ὁμοῦ τῷ βασιλέι ἢ κατὰ τὰς πόλιας ὅσαι αὐτόνομοι σὺν τῇσιν ἀρχῇσι. πλήθεϊ μὲν ὀλίγον τὸ γένος τοῦτό ἐστι, σοφίῃ δὲ καὶ δικαιότητι ἐκ πάντων προκεκριμένον. ἔνθεν οἵ τε ἄρχοντες αὐτοῖσιν ἐπιλέγονται καὶ ὅσοι νόμαρχοι καὶ ὕπαρχοι καὶ θησαυροφύλακές τε καὶ στρατοφύλακες, ναύαρχοί τε καὶ ταμίαι καὶ τῶν κατὰ γεωργίην ἔργων ἐπιστάται.

Fg. 33, 11 (= Strabo XV, p. 707): Ἕβδομοι δ' οἱ σύμβουλοι καὶ σύνεδροι τοῦ βασιλέως, ἐξ ὧν τὰ ἀρχεῖα καὶ δικαστήρια καὶ ἡ διοίκησις τῶν ὅλων.

Fg. inc. 56, 7 (= Plinius NH [ed. Jan-Mayhoff, Bibl. Teubn. MCMVI] VI, 66): res publicas optumi ditissimique temperant, iudicia reddunt, regibus adsident.

B b β) (S. 202) Gesetze. 1. Hungersnot. Fg. 1, 11 (= Diodor II, 36, 6): συμβάλλονται δὲ παρὰ τοῖς Ἰνδοῖς καὶ τὰ νόμιμα πρὸς τὸ μηδέποτε ἔνδειαν τροφῆς παρ' αὐτοῖς εἶναι.

2. Obligationsrechtliches (S. 204). Fg. 27, 5 f. (= Strabo XV, p. 709): καὶ ἐν τοῖς νόμοις δὲ καὶ συμβολαίοις τὴν ἁπλότητα ἐλέγχεσθαι ἐκ τοῦ μὴ πολυθίκους εἶναι· οὔτε γὰρ ὑποθήκης οὔτε παρακαταθήκης εἶναι δίκας, οὐδὲ μαρτύρων οὐδὲ σφραγίδων αὐτοῖς δεῖν, ἀλλὰ πιστεύειν παραβαλλομένους· καὶ τὰ οἴκοι δὲ τὸ πλέον ἀφρουρεῖν.[1]

3. Strafen (S. 205). Fg. 27, 12 (= Strabo XV, p. 710): ψευδομαρτυρίας δ' ὁ ἁλοὺς ἀκρωτηριάζεται, ὅ τε πηρώσας οὐ τὰ αὐτὰ μόνον

[1] Fg. 27 B (= Aelian VH IV, 1): Ἰνδοὶ οὔτε δανείζουσιν οὔτε ἴσασι δανείζεσθαι. ἀλλ' οὐδὲ θέμις ἄνδρα Ἰνδὸν οὔτε ἀδικῆσαι οὔτε ἀδικηθῆναι. διὸ οὐδὲ ποιοῦνται συγγραφὴν ἢ παρακαταθήκην.

Fg. 27 C (= Nikolaos Dam., Fg. 143 FHG III, p. 464): παρ' Ἰνδοῖς ἐάν τις ἀποστερηθῇ δανείου ἢ παρακαταθήκης, οὐκ ἔστι κρίσις, ἀλλ' αὐτὸν αἰτιᾶται ὁ πιστεύσας.

ἀντιπάσχει ἀλλὰ καὶ χειροκοπεῖται· ἐὰν δὲ καὶ τεχνίτου χεῖρα ἢ ὀφθαλμὸν ἀφέληται, θανατοῦται.

Fg. 27 D (= Nikolaos Dam., Fg. 143 FHG III, p. 464): Ὁ δὲ τεχνίτου πηρώσας χεῖρα ἢ ὀφθαλμὸν θανάτῳ ζημιοῦται. Τὸν δὲ μέγιστα ἀδικήσαντα ὁ βασιλεὺς κελεύει κείρασθαι, ὡς ἐσχάτης οὔσης ταύτης ἀτιμίας.

8. Berufsgesetze (S. 221).

Fg. 1, 53 (= Diodor II, 41, 5): τὰ μὲν οὖν μέρη τῆς διῃρημένης πολιτείας παρ' Ἰνδοῖς σχεδὸν ταῦτ' ἔστιν· οὐκ ἔξεστι δὲ γαμεῖν ἐξ ἄλλου γένους ἢ προαιρέσεις ἢ τέχνας μεταχειρίζεσθαι, οἷον στρατιώτην ὄντα γεωργεῖν ἢ τεχνίτην ὄντα φιλοσοφεῖν.

Fg. 32, 12 (= Arrian, Ind. XII, 8 f.): γαμέειν δὲ ἐξ ἑτέρου γένεος οὐ θέμις, οἷον τοῖσι γεωργοῖσιν ἐκ τοῦ δημιουργικοῦ ἢ ἔμπαλιν. οὐδὲ δύο τέχνας ἐπιτηδεύειν τὸ αὐτὸν οὐδὲ τοῦτο θέμις, οὐδὲ ἀμείβειν ἕτερον ἐξ ἑτέρου γένος, οἷον γεωργικὸν ἐκ νομέος γίνεσθαι, ἢ νομέα ἐκ δημιουργικοῦ. μοῦνόν σφισιν ἀνεῖται σοφιστὴν ἐκ παντὸς γένεος γίνεσθαι, ὅτι οὐ μαλθακὰ τοῖσι σοφιστῇσίν ἐστι τὰ πρήγματα ἀλλὰ πάντων ταλαιπωρότατα.

Fg. 33, 12 (= Strabo XV, p. 707): οὐκ ἔστι δ' οὔτε γαμεῖν ἐξ ἄλλου γένους οὔτ' ἐπιτήδευμα οὔτ' ἐργασίαν μεταλαμβάνειν ἄλλην ἐξ ἄλλης, οὐδὲ πλείους μεταχειρίζεσθαι τὸν αὐτὸν πλὴν εἰ τῶν φιλοσόφων τις εἴη· ἐᾶσθαι γὰρ τοῦτον δι' ἀρετήν.

9. Die αὐτόνομοι πόλεις (S. 224).

Fg. 1, 32 (= Diodor II, 38, 6): τὸ δὲ τελευταῖον πολλαῖς γενεαῖς ὕστερον καταλυθείσης τῆς ἡγεμονίας δημοκρατηθῆναι τὰς πόλεις.

Fg. 1, 38 (= Diodor II, 39, 4): ὕστερον δὲ πολλοῖς ἔτεσι τὰς πλείστας μὲν τῶν πόλεων δημοκρατηθῆναι, τινῶν δ' ἐθνῶν τὰς βασιλείας διαμεῖναι μέχρι τῆς Ἀλεξάνδρου διαβάσεως.

Fg. 1, 50 (= Diodor II, 41, 3): οὗτοι δὲ πολυπραγμονοῦντες πάντα καὶ ἐφορῶντες τὰ κατὰ τὴν Ἰνδικὴν ἀπαγγέλλουσι τοῖς βασιλεῦσιν, ἐὰν δ' ἡ πόλις αὐτῶν ἀβασίλευτος ᾖ, τοῖς ἄρχουσιν.

Fg. 25, 3 b (= Strabo XV, p. 702): λέγουσι δὲ καὶ ἀριστοκρατικήν τινα σύνταξιν πολιτείας αὐτόθι ἐκ πεντακισχιλίων βουλευτῶν συνεστῶσαν, ὧν ἕκαστον παρέχεσθαι τῷ κοινῷ ἐλέφαντα.

Fg. 32, 4 (= Arrian, Ind. XI, 9): καὶ τοὺς φόρους τοῖσί τε βασιλεῦσι καὶ τῇσι πόλισιν, ὅσαι αὐτόνομοι, οὗτοι ἀποφέρουσι.

Fg. 32, 10 (= Arrian, Ind. XII, 5): οὗτοι ἐφορέουσι τὰ γινόμενα κατά τε τὴν χώρην καὶ κατὰ τὰς πόλιας, καὶ ταῦτα ἀναγγέλλουσι τῷ βασιλέι, ἵναπερ βασιλεύονται Ἰνδοί, ἢ τοῖσι τέλεσιν, ἵναπερ αὐτόνομοί εἰσι.

Fg. 32, 11 (= Arrian, Ind. XII, 6): ἕβδομοι δέ εἰσιν οἱ ὑπὲρ τῶν κοινῶν βουλευόμενοι ὁμοῦ τῷ βασιλέι ἢ κατὰ τὰς πόλιας ὅσαι αὐτόνομοι σὺν τῇσιν ἀρχῇσι.

Fg. 56, 20 (= Plinius NH VI, 71): hi montium, qui perpetuo tractu oceani in ora pertinent, incolae liberi et regum expertes multis urbibus montanos optinent colles.

VII. Teil. Die Beamten.

1. Die Landbeamten (S. 233).

Fg. 34, 1/3 (= Strabo XV, p. 707/708): Τῶν δ' ἀρχόντων οἱ μέν εἰσιν ἀγορανόμοι οἱ δ' ἀστυνόμοι οἱ δ' ἐπὶ τῶν στρατιωτῶν· ὧν οἱ μὲν ποταμοὺς ἐξεργάζονται καὶ ἀναμετροῦσι τὴν γῆν ὡς ἐν Αἰγύπτῳ, καὶ τὰς κλειστὰς διώρυγας, ἀφ' ὧν εἰς τὰς ὀχετείας ταμιεύεται τὸ ὕδωρ, ἐπισκοποῦσιν ὅπως ἐξ ἴσης πᾶσιν ἡ τῶν ὑδάτων παρείη χρῆσις. οἱ δ' αὐτοὶ καὶ τῶν θηρευτῶν ἐπιμελοῦνται καὶ τιμῆς καὶ κολάσεώς εἰσι κύριοι τοῖς ἐπαξίοις· καὶ φορολογοῦσι δὲ καὶ τὰς τέχνας τὰς περὶ τὴν γῆν ἐπιβλέπουσιν ὑλοτόμων τεκτόνων χαλκέων μεταλλευτῶν· ὁδοποιοῦσι δὲ καὶ κατὰ δέκα στάδια στήλην τιθέασι τὰς ἐκτροπὰς καὶ τὰ διαστήματα δηλοῦσαν.

2. Die Stadtbeamten (S. 248 f.).

Fg. 34, 4/8 (= Strabo XV, p. 708): Οἱ δ' ἀστυνόμοι εἰς ἓξ πεντάδας διῄρηνται· καὶ οἱ μὲν τὰ δημιουργικὰ σκοποῦσιν οἱ δὲ ξενοδοχοῦσιν· καὶ γὰρ καταγωγὰς νέμουσι καὶ τοῖς βίοις παρακολουθοῦσι παρέδρους δόντες, καὶ προπέμπουσιν ἢ αὐτοὺς ἢ τὰ χρήματα τῶν ἀποθανόντων, νοσούντων τε ἐπιμελοῦνται καὶ ἀποθανόντας θάπτουσι. τρίτοι δ' εἰσὶν οἳ τὰς γενέσεις καὶ θανάτους ἐξετάζουσι πότε καὶ πῶς, τῶν τε φόρων χάριν καὶ ὅπως μὴ ἀφανεῖς εἶεν αἱ κρείττους καὶ χείρους γοναὶ καὶ θάνατοι. τέταρτοι [δ'] οἱ περὶ τὰς καπηλείας καὶ μεταβολάς, οἷς μέτρων μέλει καὶ τῶν ὡραίων, ὅπως ἀπὸ συσσήμου πωλοῖτο. οὐκ ἔστι δὲ πλείω τὸν αὐτὸν μεταβάλλεσθαι πλὴν εἰ διττοὺς ὑποτελοίη φόρους. πέμπτοι δ' οἱ προεστῶτες τῶν δημιουργουμένων καὶ πωλοῦντες ταῦτ' ἀπὸ συσσήμου, χωρὶς μὲν τὰ καινὰ χωρὶς δὲ τὰ παλαιά· τῷ μιγνύντι δὲ ζημία. ἕκτοι δὲ καὶ ὕστατοι οἱ τὰς δεκάτας ἐκλέγοντες τῶν πωλουμένων· θάνατος δὲ τῷ κλέψαντι τὸ τέλος. ἰδίᾳ μὲν ἕκαστοι ταῦτα, κοινῇ δ' ἐπιμελοῦνται τῶν τε

ἰδίων καὶ τῶν πολιτικῶν καὶ τῆς τῶν δημοσίων ἐπισκευῆς, τειχῶν τε καὶ ἀγορᾶς καὶ λιμένων καὶ ἱερῶν.

b) (S. 252) Fg. 1, 57 (= Diodor II, 42, 3): Εἰσὶ δὲ παρ' Ἰνδοῖς καὶ ἐπὶ τοὺς ξένους ἄρχοντες τεταγμένοι καὶ φροντίζοντες ὅπως μηδεὶς ξένος ἀδικῆται· τοῖς δ' ἀρρωστοῦσι τῶν ξένων ἰατροὺς εἰσάγουσι καὶ τὴν ἄλλην ἐπιμέλειαν ποιοῦνται, καὶ τελευτήσαντας θάπτουσιν, ἔτι δὲ τὰ καταλειφθέντα χρήματα τοῖς προσήκουσιν ἀποδιδόασιν.

3. Die Militärbeamten (S. 266 f.).

Fg. 34, 9/15 (= Strabo XV, p. 708 f.): Μετὰ δὲ τοὺς ἀστυνόμους τρίτη ἐστὶ συναρχία ἡ περὶ τὰ στρατιωτικά, καὶ αὕτη ταῖς πεντάσιν ἐξαχῇ διωρισμένη· ὧν τὴν μὲν μετὰ τοῦ ναυάρχου τάττουσι τὴν δὲ μετὰ τοῦ ἐπὶ τῶν βοϊκῶν ζευγῶν, δι' ὧν ὄργανα κομίζεται καὶ τροφὴ αὐτοῖς τε καὶ κτήνεσι καὶ τὰ ἄλλα τὰ χρήσιμα τῇ στρατιᾷ. οὗτοι δὲ καὶ τοὺς διακόνους παρέχουσι, τυμπανιστάς, κωδωνοφόρους, ἔτι δὲ καὶ ἱπποκόμους καὶ μηχανοποιοὺς καὶ τοὺς τούτων ὑπηρέτας· ἐκπέμπουσί τε πρὸς κώδωνα τοὺς χορτολόγους, τιμῇ καὶ κολάσει τὸ τάχος κατασκευαζόμενοι καὶ τὴν ἀσφάλειαν. τρίτοι δέ εἰσιν οἱ τῶν πεζῶν ἐπιμελούμενοι· τέταρτοι δ' οἱ τῶν ἵππων· πέμπτοι δ' ἁρμάτων· ἕκτοι δὲ ἐλεφάντων· βασιλικοί τε σταθμοὶ καὶ ἵπποις καὶ θηρίοις, βασιλικὸν δὲ καὶ ὁπλοφυλάκιον· παραδίδωσι γὰρ ὁ στρατιώτης τήν τε σκευὴν εἰς τὸ ὁπλοφυλάκιον καὶ τὸν ἵππον εἰς τὸν ἱππῶνα καὶ τὸ θηρίον ὁμοίως· χρῶνται δ' ἀχαλινώτοις· τὰ δ' ἅρματα ἐν ταῖς ὁδοῖς βόες ἕλκουσιν, οἱ δὲ ἵπποι ἀπὸ φορβειᾶς ἄγονται τοῦ μὴ παρεμπίπρασθαι τὰ σκέλη, μηδὲ τὸ πρόθυμον αὐτῶν τὸ ὑπὸ τοῖς ἅρμασιν ἀμβλύνεσθαι. δύο δ' εἰσὶν ἐπὶ τῷ ἅρματι παραβάται πρὸς τῷ ἡνιόχῳ· ὁ δὲ τοῦ ἐλέφαντος ἡνίοχος τέταρτος, τρεῖς δ' οἱ ἀπ' αὐτοῦ τοξεύοντες.

VIII. Teil. Die Religion.

1. Die Philosophen (S. 278 f.).

Fg. 1, 40/43 (= Diodor II, 40, 1/3): τὸ δὲ πᾶν πλῆθος τῶν Ἰνδῶν εἰς ἑπτὰ μέρη διῄρηται, ὧν ἐστι τὸ μὲν πρῶτον σύστημα φιλοσόφων, πλήθει μὲν τῶν ἄλλων μερῶν λειπόμενον, τῇ δ' ἐπιφανείᾳ πάντων πρωτεῦον. ἀλειτούργητοι γὰρ ὄντες οἱ φιλόσοφοι πάσης ὑπουργίας οὔθ' ἑτέρων κυριεύουσιν οὔθ' ὑφ' ἑτέρων δεσπόζονται. παραλαμβάνονται δ' ὑπὸ μὲν τῶν ἰδιωτῶν εἴς τε τὰς ἐν τῷ βίῳ θυσίας καὶ εἰς τὰς τῶν τετελευτηκότων ἐπιμελείας, ὡς θεοῖς γεγονότες προσφιλέστατοι καὶ περὶ τῶν ἐν ᾅδου μάλιστ' ἐμπείρως ἔχοντες, ταύτης τε τῆς ὑπουργίας δῶρά τε καὶ τιμὰς

λαμβάνουσιν ἀξιολόγους· τῷ δὲ κοινῷ τῶν Ἰνδῶν μεγάλας παρέχονται χρείας παραλαμβανόμενοι μὲν κατὰ τὸ νέον ἔτος ἐπὶ τὴν μεγάλην σύνοδον, προλέγοντες δὲ τοῖς πλήθεσι περὶ αὐχμῶν καὶ ἐπομβρίας, ἔτι δ' ἀνέμων εὐπνοίας καὶ νόσων καὶ τῶν ἄλλων τῶν δυναμένων τοὺς ἀκούοντας ὠφελῆσαι. τὰ μέλλοντα γὰρ προακούσαντες οἵ τε πολλοὶ καὶ ὁ βασιλεὺς ἐκπληροῦσιν ἀεὶ τὸ μέλλον ἐκλείπειν καὶ προκατασκευάζουσιν ἀεί τι τῶν χρησίμων. ὁ δ' ἀποτυχὼν τῶν φιλοσόφων ἐν ταῖς προρρήσεσιν ἄλλην μὲν οὐδεμίαν ἀναδέχεται τιμωρίαν ἢ βλασφημίαν, ἄφωνος δὲ διατελεῖ τὸν λοιπὸν βίον.

Fg. 32, 1/3 c (= Arrian, Ind. XI, 1/8): γενέμηνται δὲ οἱ πάντες Ἰνδοὶ ἐς ἑπτὰ μάλιστα γένεα. ἐν μὲν αὐτοῖσιν οἱ σοφισταί εἰσι, πλήθεϊ μὲν μείους τῶν ἄλλων, δόξῃ δὲ καὶ τιμῇ γεραρώτατοι· οὔτε γάρ τι τῷ σώματι ἐργάζεσθαι ἀναγκαίη σφιν προσκέεται οὔτε τι ἀποφέρειν ἀπ' ὅτων πονέουσιν ἐς τὸ κοινόν. οὐδέ τι ἄλλο ἀναγκαίης ἁπλῶς ἐπεῖται τοῖσι σοφιστῇσιν, ὅτι μὴ θύειν τὰς θυσίας τοῖσι θεοῖσιν ὑπὲρ τοῦ κοινοῦ τῶν Ἰνδῶν· ὅστις δὲ ἰδίᾳ θύει, ἐξηγητὴς αὐτῷ τῆς θυσίης τῶν τις σοφιστέων τούτων γίνεται, ὡς οὐκ ἂν ἄλλως κεχαρισμένα τοῖσι θεοῖσι θύσαντι. εἰσὶ δὲ καὶ μαντικῆς οὗτοι μοῦνοι Ἰνδῶν δαήμονες, οὐδὲ ἐπεῖται ἄλλῳ μαντεύεσθαι ὅτι μὴ σοφιστῇ ἀνδρί. μαντεύονται δὲ ὑπὲρ τῶν ὡρέων τοῦ ἔτεος καὶ εἴ τις τὸ κοινὸν συμφορὴ καταλαμβάνοι· τὰ δὲ ἴδια ἑκάστοισιν οὔ σφιν μέλει μαντεύεσθαι, ἢ ὡς οὐκ ἐξικνεομένης τῆς μαντικῆς ἐς τὰ σμικρότερα, ἢ ὡς οὐκ ἄξιον ἐὸν ἐπὶ τούτοισι πονέεσθαι. ὅστις δὲ ἁμάρτοι ἐς τρὶς μαντευσάμενος, τούτῳ δὲ ἄλλο μὲν κακὸν γίνεσθαι οὐδέν, σιωπᾶν δὲ εἶναι ἐπάναγκες τοῦ λοιποῦ· καὶ οὐκ ἔστιν ὅστις ἐξαναγκάσει τὸν ἄνδρα τοῦτον φωνῆσαι, ὅτου σιωπὴ κατακέκριται. [οὗτοι γυμνοὶ διαιτέονται οἱ σοφισταί, τοῦ μὲν χειμῶνος ὑπαίθριοι ἐν τῷ ἡλίῳ, τοῦ δὲ θέρεος, ἐπεὰν ὁ ἥλιος κατέχῃ, ἐν τοῖσι λειμῶσι καὶ τοῖσιν ἕλεσιν ὑπὸ δένδρεσι μεγάλοισιν, ὧν τὴν σκιὴν Νέαρχος λέγει ἐς πέντε πλέθρα ἐν κύκλῳ ἐξικνέεσθαι, καὶ ἂν καὶ μυρίους ἀνθρώπους ὑπὸ ἑνὶ δένδρεϊ σκιάζεσθαι· τηλικαῦτα εἶναι ταῦτα τὰ δένδρεα. σιτέονται δὲ τὰ ὡραῖα καὶ τὸν φλοιὸν τῶν δενδρέων, γλυκύν τε ἐόντα τὸν φλοιὸν καὶ τρόφιμον· οὐ μεῖον ἢπερ αἱ βάλανοι τῶν φοινίκων.

Fg. 33, 1/3 (= Strabo XV, p. 703 f.): Φησὶ δὴ τὸ τῶν Ἰνδῶν πλῆθος εἰς ἑπτὰ μέρη διῃρῆσθαι, καὶ πρώτους μὲν τοὺς φιλοσόφους εἶναι κατὰ τιμήν, ἐλαχίστους δὲ κατ' ἀριθμόν· χρῆσθαι δ' αὐτοῖς ἰδίᾳ μὲν ἑκάστῳ τοὺς θύοντας ἢ τοὺς ἐναγίζοντας, κοινῇ δὲ τοὺς βασιλέας κατὰ τὴν μεγάλην λεγομένην σύνοδον, καθ' ἣν τοῦ νέου ἔτους ἅπαντες οἱ φιλόσοφοι τῷ βασιλεῖ συνελθόντες ἐπὶ θύρας ὅ τι ἂν αὐτῶν ἕκαστος συντάξῃ τῶν χρησίμων ἢ τηρήσῃ πρὸς εὐετηρίαν καρπῶν τε καὶ ζώων καὶ περὶ πολιτείας, προσφέρει τοῦτ' εἰς τὸ μέσον· ὃς δ' ἂν τρὶς ἐψευσμένος ἁλῷ, νόμος ἐστὶ σιγᾶν διὰ βίου· τὸν δὲ κατορθώσαντα ἄφορον καὶ ἀτελῆ κρίνουσι.

a) (S. 279) Fg. 41, 1 (= Strabo XV, p. 711): Περὶ δὲ τῶν φιλοσόφων λέγων τοὺς μὲν ὀρεινοὺς αὐτῶν φησὶν ὑμνητὰς εἶναι τοῦ Διονύσου.

Fg. 41, 4 (= Strabo XV, p. 712): Ἄλλην δὲ διαίρεσιν ποιεῖται περὶ τῶν φιλοσόφων, δύο γένη φάσκων, ὧν τοὺς μὲν Βραχμᾶνας καλεῖ τοὺς δὲ Γαρμᾶνας.

3. Buddhistisches und Jinistisches (S. 290 f.).

Fg. 43, 1 (= Clemens Alex. [hggb. von O. Stählin, Leipzig 1906] Strom. I, XV, 71, 6): εἰσὶ δὲ τῶν Ἰνδῶν οἱ τοῖς Βούττα πειθόμενοι παραγγέλμασιν, ὃν δι' ὑπερβολὴν σεμνότητος εἰς θεὸν τετιμήκασι.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 4/6: Zu Seleukos, seinem Zug nach Indien sowie über die ἐπιγαμία s. Stähelin, R-E (2. Reihe, 3. Halbband) II A, 1 Sp. 1216 f.

Zu S. 5, Anm. 1, Z. 1: Lies: Sandrocottus.

Zu S. 6, Anm. 6: Einen Überblick über Megasthenes bietet auch E. H. Bunbury, A History of ancient Geography, Second Edition, 2 Bde., London 1883, I, p. 552/567.

Zu S. 7. Z. 20/23: Dieses Indizium für Megasthenes' ionische Sprache ist schon früher aufgestellt und von Schwanbeck (p. 25 und n. 17) widerlegt worden.

Zu S. 8, Z. 6: Wichtig für die Beurteilung des Megasthenes sind die Ausführungen von K. Trüdinger, Studien zur Geschichte der griechisch-römischen Ethnographie, Diss. Basel 1918, S. 74/77, 142. Sie bestätigen die oben geäußerte Vermutung, daß einzelne Angaben bei Megasthenes auf eine idealisierende Tendenz zurückzuführen sind, wenn er auch nicht durchgehend seinem Bericht diesen Zug verliehen hat. Ob aber, wie Trüdinger annimmt, die Stoa auf den griechischen Gewährsmann eingewirkt hat, ist nicht ‚ohne Zweifel'; die Wurzeln liegen vielleicht einerseits im griechischen Staatsroman, andererseits in der durch Alexanders des Großen Feldzüge eröffneten orientalischen Welt, die die Phantasie befruchtete und nach dem Tode des Herrschers die Sehnsucht nach einem einfachen, glücklichen Leben — ein starker Gegensatz zu dem kriegsdurchtobten und kulturell zersetzten Zeitalter — nährte.

Zu S. 9, Z. 16: Lies: 19—23 Zeilen.

Zu S. 9, Anm. 2: Jetzt mit einer neuen Einleitung und einem Anhang (Cāṇakyasūtrāṇi) herausgegeben: Oriental Library Publications. Sanskrit Series No. 37/54. Arthasastra of Kautilya. Revised and edited by R. Shama Sastri ... Mysore 1919. Diese Ausgabe wurde während der Korrektur des späteren Teiles herangezogen. Der Herausgeber wendet sich in der Einleitung

(p. X—XVI) gegen eine (ihrem Publikationsort nach nicht angegebene) Abhandlung von A. B. Keith, in der dieser die Identität von Vātsyāyana und Kauṭilya auf Grund von Hemac. Abhidh. 853 f. und Yādavaprakāśas Vaijayantī (ed. G. Oppert p. 96, 316 ff.) behauptete. Shamas. berichtet über drei neue Manuskripte des Arthašāstra, über einen Kommentar, Nayacandrikā; ausschlaggebende Argumente bringt der Herausgeber nicht bei.

Zu S. 10, Anm. 2: Lies: Literarhistorisches aus dem Kauṭilīya (letzteres auch Z. 12, 19).

Zu S. 13, Z. 20: Von Aufsätzen, die während des Druckes der Arbeit zugänglich wurden, ist zu erwähnen: A. B. Keith, JRAS 1916, p. 130/137; der Gelehrte hält das Arthašāstra gegen H. Jacobis Ansicht für das Werk eines ‚Nachfolgers in der politischen Literatur', der auf Kauṭilyas Ansichten fußend, ihn als Autorität zitiert. Nach Aufzählung einiger allgemeiner Argumente glaubt er behaupten zu können, daß das Arthašāstra dem 1. Jahrhundert v. Chr. angehört, wenn auch die Materie viel älter sein mag; daß es das Werk Kauṭilyas sei, findet Keith für unwahrscheinlich. — Eine nur ihrer Merkwürdigkeit wegen erwähnenswerte Hypothese stellt Hiralal Amratlal Shah in (bisher) vier Aufsätzen auf, die im Quarterly Journal of the Mythic Society 1920 und 1921 erschienen sind: daß Kauṭilya niemand anderer sei als Kālidāsa. Dies wird durch Parallelen aus den Werken des Dichters mit dem Arthašāstra zu erweisen gesucht. Wenn schon das Tantrākhyāyika auf der einen, die Zeit Kālidāsas auf der anderen Seite hinreichende Einwände gegen diese Hypothese abgeben, so bleibt dem Verfasser das Verdienst, auf die nīti-Stellen bei Kālidāsa hingewiesen zu haben. — Endlich kommen die Bemerkungen T. Gaṇapati Śâstrîs in der dritten Ausgabe von Bhāsas Svapnavāsavadatta (Trivandrum Sanskrit Series 1916, Introd. p. 8/10) in Betracht; er ist der Ansicht, daß Kauṭilya der entlehnende Teil und Bhāsa daher vor das 4. vorchristliche Jahrhundert zu setzen sei. — Die Ausführungen von H. G. Rawlinson, Intercourse between India and the Western World from the earliest Times to the Fall of Rome, Cambridge 1916, p. 33 ff., die Bestätigung der Nachrichten des Megasthenes durch das Kauṭilīya Arthašāstra betreffend (p. 67 f.), sind nur allgemein und ziemlich kritiklos gehalten.

Zu S. 14, Z. 10: J. Jolly begann eine deutsche Übersetzung des Arthašāstra ZDMG 74 (1920), S. 321/355 (bisher das 1. Buch des Arthašāstra).

Zu S. 14, Anm. 1: Diese Übersetzung erschien unter dem Titel: Kauṭilya's Arthaśástra translated by R. Shamasastry with Introductory Note by J. F. Fleet (Government Library Series, Bibliotheca Sanskrita No. 37 Part II), Bangalore 1915.

Zu S. 16, Z. 6: Statt ‚hat' lies ‚tat'.

Zu S. 19, Z. 2: Zum Schoinos des Eratosthenes vgl. O. Viedebandt, Klio XIV (1915), S. 232 ff., 246.

Zu S. 21, Z. 8 f.: Der von F. Weller, ZDMG 74 (1920), S. 236 angeführte Schluß, daß Fa-Hien die yojana-Angaben an der Straße selbst abgelesen haben muß, ist, selbst wenn er überzeugend wäre, nur für die Zeit des chinesischen Pilgers beweiskräftig und nicht für die Mauryazeit. S. Lévi, der (JA s. XI, t. 11 [1918], p. 153/160) über die indischen Längenmaße und Entfernungen sowie über die Beziehungen zwischen yojana und li nach chinesischen Quellen handelt, verweist (p. 155) auf die (hier nicht zugänglichen) Ausführungen F. E. Pargiters im JRAS 1894, p. 237, daß ‚une distance de poste, ou ḍâk, comme on dit dans l'Inde, sert encore comme messure grossière de longueur et correspond généralement à 6 ou 7 milles'. Darnach wären die Poststationen in einer Entfernung von 9655,92 m, bezw. 11.265,44 m voneinander angelegt. ḍâk in Gujaratī (Shápurjí Edaljí, A Dictionary Gujarátí and English, Second Edition, Bombay 1868, s. v.), Marāṭhī (J. T. Molesworth, A Dictionary Maráṭhí and English, Second Edition, Bombay 1857, s. v.): ‚A disposition (of horses, runners, bearers) along a road to convey the post or travellers; post mail, express'; in Hindī (J. D. Bate, A Dictionary of the Hindee Language, Benares 1875, s. v.): ‚A post (for the conveyance of letters; also, relay of horses or of pālkee-bearers).' — Zu den indischen Maßen s. auch J. A. Decourdemanche, JA s. X, t. 18 (1911), p. 375 ff.; s. XI, t. 1 (1913), p. 437 f.

Zu S. 21, Z. 25 f.: Zu den chinesischen Poststationen s. auch S. Lévi a. a. O. p. 157.

Zu S. 21, Anm. 6: Zur persischen Post s. noch: H. Kiepert, Monatsberichte der kgl. preuss. Akad. d. Wissensch. zu Berlin 1857, S. 124; G. Hirschfeld, Aus dem Orient, Berlin 1897, S. 5;

C. Fries, Klio III (1903), S. 169 f.; IV (1904), S. 117/121; F. Preisigke, VII (1907), S. 241/277; Th. Bloch, Wörter und Sachen III (1912), S. 135 f.; B. Geiger, WZKM 29 (1915), S. 309/314. — An eine Beeinflussung in dieser Einrichtung seitens Persiens denkt H. G. Rawlinson a. a. O. p. 43.

Zu S. 31, Anm. 1: S. Jolly, ZDMG 74, S. 351, Anm. 1.

Zu S. 40, Anm. 2: Vgl. noch R. Kittel, Geschichte des Volkes Israel (Handbücher der alten Geschichte, I. Serie. Dritte Abteilung) I (zweite Auflage, Gotha 1912), S. 152/155; 164/166; W. Andrae, Die Festungswerke von Assur (23. wissenschaftliche Veröffentlichung der Deutschen Orient-Gesellschaft), 2 Bde., Leipzig 1913.

Zu S. 43, Anm. 1: Jolly übersetzt (a. a. O. S. 351): ‚Oder einen unterirdischen Raum, versehen mit Türen, die daran (auf dem Türrahmen) angebrachte Holzschnitzereien von Caityas (Altären) und Götterfiguren enthalten . . .'

Zu S. 45, Z. 19 ff.: G. N. Banerjee, Hellenism in Ancient India, Second Edition, Calcutta 1920, bemerkt (p. 22), daß die ältesten Steinmonumente keinen griechischen Einfluß aufweisen, wiewohl der Steinbau mit geringen Ausnahmen erst seit Ašokas Zeit allgemeiner wird (p. 78).

Zu S. 46 f., Anm. 3: Über diese Ausgrabungen berichtet D. B. Spooner, JRAS 1915, p. 63/89, 405/455; zu seinen viel zu weit gehenden Folgerungen s. V. A. Smith, JRAS 1915, p. 800/802; A. B. Keith, JRAS 1916, p. 138/143; F. W. Thomas, JRAS 1916, p. 362/366. — Für die Mauryazeit nimmt J. H. Marshall, JRAS 1911, p. 127/141, Ziegelbau an, s. bes. p. 140 f.

Zu S. 49, Anm. 5, Z. 5: Lies: Ind. 57, 23.

Zu S. 54, Anm. 4, Z. 1: Statt Fg. inc. 51, 1 ist zu lesen 52, 1.

Zu S. 60, Anm. 3: Zu Schierns Abhandlung s. die zustimmende Anzeige von F. Liebrecht, Zeitschrift f. Ethnologie VI (1874), S. 98/101; nicht zugänglich war B. Laufer, T'oung Pao, Serie II, vol. 9 (1908), p. 429 ff.; ein Referat bringt die Berliner philolog. Wochenschrift 33 (1913), Sp. 285 f.

Zu S. 61, Anm. 1: Statt 367 ist 357 zu lesen.

Zu S. 73, Z. 21: Statt ‚Fg. 27, 10' lies ‚Fg. 27, 16'.

Zu S. 73, Anm. 2: Statt 276 lies 277.

Zu S. 76, Anm. 4: F. Bollensens Ausgabe stand nicht zur Verfügung; ein Kirāte ist es auch in der Ausgabe von Vâsudev

Laxmaṇa Shâstrî Pansîkar, Third Revised Edition, Bombay 1909, p. 122.

Zu S. 79, Z. 22: Statt Fg. 1, 25, 28 ist zu lesen Fg. 1, 52, 58.

Zu S. 81, Anm. 2: Statt ‚VI. Separat-Edikt' lies ‚VI. Felsenedikt'.

Zu S. 87, Z. 17 f.: Nicht unwichtig ist es, auf Fg. 1 der Persika des Herakleides (= Athenaios XII, p. 514 b c, FHG II, p. 95) zu verweisen, der von den 300 Frauen als Wächterinnen in der Umgebung des Perserkönigs erzählt und dann sagt: Εἰ δὲ ἐπὶ θήραν ἐξίοι, καὶ αἱ παλλακίδες αὐτῷ συνεξήεσαν.

Zu S. 88, Anm. 5: Vgl. auch H. A. Shah, Quarterly Journal of the Mythic Society 1920, separat. p. 1/12.

Zu S. 93, Z. 2: Sušruta ist zitiert nach der Ausgabe von Višvanātha Prabhurāma Vaidya, Bombay 1901, p. 279/285; Caraka nur nach der Übersetzung von Avinash Chandra Kaviratna, Calcutta 1890 ff., Part X, p. 290/295.

Zu S. 94, Z. 27/29: Im ptolemäischen Ägypten war der König zwar Eigentümer des gesamten Grund und Bodens, aber durch die verschiedenen Arten der ἐν ἀφέσει γῆ wurde die Theorie in der Praxis modifiziert; s. U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I, 1, S. 3, 270 ff.; M. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats (Archiv f. Papyrusforschung, Beiheft 1), Leipzig 1910, S. 58. Für das vorptolemäische Ägypten s. A. Erman, Ägypten und ägyptisches Leben im Altertum, Tübingen o. J. [1887, neue Ausgabe 1896], S. 84, 112 f.; jedoch gilt der Grundsatz, daß der König ausschließlicher Eigentümer des Landes ist, ebenfalls nur in der Theorie. In Assyrien ist ‚das Land das Besitztum der Stadtgötter, sie sind die eigentlichen Besitzer und Beherrscher des Bodens . . . Sie erwählen nun zu ihrem Bevollmächtigten den König, der sie auf Erden vertritt'; B. Meissner, Babylonien und Assyrien S. 46. Das ist freilich nur eine priesterliche Interpretation des Staatsrechtes, die das Interesse der Hierarchie mit den faktischen Verhältnissen auszugleichen bestrebt ist. — Zur βασιλικὴ χώρα im Seleukidenreich vgl. J. Beloch, Griech. Geschichte III, 1 S. 343, Anm. 1.

Für ‚in der römischen Kaiserzeit' ist genauer zu sagen: ‚in der Zeit des Dominats'. Es ist unrichtig, Ägypten in römischer Zeit als Krongut zu erklären, wie sich in neuerer Zeit

herausgestellt hat; s. A. Stein, Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens unter römischer Herrschaft, Stuttgart 1915, S. 98, 258; über die Bestätigung durch den Idios Logos DL 1920, Sp. 824 f.

Zu S. 97, Anm. 1: Der Text der neuen Ausgabe hat 242, 6 °kṛcchraṃ, was zum Inhalt des Kapitels paßt und die obige Erklärung stützt.

Zu S. 106, Z. 2: Jolly übersetzt (ZDMG 74, S. 335): ‚zu seinem zur Schlacht gerüsteten Heer'.

Zu S. 108, Anm. 1: Wesentlich anders fassen M. Vallauri (p. 60) und Jolly (ZDMG 74, S. 353) die Stelle, indem sie °saṃsthā mit ‚stanze', bezw. mit ‚Station' wiedergeben, eine Bedeutung, die durch 41, 3 °prakhyatasaṃsthā wenig wahrscheinlich ist (41, 3 f. wäre zu übersetzen: ‚ein Platz mit Bäumen und Wasser für die, deren Zustand vom Arzt als Schwangerschaft und Krankheit erklärt worden ist'). In der neuen Ausgabe (41, 5 f.) steht nämlich °saṃsthāvṛkṣo° und Shamas. gibt es (transl. p. 46) wieder: ‚[compartments] . . . with well known pot-herbs (prakhyátasaṃsthávṛiksha)'.

Zu S. 108, Anm. 4: Auch Jolly übersetzt (ZDMG 74, S. 346) ‚Frauenarzt'; vgl. aber noch SBE XVII, p. 174, n. 13.

Zu S. 114, Z. 32: Zum Loskauf der gaṇikā vgl. Kāmas. p. 317, 22 (R. Schmidts Übersetzung, 5. Aufl., S. 405) und den Kommentar p. 319, 8 f. dazu. Zur gaṇikā im allgemeinen: J. J. Meyer in der Einleitung seiner Daśakum.-Übersetzung S. 55 f. — Lehrreich ist auch die Stelle Mahavagga VIII, 1, 2 f., wo eine Hetäre mit Wissen des Königs nach Rājagṛha berufen wird, wie überhaupt die buddhistischen Schriften zahlreiche, wertvolle Aufschlüsse über das Hetärenwesen bieten.

Zu S. 116, Anm. 4, Z. 4: Lies: Alex. 62, 2, 4.

Zu S. 124, Z. 13: Von vier Geschlechtern (‚γένη, d. i. hier erbliche Stände, Kasten'; Ed. Meyer, Gesch. d. Altert. I, 1 (3. Aufl.), Stuttgart und Berlin 1910, S. 70) spricht Strabo XI, p. 501 bei den kaukasischen Iberern: 1. das γένος, aus dem man die beiden Könige bestellt; 2. das der Priester; 3. das der Krieger und Ackerbauer; 4. das der Hörigen.

Zu S. 124, Z. 18: Über die Kasten in Ägypten und Indien handelte Chrph. Meiners, Commentatio de causis ordinum sive castarum in veteri Aegypto atque tum in antiqua quam in re-

centiori India, in den Commentationes Societatis Regiae scientiarum Gottingensis, X (1788/1789), p. 184/199.

Zu S. 132, Anm. 4: Die neue Ausgabe hat 128, 17 paṇika, 129, 17 paṇita; paṇika 156. 12 bedeutet, daß die Prügelstrafe in paṇa abgelöst werden kann; auf 129, 17 angewendet, hieße es da, daß derjenige, welcher gestohlenes Vieh zurückbringt, ein Tier in paṇa abgelöst als Belohnung erhält, was dem rūpyamūlya 130, 7 entspräche. Zwar wäre die Übersetzung 128, 17 bei der Lesart paṇika: ‚er gebe . . . einen Schwanz und ein gezeichnetes Fell in paṇa', d. h. den Wert dieser Teile in Geld, naheliegend; da es sich aber um einen Ersatz der Steuer handelt, ist diese Erklärung wenig ansprechend. Wenn paṇita zu lesen wäre, hätte der Hirt ‚einen Schwanz und ein gezeichnetes Fell, die eingehandelt (gekauft) worden sind', abzuliefern.

Zu S. 153, Anm. 3, Z. 4: Statt ‚aus den Priestern' ist ‚aus den libyschen Söldnern' zu lesen.

Zu S. 157, Anm. 6: W. Printz, KZ 44 (1911), S. 80 übersetzt cakragrahaṇa (Mhbh. III, 15, 6) mit ‚Laufgraben'; was das Wort bedeutet, ist unsicher, ebenso, ob es mit grahaṇa bei Kauṭilya zusammenzuhalten ist. Vielleicht sind es bewegliche Maschinen; in neuindischen Wörterbüchern wird für mor(a)cā auch ‚battery' angeführt.

Zu S. 184, Z. 1/3: Gegen Joh. Hertels Übersetzung (Tantrākhyay.-Übers. I, S. 145; II, S. 102) wendet sich A. B. Keith, JRAS 1916, p. 137, n. 1.

Zu S. 187, Z. 23/25: Daß mantriparişatpāla zu lesen ist, bestätigt die neue Ausgabe, die 247, 11 das zweite antapala nicht aufweist.

Zu S. 188, Z. 14: Lies σύνεδροι.

Zu S. 192, Anm. 4: Zu den ὕπαρχοι als Unterbeamten der Satrapen vgl. Lehmann-Haupt, R-E II A, 1, § 126, Sp. 151; § 148 f., Sp. 163 f.; § 157 d, e, 158, Sp. 171 f.

Zu S. 205, Z. 31: Zu den Strafen vgl. noch den Paradoxographus Vaticanus Rohdii (bei O. Keller, Rerum naturalium scriptores Graeci minores, Lipsiae MDCCCLXXVII, 58 p. 114): ‚Bei den Indern wird derjenige, welcher einen Kunsthandwerker an der Hand oder am Auge verstümmelt, mit dem Tode bestraft' (Παρὰ τοῖς Ἰνδοῖς ὁ τεχνίτου πηρώσας χεῖρα ἢ ὀφθαλμόν, θανάτῳ ζημιοῦται).

Zu S. 208, Anm. 3: Die Wandlung in der Besetzung des Finanzamtes ist, worauf H. Prof. Swoboda aufmerksam macht, nach den Ausführungen W. Kolbes, Hermes 51 (1916), S. 543 546 davon abhängig, ob Athen unter makedonischer Herrschaft stand oder nicht; im ersteren Falle war es ein Einzelmagistrat (ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει), im anderen ein Kollegium (οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει).

Zu S. 216, Anm. 4, Z. 5: Lies: paṇyādhyakṣa.

Zu S. 233, Z. 18 u. 29: Zu den ἀγορανόμοι vgl. J. H. Lipsius, Das Attische Recht und Rechtsverfahren I (Leipzig 1905), S. 93/95, zu den ἀστυνόμοι S. 88/92.

Zu S. 234, Z. 16 ff.: Zu den ἀγρονόμοι vgl. die Ausführungen Ed. Meyers, Theopomps Hellenika, Halle a./S. 1909, S. 234 f. über die thessalischen ὕλωροί.

Zu S. 236, Anm. 2: H. Lüders, SBA 1913 (LIII), S. 1026 f.

Zu S. 237, Anm. 4, Z. 6: Wie aus Radhakumud Mookerji, Local Government in Ancient India (Second Edition, Oxford 1920), p. 144, n. 1 hervorgeht, lautet die Lesung apakrāmataḥ. Aber trotz dieser Konjektur Shama.'s bleibt seine Übersetzung unwahrscheinlich; wenn jemand seine Arbeiter und Stiere zur Arbeit schickt, warum soll er keinen Anteil am Gewinn, sondern nur an den Ausgaben haben? Auf die persönliche Mitarbeit kommt es doch kaum an!

Zu S. 246, Anm. 1: Vgl. Radhak. Mookerji, Indian Shipping. A History of the sea-borne trade and maritime activity of the Indians from the earliest times, London 1912, p. 68 f. (Für die frdl. Überlassung dieses sowie des vorhin genannten Werkes sei dem Autor der verbindlichste Dank ausgesprochen.)

Zu S. 252 f., Anm. 3, Z. 9: Lies ‚Schuchhardt'.

Zu S. 263 f., Anm. 3, Z. 9: Zur Synarchie vgl. G. Busolt, Griechische Staatskunde, S. 312 u. Anm. 2.

Zu S. 267, Anm. 1: Die Zeugnisse und bildlichen Darstellungen die indische Schiffahrt betreffend sind behandelt bei Radhak. Mookerji, Indian Shipping; für die Mauryazeit p. 100/115.

Zu S. 268, Anm. 4: Radhak. Mookerji, Indian Shipping p. 109, gibt dātra mit ‚oars' wieder; das wäre eine gute Erklärung, wenn sie sich rechtfertigen ließe. Die Illustrationen (p. 46 u. 48), besonders No. 3, 4 zeigen eine Menge von Tauen, mittels welcher scheinbar der Mast und das Segel reguliert werden und an denen die Schiffer ziehen. — Zu dātra Nirukta

II, 1, 1 s. G. A. Grierson, JRAS 1913, p. 682 f. (Es ist von den Bewohnern des Ostens, nicht des Nordens die Rede.)

Zu S. 280, Z. 11: Statt ‚Alexander' ist ‚Alexandrinus' zu lesen.

Zu S. 283, Anm. 1: Nach A. Weber (Philolog. u. histor. Abhandl. d. preuss. Akad. d. Wissensch. zu Berlin 1861, S. 333 f. u. 334, Anm. 2) wird im Dîghan. I, 2, 1 die Regenzeit als Jahresbeginn gekennzeichnet. S. aber die Übersetzung R. O. Frankes, Dîghanikâya (Quellen d. Religionsgeschichte, Gruppe 8, Göttingen 1913), S. 48. (Der Text ist nicht zugänglich gewesen.) Vgl. noch R. Sewell and Śankara Bâlkṛishṇa Dîkshit, The Indian Calendar, London 1896, p. 32; G. Bühler, Aśoka-Inschriften S. 262 ff.

Zu S. 289, Anm. 3: Über die strittige Auffassung von hora in der Mâṇikyala-Inschrift s. zuletzt F. E. Pargiter, JRAS 1914, p. 652; 1915, p. 703. — Die Erfordernisse eines Astrologen — sowie der anderen Königsdiener — s. bei Demetrios Galanos, Indikon Metaphraseon Prodromos, Athenai 1845, p. 73, Nr. 70 (bezw. 63—73); vgl. G. M. Bolling, Studies in Honor of Maurice Bloomfield, Newhaven and Oxford 1920, p. 57, Nr. 70.

INDEX.

Namen und Sachen.[1]

Adresten 231
Alberuni 21, 177 A. 1
Androkottos s. Candragupta
Aṅga 48
Anuttara-Götter 295
Aparājita 295 f.
Apratihata 295 f.
Araṭṭa 231
Arbeiter 137 f.
Architektur, Stein- 45
Archiv 72
Aristoteles 234
Arrian 30 ff., 59. 120, 127 ff. usw.
Arthašāstra 8 ff.; Problem des A. 8; Komposition des A. 29 A. 1; 54 A. 1; Einheitlichkeit unbestritten 160; Inkonsequenz der termini 77 A. 3; 160 f., 177; Verhältnis zum Dharmašāstra 143, 201; zu den Jātaka und Ašoka-Inschriften 236; zum Drama 116; Schiffswesen im A. 267 f. u. A. 1; 328; Widersprüche 160, 243; brahmanischer Standpunkt des A. 294; Mischreligion im A. 294 f.
Ašoka 19 f., 45 f., 73, 81 A. 2; 256 A. 2; -Inschriften 19 A. 4; 20, 73, 81 A. 2; 192, 202
Astrologie und Astronomie 10, 89
Astrolog 100, 288 f.
Aufschreiber 72
Aufseher 180; der Gerichtsstätte 72
Autonome Staatswesen 224 ff.

Bāhlava, Bāhlika 116
Baumaterial 41 ff.
Beamte, oberste 192 ff., 232 ff.
Beisitzer 175 ff.
Bergwerke 63, 245 f.
Berg(werks)arbeiter 63, 245 f.
Berufsgesetze 221 ff.
Betriebe, königliche 47 ff.
Bewässerung 22 ff.
Bhaṭṭasvāmin 9 A. 3; 12
Bihar s. Magadha
Birkenblätter 72
Brahmane (-nin) 49 A. 5; 89, 95, 106, 121, 123 f., 153 f., 174, 188 f., 206 f., 220, 223, 280 f., 286
Bṛhaspati (Rechtslehrer) 11, 244 A. 2; (Gott) 108
Briefe 72
Brunnen 19 f., 240 A. 2
Buddha 291; -Legende 47 A. 1
Buddhismus 290 ff.
Budhas 72
Bücher 70. 72

Cāṇakya 3 A. 3; 8, 14 f.
Caṇḍāla 291
Candragupta 3 ff., 11, 14, 42, 53, 69, 72, 81, 100, 116 ff., 231
Catheaner 231
Ceylon 246 A. 1
China 46 A. 2; 116, 227 A. 2

Dämme 25. 27
Daimachos 6

[1] Die Ziffern beziehen sich auf die Seiten.

Daṇḍin 12, 78 A. 1; 79, 89
Dašārṇa 48
Devala 11
Dharmašāstra 10 f., 81 A. 1; 84, 95, 99, 109, 112, 115, 127, 143, 148, 188 u. A. 5; 194, 200 f., 204 ff., 214 A. 3; 220, 222, 259 A. 4; 263, 281, 284
Dionysos, -Kult 29 A. 3; 86 A. 1; 90, 92
Domänenaufseher 240
Dorf 193 ff.; -Vorsteher 195, 244
Drama 77 A. 2; 116 u. A. 3

Eheform 64 ff.
Elefant 47 ff.; -enaufseher 52 f., 273 f.
Endogamie 221 f.
Epos 99, 158 A. 1; 161 u. A. 2; 167, 189 u. A. 3; 191, 194, 220 A. 5; 267 A. 1; 269 f. A. 2
Erannoboas 29 u. A. 2; 30 A. 1
Eratosthenes 19, 27, 323
Erdwall 35, 40
Ernten, zwei 27 f.
Erzählungsliteratur 190
Erzarbeiter 245
Euphorion 46 A. 3; 118

Fa-Hien 21, 41
Feinarbeiter 142
Feldmarschall 101, 104 A. 1; 158 ff.
Festung, -swerke 28 ff., 52, 102, 162
Finanzwesen 208 ff.
Flußaufseher, -hüter 235
Flußburg 30
Flußgold 62
Frauenpalast 35, 43, 101, 105, 107, 109
Fremde 252 ff.

Gebäude (königliche, staatliche) 43
Gesandter 180, 228
Gesetze 42, 202 ff.
Gestüte 47 ff.
Getränke, geistige 71, 90 ff.
Gewerbetreibende 137 ff.
Gewichtsaufseher 258
Goldaufseher 63
Goldschmied, -e, königliche 63, 245
Goldwäschereien 63 f.
Govinda(svāmin) 65 A. 3; 136 A. 4
Graben 29 f., 32, 34, 37 ff., 43
Grenzwächter 162, 180, 242, 246, 259
Griechen 6 f., 45 f., 58 A. 2; 67 A. 1; 70, 116; griechischer Einfluß 46, 251 A. 3; 252
Grobarbeiter 142

Hafenaufseher 264, 268
Hallen, agni-, kuṭṭana- 41
Handelsstraße 18
Handwerker 137 ff., 147 f.
Haradatta 81 A. 5; 82 A. 4; 100
Haremsaufseher 74
Hauptquartier 100 ff., 157, 159, 288 f.
Hauspriester 82, 180, 287 f.
Heer (s. auch Krieger) 100 ff., Organisation 161; Administration 161 u. A. 1; 266 ff.
Hellenistische Staatseinrichtungen 192
Herbergen, öffentliche 20 f.
Hetäre 114 f., 173, 175, 326
Hirten 129 ff.
Hiuen-Tsiang 21, 41
Holzbauten 43 ff.
Holzhauer 242 f.
Hungersnot 202 ff.

Indra 108, 290 u. A. 1; 295 f.
Infanterieaufseher 271 f.

Jäger 129 ff., 134 ff., 241
Jayanta 295 f.
Jinismus 292 ff.

Kaliṅga 48 u. A. 4
Kāmandaki 12; Verhältnis zu Kauṭilya 102, 190, 276 A. 4
Kāmašāstra, -sūtra 10 ff., 71 A. 1; 115 A. 2; 191, 326
Kāmbhoja 116, 151, 152 u. A. 1
Kanäle 24 ff.
Kanzleien, königliche 72
Karūṣa 48

Kasten 119 ff.; -frage bei Megasthenes 119 ff., 221 f.; bei Kauṭilya 149 f., 174 f., 220; Misch- 144, 146; im Epos 189; im Dharmašāstra 220
Kathaia, Kathaier 66 f., 230
Kātyāyana 11
Kaufpreis 64 ff.
Kauṭilya 8, 11 ff., 21 ff. usw.; -Problem I. 11, 13 f., 168 A. 2
Kinderarzt 108 u. A. 4
Kirāten 75 ff., 171
König 52, 60 A. 1; 64 u. A. 3 usw.
Königin 107 ff.
Königsboden, -gut 94 f., 128 f., 325
Königtum 73
Krieger, Kṣatriya 116, 121, 148 ff., 220
Kriegsbestimmungen, -gesetze 127, 151 A. 2
Kronprinz 106, 108 f., 159
Kṣudraka 230
Kukura 151
Kuru 151 f.

Landbeamten 233 ff.
Landleute (Ackerbauer) 124 ff., 145, 149
Landmessung 22
Licchavi, Licchivika 151 f.
Lokalheilige 40, 296 f.
Lokāyata 10, 291 A. 3; 292 A. 2

Madra 152 A. 2
Madraka 151, 152 A. 2
Magadha (Bihar) 3, 283
Māgadhastein 259
Mahākaccha 290 A. 1; 295
Mallaka 151 f.; 230 A. 4
Maller 230 u. A. 4
Marktaufseher 259 ff.
Maßaufseher 258
Masseur, Massieren 73 f. u. A. 2
Mauer 29 f., 32, 34 f., 36 A. 1; 39 ff.; 43 f.
Maurya-Dynastie 3, 46 A. 3; 117 f.; -herrschaft 15; -könig 15; -reich 143; -zeit 15, 251 A. 3; 283, 323
Mazager 41
Megasthenes 3, 6 ff.; euhemeristische Spuren bei M. 8; seine Indika 7. 15; Beeinflussung durch Plato 8, 42, 234 f.; idealisierender Zug seiner Darstellung 42, 72, 90, 109, 127, 163, 175, 205; Verkehr in brahmanischen Kreisen 66, 91; vgl. 297 f.; primitive Verhältnisse 261 f.; Verhältnis der Beamtenorganisation zum Arthašāstra 264 f.
Megasthenes aus Chalkis 8 A. 1
Meilensteine 18 ff., 21 u. A. 6; vgl. 323
Mekalastein 259 u. A. 2
Metallaufseher 245, 261
Metalle 60 ff., 245
Militärbeamte 266 ff.
Mīmāṃsā 10
Minen 62, 245; -aufseher 62 f.; 245 f., 261; -beamte 62
Minister 175 ff.; Prüfung der M. 159, 179, 181 f.
Monopol, Elefanten- und Pferde- 58 ff.
Morieis 46 A. 3; 118
Münzaufseher, -prüfer 63, 211, 218
Musik 85 A. 2; -instrumente 269 f. u. A. 2
Mutilationsstrafen 206 A. 3

Nanda-Dynastie 3, 118
Nārada 11, 65 A. 1; 112
Nayacandrikā 322
Nearchos 7, 70, 275 A. 2; 286 A. 3
Nikolaos Dam. 204 A. 3; 205, 207
Nīti-Literatur 190; -šāstraschule 10
Nītivākyāmṛta 13, 80 A. 2; 183 A. 3
Nutzmetallaufseher 63

Offiziere 156 ff.
Oxydraken 230

Pacht 128 f.
Pali(m)bothra s. Pāṭaliputra
Pañcajana 48 u. A. 4
Pāñcāla 151 f.
Parvata 290
Pāṭaligrāma 31
Pāṭaliputra (Patna) 17 f., 28 ff., 38, 42, 46 f. A. 3; 118, 163, 196

Pauṇḍraka 116
Pferd 57 f.; 152 A. 1
Pferdeaufseher 150, 272
Plato 8, 42, 234 f.
Plinius 119, 121, 163, 167 u. A. 1; 175 A. 2; 176, 227
Polygamie 67 ff.
Poststationen 21, 323 f.
Prācya, Prasier 29, 46 f. A. 3; 48, 163, 231
Prägeaufseher 63, 245
Prasier, Praesier s. Prācya
Pratipadacandrikā 9 A. 3
Pratipadapañjikā 9 A. 3
Priester 81, 286 ff.
Prinz 109, 159, 185
Prostituierte 115
Proxenie, Proxenos 251 f.
Ptolemäer 21; -zeit 129, 325

Ratgeber 101, 175 ff.
Rechnungskammer 217
Rechtsliteratur 83, 100, 188
Rekrutierungsarten 150 ff.
Religion 277 ff.
Richter 79 f., 196 ff.
Rinder 58 A. 2; -aufseher 131 A. 3; 135, 268 ff.

Šacīnātha 290 A. 1; 295
Šākala 152 A. 2
Salzaufseher 63, 261
Sāṃkhya 10
Sambrager 231
Šānāg 11
Sandrokottos, -cottus s. Candragupta
Sarmanen 124, 280
Sarvārthasiddhi(ga) 295 u. A. 4
Schatzhaus, -kammer 24, 35, 43 f.
Schießscharten 29 f., 32, 36 f., 39
Schiffbauer 147
Schiffsaufseher 98, 147 f., 235, 242, 246, 253, 264, 267
Schiffswesen 267 f.; 328
Schmied 244 u. A. 2
Schreiber 70, 72, 180
Schrift 42, 69 ff.; -stücke 70, 72
Seleukos Nikator 3 ff., 32, 321
Serer 227 u. A. 2
Sibyrtios 6
Siegel 204
Śiva 295 f.
Skanda (Senāpati) 296
Sklaverei 109 ff., 138
Sogder 230
Solinus 73 A. 1; 119, 121, 167 u. A. 1
Somadevasūri 13
Spione 169 ff., 215 f. u. A. 7; 217, 288 f.; Spionage 109, 134, 136, 146 A. 5; 148
Staatsdomäne, -eigentum 94
Staatsopfer 82, 283
Stadtbeamte 248 ff.
Stadtfeste 30 u. A. 3
Stadthauptmann 35, 213, 244, 264
Steinbauten 43, 45 f., 53; -wall 40
Stephanos Byz. 46 A. 3; 118, 227 f. A. 2
Steuer 22, 94 ff., 132, 197 f., 213 f., 260
Strabo 30, 32 ff. usw.
Śūdra (-ā) 111, 116, 121, 130 u. A. 4; 131, 139, 141, 146 A. 7; 147, 206
Sudracae 230 f.
surā-Aufseher 90, 146, 216 A. 7; 261
Surāṣṭra 48, 151, 152 u. A. 1
Synarchie 263 u. A. 3; 264, 328

Talio 206
Taxila (Takṣaśilā, Takkasilā) 48, 66 f., 292 u. A. 4
Toraufseher 263
Tore und Türme 29, 35, 36 u. A. 2; 39, 256

Ugra 116
Umhegung, hölzerne 29 f., 32, 36 u. A. 2; 37
Uranios 227 f. A. 2

Vaijayanta 295 f.
Vaišya (-ā) 116, 121, 130 u. A. 2, 4; 131, 139, 144, 146 u. A. 7
Vānāyu 116
Varuṇa 170 A. 2; 290 u. A. 1; 295
Vijaya 295

Viṣṇu 295 f.
Viṣṇugupta 8
Vṛjika 151 f.

Waffen 161 f.; -kammer 43. 161 f.
Waffenkammeraufseher 161, 245, 270
Wagen 273, 275 f.; -aufseher 273 f.
Wagenbauer 244 A. 2
Wahrsager 288 f.
Wall 33 ff., 40
Warenaufseher 216 A. 4; 228. 235, 260 f.
Warenhaus 43
Warenvorsteher 261
Wasseranlagen 23 ff.
Wege 246; -beamte 247
Wegsäulen 70
Weidelandaufseher 135, 240 ff., 246
Wein 42. 90 ff.; -palme 71 u. A. 3; 72
Westen 45, 48; westlicher Einfluß 45

Yavana, -ī 76, 85 A. 5; 116
Yājñavalkya 11

Zeichendeuter 288 f.
Zeughausaufseher s. Waffenkammeraufseher
Zimmerleute 244 u. A. 2
Zoll 98, 144 f.
Zollaufseher 98, 144, 216 A. 7

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort . . . . . I—II

Verzeichnis der Abkürzungen . . . . . III—IV

Einleitung . . . . . 3—16

1. Megasthenes 3—8; 2. Kauṭilya 8—14; 3. Das Problem 14—16.

I. Teil. **Öffentliche Einrichtungen** . . . . . 17—47

1. Straße 17—18; 2. Meilensteine 18—21; 3. Landmessung 22; 4. Bewässerung 22—27; 5. Zwei Ernten 27—28; Die Festung Pali(m)bothra 28—41; 7. Unbewachte Häuser und Baumaterial 41—47.

II. Teil. **Königliche Betriebe** . . . . . 47—64

1. Gestüte 47—58; 2. Elefanten- und Pferdemonopol 58—60; 3. Metalle und ihre Bearbeitung 60—64.

III. Teil. **Familienwesen** . . . . . 64—69

1. Kaufpreis und Eheform 64—67; 2. Polygamie und Sehnsucht nach Kindern 67—69.

IV. Teil. **Die Schrift** . . . . . 69—72

V. Teil. **Der König** . . . . . 72—118

1. Körperpflege 73—74; 2. Leibwache 74—77; 3. Tagesbeschäftigung 78—90; 4. Weingenuß 90—93; 5. Einkünfte des Königs 93—100; 6. Der König und das Heer 100—107; 7. Die Frauen in der königlichen Umgebung 107—116; 8. Der Name und die Dynastie des Königs 116—118.

VI. Teil. **Die Kasten** . . . . . 119—232

Die Kastenfrage bei Megasthenes 119—124; 1. Die Philosophen 124; 2. Die Landleute 124—129; 3. Die Hirten und Jäger 129—137; 4. Die Gewerbetreibenden 137—148; 5. Die Krieger 148—168; 6. Die Spione 169—175; 7. Die Ratgeber, Beisitzer und die obersten Beamten 175—220; 8. Berufsgesetze 221—224; 9. Die αὐτόνομοι πόλεις 224—232.

Seite

VII. Teil. **Die Beamten** . . . . . 232—277

1. Die Landbeamten 233—248; 2. Die Stadtbeamten 248—266; 3. Die Militärbeamten 266—277.

VIII. Teil. **Die Religion** . . . . . 277—297

1. Die Philosophen 278—286; 2. Der purohita und die Priester in der Umgebung des Königs 286—290; 3. Buddhistisches und Jinistisches 290—297.

Überblick . . . . . 297—302

Anhang I. Konkordanz der Schwanbeckschen und Müllerschen Fragmentsammlung des Megasthenes . . . . . 303—305

Anhang II. Text der übersetzten Stellen aus den Fragmenten des Megasthenes . . . . . 306—320

Nachträge . . . . . 321—329

Index: Namen und Sachen . . . . . 330—334

Inhaltsverzeichnis . . . . . 335—336

14./7. 22.

BINDING ..... FEB 15 1971

PA
4244
M3S85

Stein, Otto
Megasthenes und Kautilya

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY